This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Die

Juden in Deutschland

während des Mittelalters

in

politischer, socialer und rechtlicher Beziehung.

Von

Otto Stobbe.

Braunschweig,
C. A. Schwetschke und Sohn.
(M. Bruhn.)
1866.

KCB

Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, socialer und rechtlicher Beziehung.

Von

Otto Stobbe.

Braunschweig,
C. A. Schwetschke und Sohn.
(M. Bruhn.)
1866.

KCB

Der Verfasser behält sich das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen vor.

DS135
G31S7

Vorrede.

Die Rechtsverhältnisse der Juden in Deutschland haben mich schon seit meinen Studentenjahren in hohem Maße interessirt; das Studium der Regesten Böhmer's belehrte mich, wie zahlreiche Urkunden wir über die deutschen Juden besäßen, und mein hochverehrter Lehrer Merkel machte mich darauf aufmerksam, daß es an einer befriedigenden, historischen Darstellung ihrer Rechtsverhältnisse fehle. Ich sammelte daher bei meinen Studien in den deutschen Geschichts- und Rechtsquellen, was ich über dieses Thema fand, und verarbeitete mein Material zunächst zu einem Vortrage in der deutschen Gesellschaft zu Königsberg. Derselbe wurde dann in den Grenzboten (1859 Nr. 17) gedruckt. Da meine Sammlungen in den folgenden Jahren stark anwuchsen und die Veröffentlichung der deutschen Städtechroniken durch die historische Commission bei der königl. baierischen Akademie wichtige Aufschlüsse über ihre Steuerverhältnisse und über die Schuldentilgungen König Wenzel's im Jahre 1385 und 1390 brachte, hielt ich es nicht für voreilig, an die Ausarbeitung zu gehen.

Wir besitzen aus neuerer Zeit vortreffliche Arbeiten über die Geschichte der Juden, theils allgemeine Werke, theils zahlreiche Forschungen über ihre Verhältnisse an einzelnen Orten oder in einzelnen Ländern. Die allgemeinen Werke beschäftigen sich hauptsächlich mit der inneren Entwicklung des Judenthums, ihrer Religion, Philosophie und Literatur und mit den Verfolgungen, weniger eingehend mit ihrer rechtlichen und staatlichen Stellung; die

ihrer Localgeschichte gewidmeten Abhandlungen enthalten zahlreiche Einzelnheiten, ohne ein deutliches Bild über ihre allgemeine Lage im Mittelalter zu liefern. Ich glaubte daher keine überflüssige Arbeit zu unternehmen, wenn ich ihre rechtsgeschichtliche Stellung zum Gegenstande meiner Untersuchung machte.

Der Rechtshistoriker kann über ein reicheres Material gebieten, als derjenige, welcher die Quellen nur speciell für die Judengeschichte durchforscht; an Orten, wo man keine Nachrichten vermuthet, finden sich interessante Aufschlüsse, und das in allgemeinerer Tendenz unternommene Studium der Geschichts- und Rechtsquellen liefert auch für dieses Thema eine reiche Ausbeute. Gerade die Urkunden und Schöffensprüche sind die unzweideutigsten Quellen. Während bei den Mittheilungen der Chronisten die Parteistellung derselben leicht die Tradition in bedenklichem Grade färbt, und die Gesetze nicht immer ein sicheres Bild von den Zuständen liefern, da sie oft nur der Ausfluß einer augenblicklichen, günstigen oder ungünstigen Stimmung waren und überdies im Leben vielfach nicht beobachtet wurden, besitzen wir in den Urkunden die allerglaubwürdigsten Zeugnisse.

Ferner erscheinen auch dem Rechtshistoriker manche Bestimmungen über die Juden in einem anderen Lichte und ist er im Stande, sie in einen lebendigen Zusammenhang mit dem übrigen Rechtsleben des deutschen Volks zu bringen. So darf ich einerseits hoffen, daß denen, welche sich besonders für die Geschichte der Juden interessiren, hier manches weniger Bekannte geboten wird, andererseits aber auch, daß der Rechtshistoriker sich nicht gleichgültig gegen meine Arbeit verhalten wird, da die Werke über Rechtsgeschichte nur obenhin die Juden und ihr Recht zu berücksichtigen pflegen.

Ich würde in sehr unvollkommener Weise meine Aufgabe lösen, wenn ich mich begnügte, die Stellung und die Verhältnisse der Juden nur im Allgemeinen zu schildern. So wie die Geschichte des deutschen Volks und des deutschen Rechts erst durch Detail Leben gewinnt, wie nicht vom Süden dasselbe wie

vom Norden, von den Städten, wie von dem platten Lande gilt, so haben auch die Juden an den verschiedenen Orten ein sehr verschiedenes Loos gehabt. Ueberall galten sie als des Schutzes bedürftig, aber an dem einen Ort hat man ihnen den Schutz wirklich gewährt, an dem anderen sie der Willkür völlig preisgegeben. Es genügt also keine allgemeine Schilderung, auch nicht die Mittheilung der für sie erlassenen Gesetze und Privilegien, es ist vielmehr auch darzustellen, wie weit diese Rechtssätze im Leben verwirklicht wurden. Und dies hoffte ich am besten dadurch zu erreichen, daß ich so viel als möglich Einzelnheiten über die Geschichte der besonders wichtigen Gemeinden zusammenstellte, selbst auf die Gefahr hin, mich hie und da wiederholen zu müssen.

Die Werke über Geschichte der Juden sind in nicht jüdischen Kreisen so wenig bekannt, daß selbst die Gebildeten, wie ich mich häufig zu überzeugen Gelegenheit hatte, über die Geschichte dieses Volks in Deutschland nur unvollkommen unterrichtet sind. Ich gab daher die Darstellung der Zustände, Ereignisse und Rechtssätze in populärer Form und verwies den gelehrten Apparat und längere Beweisstellen in besondere Anmerkungen. In einem Anhange habe ich einige wichtige Privilegien zusammengestellt.

Es bedarf wohl kaum einer Rechtfertigung dafür, daß ich nur von den Juden in Deutschland und nur während des Mittelalters handele. Es soll darin keine Andeutung liegen, daß sie in anderen Ländern oder in den folgenden Jahrhunderten eine wesentlich verschiedene Stellung gehabt hätten. Im Gegentheil! Auch im Anfange der neueren Zeit blieben ihre Verhältnisse dieselben, wie am Schlusse des Mittelalters. Trotz aller Fortschritte, welche die neuere Zeit machte, trotz unserer staatlichen Entwicklung und der auf den Bahnen der Humanität und der Freiheit fortschreitenden Gesetzgebung haben die mittelalterlichen Auffassungen bis tief in das 18. Jahrhundert hinein, nicht bloß im Leben, sondern auch in der Gesetzgebung da geherrscht, wo Nationalhaß, Glaubenseifer und Neid den alten Zustand den Wünschen gemäß fand. Wenn auch die neueste Gesetzgebung

an vielen Orten die Emancipation der Juden in unbegrenzter Weise ausgesprochen hat, so fehlt doch noch viel an ihrer Verwirklichung. Und würde der Staat nicht den Juden gegen grobe Unbill schützen, so würde das Judenthum, wo es in unverhüllter, leicht kenntlicher Gestalt auftritt, auch heute noch der Verfolgung und Mißhandlung durch den Pöbel ausgesetzt sein, wie traurige Vorgänge aus den letztverflossenen Monaten leider beweisen.

Auch in localer Beziehung war ihre Lage in allen Ländern der christlichen Welt während des Mittelalters eine ähnliche; und nur insofern ergeben sich Unterschiede, als in derselben Zeit, in welcher sie in einem Lande hart bedrängt wurden, ihnen in anderen Ländern ein besseres Loos beschieden war, bis dann auch hier wieder eine grausamere Behandlung eintrat.

Vielmehr waren es äußere Gründe, welche mich zu jener Beschränkung auf Deutschland und das Mittelalter veranlaßten. Meine bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten waren hauptsächlich dem deutschen Mittelalter gewidmet; hier glaubte ich die Quellen einigermaßen zu übersehen, hier hoffte ich auf eigenen Füßen stehen zu können.

Noch einige Bemerkungen über die Literatur! Da die Werke von Basnage und Jost unzweifelhaft durch die Arbeit von Grätz übertroffen sind, genügte es überall auf Grätz zu verweisen, ohne jene veralteten Werke zu citiren. Daß ich die neueste Schrift: Geschichte der Juden und ihrer Literatur in den romanischen Staaten zur Zeit des Mittelalters. Nach den Quellen dargestellt von Dr. M. Braunschweiger, Würzburg 1865, nicht citire, wird mir Niemand verargen, welcher sie genauer geprüft hat; in den mich hier allein interessirenden politischen Partien findet sich nur längst Bekanntes und sind keine neuen Quellen benützt, so daß auch die Bemerkung „nach den Quellen dargestellt" bedeutungslos wird. Andererseits muß ich mich noch über mein häufiges Anführen von Wiener's Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters I. 1862 er-

klären; ich verwies auf dieselben so häufig, um des Citirens der Urkunden selbst überhoben zu sein, und der Leser wird bald finden, daß wo es sich um einigermaßen wichtige Dinge handelt, ich mich nicht mit der Wiener'schen Regeste begnügte, sondern an die Urkunden selbst ging. Das Werk von Wiener ist von mancher Seite außerordentlich überschätzt worden, so auch von dem Recensenten in Frankel's Monatsschrift (XI. S. 153), welcher es ein Werk nennt, „das von dem ausgezeichneten Fleiße, wie der umsichtigen Akribie und Gelehrsamkeit des Verfassers zeugt". In Wahrheit hat der Verfasser nicht viel mehr gethan, als aus den bekannten Werken von Böhmer, Chmel, Lang u. s. w. diejenigen Regesten wörtlich herübernehmen, welche sich auf Juden beziehen. Aus diesem Umstande erklärt es sich auch, warum in dem ersten Abschnitt: „Unter den römischen Königen und Kaisern" seine Regesten zunächst bei König Ludwig schließen und dann nur noch Ruprecht und Friedrich III. enthalten; daß dabei hie und da das Datum einer Urkunde berichtigt wird, ist kaum als selbständige Arbeit zu bezeichnen. Sehr beeinträchtigt wird das Verdienst des Verfassers und die Brauchbarkeit seines Buchs dadurch, daß er in zahlreichen Nachträgen anhangsweise noch Urkunden folgen läßt, welche er bei seiner Ausarbeitung übersehen hatte. Außerdem finden sich in den Abschnitten „in Baiern" und „unter der Herrschaft des Hauses Habsburg" viele Regesten, welche mit diesen Ländern nichts zu thun haben. Nur selten führt der Verfasser die Werke an, wo die betreffenden Urkunden gedruckt sind; öfter stimmt dann aber der Inhalt der Quelle nicht zu dem, was Wiener als Regeste anführt (vgl. z. B. meine Bemerkungen S. 58 N. **, ferner Anm. 63; vgl. übrigens auch z. B. Wiener S. 53 N. 4 mit S. 159 N. 385). Von einem selbständigen, umfassenden Urkundenstudium finde ich nur geringe Spuren; sonst würde Wiener doch z. B. irgend eine Urkunde über die Cölner Judengemeinde haben anführen können, welche so zahlreiche und wichtige Privilegien besaß.

Schließlich spreche ich Herrn Dr. Grätz, welcher mich jeder Zeit bei meiner Arbeit bereitwilligst unterstützt hat, und Herrn Dr. Frankel meinen besonderen Dank aus, welcher mir die Benützung der reichhaltigen Bibliothek des hiesigen jüdischen theologischen Seminars freundlichst gestattete.

Breslau, den 10. April 1866.

Uebersicht.

Seite

Vorwort.

Die Juden im römischen Reich 1

Die Juden im fränkischen Reich 3

Die deutschen Juden und ihre Kammerknechtschaft 8

Der Uebergang des Judenschutzes auf Landesherren und Städte 19

Die Steuern der Juden 27

Geleitsgeld und Zoll 41

Die Bedeutung des Judenschutzes 43

Die besondere Schutzherrlichkeit des Erzbischofs von Mainz und einiger anderer Herren 46

Die Juden zu Nürnberg 49

Die Juden Regensburgs 67

Die Juden Augsburgs 83

Die Juden Cölns 88

Die Juden von Frankfurt am Main 96

Der Handel und die Geldgeschäfte der Juden 103

Aufhebung oder Reduction der Forderungen jüdischer Gläubiger durch Kaiser und Landesherren 131

Die Gemeinde- und Gerichtsverhältnisse 140

Der Beweis und der Eid der Juden 148

Strafrechtliches 159

Die sociale Lage der Juden und ihre Beschränkungen in religiöser und socialer Beziehung 163

Die Judenverfolgungen 181

Anmerkungen 195

Anhang. Die Judenprivilegien 295

Verzeichniß der hauptsächlich citirten Werke 308

Register 311

Die Juden im römischen Reich*).

Schon lange vor der Zerstörung Jerusalems durch Titus begann die Zerstreuung des jüdischen Volks. Die Juden waren über den ganzen Orient, aber auch in Kleinasien, in Griechenland und auf den jonischen Inseln verbreitet und lebten hier unter römischer Herrschaft, in der Ausübung ihrer religiösen Vorschriften geschützt. Zu vielen Tausenden wurden sie von Pompejus nach Italien und Rom geführt und als Sklaven verkauft. Sie erreichten bald eine leidliche Existenz und wurden nach ihrer Freilassung römische Bürger. Aber wesentlich verschlimmerte sich ihre Lage, als die Juden der Heimath sich gegen die römische Herrschaft empörten, und es begannen seit Tiber die Judenverfolgungen und Vertreibungen aus Rom. Bei der Zerstörung Jerusalems durch Titus (im Jahre 70 nach Christus) wurden viele Tausende niedergemacht, die meisten aber in die Sklaverei geführt. Jetzt verbreiteten sie sich in größerer Zahl nicht bloß über Italien, sondern auch in den westlichen Ländern Europas, in Gallien, auf der pyrenäischen Halbinsel und in den westlichen und südlichen Gegenden Deutschlands, ohne daß sich genauer bestimmen ließe, wann sie hieher kamen und was sie hieher führte.

Ihre Stellung im römischen Reich war verschieden, je nach dem Sinn der einzelnen Kaiser und den äußeren Verhältnissen; harte Behandlung und strenge Gesetze wechseln mit milderen Grundsätzen ab. In den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung konnten sie das römische Bürgerrecht erwerben, wie sich auch der Apostel Paulus darauf berufen durfte, und nahmen, seitdem Caracalla allen Einwohnern des Reichs die Civität ertheilt hatte, an sämmtlichen staatsbürgerlichen Rechten Theil. Denn der römische Staat fand keinen Grund, die Rechtsfähigkeit seiner

*) Gans in Zunz Zeitschrift für Wissenschaft des Judenthums I. 1823. S. 25 ff., 231 ff.; Depping Les Juifs dans le moyen âge. Paris 1834. p. 1 ff.; Cassel in Ersch und Gruber's Encyklopädie. 2. Section, 27. Band S. 3 ff.; Grätz Geschichte der Juden Bd. IV. und V.

Bürger mit Rücksicht auf ihr religiöses Bekenntniß zu regeln, und wenn auch mancher alte Dichter und Historiker gelegentlich spöttisch und verächtlich von den Juden redete, wenn auch in der Zeit des heidnischen Rom die Juden und die mit ihnen bisweilen verwechselten Christen viele Belästigungen und Verfolgungen zu erdulden hatten, so bestand doch keine Rechtsverschiedenheit. Sie konnten Testamente errichten, gültige Ehen mit Römern abschließen und waren befähigt, Vormundschaften und Aemter, insbesondere auch Gemeindeämter zu übernehmen. Das letztere war freilich ein privilegium odiosum; denn die mit den Communalämtern (decurionatus) verbundenen Pflichten wurden zu den beschwerlichsten Lasten gerechnet; woher die Juden das Sprichwort hatten: „Wenn man dich zum Mitgliede des Raths vorschlägt, so suche lieber die wilde Gegend am Jordan auf" *).

Sobald das Christenthum unter Constantin zur Staatsreligion wurde, hörte diese bürgerliche Gleichberechtigung auf. Die Kirche und der christliche Staat, Concilienschlüsse und Kaisergesetze arbeiteten jetzt Hand in Hand, um das Judenthum zu verfolgen, seine Ausbreitung zu verhindern und die Bekenner der mosaischen Religion in ihrer Rechtsfähigkeit zu beschränken. Denn „wo der Staat aufgehört hat, das schirmende Princip für jede religiöse Ueberzeugung zu sein, wo er selbst eine individuelle religiöse Ansicht gefaßt, statt alle in seinem höheren Schutze zu vereinigen, da ist auch zugleich mit aufgestellt das Princip der Unterdrückung von Andersdenkenden, die als Dumme oder Wahnsinnige schon einen natürlich untergeordneten Standpunkt einnehmen" **). Es darf aber nicht übersehen werden, daß der neuere römische Staat nicht bloß gegen die Juden, sondern ebenso sehr, ja zum Theil in noch viel schärferer Weise, gegen andere nicht christliche oder nicht orthodoxe Religionsgemeinschaften mit seinen Gesetzen vorging.

Bereits im Jahre 315, noch bevor er selbst Christ geworden war, erklärte Constantin den Uebertritt vom Christenthum zum Judenthum für strafbar (c. 1. C. Theod. XVI. 8) und verbot den Juden bei Todesstrafe, ihre christlichen Sklaven zu beschneiden (a. 336. c. 1. C. Th. XVI. 9); ein trotzdem dem Judenthum zugeführter Sklave solle die Freiheit erlangen. Constantius wiederholte dies Gesetz und verschärfte es noch dahin, daß Juden überhaupt keine neuen christlichen Sklaven erwerben sollten (c. 2. C. Th. XVI. 9); er bedrohte die zum Judenthum übertretenden Christen mit Vermögensconfiscation (a. 357. c. 7. C.

*) Grätz IV. S. 256.
**) Gans S. 46.

Th. XVI. 8) und setzte Todesstrafe auf Ehen zwischen Juden und Christen *).

Theodosius I. und Honorius nahmen sich der Juden insofern an, als sie die Zerstörung der Synagogen bei schwerer Strafe verboten (a. 393 und 412. c. 9 und c. 20. C. Th. XVI. 8) und bestimmten, daß ein Jude am Sabbath nicht vor Gericht zu citiren sei (c. 20 l. l.). Aber Honorius beraubte sie der Fähigkeit zu Aemtern und zum Kriegsdienst, und gestattete ihnen nur die Advocatur und den Eintritt in die Curie (a. 418. c. 24. C. Th. XVI. 8). Streitigkeiten unter ihnen sollten, außer im Falle des Compromisses oder daß es sich um religiöse Fragen drehte, nicht dem jüdischen Gericht unterworfen sein (a. 398. c. 10. C. Th. II. 1) und ebenso sollten die zwischen ihnen und Christen schwebenden Processe nur vom christlichen Richter entschieden werden (a. 415. c. 22. C. Th. XVI. 8). Die Beschneidung von Christen wird mit schweren Strafen geahndet (c. 22 l. l.), mit Confiscation des Vermögens und ewigem Exil (a. 423. c. 26. C. Th. XVI. 8). Theodosius II. verbot den Juden, neue Synagogen zu bauen (a. 423. c. 25. C. Th. XVI. 8, a. 439. c. 19. C. Just. I. 9) und schärfte es wiederum ein, daß sie von allen Staatsämtern ausgeschlossen seien (a. 439. c. 19. pr. C. Just. I. 9).

Das war der Rechtszustand der Juden im römischen Reich, als dasselbe den deutschen Eroberern zur Beute fiel: — beschränkt in der Ausbreitung ihrer Religion, ausgeschlossen von allen Aemtern, verhindert christliche Arbeiter und Sklaven zu besitzen, des Connubiums mit den Christen beraubt. Es war dies ihr goldenes Zeitalter im Verhältniß zu dem Schicksal, welches ihrer wartete, als die Kirche nach ihrer Befestigung in den neuen Staaten sich mit aller Macht gegen sie wendete, als Kaiser und Landesherren zu der Erkenntniß gekommen waren, welche Hilfsquellen sie ihren erschöpften Finanzen durch Beraubung und unausgesetzte Besteuerung der Juden zuführen könnten, und als diese selbst, vom Ackerbau und dem Handwerk ausgeschlossen, sich dem Wucher und Schacher als einzigem Gewerbe zugewandt hatten.

Die Juden im fränkischen Reich **).

In den deutschen Staaten blieb zunächst der Rechtszustand bestehen, welcher sich für die Juden im römischen Reiche entwickelt hatte. So wie

*) Capitali periculo, a. 339. c. 6. C. Th. XVI. 8. — Ueber derartige Ehen vgl. auch a. 388. c. 5. C. Th. IX. 7.

**) Cassel S. 61 ff., Grätz Bd. V.

die Deutschen überhaupt bei ihren Eroberungen die Römer größtentheils nicht unterjochten oder ihres Rechts beraubten, sondern gewissermaßen nur als Mitglieder einer anderen Nation in ihren Staat aufnahmen, so trafen sie auch mit Bezug auf die Stellung der Juden zunächst keine Aenderungen. Die Kirche ihrerseits suchte nach Verbreitung des Christenthums bei den Germanen die römischen Vorschriften zur Geltung zu bringen oder aufrecht zu erhalten. Denn sowie sie auf die Ausbildung jener Kaisergesetze den entschiedensten Einfluß gehabt hatte, so ließ sie dieselben auch in den neuen Staaten nicht in Vergessenheit gerathen und wiederholte in ihren Concilienschlüssen die beschränkenden Sätze immer wieder von Neuem. Aber bald geht die Rechtsentwicklung in den einzelnen deutschen Staaten verschiedene Wege. Während in dem westgothischen Recht ein bis zum Fanatismus starrer, strenggläubiger Sinn herrscht, welcher sich später in der Inquisition Spaniens auf eine Schauder erregende Weise Geltung verschafft, scheinen die Juden bei den Ostgothen eine angesehenere Stellung gehabt zu haben. Von allen den verschiedenen auf römischem Boden gegründeten deutschen Reichen verweilen wir aber nur bei dem fränkischen, weil Deutschland einen Theil der großen fränkischen Herrschaft bildete, und weil das deutsche Staatsrecht überall an die Zustände des Frankenreichs anzuknüpfen hat.

In Gallien, wo wohl schon seit den Zeiten der Republik Juden in großer Zahl in den verschiedenen Provinzen ansässig waren *), wurden nach Ausbreitung der fränkischen Herrschaft und nach der Einführung des Christenthums die beschränkenden Gesetze auf den Synoden und Reichsversammlungen wiederholt und als allgemein anzuwendendes Recht verkündet. Die Juden sollten keine Aemter erhalten [1]), keine Ehen mit Christen eingehen, mit ihnen nicht zusammen speisen, keine christlichen Sklaven und Knechte besitzen u. s. w. [2]). Doch fehlte viel daran, daß diese Vorschriften überall in das Leben übergingen; denn es verstanden die Juden, wenn auch einzelne Verfolgungen unter den Merovingern über sie hereinbrachen, besonders wohl in Folge ihres Handels und Reichthums sich eine günstigere Stellung selbst bei den fränkischen Königen zu erringen **). Auch scheint das Volk die gehässigen Anschauungen der Geistlichkeit nicht getheilt zu haben; denn die immer von Neuem wiederkehrenden Gebote, daß die Christen sich jeder Gemeinschaft mit den Juden zu enthalten hätten, sind gerade ein Beweis dafür, daß in dem Volke kein wahrer Judenhaß Wurzel geschlagen hatte.

---

*) Grätz V. S. 55 f.

**) Vgl. überhaupt Grätz V. S. 55 f., 216 ff., 245 ff.

Wie bemerkt, kamen auch bei den Franken einzelne Judenverfolgungen vor. Chilperich von Soissons (562—564), welcher mit einem ruchlosen Leben Interesse für die Theologie verband und Schriften über die Dreieinigkeit und Menschwerdung Christi verfaßte, suchte die Juden durch Ueberredung und Gewalt zum Christenthum zu führen und zwang viele zur Taufe *). Während seine Nachfolger nichts Feindseliges gegen sie unternommen zu haben scheinen, gebot König Dagobert, daß sie sich entweder taufen ließen oder auswanderten **). In wie weit dieser Befehl ausgeführt wurde, ist nicht bekannt.

Aber unter den Karolingern, besonders unter Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. waren sie, wie es scheint, einer gesicherten, ruhigen Stellung theilhaftig und genossen einer großen Freiheit in der Art ihres Erwerbes. Nichts spricht mehr für ihre Begünstigung, als die Ohnmacht des Bischofs Agobard von Lyon, welcher trotz aller Anschuldigungen und Declamationen doch nicht den König Ludwig zu strengen, dem Kirchenrecht entsprechenden Maßregeln bewegen konnte; leider ist die königliche Judenordnung, gegen die der Bischof ganz besonders eiferte, uns nicht erhalten [3]). Auch ist es zu beachten, daß Karl d. Kahle bei seinem Verbot, unreines Gold oder Silber zu verkaufen, den Colonus und Servus mit Prügelstrafe, den Freien und Juden mit einer Geldstrafe bedroht ***).

Geradezu eine bevorzugte Ausnahmestellung nahmen solche Juden ein, welche für die Bedürfnisse des königlichen Hofhalts, gewissermaßen als Hoflieferanten sorgten und von dem Könige in ein besonderes Schutzverhältniß aufgenommen waren. Während in der späteren Zeit des Mittelalters die Juden überall in dem besonderen Schutz des Königs standen, weil sie desselben als bedürftig galten, kommt es in der Karolingischen Zeit, besonders unter Ludwig d. Fr. vor, daß einzelne Juden sich durch den Act der Commendatio in den Schutz des Königs begaben und nun mit besonderen Privilegien ausgestattet wurden. Es sind uns mehrere solche Schutzbriefe erhalten †); wenn wir aus denselben auch nicht lernen, welche Stellung die Juden im Allgemeinen besaßen, so zeigen sie doch, bis zu welchem Ansehen und welcher Freiheit es Einzelne von ihnen bringen konnten. Zunächst sind sie von allen Abgaben, Zöllen,

---

*) Gregorius Turon. historia. VI. 17.

**) Fredegar. c. 65; vgl. auch Löbell Gregor von Tours S. 370 ff. und Grätz V. S. 65. N. 3.

***) Edict. Pistense a. 864, c. 23. Monum. LL. I. p. 494.

†) Zuletzt bei de Rozière Recueil général des formules. Paris 1859. I. n. 27—29.

Staatslasten u. s. w. befreit und einzig und allein verpflichtet, partibus palatii nostri fideliter deservire (de Rozière n. 28, 29), was wohl so zu verstehen ist, daß sie nicht nur gelegentlich die königlichen Aufträge kaufmännischer Natur zu erfüllen, sondern als Gegenleistung für den empfangenen Schutz auch jährliche Zahlungen und Lieferungen an den Hof zu leisten hatten [4]). Sie besaßen Grundstücke *) und durften — gegen das Verbot der Kirche — auch Christen in ihren Dienst und Lohn nehmen; nur sollten sie dieselben nicht an Sonntagen oder christlichen Festtagen zur Arbeit anhalten. Sie dürfen Sklavenhandel treiben und kein Geistlicher soll ihre Leibeignen zum Christenthum zu bekehren suchen. Der Schutz des Königs äußert sich auch besonders darin, daß er seiner Person die Gerichtsbarkeit über die Schutzjuden in allen wichtigen Angelegenheiten vorbehält und seine Beamten vor jedem voreiligen Verfahren warnt (de Rozière n. 28, 29).

Ueber solche Schutzbriefe und Privilegien [5]), über die Begünstigungen, welche sie bei Hofe von dem Könige, seiner Familie und den Hofbeamten erfuhren **), über die gegen das canonische Recht ertheilte Erlaubniß, neue Synagogen aufzuführen, über die günstige Behandlung der Juden, welche sie fast über die Christen erhöbe, war die Geistlichkeit, besonders aber Bischof Agobard von Lyon empört und wandte sich in besonderen Schriften an König Ludwig, um die Durchführung der canonischen Satzungen bei ihm durchzusetzen [6]).

Als ein Zeichen besonderen politischen Einflusses und Vertrauens wird es auch bisweilen betrachtet, daß Karl d. Gr. einen Juden mit einer Gesandtschaft an den Kalifen schickte ***); doch dürfte dies wohl eher aus dem Umstande zu erklären sein, daß ein Jude wegen genauerer Bekanntschaft mit den Verhältnissen und den Sprachen des Orients für eine solche Mission besonders geeignet schien.

Wenn auch die Juden Grundbesitz haben durften, so scheinen sie doch im fränkischen Reich wesentlich vom Handel gelebt zu haben; ja während die Deutschen fast ausnahmslos Ackerbauer waren, befand sich der Handel hauptsächlich in jüdischen Händen. Ueberall, wo große Men-

---

*) Legaliter vestiti (Rozière n. 27, 28) kann sich nur auf Grundbesitz beziehen; vgl. auch die Nachweisungen bei Cassel S. 64 und Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte IV. S. 291. N. 4.

**) Agobard de insolentia (ed. Baluzius p. 64). Die Juden rühmten sich, quod honorabiliter ingrediantur in conspectu vestro et egrediantur, sie zeigten vestes muliebres, quasi a consanguineis vestris vel matronis Palatinorum uxoribus eorum directas.

***) Annales Einhardi a. 801. p. 190, Monumenta Scriptt. I. p. 190.

schenmassen zusammen kamen, wo vielfache Bedürfnisse hervortraten, fanden sich die Juden mit ihren Waaren ein, im Palast des Königs, bei Volksversammlungen, im Heerlager u. s. w. [7]). Gregor von Tours (VI. 5) erwähnt einen Juden, welcher dem König Chilperich ad species coemendas familiaris erat; mehrmals spricht er von Juden, welche Handel mit Spezerei treiben (IV. 12, 35). Agobard erzählt (de insolentia p. 64), daß mit Rücksicht auf ihren Sabbath zu Lyon der Markt von Sonnabend auf einen anderen Tag in der Woche gelegt sei. Sie trieben ausgedehnten Handel zur See *) und vermittelten den Waarenverkehr mit dem Orient **), wobei es ihnen förderlich war, daß an den verschiedenen Seeplätzen Glaubensgenossen von ihnen saßen ***). Besonders scheinen sie auch den Sklavenhandel getrieben zu haben [8]).

Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. erließen einige Gesetze für die Juden, welche sich wesentlich auf ihren Handel beziehen †), sie sollen keine Kirchengeräthe kaufen, keine Christen als Geißeln von einem christlichen oder jüdischen Schuldner annehmen ††), sie sollen in ihrem Hause keine Münze unterhalten, noch Wein, Getreide oder etwas Derartiges (vel aliam rem) verkaufen †††).

Auch wurde in dieser Zeit bereits eine Eidesformel für sie ausgearbeitet *†).

In Betreff ihrer Abgaben als Kaufleute bestimmte ein Gesetz Karls II. vom Jahre 817 **†), daß während christliche Kaufleute den 11. Theil ihres Handelsgewinns zahlen, sie den 10. Theil an den König abführen sollten, so daß also auch nach dieser Richtung hin ihre Stellung nicht als ungünstig zu bezeichnen ist.

---

*) Monachus Sangallensis II, c. 14 (Mon. Germ. II. p. 757). Cumque visis navibus alii Judeos, alii vero Africanos, alii Brittannos mercatores esse dicerent. — Vgl. auch Gregor. Tur. de gloria confessorum. c. 97.

**) Zur Zeit Karls d. Gr. wird ein Jude erwähnt, welcher jährlich Waaren aus dem Orient holt, Monach. Sangall. I. 16. Mon. Germ. II. p. 737.

***) Depping p. 154 suiv.

†) Monum. LL. I. p. 194: de capitulis domni Karoli imperatoris et Hludowici.

††) Vgl. über diese Bestimmung Helfferich in der Zeitschr. f. Rechtsgeschichte II. S. 417 ff.

†††) Der Sinn der letzten Bestimmung ist schwer zu fassen; vgl. auch Waitz Verfassungsgeschichte IV. S. 39. N. 3.

*†) Vgl. unten.

**†) Karoli II. Capit. Compendii a. 877. c. 31 (Mon. LL. I. p. 540): De cappis (über Verschnittene, Juden) et aliis negotiatoribus, videlicet ut Judei decimam et negotiatores christiani undecimam.

Die deutschen Juden und ihre Kammerknechtschaft.

Sobald wir über die Geschichte Deutschlands durch die Quellen genauer unterrichtet werden, begegnen uns auch Juden in vielen Städten; nur ausnahmsweise werden sie als Landbewohner erwähnt [9]). Dabei ist es nun aber sehr bemerkenswerth, daß sie in größerer Zahl nur in der südlichen Hälfte von Deutschland und in dem Westen, dagegen bis in das Ende des 13. Jahrhunderts, und zum Theil noch bis in spätere Zeiten hinein, so gut wie gar nicht in den an der Ost- und Nordsee gelegenen Städten und in den nördlichen Marken vorkommen [10]). Dieser Umstand rechtfertigt die Annahme, daß sie großentheils von Italien und Frankreich nach Deutschland eingewandert sind; andererseits scheint ihnen in dem nördlichen Deutschland die Hansa entgegengetreten zu sein und keinen günstigen Boden für ihre Geldunternehmungen gelassen zu haben.

Dagegen längs des ganzen Rheins, an der Donau, von dem Elsaß bis nach Böhmen, Mähren, Oestreich und auch in Schlesien waren sie in großer Zahl ansässig und bildeten besondere Gemeinden, welche schnell wechselnden Schicksalen ausgesetzt waren. In dem mittleren Deutschland, in Thüringen, Meißen, Brandenburg scheinen sie sich weniger zahlreich niedergelassen und keine so feste Gemeindeverfassung entwickelt zu haben, als in den alten, großentheils noch aus der Römerzeit herstammenden bischöflichen Städten am Rhein und an der Donau. Es ist nicht unwahrscheinlich, wenngleich nur für Cöln nachweisbar, daß sie in diesen Städten bereits zur Zeit der Römer festen Fuß gehabt haben; sie mögen mit den römischen Legionen als Handelsleute gezogen sein und in den neugegründeten Castellen sich niedergelassen haben. Während dann in der Folge die Römer ausgerottet wurden oder bald mit den Deutschen verschmolzen, wußten die Juden länger ihre Nationalität zu bewahren [11]).

Bis zu den Kreuzzügen sind wir über die Lage der Juden nur sehr unvollkommen unterrichtet. Sie scheinen bis dahin im Wesentlichen nicht anders, als die übrigen Einwohner der Städte behandelt worden zu sein. Ebenso wie diese waren sie den Bischöfen und den kaiserlichen Beamten, welche allmählich oft zu Herren der Stadt wurden, unterworfen; sowie ein Bischof, ein Fürst, ein Reichsbeamter Bürger aufnehmen konnte, woher er wollte, so stand auch nichts entgegen, daß sie den Juden den Aufenthalt bei sich vergönnten; von einem besonderen Abhängigkeitsverhältniß zum Kaiser ist in diesen Zeiten keine Spur zu finden.

Glücklicherweise sind uns aus der Zeit vor den Kreuzzügen zwei

Privilegien erhalten, welche den Rechtszustand für die Juden Speiers feststellen; dieselben räumen ihnen außerordentlich weitgehende Rechte ein und gestatten zugleich den Schluß, daß sie nicht bloß in Speier, sondern auch an anderen Orten sich in einer verhältnißmäßig glücklichen Lage befanden, vom Handel lebten und durch die Obrigkeiten geschützt wurden.

Als Bischof Rüdiger von Speier im Jahre 1084 das Dorf Altspeier zur Stadt zog (cum ex Spirensi villa urbem facerem)*), erklärte er, die Ehre dieser Vorstadt tausendfach zu erhöhen, wenn er in sie auch Juden aufnähme, und ertheilte diesen in einem ausführlichen Privileg große Rechte, wie er selbst sagt, so günstige Rechte, wie die Juden sie nur in irgend einer deutschen Stadt besäßen**). Er weist ihnen ein mit Mauern umgebenes Stadtviertel an, um sie vor Belästigungen des Pöbels zu sichern, ertheilt ihnen völlige Handelsfreiheit in der Stadt und bis zum Hafen, das Recht Grundbesitz zu erwerben, einen Begräbnißplatz, eigene Gerichtsbarkeit, die Befugniß christliche Sklaven und Dienstboten zu halten, Fleisch an Christen zu verkaufen, welches sie selbst nicht essen dürfen u. s. w. Wir sehen, es sind im Wesentlichen dieselben Rechte, welche die Schutzjuden im fränkischen Reich unter Ludwig d. Fr. besessen hatten.

Als dann König Heinrich IV. sich im Jahre 1090 zu Speier aufhielt, schickten die Juden Speiers eine Gesandtschaft an ihn ab und erlangten von ihm eine Bestätigung und Erweiterung ihrer Rechte und die Aufnahme unter den königlichen Schutz***); unter Anderem sichert er ihnen Handelsfreiheit und Zollfreiheit im ganzen Reiche zu, Niemand soll gegen ihren Willen ihre Sklaven taufen, bei Rechtsstreitigkeiten mit Christen soll jeder den Beweis nach seinem Recht führen, Gottesurtheile sind gegen sie nicht anzuwenden, den Eid leisten sie nach ihrem Gesetz, Verbrechen gegen sie sind streng zu ahnden u. s. w. Die Annahme †), daß dies königliche Privileg nicht bloß für die Juden Speiers, sondern

*) Vgl. darüber Wiener in Frankel's Monatsschrift XII. S. 175.

**) Oft gedruckt, z. B. Würdtwein nova subsidia I. p. 125 ff., Remling Urkundenbuch z. Geschichte der Bischöfe zu Speier N. 57, Jaffé im Orient. 1842. S. 367, Fürst Urkunden N. 1.

***) Auch dieses Privileg ist oft gedruckt, Würdtwein nova subsidia I. p. 127 ff., Remling N. 67, in den Berichten der deutschen Gesellschaft zu Leipzig 1842 S. 49 ff. (hier fälschlich als ungedruckt bezeichnet), Jaffé im Orient a. a. O. S. 374 ff., Fürst N. 2, zuletzt Zeitschr. f. Rechtsgeschichte II. S. 410—412. Vgl. über dasselbe auch unten Anmerkung 129.

†) Von Beseler in der Zeitschr. f. Rechtsgeschichte II. S. 374 f. — Derselben Ansicht ist auch Goldschmidt in s. Zeitschr. f. Handelsrecht VIII. S. 269. N. 7 (Sep.-Abdr. über den Erwerb dingl. Rechte u. s. w. 1865. S. 45. N. 7).

ganz Deutschlands gelten sollte, ist nicht sehr wahrscheinlich, wenn wir auf das Privilegienwesen des Mittelalters Rücksicht nehmen und bedenken, wie wenig man seine Augen auf das Ganze richtete, und daß auch das spätere Mittelalter nichts von allgemeinen Judengesetzen weiß, trotzdem daß in späterer Zeit alle Juden als dem Kaiser besonders unterthan galten. Es hätte doch in der Urkunde selbst irgendwie angedeutet sein müssen, daß sie nicht bloß ein locales Privileg sein solle; aber im Gegentheil, es sind eben nur die Juden Speiers, welche sich an den König wenden, und er regelt ihr Verhältniß gegenüber dem Bischofe von Speier *).

Während im Jahre 1090 die Juden Speiers den Kaiser darum bitten, sie in seinen Schutz zu nehmen, tritt im späteren Mittelalter die besondere Auffassung hervor, daß die Juden im ganzen Reich dem Kaiser schon an sich unterworfen und seine Knechte seien, daß sie von ihm überall geschützt würden und für diesen Schutz ihm überall zu Abgaben verpflichtet seien. Worin hatte diese Veränderung ihren Grund und wann ging sie vor sich?

Als während der Kreuzzüge nach völliger Entwicklung der Hierarchie der Pöbel durch die Geistlichkeit und durch beutesüchtige Ritter gegen die Juden zu wildem Fanatismus erregt war und in schaudervollen Scenen das Blut Christi an ihnen zu rächen meinte, waren Landesherren und Obrigkeiten fast überall zu schwach oder lässig, um ihnen wirksame Hilfe zu leihen und dem gesetzlosen Treiben ein Ende zu machen. Da erachtete der Kaiser es als seine Aufgabe, sie in seinen Schutz zu nehmen und es auszusprechen, daß sie gegen jede Gewaltthat zu schützen seien. Zuerst that dies Heinrich IV., welcher in dem Landfrieden vom Jahre 1103 ihnen, ebenso wie den Kirchen und Geistlichen, eidlich Sicherheit versprechen ließ **).

Ebenso ertheilte während des zweiten Kreuzzuges König Conrad III. den Juden, welche sich in ihrer Noth an ihn wandten, seinen besonderen Schutz und nahm sie in die Burg von Nürnberg auf ***).

---

*) Auch folgt die Urkunde vielfach den Bestimmungen des bischöflichen Privilegs. Einzelne Ausdrücke schließen auch die Möglichkeit, die Urkunde auf das ganze Reich zu beziehen, aus; z. B. die Strafen sind zu zahlen ad cameram episcopi, die höhere Gerichtsbarkeit soll der Bischof haben. Juden gab es nun aber doch nicht bloß da, wo ein Bischof residirte.

**) Monum. LL. II. p. 60: der Landfriede wird beschworen aecclesiis, clericis, monachis, laicis, mercatoribus, mulieribus ne vi rapiantur, Judeis.

***) Otto Frisingensis I. c. 37 (ed. Urstisius I. p. 429): ut . . . multi sub principis Romanorum alas tuitionis causa confugerent. Unde factum est,

Aus diesem Schutz, welchen die Kaiser ihnen thatsächlich gewährten, und in Folge der von ihnen selbst anerkannten Pflicht, den Bedrängten überall im ganzen Reiche gegen ihre Unterdrücker beizustehen, entwickelte sich allmählich die Auffassung, daß die Juden, gleichviel an welchem Orte und unter welchen Beamten, Obrigkeiten oder Landesherren sie wohnten, sich im Schutz des Kaisers befänden und ihm für diesen Schutz zu Abgaben verpflichtet seien *).

Die Ausbildung solcher Abhängigkeitsverhältnisse treffen wir in dieser Zeit auch bei anderen Personenclassen. Der freie Bauer, welcher ein nur kleines Landgut besitzt und nicht mehr im Stande ist, mit seinen ehemaligen Standesgenossen, den größeren Grundbesitzern, zusammen im Heere den Kriegsdienst zu leisten, geht des Waffenrechts verlustig und muß sich in der Zeit wilder Fehden und bei der Herrschaft roher Gewalt einem Ritter als seinem Schutzherrn unterwerfen und zum Dank für diesen Schirm, für diese Vogtei an ihn Abgaben zahlen. Sowohl wegen der Ausschließung von der Waffenübung, als wegen seiner Verpflichtung zu Steuern sinkt er in seiner Stellung und gehört nicht mehr zu demselben Stande, wie die anderen Freien, die Ritter; denn wer Abgaben von seiner Person zahlt, sei es an den Kaiser, den Landesherrn oder an einen privaten Schutzherrn, ist nicht mehr vollkommen frei.

Ebenso erging es den Juden, welche allgemein unter den Schutz des Kaisers gekommen waren und als sogenannte kaiserliche Kammerknechte betrachtet wurden. Wie solche staatliche Umwandlungen im Mittelalter nicht auf ein bestimmtes Jahr zurückgeführt werden können, so fällt es auch schwer, genauer die Zeit anzugeben, wann diese Veränderung in der Stellung der Juden vor sich gegangen ist [12]). Ein ausgezeichneter neuerer Forscher über die Geschichte der Juden ist der Ansicht, daß ihre Kammerknechtschaft bereits unter Friedrich Barbarossa ausgebildet war **). Er stützt seine Ansicht besonders auf zwei Actenstücke, zunächst darauf, daß Kaiser Friedrich im Jahr 1156 dem Herzog Leopold von Oestreich gestattet habe, Juden in sein Land aufzunehmen. Die betreffende Bestimmung findet sich in dem sogenannten großen Privileg für das Haus Oestreich; es hat dasselbe aber keine Beweiskraft,

---

ut non pauci ex ipsis hujusmodi immanitates fugientes, in oppido Principis, quod Noricum seu Norenberg appellatur, aliisque municipiis ejus ad conservandam vitam se reciperent.

*) Eichhorn Rechtsgeschichte II. S. 410 leitet den Judenschutz aus der Schirmvogtei des Kaisers über die Kirchen her, wie mir scheint, ohne Grund.

**) Vgl. Grätz VI. S. 269.

da es jetzt nicht im mindesten mehr zweifelhaft ist, daß die Urkunde erst 200 Jahre nach ihrem angeblichen Datum gefälscht ist, um dem östreichischen Herzoge diejenigen Rechte zu verschaffen, welche die Kurfürsten durch die goldene Bulle erhalten hatten; unter diesen Rechten findet sich auch das der Judenaufnahme. Sein zweites Argument ist, daß Kaiser Friedrich die Einkünfte von den Regensburger Juden dem dortigen Bischofe auf Lebenszeit geschenkt habe; wie sich aber unten ergeben wird, ist es durchaus ungewiß, welcher Friedrich dies war, ob Friedrich der erste oder der zweite, und scheint mehr dafür zu sprechen, daß es der letztere war.

Wenn auch einzelne Spuren für die Auffassung, daß die Juden zu dem Kaiser in einem besonderen Verhältniß stehen, schon dem 12. Jahrhundert angehören mögen [13]), so ist die Kammerknechtschaft doch erst im Anfange des 13. Jahrhunderts bestimmt ausgebildet. Im Jahre 1209 erklärte König Otto IV., daß die unter der Mainzer Kirche stehenden Juden von allen Abgaben an das Reich frei sein sollten *), und im Jahr 1212, daß der Erzbischof von Mainz nicht bloß daselbst, sondern auch zu Erfurt und in anderen Städten seines Stifts das Besteuerungsrecht, das Recht der Bede habe **). Aus solchen Verleihungen folgt, daß an sich die Juden dem Reiche zu Steuern verpflichtet waren, und daß es eines besonderen kaiserlichen Privilegs zu Gunsten einzelner Fürsten bedurfte, um auf diese die Steuerberechtigung zu übertragen. Daß die Juden als Kaufleute dem Könige zu Abgaben verpflichtet waren, haben wir bereits in der Karolingischen Zeit gesehen, aber daß sie ohne Rücksicht auf ihr Gewerbe dem Könige steuerpflichtig sind, ist eine erst der späteren Zeit angehörende Auffassung. Unter Friedrich II. findet sich denn auch bereits ein neuer Ausdruck, um diese Stellung der Juden zu bezeichnen: sie sind die speciellen Knechte der kaiserlichen Kammer [14]). Während Heinrich IV. in seinem Speierer Privileg die Juden dem Bischofe unterworfen hatte, sagte Friedrich II. in seinem Privileg für die Wiener Judenschaft 1238, welches in sonstiger Beziehung großentheils nur eine Wiederholung des Speierer ist, daß die Wiener Juden seine Kammerknechte seien, und daß er sie unter seinen Schutz genommen habe ***).

---

*) Monum. Boic. XXIX. a. p. 556, Guden I. p. 418: Judeos civitatum suarum et homines censuimus ex parte Imperii cujuslibet petitionis expertes.

**) Guden I. p. 419. — Lacomblet II. n. 140. a. 1226, Urkunde Heinrichs VII.: indulsimus W. comiti Juliacensi, . . . ut omnes judeos, qui ad terram suam se transtulerint ad manendum, libere a nobis et ab imperio teneant, et de eisdem eorum omni contradictione postposita, disponant libere voluntatem.

***) Vgl. das Privileg im Anhange.

Die spätere Sage führte diesen Schutz auf die Zerstörung Jerusalems zurück. Der Verfasser des Sachsenspiegels (III. 7. §. 3) sagt: diesen Frieden (den Königsfrieden) erwarb den Juden Josephus von König Vespasian, da er seinen Sohn Titus von der Gicht heilte *). Am ausgeführtesten behandelt der Schwabenspiegel die Auffassung, daß sie schon von den Römerzeiten her des Reiches Knechte seien und daß die deutschen Kaiser nur in das Recht ihrer Vorgänger am Reiche eingetreten seien (c. 260): „Was sie von Gnaden und Rechten haben, das erwarb ihnen Josephus von König Titus, das geschah da Jerusalem erobert wurde. Da nährte sie Josephus, was von ihnen da noch lebte. Dreimal achtzig Tausend Juden wurden damals in Jerusalem gefangen genommen. Von denen starb ein Theil Hungers, der andere Theil wurde erschlagen, den dritten nährte Josephus. Doch führte man dieselben feil und gab ihrer je dreißig um einen schlechten Pfenning. Dieselben gab der König Titus zu eigen in des Reiches Kammer, und davon sollen sie des Reiches Knechte sein und es soll sie schirmen" **).

Die Kammerknechtschaft der Juden bedeutete an sich nur, daß sie dem Kaiser unterworfen und zu Abgaben an die kaiserliche Kammer verpflichtet seien; nicht liegt in ihr zugleich, daß sie Leibeigne sind, über deren Gut und Blut der Kaiser nach Belieben verfügen könnte. Denn Knecht, servus, bezeichnet im Mittelalter nicht den rechtlosen Mann, sondern denjenigen, welcher nicht frei über sich verfügen kann und in bestimmten Beziehungen dem Willen eines Andern unterworfen ist; auch den Ministerialen, den Ritter unfreier Abstammung, nannte man servus, Knecht, noch zu einer Zeit, in welcher er in rechtlicher Beziehung so gut wie gar nicht mehr von dem freien Vasallen verschieden war und sich längst über den freien Bauer und über den Bürger erhoben hatte. Da-

---

*) Ebenso Deutschenspiegel c. 208.

**) Diese Mythen waren im 12. und 13. Jahrhundert sehr verbreitet: Cosmas Pragensis (gest. 1125) läßt bei der Beraubung der Juden zu Prag im Jahr 1098 den herzoglichen Kämmerer sprechen (Mon. Germ. IX. p. 104):

Nullas de Solimis res diviciasve tulistis.
Uno pro nummo ter deni Vespasiano
Caesare proscripti, sparsi sic estis in orbe.
Macri venistis, macri quo vultis eatis u. s. w.

Und der östreichische Dichter Helbling singt im 13. Jahrhundert (Haupt Zeitschr. Bd. IV) II. v. 1171 ff.:

die fuort man an den seilen
und hiez iuch hin veilen
umb ein kleinez dinc,
drizec juden umb ein pfenninc.

her ist auch der Jude als Kammerknecht nicht der schrankenlosen Willkür des Kaisers preisgegeben, sondern nur zu Steuern an ihn verpflichtet *).

Die Kaiser begnügten sich aber nicht mit dieser Herrschaft über die deutschen Juden. In ihnen lebte die Idee einer allgemeinen Weltherrschaft, zu welcher sie sich berechtigt glaubten, seitdem Kaiser Karl d. Gr. zu Rom zum Kaiser geweiht worden war. Was unter diesem dominium mundi zu verstehen sei, darüber waren die Gelehrten ebenso wenig als die Kaiser einig; aber gelegentlich wurde dieser nebelhafte Begriff, der oft so wenig den thatsächlichen Verhältnissen des deutschen Reichs entsprach, benützt, um den Richter über die christlichen Könige zu spielen und Hoheitsrechte in fremden Reichen in Anspruch zu nehmen. So wird uns denn auch von König Albrecht I. berichtet, daß er auf seine Weltherrschaft gestützt dem französischen Könige gegenüber behauptet habe, daß ihm die Juden in der ganzen Welt gehörten und Frankreich seine Juden an ihn auszuliefern habe. Nachdem König Philipp von Frankreich von seinen Juristen ein Gutachten erhalten hatte, daß in der That jener Anspruch begründet sei, soll dies die Veranlassung zur Beraubung und dann zur Vertreibung der Juden aus Frankreich im Jahre 1306 gewesen sein [15]).

Wenngleich die Habsucht in vielen Fällen, ebenso wie bei diesem Begehren Albrechts das Motiv gewesen ist, um das Regal der Kammerknechtschaft weiter zu entwickeln, so wird doch der erste Grund für das Abhängigkeitsverhältniß des Juden in seiner schutzlosen Stellung zu suchen sein. Doch trat dieser Gesichtspunkt bald zurück [16]), und die Schutzlosigkeit der Juden wurde nur als ein Vorwand gebraucht, um ihre Bedrückungen und Beraubungen zu einem kaiserlichen Monopol zu machen.

Nur in selbstsüchtigem Interesse nahmen sich die Kaiser der Juden an. So wie ein Landmann sein Vieh vor jedem schädlichen Einfluß zu hüten sucht, um von ihm einen größeren Nutzen zu ziehen, so beschützten die Kaiser und dann auch die Landesherren ihre Juden, damit ihre Ertragsfähigkeit nicht leide. König Ruprecht gebietet im Jahre 1407, sie nicht mit ungewöhnlichen Forderungen zu beschweren, damit sie nicht zur

---

*) Kriegk Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter. 1862. S. 409 und 544 macht darauf aufmerksam, daß die christlichen Diener des Kaisers und Erzbischofs von Mainz zu Frankfurt auch Kammerknechte hießen. Vgl. auch unten Anmerkung 149 a. Schl. — Dagegen glaube ich nicht, wie Grätz VI. S. 183, daß in dem Wort auch liegt, daß sie wie kaiserliche Diener unverletzlich seien.

Auswanderung genöthigt würden; denn dadurch würden dem Kaiser und Reich, den Kurfürsten, Fürsten, Herren und Städten Zinsen, Renten und sonstige Einkünfte vermindert werden und verloren gehen *). Und Friedrich III. sagt im Jahre 1480, man möge die Juden Regensburgs so halten, daß sie sich in der Zeit von 5 Jahren so weit erholen und emporarbeiten könnten, um dem Kaiser die Summe von 10,000 Gulden zu bezahlen **).

Die Kammerknechtschaft hatte niemals den Juden einen wirksamen Schutz gegen Verfolgungen geboten; trotz aller schönen Worte und Zusicherungen hatte man sich jedes Unrecht gegen sie erlaubt, sie besonders seit den Kreuzzügen gemordet, geplündert, geschatzt und vertrieben, und die Kaiser trifft im Allgemeinen kein geringerer Vorwurf, als die Landesherren, die Ritter und den Pöbel. Jetzt suchte man dem Unrecht die Maske des Rechts durch die Folgerung aus ihrer Kammerknechtschaft zu geben, daß gegen sie jede Willkür gestattet und jedes Unrecht Recht sei. Man begnügte sich nicht damit, den Juden als rechtlosen und schutzlosen Mann zu behandeln, sondern entwickelte die Theorie, daß er schutzlos sein müsse [17]).

Nichts kann irriger, als die Annahme sein, daß sich die Stellung der Juden von Jahrhundert zu Jahrhundert gebessert habe und daß man allmählich mehr geneigt gewesen sei, ihnen die allgemeinen Menschenrechte zuzugestehen. Im Gegentheil, so wie sie seit den Kreuzzügen härter als vorher behandelt und Verfolgungen im größeren Stile unterworfen wurden, so wird seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ihre Stellung noch unsicherer. Denn während bis dahin die Ungerechtigkeiten und Verfolgungen als das Erzeugniß von Rohheit und augenblicklicher Gewinnsucht erscheinen und es Niemand im Ernst einfallen konnte, solche Handlungen für berechtigt zu erklären, wird jetzt die Brandschatzung zum Princip erhoben und der Satz, daß den Juden ihr Vermögen nur precario gehöre und vom Kaiser jeder Zeit wieder genommen werden könne, nicht bloß ausgesprochen, sondern auch mit einer Härte zur Durchführung gebracht, wie sie nicht einmal gegen Leibeigne zulässig schien.

Als Ludwig der Baier im Jahre 1343 den Burggrafen Johann von Nürnberg von allen Schulden befreite, die er 85 mit Namen an-

---

*) Wiener Regesten zur Geschichte der Juden S. 71.

**) Gemeiner Reichsstadt Regensburgische Chronik III. S. 640. — König Johann von Böhmen (Jacobi Codex epistolaris Johannis regis Bohemiae n. 24) schreibt: nam evidens requirit necessitas, ut ipsi Judei pro incremento Camere Principis . . . in eorum bonis et viribus favorabiliter conserventur.

geführten und etwaigen anderen Juden gegenüber habe, gab er als Rechtfertigung für diesen Act der Willkür an: „des wellen wir niht enbern, wan ir uns und daz Riche mit leib und mit gut an gehoert, und mugen da mit schaffen, tun und handeln, swaz wir wellen und wie uns gut dunchet“ *).

Nur für die Zeit, für welche ihnen der Schutz zugesagt war, hielt man sich für verpflichtet, ihre Rechte zu achten; war die Zeit abgelaufen, so waren sie der schrankenlosen Willkür preisgegeben, und die Machthaber scheuten sich nicht, dies ganz offen zu verkünden **). Das sind nicht etwa bloß Sätze des barbarischen Mittelalters, sondern auch der folgenden Jahrhunderte; denn als z. B. Herzog Heinrich Julius von Braunschweig im Jahre 1591 die Juden aus seinem Lande vertrieb, sagte er, daß es jetzt Jedem gestattet sein solle, „sie anzugreifen und zu beleidigen“ ***).

Alle Privilegien, welche Kaiser und Landesherren den Juden ertheilten, boten keine Garantie gegen eine solche Behandlung; denn das Gewissen war nicht fein genug entwickelt, um den Bruch derselben als ein Verbrechen zu brandmarken. Wollten sie ihre Privilegien nicht freiwillig herausgeben, so trug man kein Bedenken, sie ihnen mit Gewalt zu rauben †).

Es kam aber noch hinzu, daß es dem Mittelalter nicht gelungen war, die Staatsidee zu entwickeln, und daß ein Privileg nur immer als die Gabe dessen erschien, welcher es ausgestellt hatte; denn da man den Verleiher nicht als Organ des Staats auffaßte, schien sein Nachfolger nicht gebunden zu sein. Daher mußten, ebenso wie Landesherren und Reichsstädte vom neuen Kaiser, oder Landstände und Landstädte vom neuen Landesherrn sich ihre Privilegien bestätigen ließen, um vor dem Bruch derselben gesichert zu sein, auch die Juden den Schutz jedesmal

---

*) Monumenta Zollerana III. n. 110.

**) Jacobi Cod. epistolaris Johannis n. 11. zw. 1344—1346: er habe seinem Getreuen Jesco für einige Jahre erlaubt, einen Schutzjuden zu halten: si idem Jesco . . . eorundem annorum aliquem demonstraverit superesse, extunc . . . tali Judeo . . . faciatis juxta suas querelas de . . . M. de S. et suis hominibus ac heredibus justitiam expeditam. Si vero predicti anni elapsi fuerint, . . . extunc nec uni nec pluribus hujusmodi Judeorum de praedictis M. (et) suis hominibus vel heredibus aliquam justitiam. faciatis.

***) U. F. Kopp Bruchstücke z. Erläuterung der teutschen Geschichte und Rechte. 1799. 4. S. 112.

†) Vgl. z. B. a. 1337 Wiener Regesten zur Geschichte der Juden S. 40. N. 111.

vom neu gewählten Könige erwerben. Nicht der Staat, sondern nur der augenblickliche Träger desselben hatte sie geschützt; mit seinem Tode waren sie wieder rechtlos und mußten die Gnade erst von dem Nachfolger verdienen.

In vollster Nacktheit spricht dies eine Urkunde des Markgrafen Albrecht von Brandenburg vom Jahre 1462 aus *): „dann so ein yeder Romischer konig oder kayser gekrönet wird, mag er den Juden allenthalben jm Rich alle jr gût nemen, darzu jr leben, und sie tödten, bis auf ein anzal, der lutzel sein soll, zu einer gedechtnus zu enthalten **), des hat die gemain Judischait jm Reich Teutscher land freyheit behalten, das sie sulcher beswerd halben mit dem drittentail Jrs guts hinfür einem yeglichen kayser zu geben verpenet sind, damit jr leib, leben und ander jr gût auf das mal zu lößen."

Also ihr Leben steht in des Königs Hand, der bei seiner Krönung zu entscheiden hat, ob er sie leben lassen oder tödten will. Die Juden selbst gingen gelegentlich auf diese Theorie ein und beriefen sich, um weitere Unbill von sich abzuwenden, darauf, daß sie der Kaiser beim Regierungsantritt verschont habe. Im Jahre 1477 wandten sich die Juden Regensburgs, während sie eine schwere Verfolgung zu bestehen hatten, mit einer Beschwerdeschrift an den päpstlichen Legaten; in derselben heißt es: „der Kaiser Friedrich hat ebenso wie seine Vorgänger bei seiner Krönung alle unter seiner Herrschaft lebenden Juden und auch besonders die von Regensburg sich und seiner Gewalt vorbehalten, in Folge seines besonderen Rechts und seines speciellen Eigenthums, damit sie nicht vollständig von den Christen vertilgt, sondern zur Erinnerung an das Leiden des Herrn gemäß der Bestimmung des Rechts erhalten würden" [18]).

Da versteht man es erst, was Privilegien des Inhalts bedeuteten, daß man sie nicht ohne Richterspruch ächten oder vertreiben und keinem anderen Fürsten erlauben wolle, sie zu hängen oder sonst zu beschädigen ***).

---

*) Spieß Archivalische Nebenarbeiten und Nachrichten I. 1783. S. 127 f.; vgl. auch die Urkunde v. 1463 S. 128 und Spiker S. 135—137.

**) Für das Alter dieser Auffassung citirt Cassel S. 86. N. 87 die Worte des französischen Benedictinermönchs Glaber Rodulphus aus der Mitte des 11. Jahrhunderts: Et quoniam oportet, quamvis ad illorum confusionem, ut ex illis aliqui in futurum supersint vel ad confirmandum proprium nefas seu ad testimonium sanguinis fusi Christi, idcirco vero credimus Christianorum animositatem divina dispensante providentia in eis ad tempus mansuevisse.

***) Urkunde des Bischofs von Würzburg v. Jahre 1426 bei Heffner die Juden in Franken. Nürnberg 1855. Beilage 5.

Mit dem Recht des Königs auf das Leben der Juden beim Beginn seiner Regierung hängt es zusammen, daß er, weil er von diesem Rechte natürlich keinen Gebrauch machte, bei seiner Krönung oder Huldigung, abgesehen von den regelmäßigen Steuern, noch eine besondere außerordentliche Abgabe von den Juden erhob.

Am frühesten findet sich eine solche Abgabe für die Judenschaft Goslars erwähnt, welche dem König Friedrich I. im Jahre 1155 den dritten Theil ihrer Güter ausliefern sollte und dem Könige Albrecht gegenüber statt dieses dritten Theils ihres Vermögens sich zu der Zahlung von 500 Gulden verstehen mußte *). An anderen Orten wird in diesen Jahrhunderten eine solche Abgabe nicht erwähnt und es ist daher auch nicht wahrscheinlich, daß sie auf Grund des kaiserlichen Rechts über Leben und Tod gefordert wurde. Es mögen zu Goslar singuläre Verhältnisse obgewaltet haben.

Erst seit dem 15. Jahrhundert kommt diese Steuer allgemein vor **); und zwar beanspruchte der Kaiser sie auch da, wo die Juden in allen übrigen Beziehungen dem Landesherrn unterworfen waren und zu anderen Leistungen an das Reich nicht herangezogen werden konnten. Sigismund ist der erste, welcher nach seiner Krönung zum Kaiser eine derartige Steuer, „eine Ehrung", innerhalb ganz Deutschlands verlangte ***), ja sogar die Juden des Kirchenstaats zu derselben heranzog †). Sein Anspruch stieß bei einzelnen Fürsten auf Widerspruch; der Erzbischof von Mainz erklärte, daß für die ihm unterworfene Judenschaft eine Befreiung statthabe, zahlte aber aus eignem guten Willen die Summe von 500 Gulden ††).

Albrecht II. beschied im Jahre 1438 die Vertreter der Judengemeinden zum Reichstage nach Nürnberg, um ihnen zur Deckung der Kosten seiner Krönung zu Aachen eine Steuer aufzulegen; er ertheilte einzelnen Personen Vollmachten, um mit den Juden im Reich über die Zahlung des dritten Pfennings zu verhandeln †††). Und ebenso erhob

---

*) Wiener Regesten z. Geschichte der Juden in Deutschland S. 3. N. 13, S. 18. N. 115.

**) Unrichtig nennt Spiker den dritten Pfenning „die am häufigsten vorkommende Abgabe der Juden an den Kaiser".

***) Urkunde a. 1434 bei Hansselmann Weiter erläuterte und vertheidigte Landeshoheit u. s. w. Urk. N. 22. Beilage S. 89 f.

†) Urk. a. 1437 bei Hansselmann a. a. O. N. 23. S. 90 f.

††) Guden C. D. IV. 211.

†††) Wiener S. 194. N. 589, S. 246. N. 214, 216. — Die Stadt Frankfurt instruirte im November 1438 ihren Gesandten zu Nürnberg, dahin zu wirken,

Friedrich III., nachdem er König geworden war, im Jahre 1442 und in den folgenden Jahren eine solche Steuer unter dem Namen Ehrung und erklärte eine außerordentliche Abgabe nur noch verlangen zu wollen, wenn er die Kaiserkrone erwerben würde; und in der That mußten ihm nach der Kaiserkrönung im Jahre 1452 noch einmal seine Kammerknechte den dritten Pfenning oder eine entsprechende Steuer leisten [19]).

Der Uebergang des Judenschutzes auf Landesherren und Städte.

Durch Ausbildung der Kammerknechtschaft war der Judenschutz zu einem königlichen Regal geworden, d. h. der König ist der allgemeine Herr der Juden, und wer über sie in einer bestimmten Stadt oder Gegend Hoheitsrechte ausüben, insbesondere Abgaben von ihnen erheben will, kann es nur in Folge kaiserlicher Verleihung des Judenschutzes. Hatte der Kaiser einem Herzoge oder Grafen in einem bestimmten Bezirk diejenigen Herrschaftsrechte übertragen, welche wir mit dem Namen Landeshoheit zusammenzufassen pflegen, so verstand es sich noch nicht von selbst, daß der Landesherr auch den Judenschutz besäße [20]). Der Kaiser konnte dieses Recht auch in den Territorien der Landesherren sich reserviren, oder konnte auch, wenn er das Judenregal übertragen wollte, es auf dritte Personen, z. B. hohe Reichsbeamte, benachbarte Landesherren u. s. w. übergehen lassen, so daß diese die Befugniß erhielten, in eine fremde Landeshoheit hineinzugreifen. Es kam dies gar nicht selten vor; so wurden z. B. dem Erzbischof von Mainz die Juden Frankfurts, dem Herzoge von Baiern die Regensburgs (vgl. unten), dem Bischof von Speier im Jahre 1263 die Juden zu Worms, dem Bischof von Basel im Jahre 1279 die der Straßburger und Basler Diöcese unterworfen *).

Die Uebertragung des Judenschutzes kommt in zwei verschiedenen Formen vor; a) mit Bezug auf die an einem bestimmten Orte oder in einem gewissen Bezirk ansässige Judenschaft; so besonders in den größeren Städten, in welchen schon längst Judengemeinden ihren Sitz hatten; b) in der Form, daß der Landesherr oder die Obrigkeit an einem bestimmten Ort, oder in einem Bezirk, wo bisher keine Juden saßen, sie

---

daß diese Steuer für ihre Judenschaft wo möglich ermäßigt würde. Vgl. Janssen Frankfurts Reichs-Correspondenz I. S. 468.

*) Böhmer Fontes II. p. 203; Wiener S. 11. N. 62. — Vgl. auch Wiener S. 13. N. 78, S. 14. N. 83.

1317 erhält den Schutz der Graf von Cleve und 1323 der Graf von Waldeck*). Die Judenschaft Speiers war Jahrhunderte hindurch dem Bischof unterworfen gewesen**); im Jahre 1298 erhält die Bürgerschaft die Judenzinse, aber 1315 werden sie wieder dem Bischof übertragen und 1339 verpfändet sie der Kaiser mit Bewilligung des Bischofs dem Pfalzgrafen Ruprecht***).

Auch übertrugen die Berechtigten ihre Befugnisse in die zweite Hand. So hatte z. B. der Erzbischof von Mainz den Judenschutz zu Erfurt; da er den Bürgern von Erfurt Geld schuldig war, gestattete er ihnen im Jahre 1357, den Judenzins im Belauf von 100 Mark 4 Jahre hindurch zu erheben, und überließ ihnen im Jahre 1372 für eine jährliche Zahlung von 100 Mark die Einkünfte auf 5 Jahre †). Der Erzbischof hatte bisher von den Juden 100 Mark jährlich bezogen, jetzt übernimmt es die Stadt, diese Summe an ihn zu zahlen, weil sie überzeugt ist, daß sie in Folge ihrer unmittelbaren Einwirkung mehr Revenüen von den Juden erpressen wird, als der Erzbischof im Stande war. Ja es kommt auch vor, daß der Inhaber des Schutzes sein Recht nicht über eine ganze Gemeinde, sondern nur über einzelne Individuen weiter verleiht und diese so unter die Herrschaft einer anderen Person stellt ††).

Die vollkommensten Uebertragungen der kaiserlichen Rechte erfolgten unter Kaiser Karl IV., besonders zur Zeit der größten Verfolgung, von welcher die Juden Deutschlands je heimgesucht wurden, oder kurz vorher, als man bereits mit Sicherheit voraussehen konnte, daß das Verderben über sie hereinbrechen würde. Damals trat der Kaiser an vielen Orten seine Rechte vollständig der Stadtgemeinde gegen die Zahlung von großen Summen ab, welche diese wieder aus der Plünderung und Confiscation des Vermögens der getödteten oder vertriebenen Juden zu gewinnen hoffte. So ertheilte Kaiser Karl IV. den Bürgern von Worms im Jahre 1348 „die Juden und Judischheit mit ihrem Leib und Gut und mit allem Nutzen und allen Rechten, die wir an den Juden und zu der Judischheit zu Worms bisher gehabt oder fürbaß haben mochten". Die Bürger dürfen mit ihnen, als ihrem Gut, jederzeit verfahren, wie sie wollen, ohne des Kaisers Zorn zu be-

*) Vgl. die Urkunden bei Wiener S. 19. N. 118, S. 20. N. 128, S. 28. N. 25, S. 29. N. 35.

**) Beweise dafür sind die oben S. 9 ff. angeführten Privilegien und Wiener S. 3. N. 12. a. 1113.

***) Vgl. Wiener S. 17. N. 106, S. 25. N. 3 und 8, S. 43. N. 128.

†) Vgl. die Urkunden bei Wiener S. 4. N. 21, S. 133. N. 229, S. 138. N. 260.

††) Vgl. die Urkunde vom Jahre 1362 bei Wiener S. 226. N. 69.

fürchten *). Und nach der großen Verfolgung gab 1349 Karl IV. der Stadt Speier das Privileg, daß wenn sie künftighin Juden aufnehmen würde, dieselben ihr mit Leib und Gut zu eigen gehören sollten **).

Durchaus verschieden von den Verleihungen des Judenschutzes oder richtiger gesagt des Besteuerungsrechts sind die zahlreichen Fälle, wo der Kaiser oder ein Landesherr, welcher sich im Besitz des Regals befindet, einzelnen Personen die Befugniß ertheilt, bestimmte Summen jährlich von den Juden zu erheben, sei es, daß es eine gewöhnliche Uebertragung war, sei es, daß sie in Form einer Belehnung oder Verpfändung erfolgte. Ebenso wie Renten aus Grundstücken und andere fortlaufende Einkünfte Gegenstand des Verkehrs und Lehnrechts waren, so wurden auch einzelne Beträge der Judensteuern von einer Hand in die andere gegeben, ohne daß man in ihrem staatsrechtlichen Ursprunge ein Hinderniß sah. Z. B. um den Speierer Bürger Evelinus für seine Treue zu belohnen, giebt ihm im Jahre 1255 König Wilhelm 10 Mark jährlicher Einkünfte von den Juden daselbst zu Lehen, König Richard weist im Jahre 1269 den Raugrafen an die Juden von Worms, welche ihm jährlich 20 Mark als Object eines Reichslehns zahlen sollen [22]).

b. Erlaubniß Juden zu halten.

Da der Judenschutz kaiserliches Regal geworden war, hatte der Kaiser darüber zu verfügen, wo Juden sich ansässig machen und eine Gemeinde bilden durften. Der Landesherr oder die Stadt, welche Juden in ihren Bezirk aufnehmen wollten, durften es nicht ohne ein kaiserliches Privileg, welches ihnen gestattete, Juden zu halten (Judaeos habere, tenere). Derartige Privilegien haben die Kaiser in großer Zahl ertheilt, aber erst in späterer Zeit, als man gewöhnlich glaubt; denn die so häufig von den Schriftstellern über die Geschichte der Juden angeführte Urkunde, wonach Kaiser Friedrich Barbarossa bereits 1156 dem Erzherzoge von Oestreich gestattet habe, Juden zu halten, ist, wie schon oben bemerkt wurde, unecht. Vielmehr scheinen solche Begnadigungen erst unter Friedrich II. ***) und zwar besonders an die kleineren Herren oder an kleinere, neu aufkommende Städte ertheilt zu sein. Oft heißt es in denselben, man dürfe so viel Juden, als man wolle, aufnehmen; oft wird eine bestimmte Zahl angegeben oder es wird auch den Obrigkeiten gestattet, an Orten, wo sich bereits Juden befanden, noch

*) Urkunde in P. Wigand Wetzlarische Beiträge II. S. 101 f. (nach einer vom Kammergericht collationirten Copie) und in Wolf Geschichte der Juden in Worms S. 34 (aus einer anderen Copie, aber mit der Jahrzahl 1349).

**) Lehmann Speierische Chronik. 4. Ausgabe. S. 701 a.

***) Der älteste mir bekannte Fall ist vom Jahre 1227 (Wiener S. 6. N. 31).

mehrere, oder an Orten, von wo sie früher vertrieben waren, sie jetzt wieder aufzunehmen. Innerhalb der Jahre 1348—1350 waren mit der größten Leidenschaftlichkeit und Grausamkeit die Juden verfolgt und vertrieben worden; in vielen Städten hatte man mit kaiserlicher Erlaubniß beschlossen, daß niemals hier wieder Juden wohnen dürfen; aber schon sehr bald wurde man anderen Sinnes und ließ sich vom Kaiser die Genehmigung zur Judenaufnahme gewähren. Jetzt lautete dieselbe aber regelmäßig auf ein Paar Jahre, nach deren Ablauf das Privileg erneuert werden mußte, wahrscheinlich weil die Kaiser sich immer die Möglichkeit offen halten wollten, den Judenschutz, d. h. die Judeneinkünfte, wieder an sich zu ziehen *).

Die Motive, aus denen Fürsten und Städte sich um das Recht der Judenaufnahme bewarben, waren mannigfaltig; theils wünschte man Personen in der Nähe zu haben, welche über große Geldsummen disponirten und zu geeigneter Zeit mit ihrem Credit helfen könnten. So erlaubte König Johann der Stadt Budweis im Jahre 1341 zwei Juden bei sich aufzunehmen, wegen der Unbequemlichkeiten, welche ihren Bürgern aus Schuldverhältnissen zu auswärtigen Gläubigern erwüchsen **). Solothurn erhält im Jahre 1409 von König Ruprecht die Erlaubniß, Lamparter, d. h. Lombarden, oder Juden bei sich zu halten ***); wir sehen hier deutlich die Absicht, da die Wahl zwischen italienischen oder jüdischen Bankiers gelassen wird.

Aber ein mindestens ebenso wirksames Motiv war es, daß man an den Juden Bürger besaß, welche in hohem Grade steuerkräftig waren, und daß man durch ihre Aufnahme die fiscalischen Einkünfte in erwünschter Weise zu vermehren hoffte. Ganz ebenso wie die Kaiser den Landesherren gestatten, die Mineralien ihres Territoriums auszubeuten, so erlauben sie ihnen auch, die Juden zu nutzen, und stellen als Zeichen für diese Auffassung beide Berechtigungen in derselben Urkunde unmittelbar

*) Vgl. z. B. unten bei Nürnberg und Augsburg.

**) Urkunde bei Pelzel Kaiser Karl IV. Band I. Urkund. Buch N. 101: es sei die Stadt terris extraneis contermina, pro eoque a Judaeis extraneis ejusdem civitatis cives et incole pecunias pluries accommodaverint et propter loci distantiam habita pecunia solutionis eosdem visitare nequiverint.

***) Vgl. Wiener S. 67. N. 90. — Interessant ist auch, daß König Casimir von Polen in einem Privileg für die Cracauer Universität im Jahre 1364 versprach (Arnoldt Gesch. der Königsberger Universität I. Beilage 28. S. 83), für einen Wechsler oder Juden zu Cracau zu sorgen, qui habeat sufficientem pecuniam ad mutuandum in necessitatibus scholarium super bonis pignoribus, nec ultra pro servitio suo exigat, nisi unum grossum de marca qualibet infra mensem.

neben einander. Oft sprechen sie aber auch ganz offen dies Motiv aus; so gestattet Heinrich VII. a. 1309 seinem Verwandten, dem Freiherrn von Schleiden, Juden in seine Burg aufzunehmen, um seine Lehen zu verbessern; König Ludwig schenkt im Jahre 1336 dem Grafen von Sponheim 60 Judenfamilien in und bei Kreuznach, um ihm seine treuen Dienste zu lohnen; derselbe gestattet im folgenden Jahre dem Bischof von Speier, 6 Juden daselbst zu haben und zu nutzen, um sein Stift von den Schulden zu befreien u. s. w. [28]).

Da die ganze Finanzpolitik der Kaiser nur immer auf den nächsten Augenblick berechnet war, so verfuhren sie mit der Verleihung des Judenregals eben so verschwenderisch und leichtsinnig, wie mit allen übrigen Reichseinkünften; für eine einmalige Geldzahlung, mit welcher sie ein augenblickliches Bedürfniß decken konnten, waren sie bereit, auf ihr ordentliches Besteuerungsrecht zu verzichten und künftig nur noch außerordentliche Steuern zu erheben.

Im Laufe der Zeit hatten fast alle Landesherren oder Städte das Recht erhalten, Juden bei sich aufzunehmen und über die ansässigen Gemeinden obrigkeitliche Rechte auszuüben; die Juden waren landesherrliche oder städtische Kammerknechte geworden *). Ganz generell räumte im Jahre 1356 Kaiser Karl IV. den Kurfürsten das Judenregal in der goldenen Bulle ein (statuimus, quod universi principes electores Judeos habere possint, cap. IX). Höchst charakteristisch ist die Form, in welcher dieses wichtigste Verfassungsgesetz des Mittelalters die Berechtigung ertheilt: nachdem nämlich gesagt ist, daß die Kurfürsten in ihren Territorien alle Bergwerksnutzungen von Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Blei, Eisen, sonstigen Metallen und Salz haben sollten, heißt es dann weiter: „ebenso sollen sie Juden halten dürfen und die Einkünfte von den Zöllen erheben". Also Bergwerke, Zölle und Juden auf ganz derselben Linie; die Juden erscheinen wie Bergwerke, aus denen sich nicht durch Arbeit, sondern durch Druck edle Metalle gewinnen lassen **).

Das Recht der Judenaufnahme war später so allgemein verbreitet, daß es als selbstverständliches Stück der Landeshoheit galt und bisweilen auch ohne ein specielles Privilegium ausgeübt wurde. Besonders aus dem Gesichtspunkte, daß das Volk vor Bedrückungen durch den Juden-

---

*) Von den Cölner Juden heißt es z. B. a. 1278: spectant ad cameram d. archiepiscopi (Lacomblet Urkundenbuch II. N. 452. S. 251).

**) Daher sehen wir auch jetzt die Kurfürsten einzelnen ihrer Orte das Recht der Judenaufnahme ertheilen, so a. 1377 der Pfalzgraf bei Rhein für Biberach (Wiener S. 144. N. 298).

wucher zu schützen sei, trat dieser Auffassung die Reichspolizeiordnung von 1548 (Tit. 20. §. 1) entgegen und bestimmte, „daß führohin niemand Juden anzunehmen oder zu halten gestattet werden soll, dann denjenigen, die von Uns und dem heiligen Reich Regalia haben, oder insonderheit derhalben privilegirt seynd".

Wegen dieser finanziellen Bedeutung der Juden für Kaiser und Landesherren war es ihnen verboten, ohne Genehmigung ihrer Herren ihr Domicil zu verlassen *). Als daher z. B. im Jahre 1286 sich in Deutschland das Gerücht verbreitet hatte, daß ein Messias in Syrien erstanden sei, und viele Juden der rheinischen und wetterauischen Städte aus Deutschland nach dem gelobten Lande in froher Hoffnung ziehen wollten, suchte König Rudolf dies mit aller Macht zu hindern **). Waren sie an andere Orte entwichen, so konnte der Schutzherr sie von der dortigen Obrigkeit ebenso zurückfordern, wie der Leibherr den Bauern, welcher sich ihm entzogen hatte ***). Oft wird es ausgesprochen, daß das unerlaubte Wegziehen mit der Confiscation des gesammten Vermögens zu bestrafen sei †). Aber solche Confiscationen konnten nur einen schwachen Ersatz für das bieten, was durch die Auswanderung verloren gegangen war, da der Werth der Immobilien in keinem Vergleich stand zu den Mobilien, welche die Juden mit sich nahmen, und die jährlich sich wiederholenden Einnahmen jetzt fortfielen.

An einzelnen Orten wurde ihnen die Freizügigkeit gestattet und zugleich bestimmt, unter welchen Bedingungen sie das Domicil verlassen dürften. Nach der Nürnberger Judenordnung sollten sie dem Rath ihre Absicht bekannt machen, und dann noch den nächsten Zins bezahlen; wer anders wegzöge, wird mit einer Strafe von 1000 Gulden, dem Verlust aller seiner Forderungen und seiner Habe bedroht ††). In Freiburg mußte, wer abziehen wollte, es 2 Monate vorher in der kilchen uff dem cantzel verkünden lassen, damit man die Pfänder von ihm lösen könne †††).

---

*) Unrichtig sagt Kriegk Frankfurter Bürgerzwiste S. 408 f.: „sie waren nicht wie die Hörigen an den Boden gebunden, sie durften vielmehr ihren Wohnsitz ändern und waren nur gezwungen, sich innerhalb der Grenzen des Reichs zu halten."

**) Schaab S. 60 ff., Grätz VII. 201 ff.

***) Vgl. z. B. a. 1315 Wiener S. 25. N. 5.

†) Vgl. z. B. für Frankfurt a. 1346 Böhmer C. D. Moenofr. I. 604. — Andere Beispiele bei Wiener S. 226. N. 66, 67, S. 154. N. 354.

††) Würfel Histor. Nachrichten von der Judengemeinde zu Nürnberg S. 227.

†††) Verordn. des Herzogs Leopold von Oestreich von 1394, Schreiber Urkundenb. der Stadt Freiburg II. 1. 95; über Würzburg a. 1412: sie sollen jedoch den Zins vom letzten Jahre bezahlen, a. 1444 vgl. Heffner Juden in Franken S.

Während im Allgemeinen Landesherren und Städte wegen des großen fiscalischen Gewinnes danach strebten, Juden bei sich aufzunehmen und zu fesseln, so rief andererseits der nationale Widerwille, die Wuth des Pöbels, die Noth der Schuldner, oder die Intoleranz des Clerus zu Zeiten doch auch entgegengesetzte Privilegien hervor, daß niemals mehr ein Jude an dem Orte Aufnahme finden solle *).

Die Steuern der Juden.

Ueber die Höhe der Steuern, welche einzelne Juden oder ganze Gemeinden aufzubringen hatten, besitzen wir zahlreiche Nachrichten, aber es ist schwer, aus denselben heraus befriedigende Resultate zu gewinnen, da uns zum großen Theile weitere Angaben fehlen, welche zur Vergleichung gebraucht werden könnten.

Zunächst sind hier diejenigen Urkunden in Betracht zu ziehen, durch welche einzelnen Personen für ein bestimmtes Aequivalent die Nutzungen einer Anzahl von Juden übertragen werden. Z. B. Rudolf von Habsburg gestattete im Jahre 1276 dem Raugrafen, 5 Juden zu Beimburg so lange zu halten, bis er oder seine Nachkommen diese Berechtigung mit 300 Mark wieder einlösen würden **). Wenn das Reich für eine Schuld Einkünfte übertrug, war es in jener Zeit Regel, daß dieselben 10 Procent des Capitals ausmachten, oder, anders ausgedrückt, daß die verpfändeten Einkünfte gegen die Zahlung ihres zehnfachen Betrages wieder eingelöst werden konnten. Man veranschlagte daher in unserem Falle die Nutzungen von 5 Juden auf jährlich 30 Mark, d. h. durchschnittlich pro Kopf auf 6 Mark. Dieselbe Art der Berechnung ergibt, daß man im Jahre 1301 im Territorium des Wildgrafen die Einkünfte von einem Juden auf 5 Mark taxirte ***).

51, 64. — Andere Bestimmungen bei Wiener S. 143. N. 292, 173. N. 475, 200. N. 623, 187. N. 543. — Monatliche Aufkündigung für einige Würzburger Schutzjuden, a. 1344 bestimmt, Wiener S. 124. N. 163.

*) Für Görlitz a. 1389 ein Privileg König Johanns (Tzschoppe und Stenzel Urkundensammlung S. 251 [seit 1433 durften sich dort 12 Juden aufhalten]). — Der Erzbischof von Mainz soll in seinem Erzstift keine Juden ohne Bewilligung des Capitels aufnehmen, a. 1343, Wiener S. 123. N 155. — Sigismund ertheilt a. 1423 einigen böhmischen Orten ein derartiges Privileg (Heffner S. 59, 60); a. 1431 gestattet er denselben Orten Juden aufzunehmen; vgl. auch Wiener S. 171. N. 469, S. 241. N. 180.

**) Vgl. Wiener S. 10. N. 55.

***) Vgl. Wiener S. 19. N. 120.

hältniß zum Kaiser oder zum sonstigen Schutzherrn traten und ihm direct ein Schutzgeld bezahlten. Denn da der Schutz, welcher sich über die ganzen Gemeinden verbreiten sollte, in der That nur die Bedeutung hatte, eine drückende Abgabenpflicht zu begründen, so suchten Einzelne, vielleicht mit einem größeren Aufwand von Mitteln, eine gesichertere Stellung und höheres Ansehen durch ein unmittelbares Schutzverhältniß zu gewinnen; sie erhielten ein Patent, einen Schutzbrief, durch welchen sie oft auch unter eine besondere Gerichtsbarkeit gestellt und allen Beamten empfohlen wurden [26]). Auch kommt es vor, daß wegen besonderer Verdienste Einzelne, besonders Aerzte, ganz und gar von jeder Steuerpflicht befreit werden [27]). Durch derartige Privilegien fühlten sich die Gemeinden beeinträchtigt und es beschloß daher im Jahre 1223 die zu Mainz abgehaltene Rabbinersynode, daß diejenigen, welche beim Könige aus- und eingehen, nichts desto weniger verpflichtet sein sollen, die Gemeindelasten zur Aufbringung der Steuern zu tragen *). Und Rabbi Meier, genannt von Rotenburg, der weitangesehene Gelehrte, welchen Rudolf von Habsburg gefangen nehmen ließ, und welcher ungefähr 1293 starb **), respondirte, daß der Fürst nicht einen einzelnen Juden von der an die Gemeinde zu zahlenden Steuer dispensiren dürfe, weil dadurch die Last der übrigen Gemeindeglieder vermehrt würde. Er sagte: „das Recht der Obrigkeit ist Recht, aber nicht ihr Unrecht" ***).

Die frühere Darstellung hat gezeigt, wie die Kaiser ihre Judenzinse zum allergrößten Theile an die Landesherren, Städte oder einzelne Personen abgetreten hatten, um ihnen Befriedigung für ihre Forderungen zu geben oder eine Gnade zu gewähren. Ebenso ist es erwähnt, daß sie trotz derartiger Verleihungen keinen Anstand nahmen, gelegentlich auch noch ihrerseits die Juden zu besteuern, und die weiteren Mittheilungen werden genug Belege liefern, wie sie, um ihre leeren Cassen zu füllen, mit Gewalt ihnen ihr Geld abnehmen ließen oder sie durch Anwendung von Zwangsmitteln zu unfreiwilligen Darlehen nöthigten. Derartige vereinzelte Einnahmen schienen aber auf die Dauer nicht mehr zu genügen.

---

*) Grätz VII. S. 28 ff.

**) Ueber ihn vgl. Grätz VII. S. 183 ff., 201, 203 ff., Wiener Regesten S. X ff.

***) Frankel a. a. O. S. 54; ein ähnlicher Spruch eines anderen Rabbiners S. 58.

Es erfand daher König Ludwig der Baier ein neues Mittel, um von allen Juden, gleichviel ob sie noch unmittelbar unter dem Reiche standen oder ob ihre Steuern bereits an andere Personen veräußert waren, Einnahmen zu beziehen und ihre Kammerknechtschaft von Neuem geltend zu machen. Es war dieser König, welcher den sogenannten goldenen Opferpfenning einführte, den dann alle seine Nachfolger mit großem Behagen auch für sich nutzbar gemacht haben. Durch ihn suchte er dasjenige wieder theilweise zurückzuerwerben, was er und seine Vorgänger durch leichtfertige Verleihungen des Judenschutzes verschleudert hatten.

Jeder Jude, bestimmte der König, und jede Jüdin, welche über 12 Jahr alt sind und mindestens 20 Gulden Vermögen besitzen, sollen, gleichwie wo und unter welchem Herrn sie ihren Sitz haben, jährlich dem Könige einen Leibzins von einem Gulden zahlen. Wahrscheinlich benutzte er bei dieser neuen Auflage eine Reminiscenz aus dem römischen Reich. Vespasian hatte nämlich befohlen, daß die Abgabe (Didrachmus), welche nach jüdischem Recht jeder Jude jährlich an den Tempel zu leisten hatte, nicht mehr nach Jerusalem, sondern nach Rom an den Tempel des Jupiter Capitolinus gezahlt würde. So wie die deutschen Kaiser überhaupt geneigt waren, die römischen Kaiser als ihre unmittelbaren Vorgänger zu betrachten, und sich deren Einrichtungen und Rechte zu Nutze zu machen, so erachtete sich auch Ludwig für berechtigt, jene längst verschollene Abgabe zur Aufbesserung seiner Finanzen von Neuem einzuführen *).

Im Jahre 1342 scheint Ludwig diese Idee zur Ausführung gebracht zu haben **). In zwei Urkunden dieses Jahres ***) erklärt er, mit der Judenschaft im ganzen Reiche über diesen Zins übereingekommen zu sein; für denselben wolle er jetzt die Juden um so besser schirmen und schützen. Ueber die Art und Weise, wie dieser Vertrag zu Stande gekommen ist, ob der Kaiser die Vertreter der einzelnen Gemeinden vor sich beschieden und zu dem Versprechen genöthigt hat, wissen wir nichts; es wird bei diesem sog. Vertrage ebenso formlos zugegangen sein, wie bei allen übrigen Verträgen, welche die Machthaber mit den wehrlosen Juden abschlossen. Jedenfalls sehen wir, daß die Kaiser

*) Vgl. auch Grätz VI. S. 270.

**) Ueber die Zeit, wann diese Abgabe erhoben wurde, herrschen in der Literatur falsche Angaben; auch Grätz a. a. O. irrt, wenn er den goldenen Opferpfenning in der Periode von 1171—1205 behandelt; meines Wissens findet er sich nirgends vor dem Jahre 1342.

***) Bei Wiener S. 44. N. 136, 137.

diese Steuer an den verschiedensten Orten Jahrhunderte lang erhoben haben. Jetzt konnten sie mit größerer Ruhe das Judenregal veräußern, denn ein Theil der Einkünfte verblieb ihnen noch immer; auch behielten sie sich bei den in späterer Zeit erfolgten Veräußerungen gewöhnlich den goldenen Opferpfenning als an sie zu leistende Steuer vor.

Es lag auch im Interesse der Juden, daß diese Steuer Reichssteuer blieb; denn sie mußten sonst befürchten, daß man nach ihrer Veräußerung neue Versuche anstellen würde, auf ungewöhnlichem Wege Geld von ihnen zu erheben. Sie ließen sich daher öfter in Privilegien versprechen, daß der Opferpfenning nirgends anders hinkommen solle, „denn in des Kaisers oder Reichs Kammer, oder wem sonst der Kaiser befehlen würde ihn einzunehmen" *).

Aber solche Versprechungen halfen nichts, und selbst der Wille, eine bessere Finanzwirthschaft einzuführen, konnte nicht lange vorhalten; der Geldmangel nöthigte die Kaiser bald wieder, durch Veräußerungen, Verpfändungen, Belehnungen u. s. w. auch diese Steuer aus den Händen zu geben **).

Uebrigens wurde an einzelnen Orten diese ihrer Höhe nach von der Zahl der jüdischen Einwohner abhängige Steuer auf eine bestimmte Summe fixirt; so zahlten z. B. seit dem Jahre 1429 die Juden Augsburgs für Judensteuer und güldenen Opferpfenning jährlich 200 Gulden ***), so daß diese Abgabe nicht mehr auf den Einzelnen, sondern auf der Gemeinde lastete.

Es ist auch noch auf eine andere Neuerung in Betreff der Steuerverhältnisse aus der Zeit König Wenzels aufmerksam zu machen. Im Jahre 1385 fand, wie in einem anderen Abschnitt ausführlich berichtet werden soll, zu Gunsten der schwäbischen Städte eine große Schuldentilgung Statt, durch welche dieselben nicht bloß von ihren eigenen lästigen Judenschul-

*) Vgl. z. B. Privileg für Mainz a. 1401 bei Wiener S. 70.

**) So veräußert z. B. Ruprecht im Jahre 1403 (Jung de jure recipiendi Judaeos. Gött. 1741. 4. p. 78 seqq.) die Hälfte der Judensteuern und des güldenen Opferpfennings, welche in ihren Landen zu erheben sind, an die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg. — Durch die obigen Bemerkungen erledigt sich die Polemik Wiener's (im jüdischen Jahrbuch I. S. 215) gegen Cassel.

***) Wiener S. 190. N. 562.

den befreit wurden, sondern zugleich einen großen Theil der jüdischen Forderungen als neue Gläubiger erhielten. Sie zahlten dafür an den König große Summen, und verstanden sich außerdem auch noch zu einer anderen Ordnung der Steuerverhältnisse. Nachdem dem Verlangen König Wenzels vom Jahre 1383 *), von allen Fürsten und Städten den zehnten Theil der Juden zu erhalten, nicht entsprochen zu sein scheint, machten die bei jenem Schuldenerlaß interessirten Städte im Jahre 1385 dem Könige die Concession, von dem Jahre 1388 ab die Hälfte aller Einnahmen, welche sie von den Juden bezögen, dem Kaiser abzutreten, es sei denn, daß einzelnen von ihnen ältere Privilegien den vollständigen Genuß der Judeneinkünfte für eine längere Zeit gewährt hätten [28]).

Gegen den augenblicklichen Vortheil, von den drückenden Schulden befreit zu werden — ein Vortheil der ihnen im Jahre 1390 in erneuter Weise zu Theil wurde — verzichteten die Städte auf einen Theil ihrer fortlaufenden Einkünfte. Sie mußten sich zu einer so bedeutenden Concession wohl auch darum verstehen, weil ihnen das Recht der Besteuerung seit der Mitte des 14. Jahrhunderts regelmäßig nur auf eine bestimmte Zahl von Jahren eingeräumt wurde und sie daher befürchten konnten, daß, falls sie nicht dem Ansinnen Wenzels gemäß sich zu einer Theilung herbeiließen, er nach Ablauf der Zeit ihres Privilegs ganz und gar das Recht der Judensteuer für sich in Anspruch nehmen würde.

Demgemäß wurde in der Folge den Städten des schwäbischen Bundes das Recht des Judenschutzes nur unter der Bedingung erneuert, daß sie die Hälfte der Einkünfte an den Kaiser oder dessen Bevollmächtigten abzuliefern übernahmen **). An einzelnen Orten wurde später eine Vereinbarung getroffen, nach welcher die Stadt eine fixirte Summe statt der Hälfte jährlich zu zahlen versprach.

Wie sich bereits aus dieser Darstellung ergiebt, waren die Steuerverhältnisse in den verschiedenen Territorien und Städten sehr mannigfal-

*) Böhmer C. D. Moenofr. I. 762.

**) Beispiele werden sich noch unten bei den einzelnen Gemeinden ergeben. — Hier führe ich nur Wenzels Privileg für Basel a. 1390 (Ulrich Jüdische Geschichten in der Schweiz S. 456 f.) an, worin er der Stadt die Juden auf 14 Jahre gegen die gewissenhafte Abführung der Hälfte der Einkünfte überläßt; außerdem behält er sich noch den Opferpfenning vor. Für dieses Privileg zahlte die Stadt 2000 Gulden.

tig [29]); Genaueres über einzelne Orte wird bei der Geschichte einzelner Judengemeinden mitgetheilt werden.

Leider ist es unmöglich festzustellen, wie hoch sich die fiscalischen Einnahmen von den Juden zu den verschiedenen Zeiten beliefen. Es gehört zu den schwierigsten Aufgaben, eine Uebersicht über den Staatshaushalt der Kaiser im Mittelalter zu gewinnen, und wenn wir auch zahlreiche Notizen über einzelne Einnahmen besitzen, so lassen sie sich doch nicht zu einem Gesammtbilde vereinigen und verwerthen. Während wir von einzelnen Städten und Landesherren Rechnungsbücher besitzen, welche uns für einige Jahre oder einen größeren Zeitraum genau ihre Einnahmen und Ausgaben nach den einzelnen Posten übersehen lassen, so hat die Ungunst des Schicksals uns fast Nichts von den kaiserlichen Rechnungsbüchern erhalten. Daß es solche gab, kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, da ohne dieselben jede Uebersicht und Controle über die außerordentlich complicirten Verhältnisse geradezu undenkbar ist. Der Verlust jener Bücher ist leicht erklärlich; während die Städte und Landesherren auch schon im Mittelalter ein größeres Interesse an allen sie betreffenden Urkunden an den Tag legten, war wegen des fortwährenden Wechsels der kaiserlichen Residenz ein geordnetes Archivwesen kaum herzustellen. Der Mangel solcher Rechnungsbücher ist in der mannigfaltigsten Beziehung zu bedauern; es bleiben so unsere Schlüsse sehr unzureichend, und die einzelnen Nachrichten dienen nur dazu, ein höchst unvollkommenes Mosaikgemälde zu bilden, an welchem zahlreiche Stifte fehlen.

Meines Wissens sind bisher allein aus König Ruprechts Zeit Einnahmeverzeichnisse der königlichen Kammer erhalten; doch wird in ihnen keine detaillirte Rechnung gelegt, sondern es werden nur die ganzen Summen aufgeführt, welche einzelne Städte und Finanzbeamte abliefern, ohne überall anzugeben, wie viel davon von den Juden herrührte [30]).

Noch complicirter wurden die Verhältnisse dadurch, daß Kaiser und Landesherren sich nicht mit den ordentlichen hergebrachten Steuern begnügten, sondern in ihrer Geldnoth oft noch zu außerordentlichen Auflagen ihre Zuflucht nahmen. Es ist schwer, eine Grenze zu ziehen zwischen den Beraubungen mit offener Gewalt, wo man nahm, was man fand, und den außerordentlichen Steuern, welche durch Drohungen erpreßt wurden. In Betreff der Mittel, durch welche man die Juden zum Ver-

sprechen solcher außerordentlichen Steuern zwang oder die Zahlung selbst eintrieb, war man im Mittelalter nicht gerade wählerisch. Man drohte mit einer Verfolgung, daß man ihnen alle ihre Habe wegnehmen werde, man sperrte die Juden in ihren eigenen Häusern ein oder schleppte sie ins Gefängniß und bemerkte dann ganz unschuldig in den Urkunden, in welchen man über die Zahlung quittirte oder den vollkommensten Schutz für die Zukunft versprach, daß die „lieben Kammerknechte" sich ungezwungen und aus freiem Willen zu einer Zahlung verstanden hätten.

Gern suchte man Vorwände von Schuld oder Verbrechen der Juden, um die Summe als Strafgeld erscheinen zu lassen. Da das Volk jeder Zeit bereit war, ihnen Verbrechen gegen das Leben oder die Religion der Christen schuld zu geben, so war ein solcher Vorwand leicht herbeigeschafft, wenn auch nicht bewiesen. Es genügte dann nicht, denjenigen, welcher das Verbrechen begangen haben sollte, oder seine Familie mit einer Geldbuße zu strafen, sondern es wurde die günstige Gelegenheit benutzt, um die ganze Gemeinde, welcher er angehörte, oder auch benachbarte Gemeinden mit einer solchen Steuer zu belegen. Natürlich hatte der Kaiser seinen eigenen Juden gegenüber ein leichteres Spiel, als wenn es sich um Gemeinden handelte, deren Einkünfte er an Landesherren oder Städte übertragen hatte. Da setzten ihm die Herren bisweilen heftigen Widerstand entgegen und es kam wohl auch zur Verhängung der Acht gegen eine sich sträubende Stadt*); eher fanden sie sich bereit, wenn sie sich mit dem Kaiser dahin einigen konnten, daß sie an dem Raube theilnehmen sollten**).

Außerordentlich reich ist die Geschichte an Vorgängen solcher Art, Manches wird in den folgenden Abschnitten zur Sprache kommen; hier beschränken wir uns auf einzelne Fälle.

König Conrad IV. befahl im Jahre 1243 dem Gerhard von Sintzich, von den Juden zu Sintzich sofort 500 Mark zu erheben und falls es nöthig sein sollte, durch Gefangennehmung zu erpressen [31]). Adolf gedenkt im Jahre 1297 der Möglichkeit, daß er einmal von den Frankfurter Juden, deren Einkünfte er dem Mainzer Erzbischof verpfändet,

---

*) Z. B. Mühlhausen im 15. Jahrhundert, vgl. Struben Rechtliche Bedenken III. S. 252.

**) So schreibt Ludwig der Baier an den Bischof von Würzburg (a. 1333, bei Stumpf Denkwürdigkeiten der deutschen Geschichte. Heft 1. S. 140), er habe beschlossen, von den Juden in allen Städten seiner Diöcese eine Steuer zu erheben, gleichviel ob sie ihm, dem Bischof, oder anderen Herren unterworfen seien; nur die Juden Würzburgs und Rotenburgs sollen ausgenommen sein. Von dieser Steuer solle der Bischof ⅔ behalten dürfen und nur ⅓ an den Kaiser abliefern.

steigerten sich die Ansprüche der Kaiser je länger, je mehr; wie das 15. Jahrhundert dasjenige ist, welches den Juden am tiefsten erniedrigte, so wird er in dieser Zeit auch am schwersten belastet [34]). Es sind bereits genug Beispiele angeführt, welche die Bedeutung der in den kaiserlichen Privilegien sehr gewöhnlichen Phrase erläutern, daß die Juden mit außerordentlichen Steuern verschont, von Beden, Steuern, Beschwernissen und Gefangenschaft frei sein sollten *). Hatten die Kaiser oder Landesherren erlangt, was sie wollten, hatten die Juden sich zu einer Steuer bereit erklärt oder sie bezahlt, dann waren sie ihre „lieben Kammerknechte", und man stand nicht an, dem tief verachteten Volke ehrende, aber nichts bedeutende Prädicate zu ertheilen **).

In einzelnen Reichsstädten hatten die Juden auch bei besonderen Veranlassungen Leistungen an den königlichen Hof zu übernehmen. So waren sie um die Mitte des 14. Jahrhunderts zu Frankfurt verpflichtet, bei Anwesenheit des Kaisers das Pergament für die Kanzlei zu liefern, den Hof mit Bettzeug, die Küche mit Kesseln zu versehen und an einzelne Beamte, den Hofmeister, Marschall, Kammermeister, ersten Thürkämmerer u. s. w. die Summe von je 5 Pfund zu bezahlen. Aehnliche Lieferungen lagen bei derselben Gelegenheit den Juden Nürnbergs ob [35]). Beim Abzuge des Königs pflegten die Geräthe, das Bettzeug u. s. w. den königlichen Hofbeamten zuzufallen [36]). Auch suchte man ihnen die Verpflegung der königlichen Gesandten aufzubürden [37]).

Weiter ist auch die Frage zu beantworten, in wie weit die Juden in den Städten, in welchen sie wohnten, auch zu communalen Lasten und Abgaben herangezogen werden durften.

Die Juden besaßen nicht das Bürgerrecht; sie konnten keine Aemter bekleiden, nahmen nicht an den Versammlungen der Bürgerschaft Theil, waren im Erwerbe des Grundbesitzes beschränkt, konnten nicht jedes Gewerbe betreiben u. s. w. Wenn sie daher bisweilen in den Urkunden

---

*) Z. B. bei Wiener S. 34. N. 75, S. 35. N. 78. — Vgl. besonders auch das Privileg des Magdeburger Erzbischofs vom Jahre 1410 für die Juden Magdeburgs (Dreyhaupt Beschreibung des Saalkreises I. S. 98 f.), wonach sie durch keinerlei Gefängniß zu Steuern gezwungen werden sollen.

**) Daß sie in Nürnberg a. 1314 gelegentlich „Herr" genannt seien, vgl. Kriegk a. a. O. 407; daß sie nie edel oder adelig hießen, vgl. Wiener S. 69 Note.

als Bürger bezeichnet werden, ist dies nur im uneigentlichen Sinne zu nehmen [38]); es sollen dadurch nur die ansässigen Juden von den fremden unterschieden werden, welche etwa vorübergehend anwesend sind, oder es soll heißen, daß die Stadt sich ihrer annehme und daß der Friede, welcher sich über das Stadtgebiet verbreitet, auch ihnen gelte.

Ueber das Recht der Bürger, die Juden auch zu communalen Lasten heranzuziehen, entstanden mannigfaltige Streitigkeiten, besonders an solchen Orten, an welchen sich der Rath nicht im Besitze des Judenschutzes befand. Der Rath glaubte jeden Einwohner zu Abgaben und sonstigen Leistungen verpflichten zu dürfen; der Inhaber des Judenregals dagegen behauptete, daß für seine Juden eine Exemtion gelten müsse. Während z. B. in der Mitte des 13. Jahrhunderts die Cölner Bürger dem Bischof vorwerfen, daß er die Juden schlecht behandele, und der Bischof ihnen erwidert, daß er mit ihnen verfahren dürfe, wie er wolle (vgl. unten), beschwert sich im Jahre 1261 umgekehrt der Bischof von Straßburg darüber, daß die Bürger ihm seine Juden mit ungerechten Abgaben und sonstigen Lasten heimsuchten *).

An manchen Orten war das Verhältniß geregelt, wie z. B. in Regensburg; hier sollen sie ebenso wie die Bürger zu Steuern für der Stadt Nothdurft herangezogen werden und sich an der Bewachung und Befestigung der Stadt betheiligen, überhaupt alle Lasten mit den Bürgern tragen **).

Besonders häufig waren Vorschriften, daß sie zu der Befestigung der Stadt („zu der Städte Bau") beisteuern sollten, bisweilen auch in der Art, daß sie eine bestimmte Strecke von der Stadtbefestigung zu bauen hatten [39]); an einzelnen Orten trugen sie zu den Kosten der Bewachung bei [40]). Nur in wenigen Städten, wie z. B. in Cöln, wo sie ein Stadtthor zu bewachen hatten ***), waren sie zu städtischen Diensten verpflichtet.

Von den Häusern, welche ihnen gehörten, zahlten sie gewöhnlich keine Grundsteuer, mit der Ausnahme, daß, wenn sie früher von Christen besessene Häuser neu erwarben, die Steuer als Reallast weiter fort erhoben wurde [41]). Die Kirche dagegen beanspruchte den Zehnten von allem ländlichen Grundbesitz der Juden, und zwar gerade aus dem Gesichtspunkt heraus, daß sie ihn unzweifelhaft erheben könnte, wenn die Güter sich in christlichen Händen befänden [42]).

---

*) Schöpflin Alsatia diplomatica n. 597.
**) Vgl. Wiener S. 4. N. 19, S. 8. N. 40, S. 45. N. 139.
***) Urk. a. 1373 Lacomblet III. n. 752.

Geleitgeld und Zoll.

Der Schutz, welchen der Jude mit schweren Abgaben erkaufen mußte, erstreckte sich zunächst nur auf den Ort, auf das Land, in welchem er ansässig war; bei Reisen kommen noch besondere Verhältnisse in Frage.

Wenn man nur das Wort Mittelalter ausspricht, so schwebt es Jedem vor, wie trotz aller Landfriedensgebote es diesem Zeitalter an ausreichenden Einrichtungen zur Sicherheit der Landstraßen und Aufrechterhaltung des Friedens fehlte, und wie eine Reise mit den größten Gefahren verbunden war. Jeder Kaufmann, welcher mit seinen Waaren zur Messe reiste oder mit seinem Gelde nach Hause zurückkehrte, mußte überall fürchten, Raubrittern in die Hände zu fallen und nicht bloß seiner Güter, sondern auch seines Lebens beraubt zu werden. Einige Sicherung gegen solche Gefahren konnte man dadurch gewinnen, daß man sich von dem Landesherrn, durch dessen Gebiet man zog, gegen eine Abgabe das Geleit versprechen ließ. Doch war nicht schon an sich jeder Landesherr berechtigt, das Geleit zu ertheilen; er durfte es nur, wenn er mit diesem Recht als einem Regale vom Reich beliehen war *).

Der Sachsenspiegel II. 27. §. 2 sagt über dieses Geleit und seine Wirkung: Jeder ist von Geleit frei, wenn er seinen Leib und sein Gut wagen will; bezahlt er aber das Geleitgeld, so soll ihn der Andere innerhalb seines Bezirks vor Schaden bewahren oder ihm denselben ersetzen.

Niemand ist also verpflichtet, das Geleitgeld zu bezahlen; wer sich selbst seiner Haut wehren zu können glaubt, braucht nicht den besonderen Schutz zu erkaufen; hat er aber die Abgabe bezahlt, so soll der Geleitsherr, sei es, daß er dem Reisenden eine bewaffnete Begleitung (das sog. lebendige Geleit) mitgiebt, sei es, daß er bloß das Geleit verspricht (sog. todtes Geleit), ihm für jeden Schaden einstehen, der ihm aus der Unsicherheit der Straßen erwächst. Es liegt also in dem Geleit gewissermaßen eine Versicherung des Vermögens gegen gewisse Arten von Schaden **).

Das Geleit unterscheidet sich wesentlich vom Zoll: dieser wird an bestimmten Zollstätten erhoben, weil die Waare dieselben passirt oder an ihnen verkauft wird, und muß unbedingt geleistet werden; das Geleit-

---

*) Walter Deutsche Rechtsgeschichte §. 311. N. 4; Zachariä Deutsches Staatsrecht II. §. 231.

**) Stobbe Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts S. 232.

geld zahlt nur, wer das sichere Geleit nachsucht. Es war natürlich, daß die Juden nicht minder als die Christen sich das Geleit versprechen ließen, da sie noch größeren Gefahren auf ihren Reisen ausgesetzt waren; im Allgemeinen zahlten sie keine höheren Beträge *) und konnten auch, wenn sie sich diesem Wagniß aussetzen wollten, ihre Reisen unternehmen, ohne das Geleit erworben zu haben.

Aber daneben entwickelte sich an vielen Orten die andere Auffassung, daß sie, ohne das Geleitgeld zu bezahlen, gar nicht reisen dürften, daß sie also durch seine Erlegung erst die Befugniß zu reisen erhielten. Hier ist diese Abgabe also nicht eine Prämie für die Versicherung, sondern ein Zoll von der Person. Für dieses Geleit, welches in den meisten Ländern erst am Ende des 18. Jahrhunderts, ja sogar zum Theil erst im Anfange dieses Jahrhunderts abgeschafft wurde, kommt der bezeichnende Name Judenleibzoll auf. So wie der Jude eine Steuer für den Schutz an seinem Domicil bezahlt, so muß er nun auch, wenn er dasselbe verläßt, den Leibzoll bezahlen, überall wo diese Abgabe hergebracht ist **).

Meines Wissens findet sich dieses Geleitgeld am frühesten in Cöln; ein dem Jahre 1169 zugeschriebenes Privileg sagt, der Burggraf besitze von altersher von der Cölner Kirche das Privileg, Juden, welche nach Cöln oder aus Cöln reisen wollen, innerhalb der Diöcese zu geleiten; dafür zahle ihm die Judenschaft zu Cöln jährlich 10 Mark und 6 Pfund Pfeffer. Hier entrichtet also gegen die sonstige Regel nicht der Einzelne, welcher das Geleit braucht, den Zoll, sondern bezahlt die ganze Gemeinde eine feste Abgabe [43]).

Bald wurde das Geleitgeld nur von den fremden, in dem Territorium nicht angesessenen Juden, bald aber auch von den aufgenommenen bezahlt, sobald sie die Stadt ihres Aufenthalts verließen. An manchen Orten war der Verkehr ganz freigegeben und wurde auch von den fremden Juden keine Abgabe erhoben, an anderen Orten verboten die Landesherren, um ihre Unterthanen vor jeder Concurrenz zu schützen, den fremden Juden ganz und gar den Durchzug und verpflichteten sich, denselben kein Geleit zu geben [44]). Die Höhe der Abgabe wurde durch

---

*) Vgl. Rechtsbuch nach Distinctt. III. 17. d. 35. — Kaiserl. Privileg von 1416 für die Städte Nürnberg, Nördlingen, Windsheim und Weißenburg, Wiener S. 177. N. 497; Privileg für einzelne Juden a. 1478, Wiener S. 249. N. 236. — Wie wenig das Geleit respectirt wurde, vgl. Anmerkung 17.

**) U. F. Kopp Bruchstücke z. Erläuterung der teutschen Geschichte und Rechte. 1799. 4. S. 97—154, eine sehr gelehrte Abhandlung über den Judenleibzoll.

besondere Verordnungen festgesetzt, z. B. im Jahre 1311 für die kurze, etwa 16 Meilen betragende Strecke von Passau nach Straubing die kolossale Steuer von einem Pfund Pfeffer*). In Mainz nahm sie eine ganz besondere Form an, indem die Juden an den Zollstätten des Erzbisthums einige Würfel entrichten mußten, wohl nur, um sie zu demüthigen und an das Verbrechen ihrer Vorfahren gegen Christus zu erinnern, dessen Rock verwürfelt wurde [45]).

Auch wenn der Leichnam eines Juden von dem Ort seines Todes nach einem Kirchhof transportirt wurde, forderte man an manchen Orten, wo der Leichenzug vorbeikam, oder an der Begräbnißstelle selbst ein Geleitgeld [46]).

Was dagegen den Zoll betrifft, welcher von Waaren geleistet wird, so waren hier im Allgemeinen die Juden nicht schlechter gestellt als die Christen, ja sogar nach älteren Verordnungen besonders privilegirt. Heinrich IV. z. B. ertheilte im Jahre 1074 den Juden und den übrigen Einwohnern von Worms (Judaei et ceteri Wormatienses) Zollfreiheit an allen königlichen Zollstätten**). Dasselbe Recht ertheilte er a. 1090 den Juden Speiers. Zahlreich sind dann die Privilegien, nach welchen sie keinen höheren Zoll bezahlen sollen, als christliche Kaufleute; es sei dem Raube gleich zu achten, wenn ein Zöllner sie anders behandeln würde [47]).

Die Bedeutung des Judenschutzes.

Bisher haben wir den Judenschutz und die Kammerknechtschaft nur nach ihrer inneren Seite hin gewürdigt, welche Rechte der Schutzherr dem Juden gegenüber besitzt und welche Pflichten, besonders Abgaben und Steuern der Jude zu übernehmen hat. Und in der That ist dies auch die wichtigste Seite, diejenige, auf welche es den Schutzherren so gut wie allein ankam. Doch dürfen wir die äußere Seite nicht ganz vernachlässigen. Wenn auch der Jude dem Herrn gegenüber rechtlos ist, so erlangt er doch für die Zeit, daß der Schutz währt, Dritten gegenüber, Rechtsfähigkeit.

Zunächst äußert sich die Schutzherrlichkeit des Kaisers darin, daß auch der Jude unter den Schirm des Landfriedens gestellt wird. Was sich nach der modernen Anschauungsweise für Jeden von selbst versteht, das wird jetzt besonders ausgesprochen: auch der Jude soll unter dem

*) Wiener S. 111. N. 57.
**) Ludewig rell. MSS. II. p. 176.

Schutz des Gesetzes und der Obrigkeit stehen, Verletzungen desselben sind als Verbrechen zu ahnden. Der älteste deutsche Landfriede, welcher unter Heinrich IV. im Jahre 1103 auf dem Reichstage zu Mainz auf vier Jahre beschworen wurde, sollte sich auch auf die Juden erstrecken (vgl. oben S. 10), und es wurde von jetzt an Regel, ihrer in diesen wichtigsten Reichsgesetzen zu gedenken[48]) und sie in dieser Beziehung den Geistlichen, Kirchen, Wittwen und Waisen gleich zu stellen. Während Gewaltthätigkeiten unter Ritterbürtigen in der Form der Fehde unter gewissen Einschränkungen und Bedingungen zulässig sind, werden sie gegen Juden unter allen Umständen untersagt, da sie nicht im Stande sind, sich selbst zu schützen. So sagt denn auch die allerverbreitetste Quelle des Mittelalters, der Sachsenspiegel II. 66. §. 1:

> Alle Tage und alle Zeit sollen Frieden haben Pfaffen und geistliche Leute und Weiber und Mädchen und Juden an ihrem Gut und an ihrem Leibe;

und III. 6. §. 3:

> Erschlägt ein Christ einen Juden oder thut er Unrecht an ihm, man richtet über ihn, weil er des Königs Friede an ihm gebrochen hat.

Als Grund für diesen besonderen Frieden erscheint ihre Wehrlosigkeit. Wenn sich daher ein Jude bewaffnet und dadurch aufhört, als ein thatsächlich ungeschützter Mann zu erscheinen, kann er auf diesen Schutz des Landfriedens keinen Anspruch mehr erheben. Dies spricht der Sachsenspiegel III. 2 aus:

> Pfaffen, welche nicht, wie vorgeschrieben, eine Tonsur haben, und Juden, welche Waffen führen, thut man ihnen Gewalt an, man soll es ihnen büßen, wie einem Laien. Denn wer mit des Königs täglichem Frieden begriffen ist, soll keine Waffen führen[49]).

König Heinrich IV., der überhaupt den Juden wohlgesinnt war und den Verfolgungen Einhalt zu thun suchte, hatte schon im Jahre 1090 in dem bereits angeführten Privileg für Speier bestimmt, daß die Buße für die Verwundung eines Juden ein Pfund Gold sein solle, und daß, wer einen Juden getödtet habe und das Wergeld als Sühne an seine Verwandten zu bezahlen außer Stande sei, dieselbe Strafe erleiden solle, wie zu König Heinrichs III. Zeiten der Mörder des Juden Vivus, welchem die Augen ausgerissen und die rechte Hand abgehauen wurde. In Betreff der Bestimmung, daß für die Verwundung ein Pfund Gold als Strafe zu erlegen ist, tritt die Begünstigung der Juden in ein klares Licht, wenn man bedenkt, daß Gold damals zehnmal so viel werth war, als Silber, und daß die Strafe für die Tödtung eines Menschen, das

Wergeld, doppelt so hoch war, als für eine schwere Verwundung. Also 10 Pfund Silber für eine Verwundung, 20 Pfund für die Tödtung. Man vergleiche mit diesen Sätzen, daß der Sachsenspiegel das Wergeld des Ritterbürtigen, spätere Rechte das des Bürgers nur 18 Pfund Silber betragen lassen und als öffentliche Strafe für eine schwere Verwundung im Allgemeinen den Verlust der rechten Hand bestimmen. Wegen ihrer größeren Schutzbedürftigkeit setzte also König Heinrich IV. schwerere Strafen für ihre Verletzung fest [50]).

Ebenso haben die dem 13. Jahrhundert angehörenden Privilegien für die Juden Oestreichs, Böhmens, Mährens u. s. w. die christlichen Verbrecher mit ungewöhnlich strengen Strafen bedroht und dabei auch besonders den Gesichtspunkt hervorgekehrt, daß durch das Verbrechen zugleich der Schutzherr des Juden verletzt wird; sie lassen ihn daher auch seinerseits ein Strafgeld erheben. So heißt es in dem östreichischen Privileg *): wer einen Juden verwundet, muß ihm 12 Mark Silber und die Kurkosten und außerdem an des Königs Kammer 12 Mark Gold bezahlen; wer ihn tödtet, soll mit dem Tode bestraft werden, und alles sein unbewegliches oder bewegliches Gut fällt in des Königs Gewalt. Wer einen Juden schlägt, büßt dem Verletzten mit 4 Mark Silber, dem König mit 4 Mark Gold und verliert im Unvermögensfalle seine Hand u. s. w. Oft wird es bestimmt, daß wer einen Juden tödtet oder verletzt, ganz ebenso bestraft werden soll, als ob er das Verbrechen an einem Christen begangen hätte **). Wenn ein Unfug an Juden stattfindet, soll bei Strafe von 30 Schillingen Jeder hinlaufen, um sie zu beschützen ***). Und der Predigermönch Berthold von Regensburg, von dessen wunderbarer Redekraft die Chroniken voll sind, sagt in einer seiner Predigten: Wan jüden suln sie also schirmen, alse die kristen an ir libe und an ir guote, wan sie sint in den fride genomen. Unde swer einen jüden ze tode sleht, der muoz in gote büezen unde dem richter alse einen kristen, wen sie habent eht die keiser in den fride genomen †).

---

*) Vgl. §. 9—11, 20, 21, 26, 29 (Meiller im östreich. Archiv X. S. 146—148) und unten im Anhange; die Vergleichung dieser Bestimmungen mit den in Oestreich geltenden Sätzen über an Christen begangene Verbrechen zeigt auch eine Begünstigung der Juden, vgl. (Wertheimer) Die Juden in Oestreich I. S. 48 ff.

**) Z. B. Schwabenspiegel 260, Rechtsbuch nach Distinctt. III. 17. d. 30—33, Würzburger Priv. von 1412 bei Heffner S. 51.

***) Rechtsb. nach Distinctt. III. 17. d. 45.

†) Berthold von Regensburg. Vollständige Ausgabe seiner Predigten von Franz Pfeiffer. I. Wien 1862, in der Predigt von drin muren S. 363.

Ebenso wurden von Päpsten und Landesherren Handlungen, welche gegen die gesammte Judengemeinde gerichtet sind, mit Strafe bedroht. Innocenz IV. erließ im Jahre 1246 eine Bulle, daß wer ihren Gottesdienst durch Steinwerfen störe oder die Gräber ihrer Kirchhöfe verletze und sich nicht zur Sühne bereit erkläre, mit Excommunication und dem Verlust seiner Aemter zu bestrafen sei *). Die Privilegien der deutschen Landesherren sind strenger: die Verletzung der jüdischen Kirchhöfe soll mit dem Tode und mit Vermögensconfiscation, das Steinewerfen in die Synagogen mit einer großen Geldbuße an den Rabbiner (judex judeorum) bestraft werden **).

Interessant ist, daß, als in späterer Zeit die Intoleranz mit neuer Wucht losgebrochen war, Papst Paul im Jahre 1469 noch eine besondere Bestimmung erlassen mußte, daß die Beichtväter den Richtern, welche in Processen zwischen Juden und Christen geurtheilt hätten, nicht die Absolution verweigern möchten; „denn es darf nicht als tadelnswerth und dem Seelenheil schädlich geachtet werden, wenn Gerechtigkeit, welche für alle dieselbe sein muß, auch den Juden gewährt wird" ***).

So wie es bedenklich ist, überhaupt von den Gesetzen eines Volks sofort auf seine socialen Verhältnisse zu schließen, und wie nicht immer diejenigen Völker die sittlichsten sind, welche die strengsten Gesetze haben, so wäre es auch ein falscher Schluß, wenn man von den für die Juden günstigen Privilegien auf ihre sociale Behandlung in den betreffenden Ländern schließen wollte. Solche Privilegien waren der Ausfluß vorübergehender, menschlicher Erregung oder waren von den Juden mit schwerem Gelde erkauft, und es fehlte viel daran, daß das Volk sich nach ihnen richtete oder die Landesherren kräftige Anstrengungen machten, sie zur Durchführung zu bringen. Die Schutzlosigkeit blieb im Allgemeinen immer dieselbe, gleichviel ob ein Privileg ertheilt war oder nicht. Wenn zur Zeit der Verfolgungen große Verbrechen gegen die Juden begangen waren, nahmen nur selten die Kaiser und Landesherren Veranlassung, die Verfolger vor Gericht zu ziehen, und auch dann wohl weniger, weil solche Handlungen gegen die Menschlichkeit verstießen, als weil ihnen durch jene Beraubungen und Tödtungen ein empfindlicher Schaden erwuchs [51]).

---

*) Bei Lacomblet II. n. 305, Köln. Geschichtsquellen II. N. 252.
**) Oestreichisches, Böhmisches u. s. w. Privileg §. 14, 15.
***) Chmel Materialien zur österr. Geschichte II. S. 306 f.

Die besondere Schutzherrlichkeit des Erzbischofs von Mainz und einiger anderer Herren.

Eine ganz eigenthümliche Stellung nahm der Erzbischof von Mainz im 13. und 14. Jahrhundert zu den Juden ganz Deutschlands ein. Es ist dabei zu unterscheiden zwischen seinem Verhältniß zu den Juden der Stadt und des Bisthums oder anderer Orte, wo ihm der Judenschutz ertheilt ist [52]), und zwischen seinem allgemeinen Recht gegenüber den anderwärts in Deutschland wohnenden Juden. Es ist uns überliefert, daß der Erzbischof mehrmals besonders im 13. Jahrhundert die Juden seiner Stadt während der an anderen Orten wüthenden Verfolgungen geschützt hat, oder wenigstens zu schützen suchte [53]). Doch ist es nicht wahrscheinlich, daß sein Benehmen in solchen einzelnen Fällen die Veranlassung für ein ganz allgemein lautendes Recht geworden ist. Die erste Nachricht über dasselbe giebt uns der Schwabenspiegel (125); nachdem er erklärt hat, daß der Kaiser, wenn er Deutschland verläßt, seine höchste Richtergewalt dem Pfalzgrafen bei Rhein geben soll, fährt er fort: „der König soll auch alle seine Juden, die in deutschen Landen sind, seinem Kanzler empfehlen, das ist der Bischof von Mainz, und empfiehlt er ihm die Juden nicht, so hütet er sie doch mit Recht". Also als oberstem Reichsbeamten, als Reichserzkanzler, steht dem Bischof die Befugniß zu, in Stellvertretung des Kaisers überall den Schutz auszuüben. Wie alt dies Recht ist, wissen wir nicht; da aber auch das allgemeine Schutzrecht des Kaisers erst im Anfange des 13. Jahrhunderts ausgebildet ist, wird die besondere Stellung des Erzbischofs nicht viel älteren Datums sein, als der Schwabenspiegel, welcher sich zuerst über sie bestimmt ausspricht.

Die erste urkundliche Anwendung fällt im das Jahr 1287, in welchem König Rudolf dem Erzbischof Heinrich über die Grenzen seines Territoriums hinaus den Schutz über die Juden Thüringens, Meißens und der Mark ertheilt *).

In Verbindung mit diesem allgemeinen Schutzrecht erscheint seit dem Ende des 13. Jahrhunderts ein Recht auf Einkünfte, und auf dieses war es wohl ebenso wie bei anderen Uebertragungen des Schutzes hauptsächlich abgesehen. Der Erzbischof hat ein Recht auf den Judenzehnten, d. h. auf den zehnten Theil alles dessen, was der Kaiser von den Juden bezieht. Dieser Zehnten ist also nicht eine von den Juden

*) Guden C. D. II. S. 254. — König Ludwig empfiehlt ihm a. 1337, die Juden zu schützen. Wiener S. 40, 41. N. 112, 118.

an ihn besonders zu zahlende Abgabe, sondern ein Aequivalent dafür, daß er, gemäß seinem Kanzleramt, als Stellvertreter des Kaisers die Juden zu schützen übernimmt; wahrscheinlich bezog er den Zehnten aus der kaiserlichen Kammer.

Die Idee dieser Schutzpflicht trat bald zurück und der Zehnten selbst nahm eine andere Natur an. Es mochte seine Schwierigkeiten haben, die dem Erzbischof zufallenden Summen genauer zu bestimmen [54]); wegen der zahlreichen Verpfändungen oder definitiven Veräußerungen der Judeneinkünfte war die Einnahme der Kaiser in den verschiedenen Jahren sehr verschieden, und es waren dieselben wohl auch nicht sehr geneigt, von dem, was sie einmal eingenommen hatten, einen Theil wieder herauszugeben. Der Erzbischof hatte zu klagen darüber, daß ihm sein Zehnten nicht regelmäßig ausgezahlt würde (vgl. Anm. 54); so verpfändete denn schon im Jahre 1297 König Adolf dem Erzbischof Gerhard von Mainz 300 Mark jährlicher Einkünfte von den Frankfurter Juden, um ihn wegen ausgefallener Zahlungen des Zehntens und wegen sonstiger Ansprüche, welche zusammen auf 5000 Mark taxirt wurden, zu entschädigen *).

Sein Nachfolger, König Albrecht, versprach allerdings im Jahre 1298, mit ihm zusammen die Judeneinkünfte zu beziehen **), aber schon im folgenden Jahre trat an Stelle der ihrer Höhe nach unbestimmten Abgabe des Zehntens eine fixirte Summe; statt des Zehntens erhält der Erzbischof von den Juden Frankfurts jährlich die feste Summe von 500 Mark [55]). Doch scheint der Vertrag nur für die Lebenszeit der ihn schließenden Fürsten eingegangen zu sein; denn der folgende König, Heinrich VII., erklärte im Jahre 1309, dem Erzbischof Peter in Rücksicht auf die von den Juden zu Frankfurt, Oppenheim, Wesel, Boppard, Worms und im Elsaß erhobenen Abgaben 585 Pfund schuldig zu sein ***); es wird jetzt der Vertrag geschlossen †), daß der Erzbischof gegen Verzicht auf den Zehnten jährlich 600 Pfund Heller aus der Reichsmünze zu Schwäbisch Hall beziehen solle; doch dürfe jeder der Contrahenten beliebig den Vertrag kündigen. In der That wurde unter Ludwig dem Baiern wieder das ursprüngliche Verhältniß hergestellt; denn

---

*) Böhmer C. D. Moenofr. p. 312.

**) Guden I. p. 905: der Erzbischof soll als Erzkanzler seine Rechte haben videlicet in accipienda semper nobiscum decima parte de bonis, peticionibus et exactionibus Judeorum.

***) Guden III. p. 55 seq. (racione decimae sibi debitae de perceptis et exactis per nos a Judeis u. s. w.).

†) Guden III. p. 56.

gleich bei seinem Regierungsantritt bestätigte er dem Bischof das Erzkanzleramt und den damit in Verbindung stehenden Judenzehnten *), und befahl im Jahre 1317 den Speierer Juden, den Zehnten ihrer Steuer an ihn abzuführen **).

Allmählich erlosch das Andenken an diese Berechtigung; denn als der Erzbischof unter König Ruprecht dieselbe in Anspruch nahm, erklärte dieser im Jahre 1406, daß er von der Forderung der Juden wegen nichts gehört habe, und daß auch kein Herkommen für dieselbe spreche [56]). Die einzige Erwähnung aus späterer Zeit ist dann, daß sich im Jahre 1457 der Pfalzgraf dem Erzbischof gegenüber verpflichtete, dahin wirken zu wollen, daß Churmainz im Genuß des Zehntens anerkannt werde ***).

Aber auch anderen Fürsten übertrug der Kaiser vorübergehend ein gleiches Schutzrecht in einzelnen Theilen des Reichs; so befahl König Albrecht im Jahre 1301 den Juden zu Dortmund und allen in Westphalen ansässigen und dem heiligen Reich zugehörigen Juden, dem Grafen Eberhard von der Mark zu gehorchen, welchem er den Schutz über sie ertheilt habe †). Ludwig der Baier empfahl im Jahre 1328 und 1330 die Juden Meißens und Thüringens, besonders in den Städten Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen dem Markgrafen Friedrich von Meißen auf Lebenszeit, mit dem Recht, sie zu besteuern und über sie, wie ein römischer König die Gerichtsbarkeit auszuüben ††), und im Jahre 1337 die in den Bisthümern Osnabrück und Münster wohnenden dem Grafen Heinrich von Waldeck †††). König Ruprecht gab seinem Sohne, dem Pfalzgrafen, im Jahre 1401 die Gewalt, die Juden in ganz Deutschland aufzunehmen und zu vertheidigen *†). Friedrich III. unterwarf im Jahre 1465 und 1466 alle Juden der Provinzen Mainz, Trier, Salzburg und Bisunz dem Grafen Ulrich von Würtemberg, hauptsächlich mit der Aufgabe, da wo ein unziemlicher und unleidlicher Wucher der Juden zu Tage tritt, demselben zu begegnen und nach Gutdünken Strafe auszusprechen **†).

---

*) Guden III. p. 106. a. 1314.
**) Guden III. p. 153.
***) Spieker S. 186.
†) Lacomblet III. n. 3; vgl. auch oben S. 21 f.
††) Wiener S. 32. N. 54, 59, 62.
†††) Wiener S. 41. N. 116, 117.
*†) Wiener S. 56. N. 22.
**†) Vgl. die Urkk. bei Wiener S. 87. N. 63, S. 89. N. 72, 73, S. 101.

Nachdem in den vorigen Abschnitten die allgemeine Stellung der Juden zum Kaiser, den Landesherren und den Städten, mit besonderer Berücksichtigung der Steuerverhältnisse dargestellt worden ist, erscheint es als zweckmäßig, bevor wir uns zu anderen Fragen wenden, ihre Schicksale an einzelnen Orten, wo größere Gemeinden saßen, zu verfolgen, damit das allgemeine Bild concrete Gestalt gewinne. Wir wählen dabei solche Orte aus, über deren Judengemeinden im Mittelalter wir reichere Nachrichten besitzen.

Die Juden zu Nürnberg.

Außer sehr zahlreichen Urkunden der Kaiser und anderer Personen und außer den gelegentlichen Nachrichten der Geschichtsquellen besitzen wir für die Geschichte der Juden Nürnbergs auch eine Anzahl von Bestimmungen der Stadt über die Stellung, welche die einzelnen zu Nürnberg angesessenen Juden haben sollen, und über die Rechte ihrer Gemeinde im Ganzen. Leider sind wir über das Alter dieser statutarischen Festsetzungen und insbesondere auch darüber, in wiefern die einzelnen Sätze successive entstanden sind, nur sehr ungenügend unterrichtet. Und doch ist die Frage nach dem Alter von sehr großer Bedeutung, da die Gemeinde hier ebenso wie überall sonst zahlreichen Verfolgungen ausgesetzt war und zu verschiedenen Zeiten eine sehr verschiedene Stellung gehabt hat.

Zuerst wurde diese Judenordnung von dem Monographen der Nürnberger Judengemeinde bekannt gemacht, von Würfel in seinen historischen Nachrichten von der Judengemeinde, welche ehehin in der Reichsstadt Nürnberg angericht gewesen, aber anno 1499 aus geschaffet worden (Nürnberg 1755. 4. S. 26—39), in einem Buche, welches manches Material enthält, aber heut zu Tage aus anderen Werken, besonders aus Hegel's vortrefflicher Bearbeitung der Nürnberger Chroniken *), sehr wesentliche Berichtigungen und Ergänzungen erfahren kann. Würfel bemerkt, daß die Gesetze in zwei alten pergamentenen, im Nürnberger Stadtarchiv aufbewahrten Statutenbüchern enthalten seien; das eine Buch beginne überhaupt mit Verordnungen aus dem Jahre 1290, das

*) Die Chroniken der fränkischen Städte. Nürnberg I—III. Leipzig 1862—1864. Ein Aufsatz von L. F. Richter (über die ehemalige Judengemeinde in Nürnberg, im 8. Jahresbericht des histor. Vereins in Mittelfranken. Nürnberg 1838. 4. S. 37—43) bringt nichts irgendwie Neues.

andere sei später und enthalte dieselben Gesetze vermehrt; leider hat der Herausgeber es unterlassen, genauer anzugeben, was sich als späterer Zusatz herausstelle.

Sodann hat Baader Nürnberger Judengesetze herausgegeben *), ohne dabei des Würfel'schen Abdrucks auch nur zu erwähnen; auch er hat zwei Pergamenthandschriften benützt. Der ältere Codex enthalte Verordnungen bis zum Jahre 1350; die den Jahren 1325—1350 angehörigen habe er bei seiner Ausgabe in Klammern gesetzt; der andere Codex enthalte nur Verordnungen des 15. Jahrhunderts. Durch diese Ausgabe erhalten wir also drei Massen: bis zum Jahre 1325, von 1325 bis 1350, und aus dem 15. Jahrhundert. Aus dem Umstande, daß von den aus dem 15. Jahrhundert mitgetheilten Sätzen sich nichts bei Würfel findet, und daß auch die dem 13. und 14. Jahrhundert angehörigen Sätze, welche Baader mittheilt, Manches nicht enthalten, was bei Würfel abgedruckt ist, ergiebt sich mit Sicherheit, daß der Würfel'sche neuere Codex nicht derselbe ist, wie der von Baader für das 15. Jahrhundert benützte [57]).

Obgleich die Juden sehr geneigt sind, ihren Aufenthalt in Deutschland in sehr alte Zeiten zurückzuversetzen, können wir sie doch in Nürnberg nicht bis in weite Vergangenheit verfolgen. Durchaus unverbürgt ist die spätere Nachricht, daß sie dem König Heinrich V. in dem Kriege mit seinem Vater die Stadt durch Verrath ausgeliefert hätten [58]). Die erste beglaubigte Nachricht ist, daß während der Verfolgung zur Zeit des zweiten Kreuzzuges sich viele Juden unter den Schutz König Conrads III. im Jahre 1146 stellten und von ihm nach Nürnberg aufgenommen wurden **); urkundlich erwähnt werden Juden daselbst erst im Jahre 1288 ***).

Bei der durch ganz Franken wüthenden Verfolgung unter Rindfleisch im Jahre 1298, in welcher 100,000 Juden erschlagen sein sollen, wurden auch die Juden Nürnbergs auf das Schwerste betroffen †). Manche

---

*) Nürnberger Polizeiordnungen aus dem 13. bis 15. Jahrhundert (Bibliothek des Litter. Vereins in Stuttgart. Bd. 63). Stuttgart 1861. S. 321—326.

) Otto Frisingensis I. c. 37; vgl. oben S. 10. N. *.

***) Hegel III. S. 86. N. 2.

†) Vgl. darüber unten bei den Verfolgungen. — Ein bloßer Schreibfehler ist es, wenn eine Chronik bei Hegel I. S. 346 das Jahr 1288 angiebt.

mögen sich bei dem Herannahen des Sturmes geflüchtet und so ihr Leben gerettet haben; wenigstens wird schon im Jahre 1303 ein Streit erwähnt, welchen einige Juden mit einem Ritter über eine zwischen ihren Häusern aufgeführte Mauer hatten *), und im Jahre 1310 erließ König Heinrich VII. eine Verordnung, daß die Juden ihr Fleisch in besonderen Fleischbanken verkaufen, den Zinsfuß innehalten und an Fasttagen keine Fische kaufen sollen **). Derselbe gestattete im Jahre 1313 dem Schultheiß von Nürnberg, noch andere Juden in die Stadt aufzunehmen, ohne Rücksicht auf den etwaigen Widerspruch der bisherigen Gemeinde, und befahl ihm, dieselbe gegen ihre Unterdrücker zu schützen ***). Ludwig der Baier bestimmte dann im Jahre 1315, daß die Bürgerschaft die Vorbauten vor den Judenhäusern, durch welche die Straße beengt würde, niederreißen lassen dürfe †). Bei der Aufnahme einzelner Juden mußten sie zwei Bürger als Garanten für sich stellen und eine Abgabe als Bürgergeld entrichten, welche besonders verabredet wurde und sich wohl nach den Vermögensverhältnissen richtete.

Im Anfange des 14. Jahrhunderts saß also zu Nürnberg eine zahlreiche Judengemeinde, welche eigene Häuser besaß und von Geldgeschäften lebte. Würfel (S. 44 ff.) theilt ein Verzeichniß der innerhalb der Jahre 1321 bis 1359 aufgenommenen Juden mit, nach welchem das Bürgergeld zwischen 6 und 22 Pfund Heller schwankte; einmal im Jahre 1360 kommt als Aufnahmegeld 50 Gulden vor, d. h. die beträchtliche Summe von etwa 162½ Thaler. Ihre Zahl soll im Jahre 1338 sich auf 2006 belaufen haben [59]).

Ueber ihre Stellung zum Kaiser und zu dem Burggrafen, welchem sie wohl verpfändet waren, sind wir nur ungenügend unterrichtet. Im Jahre 1322 versprach ihnen König Ludwig, die Gnaden, welche er ihnen auf Bitte des Burggrafen, dem wir si gesezet haben, ertheilt habe, binnen eines Jahres nicht widerrufen zu wollen. Würde er später ihre Privilegien aufheben, so sollten sie noch ein Jahr nach dem Widerruf an Leib und Gut unbeschwert bleiben und einzelne, namentlich aufgeführte Schiedsleute sollten bestimmen, was der König von ihnen verlangen dürfe ††).

Derselbe König ertheilte ihnen im Jahre 1331 ein Privileg auf

*) Würfel S. 125.
**) Würfel S. 126 f.
***) Regesta Boica V. 258.
†) Würfel S. 127.
††) Oefele rerum boicarum scriptores I. 743.

drei Jahre: „Wir erklären, daß wir angesehen haben den treuen und nützlichen Dienst, den uns unsere lieben Juden zu Nürnberg gethan haben, und darum so sagen wir sie frei und geben ihnen die Freiheit, daß sie da sitzen sollen ledig und frei an aller Steuer und Bede und auch an aller Beschwerniß und an Gefängniß von uns;" die Juden sollen ihm für dieses Privileg jährlich 400 Gulden zahlen; „und wenn es auch die Bürger zu Nürnberg von dem Rath deuchte, daß sie sich gelezzet (d. h. erholt) hätten, daß sie mehr dienen möchten, dessen sollen sie gehorsam sein nach derselben Bürger Rath" *). Es ist nicht undeutlich in der Urkunde angegeben, was für ein Dienst es war, für welchen die „lieben Juden" dies Privileg erhielten; durch Beschwerniß und Gefängniß, von welchem sie in den nächsten drei Jahren frei sein sollen, hatte der König Geld von ihnen erpreßt. Ihre Kräfte waren erschöpft und darum sollen sie jetzt nur jährlich 400 Gulden Steuern zahlen; sobald sie sich erholt haben, soll diese Steuer nach dem Gutachten des Stadtraths erhöht werden.

Aber noch vor Ablauf jener drei Jahre kam neue Drangsal über sie, und viele von ihnen sahen sich zur Flucht genöthigt; wahrscheinlich war es wieder der König gewesen, welcher sie einer Schatzung unterwarf. Wir wissen darüber nichts Genaueres und können auf solche Vorgänge nur schließen aus einem Befehl des Königs vom Jahre 1333: da er zum Nutzen und zur Ehre des Reichs die flüchtigen Juden wieder an das Reich zu bringen beabsichtige, sollte die Stadt die ansässigen und später hereinziehenden Juden schützen „vor uns und vor allen unsern Amtleuten und Dienern" **). Der König giebt also der Stadt den Schutz über sie und gebietet denselben auch ihm gegenüber auszuüben, wenn er etwas gegen sie sollte unternehmen wollen. Des Burggrafen, welchem sie im Jahre 1322 verpfändet waren, wird hier gar nicht gedacht; dagegen erhält derselbe den Schutz im Jahre 1336, und zwar nicht bloß über die Juden zu Nürnberg, sondern auch über die von Rotenburg und die dazwischen gesessenen ***).

Innerhalb des nächsten Decenniums steigerten sich die fiscalischen Einnahmen ganz außerordentlich. Unzweifelhaft schreibt sich diese Mehreinnahme davon her, daß der Kaiser im Jahre 1342 eine neue laufende jährliche Steuer von der Judenschaft im ganzen Reich erhob, den goldenen Opferpfenning; wie oben ausgeführt wurde, mußte jeder Jude und

*) Oefele I. 775.
**) Würfel S. 128.
***) Wiener S. 40. N. 110.

jede Jüdin, wenn sie das Alter von 12 Jahren erreicht haben und mindestens 20 Gulden Vermögen besitzen, dem Könige jährlich einen Leibzins von einem Gulden zahlen. Bedenken wir nun, daß, wie bemerkt, im Jahre 1338 zu Nürnberg mehr als 2000 Juden wohnten, so erklärt es sich, wie die Juden in den vierziger Jahren eine so unverhältnißmäßig hohe Steuer gegen früher zu entrichten hatten. Im Jahre 1347 forderte sie der König auf, von ihrer Steuer jährlich 1000 Pfund Heller an den Burggrafen zu zahlen *), und 200 Pfund Heller der Stadt zum Ankauf von Brennholz für die Burg zu entrichten **). Am 25. Juni 1349 wurde die Abgabe an den Burggrafen noch um 100 Pfund Heller erhöht ***); außerdem wurden in demselben Jahre die Gerechtsame über die Nürnberger und Rotenburger Judenschaft dem Bischofe von Würzburg für 1200 Mark verpfändet †), so daß er also von den Juden beider Städte 120 Mark zu beziehen hatte.

Nehmen wir nun an ††), daß um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Nürnberg 1 Pfund Heller ungefähr so viel wie 1 Gulden, und dieser, ohne auf die Veränderung in dem Preisverhältniß von damals und heute Rücksicht zu nehmen, etwa 3¼ Thaler war, so bezog der Burggraf von der Reichssteuer jährlich über 4000 Thaler, und außerdem sollte noch der Bischof von Würzburg weitere Einkünfte haben. Es erscheint diese Steuerlast noch bedeutender, wenn wir berücksichtigen, daß die Stadt Nürnberg in den dreißiger und vierziger Jahren dem Könige jährlich nur 2000 Pfund Heller als Steuer entrichtete †††). An die Stadt scheinen die Juden keine anderen Abgaben gezahlt zu haben, als das Bürgergeld bei ihrer Aufnahme.

Trotz aller Steuern und Lasten waren die Juden reich und besaßen mehrere Straßen in der Mitte der Stadt *†). Meisterlin sagt in seiner Chronik **†): „es warent auch hie gar mechtig juden und der gar vil, die gaben dem Kaiser groß gut, daß er sie ließ mit dem verfluchten wucher nit allein die burger, sonder auch die edlen schinden. Die hetten innen den schönsten flecken, da nun der markt ist." Sie breiteten

*) Monumenta Zollerana III. n. 180.
**) Wiener S. 126. N. 177.
***) Monumenta Zollerana III. n. 233.
†) Wiener S. 128. N. 192.
††) Das Genauere bei Hegel I. S. 224 ff.
†††) Vgl. Böhmer Reg. Ludw. a. 1331 und 1341. N. 1281, 2167.
*†) Würfel S. 11 ff., eine genauere Angabe der Judenstraßen findet sich in Stromer's Chronik (Hegel I. S. 25).
**†) Hegel III. S. 137.

sich in ihrem Viertel immer weiter aus, und König Ludwig mußte, nachdem er ihnen den Erwerb des Holzschuherschen Hauses gestattet hatte, der Stadt im Jahre 1344 das Versprechen ertheilen, niemals mehr dazu mitwirken zu wollen, daß Christenhäuser in die Hände der Juden kämen *).

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts drohte den Juden neues Verderben. Die Pest, welche im Jahre 1348 und 1349 in ganz Europa wüthete, hatte auch Deutschland und Nürnberg nicht verschont; überall schrieb man diese Krankheit der Brunnenvergiftung durch die Juden zu, überall wurden sie auf das Unbarmherzigste verfolgt und zu Tausenden hingeschlachtet.

Schon vor der eigentlichen Verfolgung, während der zuchtlosen Herrschaft der Zünfte (in den Jahren 1348 und 1349), welche die Patrizier und den Rath aus der Stadt getrieben hatten **), wurden die Juden ihrer Habe beraubt, um die schnell leer gewordene Kämmereicasse zu füllen. Meisterlin erzählt ***): „do nun der burger des rats gut verzert was, do kerten sie sich zu einem andern raub; es warent zu mal vil reicher juden in der stat und hetten die heuser an dem flecken inne, da jetzt der Markt ist, und ir heuser waren voll köstlicher pfant; . . . auch hetten sie vil schultbrief; do fielen sie zu dem ersten in die heuser mit den haubtmennern, und solt ein ietlicher nur sein pfant nemen. Do sie aber sahen solichen schatz, do machten sie sackman über das unselig geschlecht und namen alles das da was; . . . es ist nit glaublich, wie groß hab da gefunden ward; also hetten sie aber über ein kleine zeit zu zeren." Da die Aufrührer auf diese Weise das kaiserliche Gut angegriffen und sich an den kaiserlichen Kammerknechten versündigt hatten, befahl Karl IV. im Mai 1349 dem Burggrafen von Nürnberg, das den Juden abgenommene Geld von der Bürgerschaft wieder einzutreiben [60]).

Aber der eigentliche Sturm brach gegen sie erst später los, nachdem die Geschlechter (September und October 1349) zurückgekehrt und das alte Regiment wieder eingesetzt war. Man sah es als selbstverständlich an, daß in jeder Stadt, wo Juden ihren Wohnsitz hatten, die Verzweiflung des Volks über die Pest zu blutiger Grausamkeit führen würde; so wie in Betreff von anderen Judengemeinden, so traf Karl IV. auch mit Bezug auf Nürnberg schon frühzeitig Verabredungen, wie es zu halten sei, wenn auch hier die Juden getödtet oder vertrieben würden. Im

*) Würfel S. 129.
**) Hegel III. S. 317 ff.
***) Hegel III. S. 146.

Juni 1349 verschrieb Karl IV. dem Burggrafen jene hohen Steuersummen, aber schon im April hatte er bestimmt, daß, falls es zur Verfolgung käme, ein großer Theil der Judenhäuser dem Arnold von Seckendorf zufallen solle*), und in der eben angeführten Verschreibung aus dem Juni**) heißt es auch, daß, falls wegen einer etwaigen Vertreibung (wer auch daz die vorgenanten Juden abgiengen oder vertriben würden) die Zahlung der Steuern nicht erfolgen könnte, der Burggraf von Nürnberg und der Bischof von Bamberg als Entschädigung sich in den Nachlaß der Juden, Mobilien und Immobilien theilen sollten. Am 2. October stellte der Kaiser dem Rath der Stadt einen Brief aus, daß derselbe, falls er nicht im Stande sei, der Verfolgung zu begegnen, von aller Verantwortlichkeit frei sein solle [61]).

Mit solcher Sicherheit sah man der Katastrophe entgegen; ohne dem wüthenden Pöbel mit Ernst entgegenzutreten und wirksame Vorsichtsmaßregeln zu veranstalten, trafen der Kaiser, der Rath der Stadt und die sonstigen Interessenten ruhig ihre Verabredungen, wie sie sich in das Vermögen der Juden theilen wollten, wenn man sich dieser verachteten und verhaßten, wegen ihrer Forderungen lästigen und um ihrer Reichthümer willen beneideten Mitbürger entledigt haben würde.

Am 6. December 1349 ereilte sie das Verderben: an diesem Tage wurden alle Juden, die sich nicht etwa bereits aus der Stadt gerettet hatten, verbrannt***). Die thatsächliche Beraubung begann schon früher: am 3. November gestattete der Kaiser der Stadt, welche deswegen Ulrich Stromer als Gesandten an ihn nach Prag geschickt hatte, einen großen Theil der Judenhäuser niederzureißen, um zwei große Marktplätze zu gewinnen, und an der Stelle der Synagoge eine Marienkirche, die jetzige Frauenkirche, zu erbauen; dem Ulrich Stromer schenkte er ein Judenhaus. Es folgten dann bis zum Jahre 1355 weitere kaiserliche Dispositionen, durch die er das ihm heimgefallene Gut seiner Kammerknechte verschenkte oder veräußerte [62]).

Doch schon bald nach der blutigen Katastrophe finden wir wieder Juden in der Stadt; mancher mag, nachdem der Sturm vorüber war, sich an sein Domicil zurückbegeben und gegen ein Lösegeld sein Eigenthum gerettet haben. Vielleicht ist es so auch zu erklären, daß in dem Verzeichniß der von der Stadt aufgenommenen Juden beim Jahre 1349 ein Samuel Juder und ein Semmelkind erwähnt werden, welche in die-

*) Würfel S. 16.
**) Monum. Zoller. III. n. 233.
***) Würfel S. 91 f., Hegel I. S. 25.

sem Jahre kurz vor Weihnachten das Bürgerrecht erhielten. Es ist kaum denkbar, daß fremde Juden wirklich Neigung gehabt haben sollten, so bald nach den Greueln einen so gefährlichen Wohnsitz zu wählen. Beim Jahre 1350 wird ein anderer Jude erwähnt, welcher gegen die hohe Abgabe von 50 Gulden sich niederließ (vgl. oben S. 51).

Da aber die Zahl der Juden jetzt nur klein war und sich bald wieder die Auffassung geltend machte, daß eine zahlreiche Ansiedlung den kaiserlichen Interessen entspräche, gestattete Karl IV. schon am Ende des Jahres 1351 den Burggrafen, Juden in ihren Schutz zu nehmen, und gebot aller Welt, solchen Juden beizustehen und ihre Angelegenheiten zu fördern *). Auch schloß die Stadt unter kaiserlicher Genehmigung am 2. Mai 1352 mit ihrer Gemeinde, welche durch drei Juden vertreten wurde, folgenden merkwürdigen Vertrag ab **): die Juden wollen sich in der Stadt da niederlassen, wo es der Bürgerschaft am besten dünkt. Die Bürger und ihre Angehörigen sollen von Schulden oder Bürgschaften befreit sein, zu welchen sie sich durch Urkunden oder ohne dieselben gegenüber den Juden verpflichtet hätten. Wenn einzelne Juden die ihnen früher gehörigen Häuser wieder in ihren Besitz brächten, wollten sie dieselben binnen Jahresfrist verkaufen oder vertauschen, oder falls ihnen dies nicht möglich wäre, gegen den von einer aus drei Bürgern bestehenden Commission festgesetzten Preis aufgeben. Sie wollen sich beim Kaiser darum bewerben, daß sie mit Steuerpflichten gegen andere Fürsten unbeschwert blieben, um dem Reiche um so besser dienen zu können. Alle Briefe, welche die Juden zum Nachtheil der Stadt besäßen oder einmal erwerben würden, sollten völlig kraftlos sein. Später etwa aufzunehmenden Juden werden dieselben Rechte und der Schutz der Bürgerschaft versprochen.

Dem Wunsche der Stadt gemäß ertheilte ihr wenige Tage darauf (26. Mai 1352) Kaiser Karl das Privileg **), Juden aufzunehmen; die Zinsen und Nutzungen, welche ihm von den Juden zufallen würden, wolle er Niemandem verpfänden oder sonst übertragen, sondern bei des Reichs Kammer erhalten; alle dagegen verstoßenden Dispositionen sollten null und nichtig sein.

Wie groß des Königs Revenüen waren, läßt sich nicht angeben †);

---

*) Monum. Zoller. III. n. 267.

**) Hegel I. S. 112 f.

***) Würfel S. 134. — Es ist ein Versehen, wenn Hegel I. S. 111 jenen Vertrag als Folge des Privilegs bezeichnet; vielmehr ging der Vertrag voran.

†) A. 1365 verschrieb Karl IV. dem Burggrafen außer der Burg auch 200 Gulden jährlicher Abgaben. Mon. Zoller. IV. n. 72.

im Jahre 1360 nahm er die Juden von Neuem in seinen Schutz und übertrug die Ausübung desselben auf 15 Jahre der Stadt; während bisher von Nutzungen der Gemeinde keine Rede gewesen war, sollen jetzt zwei Drittel der Einkünfte dem Kaiser, das letzte Drittel der Stadt zufallen. Dieser Schutz wurde dann noch mehrmals auf weitere Jahre verlängert [63]). Außer ihren ordentlichen Abgaben mußten die Juden auch außerordentliche Beisteuern leisten; als z. B. a. 1377 die Stadt dem Burggrafen von Nürnberg 5000 Gulden zahlen sollte, weil sie eine Mauer bei der Burg aufgeführt hatte, mußten die Juden auch ihren Theil bezahlen: die Judengemeinde übernahm 800 Gulden, der Jude Rapp [64]) zahlte 100 Gulden und streckte außerdem der Stadt noch 2000 Gulden vor, um jene Zahlung zu ermöglichen *).

Im Jahre 1384, wo anderwärts in Franken viel Judenblut floß, suchten sich die Juden Nürnbergs durch Geld loszukaufen; nach den Rechnungen zahlten sie „unbetwungelichen, do es als ubel von der juden wegen in den landen stunde" 4000 Gulden, und zwar die Gemeinde 2200 Gulden, die Jüdin Reppin (die Wittwe des Rapp) 1000 Gulden, ein anderer Jude 800 Gulden **).

Das Jahr 1385 war noch unheilvoller für sie. Wie in einem anderen Zusammenhange ausgeführt werden soll, wurden gemäß dem Vertrage, welchen die Vertreter der schwäbischen Städte auf dem Städtetage zu Ulm mit den kaiserlichen Gesandten abschlossen, die Juden in allen diesen Städten ihrer Forderungen beraubt, von denen ein großer Theil auf die Städte selbst übergehen sollte. Auch zu Nürnberg wurde mit Gewalt dieser Rechtsbruch durchgeführt. Ulman Stromer sagt in seiner Nürnbergischen Chronik: „Anno domini 1385 do burden die juden hi zu Nurmberg gevangen und auf denselben tag in Swoben in allez reichs steten" [65]).

Das Nürnberger Rechnungsbuch führt 782 Pfund Heller als Ausgaben auf für ihre Bewachung in der Stadt, auf der Burg, an den Thoren und in den Judenhäusern ***). Eine Commission setzte fest, wie viel Capitalien jeder Jude der Stadt zu überlassen habe. Nach dem uns noch erhaltenen Verzeichniß der abzuliefernden Summen †) zahlten

*) Hegel I. S. 27. N. 2.

**) Hegel I. S. 124. — Dazu gehört die Notiz bei Würfel S. 93: „Anno 1384 haben die Burggrafen zu Nürnberg die reichen Juden auf die Burg des Reichs, die armen aber in die Keller des neuen Rathhauses gefangen gesetzet. Die mußten sich alle mit Geld loskaufen." Man sieht, was es bedeutet, daß sie ungezwungen zahlten.

***) Hegel I. S. 123. N. 1.

†) Hegel I. S. 122 f.

Einzelne 13,000 Gulden, Jekel von Ulm und seine zwei Söhne sogar 15,000 Gulden. Gegen so hohe Summen mag es ihnen gestattet gewesen sein, ihre Forderungen, so weit sie nicht bereits durch den Beschluß des Städtetages getilgt waren, im Uebrigen noch geltend zu machen. Im Ganzen hatte die Stadt Nürnberg auf diese Weise den kolossalen Gewinn von mehr als 80,000 Gulden, eingerechnet die 7000 Gulden, welche sie selbst den Juden schuldete und welche jetzt durch Cassirung der Schuldbriefe getilgt wurden, und die 8000 Gulden, welche der Burggraf den Juden schuldete; um von dieser Schuld befreit zu werden, versetzte er der Stadt sein Gericht und seinen Zoll.

Für die Erlaubniß zu dieser Erpressung zahlte Nürnberg dem König Wenzel von den 40,000 Gulden, zu welchen sich die schwäbischen Städte verpflichtet hatten, auf ihren Antheil 15,000 Gulden; den Gesandten des Königs, welche den Vertrag mit den schwäbischen Städten vermittelt hatten, schenkte die Stadt 4000 Gulden. Als Reinertrag blieben ihr nach der Berechnung Hegel's gegen 60,000 Gulden, d. h. etwa über 190,000 Thaler, also mehr als sonst die gesammten jährlichen Einnahmen der Commune betrugen *).

Es ist oben (S. 32 f.) erzählt worden, wie zugleich im Jahre 1385 zwischen dem Kaiser und den schwäbischen Städten vereinbart wurde, daß vom Jahre 1388 ab die Einkünfte von den Juden zwischen ihnen nach Hälften getheilt werden sollten; diejenigen Städte, welche für eine längere Reihe von Jahren den Judenschutz erhalten hatten, sollten wählen dürfen, ob sie für die folgenden Jahre von ihrem besonderen Privileg oder von den in dem allgemeinen Vertrage aufgestellten Bedingungen Gebrauch machen wollten.

Nürnberg hatte im Jahre 1382 das Privileg erworben, Juden in den nächsten 19 Jahren gegen eine jährliche Abgabe von 400 Gulden zu halten (vgl. Anm. 63). Wahrscheinlich wird die Stadt es für vortheilhafter erachtet haben, auch ferner jährlich 400 Gulden zu zahlen, als auf die Theilung nach Hälften einzugehen. Doch noch bevor die 19 Jahre vergangen waren, schon am 16. September 1390 trat das Privileg außer Kraft und wurde unter Aufhebung jener Steuer von 400 Gulden bestimmt, daß der Rath die Hälfte der Judengefälle jährlich an den König abliefern und daß außerdem jeder Jude und jede Jüdin den Opferpfenning erlegen solle **). Unzweifelhaft hängt diese Verordnung

*) Vgl. überhaupt Hegel I. S. 121 ff.

**) Wiener S. 154. N. 355 (er führt Würfel als Quelle an, wo sich aber nur ein kurzer Auszug findet). In Lang's Regesten findet sich nicht diese Urkunde aufgeführt.

mit der an demselben Tage verfügten Maßregel zusammen, daß in einem großen Theile Deutschlands, und auch in Nürnberg alle Forderungen der Juden als getilgt erscheinen sollten; gegen eine solche Gnade war die Stadt bereit, auf die Halbtheilung einzugehen. Trotz der Schatzung von 1385 verloren die Juden durch diese neue Schuldentilgung etwa die Summe von 80,000 Thalern und gewann die Stadt, welche die Regulirung der Verhältnisse übernommen hatte, einen Ueberschuß von etwa 7800 Thalern *).

All diese schweren Erfahrungen über die völlige Unsicherheit ihrer Vertragsverhältnisse und alle Schläge, welche ihren Reichthum nothwendigerweise stark beschädigt haben müssen, hinderten die Juden doch nicht, auch noch fernerhin Credit zu ertheilen. Schon im folgenden Jahre, am 15. März 1391 vereinbarte die Bürgerschaft mit ihnen ein Statut über den Zinsfuß [66]). Während ein Gesetz König Heinrichs vom Jahre 1310 43⅓ resp. 70 Procent gestattet hatte, wird jetzt der Zinsfuß sehr viel niedriger normirt. Er soll sich richten nach der Größe des Darlehns und nach der Zeit, für welche es gegeben ist: bei Darlehen über 100 Gulden werden jährlich 10 Procent festgesetzt; bei einem Capital von 1 bis 100 Gulden wird der Gulden wöchentlich mit einem neuen Heller verzinst (d. h. für das Jahr 13⅔ Procent); bei noch kleineren Darlehen ist für ein Pfund Pfenninge wöchentlich ein Pfenning zu zahlen, d. h. jährlich 21⅔ Procent. Wer mehr verlangt, verliert seinen Anspruch auf die Zinsen und wird arbiträr bestraft.

Die Steuerverhältnisse blieben unter den folgenden Königen zunächst unverändert; Stadt und Kaiser theilen sich nach Hälften und außerdem erhob der letztere noch den goldenen Opferpfenning [67]). Selbstverständlich ist die Modification, daß, wenn man außerordentlicher Weise Geld brauchte, man es von den Juden erhob. Nachdem im Jahre 1412 König Sigismund seine Hälfte dem Burggrafen bis auf Weiteres angewiesen hatte **), gab er im folgenden Jahre den Juden das Privileg, daß er sie, abgesehen von dem Opfergulden, mit allen weiteren Steuern, d. h. also mit außerordentlichen Steuern und zwangsweisen Anleihen verschonen wolle ***). Doch schon im nächsten Jahre wurde er wortbrüchig; denn als er von der Judenschaft im ganzen Reiche zur Bezahlung der Kosten des Costnitzer Concils Geld erpreßte, mußten ihm auch die Nürnberger Juden 12,000 Gulden erlegen †).

*) Hegel I. S. 128.
**) Wiener S. 168. N. 458.
***) Würfel S. 50.
†) Wiener S. 174. N. 480, 481.

Noch härter verfuhr Sigismund mit ihnen im Jahre 1416 (vgl. Anm. 32): in einem Privileg, in welchem er ihnen für 3 Jahre die schönsten Freiheiten zusagt, daß Niemand von ihnen außer der gewöhnlichen Steuer etwas gegen ihren guten Willen verlangen, daß ihre Abgaben nicht erhöht werden, ihr Vermögen unberührt bleiben soll, bestimmt er, daß alle Juden und alle Jüdinnen, welche ein eigenes Gewerbe betreiben oder eigene Einkünfte haben, ihm bei Verlust ihrer Landesfreiheiten in jedem der folgenden drei Jahre den 10. Theil von all ihrer fahrenden Habe, mit Ausnahme von Kleidern, Schmuck und Hausgeräth, in seine Kammer liefern sollen. Darum also jene Freiheiten, die durch diesen Nachsatz eigentlich vollkommen aufgehoben werden; sie sollen keine höheren Steuern zahlen, mit der Ausnahme, daß sie jährlich 10 Procent von ihrem Vermögen — denn der Jude besaß doch wesentlich nur Mobilien — dem Könige opfern; ob daneben noch der goldene Opferpfenning bestehen blieb, oder ob diese neue Steuer an seine Stelle trat, wissen wir nicht; es ist auch gleichgültig, da die Abgabe von einem Gulden in gar keinem Verhältniß zu der Vermögenssteuer steht.

Als Friedrich III. König geworden war und im Frühjahr 1442 nach Nürnberg kam, um sich von der Reichsstadt huldigen zu lassen, mußte ihm die Judenschaft wieder eine große „Ehrung" thun. Er hatte gehofft, mehr Geld zu erpressen, und die Absicht gehegt, durch Gefangennehmung der Juden zu ihrem Gut und Gelde zu kommen; aber der Rath setzte sich dem königlichen Willen entgegen. Friedrich verlangte zuerst 20,000 Gulden, nachher setzte er seine Forderung auf 10,000 Gulden herunter; der Rath aber schickte zur Judenschaft einige Deputirte aus seiner Mitte, ihr „darinnen berentlich zu sein gen sein gnaden, daz sie nach zymlichen und billichen dingen abdingen mochte" *). Ueber den weiteren Verlauf sagt ein officielles Actenstück **): „Als unser Herr der Konig durch Hern Hansen Ungnaden camermeister an einen burgermeister werben ließ, daz man die juden bei uns wonhafftig alle, junck und alt, in ein hawß vahen und versperren und sie bewaren solte, auch ir hewser besetzen, daz sie nichts von hynnen verrücken mochten, und der rat darnach daran kam, daz die juden, die regis weren, sweren solten, ir leibe, gut und habe nit zu verrucken on eins rates gunst und willen, daß haben sie also gesworen, das denn der gerichtschreiber clerlich verzeichent." Der Rath bewog also den König, von seinem ursprünglichen Vorhaben abzustehen und sich mit dem Eide der

*) Hegel III. S. 377.
**) Hegel III. S. 375. N. 1.

Juden zufrieden zu erklären, daß sie nichts von ihrem Vermögen bei Seite bringen wollten. Auch spannte der König seine Forderungen in der Folge sehr stark herunter. Denn in dem Verzeichniß der Geschenke, welche ihm, den Fürsten und der Dienerschaft bei dem Aufenthalt zu Nürnberg gemacht wurden, heißt es *): „Auch haben die Judischeit hie zu demselben mal unsern gnedigisten herren, den romischen kunig geert mit 400 guldein; sie haben auch unsers herrn kunigs diener geert ein mit 10, mit 8, mit 6, 4 guldein, darnach und sie gewest sein" [68]).

Nachdem Friedrich Nürnberg verlassen und am 17. Juni zu Aachen gekrönt worden war, stellte er der Judenschaft im Juli ein Privileg aus, daß, da sie sich mit ihm einer Ehrung wegen geeinigt und ihm deswegen genügenden Austrag gethan habe, sie für die folgenden 5 Jahre von allen außerordentlichen Auflagen frei sein solle, es sei denn, daß er in der Zwischenzeit die Kaiserkrone erlange **).

Waren die Juden im Jahre 1442 der Gefahr von Seiten des Königs entgangen, so wurden sie im Jahre 1463 in der That durch die Bürger gefangen gesetzt und ihrer Güter beraubt. Genaueres ist nicht bekannt [69]). — 1467 wurden 18 Juden verbrannt wegen des Gerüchts, daß sie vier Christenkinder ermordet hätten ***). Im Jahre 1470 ertheilte ihnen Friedrich III. ein Privileg auf 6 Jahre, in welchem er ihnen Wucher zu treiben erlaubte †); er motivirt dies damit, daß ohne die Möglichkeit, zinsbare Darlehen zu erhalten, Mancher sein Vermögen verlieren würde und daß, wenn die Juden in ihren Geldgeschäften behindert würden, die Wahrscheinlichkeit einträte, daß Christen selbst wucherliche Darlehen gäben. Nürnberg liege auf sandigem, dürrem, unfruchtbarem Boden; Handel und Gewerbe könnten in der Stadt nicht ohne Wucher und Zinsen bestehen; daher sei das kleinere Uebel zu wählen und den außerhalb der christlichen Gemeinschaft stehenden Juden der Wucher zu gestatten.

Doch dauerte ihr Aufenthalt zu Nürnberg keine lange Zeit mehr. Schon 1473, bevor der Zeitraum jenes Privilegs abgelaufen war, verlangte der Stadtrath beim Kaiser ihre Vertreibung ††). Das im Jahre 1479 ausgearbeitete Nürnberger Stadtrecht nahm eine feindselige Stellung gegen sie ein; sie weigerten sich daher 1480, sich demselben zu un-

---

*) Hegel III. S. 397.
**) Wiener S. 79. N. 9.
***) Würfel S. 96.
†) Wiener S. 103 f.
††) Würfel S. 83.

terwerfen *), wahrscheinlich in Rücksicht auf den mit Raffinement ausgebildeten Judeneid und darauf, daß in diesem neuen Stadtrecht überhaupt jeder Zinswucher verboten war **).

Endlich im Jahre 1498 (am 21. Juli) willigte Kaiser Maximilian in ihre völlige Austreibung ***): ihre Zahl habe zu sehr überhand genommen, mit ihren Darlehen hätten sie gefährliche und böse wucherliche Händel betrieben und viele ehrsame Bürger von ihrer Nahrung und häuslichen Ehre und Wohnung gedrungen. Da dem Kaiser an der Wohlfahrt seiner Stadt viel gelegen und ihm die Juden unmittelbar unterworfen seien, so befehle er dem Rath und der Gemeinde, sie alle mit ihren beweglichen Gütern zu vertreiben und ihnen eine bestimmte Frist zu stecken, innerhalb deren sie die Stadt zu verlassen hätten. Ihre Häuser, die Synagoge, den Kirchhof und ihre übrigen Liegenschaften soll der Reichsschultheiß in Besitz nehmen. Niemals sollen wieder Juden in der Stadt wohnen, ein Befehl, der bis in die neueste Zeit hinein aufrecht erhalten ist.

Am 26. Juli übertrug der Kaiser seine Ansprüche auf die Immobilien gegen die Zahlung von 8000 rheinischen Gulden vollständig auf die Stadt. Man ließ den Juden noch eine Frist von wenigen Monaten, schließlich bis zum 10. März 1499, um ihre Forderungen einzucassiren und ihre Pfänder auslösen zu lassen; dann mußten sie die Stadt verlassen, um Jahrhunderte lang nicht mehr zurückzukehren.

Doch bevor wir die Juden Nürnbergs verlassen, holen wir noch Einiges über ihre Stellung in der Stadt und über die Organisation ihrer Gemeinde nach, wobei wir uns besonders an die im Eingange erwähnten Judenordnungen anschließen.

Sie hatten das Recht, in der Stadt Häuser zu Eigenthum zu besitzen; beide Male, daß sie aus Nürnberg vertrieben werden, 1349 und 1498, wird die Confiscation ihrer Häuser verhängt. In den Nürnberger Polizeivorschriften des 14. Jahrhunderts findet sich freilich die Vorschrift †), daß keiner von den „Genannten", d. h. etwa von den Rathspersonen, bei einem Verkauf von Grundstücken oder Gülten an Klöster, Fremde oder Juden zugegen sein solle. Doch läßt dies Verbot, neues Grundeigenthum zu erwerben, es noch immer zu, daß sie im bisherigen Besitz verblieben. Die Stadt befürchtete, daß die reichen Juden nicht bloß

*) Würfel S. 96.
**) Vgl. Neumann Geschichte des Wuchers S. 300.
***) Vgl. die Urkk. bei Würfel S. 148—155, Wiener S. 208. N. 694—701.
†) Bei Baader S. 9 und 23.

die für ihre Wohnung und ihren Gottesdienst erforderlichen Häuser, sondern auch noch andere Grundstücke erwerben würden, und suchte diesem Umsichgreifen in ähnlicher Weise zu begegnen, wie König Ludwig, welcher im Jahre 1344 bestimmt hatte, daß fernerhin nicht mehr Christenhäuser in das Eigenthum der Juden übergehen sollten *); wahrscheinlich gehört die Polizeiverordnung in dieselbe Zeit.

Als ihnen nach dem Jahre 1349 wieder der Aufenthalt in der Stadt erlaubt wurde, wies man ihnen einen besonderen Bezirk zur Ansiedlung an; doch sah man sich genöthigt, da ihre Zahl im Laufe der Zeit stark wuchs, ihnen auch die Möglichkeit weiteren Erwerbes zu gestatten. Es wurden ihnen einige Straßen bezeichnet, in welchen sie Häuser kaufen dürften. „Doch alzo, waz sie kauffen, daz sie den burgern geben sullen von dem 100 12 Guldein, als von alter vor herkomen ist"; sie mußten also in jedem Falle eines weiteren Erwerbs die Berechtigung dazu durch eine bedeutende Zahlung erkaufen **).

Bei ihrer Aufnahme in die Stadt mußten die einzelnen, wie oben bemerkt, eine Abgabe zahlen, aus der Bürgerschaft zwei Bürgen stellen und einen Eid schwören, für den wir zwei Formulare besitzen ***): daß sie sich an dem Christenrecht nach dem Stadtrecht zu Nürnberg genügen lassen, und in Sachen, welche den jüdischen Glauben und das jüdische Recht betreffen, „an ainen slechten Jueden recht"; bei Streitigkeiten mit Christen ist das Gericht des Reichsrichters, bei solchen unter einander der Judenrath (Judenmeister und die dazu von den Bürgern bestimmten Juden) oder der Reichsrichter competent.

Verheiratheten sich Kinder von zu Nürnberg angesessenen Juden, so hatten die Neuvermählten nur vier Wochen das Recht in der Stadt zu bleiben und mußten mit dem Rath in dieser Zeit über ihre specielle Aufnahme in Verhandlung treten †). Wollte ein Jude die Stadt verlassen und sein Bürgerrecht aufgeben, so mußte er dies dem Rath anzeigen und noch ein Jahr seine Steuern bezahlen; das heimliche Verlassen der Stadt war mit einer Buße und dem Verlust sämmtlicher Forderungen und aller Habe bedroht, welche er in der Stadt besaß ††). Wer sein Bürgerrecht aufgiebt, muß einen jüdischen Eid schwören, daß er etwaige

*) Würfel S. 129. N. 7.

**) Die Verordnung, welche sich weder bei Würfel noch Baader findet, ist gedruckt in Siebenkees Materialien zur Nürnberger Geschichte I. S. 115 ff.

***) Würfel S. 43, Baader S. 325.

†) Würfel S. 34 f.

††) Würfel S. 27.

Streitigkeiten mit Nürnberger Bürgern vor dem Reichsrichter in der Stadt zur Entscheidung kommen lassen, Pfänder, welche ihm übergeben sind, bei einem Juden daselbst deponiren und seine Grundstücke binnen Jahresfrist einem Nürnberger Bürger verkaufen wolle *).

Die Juden standen im Allgemeinen unter der städtischen Gerichtsbarkeit und sollten vor keinem anderen weltlichen oder vor geistlichem Gerichte belangt, insbesondere nicht vor des Reichs Hof- oder Landgerichte geladen werden **). In beschränkter Weise, in Sachen, welche „iren Jüdischen glauben und Jüdisch recht getreffen", ohne daß genauer bestimmt wäre, wie weit dies jüdische Recht anerkannt wird, waren sie dem Judenmeister unterworfen ***). Der Stadtrath setzte ihnen jährlich, wie es in den Judenrechten heißt †), „ainen rat und auch rechner, daz sie dezto baz mit gemach und mit frid pleiben unter ainander"; dieser Judenrath hatte außer der beschränkten Gerichtsbarkeit auch das Recht, die Steuer auf die einzelnen Juden umzulegen. Der Haupt- oder sogenannte Stadtrabbi blieb bei dem jährlichen Wechsel des Raths immer derselbe. Im Jahre 1406 traf der Stadtrath aus unbekannten Gründen die Bestimmung, daß in Nürnberg ferner keine Judenschule bestehen, sondern jeder seine Kinder zu Hause unterrichten lassen solle, und daß der Rabbiner zu entlassen sei ††). Als im Jahre 1407 König Ruprecht allen Juden im Reich den Juden Israel zum obersten Hochmeister über alle jüdischen Hochmeister bestellt hatte †††), wollte sich die Nürnberger Gemeinde diesem Befehl nicht fügen und mußte der König seine Anordnungen von Neuem einschärfen *†).

Durch die Judenordnung wurden die allgemeinen canonischen Bestimmungen auch für Nürnberg wiederholt: an christlichen Feiertagen sollen sie sich zurückgezogen halten und keinen Handel und Kauf betreiben **†); damit sie nicht mit den Christen zusammen badeten, erhielten

*) Baader S. 326; ein diesem Formular entsprechender Aufsagebrief des Juden Seligman vom Jahre 1354 bei Würfel S. 48 f.

**) Privileg Ludwig's a. 1331 bei Oefele I. 775. — Nicht bloß für die Nürnberger, sondern auch für die Juden anderer Städte bestimmte dies Sigismund in einem Privileg von 1416 (Wiener S. 177. N. 497); vgl. auch Priv. von 1421 (Wiener S. 184. N. 530).

***) Würfel S. 43, 66 ff.

†) Würfel S. 32.

††) Würfel S. 57; derselbe giebt der Urkunde den Sinn, daß sie außer dem Gymnasium, welches sie schon haben, kein neues Gymnasium anlegen sollen.

†††) Wiener S. 71 ff., 74 ff. und unten.

*†) Wiener S. 65. N. 80.

**†) Würfel S. 31.

sie ein besonderes Badehaus, dessen Benutzung Christen bei Strafe untersagt war*); auch hatten sie ihren besonderen Schlachthof und ihre eigenen Fleischbänken; sie sollten kein Fleisch von Thieren, welche sie geschlachtet hatten, an Christen verkaufen und ihr Vieh auf dem Viehmarkt zur gewöhnlichen Zeit einkaufen**).

In Betreff ihrer Kleidung finden sich Vorschriften, welche nicht völlig verständlich sind: sie sollen keine Kappen tragen und die fremden, in der Stadt verweilenden Juden sollen „die gugeln über den Mantel legen". Gemäß dem Wiener Concil von 1267 trugen sie einen gehürmten Hut von rother Farbe, später trat an seine Stelle ein Barett oder platter Hut***). Seit 1451 mußten sie gelbe Ringe an ihren Kleidern und die Frauen hellblaue Einfassungen an ihren Schleiern tragen †). Auch wurde ihnen im Jahre 1343 geboten, alle vier Wochen ihre Bärte zu kürzen ††).

Das canonische Verbot, christliche Dienstboten zu halten, wurde zu Nürnberg nicht beachtet; denn es werden in der Judenordnung von der Bestimmung, daß sie keine Christen die Nacht über bei sich beherbergen sollen, ausdrücklich die Dienstboten (ehalten) ausgenommen †††) und in einem anderen Gesetz aus dem 15. Jahrhundert wird das Gesinde verpflichtet, sich allein dem Dienst der Juden zu widmen und sich keinen Wucher zu Schulden kommen zu lassen *†).

Gewaltsame Taufen waren, wie überall, so auch zu Nürnberg untersagt **†), doch zwang man die Juden gelegentlich, christliche Bekehrungspredigten anzuhören, so im Jahre 1454 die des Johannes Capistrano, im Jahre 1478 die des Predigermönchs Schwarz ***†).

In ihrem Handel waren sie beschränkt: sie sollen keine Kaufmannschaft treiben, außer daß sie Fleisch und Pferde kaufen und verkaufen, sie sollen weder Wein noch Bier den Christen ausschenken, noch Gewürz nach dem Gewicht verkaufen †*). Wesentlich waren sie auf Geldgeschäfte

---

*) Würfel S. 38 f., 74 ff.

**) Bestimmung König Heinrichs a. 1310, Wiener S. 126 und in den Judenrechten bei Würfel S. 36 f., Baader S. 323 f.

***) Würfel S. 24.

†) Würfel S. 95.

††) Würfel S. 91.

†††) Würfel S. 28, Baader S. 325.

*†) Baader S. 326.

**†) Priv. von 1416 bei Wiener S. 178. N. 497.

***†) Würfel S. 95, 96.

†*) Würfel S. 27, Baader S. 321.

angewiesen *), für welche der Zinsfuß zu verschiedenen Zeiten verschieden geregelt war (oben S. 59). Verboten waren Darlehen in Getreide, überhaupt in anderen Dingen, als gemünztem Gelde; sie sollen auf Pfänder nur bei hellem Tage leihen und keine Waffen, städtisches Geräth, blutige oder nasse Kleider, keine Meßgewänder, Kelche, Kreuze, Monstranzen oder sonstiges Kirchengut als Pfand annehmen. Außerdem kehrt auch die sonst sehr häufige Bestimmung wieder, daß Handwerker die von ihnen zu verarbeitenden Gegenstände nicht höher den Juden verpfänden dürfen, als um den Lohn, welcher ihnen für ihre Arbeit gebührt. Verpflichtet sich ein Schuldner im Falle der Nichtzahlung zum Personalarrest, so soll er nicht im Hause des Juden, sondern nur bei einem Christen in Haft gehalten werden und nur unter der Voraussetzung, daß der Jude die Kost bezahlt. Wollen sie ihre Pfänder verkaufen, so müssen sie vor dem christlichen Richter eidlich erhärten, daß bereits so viel Zinsen aufgelaufen seien, daß das Pfand nicht mehr genügende Sicherheit leiste. Hat der Schuldner bezahlt, so soll der Jude innerhalb acht Tagen es dem Bürgen mittheilen. Will der Jude mit dem Schuldner eine besondere neue Verabredung treffen oder mit ihm abrechnen, so soll es in Gegenwart des Bürgen geschehen **). Nürnberger Kaufleute dürfen sich nicht für Fremde bei den Juden verbürgen.

Ihr Reichthum, welcher der Stadt manche Vortheile brachte und den Bürgern die Möglichkeit gab, kleine und große Darlehen aufzunehmen, machte sie unentbehrlich und veranlaßte die Obrigkeit sehr bald nach den Vertreibungen sie wieder heranzuziehen und durch lockende Versprechungen zur Rückkehr zu bewegen. Als daher im Jahre 1498 vom Rath und Kaiser ihre Vertreibung für ewige Zeit beschlossen war, konnte man sich nicht der Erfahrung verschließen, daß ohne Darlehen und ohne Gebrauch fremden Geldes kein Handel bestehen könne. Es bestimmte daher Maximilian in seinem Patent von 1498 ***), daß in der Stadt an gelegenen Orten Wechselbänke für Darlehen errichtet würden, mit dem Recht geringe Zinsen zu nehmen, aus denen die Anstalt und ihre Beamten zu unterhalten seien; ein etwaiger Ueberschuß sollte der Stadt selbst zu Gute kommen.

---

*) Würfel S. 28—30, 35 f.

**) Der richtigere Text findet sich bei Baader S. 323: er soll mit dem Schuldner niht für slahen noch raiten ane der purgen wort; das raiten bedeutet hier, nicht wie Würfel S. 36 glaubt Einreiten, Einlager, sondern abrechnen.

***) Würfel S. 153.

Die Juden Regensburgs.

Die Verhältnisse der Regensburger Judengemeinde waren darum sehr complicirt, weil sie nicht bloß dem Kaiser, dem Bischof und dem Rath der Stadt unterworfen, sondern auch dem Herzoge von Baiern verpfändet war und alle diese Herren mannigfaltige Rechte ihr gegenüber geltend machten und zu verschiedenen Zeiten in verschiedener Weise in ihr Vermögen eingriffen und ihre Stellung bestimmten. Da das Mittelalter weit davon entfernt war, staatsrechtliche und privatrechtliche Befugnisse genau zu präcisiren und von einander abzugrenzen, ergaben sich aus den mehrfachen Befugnissen mancherlei Zwistigkeiten unter den Herren und viele Bedrückungen der Juden.

Ueber ihre Geschichte besitzen wir ein sehr reiches Material in Gemeiner's ausführlicher, auf Urkunden gestützter Geschichte der Stadt (Reichsstadt Regensburgische Chronik I.—IV. Regensburg 1800—1824. 4.). Ich konnte mich in diesem Abschnitt darauf beschränken, die Nachrichten Gemeiner's zu sammeln, verbindend darzustellen und durch weitere Berichte zu vervollständigen. Leider hat Gemeiner oft nur den Inhalt seiner Quellen, aber nicht deren Wortlaut mitgetheilt, so daß wir an seine Darstellung gebunden sind. Ich will es dabei nicht verhehlen, daß der Verfasser meiner Meinung nach zu sehr bestrebt ist, den Rath der Stadt in einem möglichst vortheilhaften Licht erscheinen zu lassen, und daß er dessen milde Behandlung der Judenschaft im Gegensatz gegen die in anderen Städten herrschenden Verhältnisse vielleicht etwas übertreibt. — Eine ausführliche Darstellung liefert auch von Train Die wichtigsten Thatsachen aus der Geschichte der Juden in Regensburg von ihrer Ansiedlung bis zu ihrer Vertreibung (in Illgen's Zeitschrift für die historische Theologie VII. Heft 3. 1837. S. 39—138); doch zeichnet sich diese Arbeit weder durch Kritik noch durch unparteiische Darstellung aus und enthält im Wesentlichen nichts Anderes, als was sich bereits bei Gemeiner findet, in phantastischer Weise zugestutzt.

Die Regensburger Judengemeinde gehört wohl zu den ältesten in Deutschland. Unter den Juden selbst ging die Tradition, daß sie in Regensburg schon in vorchristlicher Zeit gewohnt hätten; um ihre und ihrer Vorfahren Unschuld an dem Tode Christi zu beweisen, beriefen sie sich

auf einen Brief, in welchem die Juden Palästinas sie von dem Auftreten Christi und seiner Kreuzigung benachrichtigt hätten*). Urkundlich erwähnt werden sie bereits im 10. Jahrhundert, in welchem sie Grundstücke in einer Vorstadt Regensburgs besaßen**).

Eine weitere Nachricht von ihnen erhalten wir aus dem ersten Kreuzzuge; damals wurden sie auch zu Regensburg nicht verschont, sondern mit Feuer und Schwert zur Taufe gezwungen. Aber König Heinrich IV. nahm sich ihrer an und erklärte im Jahre 1097, als er aus Italien nach Regensburg kam, daß es den mit Gewalt zum Christenthum genöthigten Juden frei stehen solle, sich wieder zur Religion ihrer Väter zu bekennen***). Aus dem Jahre 1137 wird uns ein Wunder mitgetheilt†): ein Judenknabe, welcher dem Christenthum anhing, war von seinem Vater deswegen in der Donau ertränkt worden; der Leichnam blieb oben auf dem Wasser schwimmen und führte die Entdeckung des Verbrechens herbei.

Unter Friedrich II. und im Jahre 1233 unter König Heinrich wurden dem Bischofe die Judeneinkünfte auf Lebenszeit übertragen [70]), später ist es dann wieder der Kaiser, welcher die ordentlichen Steuern erhebt und sich gelegentlich wegen außerordentlicher Steuern an die Juden wendet. So gab König Adolf, um Kriegshilfe von dem Herzog Otto von Baiern gegen Frankreich zu erhalten, ihm eine Anweisung über 2000 Pfund auf die Regensburger Juden. Als die herzoglichen Boten mit dem königlichen Schreiben nach Regensburg kamen, um das Geld von den Juden zu erheben, nahm sich der Rath seiner Mitbürger an; es kam zu einem Auflauf und die Gesandten wurden aus der Stadt getrieben. Die Fehde, welche darauf zwischen dem Herzog und der Stadt ausbrach, wurde von dem Bischof dahin beigelegt, daß die Stadt gegen die Summe von 1000 Pfund die Gnade des Herzogs wieder gewänne, die Gesandten versöhne und die Juden zur Zahlung der 2000 Pfund gegen eine königliche Quittung anhalte††).

Aber nicht bloß bei dieser Gelegenheit, auch sonst noch oft hat sich der Rath von Regensburg vor anderen Städten dadurch ausgezeichnet, daß er ihnen wirklichen Schutz zu ertheilen suchte. Während im Jahre 1298 in ganz Franken und Schwaben die Juden wegen der Anschuldi-

*) Aretin Geschichte der Juden in Baiern. 1803. S. 6 f. — Vgl. auch Anm. 11.

**) Urkunde a. 981: in suburbano Reginae civitatis (Ried Cod. dipl. episcopatus Ratisbonensis I. p. 108 seq.).

***) Annal. Disibod. bei Böhmer fontes III. p. 198. — Vgl. auch unten.

†) Annales Egmundi (Mon. Germ. XVI. p. 454).

††) Gemeiner I. S. 446—448.

gung, sie hätten Christenkinder geschlachtet und das Sacrament geschändet, gemordet wurden, hat der Rath von Regensburg ähnlichen auch hier auftauchenden Gelüsten sich ernstlich entgegengestellt. „Die Bürger von Regensburg wollten ihre Stadt dadurch ehren, daß sie es verboten, die Juden ohne Richterspruch zu tödten und zu verfolgen. Wenn Gott selbst den Tod der Juden wolle, würden sie sich nicht widersetzen; aber sie wollten erst größere Gewißheit darüber abwarten, daß ihnen von Gott diese Strafe auferlegt sei. So sind die Juden Regensburgs, freilich nicht ohne Mühe, bis heute dem Feuertode entgangen." So sagt eine alte Chronik *).

Im Jahre 1322 wurden sie vom Reiche veräußert. König Ludwig, welchem die Kriege mit seinem Gegenkönige Friedrich von Oestreich viel Geld gekostet hatten, verpfändete den Herzögen von Niederbaiern unter anderen Pfandschaften auch die Regensburger Juden für die Summe von 20,000 Mark Silber; durch Zahlung von 700 Pfund wurden sie für die beiden nächsten Jahre steuerfrei, sollten aber außerdem noch an einen reichen Regensburger Bürger, welcher dem Könige Vorschüsse gemacht hatte, 200 Pfund erlegen; im Jahre 1323 zahlten sie noch 200 Pfund **). Der König befahl ihnen, fortan den baierischen Herzögen ebenso zu dienen, wie sie es bisher ihm und dem Reich gethan hätten. Ihre gewöhnliche Steuer an den Herzog belief sich auf 200 Pfund Regensburger Pfenninge und es versprachen sowohl König Ludwig, als auch die Herzöge, daß sie außerdem an Niemand weiter etwas zu bezahlen haben sollten und daß nur, wenn sich ihre Vermögensverhältnisse wesentlich gebessert hätten, die Steuer erhöht werden dürfte ***).

Doch waren sie außerdem noch zu den städtischen Lasten beizutragen verpflichtet. Schon König Philipp sagte in seinem Privileg von 1207 †): daß Jedermann, der in Regensburg wohnt, und in- und auswärts Gewerbe oder Handthierung treibt, er sei Jude oder Geistlich oder Weltlich, für der Stadt Nothdurft soll zur Steuer gezogen werden; ähnlich bestimmte König Conrad IV. im Jahre 1251 ††), daß Geistliche, Welt-

---

*) Eberhard. Altah. bei Böhmer fontt. II. p. 546.

**) Gemeiner I. S. 524. 528; eine theilweise Modification des Vertrages, welche aber die Juden nicht betraf, erfolgte im Jahre 1330, vgl. Oefele II. p. 153.

***) Wiener S. 32. N. 58, S. 38. N. 98, S. 117, 118. N. 93, 112, S. 142. N. 291; Reg. Boica VII. p. 46. a. 1333.

†) Gemeiner I. S. 296.

††) Die Urkunde steht Mon. Boica XXXa. p. 314 (ihr Inhalt war bereits mitgetheilt bei Gemeiner I. S. 361): tam spirituales, quam seculares, cujuscumque

verlassen, so solle er noch 3 Monate Frist haben, um seine rückständigen Forderungen einzutreiben *).

Die kaiserlichen Verzichtleistungen auf jedes willkürliche Besteuerungsrecht hinderten König Wenzel nicht, im Jahre 1381 den Herzog Friedrich von Baiern und den Landgrafen Johann von Leuchtenberg zu bevollmächtigen, den Juden Regensburgs außerordentlicher Weise eine Steuer aufzuerlegen **). Auch jetzt berief sich die Stadt auf die Privilegien, wollte die Besteuerung nicht zugeben und unterwarf sich der Gefahr einer Belagerung durch den Herzog von Baiern. Bevor es zu eigentlichen Feindseligkeiten kam, einigten sich die Parteien dahin, ihren Streit vor den König zu bringen und durch das Hofgericht entscheiden zu lassen. Dasselbe sprach allerdings zu Gunsten der Stadt und der Judenschaft und Wenzel bestätigte die alten Privilegien, aber die Stadt sollte 4000 Gulden bezahlen; wir werden gewiß nicht fehl gehen, wenn wir annehmen, daß sie das Geld von den Juden erhob, so daß dieselben doch thatsächlich dieser Besteuerung unterworfen wurden.

Im Jahre 1384 fand ein Judenauflauf Statt ***): da einige Juden überführt waren, bei der Besteuerung ihr Vermögen falsch angegeben zu haben, und dafür mit dem Tode und mit Confiscation ihres Vermögens bestraft werden sollten, suchten sie Schutz bei auswärtigen Herren zu gewinnen und ihr Vermögen bei Seite zu schaffen. Auf Fürbitten wurde die Strafe dahin gemildert, daß ihnen die Auswanderung für eine Reihe von Jahren untersagt wurde und sie dem Rath die ihnen versetzten werthvollen Kleinodien, ihre Pfänder und die Schuldbriefe der Stadt und einzelner Schuldner ausliefern und auf ihre Forderungen gegenüber der Stadt verzichten mußten. Das Volk war mit diesem Spruch nicht zufrieden und hätte gern seinem Widerwillen gegen die Juden Luft gemacht, aber der Rath erklärte, die Juden in der Stadt beschützen zu wollen, und verbot jede Gewaltthätigkeit.

In demselben Jahre 1385, in welchem die schwäbischen Städte mit König Wenzel den Vertrag abschlossen, daß sie gegen Zahlung von 40,000 Gulden von den Judenschulden befreit sein sollten, versuchte der König auch in anderen Städten auf mehr directem Wege Geld von den Juden zu erpressen †). Noch bevor jener Vertrag, über welchen im Juni und Juli 1385 verhandelt wurde, zu Stande gekommen war, bereits im Ja-

*) Wiener S. 143. N. 292.
**) Gemeiner II. S. 197 ff.
***) Gemeiner II. S. 213; Wiener S. 148. N. 320—322.
†) Gemeiner II. S. 217; Wiener S. 150. N. 327—329.

nuar schickte Wenzel seinen Geheimen Rath Johannes von Leuchtenberg auch nach Regensburg, um eine außerordentliche Steuer zu erheben. Der Rath weigerte sich zunächst dieser Absicht nachzugeben, da die Juden dem Herzoge von Baiern verpfändet seien und dem Könige während der Zeit der Verpfändung kein Besteuerungsrecht zustünde. Als aber der König dringender wurde, gestattete sie die Besteuerung bis auf 5800 Pfund; auch der Herzog von Baiern erklärte sich damit einverstanden und bestätigte den Juden von Neuem ihre Rechte.

Bisher waren sie der Stadt unmittelbar unterworfen gewesen und die Herzöge von Baiern hatten nur für bestimmte Steuersummen ein Pfandrecht an ihnen gehabt. Im Jahre 1389 ernannte Wenzel zwei Ritter zu Pflegern und Verwesern der Judenschaft von des Reichs wegen, und wies den Rath an, sie in Nutz und Gewähr ihres Schutzes zu setzen und sie, so oft es Noth thue, zu unterstützen *). Bei der ganzen Handlungsweise Wenzels kann es keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß diese Neuerungen nicht darauf berechnet waren, die Juden durch eine neue Schirmherrschaft gegen Bedrückungen zu sichern, sondern daß er nur in der Stadt selbst ein Organ haben wollte, durch welches er unmittelbar seine Erpressungen durchsetzen könnte. Dies durchschaute die Stadt sehr wohl; sie beschloß, jene Pfleger nicht zuzulassen, und befriedigte den Kaiser, dem es doch nur auf Geld ankam, durch eine von den Juden aufgebrachte Summe: 4000 Gulden zahlten sie dem Rath und lieferten ihm noch eine Schuldverschreibung des baierischen Herzogs Friedrich über 7100 Gulden aus.

Doch war dadurch nur eine Galgenfrist gewonnen; schon im folgenden Jahre (1390) erneuerte Wenzel seinen Auftrag an einen jener beiden Beamten, mit den Regensburger Juden, als seinen kaiserlichen Kammerknechten, zu verfahren **). Wie in diesem Jahre der Reichthum der Juden durch die Aufhebung ihrer Forderungen vernichtet wurde und welche Summen sie verloren, dies zu erzählen behalten wir einem anderen Orte vor. Hier mag es nur bemerkt werden, daß, damit sich nicht Einzelne ihrer Schatzung durch die Flucht entzögen oder ihr Vermögen über die Seite brächten, das Judenviertel besetzt, viele Juden gefangen genommen und eine genaue Nachforschung in den Häusern vorgenommen wurde ***). Da klingt es wie Spott, wenn im folgenden Jahre 1391

*) Gemeiner II. S. 264 ff., Wiener S. 152. N. 344—349.
**) Wiener S. 154. N. 351.
***) Gemeiner II. S. 272 ff.

der König ein Privileg ausstellt, daß die Stadt Regensburg und die Judenschaft in ihr mehr gefreit sei, als andere Städte *).

Wenzel suchte von den Regensburger Juden auch noch den goldenen Opferpfenning einzutreiben, obgleich sie privilegirt waren, daß sie während ihrer Verpfändung an die baierischen Herzöge keine Reichsabgaben zu zahlen brauchten, und sie auch früher dieser Steuer nicht unterworfen gewesen zu sein scheinen. Aber diesen Anspruch mußte er aufgeben; denn nachdem er sie vor sein Hofgericht zu Prag citirt hatte, wurde die Ladung von dem Hofgericht selbst wieder aufgehoben **).

Als der neue König Ruprecht im September 1401 zu Regensburg verweilte und von der Stadt und der Judenschaft reiche Geschenke erhalten hatte [72]), bestätigte er der letzteren ihre Privilegien, stellte sie unter den Schutz des Raths und erklärte, daß sie den goldenen Opferpfenning nicht zu zahlen brauche, so lange sie dem Herzoge von Baiern verpfändet sei ***).

Die Steuer an den Herzog von Baiern belief sich nach wie vor auf jährlich 200 Mark; längere Zeit hindurch war davon wegen mehrfacher Verpfändungen nur etwa die Summe von 10 Pfund unmittelbar in seine Casse geflossen. Als der Herzog dann den größten Theil der Steuer wieder eingelöst hatte, besonders von der Stadt, welche sich durch Käufe in den Besitz zu setzen gewußt hatte, trat er im Jahre 1410 mit der Behauptung auf, daß nach Ablösung der Steuer der Rath keine Rechte mehr an der Judenschaft habe, welche nur ihm unterworfen sei †). Es lag ganz im Geiste der Zeit, aus dem Recht, die Reichssteuer zu erheben, auch ein staatsrechtliches Herrschaftsrecht zu deduciren. Natürlich machte der Rath dagegen geltend, daß ihm die Judenschaft von jeher unterworfen gewesen sei und das Recht, eine Steuersumme zu erheben, dem Herzoge kein weiter gehendes Recht gewähre. Und der Judenschaft konnte es nicht gleichgültig sein, ob sie sich unter der Herrschaft eines Raths befände, welcher sie bisher milde und schonend behandelt hatte, oder allen Bedrückungen eines geldarmen Landesherrn preisgegeben würde. Aus Furcht vor einer solchen Wendung ihres Geschicks wollten viele Juden die Stadt verlassen. Indessen kam es doch noch zu einem Vergleich, in welchem der Herzog erklärte, in den nächsten 15 Jahren mit der gewöhnlichen Steuer von 200 Gulden zufrieden sein zu wollen;

*) Gemeiner II. S. 275.
**) Gemeiner II. S. 327.
***) Gemeiner II. S. 354.
†) Gemeiner II. S. 390 ff.

an die Stadt sollten die Juden jährlich 60 Pfund entrichten und außerordentliche Steuern seien nach Hälften zwischen dem Herzog und der Stadt zu theilen *).

Hier tritt eine neue Auffassung hervor: bisher hatten nur die Kaiser außerordentliche Steuern erhoben und trotz aller Verzichte doch factisch das Besteuerungsrecht geltend gemacht; die Herzöge und die Stadt hatten nur ein Recht auf bestimmte Abgaben gehabt. Jetzt einigten sich, ohne den Kaiser zu befragen, der Herzog und die Stadt darüber, wie sie auch außerordentliche Steuern erheben könnten. Hatten sie sich bisher gegenseitig im Schach gehalten, so suchten sie jetzt gemeinschaftlich ihren Vortheil zu fördern: die Stadt giebt dem Herzog das Besteuerungsrecht, gegen welches sie bisher immer protestirt hatte, wenn er ihr einen Theil seines Gewinns einräumt.

Mehrmals schritten in den folgenden Zeiten die Könige und die Herzöge zu außerordentlichen Steuererhebungen. So trat Sigismund im Jahre 1415, um die Kosten des Costnitzer Concils zu decken, mit einer Forderung auch an die Juden Regensburgs heran **). Da der Rath sich seinem Verlangen nicht willfährig zeigte, wandten sich die königlichen Commissarien an den Herzog von Baiern, und dieser ertheilte seine Zustimmung. Ebenso kamen im Jahre 1421 während des Hussitenkrieges herzogliche Abgesandte nach verschiedenen baierischen Städten und auch nach Regensburg, setzten die Juden gefangen und legten ihnen eine Steuer von 8000 ungarischen Gulden auf, von denen gemäß der Verabredung aus dem Jahre 1410 die Hälfte der Stadt zufiel ***). Dafür versprach ihnen der Rath, innerhalb der folgenden vier Jahre mit der gewöhnlichen Steuer zufrieden zu sein und ihnen in dieser Zeit die Abgabe von 60 Mark zu erlassen. Das war die Gegenleistung für eine so bedeutende Zahlung!

Im folgenden Jahre 1422 sollten sie eine neue Hussitensteuer an den Kaiser bezahlen; mit Rücksicht auf die bereits erfolgte Zahlung der 8000 Gulden erhielten sie einen Aufschub, bis der König mit dem Herzoge Rücksprache genommen haben würde †), und es ist nicht zu ersehen, ob sie abermals gebrandschatzt wurden. Als sich Sigismund im Jahre

---

*) Im Jahre 1411 verglich sich in Betreff der Aufbringung der Steuer die Judengemeinde einerseits und andererseits eine Jüdin und ihre fünf Söhne auf drei Jahre dahin, daß jeder Theil die Hälfte zu erlegen habe. Wiener S. 167. N. 454, Gemeiner II. S. 399.

**) Gemeiner II. S. 414 ff.

***) Gemeiner II. S. 441; Wiener S. 185. N. 533—535, 540.

†) Gemeiner II. S. 445.

1430 in großen Geldnöthen befand, rieth man ihm, ein ähnliches Mittel wie König Wenzel zu ergreifen; er möge die Forderungen der Juden gegen die Reichsritter und andere Personen tilgen und sich dafür von den befreiten Schuldnern eine Prämie zahlen lassen; überhaupt möge er sich an die Juden halten *). Um mit ihnen zu unterhandeln, wurden die Vertreter der einzelnen Gemeinden nach Nürnberg geladen; da die Regensburger Juden der Aufforderung keine Folge leisteten, wurden sie durch ein Hofgerichtsurtheil in den Bann gethan und Erzbischof Conrad angewiesen, über sie Bann und Reichsacht auszusprechen. Doch erhielten sie, nachdem sie sich an Niclas von Redwiz gewandt hatten, welchem der König die Verhandlungen übertragen hatte, einen günstigeren Spruch: Redwiz erklärte im Jahre 1432, daß nach seinen Untersuchungen bei den Regensburger Juden eine Schatzung im Namen des Königs nicht Platz greifen dürfe [75]).

Dagegen erhob Friedrich III. von ihnen eine „Ehrung und Steuer" von 5000 Gulden, „der sie und ander Juden uns nach Empfahung unserer königlichen Krönung zu geben pflichtig sind" **).

Nachdem die Juden aus den baierischen Landestheilen vertrieben waren, verlangte Herzog Ludwig im Jahre 1452 ihre Vertreibung auch von dem Rath von Regensburg ***); da er aber damit nicht durchdrang, war er vorläufig zufrieden, daß sie auch in Regensburg ein Abzeichen tragen sollten, die Männer vorn an ihren Mänteln und Röcken gelbe „Scheublein", die Frauen besondere Zeichen an ihren Schleiern und „Umbpendten", um sie sogleich aus dem Christenvolk heraus erkennen zu können. Erst jetzt scheint das alte Gebot der Kirche, welches schon längst beobachtet sein sollte, in Regensburg praktisch geworden zu sein.

Seit den siebenziger Jahren des 15. Jahrhunderts erlangten sie keine Ruhe mehr, von allen Seiten stürmte man auf sie ein.

Im Jahre 1473 wurden Mehrere in das Gefängniß geworfen und nur gegen große Summen wieder auf freien Fuß gesetzt †).

Im Jahre 1474 befahl Friedrich III. dem Rath, zur Beihilfe für den Krieg gegen Burgund von den Juden 4000 Gulden zu erheben; er forderte dieselben im folgenden Jahre von Neuem, als der Rath berichtet hatte, daß er nichts habe erhalten können; um das Geld zu erpressen, wurde ihnen jetzt Hausarrest geboten und die Judenstadt gesperrt ††).

---

*) Gemeiner III. S. 24, 29 f.

**) Gemeiner III. S. 135. N. 270; Wiener S. 81. N. 23, 24.

***) Gemeiner III. S. 205 ff.

†) Gemeiner III. S. 528 ff.

††) Gemeiner III. S. 528. N. 1045, S. 539. N. 1069, S. 546 f.

Auch hatte sich im Jahre 1474 der Herzog Ludwig und die Geistlichkeit nach Rom gewendet, um von dort aus die Erlaubniß zur Verfolgung des Judenthums zu erhalten. Unter dem Protest des Raths ordnete der Herzog an, daß der Baccalaureus der heiligen Schrift, Peter Schwarz, ein Predigermönch, selbst ein getaufter Jude, welcher an der Universität zu Ingolstadt lehrte, Predigten in hebräischer Sprache zur Bekehrung der Juden in der bischöflichen Kapelle um die Osternzeit hielte, und daß die Juden hier zu erscheinen genöthigt würden *).

Um das niedere Volk, welches schon längst die Juden als seine Gläubiger haßte, in Aufregung zu bringen, wurde wieder die Geschichte von gemordeten Christenkindern aufgetischt. Auch fand sich ein getaufter Jude zu dem Bekenntniß bereit, von dem Judenmeister angestiftet zu sein, ihm einen siebenjährigen Knaben zu verkaufen **); der Judenmeister wurde in das Gefängniß gesetzt, um ihn der Wuth des Pöbels zu entziehen. Da nahm sich der König von Böhmen des Judenmeisters als seines Kammerknechts an und Kaiser Friedrich gebot, ihn sogleich aus dem Gefängniß zu entlassen. Da dies der Rath wegen der Erregung der Menge nicht wagte und dem Kaiser darüber Bericht erstattete, gebot derselbe, mit der Hinrichtung so lange zu warten, bis er selbst nach Regensburg käme. Als man dann dem Denuncianten zusetzte, gestand er, seine Angabe sei falsch gewesen. Auch konnten nicht die Eltern des Knaben, welcher verkauft und dann getödtet sein sollte, ermittelt werden. Daher wurde, ohne des Kaisers Ankunft abzuwarten, der Judenmeister aus dem Gefängniß entlassen und der getaufte Jude lebendig verbrannt.

Aehnliche, noch verhängnißvollere Dinge wiederholten sich im Jahre 1476 ***). Ein zu Trient verhafteter getaufter Jude hatte auch gegen die Regensburger Juden ausgesagt, daß sie Mordthaten an Kindern begingen. Der Rath, von welchem der Bischof die Bestrafung verlangte, hatte allmählich selbst eine den Juden feindlichere Stimmung angenommen und erlangte vom Herzog von Baiern die Erlaubniß zur Verfolgung der Schuldigen. Sechs Juden wurden gefangen genommen und einer vor acht Jahren begangenen Mordthat angeklagt. Auf der Folterbank gestanden sie diese und andere Verbrechen zu und gaben die Namen noch weiterer

*) Gemeiner III. S. 530 f.; Grätz VIII. S. 274.

**) Grätz VIII. S. 274 ff.

***) Gemeiner III. S. 567 ff., 589 ff., 602 ff., 616 ff., 640 ff. — Gegen die Anschuldigungen der Jahre 1474 und 1476 hat Saalschütz in Illgen's Zeitschrift für histor. Theol. XI. Heft 4. S. 139 ff. die Juden gerechtfertigt; Illgen selbst (a. a. O. S. 150 ff.) bezweifelt, ob dem Verfasser seine Rettung gelungen sei.

Mitschuldigen an. Diese wurden gefänglich eingezogen und da wohl die ganze Judenschaft um solche Verbrechen gewußt habe, die Judenstadt gesperrt*) und das gesammte Vermögen mit Beschlag belegt. Die Reste von den Leichnamen der getödteten Kinder wurden auch, gemäß den Geständnissen der Gefangenen, aufgefunden. Freilich behaupteten manche ihnen wohlgesinntere Leute, der Rath habe die ausgegrabenen Gebeine an den von den Juden bezeichneten Stellen einscharren lassen, um den Beweis unzweifelhafter zu machen**).

Einige Juden, welche aus der Stadt entflohen waren, hatten das ihnen günstige Rescript vom Kaiser erlangt, daß die Angeklagten aus dem Gefängniß und ihr Vermögen aus dem Arrest entlassen würde. Der Rath aber entgegnete, daß ihm die Strafgerichtsbarkeit in der Stadt gebühre, und wollte dem Befehl nicht nachkommen, bis endlich die Stadt ihres Gerichtsbannes für verlustig erklärt wurde. Auch eine Gesandtschaft, welche von der Stadt und dem Herzog an den Kaiser abging, war, trotz jahrelanger Bemühungen und trotzdem, daß sie neue Unthaten der Juden entdeckt zu haben vermeinte, nicht im Stande, des Kaisers Sinn zu wenden. Im Gegentheil erging im Jahre 1478 der erneute Befehl, bei Verlust aller Stadtfreiheiten, bei Strafe der Acht und Aberacht und einer Geldbuße von 1000 Mark Goldes, binnen drei Wochen die eingekerkerten Juden mit Leib und Gut dem Kaiser auszuantworten. Auf Grund neuer Verhandlungen erklärte der Kaiser, den Handel abthun zu wollen, wenn ihm die Juden 10,000 Gulden und der Rath 8000 Gulden bezahle und für die Juden Bürgschaft leiste; auch sollte der Rath das feierliche Versprechen leisten, die Juden dieses Handels wegen weder aus der Stadt zu verjagen noch zu tödten. Der Rath wollte darauf eingehen, wenn der Kaiser ihn von der Bürgschaft für die Zahlung der Juden befreie und ihm gestatte, die von ihm zu leistende Zahlung der 8000 Gulden und die Proceßkosten, welche bereits die Summe von 5000 Gulden überstiegen, wiederum von den Juden zu erheben. Indem er den Ersatz der Proceßkosten abschlug, erlaubte doch Friedrich, jene 8000 Gulden auf die Juden umzulegen und von ihnen bis zur völligen Bezahlung jährlich 400 Gulden einzuziehen; doch solle die Hälfte davon jährlich an die kaiserliche Kammer abgeliefert werden: denn der Kaiser „will auch mit niessen“ [74]). So kam ein Vergleich zu Stande und erhielt die Stadt ihre Gerichtsbarkeit wieder zurück und einen kaiserlichen Huldbrief. Trotzdem daß 19 Juden nun schon mehrere Jahre

*) Die Bewachungskosten beliefen sich im Jahre 1476 auf 190 Pfund.
**) Gemeiner III. S. 590 ff.

im Kerker saßen, erklärte die Judenschaft, zu diesen Zahlungen durchaus unvermögend zu sein, und der Rath andererseits beschloß, keinen von ihnen ohne Urfehde zu entlassen. Endlich im Jahre 1480 verließen sie auf kaiserlichen Befehl die Kerker, nachdem sie Urfehde geleistet und sich durch verschiedene Verschreibungen verpflichtet hatten, die auf ihnen lastenden 10,000 Gulden im Laufe einiger Jahre zu bezahlen.

So hatten diese Anklagen dahin geführt, den Kaiser und den Rath zu bereichern und die Juden zu brandschatzen; fünf Jahre hatten die Angeschuldigten in den Kerkern geschmachtet und wurden dann ohne Urtheilsspruch wieder entlassen. Während der Zeit hatten sich Kaiser und Rath über die Berechtigung zur Gerichtsbarkeit gestritten und waren erst mit einander einig geworden, als sie die Summe festgesetzt hatten, welche die Juden — man erfährt nicht, aus welchem Grunde — an das Reich bezahlen sollen.

Nachdem sie die Zahlungen an den Kaiser begonnen hatten, ertheilte er ihnen im Jahre 1481 schön lautende Privilegien*): er nimmt sie mit ihrem Vermögen in des Reiches Schutz und Schirm und gebietet dem Rath, ihnen Freiheiten zu geben, wie sie sie anderwärts genießen; um sich ihre Leistungsfähigkeit zu sichern, giebt er ihnen für die von ihnen zu bezahlenden Schulden ein ganzes Jahr hindurch Aufschub; der Rath soll ihnen gegen ihre Schuldner, sowohl was das Capital als die Zinsen angeht, Beistand leisten, und ihnen gestatten, „ziemliche" Zinsen zu nehmen.

Diese Privilegien konnten ihnen keine Sicherheit mehr für ihr Bleiben in der Stadt gewähren. Im Jahre 1486 hatte der Herzog an den Rath geschrieben, er stelle ihm die Besteuerung der Juden völlig frei, „damit man die desto eher vertreiben möcht" **). Das Volk wurde gegen sie aufgehetzt, die Prediger, besonders der Domprediger Hubmaier und die Minoritenmönche mahnten auf der Kanzel zu ihrer Austreibung ***). Der Rath versprach Abhilfe, aber die Aufregung wuchs je länger, je mehr †). Die Rathspersonen, welche sich ihrer annahmen, wurden spottweise Judenkönige genannt; die Müller wollten ihnen kein Getreide mahlen, die Bäcker kein Brod verkaufen, weil ihnen dies die Geistlichkeit bei Strafe, von der Ostercommunion ausgeschlossen zu werden, geboten hätte. Und auch der Rath verordnete, daß sie im

*) Gemeiner III. S. 649 ff.
**) Gemeiner III. S. 734. N. 1433.
***) Gemeiner IV. S. 27.
†) Gemeiner IV. S. 33 ff.

Sommer vor 4 Uhr, im Winter vor 3 Uhr auf dem Markte nichts kaufen sollten. Jetzt nahm sich ihrer wieder der Herzog Georg von Landshut an; er beschwerte sich über die schlechte Behandlung der Juden und stellte dem Rath vor, daß ihre Vertreibung nicht in seinem Interesse liege und ihn um Zinsen und Einkünfte bringen würde *). Aber die Beschwerden und Feindseligkeiten nahmen kein Ende **), und auch Kaiser Maximilian, auf welchen im Jahre 1503 das Recht des verstorbenen Herzogs von Baiern übergegangen war, hatte keinen Erfolg mit seinen Bemühungen, ihre Lage durch seine Rescripte zu verbessern. Mehrmals beantragte der Rath ihre gänzliche Austreibung oder wenigstens eine Verringerung auf eine kleine Zahl von Familien. Im Jahre 1516 wurde ihr Streit mit der Stadt vor dem Reichsregiment zu Insbruck geführt; mehrere Jahre währten die Verhandlungen, Processe und Feindseligkeiten, wobei ihnen hauptsächlich ihr Wucher zum Vorwurf gemacht wurde [75]).

Da starb Maximilian und jetzt erfolgte während des Interregnums, wo kein Kaiser einen Widerspruch erheben konnte, im Jahre 1519 die Austreibung durch den Rath, welcher in früheren Jahren so muthig den Angriffen des Pöbels einen Damm entgegengestellt hatte ***). Innerhalb fünf Tagen sollen sie bei Todesstrafe die Stadt räumen, und alle Pfänder an den Rath ausliefern, um durch dieselben eine Forderung von 5500 Gulden zu tilgen, welche dem Pfalzgrafen von Baiern gegen sie zustünde. Ihre Synagoge, an deren Stelle dann eine Capelle erbaut wurde, zerstörten sie mit eigener Hand [76]). —

Die Juden Regensburgs hatten ein besonderes, durch drei große und drei kleine Thore gegen die übrige Stadt abgesperrtes Viertel bewohnt †), welches, wenigstens im 15. Jahrhundert, jeden Abend verschlossen und jeden Morgen geöffnet wurde. Sie hatten ihre Synagoge, ihre hohe Schule ††) und einen eigenen Begräbnißplatz; schon im Jahre 1210 erwarb die Gemeinde von einem Regensburger Kloster ein weite-

---

*) Gemeiner IV. S. 35 f.

**) Gemeiner IV. S. 56, 63, 85, 100 ff., 117 f., 144 f., 156 f., 231 f., 281 f., 289 ff., 310 ff., 333 ff., 347 f., 351 ff.

***) Gemeiner IV. S. 354 ff.

†) Schon im Jahre 1156 wird ein besonderes Judenviertel erwähnt: predium nostrum, quod dicitur ad Judeos (Ried C. D. p. 226 seq.). — Vgl. auch Gemeiner I. S. 317 f., II. S. 213. N., IV. S. 28. N.

††) Urk. bei Gemeiner III. S. 617. N., a. 1478: studium generale; . . . hincque factum est, ut ipsi reliquorum in natione Germanica Judeorum veluti doctores et patres evaserint.

res Stück Land hinzu, um ihn zu vergrößern*). Auf demselben durften sie schon in alter Zeit, ganz besonders aber auch nach einem Privileg des Bischofs vom Jahre 1325**), auch auswärtige baierische Juden beerdigen, ohne daß ein besonderer Zoll zu erlegen war. Auch hatten sie eigene Fleischbanken ***).

Die Juden bildeten eine Gemeinde, welche ihre Beamten hatte und ein eigenes Siegel führte †).

Schon in dem ältesten uns erhaltenen Privileg, welches König Heinrich im Jahre 1230 ihnen ertheilte und durch welches er ihnen die alten, von den früheren Königen ertheilten Rechte und Freiheiten bestätigte ††), ward ihnen eine eigene Gerichtsbarkeit gegeben. Juden sollen vor keinem anderen Richter, als demjenigen beklagt werden, welchen sie aus ihrer Mitte heraus gewählt und bestätigt erhalten hätten; Niemand, weder Geistlicher noch Laie, könne gegen sie einen Anspruch durchsetzen, wenn er nicht mindestens einen jüdischen Zeugen anführe. Noch mehrmals wurde ihnen dies Privileg bestätigt und durch weitere Freiheiten vermehrt, z. B. daß sie keinen Eid zu schwören brauchen, als den nach alter Gewohnheit hergebrachten, daß sie vor keinen auswärtigen Richter gezogen werden sollen u. s. w. †††). Die Gerichtssitzungen wurden in der Judenschule abgehalten und dort auch alle Gebote des Raths verkündet*†). Als Kaiser Ludwig die Steuern den baierischen Herzögen verpfändete, übertrug er ihnen auch die Judengerichtsbarkeit, d. h. die Einkünfte aus derselben und es hatten jetzt die Herzöge und die höchsten Beamten derselben das Recht, den Judenrichter zu bestellen **†). Ueber die Handhabung der jüdischen Gerichtsbarkeit spricht genauer ein Actenstück vom Jahre 1476, aus der Zeit des Streits zwischen Kaiser und Rath [77]): „so lange die Judenschaft zu Recht der Herzoge Pfand ist, habe sie zwei

*) Urk. a. 1210 in Hund metropolis Salisburg. 1719. tom. II. p. 263. — Vgl. auch Wiener S. 23. N. 147, S. 211. N. 38b.

**) Schon a. 1210 (vgl. die vorige Note) durften sie auswärtige Juden begraben; d. Priv. v. 1325 bei Ried C. D. p. 809.

***) Wiener S. 183. N. 524.

†) Gemeiner II. S. 175. Ueber den Versuch der Juden, eine neue Gemeindeordnung a. 1497 einzuführen, vgl. Gemeiner IV. S. 11 ff. N.; sie enthielt Strafgesetze für Handlungen der Juden gegen Juden.

††) Gemeiner III. S. 650.

†††) Vgl. die Privilegien bei Wiener S. 116. N. 91 (a. 1325), S. 142. N. 291 (a. 1376), S. 57. N. 27 (a. 1401).

*†) Gemeiner II. S. 14.

**†) Vgl. Wiener S. 32. N. 58, S. 137. N. 257, S. 148. N. 316, S. 172. N. 472; Gemeiner II. S. 347. N. 1, S. 392.

Richter gehabt; den einen hatte der Herzog gesetzt, den anderen die Juden selbst, meistens aus den Rathsgeschlechtern. Diese beiden Richter haben in dem Judenschulhof um Schuld, Sprach, Pfandung und dergleichen gerichtet; um peinliche Sachen haben aber diese Richter nichts zu sprechen gehabt. Dazu hatten die Herzoge anfänglich einen eigenen Richter gesetzt, seit langer Zeit aber das peinliche Recht dem Stadtschultheiß überlassen." Von den Bußen wegen Todtschlag, Bann u. s. w. gebührte die Hälfte dem Herzog, die Hälfte dem Rath, die Gefälle von geringfügigen Sachen erhielt der Judenrichter, welcher außerdem noch jährlich 3 Pfund von den Juden bezog [78]).

Wenn auch der Herzog die Gerichtsbarkeit und ein Recht auf die Steuern hatte, so waren sie doch im Allgemeinen der Stadt unterworfen, sie standen in ihrem Schutz und Schirm, waren ihre Bürger oder Schutzverwandte. Wenn sich Juden in Regensburg niederlassen wollten, mußten sie mit dem Rath über ihr Aufnahmegeld und über die jährlich zu entrichtenden Steuern verhandeln *); nach einem Privileg von 1429 mußten sie auch noch von dem Herzog die Erlaubniß zur Niederlassung erhalten **). Mit Genehmigung der Judengemeinde wurden auch öfter fremde Juden in der Stadt für längere Zeit geduldet, welche dafür eine Abgabe an die Judengemeinde und an den Rath zu zahlen hatten ***); kamen sie nur vorübergehend ihrer Geschäfte wegen nach der Stadt, so mußten sie vom Rath das Geleit erwerben †).

Für ihre Geldgeschäfte, in Folge deren z. B. im Jahre 1464 sich Pfänder im Werth von mehr als 50,000 Gulden in ihren Händen befanden ††), bestimmte das Gesetz von 1392 den Zinsfuß †††): für größere Darlehen $42\frac{1}{3}$ *†), für kleinere $86\frac{2}{3}$ Procent. Als Strafe für die Uebertretung dieses Zinsfußes war der Verlust der Zinsen und von einem Viertel des Capitals festgesetzt. Im Jahre 1481 bestätigte der Kaiser ihnen das Recht, mäßige Zinsen nach alter Gewohnheit zu nehmen, „als wir dann des von unserm h. Vater Papst auf sie und ander Juden allenthalben in dem h. Reich Erlaubniß und darüber päpstliche

---

*) Wiener S. 120. N. 132, S. 140. N. 275.

**) Gemeiner II. S. 472.

***) Gemeiner II. S. 79 f.: in einem speciellen Falle von 1354: 100 Gulden an die Judengemeinde und 40 Gulden an den Rath.

†) a. 1410 Wiener S. 165. N. 440.

††) Gemeiner III. S. 386.

†††) Gemeiner II. S. 289 f.

*†) Darlehen nach diesem Zinsfuß a. 1322, 1369, 1414, 1421 bei Wiener S. 114. N. 71, S. 136. N. 250, S. 172. N. 474, S. 185. N. 531.

Bullen haben" *). Es waren jetzt derartige Privilegien an der Zeit, da damals die Geistlichkeit zu Regensburg und an anderen Orten den Wucher der Juden ganz und gar nicht gestatten wollte und über die christliche Obrigkeit, welche sich an den Widerspruch nicht kehrte, den Bann aussprach **).

Die Juden Augsburgs.

Für die Geschichte der Augsburger Juden sind wir auf einzelne gedruckte Urkunden, auf v. Stetten's Geschichte der Reichsfreien Stadt Augspurg (I. 1743. 4.), welcher aus vielen ungedruckten Quellen geschöpft hat, und auf den vor Kurzem herausgegebenen 4. Band der Chroniken der deutschen Städte (Leipzig 1865) angewiesen. Ueber ihre privatrechtlichen und processualischen Rechtsverhältnisse enthält das Augsburger Stadtrecht ausführliche Bestimmungen ***). Die Gemeinde war jedenfalls sehr angesehen; denn Ludwig der Baier, welcher überhaupt das Bestreben hatte, in seinem Erblande einen gleichmäßigen Rechtszustand zu befördern, bestimmte, daß in seiner Hauptstadt München, und in anderen Städten, wie Ingolstadt, Nördlingen, die Verhältnisse der Juden nach dem Vorbilde von Augsburg zu ordnen seien †).

Auch in Augsburg wollten die Juden schon zu den Römerzeiten gesessen haben; zum Beweise wurden einige alte Steine angeführt ††). Doch wissen wir gar nichts von ihnen bis in das 13. Jahrhundert hinein. Auch die Notiz, daß König Conrad ihretwegen mit der Stadt Streit gehabt habe, wirft kein Licht auf ihre Verhältnisse †††).

---

*) Gemeiner III. S. 651.

**) Gemeiner III. S. 531, 557. — Christen war es natürlich verboten, Geld in eine jüdische Handlung einzulegen, Gemeiner II. S. 303.

***) Das Stadtrecht von 1276 mit späteren Zusätzen ist gedruckt in Walch vermischte Beiträge IV. 1774 und v. Freyberg Samml. teutscher Rechtsalterthümer I. 1828.

†) So a. 1315, 1316, 1331, Wiener S. 27. N. 15, 23, S. 36. N. 86; vgl. auch München. Stadtr. art. 455.

††) v. Stetten I. S. 13.

†††) v. Stetten I. S. 64.

Die erste bestimmte Nachricht datirt aus dem Jahre 1266 *); damals übertrug König Conradin den Judenschutz auf die Stadt, welche sich von den bischöflichen Hoheitsrechten bereits frei gemacht hatte, und bestimmte, daß seine Kammerknechte, weil sie bereits 30 Pfund bezahlt hätten, in jedem der folgenden 4 Jahre nur 10 Pfund zu geben hätten. Also innerhalb 5 Jahren die Summe von 70 Pfund. Bedenken wir, daß damals die Juden von Worms dem König Richard jährlich 200 Pfund Steuer bezahlen, so müssen wir annehmen, daß die Augsburger Gemeinde entweder sehr klein oder sehr arm war. Für den Fall, daß neue Juden hereinzögen, sollten zwei christliche und zwei jüdische Bürger bestimmen, um wie viel die Abgabe zu vergrößern sei.

In jener Zeit (1270) verkaufte auch der Bischof seine Rechte gegenüber den Juden dem Rathe der Stadt **), sei es nun, daß er wirklich Ansprüche auf den Judenschutz besaß oder ihn sich bloß anmaßte.

Bei der Judenverfolgung des Jahres 1298 blieb Augsburg durch kräftige Fürsorge des Raths verschont; aus Erkenntlichkeit versprach demselben die Judengemeinde bei ihrem Kirchhof eine Mauer zur Befestigung der Stadt aufzuführen ***). Ihr Reichthum muß sich in der Zwischenzeit sehr gehoben haben; denn im Jahre 1316 erklärte König Ludwig, daß ihnen die Stadt München, d. h. die fiscalischen Einkünfte derselben, noch auf 6 Jahre verpfändet sein solle †), unzweifelhaft wegen großer Vorschüsse, welche sie dem König gemacht hatten.

Nachdem schon im Jahre 1329 Ludwig die Judenschaft Augsburgs auf Widerruf den Grafen von Oettingen übertragen hatte ††), verpfändete er sie im Jahre 1330 für die Summe von 400 Mark dem Peter von Hoheneck, an welchen sie jährlich 80 Mark zahlen sollte †††); mit Einwilligung des Kaisers verkaufte die Familie Hoheneck im Jahre 1364 ihr Anrecht auf Judengült und Schatzung dem Rathe der Stadt *†).

Im Jahre 1337 wurde die Judenschaft mit Gewalt genöthigt, einige Urkunden, welche ihr der Rath ertheilt hatte, aus der Hand zu

---

*) Mon. Boica XXXa. n. 816.

**) v. Stetten I. S. 76.

***) v. Stetten I. S. 84 f.

†) Wiener S. 27. N. 17.

††) Wegelin thesaurus rerum Suevicarum IV. p. 209 und Neue histor. Abhandlungen der baierischen Akademie der Wissensch. I. 1779. 4. S. 530 f.

†††) Oefele I. p. 756; vgl. auch Urk. vom Jahre 1338 bei Wiener S. 42. N. 121.

*†) Wiener S. 135. N. 242, S. 213. N. 240a.

geben *); was der specielle Inhalt derselben war, können wir nicht ahnen. Da die Stadt ihnen große Summen schuldete, sah sie sich im Jahre 1341 genöthigt, zur Deckung derselben eine Zwangsanleihe bei den Bürgern zu machen, welche statt der Zinsen Leibrenten versprochen erhielten **). Auch der Bischof war ihnen stark verschuldet und erhielt von Kaiser Karl IV. als Gnade die völlige Befreiung von seinen Verbindlichkeiten ***); auch schenkte ihm der Kaiser einzelne jüdische Familien †).

Es nahte die für Juden und Christen gleich furchtbare Pest der Jahre 1348 und 1349; während derselben, noch im Herbst des Jahres 1348, wurden die Juden auch zu Augsburg erschlagen. Der Kaiser ertheilte der Stadt die vollste Amnestie für die Ermordung und verlangte, daß das Vermögen der Erschlagenen dem Herzog Friedrich von Teck, dem damaligen Landvogt, ausgeliefert würde; doch gestattete er der Stadt zunächst, ihre Forderungen gegen die Juden aus deren Nachlaß zu befriedigen ††).

Aber schon ein Jahr darauf erlaubte er dem Bischofe wieder Juden in der Stadt aufzunehmen †††); er übertrug dann im Jahre 1355 dem Rath den Judenschutz und das Besteuerungsrecht *†) und verlängerte im Jahre 1359 dies Recht auf weitere 20 Jahre **†). Um nun die vollkommene Berechtigung über die Judenschaft zu erhalten, kaufte die Stadt im Jahre 1364 der Familie Hoheneck die ihr, wie eben erwähnt wurde, im Jahre 1330 übertragenen Steuerrechte für die Summe von 500 Pfund Heller ab ***†).

Im Jahre 1373 hatte Kaiser Karl IV. der Stadt eine hohe Steuer aufgelegt und im folgenden Jahre überdies noch die Summe von 10,000 Gulden von den Juden gefordert. Da die Stadt sich auf ihre Privilegien berief und die Juden gegen eine solche Schatzung zu vertheidigen suchte, zog sie sich die königliche Ungnade zu und erhielt erst, nachdem sie sich dazu bequemt hatte, die Summe von 10,000 Gulden einzutreiben, die

---

*) Lang Regesta boica VII. p. 172.

**) Schudt Jüdische Merkwürdigkeiten II. 1. S. 289.

***) Monum. Boica XXXb. n. 148.

†) l. l. n. 149.

††) v. Stetten I. S. 103, Wiener S. 127. N. 186, 189, S. 131. N. 211, S. 212. N. 189a. Städtechroniken IV. S. 220 f. und Anm. 8.

†††) Mon. Boica XXXIIIb. n. 171.

*†) Wiener S. 133. N. 227.

**†) Wiener S. 134. N. 233; nicht 30 Jahre, vgl. Frensdorff Städtechroniken IV. S. 166. N. 3.

***†) Frensdorff a. a. O. S. 166 f.

Herrschaft über die Juden bestätigt*). Daneben besaß aber auch noch der Bischof besondere Rechte, da im Jahre 1375 es der Kaiser verbot, ihn in seinen Befugnissen zu beirren**).

Das Jahr 1384 brachte den Juden ebenso wie in Nürnberg, Nördlingen und in anderen Städten, so auch in Augsburg schwere Bedrängniß: sie wurden gefangen genommen und nicht eher entlassen, als bis sie dem Rath 22,000 Gulden gezahlt hatten***); gleich darauf kam die Schuldenreduction des Jahres 1385 und mit ihr die Theilung der Judeneinkünfte zwischen der Stadt und dem Kaiser; im Besitz der kaiserlichen Hälfte befand sich im Jahre 1401 der Herzog Ludwig von Baiern †).

Als Sigismund im Jahre 1415 der Stadt das Judenregal auf neue 12 Jahre verlängerte, versprach er, innerhalb dieser Zeit die Juden Niemandem zu verpfänden ††). Er hielt sein Versprechen und überließ erst im Jahre 1429 die kaiserliche Hälfte und den Goldgulden dem Grafen von Pappenheim zur Belohnung seiner treuen Dienste, hauptsächlich aber wohl wegen eines Darlehens von 2000 Goldgulden †††); der Graf von Pappenheim einigte sich mit den Juden dahin, daß sie ihm jährlich ein Aversionalquantum von 200 Gulden zahlen sollten *†).

Früher als an anderen Orten wurden sie von Augsburg ganz und gar vertrieben **†). Schon 1438 und 1439 hatte sich der Rath an Kaiser Albrecht gewendet und gegen die Zahlung von 900 Gulden die Erlaubniß erhalten, sie aus der Stadt zu schaffen; er befahl ihnen im Jahre 1440, ihre Häuser zu verkaufen und die Stadt zu verlassen; die

---

*) Wiener S. 140. N. 276, 278, v. Stetten S. 120—122 und jetzt ganz besonders Chroniken IV. S. 33 ff., 42, 167 ff., vgl. übrigens auch Anmerkung 30. — Ihr Recht wurde ihr 1392 auf 12 Jahre (vgl. auch Chroniken IV. S. 171), 1401 auf 10 Jahre, 1415 auf neue 12 Jahre wieder verliehen, Wiener S. 157. N. 366, S. 56. N. 20, S. 175. N. 490. Beim Jahre 1381 erwähnt eine Augsb. Chronik die Schatzung der Juden um 5000 Gulden, Chroniken IV. S. 68.

**) Wiener S. 141. N. 281.

***) v. Stetten S. 127, Chroniken IV. S. 74 f.

†) Wiener S. 161. N. 396. Ueber Augsburgs Verhalten bei der Schuldenreduction von 1390 vgl. Chroniken IV. S. 93, 169 ff.

††) Wiener S. 175. N. 490.

†††) Wiener S. 190. N. 561.

*†) A. a. O. N. 562.

**†) Vgl. v. Stetten S. 163, 164, 177 ff. — Schon 1438 schrieb der Erbkämmerer Conrad v. Weinsberg in seine Aufzeichnungen die Bemerkung (Nation. Bl. Stuttg. Bd. 18. S. 75): Ich schreybe von Nürenberg den von Augspürg Jüden lybe und güt zü behalten bis an Mins hern genade.

Rechte der Grafen von Pappenheim hatte die Stadt bereits 1439 für 1400 Gulden an sich gebracht.

Aber noch bevor das kaiserliche Privilegium in die Hände des Raths gekommen war, starb der Kaiser; die Stadt verabsäumte es, sich dasselbe nach dem Regierungsantritt Friedrichs III. aus der Kanzlei noch ausliefern zu lassen, sondern vertrieb die Juden ohne Weiteres und verwandte die Grabsteine des Judenkirchhofes beim Ausbau des Rathhauses.

Sechszehn Jahre darauf verlangte der Kaiser, daß sich der Rath wegen seines Verfahrens gegen die Juden rechtfertige und ihm seine Privilegien deswegen einliefere. Man schickte an den Kaiser eine Gesandtschaft ab und erreichte erst nach Zahlung von 12,000 oder 13,000 Gulden die kaiserliche Gnade und Freiheit, ferner nach Belieben Juden in die Stadt aufzunehmen oder zu vertreiben *).

Von jetzt an durfte kein Jude in der Stadt wohnen und beschäftigte sich die Gesetzgebung mit Festsetzungen, unter welchen Bedingungen und für welches Geleit sich fremde Juden vorübergehend in der Stadt aufhalten dürften. Insbesondere wurde 1540 bestimmt, daß sie nie länger als einen Tag in Augsburg verweilen sollten, und daß, um wucherliche Händel zu verhüten, jedem ein Stadtdiener zu beständiger Begleitung und Beaufsichtigung beizugeben sei, der dafür einen Sechser erhalte **). Als Herzog Ferdinand von Oestreich im Jahre 1569 einigen Juden in einem Dorf bei Augsburg zu wohnen gestattete, versuchte der Rath — freilich ohne Erfolg — ihre Vertreibung zu erwirken.

Ueber die höchst interessanten Jurisdictionsverhältnisse wird an einem anderen Orte gehandelt werden. Hier bemerke ich nur noch, daß das Siegel, welches die Gemeinde besaß ***), mit einer theils lateinischen (Judeorum in Augustb.), theils hebräischen Inschrift versehen war und einen zweiköpfigen Adler mit einem spitzen Hut darüber zeigt, und daß ihnen noch kurz vor der Vertreibung, im Jahre 1434, vom Kaiser befohlen wurde, gelbe Ringe auf ihren Kleidern zu tragen †). Das Augsburger Stadtrecht bestimmte auch, daß, während christliche Gläubiger mit alter Münze nur 14 Tage nach Ausgabe der neuen Münze

---

*) Städtechroniken IV. S. 326.

**) v. Stetten S. 356.

***) Abgebildet bei v. Stetten S. 70; vgl. auch S. 85.

†) Städtechroniken IV. S. 322; vgl. auch Sigismunds Urkunde von 1434 bei Lünig Th. 13. S. 103 f. und danach im Auszuge bei Gengler Cod. juris municipalis Germaniae I. S. 89 f.

bezahlt werden dürfen, jüdische Gläubiger dieselbe noch sechs Wochen hindurch annehmen müssen *).

Die Juden Cölns.

Ueber die Rechtsverhältnisse der Cölner Juden sind wir durch eine Reihe bischöflicher und städtischer Privilegien unterrichtet; aber es fehlte an einem eigentlichen Judenrecht. Auch hat es Niemand unternommen, ihre Geschichte monographisch zu behandeln **).

Zu Cöln waren schon zu den Römerzeiten nachweisbar Juden ansässig ***). Sobald wir aus der späteren Zeit Nachrichten über sie erhalten, sehen wir, daß sie dem Erzbischof unterworfen waren, und es scheint, daß dieses Abhängigkeitsverhältniß auch nach Ausbildung der Kammerknechtschaft noch weiter als selbstverständlich betrachtet wurde †).

Indem ich die Gräuel der Verfolgungen während der ersten Kreuzzüge übergehe ††), wende ich mich sogleich zu dem ältesten Privileg, welches von der Cölner Stadtverfassung und insbesondere von der Competenz des Vogts und des Stadtgrafen handelt †††). Mag nun dies Privileg wirklich dem Jahre 1169 oder erst dem Anfange des 13. Jahrhunderts angehören — eine Differenz, welche für unsere Aufgabe von keiner großen Bedeutung ist —, so ist doch jedenfalls von Interesse, daß die Juden dem Burggrafen unterworfen waren, dem bi-

*) Bei Walch S. 42; v. Freiberg S. 14.

**) Wie mangelhaft Wiener's Regesten sind, kann auch danach bemessen werden, daß sie keine einzige auf Cöln bezügliche Regeste enthalten. Der Grund dieser Erscheinung liegt darin, daß Wiener hauptsächlich aus Regestenwerken über Kaiserurkunden schöpfte und die Kaiser wenig Veranlassung fanden, die Verhältnisse in Cöln zu ordnen. Von Literatur ist nur anzuführen: Weyden Köln am Rhein vor fünfzig Jahren. Köln 1862. S. 178 ff.; der Verfasser hat seine historischen Angaben nicht mit Quellen belegt.

***) c. 3. C. Th. XVI. 8 ist gerichtet an die decuriones Agrippinienses und behandelt die Frage, wie die Juden zur Curie heranzuziehen sind.

†) Auf Grund nicht mitgetheilter Quellen sagt Ennen Geschichte der Stadt Köln I. 1863. S. 467 f., daß die Juden von Friedrich I. in den Schutz als kaiserliche Kammerknechte genommen wurden. — Für unsere obige Bemerkung vgl. unten Anm. 13.

††) Ueber den ersten Kreuzzug, in welchem die Verfolgung nicht von den Bürgern ausging, vgl. Grätz VI. S. 106 ff., 426, 429; Ennen I. S. 350 f.; über das Jahr 1148 Grätz VI. S. 178 und Ennen I. S. 379. — In einer Urk. vom Jahre 1147 (Cölner Geschichtsquellen I. S. 528) wird unter den Bürgern erwähnt: Everhardus ex judeo christianus et frater ejus walterus. — Beunruhigungen fanden auch im Jahre 1171 Statt, Weyden S. 185.

†††) Ueber dies Privileg vgl. Anm. 13 und 43.

schöflichen Beamten, welcher seine hohe Gerichtsbarkeit (den Bann) vom Kaiser empfängt und die Aufsicht über Gräben und Mauern besitzt. Sein altes Recht ist es, Juden, welche nach Cöln reisen oder die Stadt verlassen, innerhalb der Diöcese das Geleit zu ertheilen; dafür erhält er von ihnen (von der universitas judeorum nostrorum coloniensium) jährlich 10 Mark Cölner Pfenninge und sechs Pfund Pfeffer.

Das älteste uns erhaltene Privileg für die Cölner Juden datirt vom Jahre 1252 *); wenn dasselbe auch nur für zwei Jahre ausgestellt war, so bildet es doch die Grundlage für alle später erneuten Verleihungen des bischöflichen Schutzes. Der Erzbischof wendet sich an seine Stadt Cöln und sagt: „Wir glauben, daß es nicht wenig zum Wohlstande und zu unserer Ehre beitragen wird, wenn die Juden, welche sich uns anvertrauen und in der Hoffnung auf unseren Schutz und unsere Gnade sich unserer Herrschaft unterwerfen, auch wirklich des erwünschten Schutzes theilhaftig werden. Darum ertheilen wir den Juden, welche nach Cöln ziehen, um hier zu wohnen, oder welche hier schon ansässig sind, die Gnade, daß sie, sobald sie in die Mauern von Cöln eingezogen sind, mit ihrer Person und ihrer Habe unter unserem Schutz stehen und überall in dem Gebiet unserer Herrschaft bei allen ihren Geschäften von uns und unseren Beamten gefördert werden. Gemäß dem Vertrage, welchen sie für zwei Jahre mit unseren Vertretern geschlossen haben, sollen sie uns zweimal im Jahre, am Feste Johannis des Täufers und zu Weihnachten, eine bestimmte Abgabe zahlen; außerdem sollen sie weder durch den Vogt noch den Kämmerer oder sonst Jemand zu irgend etwas weiter genöthigt werden. Nach Ablauf der zwei Jahre steht es in ihrem freien Belieben, ob sie wegziehen oder wohnen bleiben wollen; wollen sie innerhalb der zwei Jahre sich anders wohin begeben, so dürfen sie nach Bezahlung ihrer Abgaben frei von Belästigungen an Person oder Vermögen abziehen. Wollen sie aber nach Ablauf der Zeit noch weiter wohnen bleiben, so können wir jenen Vertrag in Betreff ihrer Steuer erneuern oder verändern. Im Uebrigen wollen wir über sie keine weltliche Gerichtsbarkeit ausüben, außer in bestimmten Fällen, wenn einer den anderen bestohlen, oder wenn einer von ihnen eine Fälschung, offenbare Verwundung oder Verletzung begangen hat, was blickende That genannt wird, oder dem Banne trotzt, oder Ehebruch mit einer Jüdin oder Christin begangen hat. In solchen Fällen werden wir, nachdem der Angeklagte in der Form Rechtens durch Zeugniß von Juden und Christen

*) In den Cölner Geschichtsquellen II. N. 308; bei Lacomblet fehlt dasselbe.

überführt ist, die weltliche Gerichtsbarkeit gegen ihn ausüben. Jedoch soll für ein solches Verbrechen nur immer der Verbrecher selbst bestraft werden *). Klagt einer den anderen bei uns wegen eines Verbrechens an, so soll er sich in Gegenwart des Angeschuldigten zur Strafe der Talion verpflichten; sonst wollen wir seine Anklage gar nicht hören. Ist einer unter ihnen so verachtet und schlecht, daß alle sammt und sonders ihm ein schlechtes Zeugniß ausstellen und bei uns beantragen, ihn aus der Gemeinde auszustoßen, so wollen wir ihn verbannen und ihm auf ihren Wunsch befehlen, Cöln zu verlassen. Ihr Judenbischof soll immer nur auf ein Jahr sein Amt haben; dann sollen sie einen anderen tüchtigen Mann erwählen und an uns die Abgabe von 5 Mark dafür bezahlen. . . . Damit die Juden, welche schon in der Stadt festen Fuß gefaßt haben, bei uns bleiben und fremde Juden wegen der guten Behandlung der bereits angesessenen um so eher zum Zuzug veranlaßt werden, befehlen wir unseren getreuen Beamten, den Bürgermeistern, Schöffen und Rathmannen zu Cöln, die sich auf unseren Wunsch für uns verbürgt haben, nach ihrem Vermögen zum Vortheil und Wohlbefinden der Juden Alles beizutragen durch Schutz, Beistand und Hülfe und nicht zu leiden, daß sie von Jemand gegen dies Privileg verletzt oder beleidigt werden."

Es war dies gewiß ein Schutzprivileg mit so ausgedehnten Berechtigungen, wie die Juden sie nur irgendwo besessen haben. Freilich war es ihnen nur auf zwei Jahre, aber doch mit der Aussicht auf Verlängerung ertheilt. Auch wissen wir nicht, wie viel sie dafür dem Erzbischof bezahlt haben und wie hoch sich ihre jährliche Abgabe gemäß dem Ausspruch jener Commission belief. Der Erzbischof von Cöln legt großes Gewicht auf das Wohnen der Juden in seiner Stadt, er erwartet davon Vortheil und wünscht, daß die gute Behandlung zur Vergrößerung der Gemeinde beitragen möge. Nur bei schweren Criminalfällen sind sie seiner Gerichtsbarkeit unterworfen und werden dann, wie dies in ganz Deutschland Rechtens war, durch das combinirte Zeugniß von Juden und Christen überführt. Die Gemeindeorganisation mit einem Judenbischof an der Spitze findet ausdrückliche Anerkennung. Bemerkenswerth ist, daß, wenn auch in dem Privilegium die Juden den städtischen Beamten empfohlen werden, nichts über das Verhältniß, in welchem sie zur Stadt stehen sollen, festgesetzt wird.

---

*) Dies bedeutet, daß wenn ein Einzelner schuldig ist, seine That nicht an der Gemeinde gerächt werden und überhaupt keine Judenverfolgung stattfinden soll, ein Satz, der in allen folgenden Cölner Privilegien wiederkehrt.

In der That hatten die Bürger kein Recht den Juden gegenüber. In dem großen Verfassungsstreit zwischen der Stadt und ihrem Bischof, welcher im Jahre 1258 durch Schiedsrichter ausgetragen wurde *), betraf der letzte Streitpunkt die Juden. Der Erzbischof sagt, es gehe die Stadt nichts an, wie er mit den Juden verfahre; er habe sie als Lehen vom Reiche erhalten und dürfe, so wie er Abgaben von ihnen empfange, auch ihre Verbrechen ahnden und strafen. Die Stadt macht ihm den Vorwurf, daß Juden mit Gewalt und ohne Richterspruch aus ihren Wohnungen gerissen und in dem Hause des Petrus von Crane eingekerkert seien. Die Schiedsrichter entschieden, daß die Juden durchaus der Kammer des Erzbischofs unterworfen seien, daß er aber diejenigen Rechte respectiren solle, welche er der Stadt an den Juden eingeräumt habe. Die Stadt erhielt, wie wir aus einer Urkunde des folgenden Jahres erfahren **), damals von den Juden so viel mal 4 Schillinge, als der Erzbischof Mark von ihnen bezog. Unzweifelhaft hatte der Bischof der Stadt diese Abgabe bewilligt, um sie zum thatsächlichen Schutz und zur Duldung zu bewegen.

Im Jahre 1266 bestätigte der Erzbischof ihnen ihre alten, oft verletzten Freiheiten durch ein neues Privileg; damit dasselbe fortwährend beobachtet werde, ließ er die Worte desselben in zwei Steintafeln eingraben und diese in die Schatzkammer des Domes einmauern ***). In demselben heißt es: die Leichen der Juden sollen ohne Rücksicht auf die Todesart und ihre etwaigen Verbrechen, gleichviel woher sie kommen, ohne irgend eine Abgabe auf dem Judenkirchhof außerhalb der Mauern Cölns begraben werden; ausgenommen sind allein diejenigen, welche im Judenbanne starben oder zum Tode verurtheilt wurden. Kein Beamter oder Richter Cölns soll auf dem Judenkirchhof oder in solcher Nähe, daß es als Schmach für die Juden erscheinen könnte, ein Todesurtheil an Juden oder Christen vollstrecken lassen. Juden sollen, woher sie auch kommen, im Gebiet des Erzbischofs keine höheren Zölle oder sonstigen Abgaben von ihrer Person oder ihrem Vermögen bezahlen, als die Christen. Auch will der Erzbischof keine Cauwercini oder christlichen Wucherer zum Nachtheil der Juden in der Stadt dulden.

Wir können aus diesem Freibrief schließen, daß auch die Juden Cölns, trotz ihrer schönen Privilegien und Berechtigungen, grausam und

---

*) Gedruckt bei Lacomblet II. N. 452, und mit einigen weiteren Actenstücken in den Cölner Geschichtsquellen II. N. 381—384.

**) Cölner Geschichtsquellen II. N. 402.

***) A. a. O. II. N. 543 (zum ersten Male gedruckt).

rücksichtslos behandelt wurden. Man hatte sie eingekerkert, um Geld zu erpressen, die Ruhe ihres Leichenhofs durch Vollstreckung von Todesurtheilen gestört, den Leichenbegängnissen Hindernisse in den Weg gelegt. Ihre Obrigkeit schonte sie, nicht aus Menschlichkeit, sondern wegen der hohen Abgaben, wegen ihres Reichthums, dessen man sie gelegentlich berauben konnte, und wegen der Darlehen, welche sie gegen Zinsen geben durften. Um ihnen daher einen Vortheil zu gewähren, sollten sie in ihrem Zinswucher monopolisirt sein: Christen, und insbesondere die Cauwercini, diese in den Urkunden jener Zeit oft erwähnten räthselhaften Bankiers, sollen ihnen keine Concurrenz bei ihren Creditgeschäften machen.

Ueber ihre Zahl und die Höhe ihrer Abgaben fehlt es uns das ganze 13. Jahrhundert hindurch an Nachrichten *): im Jahre 1302 zahlten sie für die Verlängerung ihres Privilegs auf neun Jahre 1200 Mark an den Erzbischof und verpflichteten sich zu einer jährlichen Abgabe von 60 Mark. Neu heranziehende Juden sollen dieselben Freiheiten haben; 14 Tage hindurch können sie frei in Cöln verweilen, um sich zu überlegen, ob sie hier ihren Wohnsitz nehmen wollen, und um sich mit dem Bischof über ihre jährliche Abgabe zu einigen; außerdem sollen sie von den 1200 Mark, welche ihm die Judenschaft gezahlt hat, einen ihrem Vermögen und der Zeit ihres Aufenthalts entsprechenden Antheil übernehmen.

Im 14. Jahrhundert war auch der Stadt in gewissem Maße eine Herrschaft über die Juden eingeräumt: es muß jetzt die Stadt mit dem Bischof zusammen wirken, um ihren Aufenthalt zu verlängern; sie einigten sich aber wohl leicht, da beide ihren Vortheil hatten, und es bestimmte der Bischof ohne große Mühe die Stadt, ihnen einen Schutzbrief zu ertheilen [79]).

Als zur Zeit der verheerenden Pest im Jahre 1349 die Juden als Vergifter der Brunnen schonungslos verfolgt wurden, wollte sich der Rath ihrer annehmen, da er jene Anschuldigungen nicht glauben könne, sondern die Pest für eine Strafe Gottes halte **). Aber auch er konnte der von Wuth entbrannten Masse keinen Damm entgegensetzen. An

---

*) Ennen I. S. 470 sagt, daß in der Mitte des 12. Jahrhunderts 18 bis 20 Familien zu Cöln ansässig waren; Weyden Köln am Rhein S. 194 und im Organ für christliche Kunst. 1863. N. 15. S. 175 theilt ohne Quellen mit, daß die Juden im Jahre 1349 „29 Wohnhäuser und 28 Solstätten, d. h. ungetheilte Güter" (sic) inne hatten.

**) Vgl. die höchst interessanten Schreiben des Raths von Cöln an den Stadtrath von Straßburg (bei Schilter Königshoven's Chronik S. 1021 ff. und unten Anmerkung 182).

genaueren Nachrichten über die Verfolgung zu Cöln fehlt es freilich, doch unterliegt es nicht dem mindesten Zweifel, daß eine solche auch hier stattfand [80]). Im Jahre 1350 schlossen der Bischof und die Stadt mit einander einen Vertrag des Inhalts ab *): der Bischof solle alles Vermögen der Juden an sich nehmen, welche vor einiger Zeit ohne Willen und Zuthun des Raths und der Bürger von Cöln, welche es nicht abzuwenden vermochten, in der Stadt und auf dem Lande erschlagen seien. Eine Commission von Vertretern des Bischofs und der Stadt, zu welcher von Seiten der Stadt auch ein Jude gehört, soll die in Folge der Tödtung entstandenen Ansprüche ordnen und insbesondere auswärtige Gefahren abzuwenden bestrebt sein. Von dem confiscirten Gut gebühre die Hälfte der Stadt. — Auswärtige Gefahren waren von Fürsten zu besorgen, welche die Stadt dafür verantwortlich machen konnten, daß ihnen unterworfene Juden in den Aufläufen zu Cöln erschlagen waren. Mit diesen suchte man sich einzeln abzufinden. Noch im Jahre 1356 verzichtete der Markgraf Wilhelm von Jülich auf seine derartigen Ansprüche **).

Für die unmittelbar auf jene Verfolgung folgende Zeit fehlt es an Quellen; wir wissen nicht, ob alle Juden in der Stadt erschlagen oder von dort vertrieben waren, und ob sie sich bald darauf, wie an anderen Orten, wieder zu Cöln niederließen. Erst aus dem Jahre 1373 rührt ein neues Privileg her ***). In der Erkenntniß, daß die Juden zur Wohlfahrt der Stadt dienen, und auf Bitte des Erzbischof Heinrichs III. nimmt die Stadt wieder auf 10 Jahre Juden zu unsen samenburgeren auf. Bei Kriegen und Fehden haben sie keine Stadtdienste zu leisten und sollen nur ein Thor bewachen; kein Jude soll außerhalb der Judengemeinde ein besonderes Recht von der Stadt erhalten. Von ihren Bußen erhält die eine Hälfte die Stadt, die andere der Erzbischof. — Die Summe ihrer Abgabe wird nicht genannt, sondern nur bestimmt, daß Kinder, welche sich von ihren Eltern sondern und selbständig leben, sich in Betreff ihrer Steuer mit der Stadt noch besonders zu vergleichen haben †). In späterer Zeit zahlten auch die Cölner Juden dem Könige den goldenen Opferpfenning [81]).

Im Jahre 1426 fand ihre Vertreibung zu Ehren Gottes und der

---

*) Lacomblet III. N. 489; vgl. übrigens auch a. 1352. N. 508.

**) Lacomblet III. p. 412. N.

***) Lacomblet III. N. 752. — Irrig ist die Notiz bei Zunz synagog. Poesie S. 44, daß im Jahre 1373 sie aus Cöln ausgewiesen wurden.

†) Im Cölner Eidbuch von 1341. c. 36 (Cölner Geschichtsquellen I.) werden Abgaben an den neuen Rath erwähnt: zu jngange und zu Cronegelde.

oder weltlichen Jurisdiction an den Judenbischof und sein Capitel wenden und sich an dem Urtheil genügen lassen, welches die Majorität in ihrer Schule aussprach und durch ihren Eid bekräftigte [88]).

Allerdings waren dies anderwärts kaum erhörte Grundsätze, und es beschwerte sich das Domcapitel darüber, daß man dem Princip, daß ein Proceß an dem Gericht des Beklagten zu führen sei, auch für die Juden ausnahmelos stattgegeben habe. Das Capitel erklärte es mit der Würde der Prälaten und Domherren für unvereinbar, daß sie bei Streitigkeiten mit einem Juden in der Synagoge erscheinen sollten. Der Erzbischof konnte es nicht leugnen, daß eine derartige Bestimmung sehr weit von dem Schicklichen und von den sonstigen Regeln abweiche (multum a jure et rationis regula), und versprach, wenn später die Privilegien der Juden erneuert werden sollten, Ausnahmen zu Gunsten des Capitels und der Geistlichkeit überhaupt auszubedingen. Er entschuldigte sich damit, daß ihm die Juden bei seinen Geldverlegenheiten und bei den Bedrängnissen, in denen er und das Stift sich befände, große Summen vorgestreckt hätten, und erreichte es so, daß das Capitel nachträglich das Privilegium genehmigte *).

Für die Einsammlung der Steuern und Strafgelder und deren Ablieferung an die Rentkammer und überhaupt für die jüdischen Angelegenheiten wurden aus der Mitte des Raths zwei Consuln ausgewählt **).

Die Juden von Frankfurt am Main ***).

Später als in den meisten anderen großen Städten der Rheingegenden, wahrscheinlich erst am Ende des 12. Jahrhunderts hat sich zu Frankfurt am Main eine Judengemeinde gebildet †). Ueber eine Verfolgung aus dem Jahre 1241 berichtet eine Erfurter Chronik ††): „Da die Verwandten und Freunde eines jungen Juden, welcher sich taufen lassen wollte, ihn daran zu hindern suchten, brach ein Streit in der Stadt aus;

---

*) Urkk. von 1335 und 1341 bei Lacomblet III. N. 295 und 370.

**) Eidbuch von 1341. §. 4, 5, in den Geschichtsquellen I. S. 40.

***) Vgl. Schudt Jüdische Denkwürdigkeiten, besonders Theil II. und III. Frankfurt und Leipzig 1714. 4. — Kriegk Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter. Frankfurt 1862. S. 405—457. — Urkunden besonders in Böhmer's Cod. dipl. Moenofr.

†) Grätz VII. S 120.

††) Böhmer fontes II. p. 402, Mon. Germ. XVI. p. 34. — Grätz VII. S. 120.

während von den Christen nur wenige getödtet wurden, kamen etwa 180 Juden durch Feuer und Schwert um; mit eigener Hand legten sie Feuer an ihre Häuser an; dasselbe griff um sich und verbrannte fast die halbe Stadt. 24 Juden ließen sich in der Todesgefahr taufen; es soll auch ein Rabbiner (quidam episcopus) unter ihnen gewesen sein."

Da sie zu Frankfurt unter der Botmäßigkeit des Kaisers standen, wurde die Sache von König Conrad untersucht; doch erließ er den Bürgern in Rücksicht auf ihre sonst bewährte Treue Strafe und Schadenersatz, indem er annahm, daß das Verderben der zu Frankfurt wohnenden Kammerknechte mehr durch Nachlässigkeit, als durch Absicht der Bürger herbeigeführt sei *).

Ueber seine Judeneinkünfte verfügte der Kaiser zu Gunsten der Fürsten, Herren und Beamten so freigebig, daß ihm bald nichts mehr übrig blieb; wenn er auch noch den Schutz über sie, als die Einwohner einer Reichsstadt ausübte, so hatte er doch nicht mehr den Vortheil von ihnen **). So verpfändete z. B. im Jahre 1286 König Rudolf dem Grafen Adolf von Nassau 20 Mark jährlicher Einkünfte ***). Durch die Wahl Adolfs zum Könige fielen allerdings diese Einkünfte wieder an das Reich, aber er verpfändete die 20 Mark im Jahre 1292 dem Edeln Gottfried von Merenberg †), dieser selbst verlieh von ihnen 4 Mark weiter an den Ritter Heinrich von Sachsenhausen ††). Andere 25 Mark Einkünfte übertrug Adolf dem Gottfried von Eppstein als Erblehen †††).

Bedeutend größere Revenüen wurden dem Erzbischof von Mainz abgetreten, zunächst im Jahre 1297 von König Adolf 300 Mark jährlicher Einkünfte; zwei Jahre darauf fügte König Albrecht noch weitere Einkünfte von jährlichen 500 Pfund Heller hinzu. Die letztere Einnahme wurde bald darauf mit einer anderen vertauscht; von den ersten 300 Mark verpfändete der Erzbischof schon im Jahre 1303 100 Mark Einkünfte wieder weiter [84]).

---

*) Urk. von 1246 bei Böhmer Cod. dipl. p. 76; da zwischen 1241—1246 keine weitere Verfolgung bekannt ist, bezieht sich diese Urkunde wohl auf die Verfolgung von 1241.

**) Nur auf Widerruf ertheilte König Rudolf dem Schultheißen im Jahre 1281 das Recht, von jedem neu sich niederlassenden Juden unius marce servitium zu beziehen. Böhmer C. D. p. 202.

***) Wiener S. 12. N. 70.

†) Böhmer p. 277.

††) Böhmer p. 296.

†††) Böhmer p. 274, 280: diese 25 Mark wurden von Gottfried mit Erlaubniß Ludwigs von Baiern im Jahre 1340 an Rudolf von Sachsenhausen verkauft. Wiener S. 43. N. 131.

So war der Bischof in den Besitz der Frankfurter Juden gekommen*) und hatte den Schutz und das Recht auf bestimmte Summen erhalten. Daneben bestand noch die Herrschaft des Kaisers, welcher von ihnen verlangen konnte, so viel ihm irgend beliebte. Schon 1292 hatte König Adolf, als es ihm große Noth machte die Kosten für seine Krönung aufzubringen, es versucht, das Geld mit Gewalt von den Juden zu erpressen, indessen dem Widerstande der Stadt nachgeben müssen**). Als er dann jene 300 Mark dem Erzbischof übertrug, behielt er es sich ausdrücklich vor, daß er ohne Beeinträchtigung des Bischofs Geld von den Juden fordern dürfe, um die verpfändeten Einkünfte wieder einzulösen***). Man merke wohl: die Juden zahlen dem Erzbischof jährlich 300 Mark; wenn der Kaiser wieder in den Besitz dieser Einkünfte gelangen will, darf er von den Juden das Capital eintreiben, welches jener Rente entspricht. Sonst pflegt ein Schuldner, welcher zu Zinsen verpflichtet ist, von jeder ferneren Leistung dadurch frei zu werden, daß er das Capital bezahlt. Die Juden aber, welche das der Rente entsprechende Capital aufbringen, werden nicht von dieser selbst frei, sondern geben dadurch bloß das Mittel her, um die Rentenberechtigung aus einer in die andere Hand übergehen zu lassen. Im Jahre 1299 bei jener zweiten Verpfändung versprach der König, den Juden, so lange sie sich in den Händen des Erzbischofs befinden, keine außerordentliche Steuer aufzuerlegen; dabei ist wohl stillschweigend jene im Jahre 1297 erwähnte Ausnahme hinzuzudenken.

Es war natürlich, daß neben dem Kaiser und dem Erzbischof die Juden auch thatsächlich der Stadt unterworfen waren, in welcher sie lebten; ihrem Schutz empfahl sie der Kaiser angelegentlich. In dem Vertrage, welchen König Ludwig im Jahre 1331 mit seinen „lieben" Kammerknechten auf 10 Jahre abschloß †), versprach er, mit seiner gewöhnlichen Steuer sich zu begnügen und nichts außerordentlicher Weise von ihnen verlangen zu wollen; die Stadt möge die Juden gegen jede unrechtmäßige Gewalt schützen, ja gegen den König selbst, wenn er das

*) Vgl. auch Mon. Germ. LL. tom II. p. 477. a. 1302.

**) Annal. Colmar. a. 1292 bei Böhmer fontes II. p. 29: Rex exactionem in Judeos tentavit, sed non potuit, resistente sculteto Frankenfordensi. — Kriegk S. 413 hebt mit Recht hervor, daß man sich nicht erklären kann, was den Schultheiß zu dem Widerstande berechtigte, da die Stadt damals noch keine Rechte über die Judenschaft besaß.

***) Böhmer C. D. Moenofr. p. 312.

†) Böhmer l. l. p. 510; vgl. auch das Privileg von 1347 bei Böhmer p. 609.

Privilegium antasten sollte; und in späterer Zeit forderte er den Erzbischof und die Stadt auf, sich gegenseitig in der Beschützung der Juden zu unterstützen *).

Noch vor der Pest traf die Frankfurter Juden eine Verfolgung **). König Ludwig hatte einige Juden wegen irgend welcher uns nicht genannter Verbrechen, oder, um der Wahrheit näher zu kommen, wegen schwerer Anschuldigungen bestraft ***). Andere Juden, welche eine gleiche Behandlung fürchteten, verließen die Stadt; der Kaiser sah darin ein neues Verbrechen und erklärte im Jahre 1346 †), Niemand dürfe ihm seine flüchtigen Juden vorenthalten; zur Strafe confiscirte er ihre Häuser und Besitzthümer und verkaufte sie dem Rath der Stadt für 3000 Pfund Heller. Sollten einzelne Flüchtige wieder zurückkehren, so dürfe der Rath sie aufnehmen und ihnen ihr Besitzthum wieder zurückgeben; auch wolle der Kaiser von den so zurückkehrenden Juden innerhalb der nächsten zwei Jahre nichts verlangen. Die Art und Weise, wie Ludwig das Verbrechen, welches die Ursache der Flucht und der Bestrafung war, untersuchte und die Strafe dictirte, muß wohl sehr summarisch gewesen sein und sich um die gesetzlichen Bestimmungen wenig gekümmert haben; denn für die Zukunft will sich der König an dem Urtheil genügen lassen, welches der Schultheiß, die Schöffen und der Rath fällen würden ††).

In dieser Zeit erhob der König auch zu Frankfurt die von ihm neu eingeführte Abgabe des goldenen Opferpfennings [85]).

In der Mitte des Jahres 1349 kam es denn auch in Frankfurt zur eigentlichen Verfolgung: ähnlich wie zu Nürnberg traf auch hier der Kaiser schon im Voraus ein Abkommen mit der Stadt, wie es zu halten sei, wenn die Juden dem Verderben anheim fielen. Es war vorauszusehen, daß in Frankfurt die Gemeinde keinen größeren Schutz

---

*) Wiener S. 40. N. 112, 113, 118. a. 1337; vgl. auch die Urk. bei Olenschlager Gold. Bulle N. 34, 35.

**) Auch beim Jahre 1338 heißt es in einer späteren Frankfurter Chronik (Senkenberg selecta II. p. 5): Judaei super usuris vexabantur.

***) Zunz Synagogale Poesie S. 39 sagt beim Jahre 1346: „die Flagellanten suchten die Frankfurter Juden heim"; Schudt II. 1. S. 43, 46 erzählt, daß die Juden 1346 durch die Flagellanten verfolgt worden wären und aus Rache einen Brand in der Stadt verursacht hätten.

†) Böhmer p. 604.

††) Kriegk S. 418 sucht vergeblich das Verfahren des Königs zu rechtfertigen, ja als besonders milde zu bezeichnen. — Note 3 daselbst bemerkt er, daß in der That im Jahre 1348 und 1349 mehrere der entflohenen Juden sich wieder in Frankfurt niederließen.

finden würde, als anderswo, und energisch sich seiner Kammerknechte anzunehmen, lag nicht im Sinne des Kaisers. Um sich bis zu einem gewissen Maße schadlos zu halten, verpfändete Karl IV. die Juden am 25. Juni 1349 an die Stadt für die Summe von 15,200 Pfund Heller, und übertrug so bis zur Einlösung, welche nie erfolgt ist, der Stadt alle seine Berechtigungen *). Er sagt, er überlasse der Stadt die Juden „ihr Leib und ihr Guth . . . und mit nahmen ihre Höffe, ihr Häuser, ihren Kirchhoff, ihren Schulhoff, ihr Eigen und ihr Erbe"; die Stadt solle von ihnen alle Einkünfte beziehen. Dann heißt es aber weiter: „währe es auch, daß Gott nicht enwölle, daß die Juden von todes wegen abgingen oder verderbet oder zerschlagen würden, oder enwegführen, es währe, wovon es währe oder quähme, wovon es quähme, darum ensollen wir ... Unssern und des Reichss Burgern und Stadt zu F... nimmer zugesprechen, noch Sie darumb angreifen, noch an Sie icht fordern, dan dieselben . . . Burgere . . . sollen an derselben Juden Guth greiffen" u. s. w. Die Stadt dürfe dann der Juden Guth einziehen und solle nur, wenn dasselbe mehr betrüge als 15,200 Pfund Heller, den Ueberschuß an den Kaiser herauszahlen.

Was war dies anders, als daß der Kaiser für die große Summe von 15,200 Pfund der Stadt erlaubte, das Vermögen der Juden, welches bald genug herrenlos werden sollte, einzuziehen? Da werden wir uns denn auch nicht irre machen lassen, wenn er am Schluß der Urkunde verspricht, die Judenschaft zu beschützen, und die Stadt und alle Welt dazu verpflichtet: „daß sie niemand läidige, schädige oder betrube an ihrem Leib und an ihren Guth, und wer in daruber diese Unssere Gnadt überfuhre und sie schädigte an ihrem Leib, an ihrem Guth, der fiel in Unsser und des Reichs ungnade." Das waren leere Phrasen, welche Niemanden über den wahren Sinn des Vertrages täuschen konnten.

Am Peter- und Paulstage desselben Jahres stellte der Kaiser eine neue Urkunde aus **), daß er Niemandem irgend welche Forderungen oder Rechte an den Frankfurter Juden ertheilen wolle, da sie dies Privileg vom Reiche hätten, und daß alle von ihm dagegen etwa früher gegebenen Briefe machtlos sein sollten. Der Verpfändung an die Stadt wird hier nicht gedacht. Wollte der Kaiser dieselbe widerrufen oder den

---

*) Senkenberg Selecta I. p. 634 ff.; in einer anderen Urkunde verspricht er die Genehmigung der Kurfürsten zu dieser Verpfändung einzuholen, l. l. VI. p. 567 f.; einzelne Consensurkunden finden sich ebendaselbst VI. S. 659 ff.

**) Olenschlager Urkundenbuch N. 29. S. 84; Senkenberg Selecta VI. p. 575 f.

Juden verheimlichen, oder wollte er nur sagen, daß außer der Stadt weiter Niemand ein Recht an der Judenschaft haben soll? Wahrscheinlich war das letztere die Absicht. An demselben Tage gab er auch der Judenschaft das Privileg, daß er kein Recht auf Leistungen habe, so lange nicht die Verpfändung aufgehoben sei, und daß nur, wenn ein Kaiser nach Frankfurt käme, gewisse kaiserliche Beamte einen Anspruch auf je 5 Pfund hätten.

Vier Wochen nach jener Verpfändung trat nun das Ereigniß ein, dessen Folgen man schon lange vorher erwogen hatte *): in ihrer Verzweiflung steckten die Juden ihre Häuser in Brand, wodurch auch die benachbarten Straßen in Asche gelegt wurden. Ihr Vermögen confiscirte die Stadt **).

Als sich nun zu Frankfurt ebenso, wie an anderen Orten, bald wieder Juden niederließen, allerdings mehrere Decennien hindurch nur in kleiner Zahl ***), da erneuerte Karl IV. im Jahre 1354 seine Verpfändung †) und erhob andererseits auch der Erzbischof von Mainz im Jahre 1357 wieder Ansprüche gegenüber der Stadt ††); doch leistete er im Jahre 1358 auf dieselben Verzicht gegen Zahlungen, welche die Judenschaft und die Stadtgemeinde übernahmen †††), und der Kaiser bestätigte später (1367) der Stadt die bisher vom Erzbischof besessenen Rechte *†). Jetzt war die Stadt zum unbedingten Herrn der Juden geworden; doch machte daneben noch der Kaiser, man sieht nicht, aus welchem Grunde, Rechte geltend; denn wenn er auch dem Rath es gestattete, ihnen Gesetze zu geben und sich mit den einzelnen Juden über die Höhe ihrer jährlichen Abgaben zu einigen, so sollte doch von diesen Einnahmen ein Theil an die kaiserliche Kammer fallen [86]). Auch erhoben die Kaiser in späterer Zeit außerordentliche Steuern, z. B. Sigismund bei Gelegenheit des Costnitzer Concils (vgl. oben S. 36 f.) [87]).

Ueber die Lage der Juden zu Frankfurt sind wir nicht genau unterrichtet. Der Rath bestimmte ihre Rechtsverhältnisse in Judenordnungen,

---

*) Daß die Verfolgung nicht etwa, wie man früher annahm, der Verpfändung vorangegangen sei, vgl. Kriegk S. 423, 545.

**) Grätz VII. S. 395 sagt auf Grund späterer Quellen, daß die Stadt sich für die Zahlung von 20,000 Mark vom Kaiser ihre Privilegien, besonders die Messe, habe bestätigen lassen.

***) Kriegk S. 426.

†) Senkenberg Selecta VI. p. 577 (bei Böhmer fehlt diese Urkunde).

††) Böhmer p. 652.

†††) Senkenberg Selecta VI. p. 584 seqq.

*†) l. l. p. 599 seqq.

welche den Namen Judenstättigkeiten hatten und seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts nur immer auf drei Jahre gegeben und dann erneuert wurden *).

Sie hatten ein besonderes Stadtviertel inne, in welchem indeß zerstreut auch Christen wohnten **). In dem Erwerbe von Häusern, welche sich in christlichen Händen befanden, waren sie im 14. Jahrhundert, wie es scheint, nicht beschränkt; doch mußten sie dann die auf diesen Häusern lastenden Abgaben, insbesondere auch an die Kirche den Zehnten leisten ***). Wenn früher auch Juden außerhalb des Viertels wohnten, so durften sie seit 1462 nur in einer einzigen Straße wohnen, in welcher sie bei Nacht eingesperrt waren †). Außerhalb der Stadtmauer besaßen sie einen Kirchhof ††).

Ihre Zahl war seit der Verfolgung im Jahre 1349 nur gering [88]). Wer gegen ein Antrittsgeld einmal von der Stadt aufgenommen war und sich mit ihr über seine jährliche Steuer geeinigt hatte, konnte lebenslänglich in Frankfurt wohnen. Erst seit 1375 kommen auch Aufnahmen nur auf eine bestimmte Zahl von Jahren vor †††). Dies erklärt sich daraus, daß seit dem Jahre 1372 die Stadt nur immer auf bestimmte Zeiträume einen Vertrag mit der Judengemeinde abschloß, während deren sie in Frankfurt geduldet sein sollte *†). Die Gemeinde hatte ihre besonderen Vorsteher, welche aber von der Stadt ernannt wurden **†); auch scheint sie keine eigene Gerichtsbarkeit besessen zu haben ***†). Im Allgemeinen waren die Juden dem Gericht der Stadt unterworfen und von Evocationen vor das königliche Hofgericht und vor die geistlichen Gerichte befreit †*). Auch nahm sich gelegentlich die

*) Die älteste vorhandene Stättigkeit ist aus der Zeit von 1480 bis 1500, vgl. Kriegk S. 432 f.

**) Urk. a. 1280 bei Böhmer p. 201: Fridericus, qui moratur inter Judeos.

***) Verordnung des Papstes Clemens V. a. 1312 bei Böhmer p. 399.

†) Kriegk S. 441—443, 445, 446, 556 f.

††) Böhmer p. 369. a. 1306.

†††) Kriegk S. 453, 559.

*†) Kriegk S. 456.

**†) Kriegk S. 440.

***†) In einem Schreiben an den Stadtschultheiß sagt der Kaiser im Jahre 1366, die Juden hätten sich willkürlich Vorsteher gewählt, eigene Gesetze gemacht und Gericht unter sich abgehalten; der Schultheiß solle sie dafür bestrafen. Dies Schreiben ist übrigens nicht ungedruckt, wie Kriegk S. 426 meint, sondern findet sich bereits bei Limnaeus juris publici lib. sept. cap. 6. §. 45.

†*) a. 1337 Wiener S. 41. N. 113, a. 1346 Böhmer p. 604, a. 1347 r S. 47. N. 156, a. 1349 Senkenberg Selecta I. 640, a. 1404 Wie- 61. N. 54.

Stadt ihrer an, wenn die Kaiser sie durch Machtsprüche verfolgten; so z. B. im Jahre 1405, wo sie an König Ruprecht eine Gesandtschaft mit einem Geschenk abschickte, welches freilich wohl sicher aus der Tasche der Juden gekommen sein wird *).

Für ihre Darlehen wurde im Jahre 1338 der Zinsfuß bestimmt **): an Bürger sollte sie das Pfund Heller wöchentlich um $1\frac{1}{2}$, an Auswärtige um 2 Heller leihen, d. h. $32\frac{1}{2}$, resp. $43\frac{1}{3}$ Procent.

Der Handel und die Geldgeschäfte der Juden.

Wir haben oben, als die Stellung der Juden im fränkischen Reich behandelt wurde, ausgeführt, wie sie damals ohne Beschränkungen Handel trieben, und während die Deutschen fast durchweg vom Ackerbau lebten, den Weltverkehr vermittelten (vgl. besonders Anmerkung 7 und 8). Auch in Deutschland waren sie bis zu den Kreuzzügen die Kaufleute, welchen von christlicher Seite fast gar keine Concurrenz gemacht wurde.

Wenn wir auch wenig directe Nachrichten über ihren Handel besitzen, so beweisen uns dies doch Wendungen, wie „die Juden und die Kaufleute", „die Juden und die übrigen Kaufleute", welche noch im 10. und 11. Jahrhundert öfter vorkommen [89]). Der Bischof von Speier erlaubte seinen Juden im Jahre 1084 Gold und Silber zu vertauschen und Alles, was sie irgend wollten, zu kaufen und zu verkaufen, und Heinrich IV. im Jahre 1090 denselben, innerhalb seines Reiches nach Belieben Handel zu treiben, zu reisen, kaufen und verkaufen; Niemand soll von ihnen einen Zoll erheben [90]).

Dies änderte sich mit den Kreuzzügen: gleich beim Beginn derselben wurden die Juden, gegen welche sich jetzt der religiöse Fanatismus und eine nationale Antipathie erhob, überall verfolgt und in eine verachtete Stellung herabgedrückt. Durch die Züge nach dem fernen Osten knüpften die Deutschen selbst Verbindungen mit fremden Völkern an und begannen einen ausgebreiteten Handel zu treiben. Dies ist die Zeit, in welcher die Städte einer ganz neuen Blüthe entgegen gingen und in sich Gilden und Innungen ausbildeten. Auch die Kaufleute schlossen sich in Genossenschaften fest zusammen, zu welchen dem verachteten Juden der Zutritt versagt war; er darf nicht mehr den Großhandel betreiben, darf nicht auf Messen und Märkten erscheinen, er wird vom Welthandel zurückgedrängt und auf den Schacher und Wucher beschränkt [91]). Kleine

*) Kriegl S. 451, 558; Wiener S. 62. N. 62.
**) Böhmer p. 553.

und große Darlehen gegen Zinsen, mit und ohne Pfänder, der Ein- und Verkauf von gebrauchten Sachen waren jetzt ihre Hauptgeschäfte.

Da es selbstverständlich war, daß ein Jude in keine Kaufmannsgilde eintreten und daß nur Mitglieder derselben kaufmännische Geschäfte betreiben dürften, erklärt sich, warum wir so selten ausdrücklichen Bestimmungen begegnen, daß den Juden der Handel im Allgemeinen untersagt sei [92]). Aber bezeichnend ist es, daß Kaiser Friedrich II. in dem Privileg, welches er im Jahre 1238 den Wiener Juden gab und welches im Wesentlichen die Sätze des Speierer Privilegs wiederholt, gerade die Bestimmung ausläßt, durch welche den Juden im Jahre 1090 das Recht, jeden Handel zu treiben, gewährt worden war. Mochten sie auch hie und da vielleicht einzelne Gewerbe betreiben oder Grundbesitz erwerben dürfen, ihre hauptsächlichste Erwerbsquelle war seit den Kreuzzügen der Wucher, das zinsbare Darlehen, sei es, daß sie dem armen Bürger oder dem Handwerker, welcher sich in Geldnoth befand, kleine Summen auf bewegliche Pfänder vorstreckten, sei es, daß sie den Kaisern, den weltlichen oder geistlichen Fürsten, den Rittern und Knechten gegen die Verpfändung von Grundstücken oder Revenüen Darlehen gaben, welche für jene Zeit als enorm bezeichnet werden müssen.

Dem Wucher verdankte es der Jude im Mittelalter, daß ihm trotz allen nationalen Hasses und religiösen Unduldsamkeit fast überall der Aufenthalt gestattet wurde, ihm hatte er es aber auch zuzuschreiben, wenn von Zeit zu Zeit sich jener Haß und jene Unduldsamkeit in Grauen erregender Weise wieder Luft machte. Das Bedürfniß, Geld in Zeiten der Bedrängniß geliehen zu erhalten, ließ die Juden als willkommene Mitbewohner erscheinen; aber die drückende Last der Schulden, die Höhe der schnell auflaufenden Zinsen und der Neid, mit welchem die Christen auf die von den Juden zusammengehäuften Reichthümer sahen, fachte auch wieder die Lust an, sich der verachteten und verhaßten Gläubiger zu entledigen, sie zu berauben und zu morden.

Es ist gewiß, daß die Juden von ihrem Monopol oft unmäßigen Gebrauch gemacht und manchen Schuldner durch hohe Zinsen in das Verderben gestürzt haben; es ist sehr erklärlich, daß die christliche Bevölkerung wegen des Wuchers zu grimmigem Haß gegen sie erregt wurde; — aber haben wir darum ein Recht, den Juden des Mittelalters es vorzuwerfen, daß sie sich ausschließlich den Geldgeschäften zuwandten? Können wir es dem Hungernden vorwerfen, wenn er zu viel von der einzigen Speise ißt, welche man ihm darreicht?

Oelsner*) sagt: „Von der Theilnahme am Staatsleben wurden

*) Oelsner Schlesische Urk. zur Gesch. der Juden im Mittelalter. 1864. S. 6, 7.

sie entfernt, der Güterbesitz wurde ihnen versagt, der Landbau verleidet — sie hätten sich dafür an dem regen gewerblichen Leben der Städte betheiligen können." Und weiter meint er, daß wegen ihres Wuchers es „um die brüderliche Anhänglichkeit der Mitbürger, die damals noch zu gewinnen war, um den unersetzbaren Zusammenhang mit Vaterland und Volk geschehen war".

Lag es denn wirklich im freien Belieben der Juden, sich an dem regen gewerblichen Treiben der Städte zu betheiligen? Die ganze Ausbildung des gewerblichen Lebens und des Innungswesens schloß den Juden von jeder Theilnahme an Handwerk und Handel aus, und es blieb ihm keine andere Wahl, als vom Schacher und Wucher zu leben; denn der mittelalterliche Staat ließ ihm keine anderen Erwerbsquellen. Und sind wir berechtigt zu glauben, daß es in den auf die Kreuzzüge folgenden Zeiten noch möglich war, „die brüderliche Anhänglichkeit der Mitbürger" zu gewinnen? Weder einzelne Ereignisse, noch die allgemeinen Zustände jener Jahrhunderte rechtfertigen diese Annahme.

Wenn auch die Kirche den Zinswucher in Uebertreibung eines sittlichen und biblischen Princips verbot, so war es ihr doch unmöglich, den Satz, daß Niemand von seinem Schuldner mehr nehmen solle, als er ihm selbst gegeben habe, überall aufrecht zu erhalten, und die Kirche sah sich oft selbst genöthigt, ihrem eigenen Gebot untreu zu werden und Geld gegen Zinsen aufzunehmen [93]). Da sie sich nun nicht entschließen konnte, den wirthschaftlichen Bedürfnissen nachzugeben und den Christen zu erlauben, Geld gegen Zinsen auf Wucher auszuleihen [94]), so bot sich der Ausweg dar, daß dem Juden allein, welcher nicht unter den Geboten der christlichen Theologie und Moral stand, es gestattet sein solle zu wuchern.

Freilich wird der Wucher auch dem Juden im alten Testament mehrmals ganz allgemein verboten und als Greuel bezeichnet (Hesekiel 18, V. 8. 13; Psalm 15, V. 5); aber an anderen Stellen, in dem Pentateuch wird er nur dem Bruder, dem eigenen Volke gegenüber für strafbar erklärt: „Wenn du Geld leihest meinem Volk, das arm ist bei dir; sollst du ihn nicht zu Schaden bringen und keinen Wucher auf ihn treiben" (2 Mos. 22, V. 25); „Und sollst nicht Wucher von ihm (dem Bruder) nehmen; sondern sollst dich vor deinem Gott fürchten, auf daß dein Bruder neben dir leben könne" (3 Mos. 25, V. 36); „Du sollst an deinem Bruder nicht wuchern, weder mit Gelde, noch mit Speise,

noch mit allem, damit man wuchern kann" (5 Mos. 23, V. 19); „An dem Fremden magst du wuchern, aber nicht an deinem Bruder, auf daß dich der Herr, dein Gott, segne in allem, das du vornimmst im Lande, dahin du kommst, dasselbe einzunehmen" (V. 20).

Auf Grund dieser alttestamentarischen Aussprüche kam die talmudische Theologie zu sehr verschiedenen Resultaten *); denn während einige Rabbiner den Wucher überhaupt für sündhaft bezeichneten, hoben die meisten es nur hervor, daß der Wucher des Juden dem Juden gegenüber eine Sünde sei. Einer bemerkt, zur Strafe solle Derjenige, welcher das Gebot übertritt, mindestens ein Jahr hindurch auch von keinem Goj Wucher nehmen, „und wenn es ihm möglich ist, sich zu ernähren, ohne daß er Zeit seines Lebens Wucher selbst von einem Goj nehme, so steht es wohl um ihn". Ja es wurde von Einzelnen die zuletzt angeführte Stelle aus den mosaischen Büchern so interpretirt, als ob der Jude von einem Fremden, also auch vom Christen Wucher nehmen müsse; er dürfe es nicht allein, er solle es auch.

So legte also das jüdische Gesetz dem Juden kein Hinderniß in den Weg, Wucher zu nehmen, und die Kirche, welche ihn dem Christen als Sünde untersagte, hatte nichts dagegen, daß der Jude diese Sünde auf sich nehme. In der durch die Erfahrung aufgedrängten Ueberzeugung, daß das zinsbare Darlehen nicht völlig zu umgehen sei, war man glücklich, daß es dem Juden nicht verboten sei, und daß man so das Bedürfniß auf einem Umwege befriedigen könne. Man untersagte den Wucher, aber duldete doch, daß Juden Geld auf Zinsen gäben [95]).

Schon früh haben sich die Juden auf diesen Erwerbszweig geworfen; wie früh, läßt sich nicht leicht ermessen, doch wird erst seit den Kreuzzügen hervorgehoben, daß sie das Volk durch das Zinsennehmen aussögen **).

Unter Innocenz III. kam auch in dieser Beziehung eine strengere Richtung in der Kirche auf. Schon im Jahre 1200 verlangte er, daß Fürsten und Obrigkeiten die Juden zur Restitution der empfangenen Zinsen an ihre christlichen Schuldner nöthigen sollten, und erklärte, daß die Juden, im Falle sie sich weigerten, von aller Gemeinschaft mit Christen, auch vom Handel auszuschließen seien ***). Und auf dem vierten

*) Paulikowski Hundert Bogen u. s. w. I. S. 309 ff.

**) Die Worte des Edict. Chlothach. a. 614. c. 10 (Mon. LL. I. p. 15), wo die Juden als quaestuosus ordo bezeichnet werden, fallen dabei nicht in das Gewicht, wie Walter Rechtsgeschichte §. 431. N. 1 glaubt; sie bedeuten nur: das auf Erwerb ausgehende Volk.

***) c. 12. X. V. 19.

Lateranischen Concil erging im Jahre 1215 der Canon*): „Je mehr die Religion der Christen den Wucher verbietet, um so schlimmer hat sich die Treulosigkeit der Juden in dieser Beziehung bestetigt, so daß sie in kurzer Zeit das Vermögen der Christen aussaugen. Damit nun nicht die Christen so grausam von den Juden beschwert werden, bestimmen wir, daß, wenn die Juden künftig von den Christen hohe und unmäßige Zinsen erheben, sie von jeder Gemeinschaft mit Christen auszuschließen sind, bis sie ordnungsmäßig Ersatz geleistet haben. Und die Christen sollen durch kirchliche Strafen angehalten werden, alle Geschäfte mit ihnen zu vermeiden." Das General-Concil geht nicht so weit als der Papst in seiner früheren Decretale; nur die übermäßigen Zinsen werden verboten, der mäßige Wucher wird dem Juden erlaubt.

Dabei blieb es denn auch das Mittelalter hindurch, sowohl was die Gebote der Kirche, als die weltlichen Gesetze in Deutschland anbetrifft[96]). Darin, daß man das zinsbare Darlehen nicht entbehren konnte, lag das wesentlichste Motiv zur Schonung und Duldung der Juden. Als Bernhard von Clairvaux im Jahre 1146 während des zweiten Kreuzzuges von der Verfolgung der Juden abmahnte, brauchte er auch als Argument, daß, wenn die Juden nicht da wären, die christlichen Wucherer, die man eigentlich gar nicht Christen nennen könne, es noch übler wie die Juden machen würden (pejus judaizare)**).

Der Städtetag zu Mainz stellte im Jahre 1255 Sätze über den Zinsfuß auf und erklärte, daß solche Vorschriften erforderlich seien, weil christliche Wucherer excommunicirt und zur Zurückerstattung der empfangenen Zinsen gezwungen würden***); und als König Friedrich III. im Jahre 1470 den Juden zu Nürnberg das Recht ihres Aufenthalts verlängerte †), sagte er, Handel und Gewerbe könnten ohne Wucher nicht bestehen; es sei ein kleineres und geringeres Uebel, wenn der Wucher der Juden geduldet würde, welche in Folge ihres verstockten Gemüths der Gemeinschaft der christlichen Kirche beraubt seien, als wenn die Christen Gelegenheit zum Wucher erhielten ††).

---

*) c. 18. X. V. 19.

**) Bernardi Opera ed. Mabillon. Paris 1719. fol. vol. I. epist. 363 (p. 329).

***) Mon. LL. II. p. 372, Böhmer C. D. Moenofr. p. 107.

†) Wiener S. 104.

††) Als König Ludwig IX. von Frankreich den Wucher ganz beseitigen wollte, behaupteten seine Stände, daß Bauern und Kaufleute der jüdischen Darlehen nicht entbehren könnten; es sei besser jüdische, als christliche Wucherer zu dulden, Grätz VII. S. 111.

Auf der anderen Seite hielt man es für billig, den Juden, wenn man sie überhaupt bei sich duldete, den Wucher zu gestatten, da sie von allen übrigen Erwerbsquellen ausgeschlossen seien. So sagt das Rechtsbuch nach Distinctionen (III. 17. d. 1): Nach Gottesrecht soll kein Jude Wucher nehmen; doch ist die Ordnung der Juden anders bestimmt, da sie hier zu Lande (in Thüringen) kein Grundeigenthum haben dürfen; und sie sind von Kaisern und Fürsten um ihres Vermögens willen begnadigt, daß ihnen ein sonderliches Recht ertheilt ist.

Und noch ausführlicher ergeht sich in dieser Begründung zu Anfang des 16. Jahrhunderts der Eisenacher Stadtschreiber, Johann Purgoldt (VIII. 31): „Nhu ist ir ordnung aber anders geschickt, da sye zcu lande nicht magen eygens gehabe, nach erbliche guter besitzen, wan man yn des nicht statet, und hetten sye dye, so gesche yn von den luten schade darzcu; erbeiten sye dye hantwerge, des ledin dye zcunfte und hantwercksmeyster nicht, und musten irer geselschaft enperen, und dye lißen sy nicht arbeyten; triben sy dan kaufmanschaft, so koufte nymant gerne weder sye. Und darumb so musen sye wuchern, und dit ist ir behelffen; aber dye cristenn wucherer haben kein behelffen, wan es ist ir girheit und ir vorzcwiselte bosheit" *).

So wie die Gesetzgebung des späteren Mittelalters sich oft in Experimenten erging, und neue Ziele ins Auge faßte, welche zur Zeit unerreichbar waren, so tauchte denn auch bisweilen, wenn traurige Beispiele großer Verschuldung vor Augen waren, die Absicht hervor, ganz und gar den Wucher, auch den der Juden zu verpönen. Aehnlich wie die Gesetzgebung unserer Staaten noch immer ein gesetzliches Maximum des Zinsfußes festhält, um höhere Zinsen zu verhindern, so glaubte man im Mittelalter durch das allgemeine Verbot zinsbarer Darlehen Verschuldungen zu begegnen und im Interesse der Schuldner selbst zu handeln. Solchen vorübergehenden Verboten begegnen wir besonders seit der Mitte des 15. Jahrhunderts: so auf der Diöcesansynode zu Freysing (1440) **), zu Bamberg (1451) ***): alle Pfarreien und Gemeinden werden mit Bann und Interdict bedroht, wenn sie ferner noch den Wucher der Juden gestatten würden. Der Cardinallegat Nicolaus de Cusa dehnte die Bestimmung im Jahre 1451 auf die Würzburger Diöcese aus †) und

*) Vgl. auch Neumann Geschichte des Wuchers S. 305 ff.

**) c. 21. Schannat V. p. 277.

***) Diese Synodalschlüsse sind uns nicht erhalten, sondern nur so weit bekannt, als sie auf späteren Synoden und Concilien bestätigt wurden.

†) Stumpf Denkwürdigkeiten I. S. 151 ff.

der Bischof Gottfried von Würzburg gebot im Jahre 1453 den Juden seines Stifts bei Verlust ihrer Darlehen, nicht mehr auf Zinsen zu leihen *); dieselbe Bestimmung erging im Jahre 1452 für die Diöcese Minden **) u. s. w. [97]). Jetzt kommt es auch vor, daß man bei der Aufnahme von Schutzjuden die Bedingung stellt, daß sie sich alles Wuchers enthalten sollen ***). Auch suchte man den Nachtheilen dadurch zu begegnen, daß man kein generelles Wucherverbot erließ, sondern nur mit Beziehung auf einzelne, besonders bäuerliche Gemeinden es aussprach, daß die ohne Genehmigung der Herrschaft mit Juden eingegangenen Darlehnsverträge keine Kraft haben sollten †).

Für ganz Deutschland versuchte die Reichspolizeiordnung von 1530 tit. 27 mit einem Strich den Judenwucher zu beseitigen. Die merkwürdige Verordnung, welche den Juden die bürgerliche Nahrung möglich machen will, lautet:

> Nachdem in etlichen Orten im Reich Teutscher Nation, Jüden, die wuchern und nicht allein auf hohe Verschreibung, Bürgen und eigene Unterpfand, sondern auch auf raubliche und diebliche Güter leihen, durch solchen Wucher sie das gemein, arm, nothdürfftig, unvorsichtig Volck mehr dann jemands gnug rechen kan, beschweren, jämmerlich und hoch verderben: Setzen, ordnen und wöllen Wir, daß die Jüden, so wuchern, von niemands im Heiligen Reich gehauset, gehalten oder gehandhabt werden, daß auch dieselben im Reich weder Fried noch Geleyd haben, und ihnen an keinen Gerichten um solche Schulden, mit was Schein der Wucher bedeckt, geholffen; damit sie aber dannoch ihre Leibs-Nahrung haben mögen, wer dann Jüden bey ihm leyden will, der soll sie doch dermassen bey ihm halten, daß sie sich des Wuchers und verbottener wucherlicher Kauff enthalten und mit ziemlicher Handthierung und Hand-Arbeit ernehren, wie eine jede Obrigkeit dasselbig seinen Unterthanen und dem gemeinen Nutz zum nützlichsten und träglichsten zu seyn, ansehen und ermessen würde, hiemit alle Freyheiten, so gemeine Jüdenschafft dargegen hätte, oder künftiglich erlangen würde, auffhebend und vernichtigend.

---

*) Heffner S. 68.

**) Würdtwein Nova subsidia XI. p. 386 seq.

***) Würtemb. Urk. a. 1462 bei Sattler Geschichte der Grafen von Würtemberg IV. Beilage 19.

†) Wiener S. 86. N. 55 ein von Kaiser Friedrich III. a. 1463 der Grundherrschaft auf Widerruf ertheiltes Privileg.

Natürlich wurde durch ein solches Gesetz nichts an den Thatsachen geändert: die Juden blieben die Wucherer, da man des zinsbaren Darlehens nicht entbehren konnte und die Christen noch weniger geneigt waren, die Juden zur bürgerlichen Nahrung zuzulassen, als diese selbst, sie zu suchen *).

Aber wenn die Obrigkeit im Mittelalter den Juden den Wucher gestattete, hielt sie sich doch für verpflichtet, denselben zu überwachen und die Belästigung der Schuldner durch übermäßige Zinsen zu verhüten. An zahlreichen Orten sind Gesetze über den Zinsfuß erlassen, welche hauptsächlich die kleineren Darlehen im Auge haben, für welche die Zinsen wöchentlich bezahlt wurden. Aus der nach unseren Begriffen kolossalen Höhe der gesetzlich erlaubten Zinsen können wir einen Rückschluß machen, wie hoch die Zinsen gewesen sein mögen, welche die Juden forderten, wo ihnen keine solche Schranke gesetzt war.

Die älteste Bestimmung dieser Art findet sich in den Beschlüssen des Mainzer Städtetages vom Jahre 1255 **): kein Jude soll mehr als 2 Pfenninge wöchentlich vom Pfund Heller nehmen; wenn aber die Zinsen jährlich berechnet würden, so nur $^4/_{12}$ vom Pfunde. Das Pfund bestand aus 240 Pfenningen; bei kleineren Darlehen wurden also von 240 Pfenningen jährlich 104 Pfenninge, bei größeren vom Capital ein Drittel als Zinsen bezahlt, d. h. $43^1/_3$ resp. $33^1/_3$ Procent.

Sehr häufig finden sich im Laufe des 14. Jahrhunderts ähnliche Vorschriften, aber auch solche, welche darüber hinausgehen, besonders Fremden gegenüber, von welchen noch höhere Zinsen gefordert werden durften. So z. B. wird für Ingolstadt (a. 1340), München u. s. w. bestimmt, daß die Juden dem Inländer das Pfund Pfenninge für 2 Pfenninge, dem Ausländer für 3 Pfenninge wöchentlich leihen sollen, d. h. also $43^1/_3$ resp. 65 Procent, und so noch an vielen anderen Orten [98]). Ueberhaupt schwankt der gesetzliche Zinsfuß im 14. und 15. Jahrhundert zwischen $21^2/_3$ und $86^2/_3$ Procent. Und öfter war auch Fremden gegenüber der Wucher ganz unbeschränkt. Solche Bestimmungen lagen in dem particularistischen Geist der Zeit; die Stadt hatte

---

*) Ueber ähnliche Pläne späterer Zeit, dem Juden das Handwerk zu eröffnen, um ihn dem Wucher zu entwöhnen, vgl. Böhmer jus eccl. prot. IV. p. 760.

**) Mon. LL. II. p. 372.

nichts dagegen, wenn ihre Juden sich an Fremden bereicherten, da sie dadurch fähig wurden, um so höhere Steuern zu zahlen.

Zahlreiche Urkunden bestätigen, daß wirklich so hohe Zinsen gezahlt wurden; ohne weitere Beläge mitzutheilen, heben wir nur hervor, daß im Jahre 1259 sich das Freysinger Stift einem Juden verschrieb, für 20 Pfund wöchentlich ½ Pfund weniger 10 Pfenninge als Zinsen zu zahlen, d. h. fast 120 Procent *). Und nicht bloß bei kleineren, auch bei größeren Summen wurden sehr hohe Zinsen versprochen; so verpflichtete sich Frankfurt am Main im Jahre 1368 bei einem Anlehen von 1000 Gulden wöchentlich 5 Gulden, d. h. ½ Procent, jährlich also 26 Procent zu zahlen und überdies von etwa nicht bezahlten Zinsen sich Zinseszinsen berechnen zu lassen **).

Ueberhaupt waren Zinsen von Zinsen auch gesetzlich in manchen Fällen gestattet; so sollten, wenn der Schuldner das Capital, aber noch nicht die aufgelaufenen Zinsen bezahlt hat, einen Monat nach Tilgung der Hauptschuld die Zinsen selbst wieder Zinsen tragen ***); oder es durften, wenn dem klägerischen Gläubiger seine Forderung, welche aus Capital und Zinsen besteht, gerichtlich zugesprochen war, von dieser ganzen Summe, so lange sie unbezahlt ist, Zinsen berechnet werden †). Der Erzbischof von Mainz, welcher im Jahre 1457 den Juden seiner Diöcese es verboten hatte, Zinseszinsen zu nehmen ††), nahm noch in demselben Jahre dies Verbot zu Gunsten der Juden von Bingen und Frankfurt zurück †††). Und Kaiser Friedrich III. bemerkte im Jahre 1470 in seinem Privileg für die Nürnberger Judenschaft, daß sie Wucher von Wucher genommen hätte; ohne diese Berechnung der Zinsen auszuschließen, gestattet er ihr, weiter zu wuchern *†). Hie und da brachte man zum

---

*) Wiener S. 109. N. 35. — Ueber den unmäßigen Wucher eines Juden zu Wyl in der Schweiz vgl. Ulrich S. 218.

**) Senkenberg Selecta I. p. 645 seqq.

***) Prager Privileg §. 23, Rechtsbuch nach Distinctt. III. 17. d. 26, Purgoldt VIII. 74; die Anwendung auf einen bestimmten Fall vgl. im Brünner Schöffenbuch c. 439.

†) Priv. des Herzogs Bolko von Schweidnitz a. 1367 (Oelsner Urkunden N. 30): Were ouch, dass dieselben juden uff ymand gelt dirvordirten, so sal man in ouch Schepphinbrive darobir geben, beyde obir houbtgut und wuchir, und dazselbe gelt sal ouch wuchern, die wele daz is unvorgulden stet. — Oestr. Urk. von 1393, daß nach einem Jahre die Zinsen zum Capital geschlagen werden, in (Wertheimer) Die Juden in Oesterreich I. S. 63.

††) Guden IV. p. 325 seqq.

†††) Schaab S. 120 ff.

*†) Wiener S. 103 f. — Im Jahre 1463 freilich ordnete Kaiser Friedrich III.

Vortheil der Schuldner den Satz des römischen Rechts zur Geltung, daß die rückständigen Zinsen nicht die Höhe des Capitals übersteigen sollten *).

Bedenken wir diese Höhe des gesetzlichen Zinsfußes, welcher von den Juden gelegentlich noch überschritten sein mag **), wenn sich der Schuldner in Noth befand und, um nur aus seiner augenblicklichen Bedrängniß heraus zu kommen, zu jedem Versprechen für die Zukunft bereit war, bedenken wir, daß in Folge der kirchlichen Wucherverbote die Juden gegen jede Concurrenz bei ihren Creditgeschäften geschützt waren, und daß sie auch allein genug Geldmittel besaßen, um Darlehen vorzustrecken, so wird es erklärlich, wie der Judenhaß durch die Noth der kleinen und großen Schuldner gesteigert wurde und von Zeit zu Zeit in Wuthausbrüchen und Verfolgungen seine Befriedigung suchte. Gerade auf dem armen Manne, dem kleinen Handwerker oder Gewerbtreibenden lastete ihr Wucher in furchtbarer Weise; er brauchte kleinere Darlehen und auf kürzere Zeit, und in beiden Beziehungen waren die Zinsen höher und drückender, als die, welche die Reichen für größere Darlehen jährlich zu zahlen hatten. Wie tief aber auch die größeren Herren, die weltlichen und geistlichen Fürsten, die Klöster und Städte den Juden verschuldet waren, darüber geben uns die Verhandlungen Aufschluß, welche gepflogen wurden, wenn die Kaiser sich berechtigt glaubten, die Forderungen der Juden auf einen Theil zu reduciren oder ganz zu cassiren; und wir verweisen darüber auf einen der folgenden Abschnitte [99]).

Die Juden galten so sehr als die Capitalisten, als die natürlichen Darlehnsgeber, daß selbstverständlich Jeder, welcher Geld brauchte, es bei ihnen suchte, daß man oft nur von ihnen sprach, ohne der Möglichkeit

eine Commission unter dem Vorsitz des Bischofs Johann von Freysing an, welche alle bei ihr angezeigten Fälle untersuchen sollte, in welchen die Juden Wucher von Wucher genommen hätten. Pertz Archiv III. S. 287 f.

*) Brünner Schöffenbuch c. 439. — Stadtr. v. Wiener Neustadt (Oestr. Archiv X. S. 124): Si vero debitum per annum steterit, tertius denarius vel ad plus tantundem ipsi debito supercrescat.

**) Vgl. z. B. Wächter I. S. 182. N. 11. — Sehr milde Vorschriften enthält für solche Fälle ein Privileg für Winterthur a. 1340 (Ulrich S. 443): wenn sich in einem Monat herausstellt, daß sie höher gewuchert hätten, das sullen si wider geben und abtuon, untz an dem bedingten gesuoch; stellt es sich später heraus, so brauchen sie nichts zu restituiren.

zu gedenken, es auch von Christen zu erhalten. Ulrich von Lichtenstein sagt *):

do muosten dan ze den juden varn,
si al di da gevangen warn.
man sach si setzen al zehant
vil maneger hand kostlichez pfant.

Auch schon im Mittelalter waren Jünglinge, welche fern von ihren Verwandten auf einer Universität studirten und sich in Geldverlegenheit befanden, genöthigt, ihre Zuflucht zu den Juden zu nehmen **).

Bisweilen suchten die Obrigkeiten ihre Juden gegen auswärtige Concurrenz sicher zu stellen. Schon im Jahre 1266 hatte der Erzbischof von Cöln seinen Juden versprochen, keine christlichen Wucherer oder Cauwercini, jene räthselhaften fremdländischen Kaufleute, welche in verschiedenen Gegenden Deutschlands verbreitet waren, in der Stadt aufzunehmen [100]). Und der Rath von Winterthur verordnete im Jahre 1340, daß, wenn ein Bürger Geld von einem Ausländer borgte, der soll es dem Juden sagen, darumb das dem Juden gefolge, das ihm denn billig werden solle ***).

An einzelnen Orten hielt man sie für verpflichtet, Darlehen zu geben, wenn sie genügende Sicherheit empfingen. Die Landesherren, welche kein Bedenken fanden, sie zu beliebigen Zeiten zu brandschatzen, machten Zwangsanleihen bei ihnen und nöthigten sie, ihnen Geld gegen Pfänder zu leihen oder die von ihnen bei Gläubigern versetzten Pfänder auszulösen [101]). Aber ebenso waren an manchen Orten auch Privatleute berechtigt, von ihnen Darlehen zu beanspruchen; die Juden hatten für den Verkehr damals dieselbe Bedeutung, wie später die Pfandleihhäuser. So sagt das Augsburger Stadtrecht, jeder Jude müsse auf Pfänder leihen, welche um ein Drittel mehr werth sind, als das gewünschte Darlehen beträgt [102]), und der Rath von Winterthur bestimmte in einem sehr günstigen Schutzprivileg des Jahres 1340 †), daß, wenn der Jude dem Bürger kein Geld leihen könne, er darum nicht straffällig sei, doch das es ungevarlich zuogange, das unsere Burger

*) S. 96. Z. 3.

**) In einem Formelbuch (herausgegeben von Rockinger in den Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte IX. S. 372) schreibt im 13. Jahrhundert ein Student aus Paris an seinen Vater, wenn er ihm nicht bald Geld schicke, sei er genöthigt, es ad judeos accipere sub usura.

***) Ulrich S. 442.

†) Ulrich S. 442.

darinnen nit gevarlich gesumt werdind; wann es sich aber fund, das es mit wüssen ald geverden zuoginge, und einem gast lihind, und einem Burger versagen woltind oder verseitind, und also mit geverden zuogangen wer, so sollen sie busswürdig syn nach unser Rats-Erkantnuss. Zu Basel waren am Ende des 13. Jahrhunderts die Juden verpflichtet, dem Rath, wenn er es verlangt, 5 Pfund auf ein Halbjahr ohne Wucher zu leihen*), und die Juden Triers mußten gleichfalls ohne Zinsen dem Erzbischof jährlich 10 Mark leihen **).

Daß ein Jude nur gegen Zinsen lieh, war die Regel; wegen dieser Präsumtion durfte bei einem Streit darüber, ob Zinsen versprochen seien oder nicht, der Jude den Beweis des Zinsversprechens führen, nicht der Schuldner den Beweis des unverzinslichen Darlehens. Es ist dies eine Ausnahme zu Gunsten der Juden: denn während im Allgemeinen beim Streit über die Existenz einer Schuld nach altem deutschen Recht der Schuldner sich von der Verbindlichkeit frei schwören durfte, ließ man, wenn es sich um die zur Schuld hinzutretende Zinsverbindlichkeit handelte, gerade den Gläubiger beweisen, weil für sein Recht auf Zinsen die Vermuthung sprach [108]).

An dieser Stelle ist zugleich zu erwähnen, was es bedeutet, wenn in so vielen Urkunden den Gläubigern gestattet wird, das Geld auf Schaden bei den Juden aufzunehmen.

Bei dem geringen Credit, welchen im Mittelalter der Einzelne für seine Person besaß, war es gebräuchlich, in den Schuldverschreibungen dem Gläubiger eine große Zahl von Sicherungsmitteln für seine Forderung zu gewähren. Der Schuldner stellte mehrere Bürgen, er verpfändete dem Gläubiger bewegliche und unbewegliche Güter, wollte sich bei Versäumniß der Pfändung des Gläubigers unterwerfen oder sich, sei es allein, sei es mit mehreren anderen Personen zusammen, in Personalarrest begeben u. s. w.

Sehr häufig war es nun auch, daß der Schuldner dem Gläubiger erlaubte, wenn der Termin für die Zahlung der Schuld verstrichen sei, das Geld auf seine, des Schuldners Rechnung bei irgend einem beliebigen Capitalisten, besonders bei Juden, aufzunehmen und diesem zugleich für das empfangene Geld Zinsen, Schaden, zu versprechen. Der ursprüngliche Gläubiger hatte kein Recht Zinsen, meistens auch nicht einmal im Falle der Säumniß Verzugszinsen, zu verlangen, denn der uns, ebenso wie den Römern als natürlich erscheinende Rechtssatz, daß der Schuldner,

*) Ulrich S. 187, 447.
**) Vgl. Anm. 29.

welcher nicht zu rechter Zeit zahlt, dem Gläubiger sein Interesse, seinen Schaden ersetzen muß, war dem alten deutschen Recht nicht geläufig. Der Umstand, daß der Gläubiger, um am Zahlungstage baares Geld zu erhalten, genöthigt war, es bei einem Andern aufzunehmen, hatte nach deutscher Auffassung an sich keine Bedeutung für den Schuldner; er erhielt sie erst dadurch, daß der Schuldner selbst im Voraus seine Genehmigung dazu ertheilt hatte, daß der Gläubiger das Geld aufnehmen möge. Der Jude gab aber das Geld nur gegen Zinsen, und diese Zinsen mußte daher der ursprüngliche Schuldner auch tragen; sei es, daß er verpflichtet war, Capital nebst Zinsen diesem neu auftretenden Gläubiger zu zahlen, sei es, daß er beides an seinen ursprünglichen Gläubiger zahlte, damit dieser die Forderung des Capitalisten, des Juden, tilgte. Bisweilen wurde, um den Schuldner vor übermäßigem Verlust und vor chicanöser Behandlung sicher zu stellen, gleich im Voraus bestimmt, wie hohe Zinsen, einen wie großen Schaden der von seinem Schuldner nicht befriedigte Gläubiger dem Capitalisten versprechen dürfe.

Dies ist der häufig in Süd- und Norddeutschland abgeschlossene Nebenvertrag, Geld auf Schaden, d. h. auf Zinsen nehmen [104]). Gewöhnlich sagte man nur, der Gläubiger dürfe Geld auf Schaden bei den Juden aufnehmen, seltener bei Juden oder bei Christen *). Bisweilen wurden auch neben den Juden ihre Concurrenten im Zinsgeschäft genannt, die Kauwerzaner oder Cauwercini **). Um zu verhüten, daß nicht etwa der Gläubiger, statt das Geld bei einem Juden aufzunehmen, sich selbst die Zinsen berechne und so unerlaubten Wucher treibe ***), und um auch die Bedingungen des aufgenommenen Schadens zu constatiren, wurde überall eine gewisse Publicität für dies Geschäft vorgeschrieben.

Der Gläubiger, welcher das Geld aufnahm, war jetzt dem Juden für Capital und Zinsen verhaftet, konnte aber von seinem Schuldner verlangen, daß er ihn schadlos halte und diejenigen Bedingungen ihm gegenüber anerkenne, welche der Gläubiger selbst dem Juden, resp. einem christlichen Capitalisten gegenüber hatte eingehen müssen, um das Geld zu erhalten. Sein Vortheil war, daß er das Geld sofort erhielt; aber

---

*) Das Wiener Stadtrecht von 1435 (bei Rauch Scriptores III. p. 221) sagt ausdrücklich, daß die Erlaubniß, Geld auf Schaden bei Juden oder bei Christen aufzunehmen, zur Hälfte ungültig sei, da man den Schaden nur Juden gegenüber bessern dürfe.

**) Purgoldt VIII. 11.

***) Nordhäuser Statuten von 1300. A. art. 121, von 1308 §. 66.

es drohte ihm die Gefahr, daß der Schuldner auch später nicht im Stande sein würde, ihn zu befriedigen, resp. schadlos zu halten; er mußte befürchten, daß er nicht bloß um sein Capital kommen würde, sondern auch noch obendrein dem Juden die Zinsen bezahlen müßte.

Für Darlehen der Juden, welche durch das Schadennehmen veranlaßt waren, kamen die gewöhnlichen Verhältnisse in Betracht.

Sie werden sich schwer entschlossen haben, Credit zu geben, wenn der Gläubiger keine Sicherheit, besonders durch Pfänder, bieten konnte. Als selbstverständlich galt es, daß, da der Gläubiger das Geld mit Rücksicht auf den bestimmten Schuldner aufnahm und öffentlich erklärte, daß der neue Vertrag auf ein altes Schuldverhältniß Bezug habe, er auch die ihm vom Schuldner gegebenen Pfänder jetzt dem Juden als Pfand überliefern durfte.

Bei den Darlehen der Juden kam es nicht bloß in Betracht, daß der persönliche Credit im Mittelalter überhaupt gering war, sondern besonders auch, daß die Lage des jüdischen Gläubigers prekärer als anderer Personen war, weil er sowohl de facto, als auch häufig de jure als rechtlos behandelt wurde. Daher suchten die Juden ihre Forderungen durch Pfänder sicher zu stellen; ein jüdisches Darlehen ist regelmäßig ein Darlehen auf Pfand. Wo das Capital klein war, verpfändeten die Schuldner Mobilien, wo es größer war, Grundstücke oder Einkünfte.

a. Einkünfte. Aemter sollten die Juden nicht erhalten, damit kein Ungläubiger über Christen zu gebieten habe; aber die Einkünfte von Aemtern und sonstige Staatseinnahmen sind oft von Kaisern, Landesherren und geistlichen Stiftern ihnen zur Sicherung ihrer Forderung und als Aequivalent für die Zinsen verpfändet worden. Die Vorschrift des canonischen Rechts *), daß in solchem Falle mit der Eincassirung der Einkünfte ein Christ zu betrauen sei, scheint wenigstens in Deutschland selten beobachtet worden zu sein. Besonders wurden ihnen Zölle versetzt; so z. B. verpfändete (1296) der Rheingraf Sifrid in einer von König Adolf zu Frankfurt am Main abgehaltenen Gerichtssitzung seinen vom Reiche lehnbaren Zoll zu Geisenheim dem Juden Amschel Oppenheimer auf 6 Jahre, bis er 300 Mark Cölner Münze eingenommen haben würde [105]). Die Stadt Cöln hatte im Anfange des 14. Jahrhunderts

*) Von Gregor IX. a. 1236, c. 18. X. V. 6.

einen Zoll für 1059 Mark 2 Schillinge an zwei Juden verpfändet *) u. s. w.

In Oestreich befanden sie sich im Besitze von Gerichtseinkünften und von Weinzehnten **); Ludwig der Baier erklärte im Jahre 1315, daß den Augsburger Juden die Stadt München noch auf sechs Jahre versetzt sein solle, d. h., daß diese die Abgaben in dieser Zeit zu erheben hätten ***). Limburg war im Jahre 1316 einigen Juden von Oberwesel verpfändet gewesen †). Besonders häufig fanden solche Verpfändungen durch die geldarmen schlesischen Fürsten Statt; so war Liegnitz in den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts, Goldberg im Jahre 1357 ††), Schweidnitz im Jahre 1347 (für 1013 Mark Prager Groschen) an Juden verpfändet †††). Auch kirchliche Zehnten, deren Besitz die Kirche vergeblich den Laien verboten hatte, kamen oft durch Verpfändung oder Verkauf an die Juden *†); denn man beobachtete die kirchlichen Gesetze nicht, wo die Noth ihre Uebertretung zu sanctioniren schien.

Da hie und da die Auffassung bestand, daß eine Schuldforderung nicht bloß durch das Pfand gesichert, sondern auch von der Existenz des Pfandes abhängig sei, erklärt sich die bisweilen vorkommende Clausel, daß, falls die Einkünfte nicht fließen oder die Güter, aus welchen sie zu prästiren sind, verwüstet werden sollten, die Forderung des Juden nichts desto weniger Bestand habe **†).

b. Grundstücke. An vielen Orten wurden ihnen Grundstücke verpfändet; dieselben verfielen ihnen, wenn nicht zu rechter Zeit das Darlehen zurückbezahlt war und das Capital und die Zinsen den Werth des Pfandes erreicht hatten [106]).

---

*) Cölner Eidbuch von 1321. c. 59 in den Cölner Geschichtsquellen I.

**) Wiener S. 233. N. 123, S. 48. N. 162.

***) Wiener S. 27. N. 17. — In demselben Jahre befreit der König Eßlingen für zwei Jahre von der Entrichtung der Zinsen an die Juden, so daß wohl auch diese Stadt den Juden versetzt war (Wiener S. 253. N. 17a). — Ja im Jahre 1373 scheint das ganze Bisthum Regensburg einigen Juden für die bischöflichen Schulden versetzt gewesen zu sein (Lang Regesten IX. S. 292 [Wiener S. 138. N. 263]. — Bei Gemeiner findet sich davon nichts).

†) Mone Zeitschrift IX. S. 274.

††) Stenzel Scriptores I. p. 128.

†††) Worbs in den schlesischen Provinzialblättern. 1804. Sept. (Band 40. S. 227).

*†) Belege bei Wiener S. 219. N. 8, S. 224. N. 55; vgl. auch S. 219. N. 7, S. 235. N. 133.

**†) Z. B. Urk. a. 1341 bei Höfer Deutsche Urkunden II. N. 223.

Da die Juden in späterer Zeit an den meisten Orten keine Landgüter, und auch städtische Grundstücke nur in sehr beschränktem Maß erwerben sollten, mußten sie, wenn ihnen ein verpfändetes Grundstück verfallen und durch einen gerichtlichen Act übereignet war, es regelmäßig in bestimmter Frist, gewöhnlich in Jahr und Tag, weiter veräußern, ebenso wie dies oft auch für Fremde bestimmt war, welche in einer Stadt Häuser erworben hatten. In dem Rechtsbrief, welchen im Jahre 1396 Herzog Wilhelm von Oestreich der Stadt Bruck in Steiermark ertheilte, findet sich die für die Juden außerordentlich günstige Vorschrift*), daß, wenn sie die in ihre Gewalt gebrachten Häuser innerhalb eines Jahres nicht verkauften, sie mit den Bürgern „davon leiden und steuern" sollten; hier war ihnen also gegen Uebernahme der communalen Abgaben und Lasten der Hausbesitzer der Erwerb von Grundstücken gestattet. — An anderen Orten sollten sie, um die Möglichkeit des Erwerbs von Grundstücken gänzlich auszuschließen, auf Grundstücke als Pfänder überhaupt keine Darlehen geben**).

c. Bewegliche Sachen. Am gewöhnlichsten wurden Mobilien als Faustpfand gegeben; der arme Mann versetzte den Juden seinen Hausrath, Kleider u. s. w., der reiche seine Kleinodien und Kostbarkeiten, sein Silber- und Goldgeschirr, seinen Schmuck u. s. w. [107]). Das Faustpfand gewährte dem jüdischen, wie dem christlichen Gläubiger hauptsächlich zwei Vortheile: er besaß in ihm nicht bloß ein Object, welches ihm die Zahlung seiner Forderung sicher stellte, sondern befand sich auch, was den Beweis seiner Forderung anbetrifft, durch den Besitz eines Pfandes in einer günstigeren Lage.

Wie bereits erwähnt ist, hatte im Mittelalter nach weit verbreiteter Rechtsauffassung der Schuldner das Recht, durch seinen Eid das Schuldverhältniß abzuleugnen und jedes Beweismittel des Gläubigers auszuschließen. Besaß nun aber der Gläubiger ein Pfand, so konnte er, wenn er auf Rückgabe desselben in Anspruch genommen wurde, die Höhe der Schuld durch seinen Eid auf dem Pfande erhärten [108]). Der jüdische Gläubiger stand in sofern noch günstiger da, als er nicht bloß die Höhe der Schuldsumme, sondern auch noch der Zinsen beschwören durfte***).

---

*) §. 5 bei Gengler Stadtrechte S. 59.

**) So in Würtemberg, Wächter Würtemb. Privat-Recht I. S. 182. N. 10, S. 183 ff.

***) Z. B. Rechtsb. nach Distinctt. III. 17. d. 25, d. 9; Purgoldt VIII. 79; vgl. auch Münchener Stadtrecht S. 274. art. 23, Züricher Priv. a. 1354 bei Ulrich Jüdische Gesch. S. 383.

Für den Erwerb beweglicher Sachen durch Juden bestand ein besonderes Judenrecht in weit verbreiteter Geltung; wenngleich dasselbe sowohl für den Erwerb durch Kauf, als durch Verpfändung galt, so hat es doch für uns sein hauptsächlichstes Interesse in Rücksicht auf das Pfandrecht. Das zunächst für die Juden als besonderes Privileg geltende Princip hat in späterer Zeit in einzelnen Particularrechten eine ganz allgemeine Geltung erlangt*).

Es ist bekannt, daß neuere Codificationen den redlichen Erwerber einer Sache gegenüber dem Eigenthümer, welcher auf unrechtmäßigem Wege aus ihrem Besitz gekommen ist, schützen, sei es, daß der Besitzer dem Eigenthümer, welcher die Sache verlangt, sie gar nicht herauszugeben braucht, sei es, daß er zur Herausgabe nicht anders verpflichtet ist, als wenn ihm der klagende Eigenthümer Ersatz dessen leistet, was er selbst, der Besitzer, für den Erwerb gezahlt hat. Diese letztere Auffassung entspricht weder dem gemeinen römischen, noch dem alten deutschen Recht[109]; sie scheint von dem für die Juden geltenden Ausnahmerecht her durch die Codificationen zu allgemeiner Geltung erhoben zu sein.

Das römische Recht schützt unbedingt den Eigenthümer und läßt ihn seine Sache von jedem Besitzer vindiciren; wenn ein gutgläubiger Besitzer, welcher die Sache in redlichster Weise für sein Geld erworben hat, und der Eigenthümer sich gegenüber stehen, so geht das Recht des Eigenthümers, als das absolute Recht vor; der Besitzer muß die Sache dem Eigenthümer ausliefern und mag sich, um zum Ersatz seines Schadens zu gelangen, an Denjenigen halten, von welchem er sie erwarb. Ebenso bestimmt das alte deutsche Recht, daß der Eigenthümer, wenn er überhaupt die dingliche Klage gegen den Besitzer hat, diesem nicht zu ersetzen braucht, was er für den Erwerb der Sache bezahlt hat; denn einer gestohlenen oder geraubten Sache klebt dieser Fehler so lange an, bis sie zum Eigenthümer zurückgekehrt ist. Auch das deutsche Recht steht nicht an, wenn es sich darum handelt, wer den Schaden tragen soll, ob der Eigenthümer, welcher bestohlen wurde, oder der Besitzer der gestohlenen Sache, Letzterem den Nachtheil aufzubürden.

Die älteste Anerkennung des besonderen jüdischen Rechts findet sich in dem Privileg, welches König Heinrich IV. im Jahre 1090 den Juden Speiers ertheilte**): „Wird bei einem Juden eine gestohlene Sache

---

*) Vgl. jetzt Goldschmidt Ueber den Erwerb dinglicher Rechte von dem Nichteigenthümer. 1865 (Separatabdruck aus seiner Zeitschrift für Handelsrecht), besonders S. 42 ff.

**) Remling Urkundenb. N. 67.

gefunden und behauptet der Jude, sie gekauft zu haben, so darf er mit dem Eide nach seinem Gesetz erhärten, für welche Summe er sie gekauft habe; zahlt ihm dann so viel der Eigenthümer, so soll er sie demselben dafür herausgeben."

Behauptet also der Jude, durch ein gültiges Rechtsgeschäft in den Besitz gekommen zu sein, so muß der vindicirende Eigenthümer ihm den Kaufpreis — oder, fügen wir hinzu, für den Fall, daß die Sache verpfändet war, die Summe der Schuld, für welche sie ihm als Pfand überliefert worden war — bezahlen. Der Jude führt nicht an, wer der Verkäufer oder Verpfänder war, er beruft sich auf keine besonderen Beweismittel, sondern beschwört zunächst den redlichen Erwerb und dann die Höhe der von ihm gezahlten Summe.

Dieser Rechtssatz galt aber nicht bloß für die Juden in Deutschland an den verschiedensten Orten, sondern auch bereits in früher Zeit in Frankreich; denn um die Mitte des 12. Jahrhunderts beschwerte sich Peter von Clugny beim Könige von Frankreich über dieses alte, aber wahrhaft teuflische Vorrecht der Juden [110]). Um die weite Verbreitung des Satzes in Deutschland zu erklären, brauchen wir nicht zu der Annahme zu greifen, daß er durch das Speierer Privileg wie durch ein Reichsgesetz für ganz Deutschland Gesetzeskraft erlangt habe *). Vielmehr werden die gleichen Verhältnisse an verschiedenen Orten demselben Rechtssatz die allgemeine Geltung verschafft haben. Es liegt die Vermuthung außerordentlich nahe, daß dies Privileg seinen Ursprung im talmudischen Recht hat, und daß die Kaiser und Könige nur einen Rechtssatz anerkannten, welcher sich bereits im jüdischen Verkehr entwickelt hatte. Diese Vermuthung findet in dem Talmud ihre Bestätigung; bereits in der Mischnoch heißt es: „Findet Jemand seine Kleider oder Bücher in der Hand eines Andern und ein Diebstahl constatirt ist, so schwört der Käufer, wie viel er dafür ausgelegt, und erhält seine Auslage." Spätere talmudische Quellen geben für dies Princip das auch durch die moderne Rechtsbildung gerechtfertigte Motiv an: um die Verkehrsverhältnisse nicht zu erschweren [111]).

Es schien auch im Interesse der Christen zu liegen, die Juden in dieser Beziehung bei ihrem Recht zu lassen; denn war der Satz einmal anerkannt, so fand der Christ, welcher, um zu Gelde zu kommen, für seine Sachen einen Käufer oder Darlehnsgeber suchte, wohl leichter einen Juden, welcher ihm das gewünschte Capital zahlte, da derselbe nicht zu befürchten hatte, daß plötzlich Jemand mit Ansprüchen auftreten und ihm

*) Vgl. oben S. 9, 10.

das Pfand oder die verkaufte Sache ohne Ersatz fortnehmen würde. Die Kirche hat an einzelnen Orten gegen diese Begünstigung des jüdischen Gläubigers vor dem christlichen protestirt, aber ohne nachhaltigen Erfolg [112]).

Aus dem Speierer Privileg ging das Princip mit denselben Worten in Friedrichs II. Privileg für die Juden Wiens 1238 über (vgl. Anhang). Sodann findet es sich in der verbreitetsten Rechtsquelle des Mittelalters, im Sachsenspiegel (III. 7. §. 4) ausgesprochen: Was der Jude kauft unverhohlen und unverstohlen bei Tageslicht und nicht in verschlossenem Hause, kann er das selbdritter bezeugen (d. h. mit zwei Zeugen beweisen), so behält er mit seinem Eide seine Pfenninge, die er darum gab oder darauf lieh, selbst wenn es gestohlen ist. Gebricht es ihm aber am Zeugniß, so verliert er seine Pfenninge.

Auch hier beschwört der Jude die Höhe des Kaufpreises oder des Darlehens und verlangt diese Summe vom Kläger. Aber er hat das Recht nur, wenn er die Sache ordnungsmäßig erwarb und Zeugen für diesen Besitzerwerb anführen kann. Es genügt nicht der Besitzerwerb von einem Andern her, es muß der gute Glaube des Besitzers hinzukommen, und auf diesen glaubte man aus bestimmten Thatsachen schließen zu können. Kauft Jemand die Sache bei Tage, öffentlich, unverhohlen und unverstohlen, nicht in verschlossenem Raum, so wird er kein Diebeshehler sein, nicht selbst geargwohnt haben, daß sie gestohlenes Gut sei; wer aber heimlich, bei Nacht, hinter verschlossenen Thüren, den Handel abschließt, dem ist kein guter Glaube zuzutrauen: er muß die Sache ohne Entgeld herausgeben, er verliert seine Pfenninge.

Die späteren Quellen gaben dieses Princip in übereinstimmender oder unbedeutend modificirender Weise wieder und brachten dasselbe gelegentlich auch für christliche Bankiers, denen ausnahmsweise gestattet war, auf Zinsen zu leihen, zur Anwendung *), so daß es allmählich aufhörte, specielles Recht der Juden zu sein, und zum Recht für Creditgeschäfte wurde. Die meisten Gesetze bestimmen, daß der Jude nur die Summe selbst, welche er gezahlt hat, vom Eigenthümer verlangen dürfe, einzelne sächsische Quellen gehen weiter und geben ihm, wenn es sich um ein Darlehen handelt, auch den Anspruch auf die in der Zwischenzeit aufgelaufenen Zinsen [113]).

Die regelmäßige Voraussetzung ist, daß der Jude bona fide han-

---

*) Vgl. im Züricher Privileg für einige in der Stadt aufgenommene Lombarden vom Jahre 1409 (Zeitschr. f. schweiz. Recht IV. S. 33 ff.).

delte; nur bei Tage soll er solche Geschäfte abschließen *); bei nächtlichen Geschäften liegt der Verdacht nahe, daß das böse Gewissen sie verheimlicht.

Daher verboten einzelne Gesetze den Christen, bei Nacht Verkehr mit den Juden zu unterhalten. Ein Statut von Seligenstadt vom Jahre 1423 **) bestimmte: „Sunderlichen ist verboden, das nymandt sal zu den juden geen by nacht oder by nebel in Ire huser us oder inn, dann wann not ist mit Ine zuredden, gelt zu entlenen oder zu bezalen, phante zu losen oder zu sezen, oder welcherley das ist, das sal eyn iglicher offenbar thun by liechte schonen tage, und wenne man darober begriffet, den oder die mogen der faut und radt bußen und straffen, wie sich das geheischet." Nach den Würzburger Privilegien durften die Juden bei Tag und bei Nacht auf Pfänder leihen ***).

Freilich heißt es öfter, daß der Jude in Betreff der Pfänder, welche ihm gebracht werden, keine genauen Nachfragen anzustellen brauche †); aber abgesehen von den bereits im Sachsenspiegel angegebenen Erfordernissen des redlichen und offenen Handelns müssen auch sonst die Umstände so angethan sein, daß an dem guten Glauben des Juden nicht zu zweifeln ist; der Eigenthümer kann jeder Zeit einen Eid von ihm verlangen, er habe nicht geahnt, daß die Sache geraubt oder gestohlen sei ††). Er soll Zeugen anführen können, daß sie ihm von einem Andern übergeben sei †††), mit einem Juden und einem Christen als Zeugen beweisen, daß er sein Geld bei Tageslicht und nicht in verschlossenem Hause auf das Gut geliehen habe *†), er soll Tag, Stunde und Ort angeben, wo es ihm verpfändet sei **†), nicht Leuten leihen, welche verdächtig sind (nicht versprochenen Leuten, wie Dieben und Räubern) ***†); den Namen dessen nennen, welcher ihm das Pfand gab, oder schwören, daß er ihn nicht kenne oder seinen Namen nicht wisse [114]) u. s. w.

---

*) Rechtsb. nach Distinctt. III. 17. d. 3, Purgoldt VIII. 86, Nürnb. Priv. bei Würfel S. 29.

**) Gengler S. 436 (Grimm Weisth. I. S. 508).

***) a. 1412 und a. 1444 bei Wiener S. 169 und 197. N. 614.

†) Rechtsb. nach Distinctt. III. 17. d. 24: das er darnach nicht fragen darff, ab er wil; östreich., böhm. u. s. w. Priv. §. 5: nulla de his requisitione facta.

††) Eisenacher Recht von 1283. §. 33 (Gaupp I. S. 204): ipse juret, se nescire rem furtivam esse.

†††) Sachsensp. III. 7. §. 4, Rechtsb. nach Distinctt. III. 17. d. 27 u. s. w.

*†) Donynsches Schöffenurtheil bei Wasserschleben Rechtsquellen I. S. 400. — Das Meißener Priv. von 1265 §. 8 sagt: er kann das Pfand nehmen sine adductione testium.

**†) Rechtsb. nach Distinctt. III. 17. d. 25.

***†) Daselbst III. 17. d. 3.

Leugnet der Jude dem Eigenthümer gegenüber den Besitz ab, so hat er keinen Anspruch auf Ersatz; man darf ihn als Hehler beargwohnen und ihm sein jüdisches Recht und alle Privilegien nehmen *).

Am wenigsten schränkt den Juden das Goslarer Recht ein, welches ihm auch auf Sachen, von denen er wußte, daß sie gestohlen seien, zu leihen gestattet, aber nicht mehr, als den vierten Theil des Werths [115]).

Die bisher angeführten Sätze galten jedoch nicht gleichmäßig für alle Sachen. Bei gewissen Mobilien genügte es nicht, daß der Jude sich darauf berufen konnte, sie von Andern erhalten zu haben. Bei Sachen, bei welchen die Vermuthung nahe lag, daß sie durch ein Verbrechen in die Hand des Besitzers gekommen seien, verlangte man sicheren Ausweis über ihren Erwerb oder verbot den Juden ganz und gar, solche Dinge an sich zu bringen. Schon Karl der Große hatte einerseits den Juden bei Strafe des Verlustes der rechten Hand und ihres gesammten Vermögens verboten, Kirchenschätze zu erwerben oder als Pfand anzunehmen **), und andererseits den Kirchenvorstehern befohlen, den Schatz ihrer Kirchen sorgfältig zu bewachen; denn es rühmten sich jüdische und andere Kaufleute, sie könnten von dem Clerus kaufen, was sie nur wollten ***). Auch die jüdischen Rabbiner untersagten im 12. Jahrhundert ihren Glaubensgenossen, Crucifixe, Kirchengeräthe, Meßgewänder, Ornamente und Gebetbücher zu erwerben †).

Sehr häufig hat die spätere weltliche Gesetzgebung in dieser Beziehung den Handel und die Geldgeschäfte der Juden beschränkt. Der Sachsenspiegel III. 7. §. 4 sagt: „Kauft ein Jude oder nimmt er zu Pfand Kelche oder Bücher ††) oder Meßgewänder, und hat er keinen Gewährsmann dafür, findet man solche Dinge in seinem Besitz, so richtet man über ihn, wie über einen Dieb." Der Erwerb solcher Sachen ist ihnen also nicht absolut verboten, aber wenn sie keinen Gewährsmann anführen können, trifft sie der Verdacht des Diebstahls oder Raubes; sie müssen ohne Ersatz des Kaufgeldes die Sachen herausgeben und erleiden die Strafe des Diebes [116]). Der Besitz solchen Kirchen-

---

*) Rechtsb. nach Distinctt. III. 17. d. 4. — Das Meißener Priv. von 1265. §. 8 stellt ihn günstiger für diesen Fall; er braucht nur ein Gewedde zu zahlen; aliud damnum non sustinebit; vgl. auch Anm. 116.

**) Cap. de Judaeis c. 1 (Mon. LL. I. p. 194).

***) Cap. a. 807. c. 4, a. 832. c. 23. Mon. LL. I. p. 144, 364.

†) Grätz VI. S. 214, 215. N. 1.

††) D. h. der Kirche gehörige Bücher; das Rechtsb. nach Distinctt. III. 17. d. 5, 6 bemerkt ausdrücklich, daß der Jude Schulbücher und Rechtsbücher wohl in seinen Besitz nehmen dürfe.

guts war für sie unter allen Umständen gefahrvoll; denn wenn sich der Gewährsmann nicht zu dem Geständniß bequemte, sie dem Juden veräußert zu haben, so hatte dieser, gemäß den eigenthümlichen Proceßregeln des sächsischen Rechts, keine Möglichkeit, den rechtmäßigen Erwerb zu beweisen; wenn er auch noch so viel Zeugen anführen konnte, — der von ihm angesprochene Gewährsmann durfte einfach eidlich es ableugnen, jemals früher in irgend welchem Verhältniß zur Sache gestanden zu haben *).

Manche Gesetze verboten dem Juden ganz und gar den Erwerb solcher Dinge [117]). Oft genug mögen die Juden diesen Bestimmungen zuwider Kirchenraub gekauft oder als Pfand erhalten haben, aber gewiß ebenso oft sahen sich auch die Kirchenfürsten durch die Noth gezwungen, die Heiligthümer ihrer Kirche an Juden zu verpfänden. Obgleich die Kirche schon in alter Zeit die Veräußerung der res sacrae verboten und nur als Ausnahme den Verkauf bei dringender Nothwendigkeit zugelassen hatte, besonders für den Loskauf von Gefangenen **), so galt doch auch hier, daß Noth kein Gebot kennt, und es sind uns urkundlich viele Beispiele überliefert, in welchen die Kirche selbst zur Verpfändung ihrer heiligen Sachen schritt [118]). Einige Angaben mögen genügen: Als im Auftrage des Klosters zu St. Gallen ein Ritter den Juden Zürichs einen schönen Kelch verpfänden wollte, weigerten sich dieselben, wegen der Gefahr eines solchen Pfandes, auf das Geschäft einzugehen. Aber als der Ritter den Kelch zerbrochen hatte, erhielt er das Darlehen ***). Im Jahre 1377 lieh das Mainzer Capitel seinem Erzbischof die Kleinodien, um sie für die Summe von 1160 Gulden einigen Juden zu verpfänden †). Der Convent von Gotteszell hatte im Anfange des 15. Jahrhunderts die Krümme vom oberen Theil des Abtstabes für 16 Pfund Regensburger Pfenninge verpfändet [119]).

War die Verpfändung solcher Heiligthümer schon an sich eine Schmach, so wurde sie um so größer, wenn dieselben in die Hände der ungläubigen Juden gelangten, von denen man Profanirungen glaubte befürchten zu müssen. Und doch waren sie es regelmäßig, welche Geld auf solche Pfänder liehen; bisweilen scheint man, um das Anstößige zu mildern, zum

---

*) Sachsensp. III. 4. §. 1.

**) Regino I. c. 82 erlaubt eine Verpfändung nur justissima necessitate urgente; eine Gnesner Synode a. 1285. c. 33 (Hube p. 178): Verpfändungen an Juden nur in gravi necessitate de licentia praelatorum.

***) Ulrich S. 48 f.; vgl. auch S. 220 f.

†) Schaab S. 102 f.

Scheine einen Christen vorgeschoben zu haben, der dann bald darauf sein Pfandrecht den Juden abtrat, welche thatsächlich das Geld geliehen hatten *).

So wie man sich Alles gegen die Juden erlaubte, so gebot auch ohne Scheu der König Adolf der Berner Obrigkeit, die von den Dominicanern zu Bern an die Juden verpfändeten Bücher zurückzuliefern **), was natürlich nicht ohne eine Ungerechtigkeit möglich war.

Mit dem Verbot, auf Heiligthümer zu leihen, ist oft ein gleiches Verbot mit Rücksicht auf nasse oder blutige Gewänder verbunden, da man argwöhnen konnte, daß der Veräußerer einen Mord begangen habe und die Kleider des Ermordeten veräußern wolle. Bisweilen werden auch Waffen und andere Gegenstände particularrechtlich ausgenommen [120]).

Mit dem Princip, daß der Jude seinen Besitz nur aufgiebt, wenn ihm der klagende Eigenthümer Ersatz leistet, hängt auch noch eine andere für den jüdischen Handelsverkehr wichtige Bestimmung zusammen, welche der Sachsenspiegel (III. 7. §. 1) und nach ihm manche andere Quelle ausspricht.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen muß, wer es zugiebt, früher eine Sache besessen und sie an einen Andern verkauft zu haben, diesen Andern in dem Proceß vertreten, falls demselben von einer dritten Person das Recht an der Sache streitig gemacht wird; er muß ihm Gewährschaft leisten. Ist dieser Gewährsmann im Proceß nicht glücklich, gelingt es ihm nicht, sein Recht und damit auch zugleich das des Beklagten gegenüber dem Kläger zu vertheidigen, so muß er dem Beklagten, welcher durch das Gericht zur Herausgabe der Sache an den Kläger verurtheilt wird, vollständigen Ersatz leisten. Für den Juden besteht nun auch in dieser Beziehung ein Ausnahmerecht. Der Sachsenspiegel sagt: „Der Jude braucht nicht des Christen Gewährsmann zu sein, falls er nicht an Stelle des Christen das Gut verantworten will" ***).

Es stand also im Belieben des Juden, ob er Gewährschaft leisten wollte oder nicht, ob er, wenn eine dritte Person behauptet, ihr sei die

---

*) Vgl. die Urk. v. 1313 in Anm. 119.

**) Wiener S. 16. N. 99.

***) Sachsensp. III. 7. §. 1, Magdeb. Recht von 1304 art. 118, Syst. Schöffenr. II. 2. 69, Culm II. 81, Richtsteig 13. §. 7, Deutschensp. 207.

Wenn auch regelmäßig die Juden nur gegen Pfänder liehen, so kamen doch auch einfache Darlehen vor, zu deren Beweis eine Urkunde ausgestellt und deren Sicherheit durch Bürgschaften erzielt wurde. Für Schulden der Kaiser verbürgten sich Fürsten und Städte, so z. B. für den König Ludwig von Baiern die Bürgerschaft von Eßlingen *) u. s. w. Nach dem Weißenburger Privileg sollte ein Jude, welcher bloß auf Bürgschaft leiht, ein Mitglied der Gemeindevertretung und einen Juden zu Bürgen nehmen **).

War kein Pfand gegeben, so sollte, um künftigen Streitigkeiten vorzubeugen, ein desto größeres Gewicht auf die Beweisurkunde gelegt werden. Nach dem Münchener Stadtrecht (S. 274. art. 24) soll der Schuldner eine Urkunde mit seinem Insiegel ausstellen; ohne Urkunde sei der Vertrag, was Capital und Zinsen betrifft, nichtig. In Frankreich war schon im Jahre 1223 verordnet, daß alle Schuldscheine in ein Buch von den Behörden einzutragen seien, und daß das Siegel der Juden keine Glaubwürdigkeit verdiene ***). In Deutschland hat man erst später solche Verordnungen getroffen. So bestimmte Herzog Wilhelm von Oestreich im Jahre 1396 für mehrere Städte †), daß alle Schuldbriefe gemeinschaftlich vom Stadtrichter und von dem Judenrichter untersiegelt würden, und der Bischof von Würzburg im Jahre 1420, daß die Schuldbriefe der Juden mit einem besonderen bischöflichen Siegel belegt würden ††); der Bischof legte solchen Schuldbriefen die ganz besondere Wirksamkeit bei, daß auf Grund derselben der Richter ohne weitere Verhandlung sogleich auf Bezahlung der Schuld erkennen sollte †††). Die Urkunde ist hier nicht bloß ein Beweismittel, sondern ein Beweismittel mit absoluter Beweiskraft, gegen welches es keinen Gegenbeweis giebt. Anderwärts stellte auch die nicht gerichtliche Urkunde des Schuldners in der Hand des Gläubigers den vollen Beweis für die Forderung her; indem man annahm, daß der zahlende Schuldner sich seinen Schuldbrief oder eine Quittung geben lassen würde, gestattete man ihm nicht, den Beweis der Zahlung durch Zeugen zu erbringen *†). Allgemein bestimmte der Augsbur-

---

*) Wiener S. 27. N. 18 und 20.

**) Wiener S. 112. N. 58; über eine sonderbare Art von Bürgschaft vgl. Wiener S. 115. N. 84.

***) Grätz VII. S. 31.

†) Gengler Stadtrechte S. 59 und Wiener S. 236. N. 144.

††) a. 1420 bei Heffner S. 57 f.

†††) Es soll gegen solche Briefe kein laugen (Leugnen) sein; Heffner liest irrig: langen (Verlangen).

*†) In einem Schreiben an den König von Frankreich äußert sich Papst Inno-

ger Reichsabschied von 1551 §. 79, daß alle jüdischen Schuldurkunden vor der christlichen Obrigkeit aufgenommen werden sollen.

Auch wurde hie und da eine Erneuerung der Schuldbriefe nach bestimmter Zeit geboten; in Rotenburg an der Tauber sollte sie alle zwei Jahre mit Bezug auf die in die Gerichtsbücher eingetragenen Forderungen erfolgen, und im Unterlassungsfalle Capital mit Zinsen verloren sein *). Für Gemünd war verordnet, daß die Beweiskraft der Urkunden für jüdische Gläubiger in fünf Jahren, für christliche erst in zehn Jahren aufhöre **). In Frankfurt bestimmte die Judenstättigkeit am Ende des 15. Jahrhunderts, daß die Juden ihre Schuldbriefe innerhalb zwei Jahren nach der Ausstellung einlösen lassen, und daß sie dieselben, selbst wenn der Schuldner verreist oder insolvent ist, in dieser Zeit dem Gericht vorlegen sollen ***).

Durch solche Bestimmungen wollte man Schuldner und Gläubiger nöthigen, von Zeit zu Zeit mit einander abzurechnen und die Höhe der Zinsen zu fixiren. Auch mochten die Juden durch betrügerische Experimente derartige Vorschriften gerechtfertigt haben.

Wenn wir auch den Aussagen gefangener Juden im Allgemeinen keinen großen Glauben beilegen können, da sie in ihrer Noth, ebenso wie die unglücklichen Hexen, sich zu manchem Geständniß bequemten, welches gegen die fünf Sinne und gegen die Naturgesetze verstieß, so werden wir es doch nicht ganz unbeachtet lassen dürfen, wenn z. B. ein Mal ein Jude (im Jahre 1397) gesteht, „daz die juden umbgant mit brieffen in andern landen felschlich wen so einre gestirbet, des brieff sü hand, do machent sü andere brieffen, und machen der sume noch als vil in dem brieff oder me als sü gewesen ist. Und machen ein ander desselben ingesigel, der do tot ist und henkent das in den brieff und gangent als felschlich mit brieffen umb" [122]).

---

cenz III. im Jahre 1205 mit Entrüstung (Bréquigny diplomata, chartae, epistolae II. p. 610 f.), daß man den christlichen Zeugen, welche für die Bezahlung angeführt würden, weniger glauben wolle, als dem instrumentum, quod apud eos (den Juden) per negligentiam aut incuriam debitor reliquerat indiscretus.

*) a. 1340 bei Gengler S. 385. §. 61.

**) a. 1401 bei Gengler S. 148. §. 1 und 2, Wiener S. 70 f.

***) Senkenberg Selecta I. p. 649. — Erneuerung alle Jahre, in einem mährischen Weisthum a. 1402 bei Chlumecky mähr. Dorfweisthümer S. 88 a. E.

Konnte der Schuldner nicht zahlen und reichte sein Vermögen zur Befriedigung des Gläubigers nicht aus, so durfte auch der jüdische Gläubiger ihn in Schuldhaft nehmen lassen *). Die Juden, nach deren eigenem Recht kein Schuldarrest zulässig war **), machten hier von den Bestimmungen des christlichen Rechts Gebrauch.

Aber während ein anderer Gläubiger den Schuldner in sein Haus zur Haft nimmt und ihm nur Wasser und Brod giebt, soll der Jude ihn einem ehrsamen Christenmann in den Gewahrsam liefern ***). Es findet diese Vorschrift nicht bloß darin ihre Erklärung, daß es für unwürdig galt, dem Juden die Herrschaft über einen Christen zu geben, sondern auch, daß jede häusliche Gemeinschaft zwischen Christen und Juden vermieden werden sollte. So wie kein Christ beim Juden Dienstbote sein, bei ihm wohnen oder essen darf, so soll er auch nicht in seinem Hause als Gefangener leben.

Aehnliche Vorschriften galten für das sogenannte Einlager, d. h. den Personalarrest, welchem sich vertragsmäßig die Schuldner und ihre Bürgen für den Fall der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeiten unterwarfen. Nach dem Nürnberger Judenrecht †) soll ein Jude weder in seinem, noch in eines anderen Juden Hause einen Schuldner in diesem Personalarrest halten; auch im Hause eines Christen soll wegen einer jüdischen Forderung nur dann Einlager abgehalten werden, wenn der Jude die Kosten bezahlt. Gerade die letzte Bestimmung nahm diesem Sicherungsmittel für den jüdischen Gläubiger seine Bedeutung; denn daß der Einliegende auf seine eigenen Kosten lebt, gehört zu seinem Wesen; er sollte durch die Ausgaben und durch die Schwierigkeit, die Deckung für dieselben zu erhalten, zur baldigen Befriedigung seines Gläubigers genöthigt werden. Ob diese Sätze auch an anderen Orten beobachtet wurden, wissen wir nicht; aber wohl sehen wir, daß häufig auch Juden sich das Einlager von ihren Schuldnern und deren Bürgen versprechen ließen [128]).

Waren die Schuldner vornehme Herren, so machte es große Schwierigkeiten, sie zur Zahlung zu vermögen; denn Gewalt ging vor Recht, und selbst wenn die Gerichte ein Urtheil gegen die Fürsten und Grafen

---

*) Durch ein karolingisches Capitulare, c. 2. Cap. de Judaeis (Mon. LL. I. p. 194) war es ihnen untersagt, sich ihr Recht durch die Geißelschaft eines Christen zu sichern (neminem christianum in wadium . . . mittere); über den Sinn der Bestimmung vgl. Helfferich in der Zeitschr. für Rechtsgesch. II. S. 417 ff.

**) Frankel Responsen S. 45, 63.

***) Prager Statutarrecht von 1359 (Rößler Prager Stadtr. S. 51 N. 78).

†) Würfel S. 30.

gesprochen hatten, so besaßen sie doch keine Macht, um demselben Nachdruck zu geben. Da suchten die Juden sich bisweilen dadurch zu helfen, daß sie sich an mächtige Fürsten wandten und ihnen große Anerbietungen machten, wenn sie die Eintreibung der Schuld übernehmen wollten. So z. B. versprachen zwei Ulmer Juden im Jahre 1376 dem Pfalzgrafen Friedrich die Hälfte des Geldes zu überlassen, welches ihnen Graf Heinrich von Werdenberg schuldig war, wenn er ihn durch Krieg zur Zahlung nöthigen würde [124]).

Aufhebung oder Reduction der Forderungen jüdischer Gläubiger durch Kaiser und Landesherren.

Die Juden waren rechtlos, nicht bloß nach der Theorie, sondern auch in der Praxis; oder anders gesagt, weil man sie im Leben als rechtlose Leute behandelte und es dem Interesse des Volks und seiner Machthaber entsprach, jedes Unrecht straflos gegen sie begehen zu dürfen, so kam die Theorie dem scheinbaren Bedürfniß entgegen und erklärte, daß der Kaiser und die Landesherren, denen der Kaiser dies Majestätsrecht übertragen habe, über ihr Gut und Blut nach Gefallen verfügen dürfen.

Die hauptsächlichste Anwendung fanden diese Sätze in Rücksicht auf ihre Forderungen. Alle Welt klagte über den Zinswucher der Juden; die Kaiser, weltliche und geistliche Landesherren, Städte, Ritter, Bürger und Bauern — alle waren ihnen verschuldet. Das einfachste Mittel, um sich von den lästigen Gläubigern zu befreien, war, sie todtzuschlagen; bei vielen Judenverfolgungen werden wir die Verschuldung des Volks als wesentlichstes Motiv annehmen dürfen. Aber dies Mittel hatte nicht immer den erwünschten Erfolg; denn oft behaupteten die Kaiser oder die Landesherren, daß die Forderungen der Juden jetzt auf sie oder auf die betreffenden Communen übergegangen seien.

Oft bediente man sich eines anderen Mittels; Päpste und Kaiser, und später auch die Landesherren griffen in die Vermögensverhältnisse der Juden ein, um den Schuldnern Erleichterung zu verschaffen; sie erklärten die Forderungen für null und nichtig oder reducirten sie auf eine bestimmte Quote, verordneten, daß nur das Capital, aber nicht die Zinsen zu bezahlen seien, u. s. w. Bei der Geschichte der einzelnen Judengemeinden habe ich bereits solche Reductionen der Forderungen, besonders unter König Wenzel, öfter erwähnt. Hier verfolge ich diese Verhältnisse im Zusammenhange.

Während des zweiten Kreuzzuges erließ Papst Eugen eine Bulle, daß alle Kreuzfahrer an die Juden keine Zinsen zu zahlen brauchten, und Bernhard von Clairvaux erklärte dies gleichfalls für billig [125]). In Frankreich bestimmte der König Ludwig auf Aufforderung des Peter Venerabilis, Abts von Clugny, daß die Kreuzfahrer ihrer Schulden gegen die Juden ledig sein sollten *). Mehrmals haben die französischen Könige im 12. und 13. Jahrhundert auch bei anderen Gelegenheiten ähnliche Maßregeln getroffen: Philipp August hob im Jahre 1180, ein Jahr vor der völligen Vertreibung der Juden, alle ihre Forderungen auf, aber er bestimmte, daß die christlichen Schuldner an ihn, den König, den fünften Theil aller ihrer Schulden bezahlen sollten **); Ludwig VIII. erklärte im Jahre 1223 alle über fünf Jahre alten Schuldverschreibungen für nichtig; von den jüngeren sollten keine Zinsen gezahlt werden ***).

Als Innocenz III. in einer auch in Deutschland verbreiteten Bulle vom Jahre 1213 †) zum Kreuzzuge aufforderte, erließ er allen Schuldnern, welche sich an dem frommen Werke betheiligen würden, die Zinszahlung und befahl den Obrigkeiten, daß sie den Juden jede Gemeinschaft mit den Christen in Verkehr und Handel so lange versagen sollten, bis sie von ihren Zinsforderungen abstehen würden.

Solche Schuldentilgungen scheinen in Deutschland hauptsächlich erst dem 14. Jahrhundert anzugehören. Denn wenn König Rudolf im Jahre 1290 die Forderungen des Juden Salomon von Neuenburg niederschlägt ††), so liegt hier der Grund darin, daß ihm sein Vermögen wegen Hochverraths abgesprochen war und der König über einen Theil des confiscirten Guts zum Vortheil der Schuldner verfügte.

Zunächst kommen mehrfach Niederschlagungen der Zinsen vor oder andere Erleichterungen der Schuldner, wie daß sie einige Jahre Aufschub zur Bezahlung ihrer Schulden haben sollen; seit Heinrich VII. und Ludwig dem Baiern finden auch wirkliche Schuldenerlasse in großer Zahl Statt [126]). Bisweilen suchte man nach besonderen Gründen, um diesen

*) Grätz VI. S. 176 f.

**) Grätz VI. S. 257.

***) Grätz VII. S. 31.

†) Kölner Geschichtsquellen II. N. 42. — Vgl. auch den Brief Innocenz III. an König Philipp von Frankreich (Epp. lib. XI. n. 159 ed. Baluzius II. p. 215). — Auf diese Bullen von Innocenz bezieht sich auch die Formel in dem Formelbuch des Dominicus Dominici N. 76 (Rockinger in den Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte IX. S. 567): Qualiter judeus conpellatur per censuram ecclesiasticam indirecte.

††) Wiener S. 14. N. 82.

Eingriff in das Vermögen der Juden zu rechtfertigen, wie z. B., daß die betreffenden Juden sich feindselig gegen das Reich verhalten hätten — aber allmählich, unter Ludwig dem Baiern, stellte man ein allgemeines Princip auf, um jede Härte und jede Ungerechtigkeit ohne Weiteres begehen zu dürfen. Man legte jetzt die Kammerknechtschaft dahin aus, daß die Juden mit ihrem Gut und Blut dem Kaiser gehörten und seiner Willkür unbedingt unterworfen seien.

Ludwig schreibt im Jahre 1343 an einzelne Juden, er wolle auf sein Recht, solche Schuldentilgungen vorzunehmen, nicht verzichten, wan ir uns und daz Riche mit leib und mit gut an gehoert, und mugen da mit schaffen, tun und handeln, swaz wir wellen und wie uns gut dunchet *). Und Karl IV. sagte im Jahre 1347: wanne wier daz von unserm kunichlichen gewalt und macht wol getun mugen, und auch all Juden mit leib und mit güt in unser kamern gehorn, und in unserm gewalt und henden sein, daz wir von unser mechtichait da mit tun und lazzen mügen, waz wir wellen **). In Folge ihrer königlichen Gewalt ertheilten die Kaiser nun an Landesherren, Städte und Stifter in reichem Maße Privilegien, durch welche sie dieselben von ihrer Schuldenlast befreiten, und die Landesherren, denen der Judenschutz übertragen war, glaubten gleichfalls ihr Regal nach dieser Richtung hin zum Vortheil ihrer Unterthanen ausbeuten zu dürfen.

Unter Ludwig dem Baiern und unter Karl IV. waren es aber nur immer einzelne Schuldner oder einzelne Gläubiger gewesen, die von solchen Dispositionen betroffen wurden. Unter König Wenzel wurden Maßregeln von sehr viel allgemeinerer Bedeutung genommen; er führte die Beraubung der Juden in systematischer und großartiger Weise aus und verschaffte nicht bloß den Schuldnern Erleichterung in ihren Schuldverhältnissen, sondern wies auch den einzelnen Städten große Summen zu und sorgte in origineller Art für seine eigene Casse.

Schon im Jahre 1383 hatte der König einen allgemeinen Schlag zu führen gesucht und von den rheinischen und schwäbischen Städten den zehnten Theil der Juden verlangt, war aber auf energischen Widerstand gestoßen ***). Wahrscheinlich ist die zwei Jahre darauf erfolgte Beraubung ein Compromiß zwischen dem König einerseits und Städten und Fürsten andererseits, und es bleibt zweifelhaft, wem der Ruhm der Erfindung gebührt.

---

*) Mon. Zollerana III. n. 110.

**) Spieß I. S. 121, Mon. Zoll. III. n. 181.

***) Böhmer C. D. p. 762.

Im Juni des Jahres 1385 traten die Vertreter der schwäbischen Städte (Augsburg, Basel, Nürnberg, Ulm, Constanz, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Biberach, Lindau, St. Gallen, Mühlhausen, Kempten, Nördlingen, Rotenburg an der Tauber, Gmünd, Heilbronn, Wimpfen u. s. w.) auf dem Städtetage zu Ulm mit den Gesandten des Königs, unter welchen der Pfalzgraf Friedrich und der Bischof Niklas von Constanz besonders hervorzuheben sind, in Verhandlung und schlossen folgenden merkwürdigen Vertrag am 12. Juni 1385 ab [127]):

Die Städte zahlen zusammen dem Könige für das Privileg, welches er ihnen ertheilt, die Summe von 40,000 Gulden. Es tritt eine Reduction aller der Forderungen ein, welche die in diesen contrahirenden Städten sitzenden Juden gegen irgend Jemand haben, es seien Fürsten, Grafen, Herren, Ritter, Knechte, Bürger oder Bauern, Frauen oder Männer, Geistliche oder Laien, und zwar erfolgt diese Reduction in folgender Weise:

1) für Schulden, welche in dem letzten Jahre gemacht sind, fällt die Zinszahlung fort;

2) stehen die Schulden schon länger aus, so werden Capital und Zinsen zusammengerechnet und von dieser Summe der vierte Theil erlassen. Für die übrigen drei Viertel der Summe soll der Schuldner der Stadt, in welcher der Gläubiger wohnt, Pfänder setzen, Schlösser, Dörfer oder andere Sachen. Ob die Pfänder genügend sind, entscheidet eine Commission, in welche der Schuldner und die betreffende Stadt je zwei Personen ernennen; können diese Mitglieder sich nicht vereinen, so soll noch ein Fünfter zum Obmann ernannt werden.

3) Der Schuldner erhält für die Zahlung zwei Jahre Aufschub, falls nicht die Stadt, gemäß den vorliegenden Verhältnissen, nur eine kürzere oder auch eine längere Frist gewährt. In dieser Zeit wird die so reducirte Schuld mit 10 Procent verzinst.

4) Wird ein Jude mit seinem Schuldner bei der Abrechnung nicht einig, oder ist er zu hart, so soll der Rath der Stadt die Entscheidung treffen.

5) Wenn in den zwei Jahren die Schuld nicht bezahlt wird, kann die Stadt die Pfänder verkaufen oder auf anderem Wege die Forderung des Juden verfolgen.

6) Der König verspricht, gegen die Städte keinen Anspruch der Nutzungen wegen zu erheben, welche sie in den nächsten zwei Jahren von den Juden ziehen würden.

7) Juden, welche aus einer Stadt entfliehen, sollen an dieselbe wieder ausgeliefert werden. Die Städte verbinden sich unter einander, daß

innerhalb Jahresfrist keine derselben einen Juden aus einer anderen Stadt bei sich aufnehmen wolle. An einem bestimmten Tage soll jede Stadt, in welcher sich fremde Juden aufhalten, dieselben festnehmen und in ihre Heimath zurückliefern.

8) Für die den einzelnen Städten zu ertheilenden königlichen Privilegien sollen sie je 400 Gulden der Kanzlei zahlen *).

Schon wenn wir den Inhalt dieser Verträge flüchtig übersehen, ergiebt sich, daß die Juden in allen jenen Städten von einer harten Maßregel betroffen wurden: sie wurden durchschnittlich um den vierten Theil ihrer Forderungen geprellt. Aber jene Urkunden geben uns nicht deutlich den ganzen Inhalt der Verabredungen an, wie es scheint, weil man sich schämte, in einem officiellen Actenstücke mit der Sprache herauszukommen; nur schüchtern gab man einzelne Andeutungen. Erst die Nachrichten der Chroniken und der städtischen Rechnungsbücher liefern den Commentar und erklären, warum die Städte eine so hohe Abgabe an den Kaiser zahlten. Erst aus der weiteren Geschichte erfahren wir, warum es nicht einfach heißt, daß die übrigen Dreiviertel der Schuld den Juden bezahlt werden, sondern bemerkt wird, daß die Schuldner den Städten Pfänder für die Bezahlung der Schuld setzen sollen und die Städte die Forderungen gegenüber den säumigen Schuldnern verfolgen, und warum der Kaiser erklärt, sich aller Ansprüche wegen der Nutzungen zu begeben, welche die Städte in den nächsten zwei Jahren von den Juden ziehen würden.

Es ist nur die eine Seite der Maßregel, daß den Schuldnern ein Viertel ihrer Schuld erlassen wurde, die andere Seite ist, daß die Juden ihre Forderungen ganz und gar verloren und die anderen Dreiviertel auf die Städte, als die neuen Gläubiger, übergingen oder es wenigstens vollständig im Belieben der Städte stand, wie viel sie von den Forderungen sich anzueignen für gut befanden.

Wir haben oben bei der Geschichte der Nürnberger Judengemeinde es ausgeführt (S. 57), wie zu Nürnberg dieses königliche Privileg mit Gewalt durchgeführt wurde, welche Summen die einzelnen Juden verloren und die Stadt gewann, und wie dieselbe auf ihren Theil dem Könige 15,000 Gulden zahlte. Aehnlich wird es in den anderen Städten zugegangen sein **).

---

*) Wie es scheint, jede Stadt; Nürnberg wenigstens zahlte 400 Gulden; vgl. Hegel I. S. 124 oben.

**) Die Stadt Rotenburg an der Tauber hatte dem Kaiser 5000 rheinische Gulden zu zahlen, Wiener S. 152. N. 339.

Doch mochten manche Juden, indem sie an die Stadt eine große Summe zur Abfindung zahlten, noch einen Theil ihrer Forderungen gerettet haben. Viele blieben im Besitz von Geldmitteln und gaben, nachdem der Credit sich wieder etwas befestigt hatte, neue Darlehen. Schon nach wenig Jahren befanden sich viele vornehme Herren und Bürger von Neuem in den Händen jüdischer Gläubiger. Da wurde das Mittel, welches schon einmal seinen Dienst gethan hatte, zum zweiten Male versucht und König Wenzel war bereit, eine neue Schuldentilgung in radicalerer Weise zu verordnen *). Ulrich Stromer erzählt darüber in der Nürnbergischen Chronik:

Anno domini 1390 da mußten die Juden ihre Schulden lassen; da waren hier (zu Nürnberg) der Herzog Friedrich von Baiern, der Bischof von Bamberg, von Würzburg und von Augsburg, der Burggraf von Nürnberg, die Grafen von Oettingen, Wertheim, die böhmischen Räthe des Königs u. s. w., viele Herren und sie kamen alle überein gemäß der Gewalt, welche sie von dem römischen König hatten, daß unter den Herren und Städten Niemand einem Juden weder Hauptgut noch Gesuch (d. h. Capital und Zinsen) zahlen, und daß die Juden ihnen alle Pfänder und Urkunden herausgeben sollten; und darum zahlte Herzog Friedrich von Baiern von seinem Land dem Könige 15,000 Gulden, der Bischof von Würzburg 15,000 Gulden, der von Oettingen von seinem Land 15,000 Gulden, die von Rotenburg 1000 Gulden, die von Schweinfurt 200 Gulden, die von Winsheim 100 Gulden, die von Nürnberg 4000 Gulden, und wer den Juden hier zu Nürnberg schuldig war, der mußte den Bürgern hier von jedem 100 Gulden 30 Gulden zahlen, so daß die Schuld damit getilgt war **).

In einer Urkunde, welche Wenzel am 16. September 1390 zu Gunsten der Städte Nürnberg, Rotenburg, Schweinfurt, Winsheim und Weißenburg ausstellte ***), motivirte er ausführlich die Maßregel: er habe angesehen den mannigfaltigen und verderblichen Schaden, welcher den Reichsfürsten, Grafen, Herren, Rittern, Knechten, Städten und allermänniglich von dem unmäßigen Wucher der Juden entstanden sei. Wenn die Schuldner die Zinsen ganz und gar bezahlen sollten, würden sie landflüchtig und dem König und Reich zum Dienst unnütz werden. Um die-

*) Vgl. Hegel I. S. 26, 125—129; Wiener S. 54. N. 5, S. 155. N. 356—358, 360, 362, 363, 365, 372; nicht ganz übereinstimmend ist die Augsburgische Chronik, vgl. Städtechroniken IV. S. 93.

**) Hegel I. S. 26.

***) Spieß I. S. 121—123, Hegel S. 125—127.

sen Nachtheil abzuwenden, habe er mit dem Rath seiner Getreuen und aus königlicher Machtvollkommenheit bestimmt, daß Bürgermeister, Räthe und Bürger gemeinlich der Städte Nürnberg, Rotenburg, Schweinfurt, Winsheim und Weißenburg, alle Bürger, Untersassen und die ihrigen befreit sein sollen ganz und gar von allen Schulden, die sie des Königs Kammerknechten, den Juden, wie sie genannt sein mögen, zu bezahlen hätten, sowohl was Capital als Zinsen betrifft, gleichviel ob die Schuld groß oder klein, ob sie mit Urkunden, Bürgen, Pfändern oder wie sonst den Juden vergewissert sei. Die Juden sollen alle Briefe und Pfänder herausgeben; was sie von den Urkunden nicht ausliefern würden, soll durchaus kraftlos sein. Und falls Jemand, Fürsten, Ritter oder Städte, den Juden gegen dies Verbot zu ihren Forderungen verhelfen würde, so soll das als Raub und Landfriedensbruch betrachtet werden und Jedermann das Vermögen des Zuwiderhandelnden mit Arrest belegen.

Der König sagt also: weil die Zinsen sehr hoch sind und von den Schuldnern schwer aufgebracht werden können, so erkläre ich nicht bloß die Zinsen, sondern auch das Capital für getilgt. Er wollte die Schuldentilgung und kümmerte sich daher nicht darum, ob die versuchte Motivirung auch nur den Schein von Logik enthielte.

Die Stadt Nürnberg gewann dadurch, daß die Schuldner ihrer Juden an sie 30 Procent von den Schulden zu zahlen hatten, etwa die Summe von 80,000 Thalern.

Regensburg *) schickte zwei Deputirte des Raths und zwei von der Judenschaft zum Könige zuerst nach Prag und dann nach Nürnberg: hier wurde ihnen, gleichfalls am 16. September 1390, eröffnet, daß Bürgermeister, Rath und Bürger von allen Judenschulden frei sein und ihre Pfänder zurückerhalten sollten; an den König hätte die Stadt 15 Procent von den ihr und den Bürgern erlassenen Schulden zu zahlen. Wie groß der Verlust der Juden hier war, können wir annähernd daraus schließen, daß die Stadt dem Könige für seine Gnade 15,000 Goldgulden bezahlte **). Sie und ihre Bürger wurden also mindestens um 100,000 Goldgulden, d. h. etwa 325,000 Thaler erleichtert. Und wie viel mögen die Regensburger Juden an auswärtigen Schuldnern verloren haben! Ein einziger Jude, Chalman, welcher auch sonst als reich bezeichnet wird, lieferte an die Stadt Schuldurkunden über 13,000 Gul-

*) Vgl. Gemeiner II. S. 272 ff., Wiener S. 154. N. 352, 353, 357, 358, 360, 362.

**) Wiener S. 156. N. 360.

den aus. Allerdings ist zu bemerken, daß Regensburg bei dem Erlaß von 1385 nicht betheiligt gewesen war.

Die Schuldentilgung von 1390 erstreckte sich nicht, wie es bisweilen dargestellt wird, auf das ganze deutsche Reich, sondern nur auf die südwestlichen Theile; wie Ulman Stromer erzählt, waren dabei betheiligt die Territorien Baiern [128]), Würzburg, Oettingen und die Städte Rotenburg, Schweinfurt, Winsheim, Nürnberg; weitere Nachrichten ergeben, daß die königliche Gnade auch der Stadt Weißenburg *), den Burggrafen von Nürnberg, den Grafen von Würtemberg und vielleicht noch einzelnen kleineren Ständen zu Gute kam [129]).

Der Unterschied dieser Bestimmung gegen die vorhergegangene des Jahres 1385 leuchtet ein: im Jahre 1385 waren die Juden bestimmter Orte ihrer Forderungen beraubt worden; dagegen im Jahre 1390 wurden die Schuldner in einer Anzahl von Territorien und Städten ihren jüdischen Gläubigern gegenüber befreit, gleichviel ob dieselben an diesen Orten oder irgendwo anders im Reiche ansässig waren. Solche Orte, für welche kein Schuldenerlaß ausgesprochen war, hatten daher ein Interesse, ihre jüdischen Einwohner gegen die Folgen der Schuldentilgung des Jahres 1390 zu schützen; denn wenn ihre Juden um einen Theil ihrer Forderungen gebracht wurden, büßten sie selbst an Steuern ein. Vergeblich nahm sich Frankfurt gegen ein Geschenk von 1000 Gulden, welches die Judenschaft der Stadt verehrte, ihrer Capitalisten an; die Gesandtschaften, welche sie, um die Maßregel abzuwenden, an den König, den Erzbischof von Mainz und andere Fürsten abschickte, konnten ihrer Judenschaft keine Ausnahmebestimmung erwirken **). Noch im Jahre 1401 hat Ruprecht den Nürnberger Bürgern das Privileg König Wenzels bestätigt ***) und von Neuem erklärt, daß Niemand sie wegen der Schuldentilgung belästigen, und daß es als Raub gelten solle, wenn Jemand den Juden zu ihren Forderungen verhelfe.

Manche Schuldner waren übrigens mit dem Erlasse von 1390 noch nicht zufrieden und meinten, das Privileg auch auf Schulden anwenden zu können, welche sie erst nach dem Jahre 1390 gemacht hatten; da aber der König bei einer solchen Interpretation keinen weiteren Gewinn hatte, erklärte er, sein Erlaß beziehe sich nur auf die bis zum Jahre 1390 gemachten Schulden †).

*) Vgl. das obige Privileg vom 16. September 1390. Ueber Augsburg vgl. Chroniken IV. S. 93, 94, 169 ff.

**) Kriegk S. 430.

***) Wiener S. 54. N. 5.

†) Kriegk S. 431.

Durch solche Vorgänge war der Credit außerordentlich erschüttert. Schon früher hatte man gelegentlich die besondere Versicherung den Juden gegeben, daß ihnen ihre Schulden bezahlt werden sollten*), oder daß die Obrigkeit ihnen bei Eintreibung derselben helfen würde**); jetzt kommt noch ein neues Versprechen hinzu, welches wir ohne die Vorgänge unter König Wenzel kaum begreifen würden. Die Juden erhalten das Privileg, daß ihre Forderungen nicht durch Erlaß getilgt werden sollen, und merkwürdiger Weise wird dies an sich selbst verständliche Recht ihnen nicht etwa ganz allgemein, sondern nur auf ein Paar Jahre ertheilt. So sehr hatte man sich des Gedankens entwöhnt, daß der Jude ein rechtsfähiges Subject sei.

Das erste derartige Privileg scheint König Ruprecht im Jahre 1401 und zwar den Mainzer Juden ertheilt zu haben***); er sagt, er wolle innerhalb der nächsten drei Jahre sicherlich keinen Schuldenerlaß aussprechen, wie früher König Wenzel. Aber ein Paar Jahre später (1405) verordnete der Erzbischof Johann II. von Mainz †), daß ein Fünftel von allen Judenschulden niederzuschlagen und das Uebrige an vier Terminen zu bezahlen sei ††). In Oestreich untersagten die Stände im Jahre 1406, während der Minderjährigkeit des Herzogs Albrecht, jede Niederschlagung der Schulden u. s. w. [180]).

Schon aus diesem Umstande, daß solche Privilegien ertheilt wurden, ergiebt sich, daß die Könige sich ihres Rechts, über das Gut der Juden zu verfügen, durchaus nicht begaben; wenn sie auch keinen so häufigen und ausgedehnten Gebrauch von demselben machten, wie ihre Vorgänger im 14. Jahrhundert, so haben doch auch in späterer Zeit noch mehrmals Schuldenerlasse stattgefunden [181]). Es blieb die Lage der Juden immer eine precäre; so wie man eine Sparbüchse leert, wenn

---

*) Z. B. a. 1337 erklärt die Stadt Wesel, nachdem Trierer Juden in ihr verfolgt worden waren, daß man ihnen ihre Forderungen bezahlen solle, Höfer Deutsche Urkunden II. N. 199; a. 1352 geben mehrere schweizer Städte ein ähnliches Versprechen, Wiener S. 224. N. 52.

**) Sei es, daß ein solches Patent einzelnen Juden oder ganzen Gemeinden ertheilt wurde; vgl. solche Privilegien für die östreichischen Juden a. 1316, für die Nürnberger a. 1372, für die Würzburger a. 1412, für die Regensburger Juden a. 1481, zu Gunsten des Juden David zu Marchburg a. 1477 bei Wiener S. 47. N. 158, S. 138. N. 262, S. 169, S. 97. N. 118, S. 94. N. 104, 105.

***) Wiener S. 70.

†) Bodmann Rheing. Alterthümer S. 714.

††) Eine ähnliche Verordnung von 1407 ebendaselbst; eine weitere Verordnung wegen terminweiser Rückzahlung der Schuld ohne Zinsen erließ Erzbischof Conrad III. a. 1420, bei Schaab S. 117 f.

sie voll geworden ist, so beraubte man die Juden ihres Guts, wenn es sich der Mühe zu verlohnen schien *).

Die Gemeinde- und Gerichtsverhältnisse.

Die Juden einer Stadt bildeten nicht bloß eine religiöse Gemeinde, welche in der Synagoge ihren Mittelpunkt fand, sie waren nicht bloß in localer Weise von den übrigen Einwohnern getrennt, indem sie ein besonderes Viertel bewohnten, sie bildeten auch an vielen Orten eine Gemeinde in communaler und rechtlicher Beziehung. Die Judengemeinde war von den städtischen Beamten eximirt, stand unter eigener Obrigkeit und besaß auch, allerdings an verschiedenen Orten in verschiedenem Umfange, die Gerichtsbarkeit und zwar oft nicht allein über ihre Angehörigen, sondern auch beim Streit derselben mit dritten Personen.

Diese Organisation hing mit der Neigung des Mittelalters zusammen, die socialen Kreise auch juristisch zu trennen und Personen desselben Standes und derselben rechtlichen Stellung eine corporative Verfassung zu geben. So wie der Clerus, so wie Vasallen und Ministerialen, wenn sie in einer Stadt wohnten, von der regelmäßigen Obrigkeit eximirt waren, so erhielten auch die Juden ihre abgesonderte Stellung.

Es kam noch hinzu, daß eine derartige Absonderung auch den Interessen der Juden entsprach, und daß sie ihre Streitigkeiten unter einander gern von Mitgliedern ihrer Nation und Religion entscheiden ließen, um den ihnen übelwollenden Christen keinen Einfluß auf ihre Rechtsverhältnisse zu gestatten und um ihr nationales Recht zur Anwendung zu bringen. So wie im heidnischen römischen Reich die Christen ihre Streitigkeiten von den Bischöfen schlichten ließen, so bestimmte im 12. Jahrhundert eine Rabbinersynode in Frankreich, daß kein Jude seine Glaubensgenossen vor das Landgericht laden solle, es wäre denn, daß beide Parteien einverstanden seien, den christlichen Richter anzugehen, oder daß die beklagte Partei sich weigerte, dem jüdischen Gericht sich zu stellen **).

---

*) Ein treffender Vergleich, den Gemeiner III. S. 273 macht.

**) Grätz VI. S. 215. — Vgl. auch die Zusammenstellung israelitischer Bestimmungen bei Paulikowski S. 265 f., nach welchen es als schwere Sünde, schwerer als Todtschlag und ebenso schwer als Raub gilt, wenn ein Jude einen Proceß vor dem christlichen Richter führt.

Schon die früheren Mittheilungen, welche wir gelegentlich bei der Geschichte einzelner Gemeinden gemacht haben, ließen erkennen, daß auch in dieser Beziehung es an Gleichmäßigkeit und an allgemeinen Normen für ganz Deutschland fehlte; die Verhältnisse wurden nach Gutdünken der Stadtgemeinden oder der Fürsten geregelt. Darum unterläßt es auch der Verfasser des Rechtsbuchs nach Distinctionen, genauer über die jüdische Gerichtsbarkeit zu referiren. Er sagt (III. 17. d. 2):

> Von der iodden besaczten gerichte beschribe ich nicht, wen is ist in sunderlichen landen in eyner gewonheit anders irsaczt wen in den andern.

In Zürich z. B. besaßen die Juden gar keine eigene Jurisdiction und mußten schwören, alle ihre Streitigkeiten unter einander von der Stadtobrigkeit entscheiden zu lassen [132]). In Nürnberg waren sie dem Stadtgericht unterworfen und standen nur in Angelegenheiten ihres Glaubens und ihres jüdischen Rechts unter dem Judenmeister; ihre Obrigkeit wurde vom Rath eingesetzt (vgl. oben S. 62). Ganz anders war ihre Stellung in Cöln (vgl. oben S. 94): nur die schwersten Verbrechen waren dem Erzbischof vorbehalten, im Uebrigen standen sie unter eigener Gerichtsbarkeit. Der Vorsteher der Juden, der Judenbischof, wurde von der Judengemeinde gewählt; ihm zur Seite stand ein sogenanntes Capitel. Wenn ein Christ, ja selbst wenn ein Cleriker einen Juden beklagt, muß er sich an den Judenbischof und an das Capitel wenden und mit dem Spruch zufrieden sein, welchen hier die Majorität fällt. In Regensburg wählten sie sich nach dem Privileg von 1230 ihren Richter; später hatten sie zwei Richter; einen ernannte der Herzog, den anderen wählte sich die Judengemeinde aus den Rathsgeschlechtern; die peinliche Gerichtsbarkeit verwaltete der Stadtschultheiß (vgl. oben S. 81). Zu Schweidnitz erhielten sie im Jahre 1370 eine besondere Organisation durch die Herzogin Agnes *): alle Juden des Herzogthums haben zu Schweidnitz ihre Schule und ihren Kirchhof und dort auch ihren Gerichtsstand. Die Schweidnitzer Gemeinde wählt sich jährlich vier Vorsteher und einen Bischof, den sie zu beliebiger Zeit wieder absetzen kann. Ist sie nicht im Stande, einen Bischof (Rabbiner) zu unterhalten, so dürfen die vier Vorsteher alle bruche yn judischim rechte berichten under in, und falls sie dies nicht verstehen, sich bei einem bedirben man Raths erholen, daz den luten recht geschee. Gemeindebeschlüsse werden nach Majorität gefaßt.

Schon in dem ältesten ausführlichen Privileg, welches die deutschen

*) Oelsner N. 32.

Juden erhielten, in dem, welches den Speierer Juden ihr Bischof im Jahre 1084 gab, sagte er, daß der Vorsteher ihrer Synagoge die Gerichtsbarkeit über sie nicht bloß bei ihren Streitigkeiten unter einander, sondern auch, wenn sie sonst von Jemand beklagt würden, handhaben solle. Falls er nicht im Stande sei, die Sache zu entscheiden, solle sie vor den Bischof oder seinen Kämmerer kommen *). Und König Heinrich IV. bestimmte für dieselbe Gemeinde im Jahre 1090 genauer, daß Processe unter den Juden von Ihresgleichen zu richten seien, und daß nur Juden in solchen Sachen Zeugniß gegen sie leisten sollten. Der König fügt aber auch noch ausdrücklich hinzu, daß ihre Rechtsstreitigkeiten nach jüdischem Recht zu entscheiden seien **).

Im römischen Reich waren die Juden durch die kaiserliche Gesetzgebung des 4. Jahrhunderts im Allgemeinen dem römischen Recht und den römischen Gerichten unterworfen worden; doch durften sie, wenn sie wollten, bei den Processen unter sich ein Schiedsgericht angehen; Streitigkeiten, bei denen ihre religiösen Grundsätze in Betracht kommen, sollten vor ihre jüdischen Richter gehören ***). Diese für ihre Religionsangelegenheiten anerkannte eigene Gerichtsbarkeit wurde ihnen später genommen †).

Dagegen erhielten sie in den auf römischem Boden gegründeten deutschen Staaten wieder die unverkümmerte Geltung ihres Rechts für ihre Rechtsverhältnisse. Die Deutschen gingen da, wo Angehörige fremder Nationen in ihrem Staat wohnten, von dem Princip der sogenannten Persönlichkeit des Rechts aus; sie ließen innerhalb gewisser Grenzen Jeden nach dem ihm angeborenen Recht, nach dem Recht seiner Vorfahren, leben. Was der karolingische Staat dem Römer und dem Deutschen eines anderen Stammes gewährte, fand er keinen Grund, dem Juden zu

---

*) Deinde sicut Tribunus Urbis inter cives, ita Archisynagogus suus omnem judicet querimoniam, que contigerit inter eos et adversus eos. At si quam forte determinare non potuerit, ascendat causa ante Episcopum civitatis vel ejus Camerarium.

**) Juxta legem suam cogatur, ut de eo, quod queritur, verum fateatur.

***) In his causis, quae ad superstitionem eorum pertinent, c. 10. C. Th. II. 1. (a. 398).

†) Dadurch nämlich, daß die eben angeführte Stelle des Theodosischen Codex in den Justinianischen überging (c. 8. C. I. 9), aber ein entscheidendes non, sei es nun absichtlich, sei es unabsichtlich, von der Redactions-Commission ausgelassen wurde. Biener de jure regio recipiendi judaeos 1790. 4. p. 35. X., p. 36 hat bereits darauf aufmerksam gemacht. — c. 15. C. I. 9 (a. 415) schärft noch besonders ein, daß Streitigkeiten zwischen Juden und Christen nicht a senioribus Judaeorum, sondern von dem ordentlichen Richter zu entscheiden seien.

verwehren. So erklärten denn auch die karolingischen Könige in ihren Privilegien für Schutzjuden, daß sie nach ihrem Recht leben, in Processen nach ihrem Recht sich vertheidigen sollten *). In späterer Zeit trat eine Beschränkung dieses Princips ein und wurde der Jude in vielen Beziehungen dem Landesrecht unterworfen. Doch wird man auch dann noch behaupten dürfen, daß die Herrschaft des jüdischen Rechts so weit reichte, als die Competenz des jüdischen Richters. An manchen Orten war dies ganz ausdrücklich ausgesprochen, an anderen galt es als selbstverständlich. Nach einem Privileg von 1312 soll zu Worms unter den Juden der aus 12 Mitgliedern bestehende Judenrath nach jüdischem Recht entscheiden **); nach einem Würzburger Privileg von 1412 will der Bischof sie für Streitigkeiten unter einander bei ihrem jüdischen Recht lassen und ihrem Hochmeister behilflich sein, die Ungehorsamen seinem Spruch zu unterwerfen; nach dem Privileg von 1444 darf der Rabbiner die Juden vor sich laden und Recht über sie sprechen „nach ihrer Ordnung und nach jüdischen Rechten" ***).

Die jüdische Gerichtsbarkeit erstreckte sich, wenn beide Parteien Juden waren, nicht bloß auf Civilstreitigkeiten, sondern auch auf Criminalsachen in weiterem oder geringerem Umfange [132a]).

Wichtiger sind die Verhältnisse, wenn Juden und Christen unter einander streiten. Da nach einem allgemeinen Princip der Proceß am Gericht des Beklagten geführt wird, und der Jude, wie wir gesehen haben, von der gewöhnlichen Ortsgerichtsbarkeit befreit ist, so entschied, wenn der Jude der Beklagte ist, in manchen Städten auch das jüdische Gericht, welches in der Synagoge seinen Sitz hat; an anderen Orten wurde für diesen Zweck ein besonderes Gericht vom Kaiser oder Landesherrn für die Juden constituirt.

Daß in solchen Fällen an manchen Orten das jüdische Gericht in der Synagoge competent war, dafür giebt der Cölner Rechtsgebrauch ein Beispiel, nach welchem auch Prälaten als Kläger in der Synagoge er-

---

*) de Rozière form. n. 27—29. — Eine schweizer Quelle des 9. Jahrhunderts (Lex Rom. Utinensis II. 1. 10) sagt: Judei . . . suam legem inter se ipsos custodiant. — In einem Codex von Montpellier steht von einer Hand des 11. Jahrhunderts, Kaiser Karl habe bestimmt, daß, wenn ein Jude vom anderen beklagt werde, per legem suam se defendat, Pertz Archiv VII. S. 789.

**) Schannat Episcopatus Wormatiensis. Cod. probatt. n. 181, p. 161 seqq.; auch Wolf in Frankel's Monatsschrift X. S. 412; schon zu den Zeiten der Kreuzzüge soll der Judenrath aus 12 Mitgliedern bestanden haben, vgl. Wolf a. a. O. S. 324. N. 2.

***) Heffner S. 51, 63.

schienen. Und das Rechtsbuch nach Distinctionen (III. 17. d. 41), welches für Thüringen geschrieben ist, sagt: Die Juden sollen an keiner Stätte Gericht leiden, als in der Schule oder vor der Schule; außer um Diebstahl und um Bosheit, da ein Jude ein Christenmädchen oder Frau nothzüchtigt, oder wenn die Juden Christenkinder abhanden brächten; darum soll man an der Gerichtsbank richten, wie über andere böse Leute. — Aber auch sonst ist dieser Gerichtsstand oft anerkannt worden [138]).

An anderen Orten wurde, um eine unparteiische Behandlung herbeizuführen, in der Synagoge ein gemischtes Gericht aus christlichen und jüdischen Richtern zusammengesetzt. Es erinnert dies daran, daß man in den deutschen Staaten auch schon in alter Zeit ein combinirtes Gericht niedersetzte, wenn Angehörige verschiedener Nationalität mit einander stritten. So saßen in Burgund, wenn Römer und Burgunder einen Proceß mit einander hatten, römische und burgundische Richter neben einander *), bei einem Streit des Klosters St. Gallen mit dem Bischof von Chur im Jahre 920 bildeten Alamannen und Churrhätier das Gericht **). Auch erhielten Kaufleute einzelner Städte Privilegien, daß sie bei Streitigkeiten in der Fremde mit dort wohnenden Bürgern einen Richter ihrer Nationalität in das Gericht hinein wählen dürften. Wiceslaw I. von Rügen gab den Lübeckern im Jahre 1224 das Recht, wenn sie auf Rügen in Streitigkeiten verwickelt würden, aus ihrer Mitte einen Richter zu wählen, welcher gemeinsam mit dem Landrichter dem Gericht vorstehen sollte ***).

Aehnlich hielt man es auch, wenn Juden und Christen mit einander stritten, da der Jude einer fremden Nationalität angehört und sein besonderes Recht hat. Indem man christliche und jüdische Richter oder Urtheiler vereinigte und für die Zusammensetzung des Gerichts gewissermaßen die Grundsätze der Parität zur Anwendung brachte, hoffte man einen gerechten Spruch zu erreichen, welcher die Verschiedenheiten zwischen dem Recht der streitenden Parteien in zweckmäßiger Weise ausgleiche. Diese Einrichtung scheint besonders Süddeutschland anzugehören. Nach dem Augsburger Stadtrecht †) soll der Vogt Klagen gegen Juden

---

*) Lex Burgund. ed. Bluhme Mon. Germ. LL. Tom. III. p. 527. §. 12.

**) Mohr C. D. ad historiam Rhaeticam n. 40; vgl. dazu Stobbe diss. de lege R. Utin. p. 18.

***) Lübisches Urkundenb. I. N. 27: es wird nicht gesagt, ob dies eintritt bei Streitigkeiten der Lübecker unter sich, oder auch mit Bewohnern Rügens.

†) Statt. c. 44 und 211 (Walch S. 81 und S. 215).

richten; derselbe setzt einen Termin auf der Judenschule an und bringt eine Anzahl Bürger mit sich dorthin; der Vogt fragt dann die Christen und der Judenmeister die Juden um ihr Urtheil, worauf nach Majorität der Stimmen das Erkenntniß festgestellt wird. Dies gemischte Gericht wurde im Jahre 1436 für Augsburg vom Rath und dem Kaiser aufgehoben und verordnet, daß die Juden unter dem Stadtgericht stehen sollten *).

Der Burggraf Friedrich von Nürnberg bestimmte im Jahre 1373 für die Juden zu Hof **), daß in einem solchen Falle der Amtmann das Gericht vor der Juden schul schol besiczen, und zu in an das Recht czwen kristen Schopfen und drey Erberge Juden seczen, und waz die funffe ***) oder der mererteil unter yn für ein Recht sprechen, dobey schol die selbe sach besten unde beleben. Und ähnliche Bestimmungen galten auch für andere Orte [184]).

Es ist noch auf einen weiteren Unterschied in der Verfassung aufmerksam zu machen; in manchen Städten waren die Juden unter die Herrschaft des Raths und der übrigen städtischen Behörden gekommen, in anderen dagegen waren sie auch noch in späterer Zeit einem besonderen kaiserlichen oder landesherrlichen Beamten unterworfen, welcher dem Judengericht vorstand oder bloß die synagogale Gerichtsbarkeit beaufsichtigte oder die höhere Instanz bildete. Am häufigsten war dies der Kämmerer, der der Kammer, dem Finanzwesen, vorgesetzte Beamte, welcher wegen ihrer Steuerverhältnisse schon in einem näheren Verhältnisse zu den Juden stehen mußte; so in Speier, Worms, Trier, Oestreich, Böhmen, Meißen u. s. w. [185]); anderwärts sind es andere Behörden [186]). König Sigismund versprach im Jahre 1416 der Judenschaft im ganzen Reiche, überall, wo sie es begehre, eigene Richter einzusetzen, welche nach dem Recht des Reichshofgerichts urtheilen sollten †). Wahrscheinlich sollte dies Recht darum zur Anwendung kommen, weil die Juden überhaupt dem Kaiser und Reich unterworfen waren. Deshalb mußte er auch noch hinzufügen, daß sie vor die Gerichte der Orte, wo sie ihr Domicil haben, nicht vor die Reichsgerichte geladen werden sollen [187]).

---

*) Wiener S. 194. N. 587.

**) Monum. Zoll. IV. n. 212.

***) So ist unzweifelhaft für der funfte zu emendiren; auch heißt es so in dem Privileg für die Juden zu Hof vom Jahre 1374 l. l. IV. n. 250.

†) Wiener S. 178. N. 497.

An einer Gesammtverfassung, welche die verschiedenen Gemeinden Deutschlands oder auch nur desselben Territoriums umfaßt hätte, fehlte es. Nur Privatunternehmungen waren es, wenn sich Rabbiner in größerer Zahl zu Synoden und zu gemeinschaftlichen Beschlüssen vereinigten. Zuerst wurden in Frankreich, schon im 12. Jahrhundert, solche rabbinische Synoden abgehalten *); im Jahre 1223 fand zu Mainz eine Synode Statt, welche unter Anderm auch verordnete, daß in streitigen Fällen die Rabbinate und Gemeinden zu Mainz, Worms und Speier, als die ältesten, entscheiden sollten. Weitere Synoden werden noch im 13. und in den folgenden Jahrhunderten erwähnt **).

Auch von Seiten der deutschen Könige geschah nichts für eine einheitliche Organisation. Einige Urkunden nehmen auf eine Eintheilung nach Friedhöfen Bezug: wer den goldenen Opferpfenning nicht bezahlt, mit dem sollen die Juden, welche in denselben frithoff gehören, keine Gemeinschaft unterhalten ***); alle Juden, gleichviel wo sie gesessen sind, „die in den Judyschen Freythofe zu Soltwedel gehören" †). Es hatten nämlich nur die angeseheneren, größeren Gemeinden einen eigenen Begräbnißplatz; dort begruben ihre Todten auch die in der Nachbarschaft angesessenen Juden, sei es, daß sie wieder eigene Gemeinden bildeten, oder daß sie einzeln für sich ohne Gemeindeverfassung lebten; man betrachtete sie als zu einer solchen angeseheneren Gemeinde gehörig und nahm gemissermaßen so viel Gemeinden an, als es Begräbnißplätze gab ††).

Nur scheinbar hat König Ruprecht im Jahre 1407 einen Versuch gemacht, alle deutschen Juden einem Oberrabbiner zu unterwerfen; die wahre Absicht des Königs ist regelmäßig verkannt worden [188]). Ruprecht erklärte am 3. Mai 1407 †††):

Da die Juden an manchen Orten von anderen Juden, welche sich für Hochmeister in der jüdischen Kunst ausgaben, ohne Ursache und unredlicher Weise mit dem jüdischen Bann beschwert würden, lediglich um

---

*) Grätz VI. S. 214 ff.

**) Grätz VII. S. 122, VIII. S. 433 ff.

***) Urk. von 1403 in Frankel's Monatsschrift IX. S. 287.

†) Urk. von 1407 in Jung dissert. p. 80 seq. und in Frankel's Monatsschrift IX. S. 134 f.

††) Es fehlt an der richtigen Erkenntniß dieser Verhältnisse bei Kayserling in Frankel's Monatsschrift IX. S. 287, wenn er Friedhof in Parenthese durch „Schutzbezirk" erläutert. Ebenso irrig sagt Wiener S. 77, Ruprecht habe die Juden in Bezirke eingetheilt, welche unter dem Namen Friedhöfe angeführt würden.

†††) Wiener S. 71—73.

ihnen Geld abzudringen, und da so manche von ihnen zum Schaden des Reichs, der Landesherren oder Städte vertrieben würden, so setze er den jüdischen Meister Israel, der in jüdischen Künsten ein bewährter und alter Meister, ein gelehrter und redlicher Jude sei, eines guten Leumunds unter den Juden genieße und nie unrechtmäßiger Weise Juden mit dem Bann belegt habe, zum obersten Hochmeister über alle und jegliche Hochmeister und Juden und Jüdinnen in deutschen Landen, damit die Juden wegen offenbarer Missethat in ihrem Glauben den jüdischen Rechten gemäß bestraft würden. Er dürfe alle Juden, wo sie auch immer gesessen seien, vor sich laden und nach jüdischem Recht und mit dem jüdischen Banne strafen. Zugleich wird er mit der Einsammlung der kaiserlichen Gefälle von den Juden beauftragt *).

Von diesem Israel, der allerdings noch mehrmals erwähnt wird, wissen wir nichts Bestimmtes, ja wir wissen nicht einmal, wo er ansässig war. Nur wahrscheinlich, aber nicht gewiß ist es, daß er zu Nürnberg lebte **). Da die jüdischen Quellen über ihn ganz und gar schweigen, so ist der Zweifel berechtigt, ob er wirklich ein so hochgelehrter Rabbiner war, wie der König es rühmt, und werden wir zu der Annahme veranlaßt, daß er ein Günstling des Königs war, der sich willfährig zeigte, ihn in seinen finanziellen Absichten zu unterstützen. Dem entspricht es denn auch, daß die Juden der königlichen Anordnung durchaus nicht entgegen kamen, und daß sich Ruprecht schon nach einem halben Jahre (23. November 1407) genöthigt sah, seinen Willen von Neuem zu verkünden ***). Er wirft es in seiner neuen Urkunde den Juden mancher Orte, besonders denen von Nürnberg vor, daß sie dem Israel nicht bloß keinen Gehorsam erwiesen, sondern ihn auch vor andere Hochmeister geladen und dort beschuldigt hätten, daß er „über die Judenschaft gesprungen" und den wohlhabenden Juden Furcht vor dem Könige beigebracht habe, indem er sie habe schatzen und ihnen ihr Geld abnehmen wollen. Sie hätten ihn gebannt und Bannbriefe gegen ihn versendet, die zur Schmach der königlichen Gewalt zu Nürnberg öffentlich verlesen seien. Der König vernichtet den Bann, droht den Verächtern seines Befehls mit schwerer Ungnade und verleiht von Neuem dem Israel den obersten Rang; wer sich durch ihn beschwert glaube, möge sich an den König wenden.

---

*) Unter demselben Datum privilegirte er einzelne Personen, daß sie nur vor Israel und keinem anderen jüdischen Meister zu Recht stehen dürften. Wiener S. 65. N. 76.

**) Vgl. Güdemann in Frankel's Monatsschrift XIII. S. 102 ff.

***) Mone Zeitschrift IX. S. 280 f., Wiener S. 254. N. 80.

Auch aus dieser Urkunde können wir entnehmen, daß es dem Könige mehr um einen obersten Steuereinnehmer, als um einen obersten Rabbiner zu thun war. Gerade als Rabbiner war er geeignet, die Steuern, welche der König verlangte, einzutreiben, da er die Säumigen durch den jüdischen Bann bestrafen konnte. Um seine eigentlichen Zwecke zu verdecken und sich den Schein zu geben, als ob die Maßregel nur auf den Vortheil und die sichere rechtliche Stellung der Juden berechnet sei, stellte der König die gerichtlichen Befugnisse des Rabbiners voran und bemerkte dann nur noch gelegentlich, daß er auch den goldenen Opferpfenning und die übrigen Einkünfte einsammeln sollte. Ehrlicher und mehr seiner Absicht entsprechend hatte sich Ruprecht in einer früheren Urkunde des Jahres 1403 *) ausgesprochen, durch welche er einen Mainzer und einen Oppenheimer Juden mit Erhebung des Opferpfennings und der halben Judensteuer beauftragt und dann hinzugefügt hatte, daß sie zugleich die kaiserliche Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten der Juden unter einander und mit Christen handhaben sollten. Gewiß beabsichtigte der König damals ganz dasselbe, wie später bei der Bestellung des Israel, aber er fügte in dem Patent für den letzteren noch einen Schwall wohlwollend klingender Worte hinzu [189]).

Der Beweis und der Eid der Juden.

Indem wir zur Lehre von dem gerichtlichen Beweise übergehen **), lassen wir die Fälle außer Betracht, daß Juden unter einander streiten, und erörtern nur, in wie weit Christen durch Juden oder Juden durch Christen überführt werden können. In dieser Beziehung haben die Deutschen, in Anwendung eines allgemeinen Princips, den Juden günstigere Grundsätze befolgt, als sie das römische Recht darbot.

Im römischen Recht erfolgte die Beschränkung der Zeugnißfähigkeit der Juden erst unter Justinian, welcher in seinem orthodoxen Eifer bestimmte ***): gegen rechtgläubige Christen sollen weder Häretiker noch Anhänger des jüdischen Glaubens Zeugniß ablegen, gleichviel ob beide Parteien rechtgläubig sind oder nur eine es ist; bei Streitigkeiten der Juden unter einander dagegen, mögen solche ihrer würdige Zeugen zugelassen

---

*) Wiener S. 58. N. 35.

**) Vgl. Z. Frankel Der gerichtliche Beweis nach mosaisch-talmudischem Rechte Berlin 1846, besonders S. 480 ff.

***) c. 21, C. I. 5.

werden. — Doch wurde nur ihr gerichtliches Zeugniß beschränkt; bei letzten Willen und Contracten, als Solennitätszeugen, durften sie zugezogen werden. Und in einer Novelle *) erklärte Justinian, ohne die Juden speciell zu nennen, daß bei einem Streit zwischen Rechtgläubigen und Häretikern ein Häretiker wohl zu Gunsten eines Orthodoxen, aber nicht gegen ihn zeugen dürfe.

Das canonische Recht hätte diese Grundsätze bereits aus dem römischen Recht adoptiren können; aber nur Gratian nahm in sein Rechtsbuch die Bestimmung aus Justinians Novelle auf **), während die Päpste mildere Grundsätze befolgten. In der ganzen Decretalensammlung findet sich kein ähnliches Verbot; alle Stellen, welche von der Zeugnißfähigkeit des Juden handeln, treten nur einzelnen Mißbräuchen entgegen. Der Beschluß des Lateranischen Concils vom Jahre 1179 lautete ***):

Wir bestimmen, daß Christen als Zeugen gegen Juden in allen Sachen zuzulassen sind, da diese es beanspruchen, Christen mit jüdischen Zeugen überführen zu dürfen. Wir bestimmen ferner, daß Diejenigen mit dem Banne zu bestrafen sind, welche in dieser Hinsicht die Juden den Christen vorziehen wollen, da vielmehr umgekehrt sie den Christen unterworfen sein und nur aus Menschlichkeit geschont werden sollen.

Ich möchte diese, im Verhältniß zu der Justinianischen Gesetzgebung, mildere Vorschrift nicht daraus erklären †), „daß die Juden sich Achtung errungen hätten und darum die Vertreter des Christenthums nicht den Satz zu wiederholen wagten: „nicht kann der wahrhaft sein gegen Menschen, der gegen Gott, d. h. gegen den christlichen Gott, ungläubig ist"." Vielmehr herrschte überhaupt auf jenem Concil ein milderer Geist ††).

In Deutschland waren sie, abgesehen davon, daß man für ihren Eid schon früh besondere Formulare ausarbeitete, in der Zeugnißfähigkeit nicht beschränkt †††). Ja ich glaube nicht zu viel zu behaupten, wenn

---

*) Nov. 45. c. 1.

**) c. 26. C. II. q. 7.

***) c. 21. X. II. 20. — Derselbe Papst Alexander eifert in einer Decretale (c. 23. X. eod.) auch nur dagegen, daß Juden Cleriker bei weltlichen Gerichten beklagen und mit einem Zeugen, sei es nun Juden oder Christen überführen wollen, während sie ihrerseits das Zeugniß großer und bewährter Männer gegen sich verwerfen.

†) Wie Grätz VI. S. 282 thut.

††) Dies erkennt auch Grätz VI. S. 281 f. und S. 400 an.

†††) Als Solennitätszeugen in Würzburger Urkunden a. 1210—1218 bei Wiener S. 107, 8. N. 19, 21, 23, 24.

ich sage, daß, mit Ausnahme weniger mehr theoretisirender, als praktisches Recht überliefernder Quellen, während des ganzen Mittelalters nirgends das Zeugniß eines Juden für unzulässig erklärt wird, und daß seine Beschränkung in manchen Gesetzgebungen der neueren Zeit lediglich eine Folge der unmittelbaren Anwendung des römischen Rechts ist *). Und wenn es in den Goslarer Statuten an einer Stelle **) heißt, daß Unmündige, Thoren, sinnlose Leute, Juden und Frauen kein Zeugniß leisten sollen, so ist dieser Satz doch nur mit großen Einschränkungen zu verstehen; denn dasselbe Stadtrecht läßt an einer anderen Stelle ihr Zeugniß zu: „Wenn sich ein Jude eines Friedbruchs entschuldigen oder sein Recht an einem Gut darthun will, so kann er es thun mit anderen ehelich geborenen Juden, die unbescholten an ihrem Recht sind" ***). Am ungünstigsten war ihnen wohl ein Züricher Rathsschluß vom Jahre 1404, wonach sie gegen Christen kein Zeugniß leisten sollen in Sachen, welche Jemanden an Ehre, Leib oder Gut gehen †).

Außerordentlich humane Grundsätze finden wir in der Zeit vor den Kreuzzügen ausgesprochen. Das Privileg König Heinrichs IV. für die Speierer Juden achtet Recht und Persönlichkeit des Juden ebenso sehr, wie des Deutschen oder des Christen: „Wenn ein Christ mit einem Juden einen Streit hat, so mag Jeder nach seinem Gesetz zu Recht stehen und den Beweis führen; Niemand soll den Juden zu einem Gottesurtheil zwingen, zu heißem Eisen, heißem oder kaltem Wasser, oder ihn mit Geißeln peitschen oder in einen Kerker werfen, sondern der Jude schwöre nach seinem Gesetz und mag durch kein Zeugniß überführt werden" [140]).

Wir können es uns schwer vorstellen, wie bei solchen Processen Jeder den Beweis nach seinem Recht führte, besonders wenn wir bedenken, daß nach deutschem Gerichtsverfahren regelmäßig nur eine Partei zum Beweise zugelassen wurde. Wahrscheinlich will der Kaiser nur sagen, daß man nicht etwa den Juden, welchem man Verbrechen vorwirft, durch Gottesurtheil, wie einen Leibeigenen, oder durch Zeugniß überführen,

---

*) So z. B. in der stark romanisirenden Frankfurter Reformation I. 23. §. 1; vgl. auch Pufendorf observationes I. obs. 109, 110.

**) Göschen S. 93. Z. 8 f.

***) Göschen S. 40. Z. 6 ff. — Natürlich sind sie ausgeschlossen, wo Jemand mit dem Gericht Zeugniß leisten will, vgl. S. 95. Z. 8 ff. Daran ist wohl hauptsächlich auch bei jenem ersten zu allgemein hingestellten Satz zu denken. — Vgl. auch Brünner Schöffenbuch c. 437.

†) Ulrich S. 25.

sondern ihm gestatten solle, sich durch einen Eid zu reinigen, und daß die Form dieses Eides nach jüdischem Gesetz zu bestimmen sei *).

Neben diesem allgemeinen, etwas unklaren Princip gingen aber andere Beweisregeln einher, welche mit seltener Uebereinstimmung in der Hauptsache an den verschiedensten Orten galten: wenn der Streit durch Zeugniß zu entscheiden ist, soll Derjenige, welcher den Zeugenbeweis führt, seine Behauptung durch die Aussage von Zeugen bestärken, welche derselben Nation oder Confession angehören, wie der Gegner. Die erste Anwendung dieses Princips sprechen die fränkischen Schutzbriefe, durch welche der Rechtszustand der Schutzjuden geregelt wurde, für den Fall aus, daß ein Christ gegen einen Juden klagt: dann soll der christliche Kläger drei christliche und drei jüdische Zeugen vorführen; für den entgegengesetzten Fall, daß der Jude der Kläger ist, wird von dem Grundsatz kein völlig entsprechender Gebrauch gemacht, indem dann der Kläger den Beweis mit lauter christlichen Zeugen führen soll **).

Ganz ähnlich sind die Vorschriften des Schwabenspiegels, welcher ein aus christlichen und jüdischen Zeugen gemischtes Zeugniß nur dann zuläßt, wenn der Jude der Beklagte ist (art. 260, 261): der Jude soll den Christen überführen mit drei Christenleuten; denn es geht nach Recht kein Eid eines Juden über einen Christenmann; will man aber den Beweis gegen einen Juden führen, so muß man mindestens einen Juden als Zeugen haben, der dabei gewesen ist. Dies Recht hätten die Juden zur Zeit der Zerstörung Jerusalems von den römischen Königen erworben.

Außerordentlich häufig wird dann auch in anderen Quellen bestimmt, daß der Christ, welcher einen Juden überführen will, diesen Beweis selbdritter und zwar mit einem Juden und einem Christen führt, oder daß er des Zeugnisses zweier Juden und eines Christen bedürfe, daß dagegen, wenn der Jude den Beweis führt, er seine Aussage mit christlichen Zeugen verstärken müsse, sei es, daß er zu den christlichen Zeugen noch einen Juden hinzunimmt, oder daß er bloß Christen zu Zeu-

---

*) Aehnlich in einem Mainzer Weisthum von 1338: daz man keinen Juden vor unserm weltlichen Gerichte bereden mag noch mit Juden, oder Christen, er verjehe es dann an offen Gerichte oder borge ez vor gerichte. Er entrede mit seinem Eide wol der für, daz er (en ?) nieman anders bereden mag.

**) Rozière n. 27: Quod si Christianus causam vel litem contra eos habuerit, tres idoneos testes Christianos et tres Hebraeos similiter idoneos in testimonium suum adhibeat, et cum eis causam suam judicet; et si illi causam vel litem contra Christianum habuerint, Christianos testes in testimonium sibi assumant, et cum eis eum convincant; übereinstimmend n. 28 und 29.

gen nehmen darf. Im Einzelnen weichen natürlich die Bestimmungen der verschiedenen Orte sehr mannigfaltig von einander ab [141]).

Den Satz, daß der Jude den Christen mit christlichen Zeugen überführen soll, dürfen wir nicht sofort als den Ausfluß religiösen oder nationalen Hasses betrachten; denn zunächst steht ihm ja der correspondirende Satz zur Seite, daß auch der Jude nicht durch die Aussage von lauter Christen überführt werden kann, und außerdem lehrt die Vergleichung dieser Sätze mit anderen Beweisregeln des Mittelalters, daß wir sie nicht als willkürlich, sondern als Ausflüsse eines höheren, allgemeineren Princips betrachten müssen. Es machte sich nämlich auch im Beweisrecht das Genossenschafts- und Ebenbürtigkeitsprincip geltend: der Höhergeborene durfte nicht durch den Niedrigern, der Freie nicht durch den Unfreien, der Ritter nicht durch den Bürger, der Bürger nicht durch den Bauern überführt werden; in Lehnsgerichten sollten nur Vasallen Zeugniß ablegen; Pfahlbürger konnten nur gegen Pfahlbürger, aber gegen keine Vollbürger zeugen *) u. s. w. Der Jude befand sich dem Christen gegenüber nicht bloß in einer niedrigeren, gedrückten Stellung, er gehörte auch einer anderen Nation an und war daher, ebenso wie andere Fremde, gegen einen Deutschen kein vollgültiger Zeuge [142]). Daß man den Ausländer oder den einer anderen Gemeinde Angehörigen im Zeugniß zurücksetzte, hatte nicht darin seinen Grund, daß man ihm kein Vertrauen schenkte, als vielmehr, daß er unter einem anderen Recht steht und darum nicht als competent gilt, um einen Ausspruch in Rechtsangelegenheiten zu thun.

Darum traf man an einzelnen Orten, wo Personen verschiedener Nationalität und verschiedenen Rechts neben einander wohnten, die Anordnung, daß bei Streitigkeiten derselben unter einander beide Nationalitäten beim Zeugniß vertreten würden. Einen alten Beleg dafür bietet das spätestens dem 12. Jahrhundert angehörige Stadtrecht für die deutsche Colonie zu Prag dar: „Hat ein Böhme mit einem Deutschen einen Rechtsstreit, welcher durch Zeugen entschieden werden soll, so soll der Böhme gegen den Deutschen zwei deutsche und einen böhmischen Zeugen anführen. Ebenso soll ein Deutscher, welcher einen Böhmen überführen will, zwei böhmische und einen deutschen Zeugen haben.“ Eben dasselbe Princip galt zu Brünn, zu Iglau und an anderen Orten [143]).

Da dürfen wir uns nicht wundern, daß für Juden, welche ja auch Fremde waren, einer anderen Nation und einem anderen Recht angehörten,

*) Das Letzte bestimmen die Nordhäuser Statuten (Förstemann Gesetzsammlungen der Stadt Nordhausen im 15. und 16. Jahrhundert S. 62).

ganz dasselbe in ihrem Verhältniß zu Deutschen bestimmt wurde, und daß schon das Prager Stadtrecht unmittelbar nach der angeführten Stelle sagt: „ebenso ist es mit Juden" (de Romanis et Judaeis similiter).

War in Rücksicht auf den Zeugenbeweis der Jude jedem anderen Fremden gleichgestellt, so wandte man auf der anderen Seite Beweismittel gegen ihn an, denen sonst nur der Leibeigene zu unterliegen pflegte: um Geständnisse von den Juden zu erpressen, daß sie Christenkinder getödtet, das Sacrament geschändet hätten u. s. w., unterwarf man sie den Gottesurtheilen oder, richtiger gesagt, der Tortur. Trotzdem die Karolinger in ihren Schutzbriefen, Heinrich IV. in seinem Privileg für Speier (vgl. Anm. 140) es verboten hatten, sie zum Gottesurtheil, heißem Eisen, heißem oder kaltem Wasser zu zwingen, sie zu geißeln oder einzusperren, so sind thatsächlich sehr häufig derartige Scheußlichkeiten gegen sie begangen *).

Obgleich der Jude im Allgemeinen keine Waffen führen soll, so muß er sich doch auch auf den Zweikampf einlassen: „Will ein Christenmann, so muß der Jude mit ihm kämpfen" (Schwabenspiegel 260). Auch darf der Jude, welcher ein Verbrechen verfolgt, auf den Zweikampf provociren; indessen hat nach mehreren Privilegien sein Gegner keinen Anspruch darauf, daß der Jude sich ihm persönlich stellt, sondern er muß zufrieden sein, wenn er sich durch einen für Geld gedungenen Zweikämpfer vertreten läßt **).

Endlich ist noch des Eides zu gedenken. Nach zwei Seiten hin hat sich nicht bloß das Mittelalter, sondern ebenso sehr auch noch die neuere Zeit darin gefallen, den Judeneid mit Raffinement auszubilden, einerseits was die Worte betrifft, die der Jude zu sprechen hat, andererseits in Rücksicht auf seine Kleidung und sein sonstiges Verhalten während

*) Z. B. Brünner Schöffenb. c. 432: promissis et tormentis de veritate dicenda monitus et inductus confessus est.

**) Oesterr., böhm. u. s. w. Privileg §. 20 (vgl. im Anhange). — Rechtsbuch nach Distinctt. III. 17. d. 44.

des Schwures *). Durch die abenteuerlichen Formen wollte man den Juden, von dem man fälschlich annahm, daß er nach seinem Gesetz vor der christlichen Obrigkeit einen Meineid schwören dürfe, von dem falschen Schwur zurückschrecken, aber ebenso sehr ging man auch darauf aus, ihn zu demüthigen. Mit Recht sagt Frankel **):

„Man irrt nicht, wenn man annimmt, daß Religionshaß selbst den Gedanken an eine Nothwehr eingegeben, daß die erste Veranlassung zu der verletzendem Form des Judeneides nicht Mißtrauen gewesen sei, sondern die kleinliche Lust, den Andersglaubenden zu verhöhnen, ihn in seiner Religion zu kränken. Und ließ zuweilen eine bessere Regung das Unwürdige eines solchen Verfahrens erkennen, so wollte doch der Fanatismus sich von seiner Beute nicht lossagen und nahm die Schlechtigkeit des Juden zum Vorwande solcher Maßregeln. Die Handhabung des Judeneides zeigte sich daher in der empörendsten, die Menschheit entwürdigenden Gestalt: der freventlichste Muthwille wurde geübt, der Eid vor christlichen Behörden galt als eine erwünschte Gelegenheit, den Juden zu kränken, ihn moralisch mit Füßen zu treten: der Judeneid artete aus in ein freches Spiel, das mit dem Heiligsten getrieben wurde, denn diese Formen entbehren jeder Würde, jedes solchem hohen Acte geziemenden Ernstes. Man wurde es zwar inne, daß der Eid auf solche Weise zum verächtlichen Spielzeuge herabgewürdigt sei, und man wurde mißtrauisch gegen ihn; aber statt sich mit freiem Geiste über die Vorurtheile zu erheben und der Quelle des Uebels nachzuforschen, glaubte man in unglücklicher Verblendung, die abermals der Jude entgelten mußte, durch weitläufigere und ausgesuchtere Maßregeln sich zu sichern: man überbot an Thorheiten das vorhergehende Zeitalter, es wurden die lächerlichsten Versuche gemacht, Unwesentliches auf Unwesentliches abermals gehäuft, und noch fühlte man sich nicht beruhigt."

Schon in den Gesetzen, welche Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen zugeschrieben werden, heißt es: „Streue Sauerampfer zwei Mal vom Kopf aus im Umkreis seiner Füße; wenn er schwört soll er da stehen und in seiner Hand die fünf Bücher Mosis halten, gemäß seinem Gesetz; und wenn man sie nicht in hebräischer Sprache haben kann, so soll er sie lateinisch haben" [144]). Geradezu bis zur Tortur geht eine Vorschrift, welche von einer Hand des 11. Jahrhunderts sich in einem französischen Codex findet: „Ein Dornenkranz soll ihm auf seinen

*) Frankel: Die Eidesleistung der Juden in theolog. und histor. Beziehung. 2. Ausg. Dresden 1847.

**) A. a. O. S. 2 f.

Hals gesetzt, seine Knie umgürtet werden, und ein Dornenzweig von fünf Ellen Länge, voll Stacheln, soll ihm, bis er den Eid vollendet hat, zwischen den Hüften durchgezogen werden. Wenn er heil davon kommt" — was nur durch ein wahres Wunder geschehen konnte —, „hat er sich von der Anschuldigung gereinigt" *).

In Deutschland waren die Formen weniger grausam, als demüthigend. Da jeder Eid in alter Zeit ein körperlicher war und die Christen ihn auf dem Evangelium oder auf Reliquien ableisteten, so war es natürlich, daß der Jude die fünf Bücher Mosis in der Hand halten oder seine rechte Hand „bis an den Rist", d. h. bis ans Gelenk, hineinstecken mußte. Diese Gesetze, die fünf Bücher Mosis, sind es denn auch, welche bei den Formularen häufig als Rodel, Gesetz-Rotulus bezeichnet werden. Bisweilen wird hinzugefügt, daß er mit nackten Füßen, gegen die Sonne gewendet, den Eid leisten soll [145]).

Aber der Schwabenspiegel (c. 263) bestimmt bereits: „Er sol uf einer suwe hute stan, unde suln diu fiunf buchern Moysy vor im ligen, unde sol im diu rehte hant in dem buche ligen untz an daz riste" **); man läßt den Juden auf einer Sauhaut stehen, auf der Haut des Thiers, welches zu essen ihm seine Religion verbietet. Noch raffinirter bestimmen sächsisch-thüringische Quellen: er solle auf nacktem Körper einen grauen Rock und Hosen ohne Vorfüße an haben, einen spitzen Hut auf dem Kopf tragen und auf einer in Lammblut getauchten Haut stehen [146]).

Schlesien brachte noch die Variation an, daß der Jude nicht auf einem Thierfell, sondern auf einem dreibeinigen Stuhl stehen soll, wohl um ihm eine schwankende, unsichere Stellung zu geben. Jedes Mal, wenn er herunter fällt, zahlt er eine Buße; fällt er zum vierten Male herunter, so hat er seine Sache verloren ***).

Während viele Quellen diese Formalien für jeden Judeneid vorschreiben, bestimmt das östreichische, böhmische u. s. w. Privileg und andere Gesetze, daß sie nur bei wichtigeren Sachen den Schwur auf die fünf Bücher Mosis, bei unbedeutenderen ihn in der Synagoge leisten [147]).

---

*) Pertz Archiv VII. S. 789.

**) Uebergegangen in das kl. Kaiserr. IV. 24 und Ruprecht von Freising I. 174.

***) So aus einer Handschrift vom Jahre 1422 bei Gaupp Schles. Landrecht S. 199; übereinstimmend aus einer anderen Handschrift in Wasserschleben Rechtsquellen I. S. 126. c. 98. — Im Löwenberger sogenannten rothen Buch heißt es nach einer Mittheilung des Herrn Dr. Korn: Swenne ein jude sal swern, so sal her sinen mantil an haben, unde einen judenhuet uffe, unde sal barfuz sten uf einem dreibeinigen stul unde sal sten gegin der sunnen.

An manchen Orten mißbilligte man solche entehrende Formen; die Glosse zum Weichbild *) sagt: „Doch so haben etliche leut viel seltzamer weis hierinnen, und sprechen, der Jüd sol diesen eyd thun, vor der Synagogen, an dem thorringk, do man zer Synagog thür mit zuzeuhet, und das sie sollen barfuß stehen, auff eine schweinshaut, denn diß ist ein fantasey. Denn es ist genug, das sie den eyd thun, in vorgeschriebener weis. Sie sollen ihn aber thun auff Moyses buch oder auff der Talmut."

Ueber die Worte des Schwures selbst hat die Kirche keine Vorschriften erlassen, aber die fränkischen Könige **) bereits haben ein Formular aufgestellt, welches die Grundlage für die ganze folgende Zeit gebildet hat; man konnte daher auch mit einem gewissen Recht von den späteren Formularen sagen, daß sie aus dem Kaiserrecht herstammten oder von den römischen Königen gegeben seien ***). Die in lateinischer Sprache abgefaßte Formel †) würde in der Uebersetzung lauten: „So wahr mir Gott helfe, der Gott, welcher Moses das Gesetz auf dem Berge Sinai gab; möge mich der Aussatz verschonen, der über Neaman und Siri kam; möge mich die Erde nicht verschlingen, wie sie Dathan und Abiron verschlang; ich habe in dieser Sache nichts Böses gegen dich verschuldet."

Etwas ausführlicher ist eine andere fränkische, gleichfalls noch lateinische Formel ††): „Ich schwöre bei dem lebendigen und wahren Gott, und bei dem heiligen Gesetz, welches der Herr dem seligen Moses auf dem Berge Sinai gab, und bei dem heiligen Adonai und bei dem Bund Abrahams, den Gott mit den Kindern Israels macht; möge nicht der Aussatz von Naaman und Siro meinen Leib erfassen, möge mich nicht lebendig die Erde verschlingen, wie Dathan und Abilon; ich schwöre bei

---

*) Zum letzten Capitel; bei Zobel.

**) Zunz Synagogale Poesie S. 36 hat daher Unrecht, wenn er behauptet, daß man im 14. Jahrhunderte die Judeneide erfand.

***) Weichbild c. 98 (bei Wasserschleben Rechtsquellen I. S. 126): der Eid, der geschrieben ist, in der Keysere rechte. — Der Kölner Eid wird bezeichnet (Cölner Geschichtsq. I. S. 188) als Juramentum judeorum a divis Romanorum Imperatoribus constitutum et ex antiquis temporibus in tota terra theutonica firmiter observatum.

†) Mon. Germ. LL. I. p. 194. c. 4.

††) Aus einer Handschrift des 10. Jahrhunderts in Mon. Germ. LL. I. p. 194, und bei Müllenhoff und Scherer Denkmale deutscher Prosa S. 537, wo es aber unbeachtet geblieben ist, daß die Formel schon von Pertz herausgegeben ist. Müllenhoff macht einige Emendationen.

dem Bogen des Bundes, der von dem Himmel den Menschenkindern erschien, und bei der heiligen Stätte, wo der heilige Moses stand, und bei dem heiligen Gesetz, welches der selige Moses empfing; ich bin unschuldig an dieser Sache."

Das älteste uns erhaltene Formular in deutscher Sprache wurde vom Erzbischof Conrad von Mainz (1160—1200) ausgearbeitet; es ist in einer Urkunde der Stadt Erfurt, welche dem Mainzer Stuhl unterworfen war, enthalten und heißt darum der Erfurter Judeneid *). Die Formel enthält die Worte, welche der sogenannte Staber des Eides, welcher die Worte dem Schwörenden vorspricht, zu sagen hat; der Schwörende selbst sprach dann in der ersten Person; die Formel lautet:

> Des dich dirre sculdegit, des bistur unschuldic, so dir got helfe, der got, der himel und erde gescuf, loub, blumen unde gras, des da vorre nine was. Und ob du unrechte sweris, daz dich di erde verslinde, di Datan und Abiron virslant. Und ob du unrechte sweris, daz dich di muselsucht biste, di Naamannen liz unde Jezi bestunt. Und ob du unrechte sweris, daz dich di e virtilige di got gab Moisi in dem berge Sinai, di got selbe screib mit sinen vingeren an der steinir tabelen. Und ob du unrechte sweris, daz dich vellin alle di scrifte di gescriben sint an den vunf buchen Moisi.
>
> Dit ist der judeneit, den di biscof Cuonrat dirre stat gegebin hat.

Diese Eidesformel fand eine weite Verbreitung; theils wurde sie wörtlich auch an anderen Orten gebraucht **), theils aber noch ausgebildet, indem man weitere Reminiscenzen aus der biblischen Geschichte in sie hinein verflocht. So zunächst im Sächsischen Weichbild ***):

> Du sprekest dat uppe dine e und uppe dyne judescheit dat dat it buk si, dar du dine hand uppe hest, der vinf

---

*) Oefter gedruckt, auch in Dorow Denkmäler alter Sprache und Kunst I. 2. 1824. S. IX ff.; zuletzt bei Müllenhoff a. a. O. S. 240; derselbe macht darauf aufmerksam, daß das Formular einzelne Reime enthält (vgl. auch Wackernagel Die altdeutschen Handschriften der Basler Universitätsbibliothek. Basel 1836. 4. S. 38 f.), und versucht dieselben durch Emendationen noch in größerer Zahl herzustellen.

**) Zu Nordhausen (Förstemann Neue Mittheilungen III. 4. S. 64), in Schlesien (c. 100 einer sächs. Weichbildhandschrift bei Wasserschleben Rechtsquellen I. S. 127) u. s. w.

***) v. Daniels 1853. c. 117.

buke en dar du dik to rechte uppe unscüldigen salt alles des man die scult gift. Des die disse man N. scüldeget des bist du unscüldich, dat di got so helpe, die got di geschup hemel unde erde, luft, vür, lof und gras, dat er nicht en was, und of du unrechte sverest, dat die got schende, die adame gebildet hevet, na sines selves antlate und evam makede von eine sime ribbe. Und of du unrechte sverest, dat die got schende, die sodomam und gomoram verbrante mit dem helschen vüre. Und of du unrecht sverest, dat die die erde verslinde, die dar vorslanc dathan und abyron. Und of du unrechte sverest, dat die die meselsucht besta, die dar naaman lit und jezi bestunt. Und of du unrechte sverest, dat dyn vleisch nymmer to der erden gemischet werde. Und of du unrechte sverest, dat die die got schende, die weder moyses retde ut enem vürigen busche. Und of du unrechte sverest, dat die die got schende, die moysi die e screif mit sinen vingeren an tven stenenen thaflen. Und of du unrechte sverest, dat die die got schende, die koninge pharaone sluch und die joden over dat mer druch und sie vürde in en land dar man melk und honnich inne vant. Und of du unrechte sverest, dat die die got schende, die die joden spisede in die wüstenunge mit deme hemelischen brode viertich jar. Und of du unrechte sverest, dat die die scrift velle, die bescreven stat an den vinf büken moysi. Und of du unrechte sverest, dat die got schende und die deme düvele sende, mit live und mit sele und ummer mer. amen.

Auch diese Form, welche wiederum vielfach gebraucht, aber auch modificirt wurde, genügte der späteren Zeit nicht mehr; unter den vielen uns aus dem Mittelalter überlieferten Formularen theile ich hier nur noch das Löwenberger *) mit:

Ich mane dich bi den drin buchstaben, unde bi der e di got gab moysi an der steinin tafilen uf dem berge zu synai, daz diz bu-¦-ch gerecht si, dar uffe du jude disem cristen swerin salt umme sogetane schult alse dir N. gibit daz du der unschuldich sis, daz dir got so helfe, der da geschaffen hat loub unde gras, luft unde tou, himmel unde

*) Im sogenannten Löwenberger rothen Buch; ich verdanke dies Formular der Güte des Herrn Dr. Korn.

erde, tal unde berge, unde ob du schuldich sis, daz dich biste di gicht unde di misilsucht, alse sie bistunt naaman unde yezi unde daz dich verburne daz himelische vuer, unde daz dich verslinde di erde alse sie tet nadap unde abyut, unde dathan unde abyron, unde daz dich daz vallende ubel biste, unde daz du virterbis an dime libe unde an diner sele, unde an dime gute, unde daz dir gesche also lothis wibe di da gewandilt wart in eine saltz sul, do sodoma vertarp unde gomorra, unde daz din sant nimmer gemenget werde zu andirme sande, noch iuwerdes grune, noch inkumes nimmer in abrahames schoz, noch inkumes nimmer zu der ufirstandunge da cristen unde iuden unde heiden vor unsem schepfer irsten suln, unde daz din eit ummein eide si, daz dir got so helfe unde di e unde di vumf buech moysi, unde ob din eit nicht reine in si, daz dich velle adonay unde sine gewaldige gotheit. Sprechit alle Amen [148]).

Gegen eine derartige unsinnige und bedeutungslose Häufung von Worten und Formeln empörte sich an einzelnen Orten der gesunde Sinn des Volks; zu Cöln versprach im Jahre 1302 der Erzbischof den Juden, er wolle sie zu keinen ungewöhnlichen Formeln zwingen (ad inconsueta juramenta, sed juramenta praestent et faciant, prout ab antiquo prestare facere et jurare consueverunt) *), ein ähnliches Versprechen gab der Bischof von Würzburg im Jahre 1414 seinen Juden **) u. s. w.

Aber doch gingen die folgenden Jahrhunderte nur an wenigen Orten zu einfacheren Formen über, sondern nach Launen und Zufälligkeiten befolgte man diese oder jene Richtung. Die Reichskammergerichtsordnung (I. 86) stellt ein sehr ausführliches Formular auf, und spätere Particulargesetze haben dasselbe noch überboten ***).

Strafrechtliches.

Verbrechen, welche ein Jude begangen hatte, sollte er ebenso büßen, wie ein christlicher Verbrecher. Dies war das allgemeine Princip, wel-

*) Lacomblet III. n. 24.

**) Wiener S. 173. N. 475.

***) Nachweise darüber bei Jung diss. p. 15, Ulrich S. 74 ff., Schudt II. 2. S. 71 ff., Frankel S. 80 ff.; vgl. auch Böhmer J. eccl. I. 1221.

ches Rechtsbücher und Stadtrechte an die Spitze stellten *). Aber doch wurden an vielen Orten die Strafgelder, welche die Juden an den Richter zu zahlen hatten, höher angesetzt **) und auch Leibes- und Lebensstrafen an ihnen in schimpflicherer, entehrenderer Weise vollzogen ***). So besonders bei der Strafe des Hängens; zu Brünn, zu Nürnberg u. s. w. setzt man dem Juden einen Judenhut mit brennendem Pech aufs Haupt oder hängt ihn außerhalb des Galgens an einem Balken auf, um ihn von zum Strange verurtheilten Christen zu unterscheiden †); man hängt den Juden zwischen wüthenden Hunden auf, öfter mit dem Kopf nach unten [149]). Zu Straßburg wurde ein Jude, welcher eine Jungfrau getödtet hatte, auf einer Schweinshaut zur Richtstätte geschleift und dann getödtet u. s. w. ††). — Als Vermögensstrafen wurden ihnen nicht bloß Geldbußen, sondern auch Lieferungen bestimmter Quanta von Gewürz auferlegt, worin wir wohl noch eine Erinnerung daran finden dürfen, daß sie sich einstmals im Besitz des Handels nach dem Orient befanden [150]).

Zu den weltlichen Strafen der christlichen Obrigkeit konnten noch besondere jüdische Strafen hinzutreten †††), besonders der Bann, welchen der Judenbischof aussprach; doch war es auf einer Rabbinersynode des Jahres 1245 bestimmt worden, daß weder der Rabbiner ohne Zuziehung der Gemeinde, noch diese ohne den Rabbiner berechtigt sei, den Bann über Jemand zu verhängen *†). Das Wesen des Banns, wie er von den babylonischen Juden ausgebildet war, beschreibt Grätz (V. S. 152 f.): „Der einfache Bann (Nidnj) traf Denjenigen, welcher sich den religiösen oder behördlichen Anordnungen nicht fügte. Er war milde in der Form, indem nicht Jedermann gehalten war, sich von dem Gebannten zu entfernen, und noch weniger seine eigenen Familienglieder. Wer

*) Z. B. Sachsensp. III. 7. §. 2, Schwabensp. 260, Rechtsb. nach Distinctt. III. 17. d. 38—40, Glog. Rechtsb. c. 483 u. s. w.

**) Vgl. z. B. Rechtsb. nach Distinctt. III. 17. d. 48, Purgoldt VIII. 68.

***) Im fränkischen Reich scheint auf sie die Prügelstrafe angewendet zu sein, vgl. Rozière n. 28 a. Schl.

†) Brünner Schöffenb. art. 432 (wohl verdorben): pilleus de scutella ligno quodam elevato superius scutellae more judaico imposito factus cum pice ardenti crinibus et capiti judaei impressus cum eodem pilleo, ut a cristianis suspensis discerneretur. — Ein derartiger Nürnberger Fall vom Jahre 1463 bei Siebenkees Materialien zur Nürnb. Gesch. II. S. 592.

††) Closener's Chronik beim Jahre 1337 (Bibliothek des liter. Vereins I. S. 114).

†††) Vgl. z. B. Rechtsb. nach Distinctt. III. 17. d. 40.

*†) Grätz VII. S. 122.

aber innerhalb der Frist von dreißig Tagen nicht Reue zeigte und um Aufhebung des Bannes antrug, verfiel in den schweren Bann (Cherûn, Peticha). Dieser Bann verscheuchte seine engsten Freunde von ihm, vereinsamte ihn inmitten der Gesellschaft, behandelte ihn, wie einen vom Judenthum Ausgestoßenen. Niemand durfte mit ihm geselligen Umgang pflegen, wenn er nicht derselben Strafe verfallen wollte. Die Kinder des Gebannten sollten aus der Schule und seine Frau aus der Synagoge gewiesen werden. Man durfte seine Todten nicht bestatten und nicht einmal seinen neugeborenen Sohn in den Abrahamsbund aufnehmen. Jedes Abzeichen des Judenthums sollte ihm entrissen und er als ein von Gott Verfluchter gebrandmarkt werden. Die Bekanntmachung des Bannes wurde an das Gerichtsgebäude angeheftet und an die Gemeinde mitgetheilt."

Die Bedeutung des Bannes erkannten auch die Kaiser und Landesherren an und gestatteten den Rabbinern und Gemeinden die Handhabung desselben in zahlreichen Urkunden *). König Sigismund verordnete z. B. im Jahre 1420 wegen des geächteten Juden Friedel zu Erfurt: Niemand solle mit ihm eine Gemeinschaft unterhalten, und er keine Gemeinschaft in der Judenschule oder im Judenkirchhof mit anderen Juden haben; er hat keinen Frieden und kein Geleit an keiner Stelle, weder zu Lande noch zu Wasser; man soll ihn nicht hegen noch hausen, noch süczen, noch schauren, noch speisen oder tränken, weder von ihm kaufen, noch an ihn verkaufen **).

Die weltliche Obrigkeit wurde angewiesen, der Judengemeinde in dieser Beziehung beizustehen und denjenigen aus der Stadt zu bannen, von welchem die Gemeinde befreit sein wollte ***). Für Würzburg wurde bestimmt, daß, wenn Jemand in dem Banne des Rabbiners mehr als dreißig Tage freventlich bleibe (kleiner Bann), der Rabbiner die Sache vor den Bischof bringen solle, welcher dann die Strafe verhängt; auch dürfe weder der Kaiser, noch der Rabbiner den Bann ohne des Klägers Wissen und Willen wieder aufheben †). Bisweilen sprach auch der Kaiser den jüdischen Bann aus und untersagte allen Juden, mit dem Gebannten irgend welche Gemeinschaft zu unterhalten ††).

Davon verschieden ist es, wenn der Kaiser die Reichsacht, den kai-

*) Vgl. z. B. Wiener S. 72, S. 91. N. 82, S. 95. N. 106, S. 163. N. 409.

**) Spieß I. S. 125.

***) Cölner Privil. von 1252 und 1331 in Cölner Geschichtsquellen II. N. 308 und Lacomblet III. N. 259.

†) Heffner S. 64.

††) Vgl. Wiener S. 59. N. 35, S. 64. N. 67, S. 65. N. 78.

serlichen Bann verhängt, von welchem Juden ebenso gut, wie Christen betroffen werden konnten, und durch welchen den Juden jede Rechtsgemeinschaft, auch mit Christen, entzogen wurde *). Mit ihm wurden sowohl einzelne Juden, wie ganze Gemeinden belegt **), besonders wenn sie mit der Steuerzahlung im Rückstande blieben ***); Juden, welche trotzdem mit geächteten Glaubensgenossen umgehen, sind dem Reich mit Leib und Gut verfallen †).

Auch die Kirche sprach ihren Bann über die Juden aus, indem sie allen Christen jede Gemeinschaft mit ihnen untersagte ††).

Unter den besonders strenge bestraften Verbrechen heben wir die Fleischesverbrechen zwischen Juden und Christen hervor. Während ursprünglich das connubium zwischen Juden und Christen bestanden hatte, verbot Constantius derartige Ehen als schweres Verbrechen †††) und wurde diese Bestimmung durch zahlreiche Concilienschlüsse wiederholt. Die Ehen selbst sollten nichtig sein; der Christ, welcher seine Tochter einem Juden zur Ehe giebt, die Christin, welche sich mit ihm verheirathet, sollten mit dem Kirchenbanne bestraft werden *†).

Aber auch die Unzucht zwischen Juden und Christen galt als ein schweres Capitalverbrechen. Der Schwabenspiegel (322) sagt, man soll sie beide über einander legen und verbrennen, denn der Christ hat seinen Christenglauben verleugnet **†); das Augsburger Stadtrecht (S. 84) bestimmt dieselbe Strafe, wenn die Verbrecher auf der That ertappt wurden; ist aber keine handhafte That vorhanden, so können sie des Vogts Gnade wieder erwerben u. s. w. [151]).

---

*) Z. B. Wiener S. 59. N. 31, S. 64. N. 67, S. 65. N. 78.

**) Die Gemeinde von Dortmund war 1403 in den Bann gethan und wurde erst 1405 aus ihm entlassen, Wiener S. 59. N. 41, S. 62. N. 60.

***) Z. B. Wiener S. 81. N. 20, S. 82. N. 28.

†) Wiener S. 62. N. 62, S. 64. N. 68.

††) c. 13, 14. X. V. 6. — Papst Honorius III. schrieb an den Erzbischof von Mainz wegen bestimmter Einkünfte, zu denen die Juden heranzuziehen sind: ac judeos tam civitatis quam diocesis Wormaciensis per subtractionem communionis fidelium ad id, appellatione remota compellas (Würdtwein nova subsidia IV. 128).

†††) c. 6, 7. C. Th. XVI. 8, c. 6. C. I. 9.

*†) Anf. des 4. Jahrh. Concil zu Elvira c. 16, Concil zu Orleans v. 533. c. 19, v. 538. c. 13, Conc. Roman. a. 743. c. 10. — Vgl. überhaupt Böhmer jus eccles. IV. p. 801, Richter Kirchenrecht §. 274.

**†) Ebenso Freysinger Landrechtsbuch c. 204 (v. Maurer).

Die sociale Lage der Juden und ihre Beschränkungen in religiöser und socialer Beziehung.

Es bedarf keiner weitläufigen Ausführungen, daß der Christ gegen den Juden aus nationalem und kirchlichem Widerwillen, und in Folge des Wuchers, den tiefsten Haß hegte und demselben nicht bloß im Leben bei jeder günstigen Gelegenheit freien Lauf ließ, sondern ihn auch in seiner Gesetzgebung bethätigte und in der Literatur und Kunst verewigte *).

So sang im 13. Jahrhundert der östreichische Dichter Helbling **):

II. v. 1084 ff.: der juden ist gar ze vil
hie in disem lande.
ir ist sünde und schande.
ez wart so groz nie ein stat,
sie waer von drizic juden sat,
stankes und unglouben.
swelch cristen lernet rouben
under der juden panir,
den velle got und tuo daz schier!

II. v. 1159 ff.: und wär ich ein fürst ze nennen,
ich hiez iuch alle brennen,
ir juden, swa ich iuch kaem an.
der kaiser Vespasian
und sin bruoder Titus
baten iuch sin niht umb sus,
Jerusalem sie storten.

II. v. 1271 ff.: die fuort man an den seilen
und hiez iuch hin veilen
umb ein kleinez dinc,
drizec juden umb ein pfenninc.
swer iwer koufte ein pfenwert,
in swelch stat er mit in kert,
daz wart von in geunreinet.

Ganz in allem Ernst machte ein Christ, welcher einen Juden Hurensohn geschimpft hatte und dafür belangt worden war, zur Vertheidigung geltend, daß alle Leute die Juden Hurensöhne nennten und er kein Unrecht begangen habe ***). Auch mußte der Richter in einem Proceß,

---

*) Eine Zusammenstellung darüber findet sich bei Schudt II. 1. S. 253 ff. Er sagt S. 254: „Allhier in Frankfurth sind die verächtliche Beschimpffungen der Juden theils offentlich und mit reifem Bedacht, theils privat und aus Muthwillen."

**) In Haupt's Zeitschr. für deutsch. Alterth. Bd. 4.

***) Magdeb. Fragen I. 4. d. 7.

in welchem Jemand als Gewährsmann einen ehrlichen Mann stellen sollte, es noch besonders aussprechen, daß die Juden nicht ausgeschlossen seien und auch ein Jude ein probus vir sein könne *). Man liebte es auch schon damals, bei Gesellschaftsspielen seinem Haß gegen die Juden in witzlosen Erfindungen Luft zu machen; so wurde zu Freiburg im Breisgau im Jahre 1338 geboten: Niemand solle ein Spiel machen, das den Juden zu laster oder schande gereichen möchte **).

Durch öffentliche Bilder, welche Scenen aus ihrer Leidensgeschichte darstellen, wurden sie verhöhnt. Zu Deckendorf hat man durch ein Bild über dem Stadtthor die blutige Bestrafung der Juden im Jahre 1337 für eine angebliche Hostienschändung verewigt ***); zu Frankfurt am Main hat man auf der Mainbrücke nach Sachsenhausen zu, unter dem Brückenthurm, zum Angedenken an die angebliche Ermordung eines Kindes zu Trient im Jahre 1475 das Gemälde eines mit Pfriemen zerstochenen Kindes und sonstige die Juden verunehrende Darstellungen angebracht. Bei Renoviruug des Thurmes im Jahre 1677 waren die Juden zu Frankfurt bereit, große Summen zu zahlen, wenn das Bild ganz verlöscht würde, aber es ist erst neuerdings beim Abbruch des Thurmes verschwunden. Aehnliche erniedrigende Darstellungen fanden sich auch anderwärts; besonders pflegte man bei Orten, welche von den Juden nicht betreten werden sollten, an Kirchen, christlichen Gasthäusern u. s. w. das Bild einer Sau anzubringen [152]). In solchen Bildern trat die Gesinnung des Volks klar hervor, und es ist begreiflich, daß ihr die Gesetzgebung durchaus entsprach. Verfolgen wir es zunächst, wie man sich dem jüdischen Glauben und Gottesdienst gegenüber verhielt.

Nirgends war man in den Mitteln bedenklich, die außerhalb des Christenthums Stehenden unter die Herrschaft der Kirche und des christlichen Staats zu ziehen. In allen Ländern wurde, wenn der Fanatismus erwachte, den Juden oft nur die Wahl gelassen zwischen der Taufe und den furchtbarsten Todesqualen. Wenn auch bei vielen Verfolgungen das eigentliche Motiv Habsucht und andere niedere Leidenschaften waren, so wurde doch immer die Fahne des Christenthums hoch gehalten. Im Namen des Herrn, um die Anbetung Christi weiter zu verbreiten und die Verräther des christlichen Glaubens zu bestrafen, gab man vor, die Greuel zu begehen.

---

*) Brünner Schöffenbuch c. 431.

**) Schreiber Freib. Urkundenb. I. S. 339. — Den Bürgern zu Andernach wird a. 1287 befohlen: deponent vexilla et cantus probrosos (Spottfahnen und Spottlieder), Jaffé Urkunden S. 58.

***) Grätz VII. S. 379.

Die Kirche und der christliche Staat suchten die Ausbreitung des Judenthums zu verhindern und erklärten den Uebertritt vom Christenthum zum Judenthum für ein weltliches Verbrechen; wer einen Christen beschneidet, wurde schon nach den römischen Kaisergesetzen mit Confiscation und ewigem Exil bedroht *). Andererseits strebten sie, dem christlichen Glauben eine immer weitere Herrschaft zu verschaffen. Aber vergeblich war es, wenn die Kirche die Bekehrung nur durch Liebe und Belehrung verlangte und den Zwang zur Taufe verpönte [153]); sobald die Leidenschaften aufgerührt waren, achtete der vornehme und niedere Pöbel weder die humaneren Vorschriften der Kirche, noch die allgemeinen Gebote der Sittlichkeit, und die Geistlichkeit kam diesem Treiben bereitwillig zu Hilfe, indem sie bei der Taufe der geängstigten Opfer mitwirkte; mit Feuer und Schwert suchte man das Judenthum auszurotten, durch Drohungen und Gewalt den Uebertritt zum Christenthum zu erzwingen.

Da fehlte es an einem kirchlichen Gebot, welches die Folgen des Zwanges für nichtig erklärt hätte; im Gegentheil schrieb die Kirche der Taufe ewige, unvertilgbare Wirkung zu und gestattete nicht den zur Taufe Gezwungenen, wieder zum Glauben ihrer Väter zurückzukehren. Die Kirche sagt: es soll Niemand zur Taufe gezwungen werden; wer aber trotzdem in Folge von Zwangsmaßregeln das Bekenntniß abgelegt hat, darf nicht mehr den christlichen Glauben verlassen **). Das ist auch die Lehre des Schwabenspiegels:

> Die juden sol nieman twingen der cristenheit unde ze cristenem gelouben; mag man sie mit guten worten bringen zer cristenheit, daz sol man tun, wirt ein jude cristen unde wil er wider von dem gelouben, so sol in geistlich gerichte unde weltlich gerichte twingen, das er da belibe unde verlougent er cristenes gelouben unde wil dez mit niut erwinden, man sol in brennen alse einen ketzer, unde were ouch daz man si dar zu twunge, daz si sich touften, si suln doch stete sin an ir cristen gelouben, daz ist da von, swenne der mensche in den touf komet, so mag er im niemer me benomen werden.

---

*) c. 16. C. I. 9.

**) c. 4. §. 1. Dist. 45 (Gregor. IV. circa a. 828): Judaei non sunt cogendi ad fidem, quam tamen si inviti susceperint, cogendi sunt retinere; c. 5 eod. — Ueber die westgothische Gesetzgebung in dieser Beziehung vgl. Grätz V. S. 77 ff., 155 ff.

König Heinrich IV. hatte eine andere, freisinnigere Richtung befolgt. Schon in seinem Privileg für die Speierer Juden von 1090 erklärte er, daß wer die Kinder von Juden ohne Willen der Eltern heimlich oder zwangsweise taufe, 12 Pfund Gold zur Strafe an den König oder Bischof erlegen solle; wollen Juden sich taufen lassen, so soll man noch 3 Tage warten, um zu erkennen, ob sie aus religiöser Ueberzeugung oder wegen Zwang ihren Glauben abschwören wollen *). Und als im Jahre 1096, vor dem ersten Kreuzzuge, gegen die Juden die unerhörtesten Greuel begangen waren und manche von ihnen die Taufe dem Tode vorgezogen und äußerlich sich zum Christenthum bekannt hatten, erklärte der König im Jahre darauf, als er aus Italien zurückgekehrt war, daß die zwangsweise Getauften wieder zum Judenthume übertreten dürften, und widerrief diese Erlaubniß auch nicht, als Papst Clemens III. mit Entrüstung es verlangte [154]).

Die Geistlichkeit suchte besonders auch dadurch den Juden gegenüber zu gewinnen, daß sie in alter, ebenso wie in neuer und neuester Zeit, Kinder der Juden ohne das Wissen und den Willen der Eltern durch die Taufe für sich in Anspruch nahm. Kaiser und Päpste haben es vergeblich zu hindern gesucht. König Sigismund ertheilte einer Zahl von Reichsstädten im Jahre 1416 das Privileg, daß Judenkinder, welche noch zu jung sind, um gut und böse unterscheiden zu können, nicht getauft werden sollen **), und entsprechend bestimmte Papst Martin V. im Jahre 1421, daß Juden unter 12 Jahren durch die Geistlichen nicht in den Kirchenverband aufgenommen werden sollen ***).

Der Eisenacher Stadtschreiber Purgoldt schrieb am Anfange des 16. Jahrhunderts (VIII. 96): man solle den Juden ihre Kinder nicht nehmen und taufen, es sei denn, daß die Kinder so mündig seien, daß sie selbst nach der Taufe verlangten. „Aber meister Wilhelmus, der schribt also, das dye fursten wol mogen mit rechte den juden ir kinder nemen an irn danck und sy lassen teuffen und vordynen darmit lon kegen gote; sy sullen aber das darumb nicht thun, das sy mit den Kindern dye eldern geschatzen, aber die eldern darmytte zcu dem glouben gezcwingen, sundern alleyne zcu heyle und selikeit der Kinder, dy sye auch dan im rechten musten besorgen sullen mit der narung, das sye gezcogen und gelart werden zcu den togenden." — In Freiburg im Breisgau war im Anfange des 16. Jahrhunderts ein Judenknabe hinter dem Rücken des

*) Es wird dies wiederholt im Wiener Privileg von 1238 (vgl. Anhang).
**) Wiener S. 178.
***) Wiener S. 184. N. 529.

Vaters getauft worden; die bei dieser Gelegenheit viel ventilirte Frage, ob dies zulässig sei, veranlaßte den berühmtesten Juristen der Zeit, Ulrich Zasius, Professor in Freiburg, zu einer weitläufigen Abhandlung, in welcher er sich für die Zulässigkeit erklärte *).

Nach dem Willen der Kirche sollten die Juden durch Predigt und durch Liebe zum Christenthum bekehrt werden; es wurden daher zu allen Zeiten Missionspredigten gehalten, um sie über die Bedeutung des Christenthums und ihren eigenen Unwerth aufzuklären **). Doch überließ man es nicht ihrem Belieben, ob sie diese Bekehrungspredigten anhören wollten oder nicht; mit Zwang wurden sie besonders seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, seitdem das Basler Concil im Jahre 1434 derartige Bekehrungspredigten allgemein angeordnet hatte, an vielen Orten dazu genöthigt ***).

Es hatte sich an manchen Orten, wir wissen nicht seit wann und durch wen veranlaßt, die Ansicht herausgebildet, daß ein zum Christenthum übergetretener Jude sein bisheriges Vermögen, da es durch verbotene Geschäfte und durch Verbrechen erworben sei, aufgeben müsse; dem trat die Kirche selbst entgegen und verbot insbesondere den Landesherren, das Vermögen der Convertiten einzuziehen, wie sie es auch andererseits als ihre Pflicht betrachtete, für arme Convertiten zu sorgen [155]).

Da meistens die Taufe die Folge von Zwang oder Noth war, befanden sich die bekehrten Juden in einer sehr traurigen Lage; von ihren Verwandten und früheren Glaubensgenossen wurden sie gehaßt und verstoßen und unter den Christen konnten sie sich nur selten Vertrauen und Achtung erwerben [156]).

Wo Judengemeinden geduldet waren, hatten sie regelmäßig das Recht freier Religionsübung und besaßen eine Synagoge. Freilich

*) Quaestiones de parvulis Judeorum Baptisandis . . . ab excellentissimo viro Udalrico Zasio . . . edite (Argentine 1508. 4.); vgl. darüber auch Stintzing Ulr. Zasius S. 113 ff., 318.

**) Z. B. Annal. Colmar. a. 1279 (Böhmer fontes II. p. 13, Mon. Germ. XVII. p. 204): Eodem tempore papalis litera venit in Columbariam, in qua continebatur, quod deberet perfidis Judeis prior provincialis Teutonie cum fratribus suis catholicam fidem predicare.

***) Concil. Basil. Sessio XIX. cap. 5. — Ueber den Zwang zu Regensburg und Nürnberg vgl. Wiener S. 205. N. 657, S. 206. N. 673. — In Frankreich verbot König Karl V. im Jahre 1368 den Zwang, Grätz VIII. S. 8.

galt es in der ersten Zeit der Herrschaft des Christenthums als eine Gott wohlgefällige Handlung, die Synagogen als die Sitze des verabscheuungswürdigen Unglaubens zu zerstören, und der heilige Ambrosius rühmte sich selbst seiner Theilnahme an derartigen Excessen *). Aber Kaiser Theodosius II. bestimmte, daß wer eine Synagoge zerstöre, streng (congrua severitate) bestraft werden solle. Damit jedoch das Judenthum sich nicht weiter ausbreite, durften die Juden nur die alten Synagogen ausbessern, aber keine neuen bauen [157]), — ein Gebot, welches wenigstens in Deutschland nicht strenge gehandhabt wurde; denn es haben die Juden an allen Orten, wo sie in größerer Zahl saßen, Synagogen erbaut, bisweilen allerdings unter Widerspruch der höheren Geistlichkeit **).

Päpste, geistliche und weltliche Fürsten haben den Juden durch zahlreiche Privilegien garantirt, daß sie bei der Abhaltung ihres Gottesdienstes nicht gestört, ihre Synagogen nicht verletzt oder beraubt werden sollen. Wer mit Steinen oder anderen Dingen nach der Judenschule wirft, soll dem Judenvorsteher zwei Talente bezahlen u. s. w.***). König Johann von Böhmen freilich fand kein Unrecht darin, in der Synagoge zu Prag im Jahre 1336 nach Schätzen suchen zu lassen und die gefundenen 2000 Mark Gold und Silber für sich in Beschlag zu nehmen †). Und wenn an einem Orte eine Verfolgung losbrach, so war regelmäßig die Judenschule, wohin die bedrängten Juden ihre Flucht gelenkt hatten, der Schauplatz fürchterlichster Grausamkeit und Zerstörungswuth. Die Juden selbst steckten manche Synagoge mit eigener Hand in Brand, um sich und ihre Schätze unter den Trümmern zu begraben. Nach den Verfolgungen wurden die jüdischen Tempel von der Obrigkeit eingezogen, oft in christliche Kirchen verwandelt, oder an Privatpersonen verkauft oder verschenkt, oder ganz dem Erdboden gleich gemacht. Besonders im Jahre 1349 kamen viele Synagogen aus dem Besitz der Gemeinden in die Hände von Städten, Kirchen und Privatpersonen ††), indem die

*) Epist. lib. I. n. 40. §. 6 seqq. (Ambrosii opera. Venet. 1751. fol. Tom. III. p. 1018 seqq.): Habes praesentem, habes confitentem reum. Proclamo quod ego synagogam incenderim, certe quod ego illis mandaverim, ne esset locus, in quo Christus negaretur etc.

**) Zu Zürich erhob der Bischof von Constanz Widerspruch, als die Judengemeinde im 14. Jahrhundert eine neue Synagoge erbauen wollte, und stellte einen canonischen Proceß an; auf Bitten der Stadt gab er im Jahre 1383 nach. Ulrich S. 434 ff.

***) Böhm. Priv. §. 15. — Rechtsbuch nach Distinctt. III. 17. d. 37.

†) Wiener S. 49. N. 171.

††) Z. B. zu Würzburg, Nürnberg, Bamberg, Rothenburg u. s. w. Wiener

Kaiser, trotzdem daß sie sich des Judenschutzes entäußert hatten, von Neuem die Kammerknechtschaft geltend machten, um über das herrenlos gewordene Gut zu ihrer oder ihrer Anhänger Gunsten zu verfügen.

Als in späterer Zeit den Juden der Erwerb von Grundeigenthum untersagt war, suchten sie, wie unten auszuführen ist, dies Gebot dadurch zu umgehen, daß ein Anderer für sie den Grund und Boden erwarb und sie denselben gegen einen Erbzins von ihm erhielten. Aehnliches geschah auch an einzelnen Orten in Rücksicht auf Synagogen: so sollte zu Schweinfurt das Eigenthum an der Synagoge und dem Kirchhof der Stadt gehören, die Juden aber den Besitz haben *).

Wie bereits mehrmals bemerkt, hatte nicht jede Gemeinde ihren besonderen Kirchhof; manche Gemeinden waren genöthigt, ihre Leichen auswärts auf einem anderen Judenkirchhof zu bestatten [158]). Verletzungen der Begräbnißplätze wurden in den den Juden wohlgesinnten Privilegien verpönt; der Erzbischof von Cöln erklärte im Jahre 1266, daß auf ihnen oder in ihrer Nähe keine Todesurtheile vollstreckt werden sollen **), nach dem östreichischen, böhmischen u. s. w. Privileg wird, wer den Kirchhof freventlich betritt oder verletzt (dissipaverit aut invaserit) mit Todesstrafe und Vermögensconfiscation bedroht ***), nach thüringischem Recht „nach Frevelsrecht" bestraft †).

Doch kehrten sich selbst Landesherren und Städte, und zwar nicht bloß in Zeiten der Verfolgung, wenig an diese Bestimmungen. In Worms mußten die Juden im Jahre 1278 der Stadt eine Summe dafür zahlen, daß sie von ihrem Vorhaben, die Kirchhofsmauer einzureißen, abließ ††). Im April des Jahres 1345 erlaubte König Johann den Liegnitzern, die Grabsteine vom Judenkirchhof zu nehmen, um sie bei der Aufführung der Stadtmauer zu verbauen, und im Herbst desselben Jahres gab er dieselbe Erlaubniß den Rathmannen zu Breslau. Auch die Gräber der erst vor kurzer Zeit verstorbenen Juden wurden bei dieser

---

S. 128. N. 193, S. 129. N. 198, S. 130. N. 206, S. 132. N. 218, S. 133. N. 224 u. s. w.

*) a. 1500 Wiener S. 211. N. 706. — Zu Bamberg verlieh Maximilian im Jahre 1487 einem Juden die Synagoge auf 10 Jahre, Wiener S. 98. N. 124.

**) Cölner Geschichtsquellen II. N. 495.

***) Oestr., böhm. u. s. w. Priv. §. 14.

†) Rechtsbuch nach Distinctt. III. 17. d. 36.

††) Annal. Worm. (Böhmer fontes II. p. 207, Mon. Germ. XVII. p. 69): pro cemiterio eorum, cujus munitionem cives frangere voluerunt. Die jüdischen Kirchhöfe waren oft von einer hohen Mauer umgeben, welche festungsartig aufgeführt war; über Speier vgl. Wiener S. 26. N. 10.

barbarischen Maßregel nicht verschont, wie sich aus Grabsteinen ergiebt, welche in den Kellerräumen des Rathhauses aufgefunden sind [159]). — Im 17. Jahrhundert suchte man das ganze Verfahren mit dem Satze zu beschönigen, daß die Gräber von Feinden keinen Anspruch auf Schonung haben *).

Wenn man den Juden die Uebung ihrer Religion gestattete, so verlangte man andererseits, daß sie sich aller Verspottungen oder Störungen des christlichen Gottesdienstes enthielten. Fränkische Concilien und Reichsgesetze des 6. Jahrhunderts verboten ihnen, sich vom grünen Donnerstag bis zum Osterfeiertage auf den Straßen oder Märkten sehen zu lassen **); ihren eigenen Gottesdienst sollten sie an ihren Festtagen nicht öffentlich begehen; am Freitage, dem Tage der Zurüstung für den Sabbat (parasceve), sollen sie den ganzen Tag über Thüren und Fenster geschlossen halten ***). Das Lateranische Concil von 1215 bestimmte von Neuem, daß sie sich in der Passionszeit (in diebus lamentationis et Dominicae passionis) zurückgezogen halten sollen, weil manche Juden sich nicht gescheut hätten, an diesen Tagen, an welchen die Christen Trauer anlegen, sich in vollem Schmuck zu zeigen †). Nach anderen kirchlichen Bestimmungen sollen sie, wenn das Sacrament bei ihnen vorbeigetragen wird, sich in ihr Haus zurückziehen und Thüren und Fenster schließen u. s. w. [160]).

Eine große Zahl von christlichen Vorschriften ist darauf berechnet, den Juden von der Gemeinschaft mit Christen fern zu halten und dem

---

*) Sepulchra hostium religiosa nobis non sunt, vgl. Grünhagen in der Zeitschr. für Gesch. Schlesiens VI. S. 370.

**) Concil von Orleans 538 c. 30; demgemäß bestimmte König Childebert a. 554 (Mon. Germ. LL. I. p. 1): Judaeis a coena Domini usque in primum pascha per plateas aut forum quasi insultationis causa deambulandi licentia denegatur; Concil zu Maçon a. 581 c. 14.

***) c. 4. X. V. 6.

†) c. 15. X. eodem; für Regensburg a. 1281 wiederholt, Mon. Germ. LL. II. p. 426, Ried C. D. p. 576 f.

Christen den Umgang oder nähere Berührungen mit Juden zu untersagen.

Sehr erklärlich ist, daß schon seit ältester Zeit die christliche Kirche ihren Angehörigen verbot, mit den Juden zusammen zu speisen. Da der Jude das Essen der Christen für unrein erklärt und an seinem Tisch keine Speisen genießt, so darf auch der Christ mit ihm keine Tafel- und Lebensgemeinschaft unterhalten; der Geistliche, welcher sich über das Gebot hinwegsetzt, soll sein Amt verlieren, der Laie excommunicirt werden [161]).

Wegen der jüdischen Ritualgesetze über das Schlachten der Thiere, den Genuß und die Zubereitung des Fleisches erhielten die Juden an vielen Orten besondere Fleischbanken und war es den Christen verboten, Fleisch von Thieren zu kaufen, welche die Juden geschlachtet hatten [162]). In Frankfurt gestattete den Juden der Rath im Jahre 1433, nur innerhalb der vier Wochen vom 28. October bis 25. November Rindfleisch zu kaufen *). In manchen Städten sollten sie in der Fastenzeit keine Fische kaufen, um den Preis derselben nicht zu vertheuern **), oder überhaupt auf dem Markt keine Fische früher anrühren, als bis sie sie gekauft hätten ***).

Auch durften sie mit den Christen nicht zusammen baden, sondern mußten besondere Badehäuser unterhalten †).

Um die Ausbreitung des Judenthums zu verhüten, haben Kirche und Staat schon in alter Zeit den Juden verboten, christliche Sklaven und Dienstboten zu haben. Constantin hatte nur die Beschneidung christlicher Sklaven untersagt ††), Constantius auch den neuen Erwerb von christlichen Sklaven nicht zulassen wollen †††). Im Jahre 415 war ihnen derselbe unter der Voraussetzung gestattet, daß der Sklave nicht in der Ausübung seiner Religion behindert würde *†), aber schon zwei Jahre darauf wurde die Erlaubniß zurückgenommen **†). Solche Ge-

---

*) Kriegk S. 457, 559.

**) Bestimmungen zu Regensburg a. 1320 (Zunz synag. Poesie S. 37), Würzburg 1342 (Wiener S. 122. N. 149), Nürnberg (Wiener S. 22. N. 137, Würfel S. 38).

***) Münchener Stadtr. c. 455.

†) Bresl. Syn. v. 1266 c. 14 (Hube S. 70), Wiener Concil von 1267 (Mon. Germ. XI. p. 702). — Ueber Nürnberg Würfel S. 38 f., 74 ff., Augsb. Statut von 1290 (Walch S. 106), vgl. auch Städtechron. IV. S. 306, Münchener Stadtr. c. 455. — Nur gewisse christliche Festtage verbietet es der Schwabensp. c. 262.

††) c. 1. C. Th. XVI. 9.

†††) c. 2 eodem.

*†) c. 3 eodem.

**†) c. 4 eodem.

bote waren durch das Verfahren der Juden gerechtfertigt: es pflegten nämlich „die jüdischen Besitzer ihre Sklaven in das Judenthum aufzunehmen, theils weil dies eine talmudische Anordnung war, die Sklaven entweder zu beschneiden, oder, wenn sie sich dagegen sträubten, sie wieder zu veräußern, und theils, um nicht in der Ausübung religiöser Vorschriften von fremden Elementen im Hause gestört zu werden" *). Die Kirche erklärte in ihren Concilien schon seit dem 6. Jahrhundert, daß man die christlichen Sklaven von den jüdischen Herren um bestimmte Summen loskaufen dürfte, und daß ein jüdischer oder heidnischer Sklave, welcher sich zum Christenthum bekehre, daran von seinem jüdischen Herrn nicht gehindert werden sollte. Allmählich ging man weiter und verbot das Halten christlicher Sklaven, Dienstboten oder Ammen, wegen der Gefahr, daß sie zum Judenthum verlockt oder gezwungen werden könnten. Jeder christliche Sklave solle frei werden; wenn der Jude seine christlichen Dienstboten nicht entlasse, sollten alle Christen bei Strafe der Excommunication jede Gemeinschaft mit ihm aufgeben **). Ja das lateranische Concil von 1179 ***) bedroht die zuwiderhandelnden Dienstboten mit der Strafe der Excommunication [163]).

Schon die häufige Wiederholung des Verbots zeigt, daß es keine allgemeine Beachtung fand, und die Päpste klagten häufig darüber, daß die Juden doch christliche Sklaven und Dienstboten hielten. Auch war der Staat nur selten geneigt, die Kirche in der Durchführung des Princips energisch zu unterstützen. Ludwig der Fromme erklärte in seinen Patenten zu Gunsten einiger Juden, daß sie Christen für ihre Arbeiten dingen und mit fremden Sklaven Handel treiben dürften. Niemand solle, wie es bisher öfter geschehen, die jüdischen Sklaven jüdischer Herren zum Christenthum überreden, um sie so von der Knechtschaft zu befreien; das erlaubten nicht die christlichen Canones, sondern verböten es im Gegentheil; Niemand solle ohne Erlaubniß des Herrn ihre Sklaven taufen. Doch sollten die christlichen Sklaven am Sonntag und an Feiertagen keine Arbeit thun †).

Und auch in Deutschland selbst wurden die kirchlichen Gebote nicht beachtet; die Juden hatten in Böhmen, Oestreich, Schlesien u. s. w. christliche Sklaven ††). Der Bischof von Speier erlaubte ihnen im Jahre 1084 christliche Ammen und Dienstboten zu halten, und König Hein-

*) Grätz V. S. 46.
**) a. 1203. c. 13. X. V. 6.
***) c. 5. X. V. 6.
†) de Rozière n. 27, 28.
††) Vgl. Grätz VI. S. 68, 69, 110, 271.

rich IV. bestätigte dies der Speierer Gemeinde *); er verbietet es auch, ihnen ihre nichtchristlichen Knechte durch die Taufe zu entziehen; wer einen solchen Sklaven tauft, wird mit der Strafe von 3 Pfund Silber belegt und der Sklave gehört noch weiter dem jüdischen Herrn **), welcher ihn nur nicht in seiner Religion behindern darf (salva nihilominus Christianae fidei . . . observatione).

Es half auch nichts, daß die Päpste und Synoden für Deutschland das alte Gebot immer von Neuem wieder einschärften; die Praxis blieb eine lare [164]). Strenger wurde man erst, als seit der Mitte des 15. Jahrhunderts auch im Leben eine feindseligere Haltung eintrat. So wurde z. B. im Jahre 1452 zu Regensburg den Hebammen zur Pflicht gemacht, zu keiner Jüdin zu gehen ***), und als die jüdische Hebamme krank geworden war, wagte der Rath erst, nachdem er von dem Bischof die Erlaubniß eingeholt hatte, den christlichen Hebammen es zu gestatten, auch jüdischen Frauen beizustehen. Im Jahre 1472 wurde ein Dienstmädchen bestraft, welches zu einer Jüdin in Dienst gegangen und bei ihr auch während der heiligen Zeiten geblieben war; ein Bader wurde in Strafe genommen, welcher an einem christlichen Festtage einer Jüdin zur Ader gelassen hatte †).

Bis zu solchen Härten führte die Geistlichkeit da, wo sie die Macht dazu besaß, den canonischen Grundsatz durch.

Die drückendste und die Juden am tiefsten erniedrigende Vorschrift war aber, daß sie an ihrer Kleidung besondere Zeichen tragen sollten; sie war darauf berechnet, jene Tendenz der Absonderung der Juden von der christlichen Gemeinschaft auch praktisch durchzuführen, und bildete gewissermaßen den Schlußstein für die ganze Gesetzgebung. Nachdem schon die Araber derartige Vorschriften für die Juden erlassen hatten ††), gebot Papst Innocenz III. auf dem vierten Lateranischen Concil, im Jahre 1215, daß alle Juden und Jüdinnen in der ganzen Christenheit sich durch ihre Kleidung von den anderen Nationen unterscheiden sollten (qualitate habitus publice ab aliis populis distinguantur), und gab dafür als Motiv an, daß nur so Ehen und fleischliche

---

*) Ad opera sua facienda conducere, exceptis diebus festis et dominicis; ein wörtlicher Anklang an Ludwigs Patente.

**) So weit wiederholt merkwürdiger Weise auch das Wiener Privileg von 1238 die obige Bestimmung.

***) Gemeiner III. S. 207.

†) Gemeiner III. S. 512.

††) Cassel S. 75, Grätz VII. S. 23.

Vermischungen zwischen Juden und Christen vermieden werden könnten *).

Die Vorschrift wurde in allen christlichen Ländern verkündet und später durch specielle Verordnungen über Form und Farbe der Abzeichen, die Stelle, wo sie zu tragen seien, u. s. w. ergänzt **). Mit grellen, aber gewiß nicht übertriebenen Farben schildert Grätz (VII. S. 24) die Wirkung des Gebots: „Viereckig oder rund, von safrangelber oder anderer Farbe, an dem Hut oder an dem Oberkleide getragen, war das Judenzeichen eine Aufforderung für die Gassenbuben, die Träger zu verhöhnen und mit Koth zu bewerfen, war es ein Wink für den verdummten Pöbel, über sie herzufallen, sie zu mißhandeln oder gar zu tödten, war es selbst für die höheren Stände eine Gelegenheit, sie als Auswürflinge der Menschheit zu betrachten, sie zu brandmarken oder des Landes zu verweisen. Noch schlimmer als diese Entehrung nach außen war die Wirkung des Abzeichens auf die Juden selbst. Sie gewöhnten sich nach und nach an ihre demüthige Stellung und verloren das Selbstgefühl und die Selbstachtung. Sie vernachlässigten ihr äußeres Auftreten, da sie doch einmal eine verachtete, ehrlose Kaste sein sollten, die auch nicht im Entferntesten auf Ehre Anspruch machen dürfte. Sie verwahrlosten nach und nach ihre Sprache, da sie doch zu gebildeten Kreisen keinen Zutritt erlangen und unter einander sich durch ihr Kauderwelsch verständlich machen konnten. Sie büßten damit Schönheitssinn und Geschmack ein und wurden nach und nach theilweise so verächtlich, wie es ihre Feinde wünschten. Sie verloren männliche Haltung und Muth, so daß sie ein Bube in Angst setzen konnte."

So wie in manchen Ländern noch längere Zeit nach dem Concil das Judenzeichen nicht eingeführt wurde und Innocenz selbst in der ersten Zeit nach demselben von der Beobachtung des Gebots in Spanien abstand, so scheint auch in Deutschland dasselbe erst sehr allmählich zur allgemeinen Durchführung gekommen zu sein.

Papst Gregor IX. beschwerte sich im Jahre 1233 darüber, daß in manchen deutschen Provinzen mißbräuchlich das Abzeichen nicht getragen würde, und wiederholte für Deutschland das Gebot [165]). Im 13. und

*) c. 15. X. V. 6. Frühere Schriftsteller haben derartige Vorschriften in sehr viel frühere Zeiten gesetzt; so sagt Train (in Illgen's Zeitschr. f. d. hist. Theol. VII. H. 3. S. 47) zum Jahre 1097: „daß die Juden das unterscheidende Kennzeichen, ein gelbes Band am linken Arme, allmählich abgelegt hatten, war seit Jahren unbeachtet geblieben."

**) Vgl. z. B. Grätz VI. S. 405, 406, 408, VII. S. 22 f., 26, 30, 108, 161, 162 f., 164, S. VIII. 7, 8; Cassel S. 75.

14. Jahrhundert verlangte man von den deutschen Juden, daß sie einen besonderen, gehörnten Hut, dagegen keine capucia tragen sollten, vielleicht mit Beziehung darauf, daß sie ihren Hut in der Synagoge auf dem Kopf behalten; nur ihn schrieben die deutschen Provinzial-Concilien vor [166]). In der Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels (zu II. 66) trägt der Jude einen langen Bart und einen spitzen Hut von gelber Farbe, in der Wolfenbüttler Handschrift ist der Hut blau (zu III. 57) *); in Nürnberg trugen sie einen rothen Hut **). Auch der Schwabenspiegel, welcher mit besonderer Vorliebe die Rechtsbeschränkungen der Juden aufzählt, schreibt nur vor (c. 262), daß sie einen spitzen Hut tragen sollten [167]). Von Vorschriften, daß sie gelbe oder rothe Ringe oder radförmige Abzeichen auf ihren Kleidern, auf Brust oder Rücken, oder die Frauen an ihren Schleiern tragen sollen, wie sie schon bald nach dem Lateranischen Concil in Frankreich, Spanien, Italien, Ungarn erlassen wurden, findet sich im 13. und 14. Jahrhundert keine Spur in Deutschland. Erst seit den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts ***) werden die in Rom hergebrachten Zeichen auch von den deutschen Juden verlangt und derartige Erlasse an den verschiedensten Orten publicirt.

König Sigismund gebietet im Jahre 1434, daß die Juden Augsburgs gelbe Ringe auf ihren Kleidern †), der Rath von Schaffhausen im Jahre 1435, daß seine ebenso gut wie fremde Juden, welche in die Stadt kommen, auf dem obersten Kleide auf der Brust ein Zeichen von rothem Tuch in der Form eines Judenhütleins tragen sollen ††). Besonders eifrig wirkte dahin der Cardinallegat Nicolaus Cusanus: zunächst erging im Jahre 1451 eine detaillirte Vorschrift auf der Bamberger Provinzialsynode: die Männer sollen einen Ring von gelben Fäden, der mindestens eine Fingerlänge im Durchmesser hat, auf der Brust, die Frauen zwei blaue Streifen am Kopfputz tragen. Dieselbe Bestimmung wurde dann in den folgenden Jahren an sehr vielen Orten von der Geistlichkeit wiederholt [168]). Die Reichspolizeiordnung von 1530 †††) verlangt auch einen gelben Ring an Rock oder Kappe und die späteren provinziellen Polizeiordnungen sind sehr geschäftig, die

---

*) U. F. Kopp Bilder und Schriften der Vorzeit I. 1819. S. 94.

**) Würfel S. 24.

***) Das Basler Concil hatte 1434 (Sessio XIX. c. 5) die Vorschrift von Neuem wiederholt.

†) Wiener S. 193. N. 582.

††) Ulrich S. 463.

†††) Sammlung der Reichsabschiede II. S. 340.

Form und Größe noch genauer zu bestimmen, ja wohl gar durch beigegebene Abbildungen vorzuzeichnen *).

Doch konnte man es nicht erreichen, daß die Vorschrift überall beobachtet wurde, und die reicheren Juden, denen die Landesherren häufig verschuldet waren, wurden wohl an vielen Orten eximirt. Wenigstens scheint der Eisenacher Stadtschreiber Purgoldt dieses anzudeuten; an einer Stelle (VIII. 85) bemerkt er, daß sie in einigen Ländern, wie in Italien, besondere Kleider tragen müßten; an einer anderen Stelle (VIII. 102) sagt er: sie sollten nach den päpstlichen Vorschriften freilich überall eine besondere Tracht haben, die Männer Stiefel und keine Holzschuhe, die Frauen Schleier und weite Hauptfenster an den Mänteln; daß sie nun aber anders gingen, das sei ein Zeichen, daß den Fürsten ihr Gold werther sei als die Ehre Gottes und der heiligen Christenheit. Und ähnlich wird es auch an manchen anderen Orten gewesen sein [169]).

Erst in neuerer Zeit haben die Juden in den einzelnen deutschen Staaten wieder das Recht erhalten, Grundbesitz auf dem Lande und in den Städten zu erwerben. Nicht von jeher waren sie in dieser Beziehung beschränkt gewesen.

Was zunächst die Städte betrifft, so wohnten sie hier in ihren eigenen Häusern in besonderen Judenvierteln. Der Grund für diese locale Absonderung lag zunächst darin, daß in den mittelalterlichen Städten überhaupt Leute derselben gewerblichen, socialen oder commerciellen Classe bestimmte Straßen einzunehmen pflegten, sodann, daß die Juden eine besondere Gemeinde bildeten, deren Mittelpunkt die Synagoge war, endlich auch, daß die Obrigkeit selbst es wünschte, sie auf einen abgeschlossenen Raum zu beschränken, um zu viele Berührungen mit der christlichen Einwohnerschaft zu vermeiden **). Wenngleich in alten Urkunden bis-

*) Z. B. Tiroler Polizeiordnung von 1573. fol. 15.

**) Dies Motiv spricht die Breslauer Synode von 1266 c. 12 (Hube S. 69) klar aus: quum adhuc terra Polonica sit in corpore christianitatis nova plantatio, ne forte eo facilius populus christianus a cohabitantium Judeorum superstitionibus et pravis moribus inficiatur, . . . praecipimus, ut Judei in hac provincia Gneznensi commorantes, inter Christianos permixti non habitent, sed in aliquo sequestri loco civitatis vel villae domos suas sibi contiguas sive conjunctas habeant, ita quod a communi habitatione Christianorum sepe, muro vel fossato Judeorum habitatio separetur.

weilen als Motiv angegeben wird, daß so die Bürgerschaft besser im Stande sei, die Juden wirksam zu beschützen*), so ist man doch kaum zu der wohlwollenden Auffassung berechtigt**), daß dies wirklich ein Grund für die Absperrung der Judenviertel gewesen sei; denn es ist nur zu gewiß, daß in sehr wenigen Fällen Landesherren, Obrigkeiten und Gemeinden ernstlich daran dachten, den Juden ihren Schutz zu verleihen.

An manchen Orten war, wie wir dies von Cöln, Regensburg und Frankfurt am Main bei der Geschichte ihrer Gemeinden erwähnt haben, das Judenviertel von der übrigen Stadt durch Mauern und Thore getrennt [170]). Purgoldt (VIII. 102) sagt: ihre Häuser sollen von denen der Christen gesondert und bei einander sein, und „seyle uber dye gassen gezcogenn". In Prag sieht man noch jetzt Drähte, welche über die Gasse von einem Hause zu dem gegenüberliegenden gezogen sind, um den Umfang des Judenviertels zu markiren. Doch war wohl an wenigen Orten das Viertel so strenge gesondert, daß nicht auch einzelne Christen in demselben oder Juden außerhalb desselben gewohnt hätten***).

Regelmäßig standen diese Häuser im Eigenthum der Juden; abgesehen von positiven Nachrichten, welche dies besagen †), wurden, wenn sie aus einer Stadt vertrieben wurden, die von ihnen bewohnten Häuser regelmäßig als herrenloses Gut behandelt und von dem Kaiser, den Landesherren oder Städten als gute Beute confiscirt. Ebenso befand sich die Synagoge und der Begräbnißplatz im Eigenthum der Gemeinde und unterlag bei Verfolgungen demselben Schicksal.

Aber auch Landgüter haben sie im Mittelalter nachweisbar in vielen Gegenden besessen [171]). Purgoldt sagt (VIII. 31), sie sollten kein Grundeigenthum oder Erbgut besitzen; hätten sie solches, so würde es

---

*) Der Bischof von Speier sagt 1084: collectos igitur locavi extra communionem et habitationem ceterorum civium, et ne a pejoris turbe insolencia facile turbarentur, muro eis circumdedi. — Vgl. auch eine Verordnung des Herzogs Albrecht von Oestreich bei Wiener S. 230. N. 98.

**) Dieser Ansicht ist Böhmer j. eccles. IV. p. 762.

***) Zu Basel wird a. 1214 ein Schöffe erwähnt Albertus de Judeorum vico, Heusler Verfassungsgeschichte von Basel S. 467. — Ueber Frankfurt vgl. oben S. 102. N. **.

†) Nachweise über Frankfurt vgl. bei Kriegk S. 447, über Wien: Die Juden in Oestreich I. S. 142; eine Aufzeichnung aus dem Basler Urbarium vom Jahre 1290 bei Ulrich S. 445 ff. — Im 14. Jahrhundert gestattete man zu Breslau den Juden, welche man nur für einige Jahre aufgenommen hatte, Häuser zu kaufen oder neu zu erbauen; doch sollen sie, wenn sie aus der Stadt wieder fortziehen, innerhalb eines halben Jahrs die Häuser verkaufen. Oelsner Urkk. N. 17 und 18.

ihnen von den Leuten beschädigt; aber doch besäßen sie in der That in einzelnen Gegenden und Städten Erbgüter, Aecker, Weinwachs, Wiesen und Forsten (VIII. 85, 99). Erst allmählich wurden sie von dem Erwerbe von Immobilien ausgeschlossen; mit der ganzen Aenderung ihrer socialen Stellung seit den Kreuzzügen gewann diese Rechtsbeschränkung, auch ohne daß sie durch Gesetze verkündet wurde, an immer mehr Orten an Geltung. Es war zunächst ihre verachtete Stellung, welche sie von dem nach den damaligen wirthschaftlichen Verhältnissen wichtigsten Vermögensobject ausschloß, sodann aber auch der Umstand, daß sie kein Gemeindebürgerrecht besaßen und man Anstoß nahm, sie in ihrer Eigenschaft als Grundbesitzer in die Gemeinde, welche wesentlich aus Grundbesitzern bestand, aufzunehmen und hier über die allgemeinen Angelegenheiten berathen zu lassen.

Man ließ den Juden den Grundbesitz, welchen sie bereits hatten, aber verbot ihnen, noch weitere Häuser oder Güter hinzuzukaufen. Es ist oben erwähnt worden, wie zu Nürnberg und Frankfurt am Main solche Verordnungen im 14. Jahrhundert erfolgten. Ein ähnliches Verbot erging zu Worms; da hier ein Jude innerhalb der Pfarrei des Martinsstifts einen Hof erworben hatte, bestimmte der Bischof im Jahre 1294, daß kein Jude mehr in derselben Pfarrei einen Hof oder ein Haus erkaufen solle *). Auch wurden sie, wenn ihnen verpfändete Grundstücke darum verfallen waren, weil die Eigenthümer ihre Schulden nicht bezahlt hatten, genöthigt, dieselben wieder weiter zu verkaufen.

In einzelnen Gegenden scheinen die Juden das Verbot dadurch umgangen zu haben, daß sie sich unter den Schutz der Kirche in ähnlicher Weise begaben, wie die kleinen Leute, und die Grundstücke unter Vermittlung der Kirche besaßen. In den stürmischen Zeiten des Mittelalters konnten die kleineren Grundbesitzer den schwersten Bedrückungen und der schlimmsten Rechtsunsicherheit nur dadurch entgehen, daß sie sich unter den Schutz, unter die Vogtei eines mächtigen Herrn begaben, welcher die ihnen angethanen Beleidigungen und Rechtsverletzungen zu verfolgen übernahm, als wären sie ihm selbst widerfahren. Zum Dank dafür verpflichteten sie sich zu Abgaben von ihrer Person und ihrem Grundbesitz und sahen sich wohl auch genöthigt, ihrem Schutzherrn das Eigenthum an ihren Grundstücken zu übertragen und sie von ihm zu abgeleitetem Besitz, wie Bauern oder Erbpächter, zurückzuerhalten. Die Juden bedurften erst recht des Schutzes; um denselben auch für ihren Grundbesitz zu erlangen, wohl auch um das Gebot, daß sie kein Land und keine

*) Urk. bei Arnold Grundeigenthum in den deutschen Städten S. 379.

Häuser besitzen sollten, zu umgehen, verzichteten sie auf das Eigenthum, waren mit einem bloßen dinglichen Recht am Grundbesitz zufrieden und zahlten an den neu geschaffenen Grundherrn ebenso wie die Bauern an ihren Gutsherrn, einen Zins.

Besonders deutlich liegt diese Entwicklung in Würzburg vor, wo die Juden in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts aus uns nicht genauer bekannten Gründen sich genöthigt sahen, ihre Häuser an Kirchen zu übertragen und als Zinsgut wieder zurückzuempfangen *). Sie nahmen diese Verwandlung des Rechts, wie sie ausdrücklich erklären, in der Hoffnung vor, von der Kirche Schutz zu erlangen. Aber auch bei dem neuen Erwerb von Häusern wurde die Kirche zugezogen, um gleich von vorn herein den Juden nur ein dingliches Besitzrecht zu verschaffen: der Verkäufer eines Hauses überträgt der Kirche das Eigenthum, und diese ist in Folge der getroffenen Verabredungen verpflichtet, dem Juden ein dingliches Besitzrecht zu gewähren, für welches er ihr Abgaben zahlen muß [172]).

Auch in Nürnberg zogen die Juden beim Kauf von Häusern Salleute, d. h. wörtlich Uebertragungspersonen, zu, welche, wenn sie das Gut auch nicht besaßen, es doch nach außen hin zu vertreten hatten **). In welchem Umfange nun aber die Juden Eigenthümer oder bloß Zinsleute sein durften, dies zu bestimmen, dafür fehlt es bisher an genügendem Material.

Es war eine natürliche Consequenz aus dem christlich-germanischen und feudalistischen Charakter des Staats, daß die Juden von allen Aemtern, besonders von solchen, welche ihnen irgend welche Herrschaft über die Christen eingeräumt hätten, ausgeschlossen waren. Kirche und Staat haben dies häufig verordnet und besonders untersagt, daß ihnen Finanz- oder Zollämter anvertraut würden; falls sie die Einkünfte einer bestimmten Gegend gepachtet hätten, sollten nicht sie selbst, sondern christliche Beamten die Einsammlung besorgen, damit Bedrückungen der Kirchen und des Clerus nicht zu befürchten wären [173]).

Wenn man nun auch die Juden nicht zu Grafen oder Richtern

---

*) Vgl. die zahlreichen Urkunden bei Wiener S. 105 ff.

**) Z. B. Wiener S. 135. N. 241. — Ein Fall, daß die Juden nicht Eigenthümer, sondern Zinsleute sind, vgl. Wiener S. 152. N. 342.

machte *), so blieben doch ihre finanziellen Talente, ihre Gewandtheit und Uebersicht in Geldverhältnissen nicht unbeachtet, sondern verschafften ihnen manche Finanzämter. Ich denke dabei nicht an die zahlreichen Fälle, daß sie von den Kaisern mit Einsammlung der Judensteuern beauftragt **), sondern daran, daß sie zuweilen mit der allgemeinen Verwaltung der Finanzen eines Landes betraut wurden. Wenn Papst Alexander III. selbst einen jüdischen Finanzverwalter hatte ***), so brauchten sich auch die deutschen Fürsten nicht zu scheuen, das Talent der Juden nach dieser Richtung auszunützen †) —, freilich immer unter Protest der Geistlichkeit ††), welche sich darüber beschwerte, daß sie sich in ihrer Stellung als Münz- und Zollbeamte Uebergriffe und Mißbräuche erlaubten †††). So hatte z. B. im Jahre 1257 der Herzog von Oestreich zwei jüdische Brüder als Finanzbeamte (Comites Camerae) *†), so hatte ferner Herzog Heinrich VI. von Schlesien (1296—1335) einen Juden Salmon seinem Hofhalt und seiner Küche vorgesetzt. Als Bischof Heinrich von Breslau verfügte, daß die Geistlichkeit den Salmon ermahnen solle, seine Stellung binnen acht Tagen aufzugeben, und daß Niemand bei Vermeidung geistlicher Strafen ihm gehorchen oder dienen dürfe, trat Salmon zwar vorübergehend aus seiner Stellung aus, übernahm aber bald wieder, unter erneutem und verschärftem Protest des Bischofs, sein Amt **†).

Die Kirche wollte auch nicht, daß sie Aerzte der Christen wären. Für diese Vorschrift war das Motiv nicht allein, daß man die Gemein-

*) In Böhmen wird uns von einem getauften Juden Jacobus Apella erzählt, der a. 1124 post ducem vicedomini fungeretur officio, quod idem erat magnum cahos christiano populo, Cosm. Prag. (Mon. Germ. XI. p. 128); er wurde später wegen Verunglimpfungen des Christenthums getödtet.

**) Vgl. z. B. Wiener S. 58. N. 35, S. 61. N. 56, S. 65. N. 72, S. 66. N. 81, S. 67. N. 91, S. 92. N. 86, 88 u. s. w.

***) Grätz VI. S. 281, 400.

†) Beispiele aus Oestreich im 12. und 13. Jahrhundert bei Grätz VI. S. 271, 274 f., VII. S. 106. — Im Mecklenburgischen werden a. 1257 auch Juden als Beamte erwähnt, Frankel's Monatsschrift VIII. S. 46. N.

††) Vgl. das Schreiben Gregors IX. an die deutsche Geistlichkeit, Höfler Friedrich II. S. 340.

†††) Bischof Bruno von Olmütz berichtet über Böhmen, Mähren und Oestreich an Papst Gregor X. (Boczek C. D. Morav. VI. p. 369): publica exercent officia, telonearii, monetarii fiunt et cum alias sint infideles fidem minimam etiam in his servant. Urk. a. 1196 (Mon. Boica IV. p. 87) erwähnt einen Juden Shlom, welchen Herzog Leopold von Oestreich super officium monete gesetzt habe.

*†) Meichelbeck Hist. Frisingensis II. 2. p. 23. n. 35.

**†) C. D. Siles. V. p. 57 seq.

schaft zwischen Juden und Christen beschränken wollte, hier kam noch die Furcht hinzu, daß die Juden Rache an ihren Unterdrückern nehmen würden, indem sie durch Arzneien und Operationen den Kranken absichtlich Schaden zufügten *); auch erzählte man sich, daß mehrere Könige, welche sich ihrer Kunst anvertraut hatten, von ihnen getödtet seien **). So wurde in das Corpus juris canonici (c. 13. C. XXVIII. qu. 1) ein Beschluß der Synode von Constantinopel aufgenommen, daß ein Laie, welcher sich von einem Juden behandeln lasse und von ihm Medicin nehme, zu excommuniciren, der Geistliche in gleichem Falle abzusetzen sei. Aehnliche Verbote ergingen auf deutschen Synoden ***); es verfügte der Bischof von Passau im Jahre 1407, gestützt auf das Gutachten der Wiener medicinischen Facultät, daß Niemand in seiner Diöcese die ärztliche Praxis ausüben solle, der nicht von der Wiener Facultät approbirt sei †).

Derartige Verordnungen halfen nichts; denn da sich in dem jüdischen Volk in der That länger die Tradition medicinischer Erfahrung und Wissenschaft erhielt, da aus ihm bedeutende, weit berühmte Aerzte hervorgingen — ich erinnere nur an Maimonides —, so wurden sie nicht bloß vom Volk, sondern ebenso sehr von geistlichen, wie von weltlichen Fürsten zu Rathe gezogen, sie wurden von den Herrschern zu Leibärzten ernannt und erhielten auch in einzelnen Städten gegen jährliche Besoldung Anstellung als Communalärzte [174]). Wie beliebt und gesucht sie waren, können wir auch aus der Beschwerde der Regensburger Bader vom Jahre 1516 abnehmen, daß sich fast alle Leute von den Juden curiren ließen ††).

Die Judenverfolgungen.

Es liegt nicht in meiner Absicht, eine vollständige Geschichte der deutschen Judenverfolgungen zu liefern. Es wäre eine schauerliche und undankbare Aufgabe, durch den Verlauf von Jahrhunderten die Zeugnisse zu sammeln für die Unduldsamkeit, Barbarei, Gewinnsucht und den

---

*) Vgl. Böhmer j. eccles. IV. p. 802 seq., Paulikowski S. 203 ff., 207 ff., Grätz VII. S. 123.

**) Cassel S. 66, 81.

***) Z. B. Wiener Prov.-Conc. 1267 (Mon. Germ. XI. p. 702).

†) Regesta Boica XI. p. 400.

††) Gemeiner IV. S. 291.

wo der zweite Kreuzzug unternommen wurde *). Damals erklärte der Papst die Kreuzfahrer für befreit von allen Judenschulden und rieth Peter von Clugny in Frankreich, um mehr Mittel für den Kreuzzug zu gewinnen, die Juden, wenn auch nicht zu tödten, so doch ihres in schmählicher Weise erworbenen Vermögens zu berauben [176]). Jetzt stellten sich auch die Bürger in Deutschland ihnen feindselig gegenüber; nur einzelne Fürsten waren bereit, sie in ihren Burgen zu schützen. Möglich ist es, daß damals bereits sehr stark das Motiv mitspielte, durch die Ermordung der Juden von den lästigen Gläubigern befreit zu werden. Auch wurde bei dem Ueberfall der Würzburger Gemeinde schon vorgegeben, daß die Juden einen Christen ermordet und seinen Leichnam zerstückelt hätten.

Im 12. und 13. Jahrhundert kamen zahlreiche locale Verfolgungen vor [177]), bei denen es wohl weniger auf die Bekehrung der Juden, als auf ihre Beraubung abgesehen war; die verschiedensten Verbrechen wurden ihnen Schuld gegeben, um nicht bloß die Einzelnen, welche in die Untersuchung verwickelt wurden, sondern ganze Gemeinden, nicht bloß eines Orts, sondern auch großer Landstriche mit Confiscation und Todesstrafen heimzusuchen. Weit verbreitet war der Glaube, daß die Juden Christenkinder tödteten und ihr Blut beim Paschafest verwendeten. In Frankreich wurde durch diesen Vorwurf bereits im Jahre 1171 eine grausame Verfolgung hervorgerufen **); bald darauf ertönte er auch aller Orten in Deutschland. So wurden im Jahre 1236 viele Juden zu Fulda erschlagen, weil sie mehrere Christenkinder getödtet und ihnen das Blut abgezapft hätten, um dasselbe beim Paschafest zu gebrauchen. König Friedrich II. berief viele gelehrte Männer und legte ihnen die Frage vor, ob, wie das Gerücht ginge, die Juden wirklich bei ihren religiösen Gebräuchen Christenblut nöthig hätten; wäre das der Fall, so wolle er alle Juden in seinem ganzen Reich verderben. Der Spruch der Commission lautete, man könne nichts Gewisses darüber erfahren, und so unterblieb jedes Strafgericht [178]).

Das Volk war dadurch nicht überzeugt, und wie eine Krankheit verbreitete sich der Wahn, daß die Juden Christenblut bei ihren religiösen Festlichkeiten oder als Heilmittel gebrauchten, und forderte seine Opfer. Die Greuelthaten, welche auf Grund dieser Anschuldigungen verübt wa-

---

*) Schaab S. 15 ff., Grätz VI. S. 175 ff., Liter. Bl. des Orients 1842. S. 481 ff.

**) Vgl. Grätz VI. S. 217. — Ueber diesen Glauben und die auf ihm basirenden Kammergerichtsprocesse des 16. Jahrhunderts Wigand Wetzlar. Beitr. III. S. 253 ff.

ren, nahmen auch die Aufmerksamkeit der Päpste in Anspruch, und Innocenz IV., derselbe Papst, welcher auch sonst die Juden schützte, suchte dem Aberglauben in seiner schönen Bulle vom Jahre 1247 zu begegnen *):

„Wir haben jämmerliche Klagen der Juden Deutschlands vernommen, daß manche geistliche und weltliche Fürsten und andere Adlige und Machthaber in euren Städten und Diöcesen gegen sie gottlose Anschläge erheben und die verschiedensten Anlässe suchen, um ihre Güter auf unrechtmäßige Weise zu plündern und sich anzueignen, ohne zu bedenken, daß gewissermaßen aus ihren Archiven die Zeugnisse christlichen Glaubens hervorgingen. . . . Während die heilige Schrift unter Anderm sagt: Du sollst nicht tödten und ihnen verbietet, am Paschafest etwas Todtes zu berühren, erheben jene die falsche Beschuldigung, daß sie am Paschafest das Herz eines gemordeten Kindes genössen. Man glaubt, daß das Gesetz es ihnen beföhle, während es doch offenbar es ihnen gerade untersagt. Man legt ihnen den Mord zur Last, wenn irgendwo ein Leichnam gefunden wird. Solche und andere Vorwände sucht man, um sie wüthend zu verfolgen; ohne Anklage und ohne Geständniß, ohne Beweis, gegen die Bestimmungen des apostolischen Stuhls, gottlos und wider Recht beraubt man sie ihres Vermögens, bedrängt sie mit Hunger, Gefängniß und anderen Qualen, unterwirft sie den verschiedensten Strafen und tödtet ihrer viele auf die gräßlichste Weise, so daß die Juden unter der Herrschaft dieser Fürsten, Gewalthaber und Adligen ein schrecklicheres Loos haben, als ihre Väter unter Pharao in Aegypten, und gezwungen werden, die Wohnorte zu verlassen, an denen ihre Vorfahren seit Menschengedenken gesessen haben. In der Furcht vor gänzlicher Vernichtung haben sie sich an die Vorsehung des apostolischen Stuhls gewendet" u. s. w. Der Papst empfiehlt sie darauf dem Schutz der Fürsten und verbietet alle ferneren Verfolgungen.

In Bezugnahme auf diese päpstliche Bulle verbot Ottokar von Böhmen in seinen Privilegien für Böhmen und Mähren (im Jahre 1254 und 1268) alle Anklagen, daß sie Menschenblut gebrauchten **). Aber mit Bullen und Gesetzen schafft man nichts gegen einen tief eingewurzelten Aberglauben. Ist doch auch jetzt noch nicht vollständig der Wahn

---

*) In Baronius Annal. ad a. 1247. n. 84. — Die Bulle wurde von Gregor X. a. 1273 erneuert und dann nach einer Abschrift im Jahre 1287 von dem Rath von Frankfurt publicirt; in dieser Form bei Böhmer C. D. p. 232 f. — Vgl. auch Grätz VII. S. 125 ff.

**) Rößler Prager Recht S. 185. §. 31.

beseitigt und ist doch noch in unserem Jahrhundert in weniger civilisirten Gegenden unter diesem Vorwande das Volk gegen die Juden aufgehetzt worden. Auch in diesem Jahrhundert sind in Rußland nicht selten Anklagen gegen Juden wegen Mord von Christenkindern verhandelt worden. Obgleich ein kaiserlicher Ukas vom Jahre 1817 verbietet, den Anschuldigungen, daß die Juden Christenblut gebrauchten, Gehör zu schenken, begann im Jahre 1823 ein derartiger Proceß gegen 43 Juden zu Welisch im Gouvernement Witebsk wegen eines ermordeten Christenknaben, dem alles Blut abgezapft sei; zwölf Jahre hindurch wurde er in den verschiedensten Instanzen geführt und endete erst im Jahre 1835 mit der gänzlichen, vom Kaiser bestätigten Freisprechung wegen Mangels allen Beweises *). — Hat doch selbst in Deutschland am Rhein noch im Jahre 1834 dieser Wahn die Verwüstung von Wohnungen der Juden und die Zerstörung einer Synagoge zur Folge gehabt **), und wurde noch im Jahre 1842 unter Theilnahme europäischer Consuln zu Damascus eine Anzahl von Juden wegen solcher Anschuldigungen der schwersten Tortur unterworfen ***). Auch haben neuere Schriftsteller nicht gewagt, jene Anklagen für völlig grundlos zu erklären; der von tendenziöser Geschichtsschreibung sich fern haltende Gemeiner meint, daß, wenngleich derartige Beschuldigungen in vielen Fällen wohl des Grundes entbehrten, die Juden sich doch nicht im Allgemeinen von dem Verdachte reinigen könnten, „da in jeder alten Registratur so viele Untersuchungsacten vorhanden sind, die gegen sie zeugen" †). Semper aliquid haeret. —

Vereinzelte Verfolgungen fanden fast in jedem Jahre Statt; aber im Jahre 1298 wälzte sich ein neuer Sturm unter Anführung des fränkischen Edelmanns Rindfleisch von Ort zu Ort ††). Diesmal war es

*) Vgl. die kleine Schrift: Anklagen der Juden in Rußland wegen Kindermords, Gebrauchs von Christenblut und Gotteslästerung. 1846.

**) Vgl. Illgen in seiner Zeitschr. für die historische Theologie VII. Heft 3. S. 40.

***) Illgen ebendaselbst XI. Heft 4. S. 153 ff.; vgl. auch Scheidler in Ersch und Gruber's Encyklopädie II. Bd. 27. S. 259.

†) Regensb. Chronik IV. S. 375. Note. — Alles, was nur je den Juden vorgeworfen wurde, steht nicht bloß Jung diss. p. 11 ff. für erwiesen an, sondern in den letzten Jahren auch Paulikowski, der eine Kritiklosigkeit ohne Gleichen documentirt; vgl. S. 177 ff., 530 f., 551. N. 2, 675 ff., 706 ff. Vgl. auch oben bei Regensburg S. 77 ff.

††) Grätz VII. S. 268 ff.; über die Quellen S. 268. N. 3. — Vgl. Eberh. Altahens. (Böhmer fontes II. p. 546, Mon. Germ. XI. p. 751), Annal. Colmar. (Böhmer II. p. 36), Gottfried von Ensmingen (Böhmer II. p. 144), Close-

ein neuer Vorwand; eine angebliche Hostienschändung war die Veranlassung der Verfolgung *). Die Juden hätten eine Hostie in einem Mörser gestoßen; aus ihr sei Blut in so großer Menge geflossen, daß sie es nicht mehr verbergen konnten. Diesem albernen Märchen fielen unzählige Juden in ganz Franken, Baiern, Oestreich zum Opfer, und da, wo die Christen sich ihrer anzunehmen suchten, wurden auch sie öfter von dem Fanatismus und der Raubsucht der Verfolger nicht verschont. Gotfrid von Ensmingen sagt **), sie wären innerhalb des ganzen deutschen Reichs verfolgt worden, wenn nicht König Albrecht bei seiner Rückkehr von Aachen der Verfolgung Einhalt gethan hätte.

Indem wir kleinere locale Verfolgungen übergehen [179]), müssen wir bei den Jahren 1336 bis 1338 verweilen. In dieser Zeit wüthete im Elsaß, Schwaben und Franken unter der Anführung von Armleder eine furchtbare Verfolgung ***); der Kaiser suchte derselben dadurch zu wehren, daß er dem Burggrafen von Nürnberg den Schirm über die Juden ertheilte und auch anderen Fürsten befahl, keine Judenschläger zu dulden †). Zur gleichen Zeit gab eine angebliche Hostienentweihung in Deckendorf (1338) den erwünschten Anlaß zu gleichen Scenen in Baiern und in Oestreich. Nur zu Wien und zu Regensburg kam es zu keinen blutigen Auftritten; die Chroniken erzählen, daß, wenn die Fürsten, welche die Juden beschützen wollten, sich nicht auf die Flucht begeben hätten, es auch um sie geschehen wäre ††). Herzog Albert von Oestreich wandte

---

ner's Straßb. Chronik (Bibl. des Liter. Vereins I. S. 82); Hegel Städtechroniken III. S. 118.

*) Ob Depping p. 123, Zunz S. 19 und Andere in Betreff der Zeit Recht haben, daß in Frankreich schon im Anfange des 11. Jahrhunderts der Vorwurf der Hostienschändung erhoben wurde, lasse ich dahin gestellt sein. — Aehnliche Beschuldigungen kommen schon sehr viel früher vor; so erzählt Gregor von Tours (Miraculorum lib. I. de gloria martyrum c. 22), ein Jude habe ein Christusbild aus einer Kirche gestohlen und gegeißelt; es sei Blut aus demselben geflossen; indem man die Blutspuren verfolgte, habe man das Bild bei dem Thäter gefunden.

**) Böhmer fontes II. p. 144.

***) Grätz VII. S. 378 giebt das Jahr 1336 und 1337 an; die Annal. Argentin. (Böhmer fontes III. p. 120) haben das Jahr 1338, Closener (Bibl. des lit. Vereins I. S. 82) und nach ihm die Chronik des Jacob von Königshoven (ed. Schilter 1698. 4. S. 292) 1337. Auf diese Verfolgung bezügliche Urkunden bei Wiener S. 40. N. 109, S. 42. N. 123, S. 120. N. 134, vgl. auch Wertheimer I. S. 96, 153.

†) Wiener S. 40. N. 110, 112.

††) Oefele Scriptt. I. 518, 655, Mon. Germ. XI. p. 671, 683, 691, Grätz VII. S. 378, vgl. auch Wiener S. 50. N. 177.

sich im Jahre 1338 an Papst Benedict und sprach es unverhohlen aus, daß die Verfolgung der Juden in den Städten des Passauer Bisthums unter dem Vorwande, daß Hostien geschändet seien, zum hauptsächlichsten Zweck die Beraubung der Juden habe; denn ohne Beobachtung irgend eines rechtlichen Verfahrens und ohne Zuziehung der weltlichen Obrigkeit würden sie von dem gewaltsam andringenden Pöbel geschlachtet. Auch sei es sehr wahrscheinlich, daß Priester, um das Volk aufzuregen, an verschiedenen Orten Hostien mit Blut befleckt und in die Nähe von Judenwohnungen hingeworfen hätten *). Die Herzöge von Baiern aber ertheilten ihren Unterthanen Amnestie für alle Frevelthaten, befreiten sie von allen Judenschulden und erlaubten ihnen zu behalten, was sie geraubt hatten **).

Aber die allgemeinste und verheerendste Verfolgung fand 1348 und in den folgenden Jahren, besonders im Jahre 1349, Statt. Als der schwarze Tod, die furchtbare Pest, von Asien her wie der nichts schonende Würgengel über alle Länder Europas daher gezogen kam, da ertönte in allen christlichen Gauen die Beschuldigung, die Juden hätten die Brunnen vergiftet; überall gab man ihnen die Schuld und rächte sich blutig an den vermeintlichen Mördern [180]). Schon im Jahre 1319 war den Juden in Franken die Brunnenvergiftung vorgeworfen worden; doch mußten es damals die Aussätzigen büßen, welche auf Anstiften der Juden die Brunnen vergiftet haben sollten ***), und im Jahre 1321 war in der Dauphiné ein gleiches Verbrechen den Juden zur Last gelegt †). Aber zur Zeit der großen Pest sollten sie in der ganzen Welt das Verbrechen begehen. So wie die Pest von Land zu Land, von Ort zu Ort in furchtbarer Weise fortschritt, so verbreitete sich auch das Verderben für die Juden. Da bedarf es für uns keiner Details; wer sie sucht, findet sie bei Grätz und anderen Schriftstellern reichlich zusammengestellt.

Die Richtigkeit der Anschuldigung war überall leicht erwiesen; denn in der Folter besaß man ein Mittel, um auch den Unschuldigen jedes Verbrechen gestehen zu lassen. Wir besitzen noch zahlreiche Gerichtspro-

---

*) Baronius Annales ad a. 1348. n. XIX. ff.; der Papst ordnete eine Untersuchung an.

**) Wiener S. 121. N. 135, 136, vgl. auch N. 138. 139, im Jahre 1336 auch Verfolgung zu Prag, Tomek Gesch. der Stadt Prag I. S. 622. — Im Jahre 1337 Verfolgung in Erfurt, Parchim und sonst Zunz S. 38; 1341 zu Kloster Neuburg (Wertheimer) Die Juden in Oesterr. I. S. 81; 1343 in Rodingen, Bischofheim u. s. w. Mencken III. p. 338.

***) Mon. Germ. XII. p. 416.

†) Grätz VII. S. 298 ff., vgl. auch Gengler Aeneas Sylvius S. 43.

tokolle, in denen die Juden sich zu den Aussagen verstehen, welche man von ihnen verlangte. So gesteht z. B. zu Freiburg im Breisgau *) ein Jude, den Brunnen mit einem Säckchen Gift eine Spange lang vergiftet zu haben. Er sei mit vier Breisacher Juden zu Rath geworden, wie man die Brunnen zu Breisach und anderwärts vergiften könnte. Diese vier Juden wurden nun von Breisach nach Freiburg gesendet und machten hier dasselbe Geständniß: alle Juden zu Straßburg, Basel, Freiburg und Breisach wüßten um die Vergiftung. Ein anderer bekennt, es sei zu Freiburg ein Rath von 12 Juden eingesetzt worden, dem man gehorsam sein müßte und der alle Dinge von der Gift wegen ausrichtete u. s. w. Das Gift habe man zu Basel bekommen. Wenn es mehrmals im Protokoll heißt, die Juden hätten dies ohne Marter ausgesagt, so kann man das nur so verstehen, daß sie nach der Folter das ausgepreßte Geständniß auch ohne dieselbe wiederholten.

Nichts half es, daß der Papst dem Wahne zu steuern **), daß der Kaiser die Juden zu schützen suchte. Die Verbreitung des thörichten Aberglaubens [181]), die Verzweiselung über die furchtbare Krankheit, der Haß gegen die Juden, die Feindschaft gegen die Gläubiger waren nicht durch die Gebote der Kirche oder des Staats zu besiegen. Wo sich die Obrigkeit ihrer anzunehmen suchte, war sie selbst vor den Angriffen des Volks nicht sicher: in Straßburg galt der Rath, welcher sie schützen und ihnen ihre Privilegien halten wollte, für bestochen und wurde abgesetzt; dann wurden die Forderungen der Juden vernichtet, die Pfänder und Schuldbriefe ihnen abgenommen, ihr baares Gut unter die Handwerker vertheilt und 2000 von ihnen getödtet; den benachbarten Fürsten und Herren gab der neue Rath gleichfalls ihre Pfänder zurück und ließ sich dafür von ihnen thätigen Beistand für den Fall versprechen, daß die Stadt wegen ihres Verfahrens in Fehden oder sonstige Ungelegenheiten verwickelt werden sollte ***). Von seinen Gläubigern wollte man befreit sein, nach den Schätzen der Juden war man lüstern; ein zeitgenössischer Chronist, welcher ausführlich von diesen Vorgängen berichtet, fügt ehrlich hinzu: Daz was ouch die vergift, die die Juden tote †).

Auch andere Stadtmagistrate, wie die zu Basel, Schaffhausen, Frei-

---

*) Vgl. das am 30. Januar aufgenommene Protokoll in Schreiber Urkundenbuch I. 2. S. 378–383.

**) Baronius Annal. ad a. 1348. n. XXXIII.

***) Schilter a. a. O. S. 1049.

†) Closener Straßb. Chronik, in der Bibl. der Nationalliter. I. S. 104 ff. und nach ihm Königshoven in seiner Chronik (Schilter) S. 293 ff.

burg, Cöln, Regensburg und einzelne Fürsten suchten mit mehr oder weniger Erfolg der Schlächterei zu wehren [182]). Nur in seltenen Fällen wurde eine Untersuchung angestellt, um diejenigen, welche am Morde der Juden schuld waren, zu strafen *). Vielen Orten ertheilte der Kaiser oder der Landesherr Amnestie für Alles, was geschehen war; es sollte weder eine Untersuchung noch Bestrafung stattfinden **). Noch im Jahre 1352 wurden solche Gnadenbriefe wegen der vor drei Jahren verübten Verbrechen gegeben. Manchen Orten hatte der Kaiser schon im Voraus, noch bevor die Verfolgung losbrach, Amnestie für Alles versprochen, was an den Juden begangen werden würde, oder er hatte gar Dispositionen getroffen, wie es mit dem Nachlaß und dem herrenlos gewordenen Gemeindegut der Juden gehalten werden solle [183]).

Waren nun die Juden an einem Ort erschlagen, so wurde ihr sämmtliches Gut vom Kaiser oder Landesherrn confiscirt, ihre Forderungen wurden niedergeschlagen oder gingen auf die Obrigkeit über [184]), die Synagogen und Begräbnißstätten fielen den Stadtgemeinden zu, die Judenhäuser wurden verkauft oder zur Belohnung getreuer Dienste Günstlingen der Kaiser geschenkt u. s. w. Es traten jetzt Verhandlungen ein zwischen den Städten oder Landesherren und dem Kaiser, oder auch mit anderen Personen, denen Rechte an den Juden, besonders Ansprüche auf ihre Steuern zugestanden hatten und welche eine Entschädigung beanspruchten [185]). Jetzt mußte bestimmt werden, wie viel Jeder von dem Raube erhalten solle, ob der Eine ohne den Andern eine Verfügung treffen dürfe u. s. w. Jeder suchte so viel Gewinn zu ziehen, als möglich, aber für die Städte, den Landesherrn und den Kaiser stand er in keinem Verhältniß zu dem Verlust, welchen sie an fortlaufenden Einnahmen erfuhren; auch war manche Stadt in Folge der Aufläufe und Verheerungen zum Theil niedergebrannt oder zerstört worden.

Wenn auch im Jahre 1349 und 1350 an den meisten Orten die Juden niedergemetzelt waren, so hatte man doch beim besten Willen die jüdische Nation in Deutschland nicht ausrotten können. Wo man zur Zeit der Pest beschlossen hatte, keine Juden mehr zu dulden, wurde man meistens bald wieder anderen Sinnes und nahm der hohen Steuern

---

*) Karl IV. ertheilt a. 1350 dem Rath von Breslau die Befugniß, zu richten über alle diejenigen, welche Juden erschlagen haben, Oelsner S. 54. N. 12. — In Betreff Augsburgs erklärte er, daß die Judenschaft unschuldig vernichtet sei, Mon. Boica XXXIIIb. n. 171. a. 1350.

**) Z. B. Wiener S. 127. N. 186, S. 128. N. 190; für Zürich a. 1349 Ulrich S. 439 f.; für Straßburg Schilter a. a. O. 1051, 1053; für Erfurt der Erzbischof von Mainz a. 1349 Michelsen Zeitschr. für thür. Gesch. IV. S. 322 f.

und der Creditverhältnisse wegen das Verbot nach wenigen Jahren zurück [186]). Schon im Jahre 1356 bewarben sich die Kurfürsten um das Recht der Judenaufnahme und erhielten es in der goldenen Bulle *). Ueberhaupt sehen wir bald überall, wo vorher Gemeinden ansässig gewesen waren, wieder Juden auftreten. Sie hatten in den nächsten Jahren Ruhe. Man ließ ihnen Zeit, um sich zu erholen und neue Schätze zu sammeln; und auch der Fanatismus verlangte eine Zeit, um sich so weit zu stärken, daß er wieder neue Verfolgungen unternehmen konnte [187]).

Die Verfolgung in Franken und Schwaben im Jahre 1384 und 1385 trug ganz offen den Charakter der Beraubung; während im Jahre 1384 in den Städten Nördlingen, Windsheim und Weißenburg viel Judenblut floß, begnügte man sich in Augsburg damit, 200 Juden gefangen zu setzen und von ihnen 22,000 Gulden Lösegeld zu erpressen; ebenso kauften sich die Nürnbergs mit Geld los **). Wie dann im Jahre 1385 die Juden in allen schwäbischen Bundesstädten gefangen genommen und ihrer Forderungen beraubt wurden, und wie sich im Jahre 1390 ähnliche Scenen wiederholten, erzählten wir oben. Irgendwo in Deutschland erhob sich wohl in jedem Jahr der Vorwurf, daß sie Christenkinder geschlachtet, Hostien geschändet hätten u. s. w., und führte zu Verfolgungen des unglücklichen Volks.

Seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts fanden aber auch bereits an vielen Orten Vertreibungen der Juden Statt, nicht in wilder Hast durch den Pöbel, sondern mit Bedacht auf den Beschluß der Obrigkeit, aus kirchlich-orthodoxen Gründen, weil sie ein verbrecherisches Volk seien, ihr Wucher Sünde und nicht zu gestatten sei. Derartige Vertreibungen fanden um so leichter Statt, als sie in aller Form Rechtens erfolgen konnten; denn seit dem Jahre 1349 hatten sie meistens nur für eine bestimmte Anzahl von Jahren das Aufenthaltsrecht erhalten; nach Ablauf derselben stand es im Belieben der Obrigkeit, sie länger zu dulden oder zu vertreiben. So vertrieb sie im Jahre 1420 der Erzbischof von Mainz

---

*) Unmittelbar nach der Berathung der goldenen Bulle, noch von Nürnberg aus beauftragte Erzbischof Gerlach von Mainz einen Juden, mit anderen Juden über ihren Zuzug in das Erzbisthum zu verhandeln. Bodmann Rheingauische Alterthümer S. 712 f.

**) Hegel Chroniken I. S. 124, 161, Grätz VIII. S. 56 und oben S. 57, 72. — Vgl. auch Ulrich S. 201, 447 ff., wo der Beschluß des schwäbischen Städtetages zu Nürnberg vom Jahre 1384 über die Bestrafung der Rädelsführer bei diesen Mordthaten mitgetheilt wird.

aus seinem Stift; eine alte Quelle erzählt *): do de gude here bischop worden was, alsovort vordref he ute syme stichte alle de joden mit wyve und mit kinderen, he wolde lever des wynnes umberen, wen he steden wolde in syme stichte der joden sunde und bosheit, he nam all er gud und gaf eneme isliken wedder XXX penninge in de dechtnisse der vorkopinge christi.

In Oestreich war es im Jahre 1420 und 1421 wieder der Vorwurf, daß sie zum Paschafest Kinder schlachteten und das Sacrament schändeten; Erzherzog Albrecht ließ im Jahre 1420 die armen Juden Landes verweisen, die Reichen ins Gefängniß werfen und ihres Vermögens berauben. Diejenigen, welche sich im Kerker nicht zum Christenthum bekehrten (in Wien allein über hundert), wurden im folgenden Jahre verbrannt, und es erging der Befehl, daß kein Jude jemals mehr in Oestreich leben sollte [188]). 1424 wurden sie wegen ihres Wuchers aus Freiburg im Breisgau und aus Zürich **), 1426 aus Cöln zu Ehren Gottes und der heiligen Jungfrau ***), 1432 aus Sachsen, insbesondere auch aus Torgau †), 1435 aus Speier und von Neuem aus Zürich ††), 1438 aus Mainz †††), 1439 aus Augsburg *†) u. s. w. vertrieben **†). In Baiern ließ sie im Jahre 1450 Herzog Ludwig der Reiche gefangen setzen, ihres Vermögens berauben und dann vertreiben ***†).

Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mehrten sich diese Austreibungen, besonders unter dem Einfluß des fanatischen Franziscaner-

---

*) Bei Droysen Gesch. der preuß. Politik I. S. 414. Note.

**) Schreiber Urkundenb. II. S. 358 f., Ulrich S. 18, 118; doch nahm man in demselben Jahre wieder einzelne Juden auf 12 Jahre auf.

***) Vgl. oben S. 93 f.

†) Mencken Scriptt. II. 581.

††) Lehmann Chronik von Speier S. 829 b (Zunz S. 48 giebt irrig das Jahr 1430 an) und Ulrich S. 119; schon im Jahre 1451 begegnen uns wieder Juden zu Zürich.

†††) Conrad von Weinsberg, Bibl. des liter. Vereins XVIII. S. 53; eine Schatzung fand auch zu Schweinfurt Statt, ebendaselbst S. 44.

*†) Vgl. oben S. 86 f.

**†) a. 1442 Verfolgung zu Glogau, Worbs in den schles. Prov.-Bl. Bd. 40. S. 410 und Wolff ebendas. Bd. 117. S. 506. — Wie sich aus einer Urkunde von 1446 ergiebt, wurden in diesem Jahre zu Constanz und in anderen schweizerischen Städten die Juden gefangen gesetzt, vgl. Ulrich S. 430; das Genauere ist nicht bekannt. — a. 1447 wurden die Juden aus Liegnitz in die Vorstädte verwiesen, Zunz S. 49.

***†) Gemeiner III. S. 205 ff., Grätz VIII. S. 196. — Vgl. auch die Urkunde in Pertz Archiv III. S. 289 f., welche den Revers der abziehenden Juden enthält.

mönchs Johann von Capistrano, welcher durch seine Predigten und Ermahnungen überall, wo er hinkam, Landesherren und Obrigkeiten gegen die Juden einzunehmen trachtete. 1453 wurden sie aus dem Würzburger Stift ausgewiesen. Zu Breslau vereinigte sich der Einfluß und die Beredtsamkeit Capistrano's mit den Anschuldigungen, daß sie Hostien zerstochen und Christenknaben getödtet hätten, um im Jahre 1453 sämmtliche Juden gefangen zu nehmen, auf ihre Habe Beschlag zu legen und nachdem 41 für schuldig Befundene verbrannt waren, die übrigen aus der Stadt zu verweisen. Der damals fünfzehnjährige Herzog Ladislaus von Böhmen bestimmte im Jahre 1455, daß keine Juden je wieder in Breslau wohnen sollten. Aehnlich erging es ihnen in anderen schlesischen Städten. Herzog Ladislaus vertrieb sie auch im Jahre 1454 aus Brünn und aus Olmütz. In vielen Ländern und vielen Städten, wo sie bisher ansässig gewesen waren, wurde ihnen das Recht der Heimath und Wohnung noch während des Mittelalters genommen [189]).

So war es dahin gekommen, daß sie in einem großen Theile von Deutschland gar keine feste Niederlassung mehr haben, sondern nur gegen ein bestimmtes Geleitgeld hindurchziehen oder ihres Handels wegen ein Paar Stunden oder Tage sich aufhalten durften. War ihre Stellung in den deutschen Ländern seit den Kreuzzügen jeder Zeit eine unsichere gewesen, so wurden sie doch erst am Schlusse des Mittelalters die ewigen Juden, welche ruhelos von Ort zu Ort ziehen und fast nirgends eine bleibende Stätte finden.

Und sie sind es noch lange geblieben! Erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, seitdem sich Moses Mendelssohn in der gesammten literarischen Welt hohe Achtung erwarb, seitdem Lessing und Herder für die Emancipation des Judenthums den Kampf unternahmen, seitdem die von Frankreich herüberdringende Aufklärung die Gleichheit aller Menschen und die Unveräußerlichkeit der Menschenrechte lehrte und die französische Revolution diese Ideen zu Rechtssätzen erhob, erst seit dieser Zeit ist die sociale Stellung der Juden in Deutschland verbessert worden. Unserem Jahrhundert ist es vorbehalten gewesen, ihnen eine Heimath und den gleichmäßigen Schutz des Gesetzes zu gewähren. Noch kurze Zeit, und die Gleichheit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte wird auch für den Juden kein vielfach beschränktes Princip sein, sondern zur Wahrheit werden.

Anmerkungen.

1. Concil zu Clermont a. 535. c. 8, zu Macon a. 581. c. 13, zu Paris a. 614 oder 615. c. 15. — Chlotachar II. bestimmte in seinem Edict vom Jahre 614. c. 10 (Monumenta Legum tom. I. p. 15): Judaei super christianos actiones publicas agere non debeant. Quare qui se quaestuoso ordini sociare praesumpserit, severissimam legem ex canonica incurrat sententia. Es ist hiemit wohl gesagt, daß sie keine Beamten, besonders keine Steuerbeamten sein sollen. — Und Ludwig II. bestimmte zu Pavia (a. 850. c. 24, Monum. LL. I. p. 400): Omni ratione caret, et religioni christianae noxium et contrarium noscitur, ut Judei a christianis vectigalia exigant, aut ullas civiles aut criminales causas inter christianos judicandi locum habeant; quicumque igitur judiciariae potestatis super christianos aliquam administrationem Judeo tractare permiserit, a christiana communione pellatur. Zu S. 4.

2. Papst Gregor der Große schreibt an die Königin Brunhild (Epistolae IX. 109) und an die Könige Theoderich und Theodebert (IX. 110), er wundere sich darüber, daß man den Juden gestatte, christliche Sklaven zu besitzen. — Von selbst scheint es sich zu verstehen, daß sie von dem Kriegsdienst ausgeschlossen waren; wenigstens ist mir nichts bekannt, woraus zu schließen wäre, daß Juden in dem Heere gedient hätten; es wirkte dabei vielleicht auch die römische Vorschrift mit, welche sie für unfähig zum Kriegsdienst erklärt hatte. — Wenn aber Walter deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. §. 431 schreibt: „Sie standen außerhalb der Rechtsgenossenschaft, waren daher gegen Christen nicht des Eides, Zeugnisses und anderer Rechte der echten Freien, sondern nur des Schutzes unter den ihnen gesetzten Bedingungen theilhaftig", so kann er ihre Eides- und Zeugnißunfähigkeit mit keiner Quelle belegen. Zu S. 4.

Eine Sammlung der die Juden beschränkenden kirchlichen Vorschriften veranstaltete auch Agobard, Bischof von Lyon, in seiner an Ludwig den Frommen gerichteten Schrift de Judaicis superstitionibus (Agobardi opera ed. Baluzius p. 66 seqq.).

3. Unter Ludwig dem Frommen scheinen die Verhältnisse der Juden durch besondere Gesetze geordnet zu sein, welche uns leider nicht mehr erhalten sind. In einem Patent (bei de Rozière recueil général des formules Zu S. 5.

Zu S. 5. Paris 1859, I. n. 28) sagt der König am Schluß: Et nemo saepe dictis Hebraeis flagellis caedere praesumat, nisi probati fuerint secundum legem eorum, eos capitula, quae a nobis eis servanda promulgata sunt, violasse atque interdicta fecisse, in quibus similiter definitum est, pro quibus culpis flagellis sint caedendi. Ludwig hatte also Capitula erlassen, in welchen unter Anderm auch bestimmt war, für welche Verbrechen die Juden Geißelstrafe erdulden sollten. Da unter den erhaltenen Capitularien sich keine solchen Bestimmungen finden, so bezieht er sich auf eine leider verloren gegangene Judenordnung.

Mit dem angeführten Patent, welches für einige Juden zu Lyon gegeben war, ist auch die Nachricht des Agobard (de insolentia Judaeorum, ed. Baluzius p. 61) zusammenzuhalten, daß die königlichen Sendboten, welche zu Lyon den Streit zwischen der Geistlichkeit und den Juden schlichten sollten, mit sich brachten capitularia sanctionum, quae non putamus (wir, der Bischof) vestra (des Königs) jussione existere talia.

Waitz deutsche Verfassungsgeschichte II. S. 177 vermuthet, daß die Juden den Römern gleichgestellt waren; es ist dies nicht unmöglich, doch fehlt es an jedem positiven Anhalt.

Ueber ihre Organisation unter einem magister Judaeorum besitzen wir keine ausreichenden Nachrichten. Die betreffenden Stellen sind: Agobard p. 196: der magister infidelium Judaeorum will zu ihrem Schutz missos de palatio adducere. — p. 101 sagt Agobard, er habe nicht nöthig über das Recht der Geistlichkeit, christliche Sklaven von den Juden loszukaufen, eine besondere Bestimmung von dem Kaiser einzuholen, si et ille, qui magister est Judaeorum, ita attenderet, ut vos (Hofbeamte) ei faciendum dixistis. Nam si secundum vestram jussionem ille consideraret fideliter ministerium nostrum, sicut nos ei honorem exhibere volumus in ministerio suo, nulla est necessitas u. s. w. Indem ich es nach dieser Stelle für wahrscheinlich halte, daß er ein christlicher Beamter war, bezweifele ich doch, daß derselbe es mit den Verhältnissen der Juden im ganzen Reiche zu thun hatte, wie Waitz III. S. 457 glaubt. Vielmehr scheint er ein Localbeamter, für eine bestimmte Gemeinde gewesen zu sein. Er hatte in Lyon den Königsschutz gegenüber der Geistlichkeit und der übrigen Bürgerschaft auszuüben. — p. 105 sagt Agobard: tentaverunt porro quidam missi et Everardus maxime, qui Judaeorum nunc magister est, religiosum hoc opus nostrum destruere ac sub obtentu Edictorum imperialium labefactare.

Zu S. 6. 4. Daß dies wirklich der Sinn ist, ergiebt ein anderes Patent von ziemlich ähnlichem Inhalt, welches der König für (christliche) Kaufleute ausstellte (de Rozière n. 30) und in welchem er sagt, daß sie alle Jahre oder alle zwei Jahre zu seinem palatium kommen und hier ad cameram nostram fide-

liter ... ex suo negotio ac nostro deservire sollen. Dies deservire ad cameram kann nichts Anderes bedeuten, als daß sie Zahlungen und Lieferungen zu machen haben. Es begegnet uns hier bereits das Wort camera, welches später für die Juden eine besondere Bedeutung gewann, indem sie camerae regalis servi speciales genannt wurden. Gewiß berechtigen aber die obigen Worte nicht zu der Annahme, daß damals bereits für alle Juden der Begriff der Kammerknechtschaft bestand; die besonders privilegirten Juden waren vielmehr nur ebenso wie die christlichen Kaufleute zu Leistungen und Lieferungen an den König verpflichtet. Vgl. auch Cassel S. 84. Zu S. 6.

5. Agobard (p. 61) sagt, die Juden zeigten ihm praecepta ex nomine vestro aureis sigillis signata et continentia verba, ut putamus, non vera. Das sind solche Schutzbriefe, wie wir sie erwähnt haben, in denen sich auch, wie bemerkt, der Satz findet, daß man ihre Leibeignen nicht zum Christenthum bekehren solle. Gerade von diesem Satz ging der Streit Agobard's aus, welcher in einer seiner Schriften sagt: Quoddam praeceptum Judei circumferunt quod sibi datum ab Imperatore gloriantur, in quo continetur, ut mancipium Judaicum absque voluntate domini nemo baptizet. Quod a nobis omnino non creditur, ut a facie Christianissimi.... Imperatoris tam contraria ecclesiasticae regulae sit egressa sententia (ed. Baluzius p. 192). Zu S. 6.

6. Agobard (p. 62) sagt, er predige, ut mancipia eis Christiana non venderent, ut ipsos Judaeos Christianos vendere ad Hispanias non permitteretur, nec mercenarios domesticos habere, ne feminae Christianae cum eis sabbatizarent, et ne diebus dominicis operarentur, ne diebus quadragesimae cum eis pranderent, et mercenarii eorum iisdem diebus carnes manducarent, ne quilibet Christianus carnes a Judaeis immolatas et deglubatas emeret, et aliis Christianis venderet, ne vinum illorum biberent et alia hujusmodi. Zu S. 6.

7. Capitulare a. 806. c. 6 (Mon. LL. I, p. 144): negotiatores Judaei nec non et alii; a. 809. c. 2 (p. 158): omnium negotiatorum .... tam christianorum, quam et Judaeorum; a. 832. c. 19 (p. 363): Judeis, qui si negotiandi causa substantiam suam de una domo sua ad aliam, aut ad placitum aut in exercitum ducunt. — Die Behandlung der Fragen, wie die Juden, welche ursprünglich in Palästina ein ackerbautreibendes Volk waren, dazu kamen, sich dem Handel fast ausschließlich zu widmen, wie sie längst vor der Zerstörung Jerusalems Colonien im Orient und im Occident bildeten und den Verkehr des Ostens mit dem Westen vermittelten, wie sie innerhalb des römischen Reichs als Kaufleute mit den Legionen in die neu eroberten Länder eindrangen und sich an wichtigen Handelspunkten auch in Deutschland niederließen, gehört nicht in dieses Buch, welches es wesentlich mit der rechtlichen Stellung zu thun hat. Vgl. über jene Fragen die geistvoll zusammenfassende Dar- Zu S. 7.

Zu S. 7. stellung von W. Kießelbach der Gang des Welthandels im Mittelalter. 1860. S. 18 ff., 43 ff.

Zu S. 8. 8. Ueber den jüdischen Sklavenhandel in Italien vgl. Grätz V. S. 46, 47; Gregor der Große schreibt an den Bischof von Neapel, daß die Juden mit christlichen Sklaven Handel trieben, quae Judaei de Galliorum finibus emunt (Epistol. IX. 36; vgl. auch c. 15. Dist. 54). — Was das fränkische Reich anbetrifft, so sagt Ludwig der Fromme: habeant etiam licentiam mancipia peregrina emere et infra imperium nostrum vendere (de Rozière n. 27, 28); liceat etiam ei mancipia peregrina emere, et non alibi, nisi infra imperium nostrum vendere (de Rozière n. 29). — Agobard klagt über den Sklavenhandel (vgl. Anm. 6) und wirft den Juden vor (p. 65), daß sie Christenkinder stehlen oder stehlen lassen, um sie ins Ausland zu verkaufen.

Wir nehmen noch sogleich einige spätere Stellen hinzu: in einer Baierischen Zollordnung aus dem Anfange des 10. Jahrhunderts (Mon. Boica XXVIIIb. p. 206, zuletzt herausgegeben von Merkel in Mon. LL. III. p. 481. c. 9) heißt es: Mercatores, id est Judei et ceteri mercatores, undecunque venerint de ista patria vel de aliis patriis, justum theloneum solvant tam de mancipiis, quam de aliis rebus; vgl. auch Waitz IV. S. 61. N. 4. — Vita S. Adalberti episcopi (gestorben 1009, Mon. Scriptt. IV. p. 586): propter captivos et mancipia christianorum, quos mercator Judaeus infelici auro emerat, emptosque tot episcopus redimere non potuit; (p. 600): Populus autem erat durae cervicis .... Mancipia christiana perfidis et Judaeis vendebant. — Vgl. auch Thietmari Chronic. VI. c. 36 (Mon. Scriptt. III. p. 821).

Zu S. 8. 9. Darum ist aber doch noch nicht richtig der Ausspruch Arnold's (Geschichte der deutschen Freistädte I. S. 73): „die Juden scheinen in der That mit zum Begriff der Stadt gehört zu haben", oder Neumann's (Geschichte des Wuchers S. 294): „bei dem Entstehen der Städte repräsentiren die Juden einen unentbehrlichen Eckstein ihrer Gründung. Die Judengemeinde ist in jeder Stadt ein wesentlicher Theil der Einwohnerschaft." Denn wenn sie sich in manchen alten Städten auch schon in früher Zeit nachweisen lassen, so gab es doch auch viele andere Städte, in welchen ihre Niederlassung erst lange nach der Gründung erfolgte.

Zu S. 8. 10. In Cöln werden sie schon im 4., in Magdeburg, Merseburg und Regensburg im 10. Jahrhundert, in Mainz, Worms, Speier, Trier im 11. Jahrhundert erwähnt. Jüdische Quellen berichten, daß im Jahre 787 Karl der Große den gelehrten Juden Kalonymos aus Lucca mit seiner Familie nach Mainz verpflanzt habe (Grätz V. S. 218). — In Mecklenburg lassen sie sich seit dem 13. Jahrhundert (zu Boitzenburg, Wismar, Parchim), vgl. Frankel's Monatsschrift VIII. S. 46 ff., in Bremen und Oldenburg im 14. Jahrhundert

(ein Privileg [bei Mencken Scriptores I. p. 592] für Oldenburg vom Jahre 1365 gewährt den Oldenburger Juden denselben Zinsfuß, welchen die Bremer haben), in Danzig seit der Mitte des 15., vgl. Frankel's Monatsschrift VI. S. 208 ff., in Hamburg erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts nachweisen, vgl. Lappenberg in der Zeitschrift für Hamburg. Geschichte I. S. 285 f., Frankel's Monatsschrift VII. S. 408 f. Zu S. 8.

11. Daß zu Köln bereits im 4. Jahrhundert Juden wohnten, beweist der Theodosische Codex; vgl. darüber oben S. 88. — Die Juden versuchten in späterer Zeit darzuthun, daß sie in einzelnen Städten schon mehrere Jahrhunderte vor Christi Geburt gewohnt hätten; besonders in den Zeiten großer Verfolgungen beriefen sie sich auf ein so hohes Alter, um zu beweisen, daß sie mit der Blutschuld ihrer Stammesgenossen in Palästina nichts zu thun hätten; sie brachten zu diesem Zwecke Briefe von der Gemeinde zu Jerusalem vor, in welchen dieselbe sie von dem Auftreten Jesu und seiner Kreuzigung benachrichtigte. Auch berief man sich auf angebliche Leichensteine, welche alle aus so früher Zeit herstammen sollten. — Mit diesen Monumenten und Schriftstücken hat man sich früher viel beschäftigt; vgl. Lehmann Speierische Chronik 4. Ausg. S. 414 b., Schudt jüdische Merkwürdigkeiten 1714. I. S. 328 ff., 395, Jung de jure recipiendi Judaeos 1741. p. 51 seqq., G. D. Hoffmann de advocatia Imperatoris Judaica 1749. p. 7 seqq., Sattler Geschichte Würtembergs I. S. 176 f., Spiker Lage der Juden in Deutschland. 1809. S. 14 ff.; die Vorzeit oder Geschichte, Dichtung, Kunst und Literatur des Vor- und Mittelalters I. 1817. S. 284. — Train in Illgen's Zeitschr. für d. hist. Theol. VII. Heft 3. S. 43. — Ueber angebliche Mainzer Grabsteine vgl. Schaab, Geschichte der Judengemeinde zu Mainz 1855. S. 1 f. Aehnliche Erfindungen gingen aus demselben Motiv auch von den spanischen Juden aus, vgl. Grätz V. S. 69 f. — Vgl. überhaupt Grätz V. S. 219 f. Zu S. 8.

12. Aeltere Schriftsteller sind geneigt, die Kammerknechtschaft in sehr frühe Zeiten zu setzen; (Wertheimer) die Juden in Oesterreich I. S. 28 sagt sogar, daß in der Mitte des 10. Jahrhunderts die Juden vom Kaiser in seinen unmittelbaren Schutz genommen seien. Auch bei Grätz findet sich darüber keine befriedigende Klarheit. Er sagt (VI. S. 113), wo er von Heinrich IV. spricht: „Der Schutz, den der Kaiser den Juden bewilligte, war für sie nur für den Augenblick von günstiger Bedeutung, hatte aber nachtheilige Wirkungen in seinem Gefolge. Sie kommen dadurch in ein abhängiges, der Leibeigenschaft verwandtes Verhältniß zum Landesherrn.“ Dann sagt er mit Bezug auf Conrad III. (VI. S. 183): „Der deutsche Kaiser wurde seit der Zeit von den Juden als ihr Schirmherr betrachtet und er selbst sah sich als solchen an und beanspruchte dafür Gegenleistung. Die deutschen Juden, die früher ebenso frei Zu S. 11.

Zu S. 11. waren wie die Germanen und Römer, wurden dadurch die Kammerknechte (servi camerae) des deutschen Reiches." Und dann S. 268: „durch den Beistand, den ihnen Heinrich IV. im ersten und Conrad III. im zweiten Kreuzzuge, so viel in ihrer Macht stand, leisteten, bildete sich eine Meinung, daß der deutsche Kaiser Schutzherr der Juden sei, daß wer sich an ihnen vergreife, gewissermaßen eine Verletzung der Majestät begehe, und daß sie dafür seine und des Reiches Kammerknechte seien. Friedrich Barbarossa, der mächtigste deutsche Kaiser, der sich Karl den Großen zum Muster nahm, hat sicherlich zuerst diese Umwandlung der freien Juden in Kammerknechte begonnen."

In England war die Kammerknechtschaft bereits im 12. Jahrhundert ausgebildet, wie sich aus der bei Waitz Verf.-Gesch. IV. S. 201. N. 2 mitgetheilten Stelle ergiebt.

Zu S. 12. 13. In dem Privileg für die Stadt Köln vom Jahre 1169 stehen die Juden unter dem Burggrafen und ist keine Spur zu entdecken, daß sie dem Kaiser angehören. Aber vielleicht ist auf die Idee der Kammerknechtschaft ein kaiserlicher Anspruch zurückzuführen, welchen die Annales Colonienses maximi (Mon. Germ. XVII. p. 794) beim Jahre 1188 erwähnen: auf dem Reichstage zu Mainz fand eine Aussöhnung zwischen dem Kaiser und dem Erzbischof von Köln Statt, welchem der Kaiser darum zürnte, weil er die Juden: in contumeliam imperatoris diffamatus erat pecunia multasse. Der Kaiser findet also eine besondere Beleidigung darin, daß die Juden vom Erzbischof einer Schatzung unterworfen sind.

Zu S. 14. 14. Friedrich II. für die Wiener Judenschaft a. 1238 (v. Meiller im Archiv für östr. Geschichtsq. X. S. 126 und unten im Anhange): Cum imperialis auctoritas a priscis temporibus ad perpetrati Judaici sceleris ultionem eisdem judeis indixerit perpetuam servitutem. — Derselbe Kaiser sagt in einem Schutzprivileg bei Petrus de Vineis (Epistolae. Basil. 1566. 8.): Omnes et singuli Judei degentes ubique per terras nostrae jurisdictioni subjectas, Christianae legis et imperii praerogativa, qua dominamur et vivimus, servi sunt nostrae camerae speciales. — König Conrad IV. (Böhmer Cod. dipl. Moenofrancof. p. 76) nennt 1246 die Frankfurter Juden: servi camere nostre. — König Richard sagt 1262 (Gaupp Stadtrechte I. S. 106): Volumus . . . ut Judei de Hagenowe, camere nostre servi, nostre camere tantum et per nostras patentes literas serviant.

Zu S. 14. 15. Ich theile den allerdings wohl sehr ausgeschmückten Bericht des Ottokar von Horneck (Reimchronik c. 779, bei Pez scriptores rerum Austriacarum III. p. 782 ff.) mit:

dy Juden ze recht
gehorn das Reich an
und under Nieman,

Welich Furst sew hett ynne Zu S. 14.
Sunder des Reichs Mynne,
wider Recht, der sew het,
und wan das Reich tet
Sein Vordrung nach jn,
So scholt den Gewin
Ain yegleich Furst verchiesen.

Albrecht verlangt von Philipp dem Schönen, er solle ihm alle Juden aus seinen Landen ausliefern. Darauf besandte der König von Frankreich:

Dy volkomen an Listen,
Dy do hiesszen Juristen,
Und die zu den Stunden
Dew Recht vil wol chunden,
Dy do hiesszen Leigis.
Dy pat er all des,
Daz sy solten suehen,
In allen jrn Puehen,
Ob von Rom der Chunig Albrecht
Hette dazue Recht
daz er da vordert an jn,
Er schul jm sennden hin
Die Juden in Franckreich
Und die schullen aigenleich
In des Reiches Kamer gehörn? u. s. w

Die Doctores, die Meister des Rechts, kamen zusammen:

Und heten davon
Ain Disputation
Pro et contra,
Doch ward es diffiniert da
Zu lest von jn allen geleich,
Daz die Juden dem Reich,
In sein Chammer dienen scholten,
Und welich Fursten sew haben wolten,
Das macht anders nicht ergan,
Sy musten darczu Urlaub han
Von des Reiches Vogt.
Mit diser Red zogt
Aines Tages frue,
Deu Schar der Maister zue
Und truegen an dem Zil
Mit in der Püecher vil.

Der König war mit ihrer Antwort wenig zufrieden; er ließ alle Juden in seinem ganzen Reich berauben, um dem Könige Albrecht wenigstens keinen Vortheil von ihnen zu lassen, und befahl ihnen dann in des Königs Kammer zu fahren.

Zu S. 14. 16. Es wurde wohl auch gelegentlich der Gesichtspunkt verschoben und trat die Auffassung hervor, daß der Wucher der Grund für den Schutz und die Knechtschaft sei. Nur so ist es zu erklären, wenn Karl IV. a. 1359 an den Rath von Zürich schreibt (bei J. C. Ulrich Sammlung jüdischer Geschichten in der Schweiz. 1768. 4. S. 377) wann alle Kawerzin, Wuocher (für Wucherer) und Juden unser und des Richs Camer dienen und gehören. Nicht bloß die Juden, sondern auch die Kawerzin, die christlichen Wucherer, überhaupt Alle, welche Zinsen nehmen, befinden sich in einem besonderen Abhängigkeitsverhältniß vom Kaiser.

Zu S. 15. 17. Vgl. z. B. die Geschichte, welche Grätz VIII. S. 57 erzählt, daß die von der Synode zu Weißenfels im Jahre 1386 zurückkehrenden Rabbiner trotz der Geleitsbriefe, welche ihnen die Herzöge von Sachsen ausgestellt hatten, von Raubrittern mißhandelt und nur gegen Lösegeld losgelassen wurden. Als die Fürsten die Wegelagerer zur Verantwortung zogen, sagte einer der Angeklagten: sie hätten nicht die Absicht gehabt, den Geleitbrief zu mißachten; sie wären aber der Meinung, daß die Juden keinen Schutz von der christlichen Obrigkeit verdienten. Er, der Sprecher, werde stets Christi Feinde, wo er sie treffe, verfolgen und mißhandeln. Die Angeklagten wurden darauf freigesprochen: „denn die Antwort entzückte die Fürsten."

Zu S. 17. 18. Gemeiner Reichsstadt-Regensburgische Chronik III. S. 602. n. 1215: Item dicunt, quod veritas est, quod S. Rom. Imperator modernus Fridericus predecessorum suorum vestigia inherendo, cum coronatus fuit, omnes judeos sub imperio residentes, sibi et cohercioni sue et potestati in signum singularis prerogativae et specialis dominii, ne funditus per Christianos extirparentur, et ut reservarentur in memoriam dominicae passionis juxta Juris dispositionem et praesertim Judaeos Ratispone residentes, reservavit, concedens u. s. w.

Zu S. 19. 19. Ueber die Verpflichtung der Juden Frankfurts, Nürnbergs und Regensburgs vgl. Wiener Regesten zur Gesch. der Juden S. 79. N. 8 — 10. — 1443 bevollmächtigt der König 2 Personen, um die Steuer in den Stiftern Mainz, Straßburg, Speier, Worms und in dem Lande des Markgrafen von Baden einzutreiben, Wiener S. 18. N. 18. An vielen Orten wurde der dritte Pfenning von all' ihrer Habe verlangt, Wiener S. 80. N. 15 (Sachsen, Thüringen, Meißen, Brandenburg, Braunschweig u. s. w.), S. 81. N. 25 (Bamberg, Forchheim, Schweinfurt); vgl. auch S. 82. N. 28. — Die Juden Magdeburgs weigerten sich, die Abgabe zu leisten, und wurden darum in die Acht gethan, S. 81. N. 20; da die von Regensburg die Summe von 5000 Gulden, zu der sie herangezogen waren, nicht zu zahlen im Stande waren, streckte dieselbe für sie der Stadtrath von Nürnberg vor. S. 81. N. 23, 24. — Ueber Nürnberg vgl. oben S. 60. — Als Friedrich im Frühjahr 1452 zum Kaiser gekrönt war, machte

er von Neuem Ansprüche auf eine Ehrung geltend; vgl. Wiener S. 82. N. 32, S. 83. N. 34, S. 84. N. 39. Die Judenschaft Regensburgs blieb mit ihrer Zahlung im Rückstande, Wiener S. 84. N. 43, 44. a. 1456; vgl. auch Grätz VIII. S. 438. — Da die Juden von Mühlhausen die ihnen auferlegten 1000 Gulden zu zahlen unvermögend waren, legte die Stadt die Summe für sie aus und erhielt nun das Recht, dieselbe innerhalb der nächsten 5 Jahre von den Juden zu erheben. Wiener S. 83. N. 36. a. 1454. Zu S. 19.

Nach diesen Anführungen über die Art, wie Friedrich III. das Regal auszunutzen verstand, ist es schwer zu begreifen, wie Matthias Döring (gest. 1469, bei Mencken Scriptores III. p. 10) von ihm schreiben konnte: vulgo dicebatur rex Judeorum pocius, quam Romanorum, propter familiaritatem, quam ad Judeos habere videbatur.

20. Daß das Judenrecht mit zu der Landeshoheit gehöre, diese Auffassung scheint da bereits Anerkennung gefunden zu haben, wo die Kaiser einzelne Ortschaften mit den Regalien und auch mit der Judensteuer verpfänden und erklären, daß alle Hoheitsrechte zusammen die Reichsstandschaft bilden und daß nicht das eine Recht ohne das andere ausgelöst werden solle. Vgl. die Urkunden bei Wiener S. 42. N. 124 (a. 1338), S. 65. N. 73 (a. 1407), S. 133. N. 222 (a. 1355). Zu S. 19.

21. Darum verzichteten die Kaiser bei den Verleihungen des Judenschutzes häufig auf ihr Besteuerungsrecht, so z. B. König Albrecht a. 1299 in Betreff der Juden von Frankfurt, so lange sie dem Erzbischof von Mainz verpfändet sein würden (Böhmer C. D. Moenofr. I. p. 327); Heinrich VII. verzichtet a. 1310 gegenüber dem Abt von Fulda auf jede *stura seu aliquid subsidium* von den Juden des Stifts (Dronke C. D. Fuldensis n. 855); die Juden Würzburgs sollen dem Kaiser jährlich nur zu 400 Pfund Heller verpflichtet sein. Urkunde von 1334 bei Stumpf Denkwürdigkeiten der deutschen Geschichte Heft 1. S. 141. — Da die Judenschaft Regensburgs während ihrer Verpfändung an den Herzog von Baiern von Reichssteuern frei sein sollte, bedurfte es im Jahre 1333 der besonderen Genehmigung der Pfandherren, um ihnen eine außerordentliche Steuer aufzulegen (vgl. oben S. 70). — Für die Juden Oppenheims war es vortheilhaft, daß die Lasten der dortigen kaiserlichen Burgmänner auf die Judeneinkünfte angewiesen waren; da bei einer starken weiteren Besteuerung sie vielleicht ihren Pflichten mit Bezug auf die Burgmänner nicht nachkommen könnten, wurden sie von der Zahlung des dritten Pfennings im J. 1423 entbunden; vgl. Kayserling in Frankel's Monatsschrift IX. S. 291 ff. Zu S. 21.

22. Vgl. die Urkunden bei Wiener S. 8. N. 46, S. 24. N. 50 a. — König Rudolf verspricht a. 1287 dem Gerlach von Limburg 300 Mark Silber als Burgmann von Calsmunt und verpfändet ihm bis zu deren Zahlung die Zu S. 23.

Zu S. 23. Juden zu Limburg (Wiener S. 13. N. 78); hier bleibt der König noch weiter Schutzherr der Juden und besitzt das Besteuerungsrecht; denn im J. 1298 erhöht König Adolf den Werth des Lehens, indem die Juden für 400 Mark dem Vasallen verpfändet sein sollen (Wiener S. 17. N. 104). — Der größte Theil der Frankfurter Einkünfte war dem Erzbischof von Mainz übertragen; außerdem verleiht König Adolf im J. 1295 (Urkunde bei Böhmer C. D. Moenofr.) einem Herrn v. Merenberg 20 Mark jährlicher Einkünfte von ihnen und dieser verleiht davon wieder 4 Mark an den Ritter Heinrich v. Sachsenhausen.

Zu S. 25. 23. Vgl. die Urkunden bei Wiener S. 21. N. 135, S. 39. N. 105, S. 41. N. 115. — Ganz ehrlich erklärt im J. 1426 das Stadtrecht von Dießenhofen art. 198 (die Stelle ist schon mitgetheilt in Ulrich's Jüd. Gesch. in der Schweiz S. 250): do empfiengen wir ainen Juden zu burger wan wir laider in grossen schulden standen und wol bedoerften das wir Juden und ander lüt innemen umb das wir die grossen stür so wir järlichen geben mussen dester bas ertragen möchten und ussgerichten. — Karl IV. ertheilt ein Privileg für Breslau a. 1347 (excerpirt von Geyder in den Schles. Prov.-Blättern. Band 108. S. 3): Cordi nobis est et semper extitit, Judeos per quorum facultates principum indigentiis oportuno tempore subvenitur ad residentiam nostrarum civitatum et regni nostri precipuis quibus possumus cautelarum presidiis animare. — Wenzel gestattet a. 1382 der Stadt Wetzlar (Wigand Wetzlar'sche Beiträge S. 243) Juden aufzunehmen, um sich aus den Schulden herauszuarbeiten; Sigismund erlaubt a. 1429 der Stadt Schweinfurt ihre Judenschaft zu besteuern; doch soll sie die Steuern dazu verwenden, um aus ihren Schulden herauszukommen (Wiener S. 190. N. 557).

Zu S. 28. 24. Z. B. a. 1323 zahlt ein bestimmter Jude in München 20 Pfund Heller, a. 1324 einer zu Nabburg jährlich 4 Pfund, in Regensburg a. 1374 12 Pfund, in Kempten a. 1409 10 rhein. Gulden, in Landshut a. 1414 20 Gulden, in München a. 1416 5 ungarische Gulden, in Würzburg a. 1447 20 Gulden; vgl. die Urkunden bei Wiener S. 29. N. 33, S. 30. N. 42, S. 140. N. 275, S. 165. N. 435, S. 172. N. 473, S. 178. N. 499, S. 200. N. 623.

Weitere Notizen zu häufen erscheint überflüssig, da solche Schutzbriefe für einzelne Juden an verschiedenen Orten uns in großer Zahl erhalten sind und fast jede große Urkundensammlung Belege darbietet.

Zu S. 29. 25. Ueber das Jahr 1315, über welches in dieser Beziehung die Rechnungsbücher nichts enthalten, sagt ein Weisthum der Breslauer für Glogau (Tzschoppe und Stenzel Urkundensammlung S. 497): Sciatis, quod nostri Judei singulis annis dant aliquas pecunias in subsidium et levamen, ut

ipsos de vigiliis et aliis servitiis quibuscumque communibus sublevemus, zu S. 29.
quoniam ipsi judei dederunt hoc anno civitati nostre triginta marcas. Item curie in nostra civitate site clericorum, baronum, militum, Judeorum aut quorumcunque hominum dant exactionem. — In dem Text wurde oben bemerkt, daß im J. 1305 die Juden zum Mauerbau 35 Mark beitragen mußten. König Johann befahl a. 1341 dem Landeshauptmann zu Breslau, die nächsten 10 Jahre jährlich von den Juden 60 Mark zum Festungsbau einzutreiben (Klose documentirte Geschichte von Breslau II. 1. S. 133); im Jahre 1347 erlaubte er dem Rath, nach Belieben die Auflagen der Juden zu mehren oder mindern (Klose II. 1. S. 179). — Ein Register über die Judeneinkünfte in den Jahren 1345 — 1349 findet sich bei Oelsner Schlesische Urkunden zur Gesch. des Mittelalters (Sep.-Abdr. aus dem Oestreich. Archiv Bd. XXXI. 1864) S. 48 f. Aus demselben ergiebt sich, daß sie außer den angeführten Steuern an die Stadt auch noch dem Könige Johann zu Abgaben verpflichtet waren und daß der König im J. 1345 auch sein Recht der Stadt übertragen hatte. Daher sind jetzt die Beträge so sehr viel höher als früher. Es heißt in dem Register:

Nota summam perceptorum de Judeis a. d. 1345, primo anno, quo Judei solverunt censum regium: 366 marcas, inclusis 60 marcis ad murum. Item a. d. 1346: 235 mr., inclusis 60 marcis ad murum. Item a. d. 1347: 300 mr. 5 fertones $2\frac{1}{2}$ scot., inclusis 60 mr. ad murum. Item a. d. 1348: 187 mr. et $3\frac{1}{2}$ scot., inclusis 60 mr. ad murum, item Judei Noviforenses dederunt 28 mr., item Chanan 50 mr..... Anno domini 1349 de omnibus perceperunt $85\frac{1}{2}$ mr. et 2 scotos; dies Jahr war so wenig einträglich, weil in ihm die allgemeine Verfolgung stattfand. — Die Einkünfte von den Neumarkter Juden datiren daher, daß Johann den Breslauern für ein Darlehen von 1400 Mark nicht nur die Steuern der Breslauer, sondern auch der Neumarkter Juden verliehen hatte; vgl. Oelsner S. 12.

Ferner theilt Oelsner Urkunden N. 13. S. 54 ff. auch ein Steuerverzeichniß aus den Jahren 1351 — 1356 mit, in welchem die einzelnen Juden mit bestimmten Abgaben an den König und an die Stadt angesetzt sind. Das Verhältniß zwischen diesen beiden Steuern ist durchaus nicht constant; doch beträgt fast immer die Steuer an den König mindestens das Doppelte, mehrmals das Vierfache von dem, was die Stadt erhält. Der König scheint 1352 seine Einkünfte an Nicolaus de Sittin, Petrus Bavarus et alii (öfter auch bezeichnet durch: Nicolaus de Sittin cum societate) verpfändet zu haben. Bei Oelsner N. 16 findet sich das Verzeichniß der Einnahmen, welche diese Personen und die Stadt innerhalb der Jahre 1352 — 1360 bezogen. Die Gemeinde war jetzt klein; die Einnahmen sind daher gering, jährlich zwischen 6 bis 28 Mark. — Ferner theilt Oelsner N. 20 ein Zinsregister von 1357

Zu S. 29. (hier wird bemerkt: de hoc censu debetur civitati tertius denarius per totum) und N. 28 eines vom J. 1359 mit. — Ueber das 15. Jahrhundert enthalten die im Breslauer Stadtarchiv aufbewahrten sog. Signaturbücher zahlreiche Notizen. Einiges daraus habe ich mitgetheilt in der Zeitschr. f. schles. Geschichte VI. S. 354 ff.

Zu S 30. 26. Braunschw. Urkundenb. I. S. 41. a. 1345: Herzog Magnus nimmt den Juden Jordan von Helmstädt in Braunschweig auf; er und seine Erben sollen jährlich 2 Mark Silber zahlen und von der Bede und den sonstigen Gemeindepflichten der übrigen Juden unbeschwert bleiben. — Oelsner N. 5. a. 1345 für Jordan de Legnicz zu Breslau: er soll 12½ Mark zahlen: ideo civitas promittit eum manutenere pro violentiis et quod cum communitate Judeorum nichil debet habere actionis, andere Breslauer Beispiele daselbst N. 1 ff. — Boczek C. D. Morav. VI. p. 159. a. 1322: König Johann ertheilt dem Bischof von Olmütz das Recht, in jeder von 4 bestimmten Städten halten zu dürfen: unum judaeum et a judeorum et aliorum impetitionibus ac exactionibus et juditiis quibuscumque liberum et solutum, ad eundum episcopum et etiam ecclesiam suam Olomucensem solumodo habentem respectum. — Ludwig von Baiern a. 1343 für einige Stendaler Juden, bei Ludewig reliq. Manuscr. VII. p. 75. — Zahlreiche Fälle aus Ruprechts Zeit vgl. Wiener S. 60. N. 43, 47 — 49, S. 64. N. 69, S. 66. N. 82, S. 83. N. 35, S. 94. N. 106, besonders S. 187. N. 543.

Zu S. 30. 27. a. 1362 und a. 1467 vgl. bei Wiener S. 213. N. 238 a. und S. 90. N. 79. — Besonders auch Kaiser Friedrich III. a. 1478 (Wiener S. 249. N. 236) für den Wundarzt Michel, daß, wo er sich auch niederlasse, er in Steuer und sonst keine Mitleidung thun, sondern ganz frei und unbeschwert sitzen solle.

Zu S. 33. 28. Die wichtige Urkunde vom 12. Juni 1385, auf welche wir S. 134 genauer eingehen, steht bei Hegel Städtechroniken I. S. 115 ff.; in derselben heißt es gegen den Schluß (S. 119): daz man fürbaz mer sie alle .... juden und judin, unser und des reichs kamerknecht in ir stete emphahen, einnemen und heymen süllen, und die von unsern und des reichs wegen halten, versprechen, schüczen und schewren, also was sie der von nu unser frawen tag zu lichtmezze, der allerschierst kumpt, über zwey jar, die nechsten darnach, fürbas mer geniessen, daz sie uns und dem reich das gleich halbs süllen geben und volgen lassen.... doch unschedlichen den steten unter in, die vormals von der juden wegen unser kamerknecht mit freyheiten versorgt haben, oder den juden vormals von dem reich verseczt sind, daz sie die derselben freyheit, ob sie wollen geniessen süllen nach awzweisung der brief, die wir und unser vorfarn an dem reich vormals dorumb geben haben, und wenn

sich die zal der jar, als wir sie vor begnadet haben, verrukken und awz werden, oder ob sie vor an unser gnade treten wolten, daz sie dann diser unsrer freyheit und gnade fürbas auch geniessen und geprawchen süllen. Zu S. 33.

Diese Halbtheilung wird überall in der Literatur, auch bei Grätz VI. S. 270 in eine viel zu frühe Zeit versetzt. — Nur sehr vereinzelt findet sich dieselbe vor dem Jahre 1385: so ertheilte im J. 1379 Wenzel dem Herzog Leopold von Oestreich unter dieser Bedingung die schwäbische Landvogtei (vgl. die Urk. bei Pufendorf observatt. II. p. 9).

29. Ich führe hier nur die betreffenden Bestimmungen des ums Jahr 1220 angefertigten Einnahmeregisters des Erzbischofs von Trier (Beyer mittelrheinisches Urkundenbuch II. p. 400) an: Zu S. 34.

Judei tenentur dare singulis annis CL marcas ad monetam et de qualibet marca unciam ad slegestaz (! für scaz) .... Judei dabunt singulis annis archiepiscopo VI libras piperis in natale domini et in pascha et II libras piperis camerario eisdem temporibus. Episcopus judeorum tenetur credere singulis annis archiepiscopo X marcas sine usura et archiepiscopus dabit episcopo judeorum vaccam, amam vini et II modios tritici et mantellum vetus, quo abjecto deinceps indui non vult. Judei dabunt archiepiscopo et ejus capellano in beneficio, et camerario et uxori sue zonas et sericum ad vestes eorum novas. — In diesem Verzeichniß finden sich die Juden mit ihren Abgaben vor den pellifices, sutores, fabri u. s. w.

30. Die erwähnten Einnahmeregister betreffen die Jahre 1401 — 1407 und sind gedruckt in Janssen Frankfurts Reichs-Correspondenz S. 103 ff., 719 ff., 745 ff., 759 ff., 780 ff., 793 ff., 797 ff. Zu S. 34.

Einige Male werden die Juden speciell erwähnt und es ist vielleicht von Interesse, diese Summen hervorzuheben:

a. 1401 (S. 103. ff.): der Landvogt des Elsasses zahlt 900 Gulden ein: der sint I^M (wohl zu lesen I^C) kumen von den Juden zu Sletstat, und die ubrige von den von Colmar.

Die Stadt Ulm zahlt 500 Gulden, die Juden Ulms 60 Gulden; die Stadt Nördlingen 200 Gulden, die Juden daselbst 50 Gulden; die Stadt Regensburg 1300 Gulden, die Juden 500 Gulden. — Es ist dabei zu bedenken, daß diese Summen die Hälfte der städtischen Judeneinnahmen betragen, resp. daß in sie auch der goldene Opferpfenning eingerechnet ist.

a. 1402 (S. 721): die Stadt Windsheim 100 Gulden, die Juden daselbst zum Geschenk 30 Gulden. a. 1404 (S. 759), wo es aber bei einzelnen Posten nicht ganz klar ist, ob es sich nicht um Darlehen handelt: 80 Gulden von Mede, Jüdin von Coblenz (es ist dies die Summe, welche sie für Erreichung

Zu S. 34. des besonderen königlichen Schutzes zahlt; vgl. Wiener S. 60. N. 43), 200 Gulden aus Nördlingen: von deswegen als sie mit mynem herren von der juden wegen uberkommen sin; 613 Gulden liefert Johann Zollschreiber zu Bacharach von dem Juden Gotschalk (vgl. Wiener S. 61. N. 48); 100 Gulden vom Juden Secklin zu Eßlingen (gleichfalls Schutzgeld vgl. Wiener S. 61. N. 49); 300 Gulden von den Frankfurter Juden.

a. 1405 (S. 781): 121 Gulden von den Würzburger Juden von des gulden phennigs wegen; 1000 Gulden von den Frankfurter Juden.

In dem Tagebuche Kaiser Friedrich III. heißt es (Wertheimer) die Juden in Oestr. I. S. 67):

„Item die Juden in Oesterreich geben alle Jahr 200 Gulden.

Item die Juden in Steier, Kärnthen und Krain alle Jahre 500 Gulden zu versuchen, daß die Juden zu Triest und Portenau auch steuern." —

Die Stelle des Textes, zu welcher diese Note gehört, war bereits gedruckt, als der 4. Band der Städtechroniken erschien. Ich benütze hier die Gelegenheit, um aus demselben noch einige Nachrichten vom J. 1373 nachzuholen. In einer Augsburger Chronik heißt es beim J. 1373 (S. 32 f.), die Städte hätten sich im Februar mit den kaiserlichen Abgesandten über folgende Zahlungen geeinigt:

„Diu stat Ulm gab 72,000 guldin und die juden 12,000 guldin, und die von Werd und die von Nördlingen und die von Dinckelspüchel und die von Bopfingen und die von Eßlingen und 8 stet mit in enhalb der Alb die gaben 70,000 guldin; daz was vor nie kainem kaiser noch küng nie beschechen. Darnach gaben die von Memingen 11,000 guldin, und die von Auspurg musten geben 37,000 guldin, und die juden 10,000 guldin." — Frensdorff bemerkt dazu, daß andere Nachrichten kleinere Summen angeben.

Die Stadt Augsburg sträubte sich zunächst gegen die Schatzung ihrer Juden und ging nicht sogleich auf den Willen des Kaisers ein, „daz man die juden solt fachen mit lib und mit gut" (S. 34). Aber der Kaiser wurde dringlicher; da fingen im J. 1374 (S. 42) „die purger zu Augspurg ir juden und legten die gefangen, baidiu, frawen und man, die gaben 10,000 guldin, die gab man dem Kaiser zu unrecht, wann die Juden warn der stat Auspurg und hetten auch des kaisers prieff darumb; die prach der kaiser und darzu all ander prieff, wann er was ain durchächter der cristenhait."

Zu S. 35. 31. Guden Cod. diplom. II. p. 943: quatenus de Judeis de Sinzche statim visis litteris quingentas marchas debeas assignare Curie nostre et per captivitatem si necesse fuerit extorquere. — a. 1247 schreibt Conrad an denselben (l. l.): er soll Jemandem 100 Mark auszahlen de Judeo, quem detines captivatum.

Selbst dann, wenn es so gut wie unmöglich schien, daß die Juden das

erforderliche Geld aufbrächten, schreckten die Könige nicht zurück. So wie die Zu S. 35.
Judenschaft sich öfter verbürgen mußte, wenn die Stadt ihre Steuer nicht bezahlen konnte, so nahm der König auch mit der Bürgschaft der Stadt vorlieb, wenn die Judenschaft für den Augenblick außer Stande war, seinen Anforderungen zu genügen. Zu Speier ließen sich z. B. a. 1313 die Beamten König Heinrichs 1500 Mark von der Stadt versprechen pro eisdem Judeis ipsis eosdem exnunc dare et promittere recalcitrantibus. Würden die Juden das Geld später nicht an die Stadt zahlen, so dürfe dieselbe Zwang anwenden per captionem rerum et personarum suarum (Lehmann Chronik von Speier S. 701).

32. Diese kolossalen Steuern werden auch durch Urkunden bestätigt: Zu S. 37.
die Judenschaft Nürnbergs zahlt 12,000 Gulden, die Rotenburgs 2000 Gulden (Wiener S. 174. N. 480, 481, S. 175. N. 483. 48). Ebenso wurden die baierischen Gemeinden herangezogen (Wiener S. 175. N. 487).

Schlimmer noch erging es im J. 1416 den Juden zu Nürnberg, Nördlingen, Windsheim und Weißenburg; denn in einem Privileg Sigismund's, in welchem er ihnen die schönsten Freiheiten ertheilt und auch zusagt, außer ihrer gewöhnlichen Steuer keine weiteren Abgaben ohne ihren Willen verlangen zu wollen, kommt der hinkende Bote nach: das Privilegium soll sich auf 3 Jahre erstrecken und in dieser Zeit soll jeder Jude und jede Jüdin jährlich an die kaiserliche Kammer den 10. Theil des Mobiliarvermögens abliefern, ausgenommen Kleider, Leibeszierden und Hausrath. Wiener S. 177. N. 497. Also nicht bloß der Opferpfenning, sondern 10 Procent ihres ganzen Vermögens.

33. In einer Urkunde vom 2. October 1418 (bei Spieß Archivalische Zu S. 37.
Nebenarbeiten I. S. 123 — 125) beauftragte er den Burggrafen Johann von Nürnberg, alle und igliche Judischheite in dem Riche in Tutschen und welischen landen wonhaftig und gesessen zubesenden und mit der . . . umb eyn Jerlich oder Monatlich, wochentlich oder teglich gulte tzuuberkomen. — Nach dem Tode des Burggrafen übertrug er die gleiche Gewalt seinem Erbkämmerer Conrad v. Weinsberg (bei Hansselmann Weiter erläuterte Landeshoheit des Hauses Hohenlohe. Beilage N. 21. S. 69 ff.); doch bemerkt er hier ausdrücklich, daß dies allen denen unschädlich sein solle, welchen der Kaiser Judensteuern verschrieben habe.

34. Ueber die Pflicht der Rotenburger Gemeinde, a. 1421 zu den Kosten Zu S. 38.
des Hussitenkrieges beizusteuern, vgl. Wiener S. 188. N. 545.

Im August 1423 hatte der Kaiser den Markgrafen von Baden beauftragt, wieder von der Judenschaft in eczlichen unsern und des riches landen den dritten Pfenning ihrer Nahrung einzufordern. Nachdem die Judenschaft Frankfurts wegen ihrer Weigerung vom Markgrafen in die Reichsacht gethan war, entließ sie der Kaiser aus derselben, indem er anerkannte, daß sie gemäß einer

Zu S. 38. Verschreibung Karl's IV. der Sadt ganz und gar unterworfen und ihr allein zu Abgaben verpflichtet sei. Olenschlager Goldene Bulle. Urkundenbuch N. 32. a. 1425.

In Schweinfurt verlangte er a. 1424 sogar die Hälfte des Vermögens der Juden, Wiener S. 189. N. 550.

Mit Rücksicht auf seine außerordentlichen Steuerbedürfnisse verclausirte der Kaiser jetzt die Verleihungen des Judenregals in höherem Grade. Als er z. B. a. 1425 der Stadt Zürich den Judenschutz auf 12 Jahre verlieh (Ulrich S. 382), behielt er sich nicht nur den güldenen Opferpfenning vor, sondern bemerkte zugleich: und wenne uns andre unser Juden in dem Riche gesessen nach einem gemeinen anschlag durch unser und des heiligen Richs notdurft willen ein hülfe tuon, das dann dieselben Juden uns und dem heil. Riche glich anderen Juden die nicht versagen sullen in deheine weyse.

Um mit den Juden wegen ihrer Reichssteuern zu verhandeln, wurden sie auch zu den Reichstagen geladen. Conrad v. Weinsberg, der Reichserbkämmerer (vgl. über ihn oben S. 37 und Anmerkung 33), schreibt in seinem Ausgabe- und Einnahmebuch beim J. 1438 (Bibliothek des Litt. Vereins zu Stuttgart Bd. 18. S. 57): Item mir wart gesagt von Jüden, daz min here von Coln sin Juden nit zü dem tag gen Nürenberg lassen wolt; were daz also so geschehe kein einykeit under de Jüdiesheit, wan er die Meisten und die richsten Juden hete; er habe darum an den Erzbischof einen Boten abgesandt. —

Als am St. Jacobstage viele Juden zu Nürnberg zusammen gekommen waren, teidingte der Erbkämmerer mit ihnen wegen der Abgaben (a. a. O. S. 72 u. 75). — Leider sind seine zahlreichen derartigen Notizen gemäß der Natur der Aufzeichnungen so kurz und abgerissen, daß sie wenig Licht verbreiten.

Friedrich III. legte a. 1462 (Spieß a. a. O. I. S. 127 f.) und 1463 (Wiener S. 100 f.) eine Steuer auf die ganze Judenschaft, um sich aus seinen Schulden zu retten; nach der ersten Urkunde verlangt er den dritten Pfenning, nach der anderen außer dem goldenen Opferpfenning den Zehnten ihres Vermögens. Er drohte allen, welche sich dieser Verpflichtung entziehen würden, mit Acht, Aberacht, Verlust aller Privilegien, Verhaftung, Confiscation ihres Vermögens, Niederschlagung aller ihrer Forderungen u. s. w. Auch Papst Pius II. fand sich bereit, den Kaiser durch eine Bulle vom J. 1464 an einzelne deutsche Prälaten zu unterstützen, in welcher er die Aufforderung ergehen läßt, die Juden zur Zahlung bei Strafe der Entziehung jeglicher Gemeinschaft zu nöthigen. — Es ist auch die Notiz bei Meichelbeck hist. Frising. II. 1. p. 258 zu beachten, daß der Freisinger Bischof im Auftrage des Kaisers im J. 1464 die Juden aus einer Reihe von Städten nach Freising vorlud, um sich

wegen ihrer Verbrechen zu rechtfertigen. — Im J. 1495 wird die Abgabe des gemeinen Pfennings für die Kriegskosten gegen Frankreich auch auf die Judenschaft umgelegt (Gemeiner IV. S. 14 f.). Zu S. 38.

35. Zu diesen Leistungen sollten die Frankfurter Juden verpflichtet sein, trotzdem daß der Kaiser alle seine sonstigen Berechtigungen an die Stadt verpfändet hatte. Vgl. die Urk. von 1349 bei Senckenberg Selecta I. p. 637 und VI. p. 573. Zu S. 38.

Im Jahre 1363 gelobt der Kaiser, nachdem er es schon im Jahre 1360 versprochen hatte (Urk. bei Olenschlager Goldene Bulle N. 31), seine Ansprüche nicht weiter zu erheben, als der Rath es zulassen will (Böhmer C. D. I. 685): und meinen sie noch zu pettegewant, küchenrecht, noch zu keinen andern sachen oder gelde zu drengen hoher, dann der rat . . . sich mit yn beteidigen. — Diese Erhebungen fanden auch noch am Schluß des 15. Jahrhunderts Statt, vgl. Wiener S. 252. N. 248. a. 1490. — In Nürnberg finden wir zum ersten Male im Jahre 1485, kurz vor der Vertreibung, die Verpflichtung der Juden, bei Anwesenheit des Kaisers die Betten für den Hof auf die Burg zu liefern. Würfel S. 52.

36. Kaiser Friedrich III. war im Jahre 1442 sehr unwillig darüber, daß der Rath es nicht zugeben wollte, daß der königliche Kammermeister daz bettgewand und ander zyerheit, darmit man die cämmern auf der vesten, dar sein durchleuchtikeit innen lag, geziret hatte, an sich nehme und verkaufe (Hegel Chroniken III. S. 374). Zu S. 38.

Das Bettlehen wird auch zu Wien im Jahre 1379 oder 1380 als jüdische Auflage erwähnt; ein einzelner Jude soll völlig von demselben befreit sein; vgl. Senckenberg Selecta IV. p. 292.

37. Der Reichskämmerer Conrad von Weinsberg notirt in seinem Einnahme- und Ausgabebuch beim Jahre 1438 (Bibl. des Litt. Vereins zu Stuttgart. Bd. 18. S. 40), daß er im Namen des Königs zwei Boten abgeschickt und ihnen aufgetragen habe, wu Juden sin, daz sie die zerung bezalen sollen, die sie dan also balde verzeren und wu und was daz ist, eigenlichen verzeichen sollen, und wu die Jüden dez nit deten daz auch verzeichen, darumb han Ich Inne dester miner zerung geben. Zu S. 38.

38. Die Herzöge von Braunschweig ertheilen im Jahre 1289 der Stadt Göttingen das Recht (Jung dissertatio p. 150): ut Moysen et suos veros heredes, nostros Judeos recipiant in *suum Jus commune civitatis* et ipsos *pro veris* habeant *Burgensibus*, pro iisdem tanquam pro suis burgensibus fideliter placitando. — Priv. für Stendal a. 1297 (Gengler Stadtrechte S. 461): dicti judei communi jure gaudeant civitatis, et a consulibus tanquam Burgenses eorum proprii teneantur; vgl. auch das Privileg von 1343 bei Ludewig reliquiae MSS. VII. p. 76 (beide Ur- Zu S. 39.

Zu S. 39. kunden stehen auch bei Beckmann Beschreibung der Chur- und Mark Brandenburg. Berlin 1753 fol. II. S. 203 f.). — Die Grafen von Würtemberg nehmen Juden im 15. Jahrhundert zu Bürgern auf, v. Wächter Handb. des Würtemb. Privatrechts I. S. 182. N. 10. — In Frankfurter Aufzeichnungen werden sie im 14. Jahrhundert als Bürger bezeichnet, Kriegk S. 452 ff., 559 f. — Vgl. auch Wiener S. 124. N. 163, S. 148. N. 317. — Es wäre irrig, darum anzunehmen, daß sie das Bürgerrecht besaßen, wie dies Kriegk S. 452 thut, der freilich S. 455 zugesteht, daß mit demselben keine politischen Rechte verbunden waren.

Zu S. 39. **39.** Ueber Breslau vgl. oben Anmerkung 25. — Annal. Wormatt. a. 1261 (Böhmer Fontes II. p. 202, Mon. Germ. XVII. p. 66): ad refectionem muri 230 Pfund Heller. — In Brünn muß a. 1333 die Judengemeinde den 4. Theil der Kosten von Mauern und Gräben tragen (Boczek Cod. Dipl. Morav. VI. p. 355); hier hatte schon a. 1278 Rudolf bestimmt (l. l. IV. p. 218), daß sie beitragen sollten in solvendis urbis contribucionibus sive stiuris, ac civitatis oneribus sustinendis, sicut et cives. — Privileg für Schweidnitz a. 1285 (Stenzel Urkundensammlung S. 403): Judaei vero de suis haereditatibus cum civitate nulla servitia facere debent seu solutiones, nisi ad vigilias et ad muros atque ad alias firmitudines civitatis; in der Handfeste von 1328 §. 5 (Stenzel S. 517) heißt es: Eyn itzlich Jude, der da geerbit in der Stat ist, der sal mit den Burgern schozzen und wachen und zcu anderem Nucze der Stat helfen, als eyn Burger. — Vgl. auch über Augsburg a. 1298 Stetten Gesch. von Augsburg I. S. 85; über Rain, Marchburg, Laibach, Graz, Neustadt Wiener S. 43. N. 129, S. 95. N. 106, S. 96. N. 109, S. 221. N. 29, S. 85. N. 48.

Zu S. 39. **40.** In Quedlinburg zahlt im 14. Jahrhundert jedes Haus 10 Schillinge pro vigilatione (Homeyer über Stadtbücher S. 63), in Würzburg giebt die Judenschaft jährlich fünf Pfund zu Wachelone uf den Turnen Wiener S. 116. N. 87, 88; über Schweidnitz vgl. die vorige Anmerkung. — In Regensburg müssen die Juden, wenn Feuer ausbricht, gemäß einer Feuerordnung von 1490, 20 Mann und 20 Spritzen schicken. Gemeiner Chronik von Regensburg III. S. 781.

Zu S. 39. **41.** Dies ist speciell für Frankfurt bestimmt; sie sollen leisten decimas sive census et res alias, Urk. a. 1312 bei Böhmer C. D. Moenofr. I. 399. — Die Befreiung von Grundsteuer ist für Würzburg ausgesprochen a. 1421 und a. 1444 Wiener S. 186. N. 539, S. 198.

Zugleich gedenke ich hier noch einiger Particularitäten: nach einem Stuttgarter Zinsregister entrichteten sie a. 1350 von einigen Gebäuden, unter denen auch die Judenschule ist, jährlich zwei Kapaunen (Walcher Gesch. der

Juden in Württemberg. Tübingen 1852. 8. S. 5 f.). Weil die Abgabe eine Reallast sei, erklärt Walcher sich dagegen, sie aus einem Schutzrecht der Grafen von Würtemberg herzuleiten. Indessen gab es doch sowohl reale, als persönliche Abgaben in Folge eines Schutzverhältnisses; und gerade der Umstand, daß es Kapaunen sind, deutet auf ein Schutzverhältniß. So wie freie und unfreie Bauern an ihren Vogteiherrn oder Leibherrn in den verschiedensten Gegenden Deutschlands Zinshühner abzuliefern hatten, so geben die Juden Kapaunen, wohl mit einer Anspielung auf ihre Beschneidung. Zu S. 39.

In Freiburg im Breisgau hatten sie bis zum Jahre 1338 eine jährliche Steuer von „allen trinkstuben" zu leisten.

Weil ihnen das Gemeindebürgerrecht fehlte, waren sie auch von den Nutzungen des Gemeindevermögens ausgeschlossen und durften nicht ihr Vieh auf das Gemeindeland, die Almeinde, treiben (Belege über ihre Ausschließung oder Theilnahme aus späterer Zeit bei Thudichum Gau- und Markverfassung S. 229. N. 4, S. 230, S. 262 f.); geradezu werden sie a. 1308 zu St. Veit in Kärnthen ausgeschlossen (Gengler Stadtrechte S. 412. §. 10), an anderen Orten verstand sich dies wohl von selbst. — Eine Ausnahme bildete Worms; hier zahlen die Juden a. 1278 (Böhmer Fontes II. p. 207, Mon. Germ. XVII. p. 69) der Stadt dafür 400 Pfund Heller, daß sie ihnen die Kirchhofmauer nicht abbrach und die almenda gestattete, quam ipsi in duobus vicis apud eos occupaverant.

42. Ganz allgemein findet sich dies Gebot a. 1170 c. 16. X. III. 30; Innocentius III. (Epistolarum lib. V. ep. 61, ed. Baluzius. Paris 1682. fol. Tom. II. p. 33) schärfte es ein und die Lateranische Synode von 1215 (c. 18. X. V. 19) bestimmte, wie es scheint, mit einer Beschränkung des allgemeinen Princips: Judaeos decernimus compellendos ad satisfaciendum ecclesiis pro decimis et oblationibus debitis, quas a Christianis de domibus et possessionibus aliis percipere consueverant, antequam ad Judaeos quocunque titulo devenissent, ut sic ecclesiae conserventur indemnes. Zu S. 39.

Demgemäß bestimmte die Breslauer Synode von 1266. c. 14 (Hube antiquissimae constitutiones synodales provinciae Gneznensis. Petropoli 1856. 8. p. 70): ut Judei sacerdoti parochiali, infra cujus parochiae terminos manserint, pro eo, quod loca in quibus Christiani habitare deberent, occupant, juxta quantitatem damni, quod ei ex hoc inferunt, ad arbitrium dioecesani loci, omnes proventus refundere compellantur. Wörtlich stimmt das Wiener Concil von 1267 überein (Mon. Germ. XI. p. 702).

Eine Folge dieses Princips ist die in Anm. 41 angeführte Frankfurter Verordnung von 1312.

43. Es wird darüber gestritten, ob dies Cölner Privileg (welches nach dem Original gedruckt ist in Lacomblet I. N. 433 und Ennen und Eckertz Zu S. 41.

Zu S. 42. für den inländischen Todten nichts bezahlt wird (Mone Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins XVI. S. 325).

Nach anderen Privilegien waren die todten Juden geleitfrei. So erklärte das östreichische Privileg von 1244 §. 13 und dann alle die anderen, welche demselben folgen, eine derartige Besteuerung sei eine praedacio mortui; ebenso soll die Abgabe nicht erhoben werden zu Cöln (Priv. von 1266 in den Cölnischen Geschichtsquellen II. N. 495), in Baiern (a. 1325, 1380, 1417, Wiener S. 117. N. 92, S. 146. N. 308, S. 179. N. 505) u. s. w.

Zu S. 42. 47. Z. B. Priv. für Cöln a. 1266, 1302, 1331, Cölnische Geschichtsq. II. N. 495, Lacomblet III. N. 24, 59; für Münchener Juden, welche durch Baiern ziehen a. 1375 Wiener S. 140. N. 279, für baierische Juden im Allgemeinen a. 1380 und 1417 Wiener S. 146. N. 308, S. 179. N. 504; für die Juden Nürnbergs, Nördlingens, Windsheims und Weißenburgs a. 1416 S. 177. N. 497. — Oestr. Privileg von 1244 §. 12 und die übrigen ihm folgenden Privilegien. — Rechtsbuch nach Distinctionen III. 17. d. 35: Von rechte sal keyn iodde czoln noch mauten, her sy lebende adder tod, wenn also eyn christenman. Wo sy dy zcolner ober daz twingen, daz ist eyn roub.

Zu S. 43. 48. Z. B. Treuga Heinrici c. 1 (Mon. Legg. II. p. 267): Clerici, mulieres, moniales, agricole, mercatores, itineratores, piscatores, Judei, omni die et omni tempore firmam pacem habebunt in personis et in rebus; vgl. auch das Landfr.-Bündniß von 1254 (l. l. p. 368). — Wetterauischer Landfr. von 1265 (Böhmer C. D. Moenofr. I. p. 135): quia nonnulli effrenes homines in civitatibus, plerumque nec poscendo deo, in cujus passionis memoriam judeos fustinet ecclesia sancta, nec etiam imperio deferentes, ad cujus cameram pertinere noscuntur, facile tumultuant et insultum faciunt contra eos, interdum ipsos inhumaniter et miserabiliter trucidantes, statutum est, quod si quis tumultuacionem vel insultum hujusmodi fecerit contra eos, is sicut pacis violator publicus puniatur. — Der Landfriede von 1442. §. 7 (Samml. der Reichsabschiede I. S. 172) erwähnt ihrer nicht.

Zu S. 43. 49. Ebenso Deutschensp. 198 und Schwabensp. 255; der letztere fügt noch hinzu, daß sie auch in Hurenhäusern und Weinschenken keines besonderen Friedens genießen. — Was die Bewaffnung der Juden betrifft, so erzählt Chronic. Colmariense ad a. 1288 (Böhmer Fontes II. p. 72), daß der Erzbischof von Mainz gegen die Verfolgungen der Juden gepredigt habe: in hac predicatione domini archiepiscopi plus quam quingenti Judei in armis sederunt, ut si aliquis Christianus in contrarium dicere voluisset, ipsum cum suis gladiis occidissent. Mit Recht bezweifelt Böhmer die Richtigkeit dieser Nachricht. — Auch die Geschichte, welche Eberhard von Altaich beim Jahre 1297 (Böhmer Fontes II. p. 541) erzählt, daß der König von

Frankreich ein großes Heer ausgerüstet habe, in welchem preter christianos bellatores dicebantur plus quam triginta millia Judeorum esse, quos etiam primi belli auspiciis exponere cogitabant, ist unzweifelhaft aprokryph. Zu S. 43.

50. Es muß hervorgehoben werden, daß frühe schon die Kirche den Verbrechen gegen Juden zu steuern suchte. Regino (de causis synodalibus II. c. 94): Qui odii meditatione vel propter cupiditatem Judaeum vel paganum occiderit, quia non leve vitium committitur, ut homicidam convenit poenitere. Zu S. 44.

51. Bisweilen wußten es die Juden durch große Geldopfer zu erreichen, daß dem Arm der Gerechtigkeit freier Lauf gelassen wurde. So zahlen sie im Jahre 1288 dem Könige Rudolf von Habsburg 20,000 Mark, ut eis de illis de Wesila et de Bopardia judicaret. Annales Colmarienses, Chronic. Colmar. (Böhmer Fontes II. p. 24, 72). Zu S. 45.

52. Nachdem König Otto im Jahre 1209 die Juden der Mainzischen Städte ex parte imperii cujuslibet petitionis expertes erklärt hatte (Guden I. p. 418), überließ er a. 1212 dem Erzbischofe als Lehen petitiones ad Judeos in civitate Maguntina et Erfurt, et in aliis civitatibus suis, que sub jurisdictione (sua?) sunt (l. l. p. 419). Zu S. 46.

53. Während des ersten Kreuzzugs freilich spielte er eine sehr zweideutige Rolle und eignete sich einen Theil von den Schätzen der getödteten Juden an. Ekkehardi Chron. ad a. 1098 (Mon. Germ. VIII. p. 209): Inquisitione facta Moguntiae ab imperatore de facultatibus Judaeorum interfectorum, inter ceteros, qui eas rapuerunt, quidam ex consanguineis archipresulis incusati sunt. Quos cum imperator perquireret, nec in presentiam ejus venirent, pontifex causam eorum defendere volens, sed non valens, indignatione permotus, ex urbe discessit et Thuringiam cum eis se contulit. . . . Extiterunt autem, qui dicerent, etiam ipsum pontificem multam partem de pecuniis invasis accepisse et idcirco defensioni ceterorum tanto studio cor apposuisse, vgl. auch Grätz VI. S 105 f., 111 f., 427 f. — Zu S. 46.

Dagegen während des zweiten Kreuzzuges (Grätz VI. S. 179) und im Jahre 1283 (Grätz VII. S. 199) hat er sich wirklich ihrer angenommen. Im Jahre 1288, nach den Verfolgungen im Elsaß, predigt er im Auftrage des Königs, daß die Christen den Juden großes Unrecht gethan haben; vgl. die Stelle in Anm. 49.

In welcher Function er a. 1276 die Strafgelder für die Ermordung einiger Juden zu Lorch einzieht (Wiener S. 10. N. 56), erfahren wir nicht; ebenso wenig gewinnen wir aus der Nachricht, daß er und der Graf von Katzenelenbogen a. 1286 vom Kaiser beauftragt werden, das Gut der flüchtigen Juden

Zu S. 46. aus Speier, Worms, Mainz, Oppenheim und der Wetterau einzuziehen (Wiener S. 12. N. 74).

Zu S. 47. 54. Am Ende des 13. Jahrhunderts war ein Streit zwischen der Stadt Mainz und den dort lebenden Juden einerseits und dem Erzbischof andererseits ausgebrochen, den König Adolf im Jahre 1293 zu schlichten suchte (Guden II. 277 ff.). Es läßt sich nicht genauer ersehen, um was es sich handelte, doch sind einige Sätze der Urkunde von größerem Interesse. Die Einkünfte, welche der Erzbischof etwa in Folge seines Vogteirechts erhalten würde, will er mit dem Kaiser zwei Jahre hindurch theilen; wenn ein den Erzbischof befriedigender Vergleich erreicht wird, soll der König von allen Forderungen des Erzbischofs befreit sein, mit Ausnahme der 1200 Pfund Heller, welche Letzterm die Juden des Elsasses zu zahlen haben, und der Steuern der fränkischen Juden, welche sich auf mindestens 1000 Pfund Heller belaufen. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir diese Summen als Folge des Zehntrechts betrachten, welches er also jedenfalls in Bezug auf die elsässischen und fränkischen Juden besaß.

Zu S. 47. 55. Böhmer C. D. Moenofr. I. 327: der König weist dem Bischof 500 Pfund Heller auf die Frankfurter Juden an: pro decima et juribus eidem archiepiscopo ratione cancellarie cedentibus in futurum de bonis Judeorum per Germaniam seu exactionibus, quas eisdem in antea duxerimus imponendas. Böhmer giebt den Inhalt sehr undeutlich an: „als Entschädigung für den Zehnten und Gefälle, welche der gedachte Erzbischof als Erzcanzler künftig von den Juden in Deutschland zu empfangen haben könnte." — Ganz unrichtig übersetzt Schaab S. 67: „daß er dem Gerhard jene 500 Pfund Heller, welche er jährlich von den Juden zu Frankfurt als Canzleigefälle zu empfangen habe, für die Zukunft auf die Güter der Juden von Deutschland oder die Auflage, womit er diese zu belegen für gut befinden werde, anweise." — Meiner Meinung nach sagen die Worte der Urkunde ganz einfach: anstatt jedes Jahr den Zehnten zu berechnen, welcher dem Erzbischof als Canzler von den Steuern und sonstigen Gefällen der Juden gebührt, soll er jährlich eine fixe Rente von 500 Mark erhalten.

Zu S. 48. 56. Olenschlager Urkundenbuch N. 44. S. 113, 114. — Spieker S. 230 mißversteht diese Nachricht und glaubt, der König habe den Zehnten als eine Steuer von den Juden erhoben und der Erzbischof habe selbst diese Abgabe beansprucht. —

Wenn im Jahre 1434 der Erzbischof dem Kaiser Sigismund seine Einwilligung zur Veräußerung der halben Nürnberger Judensteuer ertheilt (Wiener S. 194. N. 583), so scheint dies nicht aus dem Recht auf den Judenzehnten, als vielmehr aus dem kurfürstlichen Recht zu erklären zu sein, bei Veräußerungen von Reichsgut mitzuwirken.

57. Wo Würfel und Baader dasselbe enthalten, stimmen sie im Wesentlichen mit einander überein, doch läßt sich gewiß nicht behaupten, daß überall der Baader'sche Text der bessere ist. Um so mehr vermissen wir die Angabe der Varianten nach den anderen Handschriften. Wir geben eine Uebersicht, wo sich die einzelnen Würfel'schen Sätze bei Baader finden: Zu S. 50.

Würfel.	Baader.
S. 26.	S. 322. 4 bis S. 323. 1; am Schluß eine kleine Aenderung; vor 1350.
S. 27. 1.	fehlt; eine Bestimmung über das Aufgeben des Bürgerrechts von Seiten eines Juden. Dagegen enthält B. S. 326 die Formel dafür aus dem 15. Jahrhundert.
S. 27. 2.	S. 321. 1.
— 3.	— 3.
S. 28. 1.	fehlt.
— 2.	S. 325. 1.
— 3.	S. 322. 3.
— 4.	S. 321. 4.
— 5.	fehlt.
— 6.	S. 322. 1.
S. 29. 1.	fehlt.
— 2.	S. 322. 1.
S. 30. 1.	— 2.
— 2.	S. 321. 5.
S. 31. 1.	— 6.
S. 31. 2 bis 34. 2.	fehlt; größtentheils wohl nach 1350; Bestimmungen über die Zurückgezogenheit an christlichen Festtagen, über die Besetzung des Judenraths durch die Stadtgemeinde; die Juden sollen kein Privileg von Hof gegen die Stadt erwerben; die Bestimmung König Ludwigs vom Jahre 1315 über die Bauart der jüdischen Häuser (vgl. auch Würfel S. 127); über die Verheirathung von Juden.
S. 35. 1.	S. 321. 7.
— 2—3.	fehlt; über Judenpfänder.
— 4.	S. 323. 5.
S. 36. 1.	S. 323. 6.
— 2.	— 2.
— 3.	— 4.
— 4.	fehlt; bezieht sich wohl nicht speciell auf die Juden.
— 5.	S. 323. 7, 324. 1.

Zu S. 50. Würfel. Baader.

S. 37. 1, 2. S. 324. 2, 3.
— 3. — 5.
— 4. fehlt.
S. 38. 1, 2. fehlt; über Fischverkauf und Badstuben.
S. 39. 1. S. 321. 2.
— 2. 3. fehlt; über Straßenreinigung und Ankauf von Victualien. —

Außer den dem 15. Jahrhundert angehörigen Stücken enthält Baader aber auch noch einiges Andere mehr, S. 323. 3, S. 324. 4, 6, 7 und S. 325 (eine Bestimmung des Jahres 1391 über Zinswucher).

Zu S. 50. 58. Die Vita Heinrici, welche die Uebergabe der Stadt erwähnt, sagt nichts von Juden (Hegel a. a. O. I. S. XIV. N. 3). Dagegen erzählt Meisterlin (im 15. Jahrhundert), welcher für die ältere Zeit ganz unzuverlässig ist, daß ums Jahr 1100 die Stadt mit Juden überfüllt war (Hegel III. S. 80 f.) und Heinrich die Burg durch ihren Verrath erlangt habe (a. a. O. S. 86, 206).

Würfel S. 78 f. erwähnt einen jüdischen Grabstein vom Jahre 1130, von dem ich dahin gestellt lassen muß, ob er in dieses Jahr gehört; ebenso wenig ist etwas Sicheres bekannt über Judenverfolgungen a. 1180 und 1198, die Würfel S. 88 f. angiebt.

Zu S. 51. 59. Würfel S. 40 ff. theilt ein Verzeichniß der Juden vom Jahre 1338 mit, in welchem 212 Männer und Frauen genannt werden; S. 91 bemerkt er, daß die Zählung 2006 Juden ergeben habe. Diese große Differenz ist wohl so zu erklären, daß in jenem Verzeichniß nur die steuerpflichtigen Häupter der einzelnen Familien oder für sich allein stehende Personen angeführt sind; verheirathete Frauen, unselbständige Kinder und Dienstboten wurden in dasselbe nicht aufgenommen.

Zu S. 54. 60. Monum. Zollerana III. n. 227: allez daz guet, gelt und phenninge, wor an daz gelegen si, daz die Burger zu Nürnberg, nach der zeit und si von uns gescheiden sint, von den Juden daselbns, unsern Cammerknechten, mit unrecht enphangen und ingenumen haben mit getwange. — Vgl. auch noch die Urk. vom April 1350 bei Hegel III. S. 333 f.

Zu S. 55. 61. Urk. vom 2. October 1349 (Hegel III. S. 332): auch wellen wir, wanne die juden zu Nürenberg unser camerknecht itzunt sitzent in manigerleye vehe des gemainen volkes und auch die burger in der stat irs leibs und guts, die weil die juden in der stat seint, nicht sicher seint, ob daz wer daz an den juden doselbist icht geschehe also dass sie beschediget wurden wider der burger von dem rat willen, daz sie

des wider uns und unser nachkomen an dem reich nicht entgelten sullen in dheinweis. Zu S. 55.

62. Ueber die Gesandtschaft Stromer's vgl. Hegel I. S. 7 ff. und die Chronik Meisterlin's bei Hegel III. S. 159. — Die Urkunden über jene Schenkungen stehen bei Würfel S. 130 ff., 133. — Unrichtig sagt Zunz Synagogale Poesie S. 43: „Im Jahre 1355 ward die Nürnberger Gemeinde gezwungen, ihre Synagoge niederzureißen, um der Marienkirche Platz zu machen." — Ueber weitere Dispositionen Karl's IV. vgl. die Urkk. bei Würfel S. 131 ff., 135, 137 und die Nachweisungen bei Wiener S. 129 ff. N. 201, 204, 205, 207, 208, 215, 220. — Zu S. 55.

63. Die Nachricht über dies Schutzverhältniß vom Jahre 1360 und seine Verlängerung im Jahre 1371 und 1382 findet sich in: Singularia Norimbergensia. Nürnberg 1739. fol. S. 372. Man ersieht nicht deutlich, wann es festgesetzt wurde, daß die Stadt dem Kaiser jährlich 200 Gulden, statt jener zwei Drittel der Einkünfte zu zahlen habe (Wiener S. 137. N. 255 citirt dafür Würfel S. 50, wo sich aber eine abweichende Nachricht findet; er entnimmt seine Regeste aus Lang's Regesten IX. S. 260). In demselben Jahr 1371 wies der Kaiser auch die Stadt an, von den 4000 Gulden, welche sie ihm von der Juden wegen zu zahlen habe, einem Nürnberger Bürger 1500 Gulden zu zahlen (Wiener S. 137. N. 255; auch hier stimmt der citirte Würfel S. 50 nicht überein). Es ist nicht ersichtlich, ob diese 4000 Gulden eine außerordentliche Steuer sind, welche der König von den Juden erhebt, oder eine Schuldsumme der Stadt dafür, daß sie den größten Theil der Judennutzungen vom Kaiser zugewiesen erhalten hat. Im Jahre 1382 empfängt die Stadt den Judenschutz auf neue 19 Jahre gegen eine jährliche Zahlung von 400 Gulden an die königliche Kammer (Hegel I. S. 113). Es war dies immerhin eine bedeutende Abgabe, besonders wenn man bedenkt, daß die reiche Stadt Nürnberg in dieser Zeit den Königen nur 2000 Gulden als Königssteuer bezahlte (Hegel I. S. 288 f.). Zu S. 57.

Die Gemeinde vermehrte sich sehr schnell; während sie im Jahre 1381 nur 18 steuerpflichtige Juden und Jüdinnen zählte, welche zusammen 961 Gulden, d. h. auf den Kopf im Durchschnitt 170 Thaler zahlten, waren im Jahre 1382 bereits 60 Juden daselbst (Hegel a. a. O.). Wenn der Zins im Jahre 1385 nur 821½ Gulden beträgt (Hegel I. S. 124), so hängt diese Verringerung der Abgabe wohl mit den Verfolgungen jener Jahre zusammen.

64. Der Jude Rapp war überhaupt ein sehr reicher Mann. Gemäß einer Urkunde von 1371 besaß er zwei Häuser und durfte den Raum zwischen denselben überbauen (Würfel S. 134; vgl. auch S. 93). Wie der Burggraf von Nürnberg den Juden stark verschuldet war (vgl. die Urkk. a. 1380 und 1381 in Monum. Zollerana V. 60, 81), so lieh er z. B. auch von Zu S. 57.

Zu S. 57. Rapp a. 1374 3100 Gulden, a. 1375 60 Gulden Stadtwährung und 110 Pfund Landwährung (Monum. Zollerana IV. n. 263, 279).

Zu S. 57. 65. Hegel I. S. 25. — Wohl auf dasselbe Jahr 1385 ist zu beziehen, was Anonymi Chronicon Noribergense beim Jahre 1382 erzählt (Oefele I. 324): omnes Judaei Norembergae fuerunt capti. Quo die in omnibus civitatibus imperii capti fuerunt ditiores Judaei. Hic Nurembergae ad castrum ducti fuerunt; alios vero ducebant in Praetorium in cellaria et unusquisque se aere liberavit exactionatus, ex quorum exactione LXXX Milia Florenorum Norembergensibus cesserunt et emulserunt.

Zu S. 59. 66. Abgedruckt bei Hegel I. S. 129 und Baader S. 325. — Die einzige ältere Bestimmung über den Zinsfuß findet sich in dem Privileg König Heinrichs vom Jahre 1310 (Würfel S. 126), wonach die Juden wöchentlich von 1 Pfund Heller von Einheimischen 2 Heller, von Ausländern 3 Heller nehmen dürfen; d. h. 43 1/3, resp. 65 Procent; der damals in ganz Süddeutschland gebräuchliche Zinsfuß.

Zu S. 59. 67. Als Ruprecht zum Könige gewählt war und seine Gesandten wegen seiner Anerkennung mit der Stadt verhandelten, verlangte sie auch ein Privileg in Betreff der Juden (Hegel I. S. 194, Dec. 1400), daß sie dieselben aufnehmen dürfe, und „waz trostung wir den tun, daz den juden daz gehalten werde von im (dem König) und den seynen und waz nutzes davon gevellet, daz das halbs sol werden unserm herren kunig in sein kamer, und der ander halbteil derselben stat zu Nüremberg;" außerdem soll jeder Jude dem König den goldenen Opferpfenning zahlen. — Ruprecht stellte a. 1401 das gewünschte Privileg aus; Wiener S. 53. N. 4, S. 159. N. 385. —

Die halbe Judensteuer scheint im Jahre 1414 auf die Summe von 200 Gulden fixirt worden zu sein, obwohl unzweifelhaft die Einnahmen der Stadt mehr als 400 Gulden betragen haben werden; vgl. Wiener S. 174. N. 482, S. 186. N. 536, 538, S. 187. N. 541, Urkk. von 1414—1422. Später ist wieder die Hälfte größer und wird einzelnen Personen die Summe von jährlich 200 Gulden auf die halbe Judensteuer in der Weise angewiesen, daß noch ein Rest der Disposition des Kaisers verbleibt; vgl. die Urkk. bei Wiener S. 188. N. 546, S. 189. N. 553, S. 192. N. 570, S. 194. N. 583, S. 195. N. 591, 592, 594, 596, S. 196. N. 597, S. 78. N. 1, 3, 5, 6, S. 79. N. 13, 17, S. 81. N. 19, S. 89. N. 75, S. 93. N. 93. Eine völlige Einsicht in diese Verhältnisse ist nicht zu erlangen.

Im Jahre 1415 quittirt Sigismund der Stadt über 500 Gulden, welche sie durch den Juden Joel von den Kammerknechten erhalten hat; Wiener S. 175. N. 489. Eine Einnahme von 500 Gulden findet sich auch im Jahre 1429 (Würfel S. 51); dieselbe ist dem Berthold Pfinzig angewiesen; seine Erben übertragen ihr Recht im Jahre 1432 auf den Rath der Stadt (Wür-

fel S. 140). Aus dieser letzteren Urkunde ergiebt sich, daß die Summe vom Opferpfenning herrührt. Zu S. 59.

68. Die Summe ist außerordentlich klein, im Verhältniß zu dem, was die Juden an anderen Orten leisteten; vgl. Anm. 19. — Vielleicht war dies nur ein vorläufiges Geschenk und mußten sie zu der Krönung noch mehr beitragen. Würfel S. 49 f. theilt aus einem alten Urfehdebuch mit: Jacob Jud von Citadell suntert sich von all den Jueden zu Nürnberg, welche zur krönung unnsers herrn Kayser friedrich zu verehren versprochen, kommt darumb auf zwen Monaten ins gefängnüss, und muss zohlen; tut dann Urfet. 1441. — Das Jahr 1441 ist doch wohl falsch, da Friedrich erst 1442 gekrönt wurde; es wird dann wahrscheinlich, daß bei der Krönung eine größere Auflage erhoben wurde. — Oder sollte das Jahr 1441 richtig sein und schon vor dem Aufenthalt des Königs zu Nürnberg mit den Juden über die Höhe der Ehrung verhandelt sein? Zu S. 61.

69. Ich finde darüber nur die Bemerkung in einem Schreiben des Kaisers von diesem Jahre (Spieß I. S. 128): „Auch umb pen und frevel wegen, so dieselben von nurmberg begiengen, ab sie alle Juden und Judin in der stadt nurmberg fiengen, jn ire hab und gut nemen" u. s. w. Die Stadt soll dafür ein Strafgeld an den Kaiser zahlen. — Unverständlich ist mir die Notiz (Baader S. 326): Item es ist ertailt im rate, das die Juden auch brief über sich geben sullen in forma Judeorum 1463. Zu S. 61.

70. Gemeiner I. S. 328. N. 1 theilt von dem Rücken einer Urkunde König Heinrichs vom Jahre 1233 die Notiz mit: Imperator F. similiter Judaeis datis episcopo Ratisponensi, sed pro sua vita tantum. — Ich sehe nicht ein, warum dies, wie Gemeiner glaubt, Friedrich I. gewesen sein soll; ich vermuthe mehr für Friedrich II., unter welchem solche Dispositionen über die Juden begannen. — König Heinrich bestimmte a. 1233: Concessionem et donationem, quamdiu vixerit, omnium proventuum, Jurisdictionum et Justitiarum omnium Judeorum degentium in Ratispona cum omni jure et integritate, quemadmodum ad nostram et Imperii Cameram spectare noscuntur, gratam, ratam habemus et firmam (Ried Cod. Dipl. I. p. 371). — Ich möchte annehmen, daß König Heinrich zuerst die Berechtigung dem Bischof übertrug, und daß von Friedrich II., als er aus Italien nach Deutschland kam, diese Disposition seines Sohnes bestätigt wurde, und daß sich darauf jene Notiz bezieht. Zu S. 68.

Welche Vorgänge es waren, welche zwischen dem Bischof Leo von Regensburg und dem Herzog Heinrich von Baiern im Jahre 1265 zu einem Vergleiche Veranlassung gaben, bin ich außer Stande nachzuweisen. — Die Urkunde (Ried p. 479) lautet: Item dux cessit plane renuncians actioni, quam habuit contra Episcopum, Ecclesiam et Capitulum Ratisponense

Zu S. 68. de septingentis libris denariorum Ratispon. monete pro recompensatione dampnorum sibi quondam in Judeis Ratispon. per dominum Albertum Episcopum illatorum et hac occasione ipsum Capitulum in suis possessionibus de cetero non impediet vel offendet. — Bischof Albert II., der Vorgänger Leo's, hatte 1262 resignirt.

Zu S. 70. 71. Vgl. die Urkunden bei Wiener S. 38. N. 97 (Regest. Boica VII. 46. a. 1333: sie sollen das Geld der Taiding, als um dieselben Juden nu ze Nürnberch mit ihm (König Ludwig) getaidingt ist, ausrichten), N. 98, S. 118. N. 112, 113.

Im Jahre 1342 wies der König Ludwig der Baier Jemanden für seine Lebenszeit auf die Regensburger Judensteuer mit jährlich 66 Pfund, 5 Schillingen, 10 Pfenningen an, Gemeiner II. S. 14. N. Derselbe vermuthet, daß diese Summe von den Steuern zu nehmen war, welche die Juden an die Stadt entrichteten. Aber wie kommt der Kaiser dazu, über eine in die Kämmereicasse fließende Steuer zu verfügen? Im Jahre 1346 verkaufte Ludwig weitere 133 Pfund 80 Pfenninge jährliche Judensteuer den Regensburger Bürgern Reich und Mautner (Gemeiner II. S. 43); im Jahre 1384 erwarb dann die Stadt diese Abgabe vollständig (Gemeiner II. S. 212), nachdem sie ihr von der Familie Mautner im Jahre 1360 bereits vorübergehend auf vier Jahre verpfändet worden war (vgl. Wiener S. 134. N. 234—236). Bei der Uebertragung des Jahres 1384 wird die Abgabe charakterisirt als: „aus dem Judengericht".

Im Ganzen waren es also 200 Pfund, über welche Ludwig in dieser Weise disponirt hatte, und da ist mir denn wahrscheinlich, daß der Kaiser mit Genehmigung der Herzöge über die diesen übertragene Reichssteuer von 200 Pfund Verfügungen traf. In dieser Annahme bestärkt mich, daß die Abgabe der 133 Pfund als aus dem Judengericht fließend bezeichnet wird; den Herzögen von Baiern war nämlich bei der Verpfändung der Reichssteuer auch das Judengericht übertragen (vgl. S. 81). Weiter sprechen dafür auch die Verhandlungen der Stadt im Jahre 1400 mit dem Herzoge Johann von Straubing (Gemeiner II. S. 346 f.), in welchen sie mit Rechnungen belegte, daß von den herzoglichen 200 Pfund der Stadt 133 Pfund 80 Pfenninge verschrieben seien, d. h. dieselbe Summe, welche König Ludwig a. 1346 an Mautner und Reich und 1384 diese der Stadt übertragen hatten.

Zu S. 74. 72. Gemeiner II. S. 354 sagt, daß die Juden dem Könige 700 Gulden, dem Canzler 60 Gulden zahlten. In dem Einnahmeverzeichniß König Ruprechts heißt es beim 4. September 1401 (Janssen Frankfurts Reichscorrespondenz I. S. 105): von den Juden zu Regensburg II^{C} gulden. Nota die juden schanckten V^{C} gulden, da gab myn herre dem von Laber III^{C} gulden.

73. Nachdem der in die Reichsacht gethane Herzog Ludwig von Baiern sich mit König Sigismund ausgesöhnt hatte, empfing der König von den baierischen Juden den Opferpfenning. Gemeiner III. S. 54 und nach ihm Wiener S. 193. N. 580 sagen, daß ihn auch die Regensburger Gemeinde zahlte. Es wäre dies befremdend, da bisher bei ihr nie vom Opferpfenning die Rede war. In der That verhielt es sich auch anders: in der Urkunde bei Gemeiner III. S. 55 wird nur gesagt, daß diese Abgabe leistete „die Jüdischheit in des . . . Ludwig Pfalzgrave bey Rhein und Herzog in Bairn . . . Lande gesessen und wonhaftig" und es wird von ihr unterschieden die „gemein Jüdischheit zu Regensburg wonent". Nur die erstere zahlte den Opferpfenning. Zu S. 73.

74. Gemeiner III. S. 617 sagt, daß der Kaiser später auf diese Zahlung der 200 Gulden verzichtete. Für das Jahr 1487 findet sich bei Wiener S. 98. N. 123 eine Notiz, welche auf die Aufrechterhaltung dieses Punktes schließen läßt: „Kaiser Friedrich III. quittirt über 200 Gulden als Hälfte von der Judenschaft zu Regensburg jährlich zu gebenden 400 Gulden." Zu S. 73.

75. Ried C. Dipl. p. 1117. a. 1517: Cum usuraria pravitas in Civitate et Dioecesi Ratispon., in quibus Judaei in copia tunc degebant, ita invaluisset, ut ipsi Judaei se publice super recipiendis usuris conductos et privilegiatos jactitarent, et illo colore freti indies christianorum facultates adeo exhaurirent, ut eisdem vix vitam miseram relinquerent, usurasque summis capitalibus connumerarent, Joannes Administrator Ecclesie Ratispon. attendens, quod canonica auctoritas Judaeos ad remittendum usuras Christianis compelli praecipiat, et tam veteris quam novi testamenti Scriptura usurariam pravitatem detestetur, generale statutum condidit ac districte praecipiendo inhibuit, ne judex aut officialis querimoniam seu petitionem in judicio super quacunque usura a quovis Judaeo admitteret vel reciperet. Papa Leo confirmat hoc statutum et inhibitionem. 7. Juni 1517. Zu S. 80.

76. Eine Chronik (bei Oefele I. S. 227) erzählt, daß bei der Vertreibung ein Theil der Juden sich unter den Schutz des Herzogs von Baiern in eine Vorstadt von Regensburg auf dem anderen Ufer der Donau begab; die Familie des reichen Moses kaufte hier Haus auf Haus, so daß ihr bald fast die ganze Vorstadt gehörte; doch wurden sie auch von hier noch im 16. Jahrhundert vertrieben. — Zu S. 80.

Der Bischof bezog von der Stadt im 14. und 15. Jahrhundert jährlich 20 Pfund von den Judeneinkünften; vgl. Wiener S. 158. N. 375, S. 161. N. 402, und die baierischen Herzöge hatten von den ihnen gebührenden 200 Pfund dem Bisthum eine jährliche Abgabe von 30 Pfund verpfändet, Wiener S. 81. N. 21, Gemeiner II. S. 346, III. S. 13. N. 26, S. 18; vgl. auch die Notiz bei Ried C. D. p. 371. Note. — Als nun die

Zu S. 80. Juden vertrieben wurden, verpflichtete sich die Stadt, dem Bischofe jährlich statt der Juden 30 Pfund zu bezahlen, Ried a. a. O.

Zu S. 81. 77. Bei Gemeiner III. S. 580. — Die Juden selbst schreiben im Jahre 1477 in ihrer Beschwerdeschrift an den päpstlichen Legaten: tribuens (sc. der Kaiser) eisdem de novo specialem vicum in civitate Ratisp. praedicta, vicum Judaeorum vulgariter appellatum ad ipsorum usum et utilitatem, confirmans et de novo concedens ipsis auctoritatem dicendi jus in ipsorum vico super Judaeos et Christianos, qui cum Judaeis experiri habebant occasione contractuum, dictumque vicum libertavit et privilegiavit et exemit, quod nulli liceat eisdem precipere, inhibere aut capere seu cohercere sine speciali mandato imperatoris.

Zu S. 82. 78. Vgl. Gemeiner II. S. 346, 392, 471. — Wenn im Jahre 1327 (Wiener S. 117. N. 94) der Bischof von Regensburg verlangt, daß zwei Juden sich seinem Gericht fügen sollen, so erhebt er dadurch keinen Anspruch auf die Gerichtsbarkeit über die Juden im Allgemeinen, sondern folgt nur den Grundsätzen des kanonischen Rechts, da im speciellen Falle es sich um eine Beleidigung handelte, welche jene beiden Juden einem Pfaffen zugefügt haben sollten.

Zu S. 92. 79. Im Cölner Eidbuch von 1321 c. 38 (Cölner Geschichtsquellen I. S. 1 ff.) wird bestimmt, daß die Bürgerschaft mit den Juden erst ein halbes Jahr vor Ablauf der Schutzzeit einen Vertrag über die Verlängerung des Aufenthalts schließen soll. — Im Jahre 1321 (vgl. das angef. Eidbuch c. 59) hatte der Rath sie auf 10 Jahre in seinen Schutz genommen, sie für Schutzbürger erklärt (zu unsen samen burgerin) und ihnen einen Brief unter dem Stadtsiegel ausgestellt. Auch war die Stadt ihnen damals bedeutende Summen schuldig; so war zwei Cölner Juden für 2805 Mark 2 Schillinge ein Zoll verpfändet.

Als jene 10 Jahre abgelaufen waren, im Jahre 1331 nahm die Stadt auf Bitte des Erzbischofs Heinrich II. die Juden noch auf weitere 10 Jahre in ihren Schutz. Für dies Privileg gaben sie dem Erzbischof 8000 Mark, um eine verpfändete Burg und mehrere Städte einlösen zu können, und verpflichteten sich zur jährlichen Zahlung von 70 Mark.

Zu S. 93. 80. Gesta Abbat. Trudon. Contin. tertia. Pars II (Mon. Germ. XII. p. 432): es habe eine Verfolgung stattgefunden, die Beamten hätten das Vermögen der Juden eingezogen: Villicus civitatis Coloniensis occiditur a Judeis, qui ibidem stratam cum multis domibus hereditarie possidentes, nolentesque ad baptismum convolare, igne immisso sese cum uxoribus et liberis intra domos proprias comburunt. De qua Judeorum persecutione aliqui opinantur, quod illi mendaciter criminati sunt. Kurz berichten auch über die Verfolgungen die Ann. Agripp. (Mon. Germ. XVI.

p. 738) und die Chronik des Truchseß Heinrich von Diffenhofen (in den Beiträgen zur Gesch. Böhmens vom Verein für Gesch. der Deutschen in Böhmen Abth. I. Anh. z. 2. Bde. S. 13): in Maguncia vero et Colonia X. cal. Sept. cremati fuerunt (Mitth. v. Dr. Korn). — Vgl. auch Weyden Köln vor fünfzig Jahren S. 193. — Mone Zeitschr. IX. S. 264 schreibt die Verfolgung den besonderen Privilegien in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit zu, — wohl ohne Grund. Es wirkten in Köln im Allgemeinen dieselben Gründe, wie überall sonst in Deutschland und in Europa. Zu S. 93.

81. Lacomblet IV. N. 51: König Ruprecht verleiht der Herzogin Anna von Berg den Opferpfenning aus dem Erzstift Cöln; allerdings ist nicht gesagt, daß ihn auch die Juden aus der Stadt zahlen. Zu S. 93.

König Sigismund erpreßte von ihnen im Jahre 1414 bei Gelegenheit des Costnitzer Concils die Summe von 12,000 Gulden (Janssen Frankfurts Reichscorrespondenz I. S. 264). Im Jahre 1417 ertheilte er ihnen auf 10 Jahre die Erneuerung ihrer Privilegien und behielt sich nur die Steuer für den Fall seiner Krönung vor (Lünig spicilegium eccles. Contin. prima I. p. 575).

82. Urk. bei Lacomblet IV. N. 177. — Grätz VIII. S. 148, welcher Zunz Synagogale Poesie S. 48 folgt, hat irrig das Jahr 1423; aber noch 1424 hatte König Sigismund der Stadt eingeschärft, nicht in die Gerechtsame des Erzbischofs gegenüber den Juden einzugreifen, Urk. bei Lacomblet IV. N. 155. — Weyden S. 196 f. sagt, die Vertreibung habe 1424 stattgefunden. Zu S. 94.

83. Cölner Eidbuch von 1321 c. 50, Privileg von 1331 bei Lacomblet III. N. 339, Urk. von 1335 Lacomblet III. N. 395; in der letzteren heißt es: quod ipsi judei et aliquis eorum coram quocumque judice ecclesiastico seu mundano a quocunque homine, cujuscunque dignitatis aut conditionis existat, super quacunque re non debeant convenire, nisi coram suo pontifice. — Wenn es übrigens in dem Privileg von 1331 heißt: Item volumus, quod judeorum nostrorum magistratus in scolis eorum possit judicare tantum de hiis, que eorum ritum et legem contingent, secundum judaicum jus ipsorum et hoc nemo debet eis inhibere, so glaube ich den scheinbaren Widerspruch dadurch ausgleichen zu dürfen, daß ich auf das *secundum judaicum jus* den Accent lege; in Ritualsachen soll nach jüdischem Recht, im Uebrigen nach dem in der Stadt geltenden Recht geurtheilt werden. Zu S. 96.

84. Ueber diese Verhältnisse vgl. oben S. 48 und Anm. 55. — Interessant ist darüber auch die Nachricht in einer Urkunde vom Jahre 1307 (in J. P. Schunk Beyträge zur Mainzer Geschichte. 1790. III. S. 422). Ego Hildebrandus Prothonotarius Domini Petri Archiepiscopi Magunt. Zu S. 97.

Zu S. 97. missus Aschaffenburgum ad querendum litteras Domini Adolfi et Domini Alberti Rom. Regum super Judeis et Ungelto in Frankenford nihil inveni de his, nisi litteram Domini Alberti Regis super CCC mrc. (so ist unzweifelhaft statt des Schunk'schen mill. zu lesen) et quingentis libris Hallens. quam deportavi Magunciam ad dominum meum predictum. — Die Verschreibung der 500 Pfund Heller war später unzweifelhaft rückgängig gemacht, da Heinrich VII. a. 1310 und Ludwig der Baier a. 1314 nur jene erste Verpfändung der 300 Mark bestätigte (Wiener S. 22. N. 138 und S. 25. N. 2) und da der letztere im Jahre 1315 den Rath von Frankfurt aufforderte, die Juden zur Zahlung der 300 Mark anzuhalten (Böhmer p. 413). — Es waren nämlich im Jahre 1309 dem Erzbischof statt der 500 Pfund auf die Frankfurter Juden 600 Pfund auf die Reichsmünze von Hall angewiesen. Vgl. oben S. 47. —

Kriegk S. 416 ist der irrigen Ansicht, daß dem Erzbischof im Jahre 1315 zu seinen bisherigen Einkünften noch weitere 300 Pfund gegeben wurden.

Für die theilweise Veräußerung der Einkünfte durch den Erzbischof vgl. Böhmer p. 351, 353, 379, 380. —

Die Summen, welche die Juden im Auftrage des Königs jährlich zu bezahlen hatten, erscheinen sehr hoch, wenn man zur Vergleichung die Abgaben der Stadt an den Kaiser heranzieht: die gewöhnliche Steuer betrug 960 Pfund Heller (Böhmer S. 535, 549. a. 1336, 1337). a. 1337 giebt sie dem Kaiser noch außerordentlicher Weise 500 Pfund Heller; a. 1354 ehrt sie ihn mit 1550 Pfund Heller, Böhmer p. 548, 628 — gewiß verhältnißmäßig kleine Summen.

Zu S. 99. 85. Urk. von 1347 bei Böhmer S. 609; Kriegk S. 419 sieht diese Neuerung mit viel zu günstigen Augen an, wenn er darin eine besondere Gnade findet, daß der König sich 2¼ Jahr hindurch mit dem goldenen Opferpfenning begnügen will. In der That war dies doch eine neue Abgabe, welche dazu diente, die bereits in Folge der vielen Verpfändungen und Uebertragungen von Judenabgaben schwer belastete Gemeinde noch mehr zu beschweren.

Zu S. 101. 86. Urk. von 1360 bei Olenschlager Gold. Bulle. Urk. B. N. 31. S. 86: da an der Mainbrücke Schaden geschehen sei, soll die Stadt wieder Juden aufnehmen und mit ihnen über den Zins verhandeln. Von den Einnahmen sollen zwei Adlige bestimmte Summen erhalten, welche der Kaiser ihnen früher verschrieben; das Uebrige soll zwischen der kaiserlichen Kammer und der Stadt getheilt werden; der Kaiser will ihnen keine weitere Lasten auferlegen, als welche die Stadt billigt. — Eine Urkunde gleichen Inhalts vom Jahre 1363 bei Böhmer C. D. p. 685; ihre Bestimmungen sollen für sechs Jahre gelten.

Noch mehrmals wurden die Juden der Stadt bestätigt, a. 1372 und a. 1390 bei Senkenberg Selecta VI. p. 701 ff. und 633 f. Zu S. 101.

Durch nichts wird die Behauptung Schaab's S. 102 gerechtfertigt: „Um diese Zeit waren in Frankfurt zwei Klassen von Juden: 1) Kaiserliche, der Stadt im Jahre 1348 pfandweis verhaftete, 2) Andere, welche im Jahre 1358 von dem Erzstift Mainz pure et simpliciter absque pacto reluitionis von Kaiser und Reich an die Stadt gekommen sind." Es handelte sich nur um verschiedene Abgaben, nicht um verschiedene Klassen von Juden.

Ueber die Summen, welche in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts von den Juden als Steuern bezahlt wurden, vgl. Kriegk S. 434. —

87. Ueber die vergeblichen Anstrengungen, welche der Erzbischof Albert von Mainz seit dem Jahre 1515 machte, um eine Vertreibung der Juden aus Frankfurt zu bewirken, vgl. die interessanten archivalischen Mittheilungen bei Schaab S. 148 ff. Auf Veranlassung des Erzbischofs wurde im Jahre 1516 zu Frankfurt ein Convent abgehalten, welcher sich überhaupt mit ihrer Vertreibung aus den rheinischen Gegenden beschäftigte. Der Frankfurter Vertreter erklärte (Schaab S. 157): der Rathe sey willig, so fern andere das auch thun wollen. Weiterhin erklärte er, daß die Genehmigung aller derer, welche Rechte an den Juden hätten, und die Bestätigung durch den Kaiser und die Kurfürsten einzuholen sei. Zu S. 101.

88. Kriegk S. 426: a. 1357 sind es 12 steuerpflichtige Juden (d. h. 12 Familien), a. 1360 nur 8, a. 1361: 7, 1357—1379 durchschnittlich nur 14. — S. 428: a. 1389: 19. — S. 433: von 1401—1450 durchschnittlich 12. — Die höchste Zahl war 1400 und 1411: 24, die niedrigste a. 1416: 3. — Im Jahre 1438 schreibt der Rath von Frankfurt (Janssen I. S. 468), daß die ansässige Judenschaft mit namen sin VII phare (sic) und huszgesesse mit iren kindern und gebrotdem gesinde und nit mee. Zu S. 102.

89. Vgl. Anm. 8. — Otto I. schenkt dem h. Moritz im Jahre 965 den Königsbann über die Juden und andere Kaufleute, Judaei vel caeteri ibi manentes negotiatores; ebenso Otto II. für Magdeburg a. 973: negotiatores vel Judaei ibi habitantes. Diese beiden oft citirten Urkunden stehen auch bei Rathmann Geschichte von Magdeburg I. S. 381—383. — Otto II. schenkt dem Bischof von Merseburg die Stadt Merseburg cum Judeis et mercatoribus und Heinrich II. im Jahre 1004 mercatores et Judeos Apellas, Thietmar III. 1 und VI. 12 (Mon. Germ. tom. V. p. 758 und 809). Zu S. 103.

90. Während ein carolingisches Gesetz (Mon. LL. I. p. 194. c. 3) ihnen untersagt, neque vinum nec annonam vel aliam rem zu verkaufen, gestattet ihnen Heinrich IV. zu verkaufen: vinum suum et pigmenta et antidota. Heffner Die Juden in Franken S. 12 übersetzt: „Kräutersäfte und Gegengifte", Jaffé in Fürst Urkunden z. Gesch. der Juden: „ihren Wein, Zu S. 103.

Zu S. 103. ihre (aus Honig und Gewürzen) gemischten Getränke und medicinischen Mittel". Beachtenswerth für ihren Handel ist auch die Notiz, welche Grätz V. S. 403 aus jüdischen Quellen mittheilt, daß die unbemittelten Juden unter den sächsischen Kaisern bei ihren Glaubensgenossen Anleihen machten, um die Cölner Messen zu besuchen, und bei ihrer Rückkehr das Darlehen und verhältnißmäßig niedrige Zinsen bezahlten.

Zu S. 103. 91. Höchst beachtenswerthe Worte über die Bedeutung des Schachers bei Kießelbach Gang des Welthandels S. 45 f.: „Verloren aber auch die Israeliten, die Schüler der alten Phönicier, den Weltwaarenhandel an das Bürgerthum Europas, das sie doch erst hervorgerufen hatten, so war damit ihre handelsgeschichtliche Mission noch keineswegs beendet. Wie in der körperlichen Welt die Natur bei ihren Schöpfungen in jeder Hinsicht sparsam und haushälterisch zu Werke geht, wie sie fast immer die Stoffe absterbender Gebilde zu neuen Organisationen, still schaffend, zu benützen weiß; so scheint sie auch in der Menschheitsgeschichte keinen einmal ausgesponnenen und verwebten Faden je ganz verloren geben, sondern stets aufs Neue, obschon in veränderter Weise benützen zu wollen, — ein geheimnißvolles, gesellschaftliches Walten. — Aus den Gewerben der Städte theilweise verdrängt, geht der Jude aufs Land hinaus und bildet wiederum für die von dem Handel noch unberührten Gegenden das System der Capillarcanäle, welches den in den Hauptadern pulsirenden Strom des Güterlebens in die entlegensten Theile des Organismus führt. Als Hamster des ökonomischen Getriebes sammelt er die nebenbei in den Staub getretenen Fruchtkörner der allgemeinen Ernte auf, um mit dem so gewonnenen Capitale, ein Vorläufer nachfolgender größeren Geschäftsverbindungen, den Hirten und den Bauern in das über den ganzen Erdball verbreitete Netz des Austausches von Rohproduct und Fabrikat hineinzuziehen. Das Auge auf den gesammten, in allen seinen einzelnen Theilen in einander greifenden Bau der europäischen Gesellschaft gerichtet, muß man sich eingestehen, daß der Jude am Anfang des Mittelalters eine wirthschaftliche Nothwendigkeit war, und in den reinen Ackerbauländern auch gegenwärtig noch nicht entbehrt werden kann.

Wo dagegen die Israeliten sich in den Städten zu halten wußten, nehmen sie fortan den Geldhandel vorwiegend in ihre Hand; auch ein Erbtheil ihrer phönizischen Vorfahren, mit welchem die jungen Völker Europas noch nicht umzugehen wußten — sie legen daselbst den Grund zum Banquierthum unserer Tage."

Zu S. 104. 92. Privileg für Oldenburg a. 1365 (Mencken I. p. 592): die Juden sollen sich nenerley kopenschup erneren, den alleiñ ohres rechten Wockers. — Herzog Albrecht verbietet a. 1396 den Juden zu Linz, mit den Bürgern irgend welche kaufmännischen Geschäfte abzuschließen, Wiener S. 236. N. 142, und den Steierer Juden, Handel mit Wein oder Getreide zu

treiben, a. a. O. S. 230. N. 98. — In Augsburg war es ihnen untersagt, Zu S. 104.
Wein zu schenken, Augsb. Stadtrecht c. 396 (Walch S. 393, v. Freyberg S. 136). — Zu Nürnberg war ihnen der Handel mit Fleisch und Pferden gestattet, alle übrigen Geschäfte untersagt; besonders sollen sie auch weder Wein noch Bier den Christen ausschenken noch mit Gewürz nach dem Gewicht Handel treiben (Würfel S. 27, Baader S. 321. N. 1). — Der Handel mit Tuchen wird ihnen speciell verboten im Priv. f. Glogau (Breslauer Recht) a. 1302. §. 5 (Tzschoppe und Stenzel S. 445): Is en sal ouch dirkeyn Jude besunder verkoufen Gewant daz er bi der Ellen versnide; dasselbe bestimmt ein östreichisches Privileg für Neustadt a. 1316 (Wiener S. 47. N. 157).

Regelmäßig war ihnen auch der Geldwechsel und der Kauf von Gold und Silber untersagt, weil dies Geschäfte der Zunft der Hausgenossen oder Münzer waren, so in Brandenburg a. 1322 (bei Höfer Deutsche Urkunden II. N. 79), in Wien a. 1368, Baiern a. 1397, Worms a. 1400 (Wiener S. 228. N. 87, S. 158. N. 377, S. 53. N. 2). — Ein Privileg für eine jüdische Familie zu Winterthur a. 1340 (Ulrich Jüdische Gesch. S. 442) bestimmt: doch sont sy deheinen galden nit kouffen noch wechslen, dann der wechsel unser stat zugehört, außer wenn der Stadt Seckler kein Geld hat. — In Regensburg dagegen hatten sie in dem Privileg von 1230 (Gemeiner III. S. 650) das Recht erhalten, Gold und Silber zu kaufen und zu verkaufen.

93. Es ist hier nicht meine Aufgabe auszuführen, wie wenig jene von Zu S. 105.
der Kirche mit erneuter Energie häufig wiederholten Wucherverbote selbst den Christen gegenüber von Wirksamkeit waren und welche Wege man einschlug, um sie zu umgehen. Es sind genug Beweise vorhanden, daß auch Christen die usuraria pravitas trieben, daß Gemeinden, Städte u. s. w. den Wucher straflos duldeten und selbst Zinsen bezahlten. Wir haben nur zu zeigen, wie der jüdische Wucher gestattet war und gehandhabt wurde.

94. Den Christen blieb es das ganze Mittelalter verboten, Wucher zu Zu S. 105.
nehmen; es war ihnen daher auch untersagt, sich mit den Juden in Societätsgeschäfte einzulassen. Nordhäuser Statuten, ungef. 1300. art. 120. Verbot zu Regensburg; vgl. oben S. 83. N. **. — Synode zu St. Pölten: denuntient et omnes illos Christianos, qui apud Judaeos pecuniam suam locant, ut a Judaeis usuram recipiant, vel ut Judaei eandem pecuniam mutuent ad usuram.

95. Der Wucher der Juden findet seine Erklärung in den wirthschaft- Zu S. 106.
lichen Verhältnissen des Mittelalters und es ist wohl eine nicht gerechtfertigte Vertheidigung, wenn Grätz VII. S. 111 schreibt: „Um viele Gelder zu erschwingen, waren die Juden genöthigt, übermäßig zu wuchern, auch wohl zu

Zu S. 106. übervortheilen." Die Neigung zu wuchern scheint eine nationale Eigenthümlichkeit zu sein, welche nicht durch die große Steuerlast erklärt werden kann.

Zu S. 107. 96. An die Bestimmung des Later. Concils schließt sich die Breslauer Synode von 1266 c. 10 (Hube antiquissimae constitutiones synodales. Petropoli 1856. p. 68) wörtlich an: ut de cetero, quocumque pretextu Judei a Christianis graves seu immoderatas usuras extorserint, Christianorum eis participium subtrahatur, donec de immoderato gravamine satisfecerint competenter. Unde Christiani, si opus fuerit, per censuram ecclesiasticam compellantur ab eorum commerciis abstinere.

Auch glaube ich, daß der Befehl Urban's V. a. 1367 (Wiener S. 135. N. 246), einen Juden in der Mainzer Diöcese zu nöthigen, quatinus extorta restituat et ab usurarum exactione desistat, nur darin seine factische Voraussetzung findet, daß jener Jude übermäßigen Wucher genommen hatte (multa usurario modo extorquentem). — Ueber die Stellung der Kirche zum jüdischen Wucher vgl. auch Endemann in Hildebrand's Jahrbüchern für Nation. Oekonomie und Statistik. I. 1863. S. 167 ff.

Zu S. 109. 97. Aehnliche Gesetze erließ in den siebenziger Jahren des 15. Jahrhunderts die Regensburger Kirche; sie verbot den Juden den Wucher und erklärte die christlichen Schuldner für frei von aller Zahlungsverbindlichkeit; die Obrigkeit, welche sich an das Gebot nicht kehre, solle in den Bann fallen, Gemeiner III. S. 557. Diese Sätze wurden im Jahre 1512 vom Papst bestätigt, Gemeiner IV. S. 311 f. — Der Abt von St. Gallen verlangte mit kaiserlicher Erlaubniß im Jahre 1469 von einem Juden zu Wyl, daß er alle Pfänder gegen bloße Bezahlung des Capitals herausgebe, Ulrich S. 467 ff. — Kaiser Friedrich III. verbot den Wucher der Judenschaft von Heilbronn im Jahre 1487, Wiener S. 98. N. 120. — Herzog Eberhard I. von Würtemberg bestimmte in seiner Landesordnung von 1495, daß man den Juden wegen ihres Gesuchs und Wuchers nicht richten oder Recht ergehen lassen solle (v. Wächter Wirtemb. Privatr. I. S. 182 f.; vgl. auch Neumann Geschichte des Wuchers S. 341 f.); vgl. ferner Nürnberg. Reform. (in der Ausg. von 1522. XXII. c. 3, 5); Ysenburgische Verordnung bei Kopp Bruchstücke S. 109 u. s. w. Vgl. auch Neumann S. 300 ff., 329, 332 f. —

Zu S. 110. 98. Ueber Ingolstadt vgl. Wiener S. 43. N. 130; über München Münch. Stadtr. art. 455; Nürnberg vgl. oben Anm. 66. 2 Pfenninge vom Pfund zu Zürich vgl. die Verordnung von 1354 bei Ulrich S. 383 und Zeitschr. f. Schweiz. Recht IV. S. 66; eine andere Verordnung mit demselben Zinsfuß bei Ulrich S. 53; er war die Regel zu Zürich und kommt in allen Schutzprivilegien vom Jahre 1378, 1379, 1381 u. s. w. bei Ulrich S. 388, 390, 393, 395, 397, 399 u. s. w. vor: ein Pfund Pfenninge wöchentlich um 2 Pfenninge, 10 Schillinge um einen Pfenning: „was

aber unter 10 schillingen ist, mögent si ouch lihen wochentlich umb ein pfen- zu S. 110.
nig". Ferner zu Biel (Priv. von 1305 bei Ulrich S. 483), Schaffhausen (Priv. a. 1435 bei Ulrich S. 436: ein Pfund um 2 Heller, 1 Gulden um 3 Heller; Fremden gegenüber ist der Zinsfuß unbeschränkt), Freiburg im Breisgau (Verordn. von 1394 bei Schreiber Urkundenb. II. 1. S. 95: ein Pfund um 2 Pfenninge, 15 Schillinge um 3 Helbling, 10 Schilling um einen Pfenning, 5 Schillinge um einen Helbling), Straßburg (a. 1375 Böhmer j. eccl. V. p. 342), Schwäbisch Hall (a. 1342, Wiener S. 45. N. 140), Regensburg (a. 1392 bei Darlehen über ein Pfund 2 Pfenninge, bei geringeren von je 60 Pfenningen 1 Pfenning, d. h. $43\frac{1}{3}$, resp. $86\frac{2}{3}$ Procent; vgl. oben). — In Augsburg galten überhaupt $86\frac{2}{3}$ Procent (Augsb. Stadtrecht S. 83), ebenso in Nabburg (a. 1324 Wiener S. 30. N. 42); in Wien (a. 1338 bei Rauch scriptores III. p. 34 ff.) 65, resp. $86\frac{2}{3}$ Procent (vom Pfund wöchentlich 3 Pfenninge, unter einem Pfund von je 60 Pfenningen 1 Pfenning). — Ebenso waren auch in Frankreich nach einem Gesetz von 1360 4 Pfenninge vom Pfund ($86\frac{2}{3}$ Procent) erlaubt und wurden unter der Hand auch noch mehr Zinsen gestattet. — In Schlesien im 14. Jahrhundert über 54 Procent (Stenzel Urkundenb. S. 252). — $43\frac{1}{3}$ Procent in Thüringen (Priv. von 1368 bei Ludewig reliquiae X. p. 232); $32\frac{1}{2}$ Procent für Bürger, $43\frac{1}{3}$ für Ausländer zu Frankfurt a. M. (a. 1338 bei Böhmer C. D. p. 553). Nur $21\frac{2}{3}$ Procent nach einem Würzburger Privileg (a. 1444 bei Heffner S. 62), nach einem Privileg für Winterthur (a. 1340 bei Ulrich S. 442: an die Bürger das Pfund um einen Heller; was darunter ist, auch um einen Pfenning; von den Ausbürgern, welche nicht in der Stadt wohnen, wöchentlich 2 Pfenninge; aber Ausleuten, welche nicht Bürger der Stadt sind, zu beliebigem Zinsfuß), in Würtemberg (Wächter Handbuch I. S. 182. N. 10, Walcher Juden in Würtemberg S. 9 f.; vgl. auch die Urk. a. 1471 bei Sattler IV. Beil. N. 53).

In Cöln wurde a. 1373 (Lacomblet III. N. 752) für die Mark wöchentlich ein Pfenning als Zins bestimmt, nach Ennen Gesch. v. Cöln I. S. 471: $48\frac{1}{3}$ Procent; im 13. Jahrhundert, in welchem es an einem gesetzlichen Zinsfuß gefehlt zu haben scheint, pflegte man für die Mark 3 Pfenninge die Woche zu zahlen (vgl. die Urkunden a. 1258 und 1272 in den Cöln. Geschichtsquellen II. N. 388 und bei Lacomblet II. N. 628).

Mehrere der angeführten Belege sagen, daß den Ausländern gegenüber der Zinsfuß nicht eingehalten zu werden braucht: so auch a. 1354 für Zürich (Ulrich S. 383, Zeitschr. f. schweiz. R. IV. S. 66: Aber einem Gast mügen si wol lichen als tür si wellent), Würzburger Priv. a. 1444 (Heffner S. 62), Priv. für einige Tiroler Juden a. 1431 (Wiener S. 242.

Zu S. 119. gegen den Juden Israel erwähnt, von welcher die Stadt durch Peter Rafter und seinen Sohn befreit wird.

Im Lib. excess. et sign. des Jahres 1418 (p. 46) werden nur erwähnt:
100 Mark Groschen an Jacob, Israel und Noel, zahlbar auf Johannis.
100 „ Heller „ „ „ „ „ „ „ „
128 „ Heller, ein Groschen, an Ichel; ohne Zinsen.

Zu S. 113. **100.** Vgl. Quellen z. Gesch. der Stadt Cöln. II. N. 495. — Ueber die Cauwercini vgl. meine Zusammenstellung in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht. VIII. S. 48 ff. — Es wäre dort noch nachzutragen: Pufendorf observationes II. p. 3 seq., Bodmann Rheingauische Alterthümer S. 716, Depping hist. des Juifs p. 208 suiv., Ulrich Jüdische Geschichten in der Schweiz S. 60 ff., Neumann Geschichte des Wuchers S. 368, 377, 409.

Die Juden, Lombarden und Cauwercini machten sich gegenseitig Concurrenz: So erklärte die Stadt Biel in einem Privileg für die Juden vom Jahre 1305 (Ulrich S. 483) berechtigt zu sein, auch noch einen *Kaverschinum* bei sich aufzunehmen, und Zürich im Jahre 1409 in einem Privileg für einige in der Stadt angesessene Lombarden (Zeitschr. f. schweiz. Recht IV. S. 39), keine anderen Lombarden aufnehmen zu wollen, *dann allein Juden.* In diesem letzteren Privileg werden für die Creditgeschäfte der Lombarden im Ganzen gleiche Grundsätze aufgestellt, wie in anderen Privilegien Zürichs für die Juden. — In einer Züricher Urkunde vom Jahre 1413 (Mone Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. XIII. S. 371): gen Juden, Càwerschen oder Cristan. —

Zu S. 113. **101.** Es ist sehr bezeichnend, daß man in die Formelbücher für solche Befehle, weil sie öfter vorkamen, glaubte Formulare aufnehmen zu müssen. So in Petri de Hallis Summa de litteris missilibus (vom Jahre 1337 in den Fontes rer. Austriac. II. Bd. VI.) n. 85 schreibt ein Fürst an einen Juden: quia propter quandam necessitatem pignora nostra in tali loco exposuimus pro tanta pecunie quantitate, rogamus et volumus, quo carere non possumus ullo modo, quod statim visis presentibus, eadem liberes et apud te serves diligenter, quousque pecuniam memoratam tibi ex pleno persolvamus; oder N. 86 ein Befehl, gegen Pfänder Geld zu borgen.

Zu S. 113. **102.** Augsb. Stadtr. bei Walch S. 216; vgl. auch S. 83. — Nach der Straßburger Judenordnung von 1375 sollen die Juden Niemandem verweigern, Geld gegen Zinsen auf Pfänder zu leihen (Böhmer jus eccles. protest. V. p. 342). — Umgekehrt sollen sie nach einem Würzburger Privileg von 1444 (Wiener S. 198) zum Leihen nicht gezwungen werden.

Schweizer Weisthümer verpflichten übrigens auch den Schenkwirth und den Bäcker, Wein oder Brod zu geben, wenn der es Begehrende kein baar Geld hat, aber ein Pfand anbietet, welches mehr werth ist; vgl. Grimm Weisthümer I. S. 77. §. 23, S. 84, 89, 158. §. 36, 243, 244, 262 f., 657, IV. S. 305. Zu S. 113.

103. Rechtsbuch nach Distinctionen III. 17. d. 13, 26. — Stobbe Zur Gesch. des deutschen Vertragsrechts S. 102 f., Hänel Beweissystem des Sachsenspiegels S. 123. — Es hat Neumann Wucher S. 308 mit seiner Behauptung Recht, „daß die Zinsverbindlichkeit des Schuldners gegen den jüdischen Gläubiger auf einem Rechtsgeschäfte beruhen mußte"; aber die Begründung ist nicht richtig; denn das Rechtsb. nach Distinctt. III. 14. d. 4: es en mag nymant phand in dy iodden secczen uf wucherschaden, is en sy denne gewilleckort sagt nicht, daß „die Zinserlaubniß von der ausdrücklichen Uebereinkunft der Parteien abhängt", sondern, daß nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Schuldners der Gläubiger das Geld auf Schaden nehmen kann. Zu S. 114.

104. Die Natur dieses Geschäfts habe ich erörtert in meinem Buche: Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts S. 40 ff. Ich muß aber die dortige Behauptung zurücknehmen, daß das Geschäft hauptsächlich Süddeutschland angehört habe, und daß sich aus Norddeutschland nur geringe Spuren finden. Denn wenn es auch in den Rechtsbüchern und Stadtrechten Norddeutschlands sehr selten erwähnt wird (vgl. aber Rechtsb. nach Distinctt. III. 14. d. 4 und Purgoldt VIII. 10 und 11), so kommt es doch in Urkunden häufig vor, nicht bloß in dem Vertrage zwischen dem Markgrafen v. Brandenburg und Herzog v. Breslau vom Jahre 1277, welcher Vertragsrecht S. 42. N. 15 citirt und jetzt auch bei Joh. Voigt Formelbuch des Henricus Italicus N. 47 gedruckt ist, sondern auch sonst an verschiedenen Orten: Lüb. Urkunde von 1290 (Lüb. Urkundenb. II. N. 73), Cölner Urkunden von 1258, 1272 und 1278 (Cölner Geschichtsquellen II. N. 388, Lacomblet II. N. 628 und 745), Breslauer Urk. von 1403 (Zeitschr. f. Gesch. und Alterth. Schlesiens VI. S. 343), Frankfurter Urk. a. 1376 (Böhmer C. D. 746), Magdeb. Schöffenurtheil aus dem Anf. des 15. Jahrhunderts in Sachen Rudolfs v. Plaunitz gegen den Bischof v. Meißen (bei Wasserschleben Rechtsquellen I. S. 130 f., 132), ferner in Sachen des Grafen Otto v. Orlamünde gegen den Grafen Heinrich v. Honstein (a. a. O. S. 441). — Ferner auch in den Boxdorff'schen Gerichtsformeln III. 5. §. 2 (in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. I. S. 428 f.). — Einige Urkunden über das Schadennehmen finden sich auch bei Wiener S. 27. N. 16, S. 118. N. 106, S. 228. N. 85. — Auffallend ist Wiener S. 135. N. 240, wo Jemand a. 1364 einem Zu S. 115.

Zu S. 115. Rotenburger Bürger erlaubt, Geld auf Schaden zu nehmen, aber nicht bei Juden. —

Zu S. 116. 105. Urk. bei Bodmann Rheingauische Alterthümer S. 585. — Denselben Zoll, welcher später in den Besitz des Erzbischofs von Mainz gekommen war, verpfändete derselbe im Jahre 1342 seinem Juden Abraham von Creuznach (Wiener S. 122. N. 144) und übertrug ihm später noch andere Zölle zu Pfandrecht, a. 1343 den zu Bingen, a. 1344 den zu Ernvels (Wiener S. 123. N. 158, 161). — Am Zoll zu Bacharach hatte im Jahre 1317 der Jude Abraham einen Antheil Wiener S. 113. N. 68 u. s. w. — Vgl. überhaupt auch Neumann Wucher S. 317.

Zu S. 117. 106. Oestreich. Priv. für die Juden von 1244 §. 25: Si judeus super possessiones aut litteras magnatum terre pecuniam mutuaverit, et hoc per suas literas et sigillum probaverit, nos judeo possessiones assignabimus obligatas et ei eas contra violenciam defendemus. — Urk. a. 1287 bei Fürst S. 44: Günther v. Schwarzburg hat einem Juden ein Grundstück verpfändet: tali pacto, ut si termino statuto non redimeremus, quod tunc sibi absque contradictione maneret et titulo proprietatis liberae suum esset. — a. 1235 (Urkundenb. des Landes ob der Enns III. N. 24) eine Verpfändung Techano judeo et quibusdam civibus Wienensibus.

Zu S. 118. 107. Im Jahre 1403 versetzte König Ruprecht den Würzburger Juden sein Silbergeschirr für 1000 Gulden, Janssen Frankfurts Reichs-Correspondenz I. S. 74 f. — Culturgeschichtlich interessant sind die Pfandverträge, welche in den Jahren 1403 und 1404 die Herzogin Magdalene von Baiern mit dem Regensburger Juden Veysel und seiner Frau abschloß, Wiener S. 162. N. 404, 407, 408 und 411: zuerst verpfändet sie für 90 Pfund Pfenninge „ein goldein Häftel mit zwain Engeln dreuzehen Lot, einen guldein Hirss zehen Lot, ein guldein Chron fünfzehn Lot, ein Puch siben Markch und zwai Lot, zwo Kerzenstal vierdhalb Markch und zwai Lot, und ein silbrein übergoltz Pekch ayndlef Markch und vier Lot schwer," dann für 128 Gulden „drey Strawssen Air, von denen eins übergult ist und acht Mark minner drei Lot, das andere silberein ist und neunthalb Markch und ein Quintein, das dritt auch silbrein ist und Siben Markch mynner zwei Lot wiegt"; in einem dritten Vertrage für 100 ungarische Gulden „ayndlef Silbrein Schüssel, die habent an der Wag zwo und zwanzikch Markch Silbers"; endlich versetzt sie noch „ein guldeins gürtl mit funfzikch Adamant". — Weitere Beispiele, wie die Geistlichkeit ihre Kirchenschätze verpfändete, vgl. S. 124.

Zu S. 118. 108. Vgl. darüber viele Stellen in meinem Vertragsrecht S. 88 ff.; S. 94 sind auch einzelne Stellen für die entgegengesetzte Auffassung angeführt, daß bei einer Differenz über die Größe der Schuld der Schuldner den Eid des Gläubigers ausschloß durch sein Anerbieten, mit Zeugen die Größe zu

beweisen. Dahin gehört auch das Eisenacher Recht von 1283 §. 33 (Gaupp Stadtrechte I. S. 204), welches vom Verhältniß von Juden und Christen handelt und hinzufügt: nisi Christianus testimonio Christianorum et Judaeorum illum manifesto convincat. — Uebrigens gilt dieser Beweis nur für Faustpfänder: secus autem est de hereditatibus et rebus immobilibus, quae si impignorata sunt; debet hoc per testes vel literas demonstrare. Zu S. 118.

109. Freilich ist zu bemerken, was in den germanistischen Untersuchungen über die dingliche Klage bisher keine Berücksichtigung gefunden hat, daß in einigen Rechten des Mittelalters sich bereits die dem Judenrecht entsprechende Auffassung findet. Die Lex Burgundionum (ed. Bluhme) CVII. 8 bestimmt für den singulären Fall, daß ein Burgunder von einem Franken einen Sklaven gekauft hat, und mit Zeugen beweisen kann, welchen Preis er für ihn bezahlt hat, es solle der Besitzer allerdings den Sklaven dem vindicirenden Eigenthümer herausgeben, aber *quantum precium dedit, tantum recipiat.* Die Voraussetzung, daß der Burgunder von einem Franken kaufte, läßt die ratio legis erkennen; der Besitzer ist außer Stande, sich an seinen Verkäufer zu halten; daher soll ihm der Eigenthümer den Kaufpreis ersetzen. Aehnlich bestimmt das angelsächsische Recht (Gesetze Hlothar's und Eadric's 16. §. 2), daß, wenn ein Mann aus Kent etwas zu London kauft und im Vindicationsproceß nicht seinen Gewährsmann stellen, aber beweisen kann, wie und für wie viel er das Gut gekauft hat, der vindicirende Eigenthümer ihm den Kaufpreis ersetzen soll. Der allgemeine Gedanke ist also: wer bona fide und justo titulo eine Sache erwarb und ohne seine Schuld sich nicht an seinem Gewährsmann erholen kann, liefert die Sache nur gegen Ersatz des Kaufpreises dem Eigenthümer heraus. Zu S. 119.

Auch das Westgothenrecht (VII. 2. 8) spricht von diesem Falle und versucht die beiderseitigen Interessen in seiner vermittelnden Weise auszugleichen: Reccared wagt nicht, dem Eigenthümer sein Eigenthum vorzuenthalten, andererseits aber auch nicht, den rechtmäßigen und gutgläubigen Besitzer der wohlerworbenen Sache zu berauben: er vertheilt daher den Schaden gleichmäßig auf beide: quod apud eum (bei dem Besitzer) agnoscitur, accepta pretii medietate restituat: gegen Ersatz des halben Werths restituirt der Besitzer die Sache dem Eigenthümer. Diese Bestimmung hat auch in dem aus dem Westgothenrecht schöpfenden Baierngesetz Aufnahme gefunden (L. Baiw. IX. 7).

Im späteren Recht des Mittelalters begegnen wir dann in Deutschland dieser Auffassung nicht weiter, außer im Murtener Stadtrodel des 13. Jahrhunderts, also einer auf burgundischem Gebiet entstandenen Rechtsquelle, welche für das Fortleben des in der L. Burgund. gefundenen Rechtssatzes Zeugniß ablegt. Hier heißt es im §. 34 (Gaupp Stadtrechte des Mittelalters II. S. 158): Si quis in foro de Murat publice aliquid emerit sine alicujus

Zu S. 119. contradictione non debet amittere sortem, quam pro eo dedit, quantumcunque res fuerit viciosa. si vero intra domum tacite (verstohlen) emerit, probato quod res fuerit furtiva vel ablata, tenetur eam restituere qui sic emit et amittit sortem suam. si vero extra villam in nemoribus vel in deviis, perdit pretium quod pro ea dedit et rem restituit, et sculteto sexaginta solidos tenetur emendare.

Zu S. 120. **110.** Peter v. Clugny schreibt a. 1146 an den König von Frankreich (Petri epistolae bei Bouquet recueil T. XV. p. 642): Lex jam vetusta, sed vere diabolica, ab ipsis christianis Principibus processit, ut si res ecclesiastica vel . . . aliquod sacrum vas apud Judaeum repertum fuerit, nec rem sacrilego furto possessam reddere, nec nequam furem Judaeus prodere compellatur. Peter übertreibt hier wohl; denn wenn die Juden auch ein Ausnahmerecht besaßen, so kam dies doch für Kirchengeräthe nicht in Anwendung.

Zu S. 120. **111.** Die Stelle der Mischnah ist Trakat Baba Koma p. 114b, 115a. Ich verdanke diese Notiz Herrn Dr. Grätz, welcher die Güte hatte, mir über diesen Punkt erwünschte Auskunft zu geben.

Nachträglich finde ich noch in Frankel's Entwurf einer Geschichte der Literatur der nachtalmudischen Responsen. 1865. S. 25 die Bemerkung, daß nach dem Talmud (Gittin 58), wer ein Besitzthum von einem Rechtsräuber erwirbt, es dem früheren Besitzer restituiren müsse, ohne Ersatz. Der berühmte Rabbi Gerschon, welcher in Frankreich geboren war und zu Mainz lehrte (gest. 1028), erklärte aber, daß der Eigenthümer den Besitzer entschädigen müsse und daß die talmudische Norm nur da Anwendung finde, wo der Besitzer Aussicht hat, das Seinige gerichtlich wieder zu erhalten.

Zu S. 121. **112.** Eine Synode der Gnesener Diöcese vom Jahre 1285. c. 32 (Hube constitutiones p. 177) erklärte: Item quum Judaei melioris conditionis non debeant esse Christianis et Christiani res furtivas, quamvis emptas, vero domino absque solutione pretii cogantur ad restitutionem ipsarum, statuimus, ut Judaei, apud quos res furtivae inventae fuerint, absque solutione pretii, cogantur ad restitutionem ipsarum rerum. Si qui vero in hac abusione fuerint, ut res apud eos repertas, nisi data pecunia restituant, aut manutenuerint, aut etiam defensaverint, per censuram ecclesiasticam compescantur. Aehnlich eine Magdeburger Synode zwischen 1383—1403 (Schannat V. p. 707).

Zu S. 121. **113.** a) Der Jude kann nur das Capital selbst fordern: Deutschensp. 209, Schwabensp. 261; der letztere giebt das: „öffentlich und nicht in beschlossenem Hause" des Sachsenspiegels wieder durch: „vor seiner Thür, an offner Straße", und sagt, daß sich die Juden dies bessere Recht erkauft haben; Glogauer Rechtsbuch c. 477 (Wasserschleben Rechtsquellen I. S. 58),

Meißener Judenprivileg von 1265 §. 5 (wo noch hinzugefügt wird, daß er die Verpfändung nicht zu beschwören braucht, wenn er super hac re testes habere poterit), Eisenacher Recht von 1283 §. 33 (Gaupp I. S. 204: nummos suos sine usura recipiat), Mainzer Recht von 1338 (bei Schaab S. 79), Recht des Mainzer Waldboten von 1422 (bei Siebenkees Beiträge zum teutschen Recht I. S. 53), Augsb. Stadtr. (Walch S. 82. c. 48, S. 152. c. 125, S. 216), Münchener Stadtrecht c. 172, Priv. f. Winterthur a. 1340, f. Zürich a. 1377 (Ulrich S. 443, 386), f. Schaffhausen a. 1435 (bei Ulrich S. 464: falls sich der Eigenthümer nach einem Jahr meldet). Zu S. 121.

b) Ersatz von Capital und Zinsen: sortem et usuras, que medio tempore accreverint. Oestr., böhm. u. s. w. Priv. §. 6, Rechtsb. nach Distinctt. III. 17. d. 11, 25, Purgoldt VIII. 65, 82, Brünner Schöffenbuch c. 432.

114. Augsb. Stadtr. c. 48 (Walch S. 82 f.), München. Stadtr. c. 508: sie sollen den Verpfänder auf ihren Eid nennen in gehaim. — Priv. für die Züricher Juden von 1377 (Ulrich S. 386; ebenso das von 1378 für einzelne Schutzjuden Ulrich S. 388): sie seien nicht verbunden, die Leute zu nennen, welche ihnen das Pfand versetzten, sie thäten es denn gerne. Zu S. 122.

Ein dem Brünner Privileg wahrscheinlich im 14. Jahrhundert erst zugefügter Satz (bei Boczek C. D. Morav. IV. n. 16. p. 17 seqq.), welchen wir im Anhange auch mittheilen, sagt, die Juden sollen nach Sonnenuntergang kein Pfand, weder von bekannten, noch unbekannten Personen, annehmen; auch am Tage de equis, bobus, vaccis seu aliis rebus, de quibus suspicio subtractionis habetur, se nullatenus intromittat, nisi sub duorum civitatis testimonio juratorum.

115. Goslarer Statt. (Göschen S. 39. Z. 26 ff.): Wert gut verstolen, welkeme juden men dat weten let unde eme de düve benömt wert unde dar umme ghebeden wert, de ne scal dar nicht mer up don denne dat verde del dat dat gut ghelden möchte, of men dat vorkoepen sculde. Det he dar mer up, dat dar boven is dat heft he vorlorn, oder he mot sin recht dar to don, dat he sine penninghe oder sin ghelt dar up hedde ghedan, er it ime ghekündighet worde, oder dat eme dar af nicht to wetene ne were dan, dat he dar so sculde bi varen. — Auch das Nürnberger Privileg bei Würfel S. 35 gestattet, kleinere Darlehen auf ein Pfand zu geben, von welchem der Jude weiß, daß es einem Andern gehört: „kein Jude soll auf ein Pfand, das unserm Bürger gehört, leihen einem Käufler oder einer Käuflerinn, einem Knecht oder einer Magd, mehr als ein Pfund Heller, es geschäh dann mit dessen Wort, dem das Pfand Zu S. 123.

Zu S. 123. gehört; wer das bricht, der muß es umsonst widergeben und je von dem Pfund 60 Heller dazu."

Zu S. 123. 116. Deutschensp. 209, Schwabensp. 261. — In diesem Sinne sind auch die Augsburger Statuten (c. 49 Walch S. 83: der Jude solle auf solche Sachen „nur mit Gewißheit", d. h. unter Caution, leihen) und das Iglauer Recht (c. 52. Tomaschek S. 245: sub certo testimonio; hier findet sich diese Bestimmung nicht bloß für den Juden, sondern auch für den mercator, institor, tabernator und jeden Andern) aufzufassen. Die Goslarer Statt. S. 100. Z. 16 und Rechtsb. nach Distinctt. IV. 17. d. 5 verlangen, daß der jüdische Gläubiger diese Sachen einem Christenmanne zur Aufbewahrung übergeben solle. — Das Meißener Privileg von 1265 §. 4 sagt: er könne ohne Zeugen sich Pfänder ausliefern lassen: exceptis praeparamentis et aliis rebus ecclesiarum, quas semper debent accipere cum adhibitione testium, duorum Christianorum et unius Judaei, qui sint bonae famae; §. 5: wird er später beklagt und hat keine Zeugen: perdet pignus et denarios accommodatos. Wunderbar ist die Bestimmung des §. 6, daß, wenn er zuerst den Besitz der Sache, welche dann bei ihm gefunden wird, abgeleugnet hat, er die Forderung verliert und ein Gewedde an den Richter zahlt: aliud incommodum aut aliam poenam non sustinebit.

Diese Vorschriften lassen es als auffallend erscheinen, daß Peter v. Clugny sich in Frankreich darüber beschwert, daß die Juden solche gestohlene Gegenstände herauszugeben nicht genöthigt würden (vgl. Anm. 110), und daß der Bischof Bruno v. Olmütz auch für seine Diöcese im Jahre 1273 dieselbe Klage erhob (Boczek C. D. Morav. VI. p. 369): Furantes calices, vestes sacras nec non et libros recipiunt a furibus et servant, et cum sic acceptos cogantur restituere Christiani, si apud eos fortassis inveniantur, Judaei eos restituere non coguntur.

Wenn an Christen solche kirchliche Gegenstände versetzt wurden, schloß man das Geschäft mit der größten Oeffentlichkeit ab, um jeden Argwohn zu vermeiden. So heißt es in dem Breslauer Signaturbuch (a. 1416. p. 26): An der Metewoche noch Invocavit jst vor uns komen Jocob Swarczhorn unser meteborger und hat vor uns brocht und geantwortet eyne guldyn kasil in Rot, eine guldyne kasil in Swarcz, ein slecht humerale von leymot, eyne albe und czwey Manipil, die jm her Johannes mentler vor eyne Summe geldes vorsaczt hatte. — Um völlig sicher zu gehen, deponirten die Gläubiger solche Pfandstücke auf dem Rathhause.

Zu S. 124. 117. Z. B. Oestr., böhm. u. s. w. Privileg §. 5, Privileg f. Weißenburg a. 1312 (Wiener S. 112. N. 58), Nürnberger Judenordnung bei Würfel S. 28 f. — Ebenso allgemeine Verbote für die Pfalz a. 1355 (Wiener S. 212. N. 227a), für Würzburg a. 1412 und 1444 (Wiener

S. 169 und 197. N. 459, 614), für Regensburg a. 1466 (Wiener S. 204. N. 648); für Zürich a. 1354 (Ulrich S. 383): beschwört ein Jude, er habe nicht gewußt, daß die Sache eine geweihte sei, so soll er ungestraft bleiben und die Sache zurückgeben, ohne Anspruch auf Capital und Zinsen; das Priv. für einen Züricher Schutzjuden a. 1378 (Ulrich S. 388) verlangt aber jenen Eid nicht und läßt den Juden doch nur die Sache und sein Geld verlieren. Zu S. 124.

118. Als Wicbald die Abtswürde zu Monte Cassino niedergelegt hatte und als Abt nach Stablo ging, verzeichnete er im Jahre 1137 die von der Kirche veräußerten Güter (Wibaldi epistolae n. 16, in Jaffé monumenta Corbeiensia p. 97): Landulfus habebat in pignore pro 85 libris calicem unum aureum, duas cruces aureas cum lapidibus, duo candelabra argentea, apud Sanctum Germanum candelabrum unum argenteum pro tribus libris, turibulum unum pro 30 solidis, quae omnia per manus fratris Rainaldi Theod. et fratris Bertoldi suscepta et erogata sunt. Zu S. 124.

Friedrich I. sagt a. 1161 (Mon. Boica XXIX a. p. 363), dem Bischof von Würzburg habe es an Mitteln gefehlt, um sich würdig für den Kriegszug auszurüsten, welchen der König gegen Italien unternehmen wollte. Nach langem Ueberlegen hätte das Capitel thesaurum et ornatum ecclesiae, quamvis non magnum pro episcopo verpfändet — an wen, wird nicht gesagt — hac conditione interposita, quod et conventus majoris ecclesiae et ministeriales omnes curias episcopatus et omnes reditus in sua potestate tenerent, donec vadia pro episcopo exposita de reditibus totius episcopatus annualibus in universum redimerentur, et tunc demum ususfructus episcopii cum sua integritate ad episcopum rediret. — Ebenso schrieb Friedrich a. 1173 an dasselbe Capitel (Mon. Boica l. l. p. 415 seq.), es möge seinem Bischof für den Zweck des italienischen Feldzugs pignora ecclesiae concedere, quorum precio pecuniam CCCL marcarum ad instantem expeditionis necessitatem possit mutuare.

119. Wiener S. 166. N. 448. — Im Jahre 1255 erklärt das Kloster von Paulinzelle (Thuringia sacra begründet v. Rein II. 1865. S. 143), für seine Schulden bereits den ornatus ecclesie den Juden verpfändet zu haben; um seine Finanzen zu verbessern, schreitet es zur Veräußerung einiger Grundstücke. — Ueber Verpfändungen von Meßgewändern und abteilichen Insignien zu Regensburg an die Juden im 13. Jahrhundert vgl. Gemeiner I. S. 418. N.; im 14. Jahrhundert hatte die Regensburger Kirche ein Kreuz, in welchem ein Stück vom Kreuz Christi enthalten war, zunächst an einen Prager Bürger verpfändet; von diesem war es durch weitere Verpfändung an die Regensburger Juden gekommen (Urk. a. 1313 bei Wiener S. 112. Zu S. 124.

Zu S. 124. N. 59, vgl. auch Train in Illgen's Zeitschr. f. hist. Theol. VII. Heft 3. S. 53, Mone Zeitschr. VIII. S. 277).

Zu S. 125. 120. Keine nassen oder blutigen Gewänder: Oestr., Prager u. s. w. Privileg §. 5, Nürnberger Gesetze (Würfel S. 28 f.), Augsburger Statuten (Walch c. 211. S. 216 f.: überhaupt auf kein nasses Pfand, auch nicht auf nasse Häute), Priv. f. Weißenburg a. 1312 (Wiener S. 312. N. 58), für die Pfälzer Juden a. 1355 (S. 212. N. 227a), für Würzburg a. 1412 (Heffner S. 50: „nicht auf nasse Gewänder, in denen Leute ermordet worden sind"), a. 1444 (Wiener S. 197. N. 614); Priv. f. Zürich a. 1354 (Ulrich S. 383), für Schaffhausen a. 1435 (Ulrich S. 464: während sie Kelche, nasse Häute und blutige Pfänder ohne allen Ersatz herausgeben sollen, wird ihnen, wenn sie einen Harnisch als Pfand haben, das Capital ohne die Zinsen herausgezahlt).

Auf Harnische zu leihen, wird auch a. 1409 verboten (Wiener S. 165, N. 435).

Singulär ist die Bestimmung des Bieler Privilegiums a. 1305 (Ulrich S. 484): Item arma, que a nostris Burgensibus habuerint, quociescumque necesse fuerit, nobis tenentur concedere vel mutuare, dum tamen ex ipsis habuerint competentia pignora et ipsis eadem pignora quanto citius potuerint, reddi debent sine dolo.

Anders steht es mit der Nürnberger Bestimmung (Würfel S. 28): kein Jude soll leihen auf dhein armprost, ax, aimer oder icht, do der gemain stat tzeigen an izt. Nicht weil es Waffen sind, sondern weil die Sachen der Stadt gehören, soll sie der Jude nicht als Pfand nehmen.

Nach dem Züricher Richtebrief (Ulrich S. 55) sollen Juden nicht auf Seide leihen, welche eine Mark wiegt.

Zu S. 126. 120. Stobbe Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts S. 251 ff. — Die letztere Auffassung entspricht auch dem Talmud. — Frankel Literatur der Responsen S. 50 sagt: „Die Norm des talmudischen Rechtes sagt, wenn auf ein Pfand geliehen wird, so hat der Pfandinhaber einzustehen für Diebstahl, ferner für Abhandenkommen des Pfandes (es ist verloren gegangen), Fälle, die er durch Vorsicht hätte abwenden können; bei Ereignissen hingegen, gegen die keine Vorsicht schützt, wie Feuersbrunst, Ueberschwemmung u. dergl., kann die Zahlung nicht von der Zurückgabe des Pfandes abhängig gemacht werden."

Diese neuere Auffassung des Pfandrechts enthält auch bereits das Meißener Privileg: §. 9 bei casuellem Verlust pignus perditum solvere non tenetur; geht dagegen das Pfand unter, nachdem sich der Schuldner bereits zur Auslösung desselben erboten hat, so muß der Jude ersetzen: illud, in quo pignus erat melius, quam summa accommodata et usura; er trägt jetzt die

Gefahr wegen seiner mora in accipiendo (nicht richtig Neumann Wucher S. 311); §. 10 befand sich der Schuldner in mora, so ist der Jude nicht verpflichtet, dem Christen Ersatz zu leisten. Zu S. 126.

Verschlechtert sich das Pfand, indem es von Mäusen oder Schaben zerfressen wird, so braucht der Jude dafür nicht aufzukommen, Priv. f. Winterthur a. 1340, f. Schaffhausen a. 1435 bei Ulrich S. 442 f., 404.

121. Besonders wichtig ist das Rechtsbuch nach Distinctt., welches in verschiedenen Stellen seines Judenrechts zwei Arten von Darlehnsverträgen mit Verpfändung erwähnt: Zu S. 127.

a) solche, bei welchen einfach ein Pfand gegeben ist, ein Pfand, do nicht zcu gelobet ist; und

b) solche, bei denen der das Pfand überliefernde Schuldner auch noch versprochen hat; Pfand, darzcu gelobit ist; vgl. IV. 17. d. 13, 15, 16, 19.

Bei dem einfachen Pfandvertrage hat der Jude das Object in der Hand, welches ihn sicher stellt, und kann den Schuldner gar nicht auf Zahlung belangen; will er sein Geld nicht länger missen, besonders auch weil ihm die Zinsen nicht mehr durch das Pfand gesichert sind, so soll er das Pfand zunächst vor Zeugen dem Schuldner zur Auslösung anbieten und dann zu drei verschiedenen Malen, ohne den Schuldner zu beklagen, vor Gericht aufbieten; nach der dritten Proclamation kann er es für sich behalten; ist es weniger werth, als seine Forderung, so hat er keine Nachforderung gegen den Schuldner.

Hat der Schuldner aber dazu gelobt, so kann der Jude ihn beklagen und wenn das Pfand zur Befriedigung nicht ausreicht, den Rest der Forderung noch gegen ihn persönlich geltend machen.

Auch das Weißenburger Privilegium von 1312 (Wiener S. 112. N. 58) sagt, daß, wenn ein Jude Geld auf ein Pfand ohne Zeugen leiht, er auf dem Pfande die Höhe der Schuld beschwören, aber den Schuldner nicht zur Auslösung des Pfandes zwingen darf, außer, wenn dieser sie ihm gelobt hat.

Die stark romanisirende Frankfurter Reform. II. 17. §. 9 bestimmt: wenn der Gläubiger ein Jude oder sonst eines wucherlichen Vertrages verdächtig ist und der Beklagte sich vor der Litis contestatio erbietet, dem Kläger das Pfand für die dargeliehene Summe eigenthümlich zu überlassen, so soll der Gläubiger solch Anerbieten annehmen und die Pfänder behalten, selbst wenn sie nicht so viel werth wären, als „die Schuldt". — Die Ratio scheint zu sein, daß der Gläubiger, welcher in Folge der Verzinsung einen größeren Vortheil hat, auch eine größere Gefahr tragen soll, als andere Gläubiger. Da er Gewinn macht, soll er sich auf der anderen Seite nicht beschweren, wenn das Pfandobject nicht die ganze Forderung deckt.

Diese im Judenrecht hervortretende Auffassung könnte noch durch einige allgemeiner sprechende Quellen belegt werden; z. B. die Wormser Reforma-

Zu S. 127. tion V. 3. tit. 2 sagt: wenn das Pfand zur Deckung der Schuld nicht ausreicht, kann der Gläubiger den Rest noch einklagen, „unverhindert eynichs außzugs, gewonheyt, herkommen oder anders, so wie darwider fürgezogen möcht werden;" es dürfte danach wohl die Annahme gerechtfertigt sein, daß die entgegengesetzte Auffassung im Volke lebte und dem bisherigen Statutarrecht zu Grunde lag.

Immer sind dies aber doch nur vereinzelte Bestimmungen und die Sätze des Rechtsbuchs nach Distinctt. können v. Meibom (Bekker's und Muther's Jahrb. IV. S. 444 ff.) nicht zu der ganz allgemeinen Behauptung berechtigen, daß beim Pfandvertrage der Schuldner überhaupt gar nicht persönlich verhaftet gewesen sei; vgl. auch Gerber in s. Jahrbb. VI. S. 276 ff.

Wo aber solche Rechtssätze galten, bestand ein ähnlicher Zusammenhang zwischen Sache und Forderung, wie bei manchen Obligationen des neueren Verkehrs, z. B. den Inhaberpapieren.

Zu S. 129. 122. Schreiber Freiburger Urkundenbuch II. S. 110. — Einen höchst interessanten Beleg für derartige Betrügereien liefert das Schweidnitzer Stadtbuch. — In der Augsburger Chronik (Städtechroniken IV. S. 37) wird beim Jahre 1373 erzählt, daß die Stadt Schaden nahm mehr als 100,000 Gulden „von ains falschen priefs wegen von ainen juden, der hiezz Boroch"; was es mit dieser Fälschung auf sich hatte, ist auch nicht aus S. 37. Anm. 3, S. 178 und Anm. 2 ersichtlich. Schon beim Jahre 1371 heißt es (S. 37. Anm. 3) „von dez briveß des vitztums von Baruch".

Es ist oben (S. 81, 87) erwähnt, daß manche Gemeinden, wie die von Regensburg und Augsburg eigene Siegel besaßen. Auch einzelne Juden hatten Siegel; so war die Quittung einiger Züricher Juden vom Jahre 1329 mit drei Siegeln der jüdischen Gläubiger bekräftigt (Ulrich S. 376); in dem Brief erklärt eine Jüdin, sie erachte sich durch die Siegel ihrer Söhne für gebunden, wann ich nit eigens Insigels han. Ulrich S. 433 führt auch ein solches Judensiegel von 1343 an.

Zu S. 130. 123. Das Kloster Hirschau klagt im Jahre 1284 über Schuldenlast (Mone Zeitschr. II. S. 441): non solum usuris immoderatis aput Judeos accrescentibus, verum etiam obsidibus in nostrum priculum positis ac in obstagium ponendis. — a. 1368: eine Zahl von Bürgern verspricht, wegen einer Schuld der Stadt Frankfurt am Main, nach dem Verlangen der jüdischen Gläubiger in eine beliebige Herberge zu Mainz als Geißeln einzuziehen (Senkenberg Selecta I. p. 647). — a. 1374 versprechen die Bürgen für den Burggrafen Friedrich v. Nürnberg zu leisten (der technische Name für einliegen) mit einem Knecht und einem Pferde, der selber nicht leisten will (d. h. wenn der Bürge will, kann er einen Stellvertreter schicken) in einem Gasthause zu Nürnberg, do sie von den vorgenanten Juden . . . hin geweiset werden (Mon. Zollerana IV. n. 263); a. 1375: jeder Bürge

soll ein Pferd antworten in der vorgenanten Juden heuser und schullen die lazzen leisten alslange, untz sich die abgeleist und gezzen haben (Mon. Zoll. IV. n. 280). — a. 1380 gegenüber Rotenburger Juden: die Bürgen sollen leisten in der Juden Häuser oder sonst in anderen Häusern, wohin sie gemahnt werden, Jeder mit einem Knecht und einem Pferde (Mon. Zoll. V. n. 60). — a. 1323 in Dronke Cod. Fuld. n. 864. — Eine östr. Urk. vom Jahre 1393 in (Wertheimer) Die Juden in Oesterreich I. S. 63 f. — Ueber das Einlager überhaupt vgl. Stobbe Vertragsrecht S. 178 ff. Zu S. 130.

124. Wiener S. 141. N. 285. — Der Bischof v. Augsburg that zu Gunsten eines reichen Juden, welchem er selbst viel Geld schuldete, im Jahre 1344 die Stadt Memmingen in den Bann, weil einzelne Bürger derselben jenen Juden wegen seiner Forderungen nicht befriedigten (Ulrich S. 34). — Die Juden von Schlettstadt und Colmar hatten in der Mitte des 14. Jahrhunderts den Grafen v. Würtemberg mit Söldnern an ir lut gult und gut gegriffen (Urk. v. 1346 bei Sattler Grafen v. Würtemberg II. Beilage 127). Zu S. 131.

Ein sehr außergewöhnliches Recht ertheilte Herzog Friedrich v. Baiern im Jahre 1380 seinen Juden (Wiener S. 146. N. 308): sie sollen nicht bloß das Pfändungsrecht haben, sondern auch die ersten „Gelter" sein, d. h., im Concurse ihrer Schuldner die privilegirteste Stelle einnehmen.

125. Die Bulle Eugen's III. vom Jahre 1146, in welcher er diesen Zinsenerlaß verkündigt, ist an das französische Volk gerichtet und erst neuerdings in Boczek Cod. Dipl. Morav. I. n. 262 bekannt gemacht. Es heißt hier: quicunque vero ere premuntur alieno et tam sanctum iter pro corde inceperint, de preterito usuras non solvant (— daß die Juden die Gläubiger seien, wird nicht gesagt —) et si ipsi vel alii pro eis occasione usurarum constricti sunt sacramento vel fide apostolica eos auctoritate absolvimus. — In einer anderen, wohl an die Deutschen gerichteten Bulle (a. a. O. N. 265) wird nur die Sündenvergebung als Belohnung für die Betheiligung am Kreuzzuge in Aussicht gestellt. — Zu S. 132.

Bernhard v. Clairvaux schreibt in demselben Jahre 1146 an den Clerus und das Volk von Ostfranken und Baiern (Bernardi epist. n. 363 in f. Opera ed. Mabillon 1719 fol. vol. I. p. 329): Attamen exigendum ab eis juxta tenorem apostolici mandati, ut omnes, qui crucis signum susceperint, ab usurarum exactione liberos omnino dimittant.

126. König Albrecht schlägt die Zinsen nieder zu Gunsten des Klosters Eberbach a. 1299, Wiener S. 18. N. 114, 117. — Auch in Formelbücher nahm man Schemata für solche Gnadenerweise auf: so in Petri de Hallis summa de litteris missilibus n. 87 (Fontes rerum Austr. T. VI): precipit Judeo, ut militi usuram relaxet. Zu S. 132.

König Heinrich VII. ertheilt wegen ihres Krieges mit dem Grafen Eber-

Zu S. 132. hard v. Würtemberg den Bürgern von Eßlingen im Jahre 1311 einen zweijährigen Aufschub in Betreff ihrer Judenschulden (Wiener S. 22. N. 142; vgl. auch ein späteres Beispiel Wiener S. 234. N. 124). Derselbe König befreite im Jahre 1312 den edeln Mann Conrad v. Weinsberg von seinen Schulden, um ihn in der Kriegführung gegen Eberhard v. Würtemberg zu unterstützen (Wiener S. 22. N. 143), und ertheilte auch dem Bamberger Stift eine Befreiung (vgl. Wiener S. 37. N. 93).

Viele derartige Dispositionen fanden unter Ludwig dem Baiern Statt: im Jahre 1315 und 1316 befreite er die Stadt Eßlingen zum Ersatz des Schadens, welchen sie um das Reich erlitten habe, für zwei Jahre von allen Zinsverbindlichkeiten und von allen Bürgschaften und Schulden gegenüber den Juden zu Ueberlingen und den anderen Juden, welche zu des Königs Feinden übergegangen sind; vgl. Wiener S. 27. N. 18 und 20 in Stälin Wirtemberg. Geschichte III. S. 144 f.

a. 1316 erläßt er den Bürgern von Heilbronn allen Geldvorschuß, welchen sie von den Juden daselbst empfangen haben, Wiener S. 28. N. 22.

a. 1323 ertheilt er dem Stift Fulda ein derartiges Privileg, Dronke Codex dipl. Fuldensis. n. 864.

a. 1326 erläßt er einer Anzahl Adeliger ihre Schulden an die Juden des Elsasses, Wiener S. 31. N. 52.

a. 1332 bestätigte er dem Stift Bamberg und seinen Dienstleuten die Befreiung von den Schulden, welche sie von Heinrich VII. erhalten haben, Oefele I. 769, Wiener S. 37. N. 93. —

Ganz besonders zahlreich werden die Erlasse, seitdem in den 30er und in den 40er Jahren furchtbare Verfolgungen über die Juden hereinbrachen. Die Kaiser schlugen die Forderungen der noch lebenden Juden nieder, aber erklärten auch öfter, daß die Forderungen der getödteten Juden gleichfalls erloschen sein sollten. Auch dies Letztere war eine kaiserliche Gnade, weil man im Allgemeinen annahm, daß die Forderungen der erschlagenen Juden auf den Kaiser oder auf den Landesherrn übergingen. Im Jahre 1299 war zu Gunsten des Erzbischofs von Mainz im Reichsgericht das Urtheil gefunden (Mon. LL. II. p. 471): quod . . . Gerhardo . . . omnia debita suorum Judeorum occisorum heredes non habencium cedere debeant, et ipsum archiepiscopum respicere integraliter.

Wo auf die Landesherren das Judenregal bereits übergegangen war, ertheilten sie ähnliche Erlasse; so verzichtet Herzog Heinrich v. Baiern im Jahre 1338 den Bürgern zu Straubing und zu Deckendorf gegenüber nicht bloß auf alle seine Ansprüche, die er deswegen habe, daß sie die Juden bei sich getödtet hätten, sondern erklärt auch, daß sie von allen Schulden befreit sein sollen (Wiener S. 121. N. 135, 136). In den meisten Fällen werden

wohl solche Befreiungen und Erleichterungen nicht durchaus den Charakter der Gnade gehabt haben, sondern es werden die Schuldner sich dazu verstanden haben, an den Kaiser oder Landesherrn eine Summe für das Privileg zu zahlen. Zu S. 132.

Nach dieser Abschweifung wenden wir uns zu weiteren Dispositionen unter König Ludwig: er erließ a. 1341 dem Kloster Waldsassen seine Schulden (Wiener S. 44. N. 135);

a. 1343 befreite er den Burggrafen Johann v. Nürnberg von den Schulden gegen 85 mit Namen aufgeführte und gegen alle anderen Juden, denen er sonst noch Geld schuldig ist (Spieß I. S. 118 f., Mon. Zollerana III. n. 109), und gebot allen Juden, den Burggrafen seiner Schulden zu entledigen (Mon. Zoll. III. n. 110); im Jahre 1344 stellte Moses v. Gunzenhausen einen Verzicht auf seine Forderungen an den Burggrafen aus (Mon. Zoll. III. n. 122).

Eine neue Befreiung ertheilte den Burggrafen Karl IV. a. 1347; er bestimmte zugleich, daß, falls die Burggrafen in ihren Schuldurkunden auf derartige Erlasse verzichtet hätten, eine solche Clausel für sie keine Verbindlichkeit hätte (Spieß I. S. 120 f., Mon. Zoll. III. n. 181; der entsprechende Befehl an die Juden Mon. Zoll. III. n. 182). Karl IV. erließ a. 1346 dem Grafen v. Würtemberg die Schulden gegen die Juden von Colmar und Schlettstadt, welche er bereits seinem Vater zu der Zeit erlassen hatte, da die Juden dem Kaiser mit libe und mit gute von dez Riches wegen vervallend warend (Sattler Grafen v. Würtemberg. Bd. II. Beil. N. 126, 127).

1348 befreite er den Bischof v. Augsburg, Mon. Boica XXXIIIb. n. 148,

1349 sowohl die Grafen v. Würtemberg, als auch alle ihre Unterthanen (Wächter Würtemb. Privatr. I. S. 180 f.); er wiederholte im Jahre 1361 dies Privileg mit Rücksicht auf alle vor der Verfolgung des Jahres 1349 contrahirte Schulden (Sattler a. a. O. II. Beil. n. 129).

1349 befreite er auch den Markgrafen v. Baden (Kriegk Frankf. Bürgerzwiste S. 430),

1350 die Stadt Weißenburg und die Deutschherren zu Nürnberg (Wiener S. 131. N. 209, 210),

1351 alle Edelleute, Bürger u. s. w. in Schwaben, Elsaß und im Sundgau (Wiener S. 224. N. 50).

1355 das Kloster Waldsassen in Betreff seiner Schulden an die zu Eger, Nürnberg und anderswo erschlagenen Juden (Wiener S. 133. N. 226; vgl. auch a. 1362 bei Oefele I. S. 72).

Auch in dieser Zeit griffen die Päpste ein; weil die Juden Wucher trieben, erließ Papst Benedict XII. a. 1335 dem Bischof v. Würzburg die Zahlung

Zu S. 132. der Zinsen und verlangte, daß die Juden mit dem Capital zufrieden sein sollten (Stumpf I. S. 142 f.; Wiener S. 50. N. 176, S. 119. N. 119 giebt den Inhalt der Urkunde nicht richtig an).

Wie bereits bemerkt, finden sich auch von den Landesherren solche Erlasse:

Erzbischof Heinrich v. Mainz befreit a. 1335 den Magistrat und die Bürger seiner Stadt Mainz von dem Eide, mit welchem sie den Juden versprochen hatten, Zinsen zu zahlen und die gezahlten Zinsen nicht zurückzufordern (Guden III. p. 289).

Besonders freigebig war Herzog Rudolf IV. v. Oestreich. Er tilgt die Forderungen eines Juden a. 1362, weil derselbe ohne seine Erlaubniß das Land verlassen habe und daher seines Guts verlustig geworden sei (Wiener S. 226. N. 66, 67), er befreit in demselben Jahr einen Grafen von einer Schuld von 360 Gulden und bemerkt dabei, daß sich der Schuldner darumb mit uns bericht, d. h. ihm eine Summe für das Privileg gezahlt habe (Wiener S. 226. N. 68);

a. 1364 befreit er ein Stift zu Wien, welches dafür jährlich eine Gabe nach St. Stephan zu zahlen und dem Herzog einen Jahrestag zu begehen verspricht (Wiener S. 227. N. 74).

Herzog Albrecht v. Oestreich befreit a. 1375 wegen der Dienste, welche ihm der Bischof Georg v. Passau als Canzler geleistet hat, für seine Lebenszeit ihn und das Stift zu Passau von seinen Schulden einigen Juden gegenüber und bestimmt, daß innerhalb dieser Zeit die Schulden durch Zinsen nicht vergrößert werden sollen (Mon. Boica XXXb. n. 414).

Auch wird es auf eine Tilgung hinausgekommen sein, wenn er im Jahre 1382 die Schulden seiner Stadt Wien gegen die Juden übernimmt (Wiener S. 234. N. 129).

Zu S. 134. **127.** Was der Städtetag zu Ulm beabsichtigte, ist früher häufig verkannt worden. Spieker S. 51 z. B. sagt, der schwäbische Städtebund habe sich der Juden angenommen und sie gegen gewaltsame Bedrückungen und Plünderungen auf öffentlicher Landstraße geschützt.

Erst neuerdings sind die Beschlüsse der schwäbischen Städte vom Jahre 1385 in das rechte Licht gestellt worden, durch die Mittheilung mehrerer Urkunden bei Hegel Städtechroniken I. S. 113—124 (die wichtige Urkunde vom 12. Juni 1385 findet sich bereits bei Ulrich S. 450 ff., in allerdings nicht correctem Abdruck aus dem sog. großen weißen Buch zu Basel). — Vgl. auch die Notiz aus einer Augsburger Chronik in Mone's Anzeiger 1837. S. 126 und jetzt in den Städtechroniken IV. S. 77 und die Urkundenauszüge bei Wiener S. 150. N. 332 — 339, S. 213. N. 331a — 336a, welche zum Theil aus den Urkunden bei Hegel berichtigt werden können.

Zu S. 138. **128.** Im Jahre 1391 sah sich Wenzel zu der Erklärung genöthigt

(Gemeiner II. S. 276 f.), daß die baierischen Stände, welche ihre 15 Pro- Zu S. 138.
cent nicht bezahlen würden, der königlichen Gnade nicht theilhaftig sein, sondern ihre ganze Schuld bezahlen sollten. Wahrscheinlich war man in Baiern mit dem Inhalt des Privilegs nicht zufrieden, sondern wünschte ohne jede Provision an den König von den Schulden befreit zu werden.

129. Noch im Jahre 1396 gebot König Wenzel allen Reichsstädten Zu S. 138.
(Mon. Zoll. V. n. 357), dafür zu sorgen, daß dem Burggrafen von den bei ihnen seßhaften Juden alle Schuldbriefe und Pfänder restituirt würden. Man war damals noch nicht mit der ganzen Angelegenheit fertig geworden.

Gleichfalls unter dem 16. Sept. 1390 stellte Wenzel eine Urkunde zu Gunsten des Landes Schwaben aus (Sattler Gesch. der Würtemb. Grafen III. Beil. N. 2), ganz übereinstimmend mit der obigen Urkunde für die fünf Reichsstädte. Am folgenden Tage fügte er in einem Privilegium hinzu (Sattler a. a. O. N. 3), daß, wer von den Fürsten, Grafen, Freiherren, Dienstleuten, Rittern, Knechten und sonstigen Unterthanen in Schwaben, denen er insgesammt das Privileg ertheilt habe, nicht die ausgemachte Summe Geldes ihm zahlen würde, von dem Privileg keinen Vortheil haben solle. — Graf Eberhard zahlte dem Kaiser 5000 Gulden (Sattler III. S. 3 f.).

Im Jahre 1391 ertheilte er der Stadt Heidingsfeld und dem Markt zu Bernheim, „die uns und die Cronen zu Beheim sunderlichen angehoren", ganz dieselbe Befreiung, wie er sie vorher den Reichsfürsten, Herren, Rittern, Knechten, Bürgern und Bauern überall in Franken gewährt habe (Stumpf S. 148 f.); wie viel sie dafür zahlten, erfahren wir nicht.

Thüringens Judenschaft wurde nicht so hart betroffen, indem Wenzel im Jahre 1391 erklärte (Sidori Geschichte der Juden in Sachsen S. 144 f.), daß die Landesherren von Meißen nur von den Zinsen und von dem, waz uber daz hauptgute komen und gewachsen ist, befreit sein sollen. Was das Hauptgut angeht, so soll es bei des Landesherrn Gewissen und gutem Willen stehen, waz sie damite tun, daz daz vollkomene kraft und macht sal habin, und doby unvorkerlichen bleibin solle. — Die Juden von Nordhausen dagegen wurden ganz und gar ihrer Forderungen beraubt, vgl. die Urk. in Haltaus glossarium p. 1047. — Ebenso ertheilte Wenzel 1391 der Stadt Erfurt ein derartiges Privileg, welches leider Michelsen Zeitschr. f. thür. Gesch. IV. S. 325 f. nicht wörtlich, sondern nur ganz allgemein seinem Inhalt nach mitgetheilt hat.

Die Bedingungen für den Erlaß waren übrigens wohl nicht überall gleich, denn im Frühjahr 1392 bezog sich der König auf seine Verordnung, daß die Edelleute nichts, die anderen Schuldner nur die Hälfte der Schuld bezahlen sollen. Wiener S. 156. N. 365.

Schuldentilgungen waren übrigens sehr nach dem Geschmack der Zeit;

Zu S. 138. als im Jahre 1392 die Stadt Straßburg in die Acht gekommen war, erboten sich die Grafen von Würtemberg, der Markgraf von Baden und der Bischof von Straßburg, dem Könige bei der Bekriegung der Stadt beizustehen, wenn er dafür alle Fürsten, Herren, Ritter und Knechte von den Schulden, Gülten, Leibgedingen, Zinsen u. s. w. befreien wollte, welche sie der Stadt schuldig seien (Ulman Stromer bei Hegel I. S. 47).

Zu S. 139. **130.** Wiener S. 238. N. 156. — Sigismund gab 1416 ein solches Privileg den unter Wenzel so stark mitgenommenen Gemeinden von Nürnberg, Nördlingen, Windsheim und Weißenburg, Wiener S. 177. N. 497. — Auch Ulm erhielt dies Recht von Sigismund; mit Bezug auf diese Verleihung ertheilte Friedrich III. im Jahre 1444 dasselbe Recht der Judenschaft Ulms und insbesondere dem Juden Seligman auf weitere fünf Jahre (Wiener S. 82. N. 26); 1467 giebt er das Privileg dem Juden Muschmann auf drei Jahre, Wiener S. 90. N. 81.

Zu S. 139. **131.** Zunz Gesch. der synagog. Poesie S. 47 sagt: „1411 wurden die Forderungen der Juden in Olmütz für ungültig erklärt"; „1418 vernichtete zum Schutze der deutschen Christenheit Sigismund den dritten Theil aller Schulden an Juden."

König Sigismund ging damit um, eine Steuer von der Reichsritterschaft und sonstigen Grundbesitzern zu erheben und gegen dieselbe sie von allen Judenschulden zu befreien, Gemeiner III. S. 24.

In Oestreich unternahmen im Jahre 1423 die Herzöge die Regulirung aller Schuldverhältnisse ihrer Unterthanen und verlangten von den Juden ein Verzeichniß aller ihrer ausstehenden Forderungen; die für richtig befundenen Posten sollen bezahlt werden; sind die Zinsen unbillig und zu hoch berechnet, so will der Herzog den Schuldnern helfen, Wiener S. 241. N. 175 — 177. — Eine ähnliche Schuldenregulirung, resp. Tilgung ordnete im Jahre 1453 der Bischof v. Würzburg vor der Vertreibung seiner Juden an, Heffner S. 68 f.

Während König Ladislaus im Jahre 1454 den Brünner Bürgern die Bezahlung ihrer Schulden geboten hatte, befreite er sie im Jahre 1454 von den rückständigen Schulden, Wiener S. 247. N. 225 und 228.

Friedrich III. erklärte 1446 zu Gunsten der Züricher Bürger, daß von den Schulden, welche sie an die zu Constanz und in anderen Städten verhafteten Juden zu zahlen hätten, von dem Augenblick der Verhaftung an keine Zinsen laufen sollten, Ulrich S. 430.

Zu S. 141. **132.** Ulrich S. 14. Sie müssen schwören: Ist dasz da ein Jud von dem anderen gefrefnet wird, der soll seine Sach für den Burgermeister und den Rath bringen, und wie die nach ihrer Kantnusz richten, dabey soll es ewigklich bleiben, und soll kein Jud darin kein Judenrecht von

dem anderen suchen und nehmen. Eben dasselbe bestimmen die Privilegien für einzelne jüdische Familien, welche wir seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in großer Zahl besitzen. In dem Privileg von 1385 (Ulrich S. 410) findet sich bei der Bestimmung, daß ihre Streitigkeiten das Stadtgericht entscheidet, ein Zusatz: es wer dann das si beider syt (beide Parteien sind Juden) willeklich ein Judenrecht von enander nemen woltin an geverd; in einem Privileg von 1387 (Ulrich S. 414): sie sollen vor dem Stadtgericht zu Recht stehen: doch also das si ir Judenrecht vorbehept hand, das si das von enander suochen mügen, mit dem gedinge, was ein Burgermeister und ein Rat Zürich von deheinem Juden richtet das darüber ir keiner enhein Judenrecht von dem andern umb dieselbe sach suochen noch nemen sol. Ebenso dann auch in späteren Briefen. Zu S. 141.

132a. Am weitesten ging die Strafgerichtsbarkeit des Rabbiners wohl zu Nördlingen, wo nach einem Privileg König Ludwigs vom Jahre 1331 (Wiener S. 36. N. 86) gegen einen bösen oder schädlichen Juden auf die Aussage und das Urtheil von vier Juden die Strafe vollstreckt wird, es sei Augenausstechen, Gliederabschneiden, Sacken oder was sonst. — In Augsburg entschied der jüdische Richter ihre Streitigkeiten, der Reichsvogt richtete über Tödtungen oder Verwundungen von Juden unter einander oder wenn eine Partei sich dem jüdischen Gericht nicht hatte unterwerfen wollen (Stadtr. bei Walch IV. S. 105). — Das Oestr., böhm. u. s. w. Privileg §. 18 läßt bei Verwundungen den Schuldigen eine Geldbuße an den Rabbiner zahlen. — Aehnlich eingeschränkt ist die jüdische Strafgerichtsbarkeit nach thüringischem Recht (Rechtsb. nach Distinctt. III. 17. d. 40): Schlägereien, Todtschlag, unter Juden, werden nach allgemeinem Recht, d. h. vom christlichen Richter bestraft; nachher kann dann noch die Strafe des jüdischen Rechts verhängt werden. Zu S. 143.

133. Sächs. Weichbild (v. Daniels 1853) art. 116. §. 1: En cristen man ne mach nenen jüden bescelden he ne du et vor der jüden richtere. — Das Glogauer Rechtsbuch c. 478 variirt etwas: keyn cristen man eynen Juden beclagen mag umme gelt, her thue ys denne vor seyme richtere. — Das Oestr., böhm. u. s. w. Privileg §. 30: contra judaeum non nisi in scholis in judicio procedatur, nobis exceptis (mit Ausnahme des Landesherrn), qui eos possumus ad nostram praesentiam evocare; in einem ungedruckten Prager Schöffenurtheil (Rößler's Codex N. 32) sagt ein Jude vor Gericht: ego non teneor astare Judicio christianorum, et si aliquid habetis agere et tractare mecum, in synagoga et scolis meis volo et teneor respondere. — In Brünn klagt eine Frau, welche von einem Juden bestohlen zu sein glaubt, zunächst beim judex judaeorum (Brünner Schöffenbuch c. 432). — In Betreff Braunschweigs die Urk. des Herzogs Zu S. 144.

Zu S. 144. Magnus a. 1345 im Braunschweiger Urkundenb. I. S. 41, für Regensburg a. 1325 Wiener S. 116. N. 91.

Zu S. 145. 134. Die Juden zu Neustadt a. d. Aisch sollen nach einem Privileg a. 1409 vor dem Stadtrichter belangt werden, welcher mit zwei Schöffen und einem gesessenen Juden das Gericht besetzt, Mon. Zoller. VI. n. 514. — Würzburger Priv. von 1412 (Heffner S. 50): Gericht vor ihrer Schule und da sol man nyder seczen Einen cristen und einen Juden, und die sullen dann von jn eins rehten helffen, Priv. von 1444 (Heffner S. 62); ebenso Priv. für Forchheim a. 1413 Wiener S. 172. N. 470. — In Brünn wird in einem Proceß (Brünner Schöffenb. c. 432) das Urtheil von jurati christianorum et judaeorum gesprochen; die Juden behaupten die Ungültigkeit des Geständnisses des Angeklagten quia tantum coram christianis juratis facta (sc. confessio) fuerat. — Urkunde a. 1278 für die Juden in Assenheim (Fürst Urkunden S. 36 ff.): nisi suis ... demeriantur excessibus, quod tunc ab ipsis requiremus secundum quod communis nostrorum Castrensium, Judeorum et Scabinorum in A. sententia ipsis dabit.

Auch Vergleiche wurden in ähnlicher Weise abgeschlossen. Im Breslauer Signaturbuch a. 1396. p. 49 findet sich ein Vergleich zwischen Czenke Domnig und Joseph, Juden von Schweidnitz, wonach ersterer letzterem eine Zahlung von 723 Ducaten zu Venedig bewirken soll. Dieser Vergleich wird geschlossen durch Hanno Domnig und den Juden Lazarus.

Zu S. 145. 135. In Speier behielt der Bischof im Jahre 1084 sich oder seinem Kämmerer die höhere Gerichtsbarkeit über sie vor. — In Worms citirt sie der Kämmerer oder sein Bote vor das bischöfliche Gericht; sie werden von ihm verhaftet, wenn sie keine Bürgschaft stellen können, und müssen nach der gerichtlichen Entscheidung 3 Pfenninge an ihn zahlen, Annales Wormatienses bei Böhmer fontes II. p. 210). — Das Trierer Einnahmeverzeichniß um das Jahr 1220 (Beyer Mittelrh. Urkundenbuch II. S. 400) sagt: Camerarius est magister judeorum quotienscunque judeus pro aliquo excessu aut contumacia camerario vadiabit XXX den. — si vero contumax vadiare recalcitraverit et tandem coactus vadiare oportebit, vadiabit dimidium fertonem auri camerario et judeorum episcopo, et erit aurum illud archiepiscopi dabiturque ei ... Judeus, qui pacem violaverit infra (extra) domos judeorum pro violata pace captus fuerit et tentus, stabit judicio sculteti et si evaserit rediens in domos judeorum, nulli respondebit nisi camerario; über die Abgaben der Juden an den Trierer Kämmerer vgl. oben Anm. 29. — Ebenso sind sie in Oestreich, Prag u. s. w. dem Kämmerer untergeordnet, dem regni Cammerarius, Oestr., böhm. u. s. w. Privileg §. 8. — Das Meißener Privileg §. 3 erklärt, sie sollen nur zu Recht stehen coram ... suo judice, quem nos dederimus eisdem; §. 15 man soll sie beklagen coram suo judice, qui

pro tempore fuerit . . . et apud scholas, ubi ipsorum caussae tractantur. — Zu S. 145.
Die Oberaufsicht führt der Kämmerer §. 13: si coram Camerario nostro judice erit conventus et si vadiare tenetur, vadiabit marcam denariorum, §. 14: coram quocunque alio inferiore judice, si conventus vadiare tenetur, vadiabit libram piperis. Die höchste Gerichtsbarkeit hatte der Landesherr selbst, dessen Gewedde ebenso wie das des Kaisers eine Mark Gold betragen sollte (§. 11, 12).

König Ruprecht bestimmte in seinem bald zu erwähnenden Privileg von 1407 (Wiener S. 255), in welchem er allen deutschen Juden einen Oberrabbiner bestellt, daß sie Beschwerden über denselben in unser kuniglich camere fur unsern camermeister bringen sollen.

136. Die Verhältnisse sind so außerordentlich mannigfaltig, daß sich Zu S. 145.
keine Regel angeben läßt; die Geschichte jeder einzelnen Gemeinde brachte besondere Competenzverhältnisse hervor.

In Mainz stehen die Juden unter dem Bischof; im Jahre 1283 brach ein Streit zwischen ihm und der Stadt aus; da die Juden des Mordes eines Christenkindes angeklagt waren, wollte die Stadt Rache an ihnen nehmen, aber der Bischof behauptete, daß ihm die Jurisdiction zustünde, vgl. die Urk. bei Schaab S. 51 ff.

Im Bamberger Bisthum sind sie dem Bischof oder seinen Amtleuten unterworfen, Urk. a. 1347 bei Wiener S. 125. N. 172. — Im Würzburger Bisthum sollen sie nach dem Privileg Ruprechts vom Jahre 1410 nur vor dem Bischof und seinen Amtleuten oder vor den Gerichten, in denen sie gesessen sind, zu Recht stehen, Stumpf S. 149 f. — In Regensburg stehen sie unter dem Kaiser, später unter dem Herzoge von Baiern oder einem herzoglichen Richter, vgl. oben S. 81; in Wien unter dem Judenrichter, einem herzoglichen Beamten, (Wertheimer) Die Juden Oestreichs I. S. 54 f. — In Baiern hat ihre Gerichtsbarkeit der herzogliche Hofmeister, Urk. von 1380 und 1417, Wiener S. 146. N. 308, S. 179. N. 505. — Streitigkeiten der Juden unter einander entschied in höherer Instanz der Herzog mit Zuziehung jüdischer Gelehrten, vgl. Wiener S. 227. N. 72. — Der Erzbischof von Mainz stellte die Juden Bingens im Jahre 1365 unter den Wizdum im Rheingau oder den Richter, den dieser bestellen würde, Bodmann Rheingauische Alterthümer S. 557 u. s. w.

Ganz besonders waren die Verhältnisse in Wiener-Neustadt geregelt; in dem wohl dem 14. Jahrhundert angehörigen Stadtrecht (Arch. für Kunde östr. Geschichtsquellen X. S. 123) wird bestimmt: Volumus etiam quod judex subjudicem vel alium virum discretum eis pro judice statuat, qui hoc judicium ante foras exerceat synagoge. Si vero sit arduum negotium, judex superior ibidem judicet, nisi actio fuerit mortis, quod judicium solummodo in praetorio a judice habente bannum coram juratis civibus

Zu S. 145. judicetur. Si autem unus Judaeus de ditioribus fuerit, volumus, quod tunc super eo nostrum consilium requiratur.

Unter die gewöhnlichen städtischen Gerichte waren sie gestellt z. B. zu Frankfurt a. M. (vgl. S. 102), zu Worms (Priv. v. 1406 Wiener S. 63. N. 64), zu Schweinfurt (Priv. v. 1429, 1430 ebendas. S. 190. N. 560, 564), zu Augsburg seit 1436, vgl. oben S. 145 u. s. w.

Kaiser und Landesherren eximirten auch einzelne, unter ihrem besonderen Schutz stehende Juden von ihrer ordentlichen Gerichtsbarkeit, vgl. Wiener S. 65. N. 76, S. 96. N. 111, S. 98. N. 125, 126, 135, S. 192. N. 574, S. 235. N. 134.

Zu S. 145. 137. Aehnliche Privilegien, welche sie vor Evocationen an Reichsgerichte oder überhaupt an fremde Gerichte schützen sollten, haben die Juden vieler Orte seit dem 15. Jahrhundert erhalten; Priv. des Würzburger Bischofs a. 1412: vor keine fremden Gerichte (Heffner S. 51); Sigismund a. 1421 für Nürnberg: nicht vor das Reichshofgericht, sondern vor den Rath zu Nürnberg, den Reichsrichter oder den Judenrath (Wiener S. 184. N. 530); ähnlich für Worms a. 1406 und für Schweinfurt a. 1422 und 1427 (Wiener S. 63. N. 64, S. 189. N. 548 und 554).

Auch von den Femgerichten, welche als kaiserliche Gerichte galten, waren die Juden schon nach der Auffassung des 14. Jahrhunderts befreit, vgl. v. Wächter Beiträge zur deutschen Geschichte S. 194—196. Aber doch sind sie von diesen Gerichten, welche ihre Competenz immer weiter auszudehnen überhaupt eine große Neigung hatten, öfter vorgeladen worden. Vgl. Wächter S. 196 und Wiener S. 245. N. 211—213.

Gleichfalls erhielten sie Exemtionen von den geistlichen Gerichten, vor welche ihre Gegner sie gerne wegen der usuraria pravitas zu ziehen suchten.

Spätere Privilegien, durch welche sie im 16. Jahrhundert von Reichs- und Femgerichten eximirt wurden, vgl. bei J. F. Fischer Commentatio de statu et jurisdictione Judaeorum. Argent. 1763. 4. p. 73.

Zu S. 146. 138. Die richtige Auffassung findet sich allein bei Grätz VIII. S. 112 f. — Güdemann in Frankel's Monatsschrift XIII. S. 102 ff., welcher zuletzt über Ruprechts Institution gehandelt hat, benützt nicht die Andeutungen bei Grätz, sondern stellt die Anordnung in einem viel zu glänzenden Licht dar. Er sagt a. a. O. S. 107: „Es mag die Absicht Ruprechts gewesen sein, die religiösen Angelegenheiten des Judenthums nach Art des Katholicismus zu ordnen, und er gedachte vielleicht den Juden seines Reiches in der Person des Nürnbergischen Rabbiners Israel einen Papst zu geben. Dieses Bestreben paßt ganz zu demjenigen, was uns sonst über die Sorgfalt, die Ruprecht den jüdischen Angelegenheiten angedeihen ließ, berichtet wird."

Zu S. 148. 139. Uebrigens verschwindet Israel nicht so spurlos, wie bisher alle

Schriftsteller angenommen haben: er wird noch von Sigismund in einer Urkunde von 1415 erwähnt (bei Hanfselmann Weiter erläuterte und vertheidigte Landeshoheit des Hauses Hohenlohe. Nürnb. 1757. fol. Beil. N. 19. S. 85 f.) und zwar auch in der Function, bei der Eintreibung der jüdischen Steuern zu helfen; er ist dem Erbkämmerer Conrad v. Weinsberg (vgl. oben Anm. 33, 34) untergeordnet; dieser erhält zugleich die Befugniß, falls Israel krank oder sterben würde, einen, zwei oder drei Judenmeister einzusetzen, mit der Macht, Juden in den Bann zu thun. — 1421 und 1434 ertheilte Sigismund dem Conrad v. Weinsberg ganz allgemein das Recht, Judenmeister zu diesem Zweck einzusetzen (Hanfselmann a. a. O. N. 21 und 22). Zu S. 148.

Aehnlich gab Karl V. a. 1521 (Olenschlager Goldene Bulle. Urkundenb. N. 33) dem Grafen Felix v. Werdenberg, den er mit der Eincassirung des goldenen Opferpfennings beauftragte, die Machtvollkommenheit, einen „General Raby uber all Raby" zu wählen, welcher die Säumigen mit dem Banne zwingen möge.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts scheint Friedrich III. eine Ordnung für das Gerichtsverfahren in der Synagoge bestätigt zu haben; er sagt in einer Urkunde a. 1467 (Wiener S. 91. N. 82), gewisse Ansprüche sollen verfolgt werden in massen das unser Judenmeister Chalman von Marchpurg mit sambt anderr irer Judischen maisterschaft gesaczt und nach irem Judenrechten geordent hat.

140. Manche Ausdrücke des Privilegs erinnern an die Karolingischen Schutzbriefe für Juden; so heißt es bei Rozière n. 27: Et nullatenus volumus ut praedictos Judaeos ad nullum judicium examinetis, id est neque ad ignem, neque ad aquam calidam, seu etiam ad flagellum, nisi liceat eis secundum illorum legem vivere; in n. 28: nam si aliquis illorum (der processirenden Parteien), Christianus vel Judaeus, veritatem occultare voluerit, comes loci illius per veram inquisitionem faciat unumquemque illorum secundum suam legem veritatem dicere, und ebenso in n. 29. Zu S. 150.

Dasselbe Princip, daß bei einem Streit von Leuten verschiedener Nationalität sich jeder seines Rechts bedienen solle, sprach auch Herzog Heinrich I. v. Schlesien im Jahre 1221 für die deutschen Colonisten aus (Tzschoppe und Stenzel Urk.-Samml. N. 5): Si inter hominem ville alterius dominii gravis cause altercacio fuerit, coram nobis . . . litigare debebunt, quemlibet vero eorum suo jure uti volumus.

141. Manche Quellen sprechen nur von dem Fall, daß der Christ den Beweis führt: er beweist gegen den Juden mit einem Juden und einem Christen: Oestr., böhm. u. s. w. Priv. §. 1, Züricher Priv. a. 1354 (Ulrich S. 383); mit zwei Juden und zwei Christen: Braunschw. Priv. a. 1345 (Braunschw. Urkundenb. I. S. 41); Priv. des Burggr. v. Nürnberg für einen Baireuther Zu S. 152.

Zu S. 152. Judenmeister a. 1372; ebenso auch a. 1374 (Mon. Zollerana IV. n. 202, 241, 250); Brandenb. Priv. von 1341 und 1409 (bei Gercken C. D. III. p. 231, VI. n. 514); Würzburger Priv. von 1412, 1414, 1444 (Heffner S. 50, 56, 63), Priv. für Straubing a. 1422 (Wiener S. 187. N. 543), für Schaffhausen a. 1435 (Ulrich S. 465): wegen größerer Sachen, welche die Ehre, Leib oder Gut über 10 Pfund antreffen, Beweis mit unversprochenen Juden und Christen; bei kleinerem Frevel kann der Beweis auch bloß mit Christen geführt werden.

Allein vom Beweise des Juden, daß er einen Christen und einen Juden anführt, spricht das Altprager Stadtrecht 124 (Rößler Ueber die Bedeutung der Rechtsgesch. in Oesterr. S. XXV) und ein Donyn'scher Schöffenspruch (Wasserschleben Rechtsquellen I. S. 400).

Andere Quellen sprechen von beiden Fällen:

Rechtsbrief für St. Veit a. 1308 §. 11 (Gengler Stadtrechte S. 412): Der Christ beweist mit einem Juden und einem Christen, der Jude aber nur mit Christen.

Meißener Privileg von 1265 §. 1 und 2: Der Jude beweist de debito vel de alia caussa mit zwei Christen und einem Juden, der Christ mit zwei Juden und einem Christen, Rechtsbuch nach Distinctt. III. 17. d. 20: In allen sachen do der cristen den iodden irczugen wel, do sal der cristen zcwene iodden unde eynen cristen zcu haben, dy unversprochen und eynes guten lumundes sind. Also sal ouch der iodde den cristenman obirczugen mit zcwen cristen unde eyme iodden, dy ouch unvorsprochen sint; III. 17. d. 7; vgl. auch Brünner Schöffenb. c. 433.

Eisenacher Stadtr. von 1283 §. 34 (Gaupp Stadtrechte I. S. 204): Item Judaeus Christianum testimonio non convincat, nisi cum Christianis hominibus pariter et Judaeis. Christianus nempe Judaeum testimonio non vincat, nisi Judaei intersint et homines Christiani e converso. — Augsb. Stadtr. (Walch S. 81, 216, 217, 393): der Jude führt den Beweis selbdritter mit zwei Christen, der Christ selbdritter, indem ein Zeuge ein Jude ist.

Weichbild (v. Daniels 1853 art. 116. §. 4, 5), Glogauer Rechtsbuch c. 476, 481: jede Seite führt den Beweis mit einem Juden und einem Christen. — Ebenso Stadtr. v. Wiener-Neustadt (Arch. f. Kunde östr. Geschichtsq. X. S. 123).

Die spätere Doctrin führt aus (Brünner Schöffenbuch c. 433), daß, wenn auch so der Beweis gegen einen Juden oder einen Christen erbracht würde, es doch nicht nothwendig sei, quod ipse hic christianus similiter cum christianis et judaeis se defendat et expurget, sed sufficit, quod defensionem juridicam cum testibus faciat christianis; und c. 436: quod chri-

stianus accusatus per judaeum, quod ipsum vulneraverit, per testes idoneos christianos melius potest innocentiam suam ostendere, quam judaeus eum vincere possit. — Sehr erklärlich ist der Satz von c. 437, daß, wenn ein Jude vor Gericht selbst ein Verbrechen beging, man nicht weiter an der Bestimmung festhielt, daß er mit Juden und mit Christen überführt werden müsse. Zu S. 152.

142. Da in Lehrbüchern über deutsche Rechtsgeschichte nirgends ausführlich der Satz erörtert wird, daß der Fremde kein Zeugniß über den Einheimischen abgeben darf, so stelle ich hier einzelne Belege zusammen: Zu S. 152.

Stadtr. v. Freiburg im Breisgau a. 1120 §. 16 (Gaupp Stadtr. II. S. 21): nullus extraneus testis erit super burgensem sed tantummodo burgensis super burgensem. Et omne testimonium duobus legitimis personis producitur et hoc de visu et auditu. — Handfeste f. Freiburg im Uechtlande a. 1249 §. 67 (Gaupp II. S. 95): nemo qui non est burgensis non potest supra aliquem burgensem ferre testimonium, nisi usque ad tres solidos. — Bremer Recht von 1303. IX. (Oelrichs S. 71): ein Gast soll nur bis zur Höhe von 4 Schillingen Zeugniß ablegen. — Priv. Friedrichs II. f. Goslar a. 1219 (Göschen S. 112, Z. 42 ff.): nullus regum vel principum imperii vel extraneorum hominum super aliquem burgensium Goslariensium extraneum debet adducere testimonium, sed per burgenses civitatis suam probare tenetur intentionem. — Priv. des Bischofs v. Passau f. St. Pölten a. 1159 (Mon. Boica XXVIIIb. p. 114): um Ungerechtigkeiten zu vermeiden, sollen keine extranei zeugen; die Bürger sollen nur suorum testimonio concivium überführt werden. — Stadtr. von Dießenhofen von 1260 §. 11, 13 (Gengler S. 79): extraneus nullus erit testis super burgensem; hospes erit testis super hospitem. — Stadtr. von Holzminden von 1245 §. 8 (Gengler S. 206): nullus alienus poterit ferre testimonium in ipsa civitate, nisi solummodo per cives civitatis; nisi forte de evidenti causa. — Rechtsbrief f. Bodenwerder (Hannover) §. 10 (Gengler S. 28): Alienus non testabitur super civem nisi consulibus cum duobus. — Salzwedler Stadtr. des 15. Jahrhunderts §. 17 (Gengler S. 398): Neman, de butene useme unde user vedderen lande wanet, mach vorwinnen enen borger bynnen Soltwedel, behalven mit tugen, de bynnen der stat beseten unde borger dar sint. —

Der Ausländer reinigt sich auch mit seinen Genossen; Priv. König Waldemars für die Lübecker auf den Märkten zu Skanör und Falsterbo in Schonen, zwischen 1203—1209 (Lüb. Urkundenb. I. N. 13): Si officiales Regis dant culpam alicui civi nostro (einem Lübecker), ille expurgare debet se cum nostris civibus et non cum aliis.

143. Das Prager Recht (gedruckt bei Tzschoppe und Stenzel N. Zu S. 152.

Zu S. 153. 65, Rößler Prager Recht S. 187 ff., Boczek C. D. I. p. 298) sagt §. 7 und 8: Si causam habet Boemus cum Theotunico, quae testibus debeat comprobari, Boemus habeat erga Theutonicum Theotonicos duos et unum Boemum, fideles omnes. Similiter causam habet Theutonicus cum Boemo, tunc Theutonicus habeat erga Boemum duos Boemos et unum Theutonicum, sed fideles. §. 9: De Romanis et Judaeis similiter. — Brünner Stadtrecht von 1243 §. 31: nullus hospes advena super debito vel quacunque causa possit inducere testimonium advenarum contra cives, nisi cum advenis habeat unum civem vel plures (vgl. auch Brünner Schöffenb. c. 3). — Iglauer Recht c. 8 (Tomaschek Deutsches Recht in Oesterr. S. 210 f.): Et nullus cum viro extraneo super aliquem civem pro debitis inducat testimonium, nisi ad minus unum probum virum hujus civitatis secum habeat pro suo testimonio confirmando. — In dem Handelsvertrage zwischen dem Fürsten von Smolensk und den deutschen Kaufleuten zu Riga und auf Gothland vom Jahre 1228 (Lüb. Urkundenb. I. S. 690) wurde bestimmt, der Russe solle gegen einen Lateiner mit einem Russen und einem Lateiner beweisen; ebenso solle der beweisende Lateiner einen Russen und einen Lateiner zum Zeugen haben.

Die Kirche, welche sich gegen die Nationalitäten gleichgültig verhielt, suchte schon früh dem Anspruch zu begegnen, daß Jeder von Leuten seiner natio und seiner lingua überführt werden sollte. In dem sogen. Main-Wendenrecht des 10. Jahrhunderts (in Dove's Zeitschr. IV. S. 160) heißt es: quodsi quis *cujuscunque sit gentis, nationis vel linguae* . . . ita inreverens deprehensus fuerit . . . ut jurata . . . violare praesumat, a cujuscunque nationis vel linguae viris nobilibus tantum et numero testimonio congruentibus perjurii vel alicujus criminis impetitus fuerit noxa, *penitus quia unius legis et gentis non sunt, objectione remota*, aut vindictae perjurii subjaceat, aut se ex impetita suspitione igniti ferri judicio expurget.

Zu S. 154. 144. Mon. LL. I. p. 194. c. 4: Mitte rumice bis a capite in circuitu pedum ejus; ibi debet stare, quando jurat sacramentum, et habere debet in dextro brachio quinque libros Moysi secundum suam legem, et si habere non potest secundum hebreum, tamen habeat latinitatem. — Meiner Meinung nach ist der Text verdorben; bei den Ritualien des Eides wird sonst nie der Sauerampfer erwähnt; statt *rumice* muß wohl ein anderes Wort gestanden haben, welches mit *rubus* Dornstrauch zusammenhängt; also umgürte ihn vom Kopf bis zu den Füßen mit Dornen, — wohl zur Erinnerung an Christi Leiden.

Im byzantinischen Reich verlangte im 10. Jahrhundert ein getaufter Jude in einem Streit mit einer Judengemeinde, daß die Juden den Eid schwören

sollten, nachdem sie sich mit Dornen umgürtet, ins Wasser gegangen und dreimal sich auf ihr beschnittenes Glied gespuckt hätten. — Der Kaiser Constantinus Porphyrogenetes verfügte mildernd, der Jude solle sich mit Dornen umgürten und in seiner Hand während des Eides das Gesetz halten. Die Eidesformel selbst erinnert an die im Occident gebräuchlichen; vgl. Jus Graeco-Romanum ed. Leunclavius. Francof. 1596. fol, p. 119 f. Zu S. 154.

145. Der Eid auf die fünf Bücher Mosis z. B. Gosl. Statt. S. 78. Z. 30, Frankfurter Formel bei Böhmer C. D. Moenofr. I. 768; Cöln. Formel (Cölner Geschichtsquellen I. 188): er soll mit nackten Füßen in der Synagoge stehen und die Hand in den Leviticus stecken. — Brünner Formel (Schöffenbuch c. 435): Recipiendus est pentateuchus Moisi, scilicet rodale judaeorum, et quaeratur in Exodo vel in Deuteronomio scriptura decem praeceptorum domini, et super illo praecepto: non perjurabis nec assumes nomen dei tui in vanum, judaeus jurans manum ponat. — Frankel a. a. O. S. 24 sagt, daß auch nach späterem jüdischen Gebrauch der Schwörende die Hand auf die Thora, den Pentateuch legte. Zu S. 155.

Daß der Schwörende sich gegen die Sonne hin wenden und zwei Finger erheben solle, bestimmt das Glogauer Rechtsbuch c. 485.

146. Sächs. Weichb. (v. Daniels 1853) c. 117: die sal hebben enen grawen rok ane hemede, und two hosen ane vorvüte, und enen bludigen hut an siner rechten hant getuct in lammes blude, und enen spitzen hut uppe. — Im Rechtsbuch nach Distinctt. III. 17. d. 46 heißt es (indem man den Text nach den bei Ortloff angegebenen Varianten abändert): unde sal eynen grauwen rogk ane habe ane hemmede an blosser hud, unde zcwu graue hossen ane vorfusse, unde sal stehen uf eynir swinshud, dy yn lammesblute gefuchtend sy, unde eynen spicczen hud uff deme houbte. — Daß der Weichbildstext nicht richtig sei, scheint unzweifelhaft; denn es ist doch nicht möglich, daß Jemand einen blutigen Hut in der Hand hat und dieselbe Hand, wie sich aus der Schwurformel ergiebt, auf die fünf Bücher Mosis legt. Außerdem verwechselt wohl der Text Hut (pileus) und Haut (corium); auch im Weichbild soll es wohl heißen nicht, daß er einen blutigen Hut hält, sondern auf einer blutigen Haut steht. Zu S. 155.

147. Oestr., böhm. u. s. w. Privileg §. 19: Quod nullus judaeus juret super Rodal nisi sit pro magnis causis que se extendunt usque ad L marcas argenti preterquam ad nostram praesentiam evocatus, pro minoribus vero causis jurare debet ante scholas ad hostium dictae scholae. — Rechtsb. nach Distinctt. III. 17. d. 46. — Priv. f. Brandenb. Juden jenseits der Oder (Gercken C. D. Brandenb. III. p. 231): Wem si ock eyde dun scolen, di sal gen mit in vor ere schule oder vor ere husere, dar schollen sei ere buch brengen und nicht vordere, und scollen en da Zu S. 155.

Zu S. 155. recht dun, und scollen ere buch nicht vorder dragen. — In Glogau wurde nach einer, im Glogauer Rechtsbuch nicht enthaltenen Vorschrift der Eid bei Sachen unter 50 Mark nach erfolgter Verwarnung an der Synagogenthür abgenommen. Beim großen Eide wurde der Schwörende darauf aufmerksam gemacht, daß der Meineid mit Verlust der Hand oder der Zunge gebüßt wird, und über die Formalitäten und die Eidesworte belehrt; man ließ ihm dann eine Nacht oder längere Zeit hindurch Frist, um sich zu bedenken. Wenn er den Eid schwört, soll er zunächst das zweite Gebot in hebräischer Sprache lesen, auf einer Schweinshaut mit bloßen Füßen stehen, den rechten Arm entblößen und die rechte Hand auf die Gesetzrolle legen. Wolf in den schles. Prov.-Blättern. Bd. 117. S. 507.

Zu S. 159. 148. Der Erfurter Judeneid liegt mehr oder weniger wörtlich auch zu Grunde den Formularen zu Cöln (Cölner Geschichtsquellen I. S. 188), zu Dortmund (im 13. Jahrhundert, in Frankel's Monatsschrift IX. S. 83), in Oppenheim (ebendas. IX. S. 289), in einer Görlitzer Lehnrechtshandschrift (bei Dorow Denkmäler alter Sprache I. 2. 1824. S. X. Note), einer Handschrift von Neustadt a. M. (Mone Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins I. S. 43); vereinfacht auch in Nürnberg (Würfel S. 69); sehr viel ausführlicher ist dann der Eid der Nürnberger Reformation von 1484 (vgl. auch bei Würfel S. 70 ff.). —

Die im Text mitgetheilte Form des sächsischen Weichbilds findet sich auch in einer Leipziger Sachsenspiegelhandschrift (in Mone's Anzeiger. 1835. S. 305) und liegt der des Rechtsb. nach Distinctt. III. 17. d. 46 zu Grunde, wo aber nicht die Worte des Stabers, sondern des Schwörenden selbst, in der ersten Person gegeben werden; einige Handschriften haben noch einen Zusatz (in der Ausgabe bei Ortloff S. 177. Z. 298—300): und ob ich unrecht swere, daz mich der got schende, der noe selbeachte man und wip in der Archen vor der sintflut ernerte).

Verwandt, aber doch auch in wesentlichen Beziehungen abweichend ist der Eid des sächsischen Weichbilds in v. Daniels' Ausgabe in 4. (Berlin s. a.) c. 136; und wieder Variationen enthält das Weichbild in Zobel's Ausgabe am Schluß und in der Ausgabe in Wasserschleben's Rechtsquellen I. S. 126 f. (c. 99), vgl. auch Wackernagel Basler Handschriften S. 38 f. — Abgekürzt ist das Formular bei Purgoldt VIII. 67, der nach Landrecht zu schwörende Eid, die Form des Glogauer Rechtsbuchs c. 485 (eine ausführlichere Glogauer Formel theilt Wolf in den schles. Prov.-Blättern. Bd. 117. S. 508 mit), der Goslarer Statuten (Göschen S. 78. Z. 30 ff.), das Frankfurter Formular vom Jahre 1392 (Böhmer I. 768); der vor dem Stadtgericht zu schwörende Eid bei Purgoldt VIII. 66, eine schlesische Formel (bei Gaupp Schles. Landrecht S. 199).

Mit dem Erfurter Judeneide verwandt, aber bei weitem ausführlicher ist die Formel des Schwabenspiegels c. 263, welche sich im Auszuge bei Ruprecht v. Freising I. c. 174 (Maurer S. 193) findet. — Ein abweichendes Formular in Ochs Gesch. v. Basel II. S. 449. N. m. Zu S. 159.

Zu Brünn entschieden die Schöffen (Brünner Schöffenbuch c. 435): sive repetat verba post illum, qui sibi formam proponit, sive proponens totam formam pro se loquatur, judeus subjungit solum Amin: forma valet. Auch sei ein Eid: Des swerest du . . . bei der Ee, di dir got gabe auf dem perg sinai durchaus gültig.

So wie das Recht einer Stadt oft in einer anderen Stadt recipirt worden ist, so wurden auch die Eidesformulare übertragen; z. B. brauchte man zu Rotenburg den Nürnberger (a. 1346 Wiener S. 46. N. 150), zu Augsburg den Würzburger Eid (a. 1285 Mencken Scriptores I. p. 1461). — Ein sehr ausführliches Formular, in den Statuten von Arles vom Jahre 1150 (Depping p. 327 suivv.) hat mit den deutschen Formeln manche gemeinsame Grundzüge — eben weil alle in den karolingischen Formeln ihren Ursprung haben —, weicht aber auch im Einzelnen stark ab. —

Da man annahm, daß wer beim Aussprechen der Eidesformel stockte oder sich versprach, den Proceß verloren habe (Siegel Die Erholung und Wandelung, Wiener Sitzungsberichte. Bd. 42. S. 201 ff.), war der Jude dieser Gefahr besonders ausgesetzt. Später ließ man in dieser Strenge nach. Herzog Friedrich v. Sachsen bestimmte a. 1421: Were ouch das dhein Jude straudilte (? strauchilte) an sünen eyde ane arge list das sult ym nicht zcu fare stehin gein dem Richtere nach gein dem clegere und er sal dorumb nicht czu schaden komen. Sidori Geschichte der Juden in Sachsen.

149. Eine ganze Anzahl von Fällen, in welchen diese Strafe, welche übrigens auch bei Christen vorkam, an Juden exequirt wurde, führt Haltaus glossarium s. v. Hund S. 975, Grimm Rechtsalterthümer S. 685 an, einen französischen Fall Depping S. 276. — Ich füge hinzu: „a. 1462 am Tage Mathiä ward zu Halle ein Jude, Abraham genannt, wegen Diebereh zum Galgen verurtheilet, und weil er sich nicht wolte tauffen lassen, nach damahliger Manier mit einer Ketten bey denen Füssen aufgehangen, und neben ihm auf jeder Seite ein Hund aufgehenckt. Des andern Tages, weil er auf der Priester Zureden versprach, sich tauffen zu lassen, stieg der Pfarrer zu Unserer Lieben Frauen Herman Riese auf einer Leiter zu ihm an den Galgen, tauffte und chrisamete ihn also hangend, und gab ihm den Namen Mathias. Nach verrichteter Taufe kamen die Gelehrten vor den Rath und sprachen, es schicke sich nicht, daß er als ein nunmehr getaufter Christ bey den Füssen am Galgen hienge, und baten vor ihn, da ward er abgenommen, und in den Spi- Zu S. 160.

Zu S. 160. tal getragen, worinnen er in den 20 Tage lang lag, da er starb und begraben wurde"; v. Dreyhaupt Beschreibung des Saalkreyses II. S. 512. —

Zu Dortmund hing man wegen Diebstahls im Jahre 1486 einen Juden zwischen zwei großen Hunden am Galgen auf, alle drei mit dem Kopf nach unten, Frankel's Monatsschrift IX. S. 90. — Eine derartige Vorschrift enthält auch ein Glarnerisches Landbuch bei Ulrich S. 185 f. —

Noch Wehner observatt. practicae ed. nov. 1735 fol. p. 174 polemisirt gegen die grausame Sitte.

Zu S. 160. **150.** Leistungen in Pfeffer kamen theils als fixirte Abgabe (vgl. über Trier Anm. 29, über Cöln Anm. 43; Pfefferabgabe zu Worms vgl. Mone Zeitschr. XV. S. 293), theils als Abgabe bei bestimmten Veranlassungen, theils auch als Buße bei Rechtsverletzungen vor. In den letzten beiden Beziehungen ist eine Urkunde des Herzogs Bolko v. Schweidnitz vom Jahre 1367 von Interesse (Oelsner N. 30): daz welcher undir en busvellik wirt adir sich czuet von eime gerichte in daz endir, derselbe jude zal gebn vor eczliche buse ein phunt pheffers und vor eczlichen czok ouch ein phunt pheffers als dicke und offt, als sich daz gehort.

Zu S. 162. **151.** Nach dem Iglauer Recht werden sie beide lebendig begraben; das Prager Recht straft die Unzucht des Juden mit einer ledigen Christin zu Haut und Haar, mit einer verheiratheten Frau durch Vermögensconfiscation und die Strafe des Pfählens (Tomaschek Deutsches Recht in Oesterr. S. 296). — Nach Mainzer Recht von 1422 schneidet man dem Juden sein „Ding" ab und sticht ihm ein Auge aus; doch kann auch die Strafe mit Geld abgelöst werden (Siebenkees Beiträge z. teutschen Recht I. S. 66). — Eine Breslauer Synode von 1266 c. 14 (Hube p. 71, und das ihr folgende Wiener Provincial-Concil von 1267, Mon. Germ. XI. p. 702) bestimmt: Si quis vero Judeus cum aliqua Christiana fornicationis vitium deprehensus fuerit commisisse, quod adusque decem marcas ad minus pro emendatione solverit, districto carceri mancipetur, et mulier christiana, quae tam damnatum coitum peregerit, per civitatem fustigata, de ipsa civitate sine spe redeundi penitus expellatur. —

Eine Geldstrafe von 50 Pfund in Tirol, Wiener S. 242. N. 183. — In Frankfurt zahlt im Jahre 1389 ein Jude als Strafe für den Beischlaf mit einer Christin 1000 Gulden, ein anderer im Jahre 1403 150 Gulden; im Jahre 1416 werden zwei Juden gebrandmarkt und mit Ruthen aus der Stadt gepeitscht; im Jahre 1441 wird einer mit 600, ein anderer mit 1000 Gulden gestraft (vgl. Kriegk S. 543). — Zu Zürich Geld und Gefängnißstrafe; die Frauen, welche mit Juden zu schaffen gehabt hatten, wurden verbannt; zur Verschärfung wurden sie auf einem Karren, mit einem papiernen Judenhut auf dem Kopf durch die Stadt geführt und dann erst verwiesen,

vgl. Ulrich S. 108 ff. Zu Constanz hatte im Jahre 1378 ein Christen- Zu S. 162.
mädchen ein Kind von einem Juden; derselbe bezahlt 100 Pfund, und „die frowen sol man uff ain karren setzen und ain judenhut uffsetzen und die wahter hurnen;" beide sollen ewig verbannt sein; Mone Zeitschr. IX. S. 277 f.; daselbst noch mehrere ähnliche Fälle. — Ueber Mainz vgl. Schaab S. 104. — Zu Nürnberg wurde im Jahre 1406 ein Jude auf ewig aus der Stadt verbannt, weil er in das gemeine Frauenhaus gegangen war, Siebenkees Materialien IV. S. 586. — Jüdische Huren scheint es nur in geringer Zahl gegeben zu haben. — Uneheliche Kinder, welche Juden mit christlichen Frauen gezeugt hatten, waren im Christenthum zu erziehen, Purgoldt VIII. c. 104; ebenso Kinder jüdischer Eltern, welche nach dem Uebertritt des einen von ihnen zum Christenthum geboren waren c. 10. C. XXVIII. q. 1.

Gemeiner Regensb. Chronik III. S. 385 erzählt, daß im Jahre 1464 ein Jude sich taufen ließ und sein dreijähriges Kind von seiner im Judenthum verbleibenden Frau herausverlangte. Während der Bischof und der Herzog von Baiern den Vater in seinem Verlangen unterstützten, schützte der Rath die Mutter und die Judengemeinde im Besitz des Kindes.

152. Ein anderes Bild zu Frankfurt a. M. stellt eine Sau dar, an Zu S. 164.
welcher Juden saugen und in deren After sie hineingucken u. s. w., Schudt II. 1. S. 256; ein ähnliches, gleichfalls in Stein gehauenes Bild findet sich an der Wittenberger Pfarrkirche, vgl. a. a. O. S. 261; an der St. Nicolaikirche zu Zerbst vgl. Beckmann Historie des Fürstenthums Anhalt I. fol. 1710. p. 217. — Ueber Darstellungen zu Salzburg, Magdeburg, Berlin u. s. w. vgl. Böhmer jus eccles. IV. p. 786 seq.; Güdemann Zur Geschichte der Juden in Magdeburg. 1866. S. 12, 33 f.

153. Gregor d. Gr. schreibt an einen sicilischen Geistlichen (epist. II. Zu S. 165.
32): quia autem multi Judaeorum in missis Ecclesiae commanent, volo ut si qui ex eis Christiani voluerint fieri, aliquantum eis pensi relaxetur, quatenus isto beneficio provocati, tali desiderio et alii assurgant; vgl. auch IV. 33, V. 8. — Vgl. auch c. 3. §. 1, c. 4. §. 1, c. 5 Dist. 45; Later. Concil von 1179 (Mansi XXII. p. 259), Clemens III. c. 9. X. V. 6, Bulle Innocenz IV. (bei Lacomblet II. N. 305, Kölner Geschichtsquellen II. N. 252), bestätigt von Gregor X. und von Rudolf v. Habsburg (vgl. Lacomblet II. S. 159. N.). Schwabensp. 262 u. s. w.

154. Annal. S. Disibodi a. 1097 (Böhmer fontes III. p. 198 Zu S. 166.
und Mon. Germ. XVII. p. 16): Judeis de praeterito anno vel coacte baptizatis, legem et ritus judaizandi concedit. — Papst Clemens schrieb dem Bischof v. Bamberg (Udalrici Babenbergensis Codex, in Eccard Corpus histor. II. p. 182): Relatum est nobis a quibusdam, quod Judaeis baptizatis nescio qua ratione permissum sit, apostatare ritumque

Zu S. 166. judaismi excolere. Quod quia inauditum est, et prorsus nefarium, te et omnes fratres nostros verbo Dei constringimus, quatinus id secundum canonicam sanctionem et juxta patrum exempla corrigere festinetis, ne sacramentum baptismi et salutifera invocatio nominis Domini videatur annulari. Vgl. auch Grätz VI. S. 111. — Die gleiche Erlaubniß, zum Judenthume zurückzukehren, erhielten 1147 die böhmischen Juden, welche während des zweiten Kreuzzuges getauft worden waren, vgl. Grätz VI. S. 182. — Zu Gunsten der Juden entschied auch ein Freisinger geistliches Gericht in der Mitte des 14. Jahrhunderts, vgl. Gengler Grundriß der deutschen Rechtsgeschichte S. 540. Note.

Zu S. 167. 155. Bereits im Speierer Priv. von 1090, sicut patrum legem relinquerunt, ita etiam et possessionem eorum (ebenso in dem Wiener Privileg von 1238). — Vgl. ferner Schwabensp. 262, Concil. Lateran. von 1179 c. 5. X. V. 6, Johann XXII. a. 1319. Extrav. comm. V. tit. II. c. 2 u. s. w. Ein Formelbuch spanischen Ursprungs aus dem Ende des 13. Jahrhunderts (Quellen z. bayer. und deutschen Gesch. IX. S. 9) sagt von den Convertiten: nil secum preter nuda corpora deportantes. — In Frankreich wurde diese Beraubung der Convertiten im Jahre 1392 durch ein Gesetz Karls VI. abgeschafft (Depping p. 303. n. 2): Quod cum quadam consuetudine sive usu qui in regno nostro plerisque aliis mundi climatibus diutius inolevit seu aliter a priscis dicatur temporibus hactenus observatum, quod dum aliqui sectam judaicam curant secedere, bonis, quae habebant, nudantur omnino u. s. w. Das Basler Concil von 1434 bestimmte allgemein (sessio XIX. c. 6), daß die Convertiten ihres Vermögens nicht zu berauben seien, aber das auf unrechtem Wege erworbene Gut denen zu restituiren hätten, welche durch sie geschädigt wären; seien ihnen diese Personen nicht bekannt, so könnten sie ihr Vermögen ruhig behalten und Niemand sollte sie darum beschweren, vielmehr möge man sich darüber freuen, daß sie dem Christenthume zugeführt seien (sed magnum se fecisse lucrum existiment, dum tales Christo lucrati fuerint). Arme Convertiten sollen von der Kirche unterstützt werden. — Die Verpflichtung, für Convertiten zu sorgen, sprach auch Innocenz III. (epistol. II. n. 206, 234 ed. Baluzius I. p. 469, 492) aus. — König Ruprecht empfahl a. 1404 allen Christen einige Proselyten zur Unterstützung, Mone Zeitschr. IX. S. 279.

Zu S. 167. 156. An den verschiedensten Orten werden Bürger erwähnt, welche den Namen oder den Beinamen Judeus führen; möglicherweise stammen sie von Juden her und wurden sie selbst oder ihre Vorfahren getauft. So zu Worms Urk. a. 1234 (Arnold Grundeigenthum in den deutschen Städten S. 311): Emmerchone Judeo, Heinrico fratre suo, a. 1246 ein Heinricus dictus Judeus (Böhmer fontes II. p. 185). — Zu Mainz Urk. a.

1235 (Mone Zeitschr. f. Gesch. des Oberrh. XV. S. 332): Helferico dicto Judeo et Embrichone militibus (Mone bemerkt S. 333, daß Helferich ein Patricier und 1249 Schultheiß war). — Zu Heinrichau a. 1227 ein Mönch Judeus (Stenzel Heinrichau S. 69). — Zu Jauer a. 1309 als Zeuge Henricus Judeus (Stenzel S. 105). — Zu Glogau a. 1302 (Stenzel Urkundensammlung N. 102): Heynrich Judeo (!) von Gregorsdorf. — In einer Urk. des Erzbischofs von Cöln a. 1199 (Erhard Regesten II. N. 583): Godefridus judeus. Ueber den Juden Daniel, einen cölnischen Patricier in der Mitte des 13. Jahrhunderts, vgl. Kriegk S. 407; über ein altes cölnisches Patriciergeschlecht, welches drei Judenhüte im Wappen führt, vgl. Weyden Cöln vor fünfzig Jahren S. 189. — Kriegk handelt S. 452 über derartige Namen zu Frankfurt a. M. — Zu Passau a. 1298 vgl. Mon. Boica XXVIII b. p. 423. — In Lübeck a. 1301 (Lüb. Urkundenb. II. N. 144): Bertramnus dictus Jode et Johannes filius suus; ein Johannes Jode kommt daselbst a. 1346 als Rathsdiener vor (a. a. O. N. 846). — In Hamburg, wo bis Mitte des 16. Jahrhunderts keine Juden vorkommen, begegnen wir beim Jahre 1309 einem Bertramus Judaeus; Lappenberg Zeitsch. f. Hamb. Gesch. I. S. 285, hält ihn für einen Juden; ich möchte mich eher dafür erklären, daß Jude ein Name war. — Lappenberg führt daselbst auch beim Jahre 1324 aus Bremen einen Ludbertus Judaeus an. — Vgl. auch Frensdorff in den Gött. Gel. Anz. 1863. S. 828 f. Zu S. 167.

157. Theodosius II. Bestimmung findet sich c. 9. C. Th. XVI. 8 (a. 393). — Der Anfang der Constitution lautet: Judaeorum sectam nulla lege prohibitam satis constat. Unde graviter commovemur, interdictos quibusdam locis eorum fuisse conventus; vgl. auch Jac. Gothofredus ad h. l. und Grätz IV. S. 447 ff. — Ueber das schwache und unentschiedene Benehmen des Theodosius vgl. Grätz IV. S. 455 f. Zu S. 168.

Das Verbot neuer Synagogen a. 423 c. 25. C. Th. XVI. 8: Synagogae de cetero nullae protinus extruantur, veteres sua forma permaneant; c. 27 eod.; c. 19. §. 1, 2. C. Just. I. 9. — Die Bestimmung des Ostgothen Theoderich bei Cassiod. Var. II. ep. 27 (in Betreff der Synagoge zu Genua). — c. 3. X. V. 6, c. 7 eod. (a. 1176): ut eas reaedificent, potest aequanimiter tolerari, non autem, ut eas exaltent aut ampliores aut pretiosiores faciant, quam antea fuisse noscuntur: qui utique hoc pro magno debent habere, quod in veteribus synagogis et suis observantiis tolerentur.

158. Vgl. oben Anm. 46. — Die Juden Baierns erhielten 1325 die Freiheit, ihre Todten auf dem Friedhof zu Regensburg, und zwar zollfrei zu begraben, Wiener S. 117. N. 92. — Die Juden des Schweid- Zu S. 169.

Zu S. 171. ne Christiani carnes venales seu alia cibaria a Judeis emant, ne forte per hoc Judei christianos, quos hostes reputent, fraudulenta machinatione venenent. — Nürnbergische Bestimmungen bei Würfel S. 38 ff.; vgl. auch S. 72 ff.; über Augsburg die Statuten (Walch) S. 85. c. 56, über Zürich Ulrich S. 58 f., Regensburg und Nördlingen Wiener S. 45. N. 141, S. 183. N. 524, über Worms (a. 1441) Mone Zeitschr. XV. S. 293, über Znaim (1401) Neues Archiv f. Gesch., Staatenk., Lit. und Kunst. 1829. Bd. XX. S. 444. — In Breslau klagt Bischof Heinrich im Anfange des 14. Jahrhunderts (C. D. Siles. V. p. 58) über den schweren Mißbrauch, daß der Judenbischof auf dem christlichen Schlachthof Vieh nach jüdischem Ritus schlachtet und die von den Juden für unrein gehaltenen Theile an Christen verkauft. — Im Jahre 1315 schreiben die Breslauer nach Glogau (Stenzel Urkundenb. S. 497. §. 8): Item noveritis, quod Judei non debent carnes vendere Christianis et adhuc nostri concives invicem questionibus multimodis contendunt, quod volgariter dicitur crigen.

Zu Augsburg war vorgeschrieben, daß ein Christ, welcher von den Juden verbotene Theile gekauft hat, sie selbst consumiren und nicht weiter verkaufen soll, Statuten S. 202. c. 192.

An manchen Orten war den Christen untersagt, Fleisch den Juden zu verkaufen, Münchener Stadtrecht c. 455. — In Zürich will 1377, in Winterthur 1345 der Stadtrath (Ulrich S. 386 f., 444), in Würzburg 1412 der Bischof (vgl. auch Privileg von 1444, bei Heffner S. 52, 63) die Fleischer bewegen, daß sie die Juden nicht behindern im „Schneiden lassen" und Kaufen des Fleisches.

Zu S. 172. **163.** Vgl. die in das Corpus juris canonici aufgenommenen Stellen c. 14—17. Dist. 54; c. 1, 2, 4, 5, 8, 13, 19. X. V. 6. —

Die Synode zu Orleans a. 538 c. 13 duldet noch das Eigenthum jüdischer Herren und schränkt nur ihre Herrschaft ein; aber die Synode zu Orleans a. 541 c. 30 bestimmt schon, daß, wenn der christliche Sklave zu einer Kirche oder zu einem Christen flieht und ihn loszukaufen bittet, dem Juden nach gerechter Schätzung der Werth ersetzt werden soll. — Concil zu Macon a. 581: Jeder kann den Sklaven um 12 Solidi loskaufen; zu Rheims 624 oder 625: wer einen Christen an einen Juden verkauft, wird excommunicirt und der Verkauf selbst ist ungültig; Concil zu Rom a. 743: Anathema über den Verkäufer.

Gregorii M. epistolae I. 10: eis tamen Christiana mancipia habere non liceat; III. 38: mancipia autem Christiana, quaecunque eum (ein sicilischer Jude) comparasse patuerit, ad libertatem juxta legum praecepta, sine ambiguitate perducite, ne quod absit Christiana religio Judaeis sub-

dita polluatur; vgl. auch IV. 9, 21, VI. 32, IX. 36. — Vgl. auch oben Anm. 2. Zu S. 172.

Innocenz III. führt c. 13. X. V. 6 als Grund für das Verbot christlicher Ammen auch an, daß sie von ihren jüdischen Herren genöthigt würden, nachdem sie communicirt hätten, per triduum, antequam eos (die jüdischen Kinder) lactent, lac effundere . . . in latrinam.

164. Christliche Dienstboten sind z. B. nachzuweisen in Augsburg (Statut von 1290 bei Walch S. 106: und ir gesind, die ir brod essen, Juden und Christen), Nürnberg (in der Judenordnung bei Würfel S. 28). — Regensb. Willkür von 1393: christliche Dienstboten weiblichen Geschlechts dürfen bei Juden dienen, wenn sie wenigstens 40 oder 50 Jahre alt sind (Gemeiner II. S. 303). — Zu S. 173.

Für Deutschland verkündet das canonische Verbot im Jahre 1233 Papst Gregor IX. (Höfler Friedrich II. S. 339 f.: habent enim mancipia Christiana, que circumcidi faciunt et judaizare compellunt), eine Mainzer Provinzial-Synode von 1233. §. 4 (Mone Zeitschr. f. Gesch. des Oberrh. III. S. 136), Bresl. Synode von 1266. c. 14 (Hube S. 70). — Bischof Bruno v. Olmütz beschwert sich im Jahre 1273 über die Judenschaft Böhmens, Mährens und Oestreichs, daß sie christliche Ammen halte (Boczek C. D. Morav. VI. p. 369). — Das Verbot findet sich ferner im Schwabensp. art. 262; in Schlesien Anfang des 14. Jahrhunderts (C. D. Siles. V. p. 57 f.). — Auf Grund der Uebereinkunft der schwäbischen und rheinischen Städte wird es im Jahre 1387 wieder in Frankfurt a. M. eingeschärft: die Juden sollen bei jeder Uebertretung 100 Gulden bezahlen und die christlichen Ammen und Mägde auf ein Jahr aus der Stadt verbannt sein. Janssen Frankfurts Reichs-Correspondenz I. S. 25, Kriegk S. 557.

Purgoldt VIII. c. 100 gestattet einer armen Christin, ein jüdisches Kind zu nähren; sie darf Speise aus dem Hause des Juden empfangen, aber nicht bei ihm wohnen oder an seinem Tische essen (vgl. auch c. 103).

165. Höfler Friedrich II. S. 340: In quibusdam Theutonie partibus inolevit confusio, quod nulla differentia discernuntur. — In mehreren deutschen Provinzial-Concilien werden die Juden nachdrücklich aufgefordert, sich ein Abzeichen auszuwählen und dann auch zu tragen; so zu Mainz 1259, Aschaffenburg 1292. §. 17, Mainz 1310, Würzburg 1446 (Schannat concilia Germaniae IV. p. 578, 14, 208, 344). Zu S. 174.

166. Bresl. Synode von 1266. c. 13 (Hube S. 68): Ut Judei cornutum pileum, quem quondam in istis partibus consueverunt deferre et sua temeritate deponere praesumpserunt, resumerent, ut a Christianis discerni valeant evidenter, sicut olim in generali concilio fuit definitum. — Ebenso zu Wien 1267, ferner Olmütz 1342, Prag 1355. c. 5 Zu S. 175.

Zu S. 175. (pilea lata), Salzburg 1420. c. 33 (Schannat conc. Germ. IV. 340, 398 f., V. 186 f.) u. s. w.

Zu S. 175. 167. Beachtenswerth ist, daß der Sachsenspiegel keine derartige Vorschrift enthält. — Rechtsb. nach Distinctt. III. 17. d. 47 und sächs. Weichb. (v. Daniels 1853. c. 117 a. E.): die Juden sollen mit dem Hut auf dem Kopf aus der Synagoge gehen; Augsb. Statt. S. 85. c. 56: der jüdische Fleischverkäufer soll einen Judenhut tragen; Rechtsb. nach Distinctt. III. 17. d. 46, Schles. Landr. (Gaupp S. 199), sächs. Weichb. c. 98 (Wasserschleben Rechtsq. I. S. 126) und sonst sehr oft: der Jude soll, wenn er den Eid ableistet, einen Judenhut auf dem Kopf haben. — Auch bei Execution der Todesstrafe setzte man dem Juden einen Judenhut auf; vgl. oben S. 160. — Auf Bildern im Kölner Dom tragen die Juden spitze Hüte, vgl. Weyden Köln vor fünfzig Jahren. 1862. S. 189. Der Breslauer Bischof schrieb am Anfange des 14. Jahrhunderts vor (C. D. Siles. V. p. 58), daß sie nicht capucia aliqua tamquam cristiani deferant, vielmehr sich durch ihre Kleidung von den Christen unterscheiden sollten. — Oelsner Urkunden S. 37 theilt mit, daß zu Breslau im Jahre 1453 bei der Confiscation des Judenguts auch ein Judenhut mit Beschlag belegt worden sei, „die einzige und vielleicht unstichhaltige Spur von dem Gebrauch jener gelben spitzen Kopfbedeckung in Schlesien". Dagegen ist zu bemerken, daß auch die schlesischen Quellen, wie das eben angeführte schles. Landrecht, ferner das Löwenberger rothe Buch u. s. w. die Ableistung des Eides mit dem Judenhut verlangen. — Nach dem Seligenstädter Sendweisthum (in der Wetterau) von 1390 (Grimm Weisth. I. S. 503 f.) sollen Wucherer an drei Sonntagen eine bestimmte Buße thun, bei welcher sie einen Judenhut auf dem Kopfe haben. — Erfurter Statut von 1389: die Juden sollen Stiefeln und Mäntel mit vier Hauptfenstern und lange Hüte ohne Kugeln über den Mänteln tragen, die über die Hauptfenster langeten (v. Falckenstein Erffurtensis historia p. 278).

Freiburger Verordnung von 1394 (Schreiber Urkundenb. II. 1. S. 96); sie sollen Mäntel und unter den Mänteln große „angestreiffet gugelhüt und einer varbe tuoch", jedoch keine grünen oder rothen Gewänder tragen; die Frauen sollen „ir stüchen" unter den Mänteln tragen. — Das Prager Concil von 1355. c. 55 (Schannat IV. p. 398 f.), welches für die Männer pilea lata bestimmt, sagt, mulieres vero sub peplo sive alio velamine capitis ornarium sive levaturam eminentem supra frontem ponant. — Am raffinirtesten ist das Salzburger Concil von 1420. c. 33 (Schannat V. p. 186), welches die Jüdinnen Glöckchen tragen lassen will (nolam sonantem in aliqua sui corporis deferant parte).

Zu S. 175. 168. Bamberger Synode von 1451 (Stumpf S. 151): circulum cujus diameter communis hominis digito minor non erit, ante pectus in

eorum veste aut mantello palam et publice . . . de croceis filis visibiliter consuto in signum differentie, ut a cristianis discernantur; die Frauen in earum peplo, quem publice portare sint astricte, duas blaveas rigas visibiliter apparentes deferant — Diese Vorschrift wurde 1451 auf die Würzburger (Wiener S. 200. N. 627), 1452 auf die Augsburger (Mon. Boic. XVI. p. 639 seq.), Cölner (Schannat V. p. 414), die Mindener Diöcese (Würdtwein nova subs. XI. p. 386 seq.), auf Erfurt (Mencken Scriptores III. p. 215), Frankfurt a. M. (Schreiben des Nicolaus Cusanus bei Limnaeus jur. publ. liber sept. c. 16. §. 46), auf die Mainzer Diöcese (Spieker Beilage S. 7 f.; vgl. auch Guden IV. p. 325 seqq.) ausgedehnt; vgl. auch weiter Schannat V. p. 436, 466, 562. — Doch befreite im Jahre 1457 der Erzbischof von Mainz die Juden Bingens und Frankfurts von dieser beschimpfenden Verpflichtung, Schaab S. 121 f. Zu S. 175.

Eine Vorschrift für Constanz von 1497 vgl. bei Ulrich S. 51 f. —

Für die Vergleichung ist es interessant, daß man zu Augsburg im Jahre 1393 diejenigen, welche der Ketzerei für schuldig befunden wurden, ein gelbes Kreuz hinten und vorne an ihrem Gewande zum Zeichen ihres Unglaubens tragen ließ (Städtechroniken IV. S. 96 f.).

169. In Regensburg erhielt im Jahre 1501 der Hofjude des Bischofs die Erlaubniß, einen Hut zu tragen, wenn er zum Bischof oder Adel ging, und ohne Kappe auf der Straße zu erscheinen (Gemeiner IV. S. 102). Hier war also die Huttracht für die Juden im Laufe der Zeit abgekommen. — 1516 sagen die Regensburger Juden (IV. S. 293): keiner der unsrigen, der über 15 Jahre alt ist, geht ohne Zeichen; wir gehen nicht mit Hüten, als über Land, zu Brünsten oder Aufläufen. — Die Stadt Regensburg sagt aber 1518 (IV. S. 340): es sei unter 20 Juden nicht einer zu finden, der sein Zeichen öffentlich trage und nicht vielmehr unter der Kappe oder in den Falten des Kleides verberge oder mit der Hand bedecke. Sie kleideten sich oft wie Landsknechte mit getheilten Kleidern. Zu S. 176.

170. Vgl. S. 80, 94, 102. — Vicus judeorum zu Speier, Urk. von 1307 und 1313 in Mone's Zeitschr. VII. S. 44; eine porta judeorum zu Worms a. 1231 Mon. Germ. XVII. p. 38. — Um eine strengere Aufsicht über das Treiben der Juden zu Trier führen zu können, einigte sich im Jahre 1362 der Erzbischof mit der Stadt dahin (Hontheim hist. Trevir. II. p. 227 f.), daß niemals mehr als 50 Juden zu Trier ansässig sein, und daß sie von den Gassen, welche sie bewohnen, nur dry uffene porten unde vier uffene kelre duren haben sollen, ussgeende in die gemeine strassen zu Trier, und die anderen soll man vermuren. Wenn sie ihre Häuser an Christen vermiethen, so sollen diese Pforten und Thüren haben dürfen, wo sie wollen, und ein- und ausgehen. Doch sollen dann solche Häuser hinten ver- Zu S. 177.

Zu S. 177. mauert werden, damit kein heimlicher Verkehr zwischen Juden und Christen unterhalten werden kann. — Irrig glaubt Tomek Gesch. der Stadt Prag I. S. 252, daß die öfter erwähnten Thore, welche aus der Altstadt Prag in die Judenstadt führten, Ueberreste einer alten Befestigung der Judenstadt seien, noch aus der Zeit der größeren Macht der Judengemeinde. In Quedlinburg wohnten die Juden nicht bei einander, wie sich aus den Stadtbüchern ergiebt, Homeyer S. 60 f. —

In manchen Städten scheint man auch Bordelle in die Judengassen verlegt zu haben, indem man diese überhaupt als übel berüchtigte Stadttheile behandelte. In Schweidnitz versprach im Jahre 1375 der Rath den Juden, keine frouweschin (Freudenmädchen) in die Töpfergasse, welche man die Judengasse nennt, aufzunehmen (Schweidnitzer altes Stadtbuch. fol. 21 b; Mittheilung des Herrn Dr. Grünhagen).

Zu S. 177. **171.** Kaiser Otto II. gestattet a. 981 dem Kloster St. Emmeran den Erwerb eines praedium . . . in suburbano Reginae Civitatis, welches es ex quodam Judaeo Samuhel erworben hatte, cum curtilibus, terris, pratis, pascuis, exitibus et reditibus, viis et inviis, cultis et incultis, quaesitis et inquirendis, et omnibus rebus rite illuc pertinentibus (Ried C. D. I. p. 108 f.). — König Heinrich IV. erlaubt a. 1090 den Juden zu Speier, Grundstücke, Häuser, Gärten, Weinberge, Aecker zu besitzen. — In Mähren baute im 11. Jahrhundert ein Jude eine Burg, Grätz VI. S. 68. — In Schlesien besaßen sie im 13. Jahrhundert Grundstücke, Stenzel Schles. Geschichte I. S. 199; in der Nähe von Breslau hatten zwei Juden Landgüter mit dazu gehörigen Leibeigenen, Urk. von 1203 bei Sommersberg Siles. rer. scriptores I. p. 816; a. 1227 wird in Betreff des Zehnten in der Breslauer Diöcese bestimmt (Stenzel Urkunden zur Gesch. des Bisthums Breslau N. 1): Liberi vero et Judei ubicunque in dicta Bytomiensi castellatura araverint, decimam solvent ex integro. Ueber ihren Grundbesitz in Oestreich im 13. bis 15. Jahrhundert vgl. Wiener S. 48. N. 160, S. 93. N. 95, S. 218. N. 3, S. 220. N. 26, S. 230. N. 99—101, Senckenberg Selecta IV. p. 185 und (Wertheimer) Die Juden in Oestreich I. S. 59 ff., 142 f. — Zu Frankfurt a. M. befinden sich a. 1312 Weingärten in ihrem Besitz Böhmer C. D. p. 399. — Ueber ihren Grundbesitz zu Thüringen Tittmann Heinrich d. Erlauchte I. S. 395; die hier mitgetheilten Daten stehen in Widerspruch mit dem Rechtsb. nach Distinctt. III. 17. d. 1, wonach die Juden Wucher treiben dürfen, da sie im Lande kein Grundeigenthum besitzen. — In Zürich haben sie im 14. Jahrhundert Grundstücke und Weingärten, Ulrich S. 22 f., eine Reihe von Belegen aus dem 15. Jahrhundert daselbst S. 25. — Für ihren Grundbesitz beweisen auch die Bestimmungen der Synoden, daß sie decimae praediales leisten sollen, vgl. oben Anm. 42. — Vgl. auch

noch Mone Zeitschr. IX. S. 269 f. — In Frankreich erhielten sie bei ihrer Zu- Zu S. 177.
rückkehr im Jahre 1360 das Recht, nicht bloß Häuser, sondern auch Ländereien zu besitzen, Grätz VIII. S. 5.

Dafür, daß sie sich später vom Lande zurückzogen, giebt Grätz VI. S. 271 als Grund an, daß sie kein christliches Gesinde halten durften; sie hätten sich darum dem städtischen Handel und den Geldgeschäften zugewendet. Indessen scheinen sie von je her hauptsächlich in den Städten und von dem Handel gelebt zu haben (vgl. auch Anm. 9) und es ist kaum wahrscheinlich, daß jenes so oft verletzte Verbot, christliche Dienstboten zu halten, auf ihre sociale Stellung einen so tief eingreifenden Einfluß gehabt hätte.

Ebenso ist auch die Ansicht von Wolf in Frankel's Monatsschrift X. S. 329 ff. nicht richtig, daß sie im Erwerbe des Grundbesitzes zuerst durch eine Bestimmung vom Jahre 1557 beschränkt worden seien, und daß im Anfange des 18. Jahrhunderts das Verbot allgemein geworden sei. —

Ein unzweifelhaftes Verbot findet sich z. B. zu Schweidnitz im Jahre 1328 (Handfeste §. 48 bei Stenzel Urkundensammlung): Keyn hof noch keyn Herbe sal man vorkoufen, noch ufrichen Juden noch Nunnen noch Witywen, sie in haben denne vor Erbe mit [in ?] der Stat, wenne wenink Rat oder Recht geschiet der Stat von sulchen Luten. — In Prag verbietet ein Statut (Rößler Altprager Stadtrecht S. 87) den Genannten, bei Veräußerungen von Häusern an Gäste, Mönche, Nonnen, Pfaffen oder Juden mitzuwirken, darumb daz der stat ir rechte davon nicht abgee. —

Nicht bloß dies spätere Verbot, daß sie keinen Grundbesitz haben sollen, mehr noch ihre verachtete Stellung überhaupt, ihre Ausschließung von allen Genossenschaften schloß sie auch von dem Lehnrecht aus. Von vielen Schriftstellern wird als Ausnahme von dieser Regel angegeben, daß Ludwig der Römer im Jahre 1356 seinem Kammerknecht Fritzel und seinen Erben geliehen habe daz Ambacht unsers Tormes zcu Spandow, um denselben zu bewachen und zu nutzen „zu einem rechten Erblehen" (Gercken C. D. VI. n. 123. p. 532; jetzt auch in Riedel's Cod. dipl. Brandenb. I. 11. n. LXXII). Es wäre außerordentlich auffallend, wenn ein Jude Vasall des Markgrafen geworden wäre; die ganze Ritterschaft würde sich dagegen aufgelehnt haben. Ich möchte es daher auch bezweifeln, daß dem wirklich so war. In der Urkunde ist nicht mit einem Wort gesagt, daß Fritzel ein Jude war; er wird genannt „der bescheidin knecht Fritzel unser lieber getrewer Diener und Kammerknecht". Es hat schon Kriegk S. 409 und 544, wie wir oben S. 14. N. * erwähnt haben, darauf aufmerksam gemacht, daß Kammerknecht nicht immer einen Juden bezeichnete, daß man so zu Frankfurt a. M. auch kaiserliche oder landesherrliche Diener nannte. Da nun auch in unserer Urkunde der Fritzel ein landesherrlicher „Diener und Kammerknecht" genannt wird, so glauben

Zu S. 171. wir, es ganz in Abrede stellen zu dürfen, daß er ein Jude war. — Ganz vereinzelt steht es, daß der Mainzer Domcuſtos in der Mitte des 13. Jahrhunderts (Urk. zw. 1261—1264 bei J. P. Schunk Beyträge z. Mainzer Geschichte II. S. 251 f.): assumptis sibi vilibus et vagis quibusdam predonibus . . . in opprobrium cleri Capitaneum constituit Judeum quendam nomine Michaelem; er hat eine bewaffnete Schaar organisirt und unter die Anführung eines Juden gestellt.

Zu S. 179. 172. In manchen Urkunden wird von Zins und abgeleitetem Besitz nichts erwähnt: hier vermittelt die Kirche nur die Uebertragung. — Auch finden sich viele Urkunden, in welchen die Kirche Grundbesitz an die Juden verleiht. — Bisweilen sind auch andere Personen, Bürger, Grundherren der von den Juden besessenen Häuser; vgl. Würzburger Urk. von 1347 bei Wiener S. 125. N. 173.

Zu Worms verkaufen a. 1294 einige Juden aus ihrem Hause einen Zins an ein Stift, Arnold Grundeigenthum S. 380. — In Halle mußten die Juden zu Anfang des 14. Jahrhunderts ihr Eigenthum aufgeben und erhielten ihre Häuser zu abgeleitetem Recht wieder zurück, vgl. die Mittheilung bei Dreyhaupt Beschreibung des Saalkreises. Halle 1750. fol. II. S. 495, vgl. auch S. 500 f. die Urk. von 1459. — In Speier waren 1344 die Judenhäuser im Besitze der Stadt; damals beschloß der Rath daselbst (Mone Zeitschr. IX. S. 276), daß dieselben „der stat blibent und in keine ander hant kert werdent"; kein Bürger solle sie vom Könige verlangen.

Zu S. 179. 173. In alter Zeit schon wurden sie von den Aemtern ausgeschlossen durch Kaisergesetze (c. 19. §. 2. C. I. 9, c. 12. C. I. 5), durch die fränkischen Concilien, vgl. oben Anm. 1; vgl. auch Grätz VI. S. 88 f. — Das vierte Lateran. Concil von 1215 (c. 16. X. V. 6) bestimmte: Cum sit nimis absurdum, ut blasphemus aliquis Christi in Christianos vim potestatis exerceat; . . . nos propter transgressorum audaciam in hoc generali concilio innovamus, prohibentes, ne Judaei publicis officiis praeferantur: quoniam sub tali praetextu Christianis plurimum sunt infesti. —

Die Bestimmung, daß sie auch keine Finanzämter bekleiden sollen, Gregor IX. c. 18. X. eod. — Bresl. Synode von 1266. c. 14 (Hube S. 70): nec ad recipiendum theloneum seu aliud publicum officium aliquatenus assumantur. —

Kaiser Friedrich II. a. 1237, Rudolf a. 1278 (Wiener S. 5. N. 28, S. 10. N. 60) und Herzog Albrecht a. 1296 (Senckenberg visiones p. 285), in Betreff Wiens. — Stadtrecht von Wiener Neustadt (Oestr. Archiv X. S. 123): catholici principis officium fideliter exequentes, Judaeos ab officiorum excipimus praefectura, ne sub praetextu praefecturae opprimant Christianos, cum imperialis auctoritas a priscis temporibus ad

perpetrati Judaici sceleris ultionem eisdem Judaeis edixerit perpetuam servitutem. — Zu S. 179.

Wenn übrigens im Jahre 1370 einen Streit zwischen dem Bischof v. Magdeburg und einem Herrn v. Bismarck mit anderen Schiedsleuten auch ein Jude entscheidet (Dreyhaupt Beschreibung des Saalkreises I. S. 83), so erklärt sich dies daraus, daß dabei Edelsteine, Kleinode, Gefäße u. s. w. den Gegenstand des Streits bildeten und der Jude gewissermaßen als Sachverständiger zugezogen wurde.

174. Ueber das Studium der Medicin durch Juden in alter Zeit vgl. Zu S. 181. Heffner S. 11 f., Cassel S. 44. — Cassel S. 66 sagt freilich: „das Vertrauen zu jüdischen Aerzten beruhte niemals auf der besondern Geschicklichkeit derselben allein, es war vielmehr derjenige menschliche Trieb, welcher die Leidenden zu ihnen sich wenden läßt, den die christliche Anschauung am wenigsten dulden durfte. Der Aberglaube war es, der sie wollte, der Uebermenschliches und geheimnißvollen Zauber bei ihnen, den Fremdartigen und Andersgläubigen, voraussetzte. . . . Im Mittelalter erscheinen die Juden als die Hauptträger von Zaubereien, Schwarzkünsten und Weissagungen."

Schon Gregor v. Tours V. 6 erzählt von jüdischen Aerzten; vgl. über Frankreich und Italien Grätz VII. S. 7, 247 f. und überhaupt Depping p. 92—95. — In dem sog. Salzburger Formelbuch des 9. Jahrhunderts N. 93 (in den Quellen zur baierischen und deutschen Gesch. VII. S. 149): medicum judaicum vel sclavianiscum. —

In Frankfurt a. M. waren im 14. Jahrhundert einige jüdische Aerzte gegen jährliche Besoldung in den Dienst der Stadt genommen, Kriegk S. 449; er führt S. 557 f. einige Beispiele aus anderen Städten an; vgl. auch Depping p. 334. —

Bei König Conrad II. war ein jüdischer Arzt sehr beliebt (ad a. 1031 Mon. Germ. IX. 216); der Bischof v. Trier hatte Anf. des 12. Jahrhunderts einen jüdischen Leibarzt (Mon. Germ. X. p. 195), ebenso im 14. Jahrhundert der Pfalzgraf Ruprecht und ein Herzog v. Baiern (Mone Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. XII. S. 180. Wiener S. 136. N. 248). Der Bischof v. Würzburg befreite im Jahre 1407 seinen jüdischen Leibarzt und dessen Gesinde von allen Zollabgaben; er soll nicht vor weltliche oder geistliche Gerichte geladen werden, sondern vor dem Bischof seinen persönlichen Gerichtsstand haben, Heffner S. 44; ein anderer Würzburger Bischof ertheilt im Jahre 1419 der Jüdin Sara die Erlaubniß, in seinem Bisthum überall die Arzneikunst auszuüben, Wiener S. 182. N. 517.

Trotz des Widerspruchs der medicinischen Facultäten gegen die Beeinträchtigung ihres Zunftzwanges (z. B. Schreiben der Wiener Facultät a. 1454 bei Wiener S. 248. N. 226) waren aller Orten jüdische Aerzte ge-

Zu S. 181. duldet und erfreuten sie sich besonderer Privilegien, wie der Steuerfreiheit und, was für ihren Beruf besonders wichtig war, der Freiheit von Geleitabgaben. Vgl. auch noch Heffner S. 46, Wiener S. 242. N. 185, S. 90. N. 79, S. 91. N. 85, S. 249. N. 236, Mone Zeitschr. VIII. S. 30, XII. S. 22 f.

Zu S. 183. 175. Mon. Germ. VII. 464, 465, VIII. 218, 215, 367, 729, X. 190, XVII. 16 (Böhmer Fontes III. p. 197); über die Quellen Grätz VI. S. 424 ff. — Ueber die Geschichte dieser Verfolgung Schaab S. 8 ff., Cassel S. 67 ff., Lit. Bl. des Orients 1841 S. 650 ff., Grätz VI. S. 100 ff., 173, 424 ff.

Ich glaube, daß die Ansicht, „daß der Haß gegen die Juden wohl hauptsächlich erst durch die Kreuzzüge, die den Fanatismus des Pöbels aufgeregt, entstanden sei", gegen welche Lambert Die Entwickelung der deutschen Städteverfassungen. Halle I. 1865. S. 64 f. in tendenziöser Weise polemisirt, in der That durch die historischen Facta für Deutschland gerechtfertigt wird; einzelne locale Verfolgungen, wie wir sie oben angeführt haben, kommen gar nicht in Betracht im Vergleich zu den großen und allgemeinen Verfolgungen zu der Zeit der Kreuzzüge.

Zu S. 184. 176. Während Bernhard v. Clairvaux in mehreren Briefen von Verfolgungen abmahnte (Opp. ed. Mabillon Paris 1719. fol. vol. I. n. 363 und 365. p. 329 und 331), schrieb Peter v. Clugny a. 1146 an den König v. Frankreich (Bonquet Recueil des historiens des Gaules t. XV. p. 642), er möge die Juden nicht morden, aber berauben lassen; quid justius quam ut his quae fraudulenter lucrati sunt, destituantur, quae nequiter furati sunt, ut furibus et quod pejus est, hucusque audacibus et impunitis auferantur. Sie erwürben ihre Reichthümer non de simplici agricultura, non de legali militia, non de quolibet honesto et utili officio, sondern wesentlich durch Hehlerei und Ankauf von gestohlenem Gut, besonders Kirchenraub.

Zu S. 184. 177. Eine Vertreibung aus Leobschütz a. 1163 erwähnt Zunz S. 24; ich kenne keine Quelle, welche sie bestätigte.

Als im Jahre 1179 bei Boppard der Leichnam einer christlichen Frau gefunden wurde, gab man den Juden ihren Tod schuld; viele wurden erschlagen, ganze Gemeinden zur Zahlung großer Summen verurtheilt, um ihr Leben zu lösen, Grätz VI. S. 271.

Zunz S. 25 führt eine Verfolgung zu Wien im Jahre 1181 an; dieselbe fällt aber, wie Grätz VI. S. 272. N. 3 nachgewiesen hat, erst in eine spätere Zeit, wahrscheinlich um 1420. Ich nehme dies auch darum an, weil im Zusammenhang mit dieser Verfolgung von einer Hostienschändung die

Rede ist und derartige Anschuldigungen erst einer späteren Zeit anzugehören scheinen. Zu S. 184.

Im Jahre 1194 war wirklich ein Mord von einem geisteskranken Juden begangen; zur Strafe wurden in der cölnischen Diöcese mehrere Juden hingerichtet und mußten die Gemeinden bedeutende Summen zahlen. Aehnliche Scenen fanden aus ähnlichen Gründen im Jahre 1196 zu Speier, Boppard, Wien, Worms (Grätz VI. S. 272 ff.), Erfurt (Zunz S. 26) Statt. Nur selten ereilte die Mörder die gerechte Strafe.

Würfel S. 89 führt ohne Quellen an, daß im Jahre 1198 die Juden zu Nürnberg einen Knaben umgebracht haben und darüber ein Aufstand entstanden sei.

Plünderungen und Ermordungen zu Halle a. 1205, Sidori S. 12.

Zu Passau giebt der Bischof im Jahre 1210 den Juden 400 Mark zum Ersatz für den Schaden, welchen sie erlitten haben per violentam ablationem rerum suarum, Mon. Boica XXVIIIb. p. 137.

Verfolgungen zu Gotha a. 1212, Sidori S. 12; zu Erfurt a. 1221 (Judaei quasi LXXXVI a peregrinis occiduntur, Mencken II. p. 483), in Mecklenburg a. 1225 Zunz S. 29, zu Breslau a. 1226 Grünhagen Breslau unter den Piasten S. 85.

Im Jahre 1230 hatte Graf Egeno zu Freiburg seine Juden gefangen nehmen lassen, wohl um Geld von ihnen zu erpressen, Schoepflin hist. Zar. Badensis V. p. 175, Mone Zeitschr. IX. S. 241. a. 1235 wurde ihnen ein Mord in Wolfsheim Schuld gegeben und eine Anzahl Juden deswegen getödtet, Ann. Erphord. Mon. Germ. XVI. p. 31.

178. Annal. Argentinenses ad a. 1236 (Böhmer fontes II. p. 107; auch Böhmer fontes III. p. 109, Mon. Germ. XVII. p. 178): multos viros potentes magnos et literatos ex diversis partibus convocans diligenter a sapientibus inquisivit, utrum sicut fama communis habet, Judei Christianum sanguinem in parasceve necessarium haberent, firmiter proponens, si hoc ei de vero constaret, universos imperii sui Judeos fore puniendos. Verum quia nihil certi super hoc experiri poterat, severitas imperialis proposita accepta tamen a Judeis magna pecunia, acquievit. — Vgl. auch Chronic. Erphord. a. 1236 Böhmer fontes II. p. 397 (Mon. Germ. XVI. p. 31). — Eine ähnliche Geschichte aus Hagenau erzählt Richerus Senonensis a. 1236 IV. 33 (Böhmer fontes III. p. 58): man habe die Kinderleichen dem Kaiser gezeigt und dieser darauf geäußert: si mortui sunt, ite, sepelite eos, quia ad aliud non valent. — Böhmer nennt diese Erzählung nicht glaubwürdig; sie ist möglicherweise nur eine Variation der Fuldaer, da, wie Straßburger Annalen erzählen, die Leichen der zu Fulda getödteten Kinder nach Hagenau gebracht und dort mit Zu S. 184.

Zu S. 187. und Cod. Dipl. Sil. III. p. 45. n. 7. — 1325 zu Krakow in Mecklenburg, 1330 zu Güstrow, 1331 zu Ueberlingen Zunz S. 38.

Zu S. 188. 180. Ueber diese Verfolgung Ulrich S. 94 ff., 125 f., 157 ff., 188 ff., Schilter in seiner Ausgabe der Königshoven'schen Chronik S. 1021 ff., Schaab S. 84 ff., Zunz S. 39 ff., Wiener in Frankel's Monatsschrift XII. S. 421 ff.; über Einzelnes (König) Annalen der Juden in den preuß. Staaten S. 35 ff., 41 ff., Anzeiger f. Kunde des deutschen Mittelalters. 1834. 3. Jahrg. S. 14.

Eine große Zahl von Nachrichten über die angebliche Brunnenvergiftung giebt der Rath von Lübeck in einem Schreiben dem Herzog v. Lüneburg, Anz. f. Kunde deutsch. Vorzeit. 1860. S. 313 ff.; ein Schreiben des Rostocker Raths, ebendas. S. 355 f.; beide Schreiben jetzt im Urkundenb. der Stadt Lübeck III. N. 110. — Ueberhaupt theilten sich die einzelnen Städte ihre Erfahrungen über die furchtbare Angelegenheit gegenseitig mit; bei Schilter a. a. O. S. 1021 finden sich mehrere solche Briefe von Cöln, Basel, Schlettstadt, Zähringen, Kenzingen, Chillon. — Reiches Material über die Verfolgung und die durch die Marter erpreßten Geständnisse der unglücklichen Opfer enthält auch die Chronik des Heinrich Truchseß v. Dißenhoven von 1342—1362, in den Beiträgen zur Gesch. Böhmens vom Vereine f. Gesch. der Deutschen in Böhmen Abth. I. Anh. zum 2. Bde. (Herr Dr. Korn machte mich auf die letzte Quelle aufmerksam.)

Ueber Basel vgl. Heusler Verf.-Gesch. von Basel S. 197, 198. — Ueber Erfurt Michelsen in der Zeitschr. für thür. Gesch. IV. 186; S. 148 ff., 321 ff.: hier hatte eine förmliche Verschwörung stattgefunden; einzelne Junker riethen, man solle die Juden „frolichen" angreifen, da der Rath dann selbst mithelfen würde. — Ueber Magdeburg vgl. Güdemann a. a. O. S. 14 ff.; über Freiburg im Breisgau vgl. Schreiber Urkundenb. I. 2. S. 378 ff., 385 ff.

In Zürich wiederholte sich im Jahre 1379 der Vorwurf der Brunnenvergiftung; doch berücksichtigte ihn die Obrigkeit nicht.

Zu S. 189. 181. In Breslau, wo im Mai 1349 die Verfolgung stattfand, scheint nicht, wie in den anderen schlesischen Städten das Märchen von der Brunnenvergiftung sondern eine Hungersnoth die Ursache gewesen zu sein, Oelsner Urkk. S. 17 f. — In einem Schreiben an König Karl vom März 1349 bei Oelsner S. 52. N. 9 heißt es: Judei timent sibi propter famem communem (daß es wirklich famem, und nicht famam, wie Wiener annahm, heißt, bestätigt Grünhagen Zeitschr. des Vereins f. Gesch. Schlesiens VI. S. 369). Hier sollten die Judenschlächter dem Berichte des Raths gemäß quidam extranei et exules et ignoti dominis consulibus gewesen sein (Oelsner N. 9); vgl. darüber auch Grünhagen Die Correspondenz der

Stadt Breslau mit Karl IV. Wien 1865. S. 16 f. — In anderen schle- Zu S. 189.
fischen Städten, wie z. B. Guhrau ist es der Vorwurf der Vergiftung, Oelsner S. 53. N. 10 und 11, dort wurde einigen Handwerkern die Schuld an der Verfolgung gegeben, Oelsner N. 10. — In Zürich kommt noch die Anschuldigung des Kindermordes hinzu, vgl. Ulrich S. 82 ff., 92 ff.

182. Vgl. Grätz VII. S. 389 ff. — Beachtenswerth sind die Worte Zu S. 190.
aus einem Brief des Raths von Cöln an den Rath von Straßburg aus dem Jahre 1349 (Schilter Königshoven's Chronik S. 1023): Et quia ex hujusmodi Judeorum strage, si in majoribus admitteretur Civitatibus, quem tamen in nostra Civitate removere intendimus nostro posse quamdiu ipsos repperimus talis et consimilis facti innoxios et immunes, plurima possent scandala et gravamina suboriri, et posset per consequens communis populus per hoc assuescere ad faciendum concursus populares, per quos aliquibus Civitatibus et Opidis in quibus heu tales concursus sic geruntur, plures miserie et desolationes sunt suborte, Et quia etiam praedictam mortalitatem et circumstantias secundum nostram adhuc veriorem opinionem plagam Dei, et nil aliud, estimamus et intendimus, Judeos nostre Civitatis ob tales rumores volatiles permittere nullatenus molestari, sed ipsos potius ad instar nostrorum predecessorum deffendere fideliter et tueri, sicut id etiam per vos debere fieri, firmiter opinari; man fürchtete, daß die Judenschlächterei politische Revolutionen im Gefolge haben würde.

In Goslar wurden sie verschont, nach Wiener im Jüdischen Jahrbuch I. S. 171; dasselbe behauptet für Schaffhausen Ulrich S. 208 f., während sie hier nach Grätz VII. S. 387 verfolgt wurden. — Auch einzelne Fürsten nahmen sich ihrer an; so sagt der S. 284 citirte Heinrich Truchseß v. Dißenhoven über Zofingen, man habe das Gift in dem Hause eines Juden gefunden: propter quod tunc duo judaei et una judaea fuerunt rotis inserti, alii vero servati ad mandatum domini Alberti ducis Austriae, qui eos defendi mandavit. Sed hoc modicum profuit, quia infra annum sequentem occisi fuerunt, quotquot habebant (habitabant?) in suis munitionibus per totam Constantiensem diocesin. — Nachher sagt derselbe: XIV vero Cal. Octobr. (1349) cremati sunt judaei, qui in castro Kyburg reservati fuerunt numero 330, collecti de Winterthur et Diessenhoven ac aliis oppidis ducis Austriae, qui ipsos defendebat, sed civitates imperii ipsos nequaquam ulterius sustinere volebant, unde et duci Austriae Alberto, qui suos judaeos . . . defendebat, scripserunt, ut aut ipse eos per suos judices cremari faceret, aut vel ipsi eos per justitiam cremarent. Sed dux per suos judices mandavit eos cremari.

183. Ausführlich ist dies oben für Nürnberg und Frankfurt nachge- Zu S. 190.

Zu S. 190. wiesen; ähnlich scheint es auch um Worms gestanden zu haben; vgl. die Nachrichten bei Schaab S. 90 f. — Den Bischöfen von Bamberg und von Würzburg versprach der Kaiser im Jahre 1349 durch ein besonderes Privileg (Stumpf S. 145), daß für den Fall den Juden in ihrem Territorium ein „schad geschehe", er über deren Gut nicht ohne Einwilligung der Bischöfe verfügen wolle; ein halbes Jahr darauf überließ er dem Bischof den gesammten Nachlaß der Juden (Stumpf S. 146).

Zu S. 190. **184.** In Freiburg beschloß der Rath (Schreiber Urkundenb. I. 2. S. 385 ff.), jedem Bürger und Einwohner 5 Pfund an seinen Judenschulden zu erlassen. Was von den Forderungen eingenommen würde, „das solte werden der stette an gemeinen nutz, armen und richen, und die herschaft uf zerichtende, die es ouch uf den rat gesetzt hant, was in der git, das sü da mitte wol benügen." Viele Bürger waren damit nicht zufrieden und trafen unter sich die Verabredung, gar nichts von den Judenschulden zu bezahlen; der Rath hielt aber an seinem Beschluß fest und verbannte die Widerspenstigen aus der Stadt.

In Zürich nahm der Vertreter des Kaisers alles Judengut für diesen in Beschlag (Ulrich S. 378), erließ aber den Bürgern ihre Schulden: darzuo sol man ouch alle redliche schulde so die Juden den Burgern gelten solten, usrichten von der Juoden guot. Ouch sol man den Burgern ablegen den kosten, den sie von der Juden wegen gehebt hant. — In Erfurt behalten die Bürger das Judengut und werden von den Judenschulden befreit; die Stadt darf die Forderungen der Juden gegen fremde Herren einziehen. Michelsen Zeitschrift für thür. Gesch. IV. S. 322 f.

Zu S. 190. **185.** Vgl. oben über Cöln S. 93. — Urk. der Stadt Worms a. 1354 bei Schaab S. 89 f.: die Stadt habe „durch grosser Ansprache und Angrifens willen, die die Lehenherrn hatten an uns und an unse Stat umbe semeliche Lehen als sie hatten uff den Juden . . . er dann si erslagen wurden," lange gerathschlagt, wie sie sich dieser Ansprüche entledigen sollte. Sie hätte daher die Judenhäuser verkauft und die Lychen (Lehen?) Herrn damit beliehen; vgl. auch Schaab S. 91 f. und S. 94 f.

Zu S. 191. **186.** Urk. von 1349 in Betreff Zürichs (Ulrich S. 378): Man sol ouch den Jüdinnen und der Juden kindern, so noch lebent, ir guot lassen; im Jahre 1352 sind wieder manche Juden ansässig (Ulrich S. 99); 1354 erhalten sie von der Stadt einen Schutzbrief (Ulrich S. 382 f.). In Breslau werden sie 1350 (Oelsner Urkk. S. 49. N. 5), in Worms 1353 „umb ihres Nutzens willen" wieder aufgenommen (Schaab S. 91). — Karl IV. ertheilt im Jahre 1359 dem Grafen Egon v. Freiburg „die juden zu Friburg, ob ymer aldoselbes zu Friburg juden wonen werdent in künftigen zeiten" (Schreiber Urkundenb. I. 2. S. 478).

In Straßburg, wo man beschlossen hatte, in 100 Jahren keine Juden aufzunehmen, wurden sie a. 1368 wieder zugelassen (Königshoven's Chronik (Schilter) S. 296; darnach ist zu berichtigen Depping p. 267 und p. 273); ein Schutzbrief für Straßburger Juden aus dem Jahre 1369 steht bei Schilter S. 1053; man scheint hier jetzt besonderes Gewicht darauf zu legen, daß Juden in der Stadt wohnen, da man einen Brief (Privilegium) „von jren wegen alle jare vor dem Münster sweret stete zu habende an alle geverde." Zu S. 191.

187. Vereinzelte Verfolgungen fanden natürlich auch jetzt Statt. Zu S. 191.

a. 1351 zu Königsberg in der Neumark; Johann v. Wedel erklärt, er sei auf Befehl des Markgrafen in die Stadt gezogen und habe hier mit Zuziehung des Stadtraths die Angelegenheiten untersucht: judeos inibi morantes igne cremavi bonaque omnia eorundem judeorum ex parte domini mei michi totaliter usurpavi et assumpsi (Riedel C. D. I. 19. p. 223).

Ueber Speier, wo die Juden auch 1349 verfolgt waren (Lehmann Chronik. 4. Aufl. 1711. fol. S. 700, Grätz VII. S. 391), heißt es schon wieder beim Jahre 1353 (Lehmann S. 713b): „die Juden auß der Stadt geschafft, ihre Häuser Burgern verliehen und verkaufft, der Juden Kirchhof umbgeackert und mit Korn besäet."

Verfolgungen in Oestreich a. 1359 (Mon. Germ. XI. p. 688), in Breslau 1360 oder 1361 (Worbs in den schles. Prov.-Blättern. Bd. 40. 1804. Nov. S. 407 — ohne völlige Glaubwürdigkeit; vgl. Oelsner S. 23. N. 4), in Brieg a. 1363 (Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens VI. S. 377).

In Oestreich werden 1370 nach geheimer Verabredung alle Juden gefangen genommen und ihres Vermögens beraubt Wiener S. 230. N. 96.

Zunz S. 44 berichtet — wie überall, ohne Quellenangabe — ihre Ausweisung aus Cöln 1373 (wohl sicherlich ein Irrthum; vgl. S. 93. N. ***), aus dem Oberelsaß 1374, aus Ulm 1380. — Im Jahre 1374 wurden sie zu Augsburg geschatzt; vgl. oben Anm. 30; über das Jahr 1384 vgl. oben S. 57, 72, 86, 191. — 1382 wurden sie zu Halle wegen Brunnenvergiftung zur Zeit einer Pest verfolgt, v. Dreyhaupt Beschreibung des Saalkreises II. S. 495. 1386 Beraubung zu Weißenfels, Grätz VIII. S. 57; 1387 oder kurz vorher mußten die Juden Basel verlassen, Wiener S. 60. N. 45; 1388 neue Vertreibung aus Straßburg, Schilter Königshoven's Chronik S. 1114; 1389 blutige Verfolgung zu Prag, unter dem Vorwande, daß ein Priester von den Juden gekränkt worden sei, vgl. Stenzel Scriptores I. p. 214, Pelzel Lebensgeschichte Wenzels I. S. 214 f., Palacky Gesch. Böhmens III. 1. S. 54 ff., Grätz VIII. S. 58.

1389 ertheilt Herzog Johann für Görlitz das Privileg, daß hier kein Jude wohnen solle, Stenzel Urkundensammlung S. 251. In dieser Zeit

Zu S. 191. müssen auch in der Pfalz Vertreibungen stattgefunden haben; denn im Jahre 1394 verschenkte Pfalzgraf Ruprecht die Judenschule zu Neustadt a. d. Haard, die ihm ledig geworden sei, „als wir die Jüden da und anderswo unsers landes verwiset han" (Mone Zeitschr. II. S. 272).

1396 werden zu Breslau zwei Leute beschuldigt, zur Erschlagung der Juden aufgefordert zu haben, Bresl. Libr. excess. et signat. 1396. fol. 2.

1397 wurden die Juden in Würzburg gefangen genommen, Hegel I. S. 57, und war aus Ingolstadt die Gemeinde entflohen, Wiener S. 158. N. 378. In demselben Jahre wiederholte sich auch die Beschuldigung der Brunnenvergiftung. Der Rath von Colmar berichtete dem von Freiburg (Schreiber Urkundenb. II. S. 108 ff.), es sei ein Jude zu Rappoltsweiler gefangen genommen, welcher den Brunnen mit einem Pulver vergiftet habe; in seinem ausführlichen Geständniß sagte der Angeschuldigte, wenn man ihn leben ließe, wollte er noch mehr Juden weisen und zeigen, „die hie mitte umb gant und gangen sint, die not müsten haben". Wegen desselben Verbrechens sei auch zu Dürkheim ein Jude gefangen, welcher „unbetwungenlich und ane we" gestanden habe.

1399 Verfolgung zu Posen, Zunz S. 46; 1399 und 1400 wurden wieder viele Prager Juden geschlachtet, weil ihre Gebete gegen das Christenthum gerichtet seien, Grätz VIII. S. 76.

1401 wurden alle Juden Schaffhausens verbrannt, vgl. Ulrich S. 209 ff., der auch grauenhafte Mittheilungen über die Anwendung der Folter macht. In demselben Jahre wurde zu Freiburg beschlossen, daß kein Jude jemals mehr in der Stadt wohnen sollte. Veranlassung war, daß zu Dießenhofen in der Schweiz in der Nähe des Bodensees ein Jude einem Kinde das Blut abgezapft haben sollte (vgl. auch Ulrich S. 248 f.). Der Jude gestand, „das alle juden je ze siben jaren cristenblute haben müssent". Nicht bloß er wurde verbrannt, sondern es wurden noch andere auswärtige Juden, auch aus Schaffhausen, welche Mitwisser gewesen oder ihn angestiftet hätten, in die Untersuchung verwickelt. Es kommt dabei die Aussage vor, daß die Juden sich alle Jahre mit Christenblut bestrichen „und nement daz blut uff die zungen und schluckend daz ze fristung irs libes und besunder umb das willen, daz sü nit stinckent, wand wenne sü des blutes nit hettent, so würdent sü stinken, das niemand bi inen bliben möchte." Ein Anderer erklärt, alle Juden brauchten Christenblut, doch sei nur das Blut von einem Knaben unter 13 Jahren tauglich. Einer erklärt, sie genössen es zu Ostern, so wie vor Zeiten das Osterlamm. Außerdem dörrten sie auch Christenblut, stießen es zu Pulver und säten es früh „uff ein towe"; dann käme in drei bis vier Wochen ein Sterben für Vieh und Menschen, eine halbe Meile weit; in dieser

Zeit hielten sie sich in ihren Häusern. „Aber an großen töden, die das land durchgant, habent sie nit schuld." Zu S. 192.

Der Rath von Freiburg ließ sich von den Behörden zu Winterthur, Schaffhausen und Dießenhofen über diese Geständnisse ausführlichen Bericht erstatten und wandte sich dann an seinen Herrn, den Herzog Leopold v. Freiburg, der Gefahren wegen, denen die Christenheit ausgesetzt sei *). Der Herzog willfahrte der Bitte seiner Stadt und so wurden denn alle Juden ausgetrieben (Schreiber II. 1. S. 167—175).

Bei derselben Veranlassung wurden auch die Juden Winterthurs verfolgt (Ulrich S. 126 f.). Aber der Rath von Zürich erklärte Juli 1401 (Ulrich S. 24), daß, wenn auch die Juden zu Schaffhausen verbrannt seien und die Rede ginge, daß sie überhaupt viel Uebles thäten, er doch an ihnen keine Schuld erfahren habe, derentwegen man sie an Leib oder Gut strafen dürfte. Darum habe er beschloffen, dass man die Juden soll lassen bleiben bey ihrer Freyheit und dass wir sy auch daby schirmen sollind. Da der Rath aber dem Pöbel keinen Einhalt thun konnte, kam es August 1401 zur gefänglichen Einziehung der Juden; doch geschah ihnen, wie es scheint, kein weiteres Leid, als daß sie 1500 Gulden an die Stadt zahlen mußten (Ulrich S. 103 ff.).

In demselben Jahre 1401 wurden sie zu Nördlingen mit einer Verfolgung heimgesucht (Wiener S. 56. N. 23) und zu Glogau, wegen einer Hostienschändung. Worbs in den schles. Prov.-Blättern Bd. 117. S. 377 hat ein Protocoll über die Vernehmung der Angeschuldigten mitgetheilt, welches die wahnwitzigsten Dinge enthält; ein Gemälde in der St. Nicolaikirche, welches im Jahre 1634 verbrannte, verherrlichte das Ereigniß.

1405 Vertreibung aus Speier, Frankel's Monatsschrift XII. S. 455; 1406 Plünderung zu Wien (Wertheimer) Juden in Oesterr. I. S. 97, 154; 1410 Verfolgung zu Striegau, wofür die Stadt 400 Mark Groschen Strafgeld an den König zu zahlen hatte, Zeitschr. f. schles. Gesch. VI. S. 377; 1411 Vertreibung aus Meißen (über ihre Behandlung in Thüringen

*) In Regensburg bekannten die Juden a. 1476 (Gemeiner III. S. 572 f.), das Blut mit Wein vermischt zu trinken, auf ihre Matzen als Sicherungsmittel gegen den Aussatz zu streichen, oder sich mit dem Blut das Gesicht zu beschmieren, um Farbe zu bekommen und nicht sondersiech zu werden. In Baden behauptete ein Mörder, das Blut würde bei Beschneidungen gebraucht (Gemeiner a. a. O.). — Bei einer Untersuchung zu Endingen (Schreiber II. 2. S. 520 ff.) sagt ein Jude, sie brauchten das Blut zur Beschneidung für den Crisam. Ein anderer sagt zunächst: zur Arznei, denn Christenblut sei sehr heilsam; weiter befragt giebt er an: für die malenzye, dann für den geschmake, als sy übel stinken; schließlich für iren crisam zur beschneidung.

Zu S. 192. am Anfange des 15. Jahrhunderts, Biener p. 26. n. 1) und Absicht des Erzbischofs von Magdeburg, sie auch in dieser Stadt zu überfallen, Güdemann a. a. O. S. 19.

Zu S. 192. 188. Mon. Germ. XI. p. 517, Oefele I. p. 369, 530, Wiener S. 239. N. 165, S. 240. N. 170, (Wertheimer) I. S. 97 ff., 155 ff., Oestr. Zeitschr. f. Geschichts- und Staatskunde, herausgeg. von Kaltenbäck 1835. 4. S. 23, Grätz VIII. S. 142 ff. — Das Verbot für die Juden, jemals in Wien oder anderen östreichischen Städten zu wohnen, wiederholte Herzog Ladislaus im Jahre 1453, Oestr. Notizenbl. 1843. S. 33, Wiener S. 99 ff.

Im Jahre 1421 oder kurz vorher fand zu Breslau eine Verhaftung und Beraubung der Juden Statt, von welcher ich weder in der Literatur, noch in den Chroniken eine Erwähnung finde; sie wird aber sicher bezeugt durch die Libri signaturarum, und ich setze daher aus den Handschriften die betreffenden Stellen hieher:

a. 1421. p. 44:

An des heiligen leichnams Obind ist vor uns komen Jekel Juden von Canth und hat becant, das jm Beda alle das gerethe, das er jm czuhalden geben hatte das derselbe Beda von unsers gned. herren des kuniga gebot wegen uff das Rathus geantwert hatte, gancz und gar wieder geben unt geantwert habe und globte jn noch nymands forbasme nicht anczusprechen jn keyneweise.

a. 1423. p. 72:

An freitage nach Martini ist vor uns komen Jekel Jude vom Canth und hat becant, wie das her zu der czeit *als unser gned. herre der R. Konig die Joden fohn und uffhalden lis*, eynen zack mit kostlichem gerethe vorsigeld Bedan zu halden geben hatte, der mit anderer Juden gerethe uff das Rathuws komen was, und als unser gned. herre der kunig den Juden ir gut und gerethe freyhete und wieder hijs geben, do mochte jm der zak mit seynem gerethe wol bey eynem ganczen Jare nicht weder werden, sunder her hatt most Niclase Rempel dreisig hungarische gulden geben, die er jm auch in seyne hand geben hat, und als Niclas Rempil die von jm genommen hatte, hatte er jm hulfen, das jm der zak mit seynem gerete folgen mochte; vgl. auch 1421. p. 49.

Der Jude Ichel, genannt Michael von Reichenbach, wird erst 1424 (lib. sign. p. 40) aus dem Gefängniß gelassen und bekennt, keine Forderungen gegenüber dem Bischof zu haben.

Auch finden sich 1421 und 1422 zahlreiche Quittungen Breslauer Juden in Betreff von Schulden des Bischofs und schlesischer Großen, welche den

Verdacht erwecken, daß überhaupt keine Zahlung erfolgte, sondern die Gläu- Zu S. 192.
biger um ihr Geld geprellt wurden; Lib. excess. 1421. p. 44, 47, 49, 59, a. 1422. p. 64. In einer der Urkunden (a. 1421. p. 49) erklären zwei Juden, daß der Herzog Conrad, Dechant zu St. Johannis, nichts schuldig sei, und die Zeugen bekunden, daß die Juden an solchen Schulden dem Dechanten „gutlichen hetten getan, des seyne gnade in gedanket hette".

189. Würzburg vgl. Heffner S. 70 f., Grätz VIII. S. 203. — Zu S. 193.
Bischof Gotfried erklärt, keine Juden mehr in seinem Stift leiden zu wollen. Aber man scheint den Befehl nicht lange gehalten zu haben; denn schon 1457 (Heffner S. 73) erklärt Bischof Conrad, daß der Jude Jacob zu Rotenburg zugleich das Rabbineramt über die Würzburger Juden, welche zur Zeit keinen eignen Rabbiner hätten, so ausüben solle, als ob er zu Würzburg seßhaft wäre. Es bestand also daselbst bereits wieder eine Gemeinde, aber sie war zu klein, um einen besonderen Rabbiner zu erhalten.

Breslau: Grätz VIII. S. 205 f., Geyder in den schles. Prov.-Bl. Bd. 108. S. 5 ff., Oelsner Urkunden S. 35 ff. und die Actenstücke daselbst N. 33 ff., besonders auch N. 39, welche den Befehl des Herzogs Ladislaus a. 1455 enthält. Vgl. über Capistran's Thätigkeit in Breslau und anderen schlesischen Städten auch die Nachrichten des Striegauer Stadtbuchs, in der Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens VI. S. 378 f. —

Ueber Vorgänge in anderen schlesischen Städten vgl. Worbs Schles. Prov.-Blätter Bd. 40. S. 415 f., Wolf daselbst Bd. 117. S. 614 f., Oelsner S. 39. Auch sie erhielten Privilegien, daß in ihnen keine Juden mehr wohnen sollten, Worbs S. 417 f.

a. 1454 Vertreibung aus Brünn und Olmütz, Wiener S. 247. N. 223—225, 228; a. 1457 aus Schweidnitz, Oelsner S. 42, aus vielen böhmischen Städten, Zunz S. 50, a. 1458 aus Erfurt, Mencken Scriptores III. p. 1226, v. Falckenstein Erffurtensis historia p. 316, Michelsen in der Zeitschr. f. thür. Gesch. IV. S. 328. In dieser Zeit zogen sie auch von Halle fort; der Stadtrath daselbst mußte sich im Jahre 1459 gegen die Anschuldigung, er habe sie ausgetrieben, vertheidigen, v. Dreyhaupt Beschreibung des Saalkreises II. S. 500 f. a. 1468 aus Neiße, Worbs S. 418, Wolff S. 617, a. 1470 aus dem Mainzer Erzstift, Grätz VIII. S. 286 f., Schaab S. 129 ff., aus Endingen, Schreiber Urkundenb. II. 2. S. 520 ff.

a. 1467 Verfolgung zu Nürnberg, Würfel S. 96; seit 1473 besteht die Neigung, sie zu vertreiben, vgl. oben S. 61. Aus Bamberg a. 1475 vertrieben (Wiener S. 206. N. 664).

In Trient kam a. 1475 wieder die Beschuldigung auf, sie hätten ein Christenkind gemartert; sie werden verbrannt, nie soll wieder ein Jude dort

Zu S. 193. wohnen, Mon. Germ. XI. p. 522, Grätz VIII. S. 269 f. — Der Mord des Trienter Kindes machte ein solches Aufsehen, daß er bildlich auch in Frankfurt dargestellt wurde, vgl. oben S. 164; ein fliegendes Blatt in Folio trug die Kunde weithin: zu lob und gedenckwürdigen Ehren dem gantzen wolriechenten Jüdischen volck zu Frankfort an Tag gegeben. Anno 1476 haben die Juden zu Trient ein Knäblein mit namen Simon gestohlen ꝛc.

a. 1476 Verfolgungen zu Regensburg (vgl. oben S. 77) und im Elsaß, Frankel's Monatsschrift XII. S. 181 f.

a. 1478 wurden viele Juden zu Passau hingerichtet; auf der Folter gestehen sie, für einen Gulden acht Stücke einer Hostie gekauft und sie zerstochen zu haben; es sei Blut herausgespritzt und darauf das Angesicht eines kleinen Kindes erschienen; zwei Stücke hätten sie nach Prag, zwei nach Neustadt, zwei andere nach Salzburg geschickt; die letzten zwei hätten sie in einen glühenden Ofen geworfen und aus demselben darauf zwei Engel und zwei Tauben herausfliegen sehen; auch sei ein furchtbarer Sturmwind entstanden, v. Aretin Gesch. der Juden in Baiern S. 38 f.

a. 1480 Vertreibung aus Glogau, Worbs a. a. O. S. 418, Wolf a. a. O. S. 617 f. — 1484 werden viele Juden zu Passau wegen Hostienschändung getödtet, Annal. Mellicenses, Mon. Germ. XI. p. 521.

Sie wurden ferner vertrieben 1489 aus Würzburg, 1490 aus Genf, 1491 aus dem Thurgau (Zunz S. 51), aus Glatz (Wolf a. a. O. S. 619), in Folge einer Hostienschändung zu Sternberg aus Mecklenburg (Bützowische Nebenstunden 2. Theil. Bützow 1766. S. 22 f., Frankel's Monatsschrift VIII. S. 51—53; über das Werk des Nicolaus Marschalk: mons stellarum sive historia de hostia Sternbergensi a Judaeis a. 1492 confossa et cruentata vgl. Lisch Geschichte der Buchdruckerkunst in Mecklenburg S. 130 f. und Krabbe Gesch. der Universität Rostock I. S. 285), 1493 aus dem Erzstift Magdeburg (vgl. v. Dreyhaupt Beschreibung des Saalkreises I. S. 178, II. S. 496; Güdemann Zur Gesch. der Juden in Magdeburg. 1866. S. 20 ff., 44 ff.); 1496 aus Steiermark, Kärnthen, Krain und Ungarn ([Wertheimer] Juden in Oesterr. I. S. 107 ff., 159 f., Wolf Gesch. der Juden in Worms S. 4; vgl. auch Mon. Germ. XI. p. 526), 1498 aus Nürnberg (vgl. oben S. 62), aus dem Salzburgischen (Hund metrop. Salisburg. 1719. fol. I. p. 22), aus Würtemberg (Wächter Würt. Priv.-R. I. S. 183 f.), 1499 aus Ulm (Zunz S. 52).

1505 werden sie zu Budweis wegen Kindermords alle getödtet (Oefele Scriptores I. 138 f.); 1506 Vertreibung aus Nördlingen (Zunz S. 53); 1507 erneuerte Ausweisung aus dem Mainzer Stift (Schaab S. 144 f.), 1510 Verfolgung zu Brandenburg ([König] Annalen S. 49 ff.), 1519 Vertreibung aus Regensburg (vgl. oben S. 80) u. s. w.

Ueber den Plan des Erzbischofs Albert v. Mainz, eine größere Zahl von Zu S. 198.
Fürsten und Städten (ihr Verzeichniß bei Schaab S. 160 f.) unter sich zu einem Bündniß zur ewigen Vertreibung der Juden zu vereinigen, vgl. die interessanten Actenstücke von 1515 und den folgenden Jahren bei Schaab S. 148 ff. (auch oben Anm. 87). — Im Jahre 1516 fand zu Frankfurt ein Convent von Gesandten Statt, bei welchem sich viele für die Vertreibung aussprachen. Der Fuldaische Gesandte aber erklärte, daß solches zum Abbruch der Regalien des Stifts gereichen werde, und daß den Juden für eine Anzahl von Jahren der Aufenthalt garantirt sei; Andere führten andere Gründe dagegen an. Diese Acten sind auch darum interessant, weil sie darüber Aufschluß geben, wo die Juden in den rheinischen Gebieten ansässig waren; mancher Fürst oder Herr sagt, daß er gar keine oder sehr wenige Juden habe, andere, daß bei ihnen eine große Zahl sitze. — Der Kaiser machte den Erzbischof darauf aufmerksam, daß eine solche Vertreibung nicht ohne kaiserliche Genehmigung erfolgen dürfe, da die Juden on allen mittel in unser und des Reiches Camer gehören und gebraucht werden.

Häufig suchte man die Erlaubniß des Kaisers nach, aber allmählich kam der Satz auf, daß der Landesherr auch eigenmächtig seine Juden vertreiben dürfe, Kopp S. 102 ff., 110.

Anhang.

Die Judenprivilegien.

Die rechtliche Stellung der Juden war durch keinen Act der Reichsgesetzgebung für ganz Deutschland geregelt. Bei ihren unaufhörlichen Kriegen und Fehden fanden die Kaiser keine Zeit, die wichtigsten Fragen der Verfassung durch die Gesetzgebung festzustellen; wo hätten sie da Muße und Neigung gehabt, allgemeine Gesetze für die Juden zu erlassen!

Nur durch Privilegien griffen sie in den Rechtszustand ein und fixirten durch dieselben ihre Stellung in dieser oder jener Stadt. Ebenso haben auch nur wenige Landesherren in der Zeit, als die Juden ihre Kammerknechte geworden waren, allgemeine Gesetze für die in ihren Territorien wohnenden erlassen; die meisten rechtlichen Bestimmungen bezogen sich auch hier nur auf einzelne Gemeinden.

Wollten wir aus diesen Privilegien und Gesetzen allein ein Bild von der Stellung der Juden zu gewinnen suchen, so würde dasselbe ebenso ungenau sein, als wenn wir überhaupt den Culturzustand eines Volkes allein aus seinen Gesetzen beurtheilen wollten. Ja es gilt dies in noch höherem Maße für die Stellung der Juden: jene Privilegien waren meistens nur das Resultat einer augenblicklich vorhandenen Stimmung, sei es, daß man auch im Juden den Menschen achten wollte, sei es, daß die Kammerknechte sich durch Geldzahlungen für den Augenblick das Wohlwollen ihrer Herrscher gewonnen hatten. Meistens fehlte es denselben an dem ernstlichen Willen, das, was sie eben gewährt hatten, wirklich zu halten und den versprochenen Schutz auch durchzuführen. Und das Volk behielt seine alte Gesinnung, wenn auch in den Gesetzen ein milderer Geist wehte. So sind die Privilegien nur eine Quelle, welche der Ergänzung durch Urkunden und Chroniken nothwendig bedarf.

Mehrere Privilegien sind bereits oben eingehender erwähnt; hier be-

schränke ich mich auf einige Nachträge und auf die Mittheilung einzelner Urkunden, welche, wenn sie auch bereits öfter gedruckt wurden, doch nirgends so zusammengestellt sind, wie es für andere durch Jaffé geschehen ist, in Jul. Fürst Urkunden zur Geschichte der Juden. Leipz. 1844.

I. Ueber das Privileg des Bischofs von Speier vom Jahre 1084 und des Königs Heinrich IV. v. J. 1090 für die Speierer Gemeinde vgl. oben S. 9 f. und Anm. 129.

II. Die Speierer Privilegien scheinen in späterer Zeit keine besondere Beachtung gefunden zu haben. Aber einzelne Sätze aus ihnen waren allgemein anerkannt und finden sich dem Inhalt nach auch in den Rechtsbüchern wieder, welche theils die allgemeinen, gleichmäßig in ganz Deutschland verbreiteten Ansichten über das Recht und die Stellung der Juden wiedergeben, theils sich an einzelne Privilegien anschließen. So sind zusammenhängende Darstellungen des Judenrechts im Sachsenspiegel III. 7, im Schwabenspiegel c. 260—264, im Rechtsbuch nach Distinctionen III. 17. d. 1—48, Purgoldt u. s. w. enthalten. Auch in manchen Stadtrechten, besonders Süddeutschlands, wie von Augsburg, München, Prag, Brünn finden sich ausführliche Bestimmungen über die Juden.

III. Wörtlich scheint das Speierer Privileg allein in der Urkunde benützt zu sein, durch welche Kaiser Friedrich II. im Jahre 1238 die Verhältnisse der Juden Wiens ordnete. Aus dem Original ist dieselbe herausgegeben von Meiller in dem Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen X. S. 127, 128; unter Fortlassung der Zeugenunterschriften lassen wir sie hier folgen:

Fridericus Dei gratia Romanorum Imperator, semper Augustus, Jerusalem et Sicilie Rex. Per presens scriptum Notum fieri volumus universis, quod Nos Judeos Wienne, servos Camere nostre, sub nostra et Imperiali protectione recipimus et favore.

Preterea statuimus, ut in domibus ipsorum absque eorum consensu hospites non recipiantur.

Si autem apud eos res furtiva inventa fuerit, si dixerit Judeus, se emisse, juramento probet secundum Legem suam, quantum emerit et tantundem recipiat, et rem ei, cujus erat, restituat.

Nullus filios vel filias ipsorum invitos baptizare presumat, aut si captos vi vel furtim raptos vel coactos baptizaverit, duodecim libras auri ad errarium nostrum persolvat. Si autem aliquis ipsorum sponte baptizari voluerit, triduo reservetur, ut integre cognoscatur, si vere christiane religionis causa aut pro aliqua illata injuria Legem suam deserat. Et sicut Legem Patrum suorum reliquit, ita etiam relinquat hereditatem.

Mancipia quoque eorum pagana nullus optentu christiane religionis

baptizans ad servitia eorum convertat *). Quod si fecerit, bannum, id est tres libras argenti persolvat et servum domino suo reddat.

Si Judeus in christianum, vel christianus in Judeum contenderit, uterque, prout res est, secundum Legem suam Justiciam faciat, et rem suam probet.

Et nemo Judeum ad ignitum ferrum vel ad calidam aquam seu frigidam probet, nec flagellis cedat, vel in carcerem mittat, sed juret secundum Legem suam post Quadraginta dies. Nullus testibus, nisi simul Judeis et Christianis convinci possit qualibet de causa.

Pro quacunque re Imperialem appellaverint in presentiam, Inducie eis concedantur.

Si quis adversus aliquem eorum consilium fecerit, aut eis insidiatus fuerit, quod occidatur, uterque et consiliator et occisor Duodecim Libras auri ad errarium nostrum persolvat. Si vero eum vulneraverit, set non ad mortem, libram unam auri componat, et si sit servus, qui illum occiderit vel vulneraverit, Dominus ejus aut supradictam compositionem impleat, aut servum ad penas trahat.

Et si Judei ipsi Litem inter se aut causam aliquam habuerint determinandam, coram eo, qui preest eis, Judicentur.

Et si aliquis inter eos perfidus rei alicujus inter eos geste occultare voluerit veritatem, ab eo, qui est super eis, veritatem fateri cogatur. Si autem de aliqua magna causa inculpati fuerint, Inducias ad Imperatorem habeant.

Preterea vinum suum, Pigmenta et antidota possint vendere christianis.

Ad cujus rei memoriam u. s. w.

Acta sunt hec anno Dominice Incarnationis Millesimo Ducentesimo Tricesimo Octavo u. s. w.

Datum in obsidione Brixie, Anno, Mense, et Indictione prescriptis.

Diese Urkunde nimmt großentheils wörtlich die Bestimmungen der Speierer Urkunde herüber, läßt Einzelnes aus und setzt Anderes zu. In Betreff der Auslassungen ist es von Wichtigkeit, daß weder ihre allgemeine Handelsberechtigung und ihre Freiheit von Zöllen, noch die Berechtigung, christliche Dienstboten und Arbeiter zu halten, wiederholt wird. In den anderthalb Jahrhunderten hatte sich ihre Stellung verändert: sie waren vom Handel ausgeschlossen und die Kirche drang wiederholt darauf, daß sie kein christliches Gesinde halten dürften. Neu sind die Sätze, daß die Wiener Juden kaiser-

*) Hier ist zu emendiren nach den Worten des Speierer Privilegs: ab servitio eorum avertat.

liche Kammerknechte sind, und daß der Kaiser die höchste Gerichtsbarkeit über sie hat.

IV. Ein sehr gnädiges Privileg erhielten dann weiter die Juden Oestreichs im Jahre 1244 von dem Herzoge Friedrich v. Oestreich, welches das Vorbild für die Privilegien abgegeben hat, welche die Juden darauf in Böhmen, Mähren, Ungarn, Schlesien, Polen erhalten haben. Den neuesten Abdruck desselben hat v. Meiller in dem Archiv f. Kunde österreichischer Geschichtsquellen X. S. 146—148 nach einer aus dem 14. Jahrhundert stammenden Handschrift des Servitenklosters in der Vorstadt Roßau zu Wien, geliefert. Wir wiederholen denselben, versuchen ihn aber an einzelnen Stellen zu verbessern, wo die Vergleichung mit dem böhmischen Privileg von 1254 (in Rößler's Prager Stadtrecht. 1845. S. 180—186 mit B. bezeichnet), mit dem sog. mährischen von 1268 (in Boczek's Cod. dipl. et epistolaris Moraviae IV. 1845. n. 16. p. 17 seqq. mit M. bezeichnet), mit dem ungarischen von 1251 (in Endlicher rerum hungaricarum monumenta arpadiana. St. Gallen 1849. 8. p. 473—477 mit U. bezeichnet) und mit dem schlesischen von 1295 (in Sommersberg Silesiorum rei historicae et genealogicae accessiones. Lips. 1732. fol. p. 91—94, mit S. bezeichnet) eine sichere Veranlassung dazu bietet. Den Text bei v. Meiller bezeichnen wir mit O.

Fridericus dei gracia dux Austrie et Styrie et dominus Carniole omnibus hanc literam inspecturis salutem in perpetuum. Quoniam uniuscuiusque condicionis homines *) in nostro dominio commorantes volumus gracie et benevolencie nostre participes inveniri, Judeis universis et in districtu Austrie constitutis hec jura statuimus ipsis inviolabiliter observanda.

1. Statuimus itaque primo ut pro pecunia mobili aut pro re immobili aut in causa criminali **), que tangit personam aut res judei, nullus christianus contra judeum nisi cum christiano et judeo in testimonium admittatur.

2. Item si christianus judeum impetit, asserens quod ei sua pignora obligavit et judeus hoc diffitetur, si christianus judei ***) simplici verbo fidem adhibere noluerit, Judeus jurando super equivalente sibi obligato †) suam intencionem probabit et transiet absolutus.

---

*) B, U; homines fehlt O.

**) B, M, S; querimoniali O.

***) B, M, U, S; judeo O.

†) M, U. — oblato O, B. Mir scheint obligato vorzuziehen; er soll den Eid auf einer Sache leisten, welche gleich viel werth ist, wie die ihm angeblich verpfän-

3. Item si christianus obligaverit pignus judeo, affirmans quod judeo pro minori pecunia obligavit quam judeus confiteatur, jurabit judeus super pignore sibi obligato et quod jurando probaverit, christianus ei solvere non recuset.

4. Item si judeus christiano testibus non assumptis dicat se pignus mutuasse, et ille negaverit, super hoc christianus sui solius juramento se expurget.

5. Item judeus recipere poterit nomine pignoris omnia que sibi fuerint obligata, quocumque nomine vocentur, nulla de hiis requisicione facta, exceptis vestibus *) sanguinolentis et madefactis **) et sacris vestibus ***), quas nullatenus acceptabit.

6. Item si christianus impetiverit judeum, quod pignus quod judeus habet, ei furtim aut per violenciam sit ablatum, judeus juret super illo pignore, quod cum †) recepit furtim esse ablatum aut raptum ignoravit, hoc in suo juramento implicito quanto sit ei pignus hujusmodi obligatum, et sic expurgatione ††) facta christianus sortem et usuras ei persolvet medio tempore accrescentes.

7. Item si aut per casum incendii aut per furtum aut per vim res suas cum obligatis sibi pignoribus amiserit, et hoc constiterit, et christianus, qui hoc †††) obligavit, nichilominus eum inpetit, judeus juramento proprio se absolvat *†).

8. Item si judei de facto inter se discordiam moverint aut guerram, Judex civitatis nostre nullam sibi jurisdicionem vendicet in eosdem, set ipse dux aut summus terre sue Camerarius judicium exercebit. Si autem reatus vergit **†) in personam, soli duci hic casus reservabitur ***†) judicandus.

9. Item si christianus judeo vulnus qualecumque inflixerit, reus duci solvat duodecim marcas auri sue Camere deferendas, vulnerato XII

---

bete. — In der deutschen Uebersetzung des mährischen Privilegs bei Rößler Brünner Recht II. S. 367 ff. heißt es: Auf eim solichen phant.

*) B, M, S; vestibus fehlt O.

**) Wohl nur ein Druckfehler ist malefactis in O.

***) B, M, S; indumentis ecclesiasticis U. — Die Worte et sacris vestibus fehlen in O.

†) B, M, U, S; tamen O.

††) B, M, S; probacione O.

†††) B; qui hec M; quod O.

*†) se absolvet oder se absolvat B, M, S; absolvatur O.

**†) B, M, U, S; si autem vergebit O.

***†) B, M, U; observabitur O.

marcas argenti et expensas, quas pro suimet curacione impenderit medicine.

10. Item si christianus judeum interemerit, digno *) judicio puniatur, et omnia rei mobilia et immobilia in ducis transeant potestatem **).

11. Item si christianus judeum ceciderit, ita tamen, quod sanguinem ejus non effuderit, solvet duci IV marcas auri, percusso IV marcas argenti. Si pecuniam habere non potuerit, per detruncacionem manus satisfaciat pro commisso.

12. Item ubicumque judeus dominium nostrum transierit, nullus ei aliquod inpedimentum prestabit ***), nec molestiam inferat nec gravamen, set si aliquas merces aut alias res duxerit, de quibus muta debeat provenire, per omnia mutarum loca non nisi debitam solvat mutam, quam solveret unus civium illius civitatis, in qua judeus eo tempore demoratur.

13. Item si judei juxta suam consuetudinem aliquem ex mortuis suis aut de civitate ad civitatem aut de provincia ad provinciam aut de una terra in aliam deduxerint, nichil ab eis a mutariis nostris volumus extorqueri. Si autem mutarius aliquid extorserit, ut predo †), qui vulgariter rauber ††) dicitur, puniatur.

14. Item si christianus cymiterium judeorum quacumque temeritate dissipaverit aut invaserit, in forma judicii moriatur, et omnia sua proveniant camere ducis, quocumque nomine nuncupentur.

15. Item si aliquis temerarie jactaverit super scolas judeorum, judici judeorum duo talenta volumus ut persolvat.

16. Item si judeus judici suo in pena pecuniali, que dicitur wandel, reus inventus fuerit, non nisi XII denarios solvat ei.

17. Item si judeus per edictum sui judicis vocatus ad judicium †††) primo et secundo non venerit, pro utraque vice solvet judici IV denarios. Si ad tercium edictum non pervenerit, solvat XXXVI denarios judici memorato.

18. Item si judeus judeum vulneraverit, suo judici duo talenta in penam, que wandel dicitur, solvere non recuset.

---

*) B, M, U; morte digno O.
**) B, M, U, S; proprietatem O.
***) B, M, U, S; preparabit O.
†) B, M, S; predo mortui U; praedacio mortui O.
††) rauber B, Berawber M, robbar S; reraub O.
†††) M; v. ad jud. et B; vocatur ad j. S; v. ad j. fehlt O.

19. Item statuimus, ut nullus judeus juret super rodali, preterquam ad nostram presenciam evocatus *).

20. Item si judeus clam **) fuerit interemptus, ut per testimonium constari non posset amicis suis, quis eum interemerit, si post inquisicionem factam aliquem suspectum habere ceperint, nos Judeis contra suspectum pugilem volumus exhiberi.

21. Item si christianus alicui judee ***) manum injecerit violentam, manum illius volumus detruncari.

22. Item judex judeorum nullam causam ortam inter judeos in judicium deducat, nisi per querimoniam fuerit invitatus.

23. Item si christianus a judeo pignus suum †) absolverit ita, quod usuras non persolverit, si easdem usuras infra mensem non dederit, illis usuris accrescant usure.

24. Item in domo judei nullum volumus hospitari.

25. Item si judeus super possessiones aut litteras magnatum terre pecuniam mutuaverit, et hoc per suas literas et sigillum probaverit, nos judeo possessiones assignabimus obligatas, et ei eas contra violenciam defendemus.

26. Item si aliquis vel aliqua puerum judei abduxerit, ut fur volumus condempnetur ††).

27. Item si judeus receptum a christiano pignus per spacium unius anni tenuerit, si pignoris valor mutuatam pecuniam et usuram non excesserit, Judeus judici suo pignus demonstrabit et postea vendendi habeat libertatem. Si quod pignus per annum et diem aput judeum remanserit, nulli super hoc postea respondebit.

28. Item volumus, ut nullus judeum super solucione pignorum in sua feriali die audeat cohercere.

29. Item quicumque christianus judeo per vim abstulerit pignus suum aut violenciam in domo ejus exercuerit, ut dissipator Camere nostre graviter puniatur.

---

*) O, M (auch die deutsche Uebersetzung von M). — B, S: nisi sit pro magnis causis, que se extendunt usque ad L marcas argenti preterquam (vel sit statt preterquam in S) ad nostram presentiam evocatus, pro minoribus vero causis jurare debet ante scholas ad hostium dictae scholae. — U: statuimus, ut nullus juret pro re modica super librum Moysis, qui podale (!) appellatur, nisi ad nostram vocatus fuerit majestatem.

**) B, M, U, S. — dampno O.

***) judeo B, M, S; judeorum U.

†) B, M, U; suum fehlt in O.

††) B, M, U; condempnari O.

30. Item contra judeum nisi coram suis scolis nusquam in judicio procedatur, nobis exceptis, qui eos possimus ad nostram presenciam evocare.

31. Item statuimus, ut et judei de talento per singulas ebdomadas non nisi octo denarios participiant in usuris.

Ut autem hec nostra donacio graciosa perpetuam obtineat firmitatem, . . . Datum aput Starchenberch Anno . . . MCCXLIV Kal. Julii Secunde indictionis.

V. Ein fast ganz übereinstimmendes Privileg publicirte im Jahre 1254*) König Ottokar, dei gratia rex Boemiae, dux Austriae et Stiriae et marchio Moraviae, für alle Juden seines Reichs. Dasselbe ist in der Bestätigung von Karl IV. abgedruckt in Rößler Das altprager Stadtrecht S. 180—186. Es specialisirt die Bestimmung über den Eid (vgl. §. 19), enthält in der Schlußbestimmung keinen bestimmten Satz über den Zinsfuß, sondern begnügt sich mit: reddi debeat cum usura debita, und schiebt noch zwischen §. 30 und 31 des östreichischen Privilegs den Abschnitt ein:

Item juxta constitutiones Pape, in nomine sancti Patris nostri districtius**) prohibemus, ne de cetero judaei singuli in nostro dominio constituti culpari debeant, quod humano***) utantur sanguine, cum juxta preceptum legis ab omni prorsus sanguine se Judaei contineant universi. Sed si aliquis judaeus de occisione alicujus pueri christiani per christianum fuerit inculpatus, tribus christianis et totidem judaeis convinci debet; et post, quam convictus fuerit, tunc ipse judaeus tantummodo paena, quae sequitur, puniatur crimine pro commisso. Si vero ipsum testes supradicti (hinzuzufügen ist: non convincant), et sua innocentia expurgabit, poenam christianus, quam judaeus pati debuerat, non immerito sustinebit.

VI. Ottokar wiederholte sein Privileg noch im Jahre 1268 (Senckenberg visiones p. 311—317, Boczek Cod. dipl. et epistolaris Moraviae IV. n. 16. p. 17 seqq.) für die Juden seines ganzen Reichs. Nach einem Eingange des allgemeinen Inhalts, daß Privilegien gelegentlich der Erneuerung bedürfen, sagt er: Judeis nostris per districtum nostri dominii constitutis, potissime cum ad nostram cameram pertineant, et nostra defensione et presidio egeant specialius communiri, regalis gratie beneficium impendentes ad evidentiorem notitiam et cautelam eorum statuta

*) Durch einen Druckfehler steht im Rößler'schen Abdruck S. 186: 1253.

**) So richtig in M; bei Rößler steht falsch: disstrictus.

***) Bei Rößler: humano generi utantur; offenbar muß das Wort generi fehlen, welches auch bei Boczek nicht steht.

et privilegia, que a nobis nostre juventutis tempore emanaverint, de verbo ad verbum, sicut in subsequenti serie continetur, taliter duximus renovanda. In der That stimmt diese Ausfertigung mit der von 1254 durchaus überein, mit der Ausnahme, daß von jenem Abschnitt §. 30 und 31 sich hier nur der erste Satz, bis zu den Worten „Judaei contineant universi" findet, und daß der Abdruck bei Boczek noch zwei Zusätze hat, welche aber bei Senckenberg fehlen. Sie stehen am Schluß des Privilegs, nach §. 31, und lauten:

Nullus judeus moram trahens in civitate Brunnensi pignus quodcunque post occasum solis a personis quibuscunque notis vel ignotis recipiat, etiam de die nec de equis, bobus, vaccis seu rebus aliis, de quibus suspicio subtractionis habetur, se nullatenus intromittat, nisi sub duorum civitatis testimonio juratorum. Judei etiam pro reparatione murorum et fossati civitatis debent contribuere quartam partem.

Es sind dies zwei auf die Brünner Juden speciell bezügliche Bestimmungen, welche in die Boczek'sche Recension, welche einer dem 14. Jahrhundert angehörigen Handschrift des Brünner Stadtrechts entnommen ist, wohl erst im 14. Jahrhundert durch den Abschreiber Aufnahme fanden und wohl auch erst in diesem Jahrhundert entstanden. Dafür spricht, daß König Johann v. Böhmen im Jahre 1333 (Boczek VI. p. 355) bestimmte: ut omnes Judei nostri Brunnenses pro reparacione muri et fossati ipsius civitatis quartam partem pecunie, quam Cives ipsi communitati ipsius civitatis imponerent forsitan, ipsis civibus Brunnensibus absque contradiccione qualibet, debeant tempore quolibet dum oportunum fuerit assignare.

Ungefähr um das Jahr 1300 unter König Wenzel II. wurde das Privileg in deutsche Sprache übertragen (abgedr. bei Rößler Brünner Recht II. S. 367—371). Auch in dieser Recension fehlen der zweite Satz von der Zusatzbestimmung über Anklagen wegen Kindermord und die beiden Bestimmungen über die Brünner Juden. Im Eingange dieses deutschen Privilegs betont König Wenzel, daß man auch im Juden den Menschen zu achten habe. Denn wenn auch die Juden wegen der Väter Missethat verdammt und der hantvest dez angeporn rechtes beraubt sind, so seien sie uns doch gleich an der gestalt der menschlichen natur, und lehre das Christenthum, daz wier ab schullen werfen unsir hertichait und schullen unser guet warten czu in und schullen die menshait an in lieb haben und nicht irn unglauben.

Durch die Uebersetzung kam aber der lateinische Text nicht außer Gebrauch; vielmehr beriefen sich die Parteien auch noch im 14. Jahrhundert auf denselben (vgl. Brünner Schöffenbuch c. 432 und 439).

VII. Indem ich die ungarischen und polnischen gleichfalls mit

den eben angeführten nahe zusammenhängenden Privilegien darum übergehe, weil die Verhältnisse der ungarischen und polnischen Juden unserer Darstellung fern geblieben sind, wende ich mich zu dem schlesischen Privileg. Aus einer Urkunde des Herzogs Bolko vom Jahre 1328 (bei Sommersberg Silesiorum rei historicae et genealogicae accessiones. Lips. 1732. fol. p. 91—94) kennen wir das Privileg Herzog Bolko's I. vom Jahre 1295, welcher selbst erklärt, nur eine Urkunde seines Bruders Heinrich und seines Oheims Heinrich zu bestätigen.

Das schlesische Privileg scheint sich am meisten dem böhmischen von 1254 anzuschließen; doch modificirt es dasselbe auch und unterläßt es insbesondere, fest bestimmte Strafen auszusprechen, z. B. §. 9: penam solvet, secundum quod gratiam nostram poterit invenire, nostre Camere deferendam, et vulnerato satisfaciet pro curatione vulneris et expensis, ut jura terre nostre exigunt et requirant; §. 14 volumus, ut secundum terre nostre consuetudinem et jura graviter puniatur; §. 16 penam que ab antiquis est posita, ei solvet; vgl. auch noch §. 11, 17, 18, 21. Nach dem §. 31 folgen noch einzelne, den anderen Privilegien fremde Bestimmungen: Pferde sollen nur bei Tage als Pfand angenommen werden; die Münzmeister sollen wegen falschen Geldes nur mit Zuziehung der Beamten des Palatinus verhaften dürfen; Christen, welche in der Nacht auf das Hülfegeschrei der Juden nicht herbeieilen, sollen bestraft werden; die Juden können mit allen Gegenständen handeln; gefangen genommene Juden sind der landesherrlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten; wenn der beklagte Christ die Schuld leugnet, soll auch der Bürge schwören, daß jener frei sei. Endlich sagt Bolko, in Heinrichs Privileg befinde sich auch ein Artikel über Anklagen wegen Ermordung von Christenknaben (derselbe wird in der ausführlicheren Form des Privilegs von 1254 aufgenommen); er wolle denselben weder bestätigen, noch verwerfen, behalte sich vielmehr noch die Entscheidung über ihn vor *).

VIII. Von dieser ganzen Familie von Privilegien weicht das für Meißen ab, welches Henricus Dei gratia Misnensis et Orientalis Marchio ertheilte. Es ist mehrmals gedruckt, bei Georg Fabricius Annales urbis Misn. lib. I. ad a. 1265. p. 40 ff., Goldast const. imp. III. p. 399, Horn Cod. dipl. ad vitam Henrici illustris 1726. 4. n. 32. p. 319,

*) Der Bischof von Breslau beschwerte sich schon 1286 über Herzog Heinrich v. Breslau (Stenzel Urkunden z. Gesch. des Bisthums Breslau S. 195. N. 193): deterior est conditio clericorum obedienciam observancium in terra prefati ducis quam eciam Judeorum, Judei enim libere in terra ipsius vivunt et negocia exercent, sed clerus ob metum mortis quod ejus terram intret, non audet eciam cogitare.

Chr. Gottl. Biener de jure regio recipiendi judaeos. Lips. 1790. 4. p. 5—9, zum Theil auch bei Gengler Rechtsgeschichte S. 542 ff. Es handelt in 15 Abschnitten vom Beweise, von der Gerichtsbarkeit über die Juden, Pfändern, Gewedde u. s. w. und bestimmt zum Schlusse, daß Zweifel über im Privileg übergangene Fragen der landesherrlichen Entscheidung unterliegen sollen. Zunächst ist zu behaupten, daß es weder der süddeutsch-slavischen Gruppe zu Grunde liegt*), noch selbst von derselben beeinflußt ist. Vielmehr lehrt die genauere Vergleichung, daß bei mancher Uebereinstimmung sich doch auch sehr große Verschiedenheiten im Inhalt und im Ausdruck finden, und daß die Uebereinstimmungen daraus zu erklären sind, daß das Judenrecht sich auch ohne äußerliche Uebertragungen in Deutschland gleichförmig entwickelte.

In Betreff des Datums sind wir nicht ganz sicher unterrichtet; bei Goldast schließt das Privileg mit den Worten:

> et alii quam plures. Dat. in Misna Anno Dominicae incarnationis MCCLXV;

dagegen lautet die Ueberschrift bei ihm:

> Henrici VIII. Thuringi Regis Romanorum Leges Judaeis traditae Anno Christi 1245.

In Folge davon haben Einige sich für das Jahr 1265 (so auch Fabricius, Horn, Tittmann Heinrich der Erlauchte I. S. 394, (Jaffé) Urkk. zur Gesch. der Juden I. S. 28 ff. u. s. w.), Andere für 1245 (z. B. druckt es Sidori Juden in Sachsen, im 1. Anhange mit dieser Jahrzahl ab) erklärt**), und unter ihnen ganz besonders Biener. Seine Gründe sind, daß trotzdem, daß Heinrich der Erlauchte um 1265 bereits sein Land mit seinen Söhnen getheilt hatte, der Söhne keine Erwähnung geschieht, und daß Heinrich nicht als Landgraf von Thüringen bezeichnet werde, woher das Privileg vor 1246 entstanden sein müsse; er verwandelt daher LXV in XLV.

Allein es ist zu bemerken, daß auch ums Jahr 1265 Heinrich sich oft in Urkunden nur Misnensis et Orientalis dux nennt und seine Söhne nicht erwähnt. Das Hauptgewicht ist auf die in der Urkunde angeführten Zeugen zu legen; die in dieser Beziehung vorgenommene Vergleichung mit anderen

*) Anderer Meinung Biener, welcher p. 13. N. 8 auch meint, daß der Sachsenspiegel benützt sei.

**) Durch diese Differenz über das Jahr und den Umstand, daß Goldast die Ordnung dem Heinrich Raspe zuschrieb, ist Neumann Gesch. des Wuchers S. 299 zu dem Irrthume verführt worden, zwei Privilegien, eines von 1245, das andere von 1265 anzunehmen, und jenes für unecht zu bezeichnen; vgl. auch Neumann S. 311.

Urkunden in Horn's Urkundenbuch macht es äußerst wahrscheinlich, daß man sich bei einer Wahl zwischen 1245 und 1265 für das letzte Jahr zu entscheiden habe.

Ich lasse jetzt den Text nach Biener folgen:

Nos Henricus Dei gratia, Misnensis et Orientalis Marchio universis presentem litteram inspecturis, propter diversos quaestionum articulos, qui super jure Judeorum saepius proponuntur, nos jura ipsorum, quibus eos in terra nostra uti volumus pariter et gaudere, praesenti littera duximus exprimenda.

1. Si Judaeus contestari voluerit super Christiano de debito vel de alia caussa, contestari debet cum duobus Christianis et uno Judaeo veracibus et bonae famae, Christianis jurantibus suo more et Judaeo jurante in suo libro.

2. Si Christianus contestari voluerit super Judaeo de debito vel de alia caussa, contestari debet cum duobus Judaeis et uno Christiano veracibus et bonae famae.

3. Nullus Judaeus tenetur respondere coram alio quam suo judice, quem nos dederimus eisdem.

4. Omne pignus quodcunque fuerit, potest Judaeus accipere sine adductione testium, exceptis praeparamentis et aliis rebus ecclesiarum, quas semper debent accipere cum adhibitione testium, duorum Christianorum et unius Judaei, qui sint bonae famae.

5. Omne pignus quod Judaeus acceperit, si de eo tanquam de furto Christianus aliquis impetierit, Judaeus potius obtinebit cum juramento, quod in pignore acceperat, quam Christianus id auferat cum juramento, sin Judaeus super hac re testes habere poterit, non erit necessarium, quod juret, propter *) praeparamenta, ornatus et res ecclesiarum, de quibus si Judaeus conventus fuerit, Warandatores suos adducere debet, vel testes duos Christianos et unum Judaeum veraces et bonae famae; sin minus perdet pignus et denarios accommodatos.

6. Si Judaeus de rebus ecclesiarum conventus se habere negaverit et postea sub eo inventae fuerint, perdet res ipsas et denarios accommodatos et judicio suo vadiabit, aliud incommodum aut aliam poenam non sustinebit.

7. Si Christianus equum Judaeo in pignore posuerit et postmodum extra suam warandiam alius sub eo repetit **) eundem equum, si Judaeus warandiam habere poterit vel contestatores positis pignoribus,

*) Goldast: praeter.

**) So Goldast; Horn: reperit. — Biener conjicirt: receperit.

equum retinebit, sin minus equum perdet et aliud damnum non sustinebit. Si infra Warandiam non repetitus fuerit nec impetitus Judaeus, obtinebit cum juramento vel testibus, quod idem equus sit sibi impigneratus.

8. Si Christianus cum nuncio judicis Judaeorum de re sibi oblata interrogaverit *) scholis et Judaeorum communitatibus, si aliquis habuerit et non recognoverit et postea sub eo inventa fuerit, rem ipsam perdet et denarios accommodatos et judici suo vadiabit, aliud damnum non sustinebit.

9. Si Judaeus pignus positum perdiderit cum aliis rebus suis per ignem vel per furtum vel per violentam rapinam et hoc contestatus fuerit cum juramento in libro vel veracibus hominibus, pignus perditum solvere non tenetur. Sed si Christianus qui pignus posuerat, veniens ad Judaeum argentum suum tulerit et ponderatum exhibuerit, repetens pignus, quod posuerat, a Judaeo, super hoc testes videlicet duos Judaeos et unum Christianum veraces addens et Judaeus non reddiderit, ab ea die usura non accrescit et si postea Judaeus idem pignus perdiderit igne vel furto vel quocunque modo, tenetur Christiano solvere ad justitiam sub juramento, restituturus illud, in quo pignus erat melius, quam summa accommodata et usura.

10. Si autem Judaeus sequenti die vel quocunque die postea venerit ad Christianum et pignus idem exhibuerit ad redimendum sub testimonio duorum Christianorum et unius Judaei et ille non redemerit, et si postmodum Judaeus perdiderit idem pignus igne vel furto **) vel violenta rapina cum aliis rebus suis, non tenebitur solvere Christiano.

11. Si conquestus fuerit Christianus de Judaeo coram Imperatore et si Judaeus tenetur vadiare, vadiabit marcam auri.

12. Item si coram nobis conquestus fuerit Christianus de Judaeo et si Judaeus vadiare tenetur, vadiabit similiter marcam auri.

13. Si coram Camerario nostro judice erit conventus et si vadiare tenetur, vadiabit marcam denariorum.

14. Coram quocunque alio inferiore judice, si conventus vadiare tenetur, vadiabit libram piperis.

15. Item quicunque contra Judaeum habet aliquid quaestionis, debet coram suo judice, qui pro tempore fuerit, ipsum et apud scholas, ubi ipsorum caussae tractantur, convenire et justitiam accipere applicatam.

---

*) Horn: (in).
**) Horn; Biener: futuro.

Caeterum si qua difficultas quaestionum orta fuerit contra Judaeum aliquem, quae superius non est expressa, illam specialiter nostrae definitioni duximus reservandam. Ne autem super iis unquam dubium oriatur, praesentes litteras conscribi fecimus et sigilli nostri patrocinio roborari; testes hujus sunt nobilissimus vir Hermannus de Lobdeburg, Johannes Burggravius de Wetin, Witigo Praepositus *), Albertus Dapifer de Brene **), Henricus Camerarius de Gnanestein, Ulricus de Maltitz et alii quam plures.

IX. Außerdem hatten die Juden vieler Städte ihre besonderen Privilegien, welche ihnen von Zeit zu Zeit erneuert oder vermehrt wurden. Ebenso wie die für einzelne Länder ertheilten Privilegien in anderen Ländern Nachahmung fanden, so wurden auch die städtischen an anderen Orten zu Grunde gelegt; so wurden z. B. die Augsburgischen Bestimmungen im Jahre 1315 auf München und 1316 auf Ingolstadt übertragen (Wiener S. 27. N. 15, S. 28. N. 23). Nachweise über Privilegien für einzelne Judengemeinden sind gelegentlich in der Arbeit selbst gegeben und würden hier zwecklos sein.

*) Goldast fügt hinzu: Misensis ecclesiae.
**) Horn: Burne.

Verzeichniß der hauptsächlich citirten Werke.

Agobardi Opera ed. Baluze. Paris. 1666. 8°.

(König) Annalen der Juden in der Mark Brandenburg. Berlin 1790.

Archiv f. d. Geschichte Oberfrankens III. 1. S. 1 ff.

v. Aretin Geschichte der Juden in Baiern. Landshut 1803.

Arnold Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I. II. 1854.

" Zur Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten. 1861.

Baader Nürnberger Polizeiordnungen aus dem 13. bis 15. Jahrhundert (Bibliothek des Litter. Vereins in Stuttgart. Band 63) Stuttg. 1861.

Beck Tractatus de juribus Judeorum. Nürnb. 1731. 4°. (Titelausg. 1741.)

Chr. Gottl. Biener de jure regio recipiendi judaeos, judaeorumque in Saxonia electorali juribus et obligationibus. Lips. 1790. 4°.

Bodmann Rheingauische Alterthümer. Mainz 1819. 4°.

J. Fr. Böhmer Codex dipl. Moenofrancofurtanus. Frankf. 1836. 4°.

" " " Fontes rerum Germanicarum. Stuttg. 1843—53. 3 vol.

Cassel in Ersch und Gruber's Encyklopädie 2. Sect. 27. Band, S. 3 ff.

Chroniken der deutschen Städte. Band 1—4. Leipz. 1862—65.

Codex diplomaticus Silesiae, 4°., besonders Band III. und V. 1860, 62.

Depping Les Juifs dans le moyen âge. Essai historique. Paris 1834. 8°.

v. Dreyhaupt diplomatisch-historische Beschreibung des Saalkreises I. II. Fol. 1749.

Endemann die national-ökonomischen Grundsätze der canonistischen Lehre. 1863. 8°. (aus Hildebrand's Jahrbb. f. Nat.-Oekon. I. S. 167 ff.).

Ennen Geschichte der Stadt Köln I. 1863.

J. F. Fischer Commentatio de statu et jurisdictione Judaeorum secundum leges Romanas, Germanicas, Alsaticas. Argentor. 1763. 4°.

Frankel Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums. Band 1—13.

" Der gerichtliche Beweis nach mosaisch-talmudischem Rechte. Berlin 1846. 8°.

" Die Eidesleistung der Juden in theol. und hist. Beziehung. 2. Ausgabe. Dresden 1847. 8°.

" Entwurf einer Geschichte der nachtalmudischen Responsen. Breslau 1865 (Jahresbericht des jüd. theol. Seminars zu Breslau).

Fürst Urkunden zur Geschichte der Juden. Leipz. 1844. (Eigentlich sind dieselben unter dem Namen Jaffé zu citiren, da sie dieser in der Zeitschrift Der Orient herausgegeben hatte, und sie Fürst dann nur zusammen abdrucken ließ.)

Gans in Zunz Zeitschr. für Wiss. des Judenthums I. 1823, S. 25 ff., 231 ff.
Gaupp Deutsche Stadtrechte des Mittelalters I, II. 1851, 1852.
Gemeiner Reichsstadt Regensburgische Chronik I.—IV. Regensb. 1800 — 1824. 4°.
Goldschmidt in s. Zeitschrift f. Handelsrecht VIII. S. 266 ff. 1865.
Grätz Geschichte der Juden. Band 4—8 (von Band 4 habe ich nur die 1. Aufl. benützt, da die zweite während des Druckes erschien).
Grünhagen Breslau unter den Piasten. 1861.
" Henricus Pauper (der 3. Band des Cod. dipl. Siles.).
Güdemann Zur Geschichte der Juden in Magdeburg. 1866.
Heffner Die Juden in Franken. Nürnb. 1855.
Hegel Die Chroniken der Stadt Nürnberg. Band 1—3 (die ersten Bände des bereits unter Chroniken aufgeführten Werks).
Heusler Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter. 1860.
G. D. Hoffmann de advocatia Imperatoris Judaica. Tüb. 1749. 4°.
R. Hube antiquissimae constitutiones synodales provinciae Gneznensis. Petropoli 1856. 8°.
Jaffé vgl. Fürst.
Janssen Frankfurts Reichscorrespondenz I. 1863.
(Wertheimer) die Juden in Oesterreich vom Standpunkte der Geschichte, des Rechts und des Staatsvortheils. Leipz. 1842. 2 Bände.
J. H. Jung (praes. Ayrer) de jure recipiendi Judaeos cum generatim tum speciatim in terris Brunsvico-Luneburgicis. Gött. 1741. 4°.
W. Kießelbach der Gang des Welthandels und die Entwicklung des europäischen Völkerlebens im Mittelalter. Stuttg. 1860.
König vgl. Annalen.
Jac. v. Königshofen's Elsässische Chronik, herausgeg. v. Schilter. 1698. 4°.
U. F. Kopp Bruchstücke zu Erläuterung der teutschen Geschichte und Rechte 1799. 4°.
Kriegk Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter. 1862. S. 405—457, 542—560.
Lacomblet Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. 4 Bände 1840—57. 4°.
Mone Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. 17 Bände.
Monumenta Germaniae ed. Pertz.
Monumenta Zollerana. Urkundenb. z. Gesch. des Hauses Hohenzollern. Herausgeg. v. Freiherrn v. Stillfried und Märker. 7 Bände 4°.
Max Neumann Gesch. des Wuchers in Deutschland. 1865.
Oefele rerum Boicarum scriptores. Aug. Vindel. 1763. 2 vol. Fol.
Oelsner die schles. Juden im Mittelalter, in Libermann's Volkskalender 1854.
" Schlesische Urkunden z. Gesch. der Juden im Mittelalter, in dem Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen Band 31. 1864.
Olenschlager Neue Erläuterung der goldenen Bulle. 1766. 4°. S. 191 ff., Urkundenbuch S. 84 ff. N. XXIX ff.
Constantin Ritter Cholewa v. Pawlikowski. Hundert Bogen aus mehr als 500 alten und neuen Büchern über die Juden neben den Christen. Erste Abtheil. Freib. i. Breisgau 1859. 8°.

Preußische Jahrbücher Band VIII. S. 30—48, 121—147, Juli 1861.
Pufendorf Observationes juris universi, besonders tom. II. obs. 1. p. 1—19.
Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Herausgeg. von L. Ennen u. G. Eckertz. 2 Bände. Köln 1860 u. 1863.
Rößler Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren I. (Prager Stadtr.). II. (Brünner Stadtr.) 1845, 53.
Schaab Diplomatische Geschichte der Juden zu Mainz und dessen Umgebung. Mainz 1855.
Schilter vgl. Königshofen.
Schreiber Urkundenbuch der Stadt Freib. i. Breisgau. 2 Bände 1828, 29.
Schudt Jüdische Merkwürdigkeiten. Frankf. u. Leipzig 1714. Band 1—3.
Senckenberg Selecta juris et historiarum tum anecdota, tum jam edita sed rariora. VI Tomi. Francof. 1732—42. 8°.
Sidori Geschichte der Juden in Sachsen. 1840. 8°.
Spieker über die ehemalige und jetzige Lage der Juden in Deutschland während des Mittelalters. Halle 1809. 8°.
Spieß Archivalische Nebenarbeiten und Nachrichten I. 1783, S. 113—128. 4°.
Tzschoppe und Stenzel Urkundensammlung z. Gesch. der Städte in Schlesien. 1832. 4°.
v. Stetten Geschichte der Reichsfreien Stadt Augspurg I. 1743. 4°.
A. S. Stumpf Denkwürdigkeiten der teutschen, besonders fränkischen Geschichte. 1862, S. 405—457, 542—560.
Tomaschek deutsches Recht in Oesterreich. 1859.
Train die wichtigsten Thatsachen aus der Geschichte der Juden in Regensburg (in Illgen's Zeitschrift f. d. histor. Theologie VII. 3. 1837, S. 39—138).
Tychsen Bützow'sche Nebenstunden II. S. 1—27.
Tzschoppe vgl. Stenzel.
J. C. Ullrich Sammlung jüdischer Geschichten in der Schweiz 1768. 4°. (Eine der besten älteren Arbeiten, mit zahlreichen Urkunden, welche bisher zu wenig, von Wiener gar nicht berücksichtigt worden ist.)
v. Wächter Würtemb. Privatrecht I. 1. 2. 1839, 42.
Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte Band 2—4, 1847—61.
C. F. Walch vermischte Beiträge zu dem deutschen Recht. 8 Th. 1771—93.
G. Walcher Geschichte der Juden in Württemberg in ihrem Verhältniß zum Staat bis 1806. Tüb. 1852. 8°.
Wertheimer vgl. Juden.
Weyden Köln am Rhein vor 50 Jahren. Köln 1862.
Wiener Regesten z. Gesch. der Juden in Deutschland während des Mittelalters I. 1862.
G. Wolf Zur Geschichte der Juden in Worms. 1862.
Würfel Nachrichten von der Judengemeinde, welche ehehin in der Reichsstadt Nürnberg angerichtet gewesen. Nürnb. 1755. 4°.
Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens I.—VII. 1. 1855—66.
Zunz die synagogale Poesie des Mittelalters. 1855.

Register.

Abzeichen vgl. Kleidung.
Aemter 4, 179 f., 197, 278.
Aerzte 30, 180 f., 208, 279.
Agobard v. Lyon 5, 197 ff.
Armleder 187.
Aufhebung der Forderungen 131 ff., 249 ff.
Augsburg 32, 83 ff., 138, 144, 190 N., 191, 210.
Badehäuser 171.
Bann 160 f.
Beamte vgl. Aemter.
Begräbnißplatz 146, 169, 269.
Bekehrung 5, 6, 164 ff., 199 ff.
Bekehrungspredigten 167.
Betten, Bettlehen 38, 213.
Beweis 148 ff., 259 ff.
Bilder zur Beschimpfung der Juden 164, 267.
Breslau 28 f., 190 N., 193, 206 ff., 236 ff., 290 f.
Bürgerrecht 38, 213.
Capistrano 193.
Capitularien 5, 7, 197 ff.
Cauwercini 113, 238.
Chilperich v. Soissons 5.
Cöln 8, 25, 29, 37, 39, 41, 88 ff., 141, 143, 159, 202, 228 f.
Conrad v. Weinsberg 37, 211 ff., 259.
Convertiten 167.
Costnitzer Concil 36, 75.
Dagobert 5.
Deckendorf 187.
Dienstboten 4, 65, 171, 197, 257.
Dortmund 21 f., 48.
Eid 7, 153 ff., 262.
Einkünfte als Pfand 116 f., 240.
Einlager 130, 248.
Faustpfand 118 ff., 240, 242 ff.
Femgerichte 258.
Finanzbeamte 180.
Fleischbanken 65, 171, 271 f.
Fleischesverbrechen 162, 266.
Frankfurt a. M. 14 N., 18, 26, 35 N., 36, 38, 47, 96 ff., 138, 220, 229 f.
Freizügigkeit 26, 71.
Fremde als Zeugen 261.
Friedhöfe vgl. Begräbnißplatz.
Friedrich III. 19, 204, 205, 212 f.
Gefahr, Haftung für Gefahr beim Pfande 126 f., 246 ff.
Geldwechsel 233.
Geleitgeld 40, 89, 216 ff.
Gemeinde 140 ff.
Gerichtsbarkeit 64, 81, 87, 95, 102, 140 ff.
Gesinde vgl. Dienstboten.
Gewährschaft 125 f.
Gewürz 160, 266.
Goldene Bulle 25.
Gottesurtheile 153, 259.
Grundbesitz 6, 62 f., 95, 102, 176 ff., 276.
Grundstücke als Pfand 117, 240.
Grundsteuer 39.
Hängen 160, 265.
Handel 7 f., 65, 103, 199 f., 231 ff.
Hebammen 173.
Hostienschändung 187, 292.
Hut 175, 274.
Innocenz IV. 185.
Israel, Judenmeister 146 ff., 258 f.
Judenaufnahme 23.
Juden halten 23.
Judenhaß 163.

Judenkirchhof 80 f., 169.
Judenschutz 42 ff.
Judenviertel 62 f., 80, 94, 102, 176 ff., 275.
Judeus, als Name 268.
Jüdisches Recht 142 f., 229.
Kämmerer 145.
Kammerknechtschaft 11 ff., 201 ff., 277.
Kirchengut, als Pfand 123 f., 242, 244 ff.
Kleidung 65, 87, 173 f., 273 f.
Kreuzzüge 8 ff., 15, 103 f., 106, 132, 166, 183, 280.
Kriegsdienst 197.
Krönungssteuer 18.
Landfrieden 10, 43, 218 f.
Lehnrecht 277.
Leibzoll 41.
Magister Judeorum 198.
Mainz 12, 18, 27, 37, 42, 183, 220.
Mainz, Erzbischof 46 ff., 219 f.
Mobilien als Pfand 118 ff.
Name 268.
Nürnberg 10, 26, 37, 38, 49 ff., 135, 136, 137, 138, 141, 211.
Oberrabbiner 146.
Opferpfenning 31 f.
Pfänder 116 ff., 240 ff.
Pfeffer 266.
Privilegien 294 ff.
Rabbinersynoden 146.
Reduction der Forderungen 131 ff., 249 ff.
Regensburg 12, 15, 17, 28, 29, 39, 67 ff., 137, 141, 225 ff.
Rindfleisch 186 f.
Rodel 155.
Schadennehmen 114 ff., 239 f.
Schuldenerlaß vgl. Aufhebung.
Schuldhaft 130.
Schutzjuden 5, 29 f., 258.
Schweidnitz 141.
Siegel 81, 87, 248.
Sigismund 36.
Sklaven vgl. Dienstboten.
Sklavenhandel 7, 199 f.
Speier 8 ff., 22, 23, 42, 43, 48, 142, 183.
Speisen mit Juden 171, 271.
Steuern 7 ff., 70, 204 ff.
Strafen 160 ff., 265 f.
Strafrechtliches 159 ff.
Synagogen 167, 269.
Taufe 65, 68, 164 ff., 267.
Tortur 153, 154 f.
Trient 77.
Trier 183, 209, 256.
Ulmer Städtetag 33, 134 ff., 208, 252.
Unzucht 162, 266.
Urkunden 128.
Verbreitung der Juden 8, 200 f.
Verfolgungen 181 ff., 280 ff.
Vertreibungen 191 ff.
Vindication 119 ff., 241 f.
Wenzel 32, 57, 72 f., 133 ff.
Worms 19, 22, 23, 28, 36, 37, 42, 143.
Wucher 104 ff., 232 ff.
Würfelzoll 42, 217.
Zehnten 39, 215.
Zeugniß 148 ff., 259 ff.
Zins auf Zins 111.
Zinsfuß 59, 82 f., 103, 110 ff., 224, 234 ff., vgl. auch Wucher.
Zoll 42.
Zufall 126 f., 246 f.
Zwangstaufe 165 ff., 267, 268.

*PB-43741-SB
5-12
CC
B-T

Druck von M. Bruhn in Braunschweig.

DS
135
G31S7

DS 135 .G31 S7 C.1
Die Juden in Deutschland wahre
Stanford University Libraries
3 6105 038 443 557

CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(650) 723-1493
grncirc@sulmail.stanford.edu
All books are subject to recall.

DATE DUE

DEC 1 2 2003
JAN 0 5 2004